



DIE DIÖZESE HILDESHEIM

in Vergangenheit und Gegenwart

... dilectus filius.
... a diocesi instituta
... et creatura mirabili
... etur peos et opa suis fidelibus
... rit honorificum. que celesti memorie Bernu
... emili epō. persua uoluit grām demonstrare. suscipe
... mscōe collegio munare. Inde est quod de me
... ac miracula multiplicibus. pdilectū filiū nym. Ce
... atū in lucina pōm cardinale. et uenabilem
... nentem epm. Congadiū. et alios
... ecclie sēi machabelis. in hōm h. i.
... untis. certiores effecti. et famā ille
... g. plenius cognoscēt. frim nostrorū
... lectū reuēntissimū uirum. hōm catalago d
... ul ei deterre gremio erigendi. et ut scō
... idelis assidua deuotione officij. deb
... cessionē eius felicem et dom
... sequantur. Ideoq; unūscuique
... desco ipso anobis tam celebris
... nris obsequijs amodo puenire o
... creatori porre
... an miser

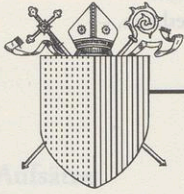
Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit und Gegenwart
66. Jahrgang 1998



DIE DIOZESE
HILDESHEIM
in Vergangenheit
und Gegenwart

66. Jahrgang
Hildesheim 1998

Jahrbuch des Vereins für Geschichte
und Kunst im Bistum Hildesheim



DIE DIÖZESE HILDESHEIM

*in Vergangenheit
und Gegenwart*

66. Jahrgang

Hildesheim · 1998

Vorchristliche Weltuntergangsvorstellungen als Thema
christlicher Heilsverkündigung. Romanische Säulenskulpturen
aus Hildesheim, Bremen und Freising im Vergleich
von Karl Flege 37

Die von Klencke als Nachfolger
der Bock von Wulfingen 1437
von Jürgen Hock 57

Der Kirchenschatz des ehemaligen
Lamspringe. Zyklus von
lutherischen Reformator
von Renate Oldermann-Müller 111

Die ehemalige Stiftskirche St. Georg in Godes-Grauhof
Baugeschichte und Inventar
von Maria Knapp 147

Das Augustiner Chorherrenstift
Seine Geschichte zw.
und die Seelsorgetätigkeit
von Stefan Bringer 175

88-5P25 AS

Die deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart**:
Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim. –

Hildesheim: Bernward

Erscheint jährl. – Teilw. verl. vom Verein
für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim,
Hildesheim. – Aufnahme nach Jg. 62. 1994
ISSN 0341-9975



Das Jahrbuch wird herausgegeben vom Vorstand des Vereins.
Schriftleitung: Dr. Thomas Scharf-Wrede,
Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim

© 1998 Verlagsgesellschaft
Bernward bei Don Bosco, Hildesheim – München
Herstellung: Hagemann-Druck, Hildesheim
Umschlaggestaltung: Günter Pietsch, Ottbergen
ISBN 3-7698-1073-2
ISSN 0341-9975

ZA 2592-66

Inhalt

Aufsätze

„Schülerulk“ mit Folgen. Über die Beziehungen
zwischen der Stadt und der Domkirche Hildesheim
zu Ende des 13. Jahrhunderts
von Brigide Schwarz _____ 1

Vorchristliche Weltuntergangsvorstellungen als Thema
christlicher Heilsverkündigung. Romanische Säulenskulpturen
aus Hildesheim, Bremen und Freising im Vergleich
von Kurd Fleige _____ 37

Die von Klencke als Nachfolger in Lehen
der Bock von Wülfinen 1437 - 1802
von Jürgen Huck _____ 57

Der Kirchenschatz des ehemaligen Benediktinerinnenklosters
Lamspringe. Zusammensetzung und Einziehung zur Zeit der
lutherischen Reformation
von Renate Oldermann-Meier _____ 111

Die ehemalige Stiftskirche St. Georg in Goslar-Grauhof.
Baugeschichte und Inventar
von Maria Knapp _____ 147

Das Augustiner Chorherrenstift St. Georg in Grauhof.
Seine Geschichte zwischen Restitution und Säkularisation
und die Seelsorgetätigkeit seiner Chorherren
von Stefan Bringer _____ 175

Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden von <i>Hans-Georg Aschoff</i>	229
Die Amtspfarre auf Haus Marienburg von <i>Jutta Finke</i>	271
„Nur die Liebe bessert“. Die Waisenhausstiftung Henneckenrode im 19. Jahrhundert von <i>Martin Fimpel</i>	287
Katholisches Leben und Wandel. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge im Bistum Hildesheim von <i>Thomas Scharf-Wrede</i>	311
Die Anfänge des Hildesheimer Schulverbundes von <i>Julius Seiters</i>	331
Kirchengeschichte Niedersachsens. Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reichs 1806 von <i>Hans Walter Krumwiede</i>	337
Vorstand und Beirat des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim	342
Jahreshauptversammlung 1999	343
Buchbesprechungen	344
Abbildungsnachweis	353
Mitarbeiterverzeichnis	354

„Schülerulk“ mit Folgen

|| Über die Beziehungen zwischen der Stadt
und der Domkirche Hildesheim zu Ende des 13. Jahrhunderts

Von Brigide Schwarz

I. Die Darstellungen

Am Fest der Unschuldigen Kindlein (28.12.) pflegten die – überwiegend adeligen – Scholaren der Domschule (wie auch der anderen Stifter) in Hildesheim seit uralten Zeiten ein Freudenfeuer zu machen. Dieses Freudenfeuer gehörte zu dem traditionellen Bischofsspiel in der närrischen Zeit zwischen dem St. Nikolaustag (6.12.) und eben dem Fest der Unschuldigen Kindlein, während der die Welt „verkehrt“ war: Ein aus den Scholaren gewählter „Bischof“ und andere Scholaren äfften die geistliche Amtsführung des Bischofs und des Klerus nach, und diese, die wirklichen Amtsträger, mußten den Mummenschanz hinnehmen.

Im Jahr 1294 seien, so die Literatur, die traditionellen Spiele ausgeartet und hätten schwere Konflikte ausgelöst. Die Ereignisse sind mehrfach dargestellt worden, von Adolf Bertram¹ (1898), dem sich Johannes Gebauer² (1922) eng anschloß, und zuletzt und am ausführlichsten von Gerhard Himmelmann³ (1993), auf den wir uns im folgenden vor allem stützen.

¹ A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bde. 1–3, Hildesheim/ Leipzig 1899–1925, hier: Bd. 1, S. 313.

² J. H. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim 1922, ND 1970, S. 64 f., 83.

³ G. Himmelmann, Vom Schülerulk zur Exkommunikation. Hankensbüttel, Müden und Leiferde im inneren Machtkampf zwischen Bischof, Domkapitel und Stadt Hildesheim im

Danach hätten Weihnachten 1294 „die Schüler des Domstiftes“ und „die Bediensteten“ des Domkapitels ihren „Muthwillen“ zu weit getrieben, so daß „ein Schadenfeuer in der Stadt“ zu entstehen drohte. Diese Gewalt hätten „einige“ Bürger (wenige Zeilen später heißt es bei Himmelmann „die Bürger“) mit Gewalt beantwortet, seien gewaltsam in die Domimmunität eingedrungen, dabei seien sowohl die Kurie eines Domherrn, Friedrich von Adensen, wie die des Offizials Magister Petrus „zu Bruch“ gegangen. Welche Rolle der Rat bei dieser Aktion spielte, darüber sind sich die Autoren nicht einig.⁴ Gebauer und Himmelmann rechtfertigen diese „Selbsthilfe“ „der Bürger“ als Affekthandlung, als Entladung angestauten „Unmuts“ über adelige Willkür und Überheblichkeit.

„Die Domherren“⁵ seien auf die „Selbstjustiz“ „der Bürger“ hin aus der Stadt geflohen (nach Himmelmann auf „ihre Landsitze“ als Archidiakone!) und hätten von dort „alles in Bewegung gesetzt“, „um solchen frevelhaften Eingriff in die Freiheit ihres Stiftsbezirks gebührend zu bestrafen“ (Gebauer). Zur Bestrafung hätten sie nicht „direkte“ Fehde geführt, sondern „zu den Mitteln der ihnen vertrauten Diplomatie“ und der geistlichen Strafen gegriffen, weil es damals nicht die Möglichkeit einer Klage gegeben habe, mangels eines zuständigen Gerichts (Himmelmann).

Infolgedessen habe der Offizial „sehr bald“ über die Ratsherren die Exkommunikation und über die Stadt das Interdikt verhängt und in der Folge weiter – offenbar blindlings und regellos – zugeschlagen; die Maßnahmen und ihre (vermeintlichen) Auswirkungen werden von Himmelmann⁶ mit großer Anteilnahme am Schicksal der unschuldig mit Betroffenen chronologisch vom 19.5. bis 19.10. nach den „Urkunden“ geschildert. Das eigentlich Unerhörte sei dabei, daß der Offizial „Richter in eigener Sache“ gewesen sei, da ja seine

Jahr 1295. Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt (=Schriftenreihe des Kreisarchivs Gifhorn; 2), Gifhorn 1993.

⁴ Bertram referiert nur, daß nach den Allegationen der Gegenpartei der Rat der Veranlasser zu Einbruch und Brandstiftung in der Domfreiheit gewesen sei (S. 313), bei Gebauer ist es der Bischof, der den Konsuln „die ganze Schuld“ zuschiebt, nach deren Rolle aber wird nicht gefragt (S. 64). Bei beiden läutet die Sturmglocke offenbar ohne jede Beteiligung des Rates! Bei Himmelmann wird volle Verantwortlichkeit des Rates angenommen, denn er spricht von einer Machtdemonstration der „Stadtratsherren“(!), die die „ehemals so mächtigen und selbstgewissen Domherren“ „das Fürchten“ lehrte.⁵

⁵ Gebauer spricht immerhin nur von „einem guten Teil“.

⁶ Das Folgende überwiegend nach Himmelmann, da die beiden anderen Autoren die Auseinandersetzungen nur summarisch zusammenfassen.

Kurie im Dezember 1294 (angeblich) „zu Bruch“ gegangen war.

Gegen die Exkommunikation hätten sich „die exkommunizierten Ratsherren“ gewehrt und „durch ihren Ratskollegen“ Hermann „eine Appellationschrift über Bischof Siegfried an den Papst“ eingereicht, doch der Bischof habe, „wie auch nicht anders zu erwarten“, den Einspruch abgewiesen und „die ‚Delinquenten‘ direkt an den päpstlichen Stuhl“ verwiesen. Damit sei der Papst „einbezogen“ gewesen, wie schon früher „das Konzil von Mainz“ und später auch der König,⁷ „mit ihrer ganzen Autorität“. Auch Konservatoren, „unter der Führung des Bischofs von Naumburg“, der von unbekannter (!) Seite⁸ beauftragt gewesen sei, „den ordentlichen Rechtsstand in der Stadt wiederherzustellen“, hätten Juni/Juli interveniert, um die Wirksamkeit der kirchlichen Maßnahmen zu sichern.

Das Domkapitel habe also eine „mächtige Koalition“ zustande gebracht. Für diese seien „der Markgraf“ Otto von Brandenburg sowie der Erzbischof Erich von Magdeburg – offenbar auf „Veranlassung des Königs“ als „Schützer des Königsfriedens“ (August/Sept.) – und zuletzt sogar das Königsgericht tätig geworden. Ihnen sei es gelungen, die Gegenkoalition, die die Stadt zusammenzubringen versucht habe – Bischof und Domkapitel von Halberstadt, die „nahen Welfenherzöge“ –, auszuschalten, auch wenn das Königsgericht am 29.9.1295 offenbar zu keinem Ergebnis geführt habe, da der Offizial die geistlichen Strafen gegen die Stadt am 19. 10. „erneuert“ habe.

Der Konflikt sei durch einen „Vergleich“ beendet worden, den vor allem Bischof Siegfried II. (1279–1310) vermittelt habe, den Peiner Vertrag von 1295–XI-24. Der Ausgang sei „für beide Seiten“ „eigentlich glimpflich“ gewesen. Der eigentliche Gewinner aber sei die Stadt gewesen, da sie die Einrichtung einer paritätischen Kommission zur Regelung von Streitfragen zwischen Klerus und Laien, und damit „eine weitere [?] Rechtsinstanz zur Bewahrung vor künftigen Beeinträchtigungen seitens des Domkapitels und der dortigen Stiftschüler habe durchsetzen können“. Ferner habe sie erreicht, daß die Dienstmannen und die Angehörigen geistlicher Anstalten, soweit sie in der Stadt

⁷ Bei Himmelmann: Arnulf. Dieser war ostfränkischer König († 899); wohl eine Verwechslung mit Adolf (1292–1298). Auf die zahllosen sachlichen und terminologischen Fehler von Himmelmann soll nicht eingegangen werden. Sie werden in den folgenden Kapiteln stillschweigend verbessert.

⁸ Himmelmann S. 15 „... muß eine Gruppe von ‚Konservatoren‘ ernannt worden sein, die (von wem, wissen wir nicht) beauftragt wurde, den ordentlichen Rechtsstand in der Stadt wiederherzustellen und die kirchlichen Maßnahmen der Exkommunikation und des Interdikts zu überwachen“.

wohnhaft waren, der „städtischen Steuerpflicht und dem Recht der Stadt“ unterliegen sollten.

II. Die Quellen: Prozeßmaterial

Ist diese Darstellung überzeugend? Gab es wirklich eine Eskalation⁹ – erst der örtliche geistliche Richter (der Offizial), dann noch „höhere Tiere“ (die Konservatoren, Bischof und Propst von Naumburg), die immer mehr und noch höhere Tiere einschalteten (die Erzbischöfe und Bischöfe von Bremen, Magdeburg, Verden, Halberstadt und Minden;¹⁰ dann „die Geschworenen des Landfriedens in Sachsen“¹¹, zuletzt sogar den König¹²)? Und gegen wen? Die arme kleine Stadt Hildesheim?

Vor der Überschätzung der Aktionen „der Geistlichkeit“ hätte die Autoren bereits der Blick auf den Ausgang des Streites warnen müssen. Denn der „Erfolg“ steht in einem grotesken Mißverhältnis zu den (vermeintlich) angedrohten Sanktionen: Im Friedensvertrag von Peine (s.u) wird den Beschwerden derjenigen, die den ganzen Wirbel verursacht haben, überhaupt nicht Rechnung getragen. Man vermißt eine Erklärung dafür.

Wie kommen die Autoren überhaupt zu ihrer Darstellung?

Was für Quellenmaterial benutzen sie? Ich muß gleich vorausschicken, daß auch ich kein anderes Quellenmaterial habe, sondern nur versuche, die vorhandenen Quellen angemessen zu interpretieren.

Leider fehlen Chroniken für die Vorgänge im Inneren der Stadt gänzlich, das *Chronicon Hildeseimense* behandelt nur die „Außenpolitik“ des Bischofs

⁹ Im folgenden benutze ich bequemlichkeitshalber überwiegend das Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. von K. Janicke und H. Hoogeweg, Bde. 1–6 [bis 1398], Leipzig und Hannover 1896–1911 (Bd. 1: Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven; 65; Bde. 2–6: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 6, 11, 22, 24, 28), zitiert: UBHoHi, auch wenn dies, genauer Bd. III, nur – und oft irrige – Regesten bietet. Dort kann dann der Druckort nachgesehen werden.

¹⁰ 1295-VII-1, UBHoHi III n. 1043; 1295 Juni/Juli, ebd. Nachtrag: *Simile mandatum ...; littere monitorie* ... Nachtrag zu n. 1044; 1049. Bei Minden wurde das Domkapitel angeschrieben, da das Bistum damals vakant war, UBHoHi III n. 1044. Von diesen Kirchen nennt Himmelmann nur Minden, da er die Anmerkungen des UBHoHi III nicht berücksichtigt.

¹¹ 1295-VIII-1, UBHoHi III n. 1051, teils undatiert 1050, 1052, 1054, 1295-X-19, UBHoHi III n. 1057.

¹² UBHoHi III n. 1054.

(dazu s.u.). Zur Verfügung stehen lediglich Schriftstücke, die die Autoren als „Urkunden“, Befehle oder Briefe auffassen, ohne ihre Funktion innerhalb dieses Rechtsstreits hinreichend zu berücksichtigen.

Auf die Spur der Eigenart dieser Dokumente führt uns zunächst *ihre Provenienz*. Sämtliche Schriftstücke stammen aus dem Archiv der Domkirche, und zwar bis auf eines nur aus dem *Hauptkopiar des Domstifts*,¹³ nicht einmal der Friedensvertrag mit der Stadt (die „Peiner Sühne“) hat in deren Überlieferung Spuren hinterlassen.¹⁴

Aus der Tatsache, daß so viel mehr Material aus kirchlicher Provenienz erhalten ist als aus der der weltlichen Akteure, darf man sich nicht die Proportionen verrücken lassen, was ein allgemeines Problem der Mittelalterforschung ist: daß die Urkundenüberlieferung ganz überwiegend in kirchlichen Archiven „das Mittelalter noch kirchlicher [macht], als es ohnehin schon ist“ (Esch).¹⁵

Anders als bei dem überwiegend in den Archiven kirchlicher Institutionen, zumal in Kopieren, erhaltenen Material handelt es sich hier bis auf Ausnahmen nicht um Urkunden (die Übertragungen von Rechten, vor allem an Grundstücken enthalten). Bis auf eine der beiden Urkunden des Vertrags von Peine,

¹³ Cop. VI, 11, ehemals im HSTA Hannover, im 2. Weltkrieg verbrannt, von verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts kopiert, beschrieben von H. Sudendorf (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bde. 1–10, Bd. 11: Register von C. Sattler, Hannover und Göttingen 1859–1883, im folgenden zitiert: Sudendorf, hier: Bd. I S. HVIII, und von Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von R. Doebner, Bde. 1–8, Hildesheim 1881–1901; Glossar zu den Bden. 1–4, bearb. von H. Brandes, Hildesheim 1897, im folgenden zitiert: UBStadtHi, hier: Bd. I S. VI. Nur eine Urkunde im Urkundenarchiv überliefert (UBHoHi III n. 1063), die Haupturkunde des Peiner Sühnevertrags, das Pendant (1064) nur im Kopiar, zu beiden s.u. Ob auch die Haupturkunde im Kopiar stand, läßt sich nach den Editionen (auf die wir nach dem Verlust der Handschrift angewiesen sind) nicht beurteilen.

¹⁴ Nun scheint das zunächst nur die Erfahrung zu bestätigen, daß Dokumente in Laienhand im Mittelalter eine viel schlechtere Überlieferungs-Chance hatten als in Klerikerhand, ist aber trotzdem hier ein auffälliger Befund. Vgl. A. Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. In: HZ 240 (1985) S. 529–570, wiederabgedr. in: Ders., Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 39–69, hier: S. 44. – In der Überlieferung der Stadt hätte man zumindest die Gegenurkunde des Peiner Vertrags erwartet, die Zusicherungen von Bischof und Domkapitel, den Vertrag halten zu wollen, UBHoHi III n. 1064. Vgl. u. Die Zusicherungen der Stadt waren das einzige Original im Archiv der Domkirche, ebd. 1063, vgl. vorige Anm.

¹⁵ Esch S. 45, vgl. auch 46 und 48. Die Dominanz bei der Überlieferung kann den falschen Eindruck vermitteln von Dominanz der Kirche in der mittelalterlichen Gesellschaft und von Überlegenheit in Auseinandersetzungen, „und viele werden diesem Eindruck umso leichter Glauben schenken, als er ihrer undifferenzierten Vorstellung von mittelalterlichen Herrschaftsverhältnissen so wunderbar entspricht“ (Esch, S. 45).

die im Original überliefert war,¹⁶ sind es Dokumente, die die Durchsetzung eines kirchlichen Urteils durch Beugestrafen (Exkommunikation und Interdikt) betreffen. Es ist also *Schriftgut aus einem Gerichtsprozeß*. Das erklärt auch die Form der Dokumente (insgesamt 29): Sie sind teils auf ein kurzes Regest des Inhalts reduziert, teils undatiert,¹⁷ was ihre Einordnung erschwert, teils ist der Text korrupt. Wichtig ist, daß das Material im Hauptkopiar der Domkirche fast vollständig von einer der Prozeßparteien stammt, der des Domkapitels, das auch die Briefe sämtlicher anderen Aussteller – ob nun vom Official, den Konservatoren, den oben aufgeführten (Erz-)Bischöfen oder von den Geschworenen des Landfriedens ausgestellt – gesammelt hat. Die Ausnahmen bilden zwei Stücke aus dem Lager des Prozeßgegners, den wir vorläufig nach der Literatur „die Stadt“¹⁸ nennen wollen, und einige Briefe Bischof Siegfrieds II.¹⁹ (der nicht der Prozeßpartei des Domkapitels angehörte), die hier mit aufgenommen wurden.

Die Prozesse sind nur unvollständig dokumentiert; es fehlen wichtige Stücke. Vor allem fehlen sämtliche Dokumente aus dem Verfahren sozusagen in erster Instanz, nämlich vor dem Official in Hildesheim. Das ist außerordentlich schade, denn dieser Official ist der erste in der Geschichte des Bistums Hildesheim²⁰ und darüber hinaus in ganz Norddeutschland (dazu u.).²¹ Doch sind die erhaltenen Dokumente auch so von großem Interesse nicht nur für die Hildesheimer Lokalgeschichte, sondern auch für die Rechtsgeschichte, denn

¹⁶ Vgl. Anm. 13.

¹⁷ Über die chronologische Einordnung starke Differenzen zwischen UBStadtHi I und UBHoHi III. Die Einordnung des Herausgebers des UBHoHi III befriedigt ebenso wenig wie die einer neuzeitlichen Hand in dem verbrannten Cop. VI, 11.

¹⁸ UBStadtHi I n. 484 und UBHoHi III n. 1038 (mit irreführendem Regest) die Appellation des Rates, 1042 eine Bitte um Unterstützung an Bischof und Klerus von Halberstadt. Dort die Darstellung des „Schülerulks“ aus der Sicht des Rates, weil die Adressaten mit Schülerbischöfen und Streitigkeiten über Klerikerrechte ihre eigenen Erfahrungen gemacht hatten. – Die Literatur zu den Scholarenbischöfen ist unbefriedigend, vgl. K. Arnold, s.v. Kinderbischof in: *Lexikon des Mittelalters* V (1991) Sp. 1149.

¹⁹ Eine während der Auseinandersetzungen (die Zurückweisung der Appellation des Rates, UBHoHi III n. 1039), eine zu ihrer Beendigung (die Peiner Sühne ebd. 1063/4) und zwei zur abschließenden Befriedung (1065, 1068). Andere Urkunden des Bischofs, die wir beziehen, gehören nicht direkt in den Zusammenhang.

²⁰ G. Schrader, Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (1300–1600). In: *AUF* 13 (1935) S. 91–176, S. 121 f. und S. 164.

²¹ Beste Übersicht bei W. Trusen, Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche. In: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, hg. von H. Coing, München 1973, S. 467–504, hier: S. 467 ff. Offiziale sind für Magdeburg ab 1295, Halberstadt 1297, Minden erst 1326 und Bremen 1329 belegt.

es handelt sich um einen der ersten Fälle eines römisch-kanonischen Prozesses²² in unserem Raum. Sicher rührt daher auch ein Interesse der Hildesheimer Kirche an der Erhaltung der Dokumente: Es ist die Neuartigkeit des Verfahrens, die sie erhaltenswert machte.

Dieses, wie gesagt, z.T. undatierte Material, das von den Herausgebern der Urkundenbücher ziemlich willkürlich chronologisch eingeordnet wurde (ebenso willkürlich ist die Behandlung der Vorlagen: Sie wurden teils ediert, teils registriert und teils in Anmerkungen verbannt), zu ordnen bedarf der Kenntnis des römisch-kanonischen Prozesses.

Es ergibt sich eine Folge von 10 Stufen, wobei in der folgenden Tabelle jeweils in eigenen Spalten angegeben sind: die *Autorität*, die die Maßnahmen sanktioniert hat, die *Adressaten und Sprengel*, in denen die Beugestrafen verkündet und durchgeführt werden sollten, und die (*Schärfe der*) *Sanktionen*:

Stufe	Autorität	Adressaten/Sprengel	Sanktionen	Datum
I	Der Offizial	Klerus generell/ Stadt Hildesheim	Kleine Exkommunikation und Interdikt	vor 19. Mai 1295
II	Die Konservatoren (der Offizial als Exekutor)	namentlich Genannte als Exekutoren/Stadt Hildesheim ²³	Große Exkommunikation/Anathem ²⁴	vor 19. Mai 1295
III	Der Offizial	Klerus generell/Stadt und angrenzende Gebiete	Exkommunikation und Interdikt	31. Mai ²⁵
IV	Der Offizial	Klerus generell/Diözese Hildesheim ohne die Stadt	Exkommunikation und Interdikt	22. Juni

²² Zum römisch-kanonischen Prozeß und seiner allmählichen Rezeption s. O. Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (=Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs; 10), Linz 1967, S. 108 ff.

²³ Für das Stadtgebiet sind zwei Exekutoren zwischengeschaltet, der Domherr Burchardus de Ponte, dessen Funktion unbekannt ist (wenn es nicht einfach deswegen war, daß er der rangjüngste Domherr war), und der Scholaster des Kreuzstifts, Berthold von Wulgrove, der Vize-Archidiakon von St. Andreas war; UBHoHi III n. 1030; dieselben sind mit der Durchführung der Strafverschärfung beauftragt, 1053.

²⁴ Erst das Anathem beinhaltete um 1300 das Verbot des Betretens der Kirche, während die einfache Exkommunikation „nur“ den Ausschluß von den Sakramenten bedeutete, Hageneder, Peccatum ariolandi (wie Anm. 32), S. 227. Dort auch über die Formen der Verkündigung des Anathems.

²⁵ Nur für die Phase der Strafverschärfung haben wir die Namen zweier weiterer Kleriker als Exekutoren überliefert, den des Kantors [Johann Marcolfi] und den des Stiftsherrn [magister] Mathias [von Braunschweig] des Moritzstifts, in einer Notiz UBHoHi III n. 1053. War ihr Mandat für die Dammstadt bestimmt, deren Stadtherr das Stift war und für die ein anderer Archidiakon zuständig war, nämlich der von Altmünster-Moritzberg? Vgl. J. Machens, Die Archidiakone des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen, Hildesheim/Leipzig 1920, S. 101.

V	Die Konservatoren	Alle Bischöfe ect., die den Konservatoren (von den Bittstellern) als Exekutoren genannt werden [in Norddeutschland]	Aggravation ²⁶ (verschärftes Verkehrsverbot)	23. Juni
VI	Der Offizial	Die Pfarrer der Sendkirchen im Nordosten der Diözese	Exkommunikation und Interdikt	8. Juli
VII	Richter/Schützer des Landfreidens in Sachsen	a) Herzog Otto der Strenge b) Die Stadt Hildesheim	[Aufforderung zum Vergleich vor dem Gerichtsverfahren]	vor dem 1. August
VIII	Herzog Albrecht II. von Braunschweig	„An alle“	[Schiedsgericht gescheitert]	22. August
IX	Der Offizial	namentlich Genannte als Exekutoren/Stadt Hildesheim [und angrenzende Gebiete]	Wiedereinsetzen der Aggravation, die ausgesetzt gewesen war	25. August
X	Der Offizial	Klerus generell/Stadt und Diözese Hildesheim	Reaggravation/perambulatorisches Interdikt	19. Oktober

Während bei den Aktionen der kirchlichen Institutionen (Stufen I-VI, IX-X) sich eine aus der anderen ergibt, sind die Stufen VII und VIII von der Klägerpartei zusätzlich eingeschaltet worden.

Die *Adressaten* waren in Stufen I, II-IV, VI und X untergeordnete Geistliche, die für einem bestimmten Sprengel zuständig waren (etwa die Archidiakone oder die Pfarrer), ausnahmsweise auch bestimmte, namentlich genannte Geistliche (s.u.), in Stufe V der gesamten Klerus, vom Bischof abwärts, in einer Diözese.

Erklärungsbedürftig ist, warum es ein eigenes Mandat des Offizials für den Nordosten der Diözese (Stufe VI) gab, denn das Gebiet war ja bereits mit der Stufe IV mitbegriffen gewesen, und warum bestimmte Mandate für die Stadt Hildesheim und wohl auch die Dammstadt (II und IX) nicht wie die übrigen generell an die zuständigen Geistlichen gerichtet sind (den Groß-Archidiakon bzw. den Pfarrer von St. Andreas für die Stadt), sondern an namentlich genannte Geistliche, ohne (erkennbare) Zuständigkeit (dazu s. u. Anm.²⁷).

Zu zwei schon genannten kirchlichen Institutionen sind noch kurze Erläuterungen nötig:

1) Die ersten Schritte unternahm unsere Klägerpartei vor dem *Offizial*, Magister Petrus. Der Offizial dieser frühen Zeit war in unserem Raum noch nicht wie ca. 100 Jahre später „die rechte Hand des Bischofs“, dessen Stellvertreter

²⁶ UBHoHi III n. 1041.

²⁷ Bei der erneuten Beauftragung für die Reaggravation versuchte einer dieser Exekutoren, der Scholaster des Kreuzstifts, sich durch Appellation an den Papst herauszuwinden, UBHoHi III n. 1053.

in der geistlichen Jurisdiktion, sondern eine Art Konservator der Privilegien des Klerus, das ist ein mit deren Schutz auf eine gewisse Zeit Beauftragter (s.u.), gestützt auf Beschlüsse von Provinzialsynoden und bewehrt mit den auf diesen beschlossenen Sanktionen.²⁸ Daher bezeichnet sich *magister Petrus* selbst als „Offizial der Hildesheimer Kurie *und* mit der Ausführung Beauftragter (*executor*)“ der Beschlüsse der von ihm angeführten Mainzer Provinzialsynoden.²⁹ Mit dieser Autorisation allein fällt er das Urteil „in erster Instanz“ (Verurteilung „der Stadt“) und verkündet die Beugestrafen (namentliche Exkommunikation der Ratsherren von 1295 und von 4 Komplizen), beide nicht erhalten.

2) Der Offizial läßt dieses Urteil dann umgehend durch die *Konservatoren* von „Bischof und Kirche“³⁰ von Hildesheim“ bestätigen³¹ (über Gründe s.u.). Konservatoren waren vom Papst mit dem Schutz der Rechte einer kirchlichen Institution auf deren Ansuchen beauftragte Prälaten³² (hier: Bischof und Propst von Naumburg), nicht etwa zuständige kirchliche Obere höheren Ranges, das wäre hier der Erzbischof von Mainz als Metropolit.³³ Konservatoren wurden nur auf Ersuchen ihrer Schützlinge tätig, nicht *ex officio*. Es sind die Konservatoren, die die Verschärfungen der Strafen verfügen – große Exkommunikation

²⁸ Zu den frühen Offizialen s. auch P. Johanek, Die Pariser Statuten des Odo von Sully und die Anfänge der Statutengesetzgebung in Deutschland, Wiederabgedr. in: Ders., Was weiter wirkt ... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters, hg. v. A. Sander-Berke/ B. Studt, Münster 1997, S. 49–67, hier: S. 66. Noch immer nicht im Druck erschienen von demselben, Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters, Habil.schr. Würzburg 1978.

²⁹ UBHoHi III n. 1030, 1032, 1045. So erklärt sich das mysteriöse „Konzil von Mainz“ bei Himmelmann zwanglos.

³⁰ Man beachte, daß es der Partei des Domkapitels schwer fiel, seiner Auffassung zur Geltung zu verhelfen, daß seine Beschwerden die von „Bischof und Kirche von Hildesheim“ seien, als der Bischof sich von ihr distanzierte, vgl. u. S. 14.

³¹ UBHoHi III n. 1030.

³² Zur Gerichtsbarkeit der Konservatoren vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bde. 1–6 (in 7 Bden.), Berlin 1869–1897, Bd. 1, 179 f.; O. Hageneder, Peccatum ariolandi est non obedire. Zur Aggravatio und Reaggravatio kirchlicher Strafen im Jahre 1401. In: Festschrift Nikolaus Grass zum 70. Geburtstag, hg. von K. Ebert, Innsbruck 1986, S. 221–243. Kurze Zusammenfassung B. Schwarz (Hg.), Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter; 15), Hannover 1993, Einleitung S. XXI f.

³³ Bei der Aufhebung der geistlichen Strafen wendet sich Bischof Siegfried durchaus an den Erzbischof von Mainz, der seine Zuständigkeit dadurch betont, daß er auch Genugtuung für seine eigene Kirche verlangt, UBHoHi III n. 1065.

(Anathem), Verschärfung, vor allem des Verkehrsverbots (Aggravation), abermalige Verschärfung (Reaggravation) – während der Offizial nur die einfache Exkommunikation verhängt, in anderen Fällen handelt er als Beauftragter der Konservatoren. Diese ernennen aber auch andere, außerordentliche Bevollmächtigte für die Durchführung ihre „Befehle“ (dazu u.).

Zum Abschluß dieses Kapitels muß ich noch auf Eigenarten des römisch-kanonischen Prozeßwesens und somit auch des vorliegenden Prozeßschriftguts eingehen, die man kennen muß, um seinen Aussagewert abschätzen zu können.

1) Im Gegensatz zu heute hatte die Klägerpartei die Möglichkeit, zwischen mehreren rechtsprechenden Instanzen zu wählen, vor der sie Klage erheben konnte (etwa Offizial oder Bischof oder Papst direkt), und auch, welche weiteren Prozeßschritte sie einleiten wollte. Selber initiativ werden mußte sie auf jeden Fall – und zahlen.

2) Die meisten vorliegenden Dokumente sind von der Klägerpartei *erwirkt*, nicht *ex officio* ausgestellt.

3) Solche erwirkten Weisungen (*Mandate*) sind sog. *Reskripte*.³⁴ Sie wurden *unter dem Vorbehalt* erteilt, daß die Darstellung der Fakten durch die Klägerpartei,³⁵ die der Aussteller nicht überprüfte, wahrheitsgemäß war. Das ist wichtig für die Interpretation unserer Quellen! Reskripte stellten aus die päpstlichen Konservatoren (und natürlich der Papst selbst) und auch der Offizial, der in gewisser Weise ein Konservator war. Sie waren adressiert an den zuständigen Klerus (vgl. o.), es sei denn, der Kläger konnte glaubwürdig versichern, daß dieser die Weisungen nicht ordnungsgemäß ausführen werde (oder könne). Dann wurden ersatzweise spezielle Beauftragte für das jeweilige Reskript ernannt, mit besonderen Vollmachten (*sog. Exekutoren*). Die Auswahl der Exekutoren erfolgte, vor allem dann wenn die Aussteller des Reskripts mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut waren, auf Vorschlag der Klägerpartei.

4) Dieser oblag auch die Überreichung der Reskripte an die Exekutoren (Präsentation) und deren Veröffentlichung. Sie hatte übrigens auch die Freiheit, dies zu unterlassen und mit den von ihr erwirkten Reskripten nur zu drohen. Es kann also keine Rede davon sein, daß die oben aufgeführten Erzbi-

³⁴ Zu den Reskripten maßgeblich E. Pitz, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 58 (1978) S. 216–359.

³⁵ In unserem Fall etwa: „offenkundige Gewalttaten, Hausfriedensbruch und Brandstiftung, durch die Ratsherren der Stadt mit Helfershelfern in der Domfreiheit begangen“, UBHoHi III n. 1041. Etwas andere Wortwahl 1032, 1037, 1043, 1044 und v.a. 1045.

schöfe, Bischöfe und ihre Domkapitel (warum ausgerechnet sie?)³⁶ von sich aus und weil „die Rechte der Domkapitel an sich berührt“ gewesen seien, „interveniert“ hätten, sondern sie taten dies auf konkretes Verlangen der Klägerpartei, die je nach Lage diesen oder jenen Exekutor für ihrer Sache förderlich hielt.

5) Reskripte konnten vor einem kirchlichen Gericht angefochten werden mit der Einrede, daß die Darstellung der Tatsachen und die Behauptung, daß der ordentliche Klerus sich geweigert habe, die Weisungen auszuführen, nicht wahrheitsgemäß waren; bei Nachweis des falschen Tatsachenvortrags waren sie *eo ipso* hinfällig.

6) Ob ein Reskript in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist, ist also noch viel unsicherer als bei anderen Urkunden des Mittelalters.

Sehen wir uns also den Streit nochmals an, zuerst die Parteien, dann die Aktionen, und versuchen wir zum Schluß eine Einordnung der Ergebnisse.

III. Die Parteien

In diesem Kapitel soll untersucht werden, wer die Parteien in dem Streit sind. Es wird sich herausstellen, daß die herkömmliche Reduzierung auf zwei Parteien: „die Kirche von Hildesheim“ oder auch „das Domkapitel“ contra „die Stadt Hildesheim“ zu schlicht ist.

1) Wir wollen uns zunächst der am besten bezeugten Partei zuwenden. In den meisten Urkunden heißt sie „Dekan und Domkapitel“, einmal, am Anfang,³⁷ auch: Dekan, Kellner, Offizial³⁸ und „Domkapitel“. Dies und die Ermahnungen an die Partei zu Beginn und kurz vor dem Ende der Auseinandersetzungen von zwei verschiedenen Absendern, standhaft und einig zu bleiben,³⁹ zeigen, daß es sich nicht um „das Domkapitel“, sondern um *eine Fraktion*

³⁶ Ihre Auswahl aus der Zahl der Bischöfe ist aus dem Kirchenrecht nicht herzuleiten.

³⁷ S. die übernächste Anmerkung.

³⁸ Die Zusammensetzung des Domkapitels unten im Anhang.

³⁹ UBHoHi III n. 1033 (1295-VI-4). Dies ist kein Reskript, sondern eher eine vorsichtige Warnung der Konservatoren: Sie erinnern daran, daß ihr Auftrag eigentlich Bischof und Domkapitel betreffe. Sie referieren die Parteibehauptung (daß die Partei begonnen habe, für die Rechte, Privilegien und Freiheiten der berühmten Hildesheimer Kirche zu kämpfen mit Einsatz von *corporibus et rebus*) und mahnen die Partei, sich nicht schnell umstimmen zu lassen (*non cito nec facilliter moveamini recedentes a proposito vestro bono*), sondern einig (*unanimiter*), nachdrücklich und ausdauernd (*exigatis et expectetis*) auf angemessener Genug-

desselben handelt,⁴⁰ die Mühe hat, sich als „das Domkapitel“ darzustellen. Sie ändert sich möglicherweise in ihrer Zusammensetzung (vielleicht auch mehrfach), besonders im Juni 1295, als ein Teil des Domkapitels aus der Stadt entweicht und ein anderer noch zögert.⁴¹

Die „Partei des Domkapitels“ wagte sich so weit vor (und daß sie nicht einmal die Unterstützung ihres Bischofs hatte, werden wir gleich sehen), weil sie ein neues Verfahren sah, ihre Sache (Genugtuung für Rechtsverletzung und Verhütung von Wiederholung) zu verfechten, und weil sie jemanden in ihren Reihen hatte, der sich in den neuen Taktiken auskannte.

Dieses neue Verfahren war das des römisch-kanonischen Prozesses, zu handhaben von der neuen Institution des bischöflichen *Offizials*. Wie meist in dieser Zeit war die Einführung einer neuen Institution weniger eine Sache des politischen Willens eines Oberen als der Verfügbarkeit geeigneter Personen, hier: eines mit dem römisch-kanonischen Prozeß vertrauten gelehrten Juristen.⁴² Der neue Mann, *magister Petrus*, wie gesagt der erste Inhaber des Offizialats in Hildesheim überhaupt, ist erstmals 1292 belegt.⁴³ Er ist schon lange vor 1292 als Mitglied des Domkapitels nachweisbar.

tuung (*condignam emendam*) für erlittene Schäden (*pro iniuriis et dampnis ecclesie et vobis illatis*) zu bestehen. Sie sollen auch bedenken, daß auf diese Weise eine Wiederholung in Zukunft ausgeschlossen werden solle (*sed et cautionem nichilominus de futuro*). – Die andere Warnung kommt von Erzbischof Erich von Magdeburg (1295-IX-26, UBHoHi III n. 1057, Sudendorf I n. 140 S. 85 f.). Er macht die Unterstützung durch das Landfriedensbündnis abhängig von dem Beisammenstehen der Kläger (*dummodo simul stetis in iure vestro*).

⁴⁰ Man kann mit einiger Gewißheit annehmen, daß sich aus dem Domkapitel der Dompropst, Gebhard von Querfurt, und der Domherr Gerhard von Querfurt (beide Brüder des Bischofs), Siegfried von Blankenburg 1275–1301, der der Archidiakon von St. Andreas war, und der Pfarrer von St. Andreas (Johann von Roden, langjähriger Kaplan des Bischofs) der Partei versagt haben, denn diese wären die zuständigen Stellen für die Reskripte des Offizials gewesen, der statt dessen spezielle Exekutoren benutzte. Von anderen kann es vermutet werden, vgl. Anm. 28.

⁴¹ Der Zeitpunkt ergibt sich aus einem Brief des Rates an Bischof und Klerus von Halberstadt, UBHoHi III n. 1042. Dieser ist zwar undatiert, man kann ihn jedoch ungefähr einordnen: er spricht von der Flucht der Kläger aus der Stadt ein halbes Jahr nach den Gewalttaten (Ende Dezember) und davon, daß diese trotzdem seither frei in der Stadt verkehrten. Das rückt den Brief in den Juli 1295. Leider ist der Trostbrief, den das Stift Goslar (UBHoHi III n. 1048) seinen Freunden im Hildesheimer Domkapitel schreibt und ihnen die Gastfreundschaft der eigenen Kurien anbietet, ebenfalls undatiert, dürfte aber Anfang Juli anzusetzen sein.

⁴² Ein anderer Grund scheint die Herauskristalisierung von Standardwerken unter den Prozeßhandbüchern und deren Verfügbarkeit von gewesen zu sein, Hageneder, *Peccatum ariolandi* (wie Anm. 32), S. 229.

⁴³ Belegstellen s. UBHoHi III, Register, vgl. Schrader, *Die bischöflichen Offiziale Hildesheims* (wie Anm. 20). Himmelmann scheint für ihn Herkunft aus Spanien anzunehmen, denn er nennt ihn S. 5 „mag. Pedro“.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der römisch-kanonische Prozeß mit seinen feineren Nuancen auch denjenigen bekannt gewesen zu sein scheint, die damit von unserem Offizial oder den Konservatoren befaßt werden, sei es als Empfänger der Mandate,⁴⁴ sei es als von den geistlichen Strafen Betroffene. Selbst die Sendpfarrer im Nordosten kannten, wie der Stadtklerus, die Tricks, mit denen sie die Mandate unterlaufen konnten (s.u.).

Das Vorgehen des Domkapitels kann man folgendermaßen rekonstruieren:

1. Phase: Der Offizial exkommuniziert namentlich die von ihm verurteilten 12 Ratsherren, die seit 1294-XI-11 amtieren, und 4 ihrer „Komplizen“ und legt die Stadt unter Interdikt (und droht die gleichen Strafen an für Mißachtung seiner Gebote und Verbote). Diese treffen auf Widerstand beim Klerus in der Stadt und deren Umgebung, der Gegner hat also (teilweise) den Klerus hinter sich (dazu u.). Außerdem erweist sich bald der Sprengel der Stadt als zu eng, wenn man den Gegner treffen wollte, der auch anderswo ein „Standbein“ hatte und ausweichen konnte (s.u.), zumal er Freunde und Unterstützer nicht nur in der Stadt hatte. Daher die Erweiterung der Verkündigung der Exkommunikation der Verurteilten erst auf die Umgebung, dann auf die Diözese.

2. Phase: Die sich bald als notwendig herausstellende Erweiterung des Sprengels, in dem die Beugestrafen verkündet werden sollten, über die Diözese Hildesheim hinaus auf ganz Norddeutschland (wegen der Gefahr eines Bündnisses zwischen der Stadt und Herzog Otto dem Strengen und anderen), überstieg die Möglichkeiten des Offizials. Dazu brauchte man die Konservatoren, die nicht an Sprengel gebunden waren wie der Offizial, und deren Exekutoren mit den üblichen Machtmitteln (etwa gewaltsamer Verhinderung der Publikation von Mandaten, wie sie die Stadt und der Herzog praktizierten) nicht beizukommen war. Vermutlich tauchte zudem schon früh der Vorwurf der Befangenheit des Offizials⁴⁵ auf, nicht zu Unrecht, da dieser ja der Partei der Kläger angehörte; über einen weiteren Grund, sich nicht nur auf den Offizial zu stützen s.u.⁴⁶ Man bittet daher die anders (nämlich vom Papst) legitimier-

⁴⁴ UBHoHi III n. 1044, 1043, 1043 Nachtrag, 1044 Anm. Bevor sie zur Exekution des Mandats schreiten, lassen alle Bischöfe und Domkapitel unter demselben Datum sowohl eine Mahnung (*monitio*) an den Rat ausgehen, sich innerhalb von 8 Tagen mit seinen Gegnern zu vergleichen, als auch das erbetene Mandat an den gesamten Klerus in ihrer Hauptstadt und ihrer Diözese.

⁴⁵ Dies kann man der Appellation des Rates entnehmen, der einen nicht-befangenen Richter (*sine suspicione*) verlangt, UBStadtHi I n. 484.

⁴⁶ Vermutlich Unsicherheit betr. der Kompetenzen des Offizials (s.u.).

ten Konservatoren um Bestätigung der Maßnahmen des Offizials⁴⁷ und um Vornahme der Verschärfungen („Aggravation“ und „Reaggravation“).

In diese Phase – scheinbar nicht in das Schema passend – fällt die Anweisung des Offizials an die Geistlichkeit im Nordosten der Diözese. Hier, wo Herzog Otto einen Machtschwerpunkt hatte (s.u.), war anscheinend die Verkündigung der Beugestrafen verhindert worden. Dies sollte nun unmöglich gemacht werden.

3. Phase: Als auch die Einschaltung der Konservatoren nicht den erhofften Erfolg brachte, wandte sich (vor 1295-VIII-1) „das Domkapitel“ gar an „die Geschworenen des Landfriedens in Sachsen“, Markgraf Otto (IV. mit dem Pfeil) von Brandenburg,⁴⁸ (seinen Bruder) Erzbischof Erich von Magdeburg⁴⁹ und „alle Edlen des Harz“, und bat zuletzt den Braunschweiger Herzog Albrecht II. um Vermittlung. Es verließ sich also nicht mehr allein auf die geistlichen Waffen.

Die Heranziehung der Konservatoren wie die Einschaltung der Landfriedensorganisation waren gedacht als Gegenaktion auf die Bündnispolitik der Stadt (s.u.). Genutzt hat sie der Partei wenig.

2) Als zweite Partei wollen wir den Stadtherrn, *Bischof Siegfried*, betrachten, der zu keinem Zeitpunkt der „Partei des Domkapitels“ angehörte. Seine Ablehnung (*littere refutatorie*) der Appellation der Stadt von den über sie von Offizial und Konservatoren verhängten Urteilen und Erzwingungsmaßnahmen⁵⁰ ist keine Stellungnahme für deren Gegner, sondern beweist seine Unabhängigkeit als Richter über den Parteien. Er hatte pflichtgemäß die Klage „der Domherren“ angenommen. Doch seine „Ermahnung“ (*monitio*) an die Beklagten, Genugtuung zu leisten (1) an die Kläger, (2) an „Bischof und Klerus“ (!), zeigt, daß er sich die Klage nicht zu eigen gemacht hatte. Er sah von Anfang als

⁴⁷ Die Initiative der Kläger und die Zwangslage des Offizials betont in UBHoHi III n. 1032; danach müssen die Adressaten *ad solam denuntiationem* eines Vertreters der angegriffenen Domkirche handeln.

⁴⁸ 1295-VIII-1 (UBHoHi III n. 1051). Der Markgraf nennt sich hier Richter des Landfriedens in Sachsen, später nur Geschworener (1054, 1057). Er befand sich seit 1295-III-12 in einem Bündnis mit Herzog Otto von Lüneburg, mit dem er über seine Frau Heilwig doppelt verschwägert war. Der Landfriede war im Januar 1295 von König Adolf errichtet worden, offenbar ohne viel Erfolg, vgl. H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 84 f.

⁴⁹ UBHoHi III n. 1050. – Am 26. September treten die beiden Brüder zusammen mit allen Edlen vom Harz als Geschworene des (eines neuen?) königlichen Landfriedens auf (UBHoHi III n. 1057).

⁵⁰ UBHoHi III n. 1039. Die vom Rat beschworene Gefahr, daß der Bischof die Gegenpartei in seinen Burgen und Flecken aufnehmen werde, von wo diese Feinde der Stadt gegen diese agitieren könnten (UBHoHi III n. 1038, mit irreführendem Regest), tritt nicht ein.

eigentlichen Gegenstand des Streits die Immunität des Klerus, nicht einige Freiheitsbriefe der Domherren, die die Kläger verletzt sahen. Diese Linie wird er bis zum Friedensvertrag durchhalten. Ferner unterscheidet er zwischen nicht in der Domfreiheit befindlichen Domherrnkurien (Klaustralkurien) und der eigentlichen Domfreiheit⁵¹ (s.u.). Auch wenn er in seiner Abweisung der Appellation der „Ratspartei“ die von den Klägern vorgebrachten Beschuldigungen gegen diese als erwiesen ansieht (durch Schadensersatz des Rates an Geschädigte),⁵² scheint er diesem Argument kein großes Gewicht beizulegen; wichtiger scheinen ihm die formalen Ablehnungsgründe.⁵³ In der Folge scheint der Bischof mehrfach Termine für Ausgleichsverhandlungen⁵⁴ angesetzt zu haben – außergerichtliche Einigungen konnten nach dem Kirchenrecht jederzeit laufende Verfahren unterbrechen. Er setzte sich am Schluß mit seiner Sicht durch, wozu er allerdings der Stadt ein beträchtliches Stück entgegenkommen mußte (s.u.).

3) Der große Gegenspieler, der ausdrücklich erst am 1. August 1295 in den Quellen genannt ist, als die Stadt zur Abwehr der verschärften Sanktionen ein politisches Bündnis (*consortia assumentes*)⁵⁵ zustande zu bringen versuchte, ist Herzog Otto der Strenge von (Braunschweig-)Lüneburg (1282–1330), der einzige weltliche Fürst, dem Ernst Schubert in seiner neuen Geschichte Nieder-

⁵¹ Sudendorf I n. 138 S. 84 f.; diese Unterscheidung findet sich später auch im Schriftgut der Kläger.

⁵² UBStadtHi I n. 487 S. 245 (Mitte) ... *excessus ... per propriam eorundem consulum confessionem et recognitionem notorius, cum ex post facto reatum suum recognoscentes cuidam ex personis lesis data pecunia dampnum effractionis et incendii specialiter ipsum contingens emendaverint und weiter unten postmodum recognoverunt cum factum ipsum per dampni dati solutionem et injurie satisfactionem propria sententia dampnaverunt* ... Regest UBHoHi III n. 1039, vgl. u. Anm. 94.

⁵³ UBStadtHi I n. 487, Regest UBHoHi III n. 1039. Er beanstandet 1) die Form der Appellation (*cedula quedam simplex non sigillata sigillo aliquo*), er erkennt also eine Notariatsurkunde, die ihm der wohl in Italien ausgebildete Notar der Stadt vorgelegt hatte, nicht an; 2) die Nicht-Einhaltung des Stillhaltegebots nach eingelegerter Appellation durch den Rat (durch weiteres Vorgehen gegen den Gegner, *expoliatio*); 3) die Nicht-Beachtung der vorgeschriebenen Termine, wie sich aus dem Datum (uns leider unbekannt) der Urteilsprüche (*sententie*) und der Appellation ergebe. Wahrscheinlich meint der Bischof, daß die Stadt nicht abgewartet habe, daß ihre Einrede gegen das Urteil (*exceptio*) abgewiesen wurde, bevor sie ihre Appellation einlegte.

⁵⁴ Vgl. unten Anm. 96. Die Tatsache, daß der Bischof 1295-VI-21 (UBHoHi III n. 1035) auf Burg Ruthe Geschäfte mit dem Andreassstift in Gegenwart sowohl der Kläger als auch von vier bzw. fünf der exkommunisierten Ratsherren tätigt, setzt eine solche Unterbrechung voraus.

⁵⁵ Sudendorf I n. 134 zur *destructio* der Kirche und *invasio* ihrer Güter.

sachsens⁵⁶ um diese Zeit eine politische Linie zubilligt. Das heißt nicht, daß die Stadt nicht auch vorher auf ihn gebaut hätte.⁵⁷ Der Herzog hatte bei seinem Vordringen in Richtung auf das Hochstift Hildesheim zwei Schwerpunkte gebildet, im Nordwesten des Stifts,⁵⁸ sichtbar gemacht (und strategisch gesichert) durch die neue Feste Calenberg, und im Nordosten.

Leider liefert uns die einzige Quelle, die uns über diese Expansion Näheres mitteilt, das *Chronicon Hildeseimense*,⁵⁹ keine Chronologie der Ereignisse, so daß wir nicht wissen, wann der Streit um Calenberg bzw. um die bischöfliche Burg Ruthe im Nordwesten zwischen Herzog Otto und Bischof Siegfried II. in akute Phasen trat. Daß sich im Sommer 1295 die Lage zuspitzte, scheint der Aufenthalt des Bischofs in der Feste Ruthe 1295-VI-21⁶⁰ zu belegen. Der Bischof suchte auch, sich als Lehnsherr des Herzogs über Hannover samt der

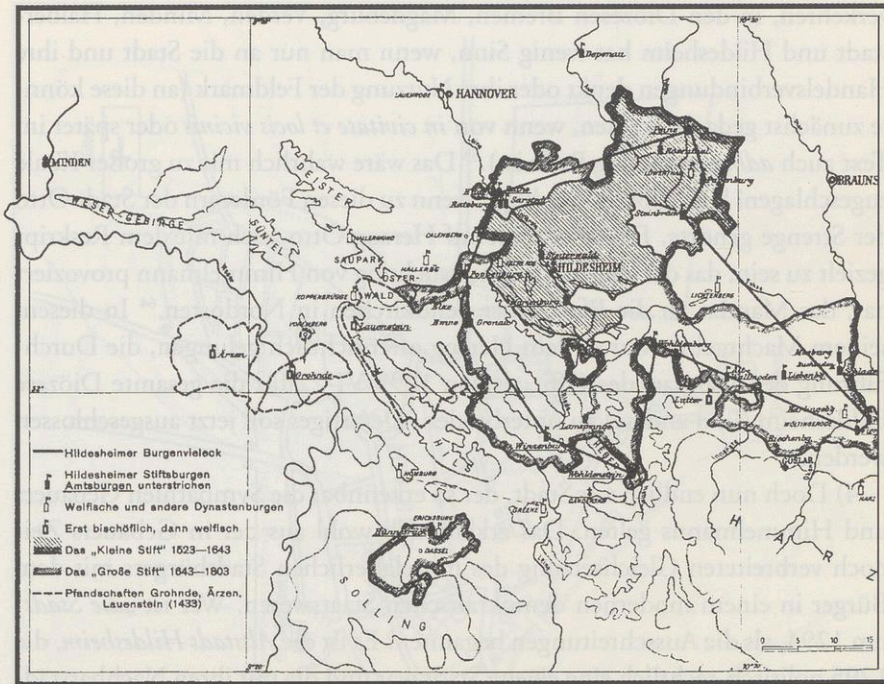
⁵⁶ Geschichte Niedersachsens, Bd. II, 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jh. (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 36, II,1), Hannover 1997, S. 730 ff.

⁵⁷ H.-J. Adamski, Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 48), Hildesheim/ Leipzig 1939, S. 6–8, ist hier nicht zu gebrauchen, weil er nicht hinreichend zwischen den welfischen Linien (oft wäre auch nötig: zwischen den einzelnen Fürsten) unterscheidet und eine konsequente Politik auf lange Sicht unterstellt. Den Streit 1294/95 ordnet er ohnehin falsch ein, da er für Herzog Albrecht II. eine „einseitige Parteinahme für die die Stadt“ (S. 7) annimmt. Das Gegenteil ist der Fall (UBHoHi III n. 1052, Sudendorf I n. 136). Dort sagt Herzog Albrecht II. selbst, daß er aufgrund der Klage des Domkapitels sich um eine Vermittlung bemüht habe, die Ratsherren aber auf seine Vermittlungsangebote nicht eingegangen seien. Nach dem Scheitern verbietet der Rat die Publikation des herzoglichen Schreibens, was für sich selbst spricht.

⁵⁸ Über die Bemühungen vor allem Siegfrieds II., ein Territorium dadurch aufzubauen, daß er es durch Burgen schützte, s. H. W. Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens (=Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens; 13), Göttingen 1932, S. 36 ff. Die Skizze in: Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens, bearb. von G. Schnath (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover etc.; 20), Berlin 1939, Karte 36, zeigt, daß das Hildesheimer Burgenvieleck in etwa die Grenzen des späteren Großen Stifts festlegte – mit Ausnahme der beiden Burgen, die die Hauptstadt in Schach halten sollten (Steuerwald und Marienburg), aber einer späteren Phase angehörten. W. Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik, vornehmlich des 12. Jhs., Hildesheim 1968, geht auf das 13. Jh. nicht ein.

⁵⁹ *Chronicon Hildeseimense*, hg. von G. Pertz, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. 7, Hannover 1846, ND 1995, S. 865–867. – Zum *Chronicon Hildeseimense*, das besser „Gesta episcoporum Hildesemensium“ genannt würde, da es diesem Genos verpflichtet ist, gibt es keine Untersuchung. Die „Vita“ Siegfrieds II. stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Zu ihrer geringen Qualität s. auch B. Schwarz, Der „Pfennigstreit“ in Hildesheim 1343. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des mittelalterlichen Hildesheim (=Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 6), Hildesheim 1978, Anm. 9 S. 101.

⁶⁰ UBHoHi III n. 1035 – das Gegenstück n. 1036 ist in Hildesheim ausgestellt.



Die Burgen des Hochstiftes Hildesheim

davor liegenden Burg Lauenrode zu behaupten (wie im Vertrag von 1283 mit Herzog Otto vereinbart, aber von diesem offenbar nicht eingehalten); Hannover – so meine These – gewann ihm der Herzog erst 1297 in einem Handstreich ab.⁶¹ Die andere Ecke, in der es Reibungen mit Otto dem Strengen gab, war der Nordosten um Gifhorn und Peine.⁶² In der Burg Peine wird der Bischof im November 1295 den Frieden schließen – demonstrativ?

Nur wenn wir den Herzog, diesen mächtigen, uns aber kaum sichtbaren Akteur, in unsere Überlegungen einbeziehen, erkennen wir den Zweck mancher Reskripte, die das Domkapitel erwirkt hat: Die Drohung mit Strafen gegen diejenigen, die die Gebannten unterstützen oder mit ihnen irgendwie

⁶¹ B. Schwarz, unter Mitarbeit von I. Haas und C. Piepenbring-Thomas, 1297 – Unruhe und Aufruhr im spätmittelalterlichen Hannover? Skript zur Ausstellung im Stadtarchiv Hannover, Februar 1998.

⁶² S. Zillmann, Die welfische Territorialpolitik im 13. Jh. (1218–1267) (=Braunschweiger Werkstücke; 52), Braunschweig 1975, S. 37 ff. Vgl. dort Karte XI: Das welfische Territorium i.J. 1303.

verkehren, in den Diözesen Bremen, Magdeburg, Verden, Minden, Halberstadt und Hildesheim hat wenig Sinn, wenn man nur an die Stadt und ihre Handelsverbindungen denkt oder ihre Nutzung der Feldmark (an diese könnte zunächst gedacht werden, wenn von *in civitate et locis vicinis* oder später im Text auch *adherentibus* die Rede ist).⁶³ Das wäre wahrlich mit zu großer Keule zugeschlagen! Sinn gibt es allerdings, wenn zu diesen Förderern der Stadt Otto der Strenge gehörte. Ferner scheint auf Herzog Otto auch mit dem Reskript gezielt zu sein, das die engagierte Untersuchung von Himmelmann provoziert hat, das Mandat an die Pfarrer der Sendkirchen in Nordosten.⁶⁴ In diesem seinem Machtgebiet war es dem Herzog offensichtlich gelungen, die Durchführung des Mandats des Offizials von 1295-VI-22 für die gesamte Diözese Hildesheim (und andere) zu unterbinden. Derartiges soll jetzt ausgeschlossen werden.

4) Doch nun endlich zur Stadt, der so erkennbar die Sympathien Gebauers und Himmelmanns gelten. Das erklärt sich wohl aus der in Gebauers Zeit noch verbreiteten Gleichsetzung des mittelalterlichen Stadtbürgers mit dem Bürger in einem modernen demokratischen Staatswesen. Wer ist „die Stadt“ um 1294, als die Ausschreitungen begannen? Es ist die *Altstadt Hildesheim*, die 1295 politisch-rechtlich eine eigene Stadt war und die mit ihren Nachbarstädten und -flecken in spannungsreichen Beziehungen stand: der *Neustadt* im Südosten (deren Stadtherr der Dompropst war), der *Dammstadt* im Westen (die dem Moritzstift unterstand),⁶⁶ dem *Brühl* im Süden (eine vorstädtischen Siedlung, deren Status insgesamt unklar war).⁶⁷ Zur Gruppenstadt Hildesheim gehörten noch *weitere außerstädtische Siedlungskerne* (etwa die Neustadt des Bischofs „*Venedig*“).⁶⁸ Und nur mit der Altstadt, nicht mit Hildesheim schlechthin, haben wir zu tun.

⁶³ UBHoHi III n. 1032.

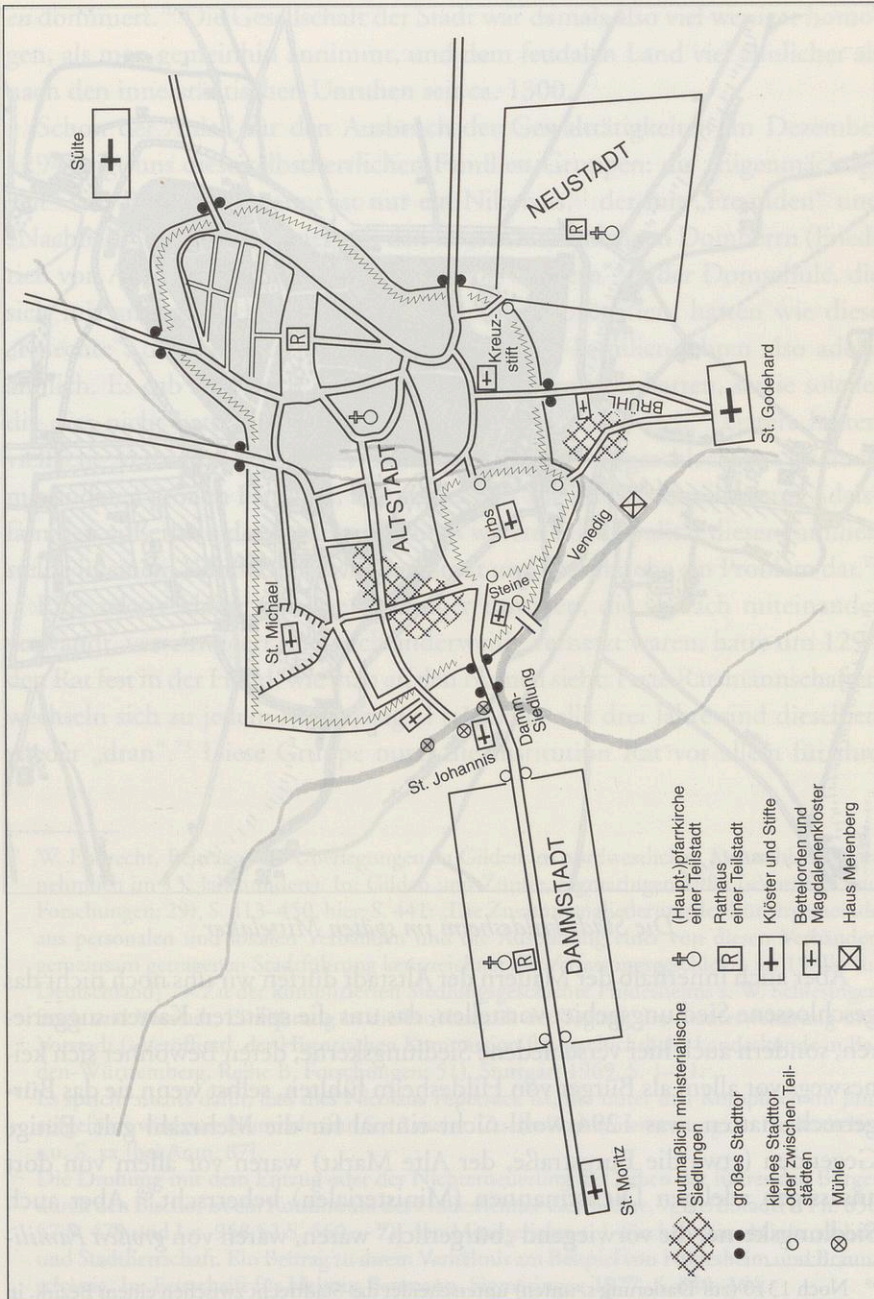
⁶⁴ UBHoHi III n. 1045. Der Text ist stark korrupt. – Die Sendorte sind Wienhausen, Bedenbostel, Edemissen, Hankensbüttel, Müden, Leiferde, Burgdorf, Bissendorf, Kirchrode und Sievershausen.

⁶⁵ J. Köppke, Hildesheim, Einbeck, Göttingen und ihre Stadtmark im Mittelalter. Untersuchungen zum Problem von Stadt und Umland (=Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 2), Hildesheim 1967 [Phil. Diss. Hamburg 1965], S. 21–38.

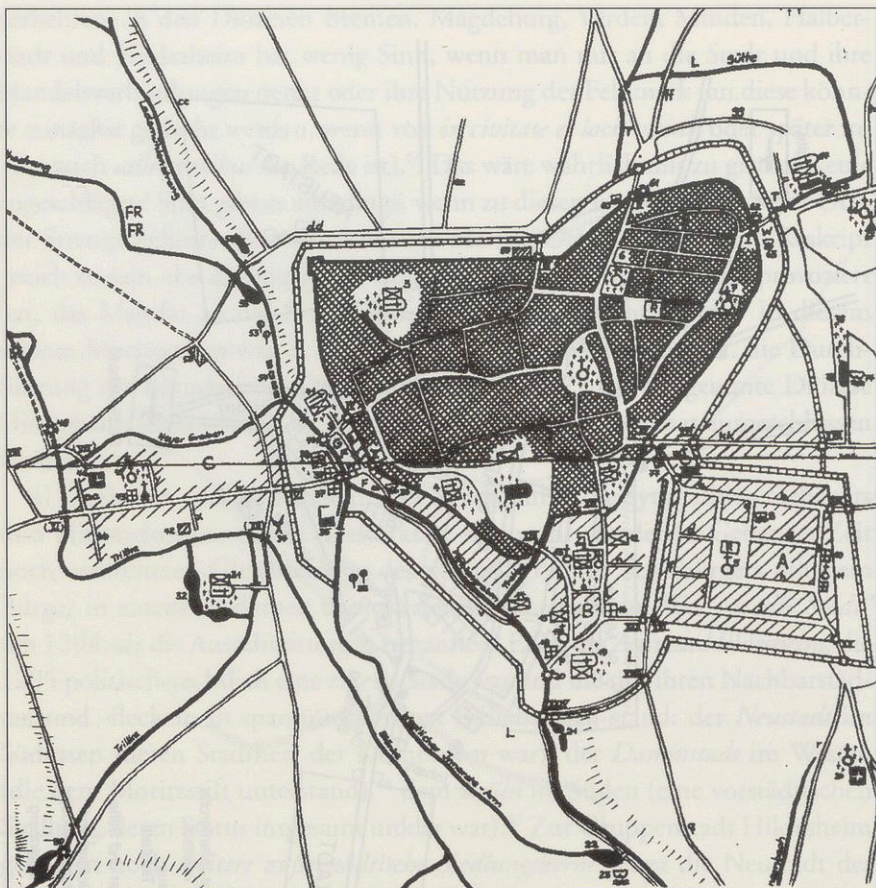
⁶⁶ Dazu jüngst H. Schlotter, Die Zerstörung der Dammstadt: Legende oder Wahrheit. In: *Alt-Hildesheim* 61 (1990) S. 169–171.

⁶⁷ Vgl. UBStadtHi I n. 726.

⁶⁸ UBStadtHi I n. 189, 191, 386, 432, 464, vgl. Köppke (wie Anm. 65) S. 31 f. – Daß der Brühl und die anderen „Städte“ (außer der Neustadt und zunächst der Dammstadt, die aber 1332 von der Altstadt zerstört wurde) sich als Städte nicht behaupten, sondern zur Vorstadt absinken würden, war 1294 noch nicht abzusehen.



Die Gruppenstadt Hildesheim ca. 1300



Die Stadt Hildesheim im späten Mittelalter

Aber auch innerhalb der Mauern der Altstadt dürfen wir uns noch nicht das geschlossene Siedlungsgebiet vorstellen, das uns die späteren Karten suggerieren, sondern auch hier verschiedene Siedlungskerne, deren Bewohner sich keineswegs vor allem als Bürger von Hildesheim fühlten, selbst wenn sie das Bürgerrecht hatten, was 1294 wohl nicht einmal für die Mehrzahl galt. Einige Gegenden (etwa die Burgstraße, der Alte Markt) waren vor allem von dort ansässigen adeligen Dienstmannen (Ministerialen) beherrscht.⁶⁹ Aber auch Siedlungskerne, die vorwiegend „bürgerlich“ waren, waren von *großen Famili-*

⁶⁹ Noch 1310 (zur Datierung s. unten) unterscheidet das Stadtrecht zwischen einem Bezirk, in dem das Friedegebot des Rates uneingeschränkt gilt, und anderen, UBStadtHi I §§159 und 160, S. 295.

en dominiert.⁷⁰ Die Gesellschaft der Stadt war damals also viel weniger homogen, als man gemeinhin annimmt, und dem feudalen Land viel ähnlicher als nach den innerstädtischen Unruhen seit ca. 1300.

Schon der Anlaß für den Ausbruch der Gewalttätigkeiten im Dezember 1294 zeigt uns diese selbstherrlichen Familien-Gruppen: die „Eigenmächtigkeit“ von Bürgern, genannt ist nur ein Nikolaus,⁷¹ der mit „Freunden“ und „Nachbarn“ einen Privatkrieg mit den Leuten eines adeligen Domherrn (Friedrich von Adensen) begann. Die „Söhne von Bürgern“ an der Domschule, die sich mit anderen Scholaren adeliger Herkunft prügelten, hatten wie diese „Knechte“, d.h. eine Art Gefolge. Diese Bürger-Familien lebten also adelsähnlich. Es gab aber auch Adelige, die das Bürgerrecht hatten, sowie solche, die dies nicht hatten, aber in der Stadt fest ansässig waren. Letztere hatten vielfache Verbindungen in der Stadt sowohl mit Ratsgeschlechtern als auch mit anderen großen Familien, wie umgekehrt alle großen Familien mit Adelsfamilien außerhalb der Stadt verflochten waren. Die Loyalität dieser Familien stellte in einem Konfliktfall zwischen Stadt und Domkirche ein Problem dar.⁷²

Eine relativ kleine Gruppe mächtiger Familien, die vielfach miteinander verwandt, verschwägert und auch anderweitig vernetzt waren, hatte um 1294 den Rat fest in der Hand, wie man an den Namen sieht: Feste Ratsmannschaften wechseln sich zu jedem Martinstag (11.11.) ab, alle drei Jahre sind dieselben wieder „dran“.⁷³ Diese Gruppe nutzt die Institution Rat vor allem für ihre

⁷⁰ W. Ehbrecht, Beiträge und Überlegungen zu Gilden im nordwestlichen Deutschland (vornehmlich im 13. Jahrhundert). In: Gilden und Zünfte, Sigmaringen 1985 (=Vorträge und Forschungen; 29), S. 413–450, hier: S. 441: „Die Zusammengliederung der Bürgergemeinde aus personalen und lokalen Verbänden und die Ausbildung einer von diesen Verbänden gemeinsam getragenen Stadtführung kennzeichnet die Verfassungsgeschichte im 13. Jh. [in Deutschland]“. – Zu der komplizierten Siedlungsgeschichte Hildesheims s. W. Schlesinger, Stadt und Vorstadt, Einführung in die Problematik der Tagung. In: Stadterweiterung und Vorstadt (=Veröffentl. der Historischen Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen; 51), Stuttgart 1969, S. 1–21.

⁷¹ Es spricht nichts dafür, daß dies Nicolaus Pepersack ist, der unter den Komplizen im Juni aufgeführt wird, wie Himmelmann S. 12 meint. Zu der Zusammensetzung der Helfershelfer s.u. S. xx [bei Anm. 87].

⁷² Die Drohung mit dem Entzug oder der Nichterneuerung der Lehen der führenden Bürger durch den Bischof ist ein Kontinuum der Hildesheimer Geschichte, vgl. UBStadtHi I n. 858 §7 S. 474 und I n. 958 §2 S. 560. – Zu den Ministerialen s. J. Fleckenstein, Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig. In: Festschrift für Helmut Beumann, Sigmaringen 1977, S. 349–364.

⁷³ R. Doebner, Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter. In: HansGbl 1879, S. 11–29. Auch in ders., Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 16–30; Arthur

Interessen. Nicht anders behandeln adelige Familien im Hochstift die Pfründen am Domstift oder den anderen großen Kirchen.

Auch eine andere Institution ist in den Händen großer Familien, die alten Zünfte,⁷⁴ in Hildesheim „Ämter“ genannt. Diese waren keine biedereren Handwerksvereinigungen wie in späteren Jahrhunderten, sondern privilegierte Verbände mit weitgehender Autonomie (sie unterstanden dem Bischof, nicht dem Rat).⁷⁵ Ihre Interessen kollidierten vielfach mit denen des Rates (bzw. der Ratsgruppe) oder auch anderer Bürger.⁷⁶

Der Rat vertritt die Stadt nach außen und regiert nach innen die Bürger – so wenigstens in der Theorie, doch was war im Dezember 1294 die Wirklichkeit?

Wie kompliziert die Dinge sind, lehren uns die beiden Dokumente, die Parteidarstellungen des Rates sind (die Appellation an den Papst und der Brief mit Bitte um Unterstützung an Bischof und Domkapitel von Halberstadt), und der oben genannten Sühnevertrag von Peine.

Sehen wir uns zunächst die Appellation der Stadt an den Papst von den Urteilen des Offizials an,⁷⁷ die vor Mai 1295 zu datieren ist. Sie ist von einem gelehrten Juristen verfaßt, einem *magister Hermannus*, der sich „öffentlicher Notar der Ratsherren und der gesamten Stadt Hildesheim“ nennt.⁷⁸ Er ist seit 1293 im Dienst der Stadt nachweisbar. Er kennt sich im gelehrten Prozeßrecht

von der Groeben, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Hildesheim. In: ZshistVerNds 83 (1918) S. 65–122, führt S. 110 f. die Ratsmannschaften von 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295 an.

⁷⁴ Zu den bischöflichen émtern der Schuhmacher und Gerber, der Bäcker, der Knochenhauer und der Leineweber s. B. Schwarz, „Pfennigstreit“ (wie Anm. 59), S. 32 ff. mit Lit.

⁷⁵ Vgl. Ehbrecht, Gilden (wie Anm. 70), S. 441 ff.

⁷⁶ Rat und Bischof rangen seit den 80er Jahren um Kontrolle über die émter. 1287 verhandelte der Rat mit den Schuhmachern und Gerbern über ihr Zunfthaus und sogar über ihre Einstandsgelder (UBStadtHi I n. 419); 1292 gründete letztmals ein Bischof ein „Amt“, das der Leineweber, UBStadtHi I n. 460, was später oft bestätigt werden muß – ein Zeichen dafür, daß es wenig beachtet wurde, ebd. II 247, 704, 1087.

⁷⁷ UBStadtHi I n. 484, Regest UBHoHi III n. 1038 (irreführend).

⁷⁸ Zur Person des *magister Hermannus* s. F. Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und des Sekretariats (1217–1443), Phil. Diss. Marburg 1913, S. 28–32 mit Anh. S. 182–183 und 200–201: er schreibt die Urkunden des Rates von 1293 (UBStadtHi I n. 466) bis 1298 (527), einmal auch für den Rat der Dammstadt (524). Seit August 1298 bis 1311 arbeitet er für Bischof Siegfried II. 1310 stellt er abermals zwei Urkunden aus, die der Rat besiegelt, UBStadtHi I n. 612 bzw. 617. Über sein Studium ist nichts bekannt, ebensowenig wie über das seines Gegenspielers *magister Petrus*. Beide fehlen in A. Ulrich, Niedersächsische Studenten auf fremden Universitäten. In: ZshistVerNds 1889, S. 199–280.

aus.⁸⁰ Ist seine Einstellung eine Reaktion auf die Einrichtung des Offizialats? Oder wurde er angestellt, um Beschwerden des Rates gegen Domherren, über deren Inhalt wir nichts wissen und die jedenfalls vor den dramatischen Ereignissen der Weihnachtszeit zu datieren sind (dazu u.), zu verfassen und zu vertreten? .

Magister Hermann vertritt hier nicht nur „Rat und Bürgerschaft“ – das ist die Standardformulierung für die Stadt seit 1281 –, sondern auch die Einwohner (*in Hildesemensi civitate habitantes*), die nicht alle Bürgerrecht haben, denn sonst wären sie ja unter „Bürgerschaft“ mit eingeschlossen, und „die Unterstützer der Sache der Stadt“.⁸¹ Unter den letzteren befanden sich auch Kleriker, wie sich ergibt aus der vom Offizial (zusammen mit anderen Strafen bei Nicht-Beachtung der Mandate) angedrohten Strafe der Amtssuspension, die er nur gegen Kleriker verhängen konnte.⁸² Die „Einwohner und dort Ansässige sowie ihrer Partei Zugehörige“ (*inquilini et inhabitantes inibi et eis adherere volentes*) hatten, wie in der Appellation ausgeführt wird, auch außerhalb der Stadt Rechte und Einkünfte (*iura et redditus*),⁸³ was das oben über die Gruppen mächtiger Familien Gesagte bestätigt.

„Rat“ und „Bürgerschaft“ der Appellation an den Papst sind bei Beginn des Streits mehr Fiktion als Verfassungswirklichkeit. Für den Rat läßt sich das zeigen an den Namen der Ratsherren und „Komplizen“, die der Offizial exkommuniziert. Im Frühjahr 1295 sind es, wie gesagt, die Namen der Ratsmannschaft, die seit 1294-XI-11 amtiert, die uns auch aus anderen Quellen

⁷⁹ Seine Argumentationslinie (wenn auch die Anordnung der Gedanken wegen der vielen Belegstellen etwas wirr anmutet) ist: (1) der angegriffene Bürger Nikolaus NN habe in Notwehr gehandelt; in Notwehr sei es erlaubt, Freunde und Nachbarn beizuziehen; der Tatbestand der Notwehr sei gegeben gewesen, weil erwiesen sei, daß die Gegenaktion des Angegriffenen direkt dem Angriff gefolgt sei und gegen den mutmaßlichen Angreifer gerichtet gewesen sei; die Unterstützung, die Freunde und Nachbarn geleistet hätten, sei deren Pflicht. (2) Der Tatort sei die Stadt, daher die Stadt zuständig. (3) Der Bürger habe für seine Verteidigung die *vis publica*, d.h. wohl den Rat angerufen. (4) Er wehrt den Vorwurf des Notwehr-exzesses ab mit dem Argument, daß der Eingriff des Rates sich auch aus der Gefahr eines Stadtbrandes rechtfertige.

⁸⁰ Sudendorf I n. 138 S. 84 f.

⁸¹ S. 243 Z. 12 und Z. 17: *eis adherere volentes*.

⁸² S. 243 Z. 12.

⁸³ Die Passage lautet (Z. 17–19): ... *loca ipsorum, omnia bona mobilia et immobilia, presentia et futura iura cum honore, districtu et redditibus intra muros predictae civitatis et extra consistentibus* ... Die Ratsgeschlechter, aber nicht nur sie (s.u.), hatten Lehns- und anderen Besitz außerhalb der Stadt.

bezeugt ist. Im Herbst hingegen sieht diese Namensliste erheblich anders aus:⁸⁴ die (an sich feste) Reihenfolge ist verändert und es tauchen Namen auf, die zu anderen Ratsmannschaften gehören.⁸⁵ Außerdem ist der Kreis der Komplizen erweitert, was neue und bessere Einblicke in die Zustände erlaubt. Die Liste der Ratsherren wurde vom Offizial offenbar deswegen im Herbst geändert, weil er aus den Verhandlungen seit dem Frühjahr genauer wußte, wer die 1294-XII-28 ff. tatsächlich Verantwortlichen gewesen waren. Es bestätigt sich unsere Beobachtung, daß „der Rat“ damals zuvörderst eine Clique von den Rat beherrschenden Familien war.

Aber auch „der Bürgerschaft“ der Appellation entsprach in der Wirklichkeit nicht eine solidarisch handelnde Korporation der Vollbürger,⁸⁶ wie meist unterstellt wird. Offenbar hat erst die Erfahrung der gemeinsamen Bedrohung durch das Interdikt das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerschaft gestärkt. Anscheinend wurden auch die Anführer der „émter“ auf die Seite „der Stadt“ gezogen, denn unter den gebannten „Komplizen“ des Rates erscheint im Herbst der Schuhmacher Monic (die Schuhmacher waren die feinste Zunft in Hildesheim).⁸⁷ Der Rat hat – wie sich aus der Appellation ergibt – offenbar zunehmend mit Erfolg versucht, seine Gerichtsbarkeit über alle Einwohner durch-

⁸⁴ Es ist zunächst die Ratsmannschaft von 1295 (UBStadtHi I n. 479, sehr ähnlich 497), die mehrfach in verschiedener Reihenfolge, aber auch anderer Zusammensetzung genannt wird: 482, 485, 495.

⁸⁵ Unter „dem Rat und seinen Komplizen“ erscheinen UBStadtHi I n. 495 zwei, die der Ratsmannschaft vor dem Wechsel 1294-XI-11 angehörten: Es sind Hermann von Evescen (Nr. 2) und vielleicht – unter den Komplizen – Hermann Puntrogk. Der Ratsherr Thidericus Friso (Nr. 3) gehört der Mannschaft von 1290/1293 an wie zwei weitere der Komplizen, vgl. Anm. 87.

⁸⁶ Ehbrecht, Stadtkonflikte (wie Anm. 116), S. 18 stellt die Frage, „ob die Zeit um 1300 nicht überhaupt als eine [!] Bewährung der Bürgergemeinde zu gelten“ habe, „ob nicht die Ausbildung der Gemeinde in dieser Zeit erst ihren Abschluß erfuhr. Sicher aber“ habe „die Politisierung der Bürgergemeinde damals noch nicht alle ihre Gruppen“ erfaßt.

⁸⁷ Die anderen „Helfershelfer“ sind: zunächst (UBStadtHi I n. 482, 485, 495, 497) Bertram von Hoyersem (der Ratsherr 1290/1293 oder ein gleichnamiges Familienmitglied?) und zwei bis Oktober 1295 noch nicht in Erscheinung getretene Mitglieder von Ratsfamilien (wenn sie nicht Nachrücker waren): [Nicolaus] Pepersac, der zwei Namensvettern im Rat hatte (Henricus 1290/93 und Hermannus 1291/94), und Johann Puntrogk (ein Hermann Puntrogk war 1291/1294 im Rat); im Herbst (I n. 495) ist der Kreis erweitert auf: Konrad von Göttingen, Arnold Frankenberg, der 1298 im Rat sitzen sollte, NN der Sohn des Bruno Insanus (Ratsherr 1292/1295), NN der Sohn des Cure (Heinrich oder Ekkehard?), NN der Sohn des Friso (wohl des Ratsherrn Thidericus Friso 1290/93), NN und NN, die beiden Galle (wohl Söhne des Eberhard), Bertold und Heinrich, die Söhne des Bernard von Hoyersem (Ratsherr 1292/1295), Johann von Bruggem?, NN Lurmann und NN der Sohn des sog. Häringwäschers (vermutlich des Ratsherrn Hermann H.).

zusetzen (Ansätze sind erkennbar in seinem Versuch, seine Jurisdiktion über die Clique um den Bürger Nikolaus und deren Gegner aus den *persone ecclesiastice* geltend zu machen), so daß am Ende in der „Peiner Sühne“ Bischof und Domkapitel die Versicherung des Rates forderten und annahmen, er biete Garantie dafür, daß sich alle Bürger an den Vertrag halten würden (§ 6). Das war also das Ergebnis, nicht die Voraussetzung! Darauf wird zurückzukommen sein.

IV. Die Ereignisse: Rekonstruktion

Nach Darstellung der „Partei des Domkapitels“ in einer späten Parteischrift an die Mitglieder des „Landfriedens in Sachsen“ waren den Auseinandersetzungen von 1294-XII-28 ff. Streitigkeiten vorausgegangen – Gegenstand und Zeitpunkt sind unklar. Obgleich die Partei sich bereit erklärt habe, sich den Beschuldigungen (*querimonia*) des Rates vor einem Schiedsgericht zu stellen,⁸⁸ habe dieser zur Gewalt gegriffen.

Einen dramatischen Höhepunkt erreichten die Spannungen offenbar in dem traditionellen „Mummenschanz“ anlässlich des Bischofsspiels der Scholaren am Dom. Eine Gruppe von Scholaren samt Gefolge aus der „Partei des Domkapitels“ (unter den Scholaren waren stets auch Mitglieder des Domkapitels, wenn auch noch nicht als Vollmitglieder aufgenommen) versuchte, das Haus eines Bürgers anzuzünden und dort einzudringen (wozu sie das traditionelle Freudenfeuer nutzte), eine andere Gruppe „von Bürgern“, verstärkt um „die Nachbarschaft“ und „mit Hilfe von Freunden“,⁸⁹ versuchte, eine Domherrenkurie zu erstürmen und anzuzünden. Diese Kurie scheint nicht in der *urbs*, der heute noch im Stadtbild zu erkennenden Domimmunität im engeren Sinne (= Domburg, s. Karte II), gelegen zu haben. Das ist wichtig zum Verständnis des Streites. Wenn die „Partei des Domkapitels“ in der Folge behauptet, die Gewalttaten seien in *emunitate Hildeshemensis ecclesie* geschehen, suggeriert sie die Domburg. Einige Urkunden, vor allem aber die Peiner Sühne, machen klar, daß dies

⁸⁸ Sudendorf I n. 138 S. 84 f. Daß man sich zu einer gerichtlichen Beilegung bereit erklärt, ist durchgängig ein wichtiger Punkt in allen Auseinandersetzungen, ob vor dem zuständigen Richter oder einem Schiedsgericht. Es gehört zur Taktik beider Parteien, diese Bereitschaft stets zu bekunden und damit den Gegner wegen seiner Weigerung, ein Gleiches zu tun, ins Unrecht zu setzen. Zum Schiedsgericht – auch dies eine Neuerung aus dem Kirchenrecht im 13. Jh. – s. W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption* (= *Recht und Geschichte* ...; 1), Wiesbaden 1962, S. 148–161.

⁸⁹ *collecta vicinia et amicorum auxilio*, UBStadtHi I n. 484 S. 242 Z. 9, *vicinis et amicis suis*, Z. 17.

nicht zutreffen kann, sondern daß die Kurie im Gebiet der späteren Altstadt oder im Brühl gelegen haben muß, wo der Rat die Gerichtsbarkeit hatte. Möglicherweise stand nicht einmal fest, daß sie die Rechts-Qualität einer Domherrn-kurie hatte.⁹⁰ Zu irgendeinem Zeitpunkt, die Kläger behaupten von Anfang an, hatte der Rat sich eingeschaltet und mit der Begründung (vielleicht aber auch unter dem Vorwand), er müsse Schlimmeres verhüten, feuerpolizeiliche Maßnahmen ergriffen: die Glocke der Gemeinde (*campana communis*, wohl von St. Andreas) läuten lassen und eine Menge zusammengerufen:⁹¹ entweder die Klienten einiger Ratsherren oder die Bäuerschafte, das Organ für die Bekämpfung von Stadtbränden, die wohl – wie andernorts – von Rats-Familien dominiert waren.⁹² Er habe „die Ordnung“ hergestellt, indem er Jurisdiktion ausübte auch über Personen, die die Gegenpartei als *persone ecclesiastice* (d.h. rechtlich dem Domstift zugehörnde Personen, nicht notwendig Kleriker!) ansah,⁹³ der Rat aber als seiner Gebietshoheit unterworfen. Für den Rat ging es hier um Friedenswahrung im Stadtbereich, eine seiner ältesten Aufgaben.

In der Folgezeit gab es Verhandlungen, die der Bischof leitete und die durchaus zu Teilergebnissen führten: laut der Abweisung der Appellation durch den Bischof leistete der Rat Schadensersatz und versprach Genugtuung, wenigstens gegenüber einem der Geschädigten,⁹⁴ womit sich die „Partei des Domkapitels“ aber nicht zufrieden gab. Diese beschloß dann, den römisch-kanonischen Prozeß gegen den Rat zu eröffnen. Der Offizial, der zu der Partei gehörte, hat sich dann bald, möglicherweise um seiner Partei nicht zu schaden, weil die Einrede der Befangenheit vorgebracht worden war, an die Konservatoren

⁹⁰ UBHoHi III n. 1071 und UBStadtHi I n. 503, nur mit Jahresdatum. Von beiden Herausgebern ans Ende des Jahres gestellt. Das Stück ist aber spätestens zur Peiner Sühne anzusetzen, weil dort die Rechtsnatur von Klausuralkurien definiert wird (1), besser noch in eine frühere Phase des Streits. – Zu dem Konfliktpotential, das die kirchlichen Einrichtungen für die nach Autonomie strebenden Städte bargen, s. B. Schwarz, Stadt und Kirche im Spätmittelalter. – In: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland. Niedersächsische Landesausstellung, Bd. 4, Braunschweig 1985, S. 63–73, hier: S. 63 f.

⁹¹ *multitudine hominum collecta*, UBStadtHi I n. 482 S. 240 Z. 13 f.

⁹² Die Bäuerschafte in Hildesheim sind sehr schlecht bezeugt, vgl. Schwarz, „Pfennigstreit“ (wie Anm. 59), S. 32. Günstiger ist die Quellenlage in dem mit Hildesheim um diese Zeit eng verbundenen Hannover. Dort gibt es Regelungen über sie in den ältesten Stadtstatuten von 1303, hg. von R. Doebner, in ders., Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover, Hannover 1882, 5, S. 34.

⁹³ Ebd. Z. 15 f. *et in personas illic ecclesiasticas potestatem suam judicariam temere et contra juris ordinem exercendo*.

⁹⁴ Aus der *refutatio* der Appellation des Rates durch den Bischof (UBStadtHi I n. 487 S, UBHoHi III n. 1039, leider undatiert, vermutlich ca. 1295–VI-23).

gewandt. Diese bestätigten – wie gesagt, ohne Prüfung der Beschuldigungen auf ihren Wahrheitsgehalt – den Spruch und ergriffen die oben skizzierten Maßnahmen, da „der Kirche von Hildesheim“ Gewalt geschehen sei durch die von ihm Beschuldigten.

Ein wenig anders ist es bei den Geschworenen des Landfriedens, die „das Domkapitel“ wohl im Juli eingeschaltet hat. Diese bieten ihre Vermittlerdienste an, bekunden aber offen, daß sie andernfalls für die Antragsteller Partei ergreifen würden.⁹⁵ Hier gelten eben nicht die kirchenrechtlichen Standards der *aequitas* und *iusticia*.

Die sich steigernden Maßnahmen der Domherrenpartei müssen, wie gesagt, mehrfach für Verhandlungen unterbrochen worden sein.⁹⁶ Die eingesetzten geistlichen Waffen scheinen nicht so wirksam gewesen zu sein, wie die Kläger sich das gewünscht hatten (und wie das heute angenommen wird):

1) Der Rat verhindert, wenn er kann, die Publikation der Dokumente des Gegners, die damit, wenigstens zunächst, unwirksam sind. Er unterbindet die Predigt der beiden Bettelordenskonvente,⁹⁷ die sich offenbar wegen ihrer Ausrichtung auf den Papst zur Parteinahme gegen die Stadt verpflichtet fühlten.

2) Kleriker unterlaufen mit allerhand Finten⁹⁸ die geistlichen Strafen, wie

⁹⁵ Das wird aus allen Schreiben dieser Gruppe deutlich. Erzbischof Erich nennt sich selbst „Verwandter“ der Kläger und diese seine Verwandten, *familiares* und *amici*, Sudendorf I n. 138, Markgraf Otto bittet den König darum, der Klage des „Domkapitels“ gewogen zu sein (Sudendorf I n. 139); später versichern Erzbischof Erich und die anderen „Landfriedensrichter“ dieser Partei ihre Unterstützung, falls die Stadt ihre Vermittlung ablehnt (ebd. 140).

⁹⁶ UBHoHi III n. 1053 geht von einer Unterbrechung (*cessatio*) aus. Ob diese durch die von der Partei des Domkapitels angestrebten Vermittlungsbemühungen Herzog Albrechts II. verursacht waren (1295-VIII-22, UBHoHi III n. 1052, o. Anm. 57), ist unklar.

⁹⁷ UBHoHi III n. 1052, Sudendorf I n. 136. Die Fratres tauchen auch als Vermittler bei der Aussöhnung auf. Beides fehlt in der Dissertation von Peter Müller, Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (=Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 2), Hannover 1994 [Phil. Diss. Göttingen SS 92].

⁹⁸ Als Finten kann man ausmachen: Das Vorschieben auswärtiger Verpflichtungen (der Pfarrer der Hauptpfarre St. Andreas hält sich am Hofe des Bischofs auf); Abwarten, was die anderen machen; Einholen genauerer Information. Wenn das alles nichts nutzt, läutet man das kleine Stundenglöcklein (statt des vorgeschriebenen großen Geläuts für die Sonntagsgottesdienste) und verliert die Exkommunikation eben in der leeren Kirche etc. etc. – UBHoHi III n. 1060 warnt der Official die Kleriker, daß ihr fortgesetzter Ungehorsam sie selbst gefährdete. Ihre Strafen, vor allem den Makel der Irregularität (die Unfähigkeit, gemäß ihrem Weihegrad zu wirken), die sie sich durch ihr Verhalten zugezogen hätten, könnte nur der Papst selbst lösen bzw. den Makel beheben (was langwierig und teuer war). – 1295 und wieder 1297 lassen sich hildesheimische Kleriker in Rom nachweisen (UBHoHi III n. 1026, 1027, 1072, 1161, 1162, 1164). Was sie dort trieben – nur von ihnen erwirkte Ablass sind erhalten –, bleibt leider ihr Geheimnis.

man aus vielen Einzelheiten und vor allem aus dem Ende des Streits erschließen kann, – sicher nicht nur wegen des Druckes, den der Rat und auch der Herzog auf in ihrem Machtgebiet verbliebene Kleriker ausübten. Offenbar wurde die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Immunität des Klerus für die Privilegien einiger selbstherrlicher Domherren kritisiert.

3) Die Exkommunizierten weichen auf andere Kirchen aus, in denen ihre Exkommunikation noch nicht verkündet ist, obgleich prinzipiell jeder in seiner Pfarrkirche zur Messe gehen muß.

Als die Gegenseite mit der Verhängung der „Aggravation“ (Stufe V) die Gangart verschärft, tut es ihm der Rat gleich. Die Gegner im Domkapitel werden „exspoliert“,⁹⁹ das dürfte bedeuten, daß man ihre Güter beschlagnahmt; die Kurie des Offizials wird zerstört. Außerdem hatte der Rat jederzeit die Möglichkeit, die Domimmunität und auch die außerhalb liegenden „Klaustralkurien“ abzuriegeln, wie bei derartigen Konflikten üblich.

Im November 1295 – offenbar hat der Ratswechsel am 11. 11. geholfen, da man jetzt mit ungebannten Ratsherren verhandeln konnte – kam es zum Friedensschluß, mittelalterlich „Sühne“ genannt. Dieser wurde, hierin ähnlich dem Wormser Konkordat,¹⁰⁰ in zwei Urkunden festgehalten, die sich gegenseitig ergänzten. Der Rat kommt im Vergleich mit anderen Städten bei derartigen Konflikten in dieser Zeit sehr glimpflich davon. Er wird nicht für das im Bereich seines Friedegebots Geschehene haftbar gemacht, sondern nur die im eigentlichen Sinne Schuldigen, eigenmächtig handelnde Bürger. Nicht die Beleidigung und Schädigung von Domherren werden gesühnt, sondern die der Herrin der Domherren, der Patronin der Domkirche, der eine große Sühnekerze gestiftet werden soll, was der Wendung ins Grundsätzliche, hin zum Problem der Immunität des Klerus entpricht. Es wird prinzipiell geklärt, welche Areale, Personen und Einkünfte unter die klerikale Immunität fallen, und zwar getrennt für die Domkirche und für den übrigen Klerus. Die Sühnestiftung hat nicht der Rat zu bezahlen – wenigstens nicht ausdrücklich –, auch nicht den Wiederaufbau der zerstörten Kurie des Offizials¹⁰¹ (was immer sie

⁹⁹ UBHoHi III n. 1039.

¹⁰⁰ Von 1122-IX-23, Text und Übersetzung zuletzt bei J. Laudage (Hg.), *Der Investiturstreit, Quellen und Materialien*, Köln/ Wien 1989, Nr. 25, S. 87–91.

¹⁰¹ Die Bestimmung, daß der Bischof die Kurie des Offizials innerhalb 1 Jahres wieder aufbauen werde, und zwar für eine Summe von „50 geprüfter Mark“, ergibt nur einen Sinn, wenn das nicht als „Zusage“ des Bischofs verstanden wird, sondern als Verabredung über Tempo und Art des Wiederaufbaus, den die Stadt hinzunehmen und zu finanzieren habe.

inoffiziell dem Bischof gegeben haben mag). Künftige Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Klerus sollten von einer paritätischen Kommission beigelegt werden, wobei der Rat einerseits und Bischof und Domkapitel andererseits sich verpflichten, „ihre Seite“ zur Einhaltung der Sprüche zu zwingen. Voraussetzung für die Annahme des Vergleichs war von seiten der Stadt, daß auch Bischof und Domkapitel eine Garantie für die Einhaltung des Vertrags durch den gesamten Klerus gaben.¹⁰² Auch für die Gegenseite ist also ein Prozeß der Integration festzustellen, wird die streitlustige Minderheit der Domherren eingebunden.

Der Bischof sorgte dann dafür, daß die geistlichen Strafen rasch aufgehoben wurden. Der Offizial ist in diesem Zusammenhang zum letzten Mal genannt, und zwar nicht nur Magister Petrus, sondern auch das Amt des Offizials, das erst Ende des 14. Jahrhunderts wieder begegnet.¹⁰³ Offenbar war der erste Versuch nicht gerade ermutigend gewesen.

Um noch abschließend auf den von allen Autoren ausdrücklich oder implizit erhobenen Vorwurf des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt zu antworten: Bevor man einen solchen Vorwurf erhebt, sollte man den „Brauch“ ansehen, den adelige Domherren befolgten, um ihre Rechte zu verteidigen, bevor sie es mit dem römisch-kanonischen Prozeß versuchten. Dieser Brauch war das adelige „Stiften und Stören“ mit Hilfe von „Freunden“, d.h. mit „Raub und Brand“, das sich vor allem gegen die Untertanen des Gegners richtete.¹⁰⁴ War die Rückkehr zu diesem Brauch nach dem Scheitern des Offizials ein Fortschritt in Richtung auf Humanität?

V. Die Bedeutung der Ereignisse von 1294/95

Zum Abschluß wollen wir kurz einige Überlegungen anstellen über die Einordnung der Ereignisse von 1294/1295 in die Hildesheimer Stadtgeschichte

¹⁰² UBHoHi III n. 1064.

¹⁰³ Schrader (wie Anm. 20) S. 121 f. vermutet, daß der Bischof ihn aus der Schußlinie genommen habe, weil er sich gegen das Domkapitel, das alle Archidiaconats-ämter in sich vereinigt hatte, nicht durchsetzen können. Z.T. habe ihn auch die im Peiner Vertrag (5) vorgesehene paritätische Schiedskommission überflüssig gemacht.

¹⁰⁴ Über die Formen und die Folgen solcher Fehden anschaulich D. Neitzert, Die Stadt Göttingen führt eine Fehde 1485/86. Untersuchung zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Stadt und Umland (=Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen; 30), Hildesheim 1992 [Phil. Diss. Göttingen 1991].

Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts, unter der doppelten Fragestellung:

- (1) Wie sind sie einzuordnen in die Beziehungen zwischen Stadtherrn und Stadt in der Regierungszeit Bischof Siegfrieds II. (1279–1310)?
- (2) Wie war ihre Auswirkung auf die Bürgerschaft?

Zu 1) Sehen wir uns also kurz die vorausgehenden Konflikte mit Bischof Siegfried an.

a) Notwendige Bestandteile der Erhebung des Bischofs waren die Besitzergreifung der Domkirche und die Huldigung der Hauptstadt. Für beides konnte die Stadt Bedingungen stellen, wenn der Bischof nicht in der Lage war, ihr seinen Willen aufzuzwingen. Nach der Wahl Siegfrieds 1279-VII-18 dauerte es eineinhalb Jahre bis zur Huldigung. Das Ergebnis der Verhandlungen war sehr günstig für die Stadt: In seinem Revers zur Huldigung der Bürgerschaft von 1281-I-6 nimmt der Bischof die Stadt in seinen Schutz, ohne von ihr den in dieser Zeit üblichen Lehnseid erhalten zu haben; er bestätigt ihr für die Zeit seiner Herrschaft ihre hergebrachten Rechte und gesteht ihr sogar zu, daß bei Differenzen zwischen Bischof und Bürgern über eine Rechtsfrage (*de aliqua sententia juris vel aliquo jure*) der Spruch der Ratsherren ausschlaggebend sein solle, wenn sie eidlich versicherten, dies sei altes Recht.¹⁰⁶ Die Gründe für diese nachgiebige Haltung dürften nicht schwer zu finden sein. Der Bischof brauchte dringend Geld für seine Burgenpolitik; außerdem brauchte er den Rücken frei für seine politischen Engagements zum Ausbau des Hochstifts-territoriums.

b) Wiederum in einer Position der Stärke zeigt eine bischöfliche Urkunde von 1289¹⁰⁷ die Stadt. Darin geht es um das Verteidigungssystem, das die Stadt

¹⁰⁵ UBStadthi I n. 372 S. 181. Es handelt sich um ein *placitum*, einen Vertrag zwischen Bischof und Stadt.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ UBStadthi I n. 432 und 433 (1289-XI-12) = UBHoHi III n. 849, wieder ein Vertrag, *placitum*. Die Bischofsmühle hatte der Bischof von ihrer alten Stelle beim Magdalenenkloster auf die Steinbrücke über die Innerste verlegt: Sie soll auf Kosten des Bischofs an die alte Stelle zurückverlegt und unterhalten werden, wozu die Bürgerschaft das Grundstück stellt (Köppke, Karte I im Anhang, N. 40). Der Bischof sichert sich vertraglich ab gegen Versuche der Stadt, das nun freierwerdende, strategisch außerordentlich wichtige Grundstück an der Dammbrücke für die Stadt zu befestigen (vgl. spätere Bestimmungen über die Bebauung des Dammes, UBStadthi I n. 959). Durch die Pforte und die davorliegende Brücke beim Franziskanerkloster konnte man die beiden großen Tore auf dem Damm (Panthaleonstor und Dammtor) südlich umgehen. Dieses Tor ist wohl das, das in UBStadthi I n. 433 „Pforte hinter der Kurie des Lippold von Stockem“ heißt. Das Haus Meienberg, südlich des Zu-

zunehmend als ihre eigene Sache betrachtet. Sie hat erreicht, daß der Bischof Wehrbauten an neuralgischen Punkten aufgibt:

- auf dem Damm nach Westen (Rückverlegung der Bischofsmühle an ihre alte Stelle);
- im Südwesten der Domburg, wo der Bischof die Konsolidierung seiner Neustadt Venedig betrieb (Aufgabe des Tors samt davorliegender Brücke beim Minoritenkloster St. Martini im Norden und des festen Hauses Meienberg im Süden der Venedig). Deren allfällige Ummauerung soll auf der Innenseite des sie umgebenden Grabens aufgeführt werden.

Die Stadt hat damit jedoch nicht das Recht, nun ihrerseits dort Wehrbauten zu errichten, wie Bischof Siegfried II. überhaupt die Wehrhoheit über seine Hauptstadt behauptet. Allerdings verhandeln beide Partner bereits fast von gleich zu gleich: der Bischof sagt vertraglich zu, einen Termin (bis zur Räumung der Grundstücke) einzuhalten, und akzeptiert sogar die Festsetzung einer Konventionalstrafe, nämlich die Abtretung der bischöflichen Münze,¹⁰⁸ die er nach seiner Wahlkapitulation nicht verpfänden darf, deren Besitz andererseits eines der wichtigsten politischen Ziele der Stadt ist.

c) Als der Bischof die Vertragsbedingungen bis zum Termin (24.6.1290) noch immer nicht erfüllt hatte, griff die Stadt zur Gewalt und zerstörte die Bischofsmühle, wobei auch andere Gebäude auf dem Damm in Mitleidenchaft gezogen wurden,¹⁰⁹ was der Bischof in dem neuen Vertrag von 1291-VII-23¹¹⁰ als „Ausschreitungen“ (*excessus*)¹¹¹ anprangert. In diesem Vertrag, in dem einige Bestimmungen des vorausgehenden¹¹² geklärt werden, erneuert der

sammenflusses von Treibe und Mühlengraben gelegen, also etwas wie eine Bastion, wird samt den zugehörigen (nicht-zinspflichtigen) Grundstücken der Stadt überlassen, die die Gebäude schleifen und die Gräben auffüllen lassen, aber auch hier keine fortifikatorischen Maßnahmen ergreifen darf. Zur Lage der oben behandelten Örtlichkeiten s. Köppke (wie Anm. 65) S. 16, 44 f., 70 f., 103 und Karte I.

¹⁰⁸ Termin ist 1290-VI-24 (vgl. übernächste Anm.). Er gilt auch für §4 des Vertrages, UBStadtHi I n. 432. – Das Versprechen, die bischöfliche Münze nicht zu verpfänden, gehört zu den festen Bestandteilen der Wahlkapitulationen. Auch Siegfried selbst hatte dies gelobt, UBHoHi III n. 515. Vgl. H. Buck und M. v. Bahrfeld, Die Münzen der Stadt Hildesheim (=Die Münzen des Bistums und der Stadt Hildesheim; 2), Hildesheim und Leipzig 1937, S. 1 ff.

¹⁰⁹ In diesen Zusammenhang möchte ich das undatierte („nach 1288“) Verzeichnis der von den Bürgern zerstörten Gebäude des Johannisstifts einordnen, UBHoHi III n. 818.

¹¹⁰ UBStadtHi I n. 450.

¹¹¹ Ebd. S. 223: ... *omnes excessus, quos dicti burgenses hucusque in nos perpetrarunt, eisdem plenarie indulgemus.*

¹¹² Es handelt sich um weitere Bestimmungen zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Bischofsmühle.

Bischof seine Verpflichtungen und übernimmt eine neue, nämlich die Wiederherstellung einer in seinen Fehden zerstörten Brücke an der wichtigen Handelsstraße nach Westen;¹¹³ er erkennt also seine Verpflichtung an, die Straßen im Hochstift zu unterhalten.

Blickt man von 1294 zurück, so sieht man Auseinandersetzungen, wie sie auch vorher schon aufgetreten waren über Materien, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung waren. Es ist nicht erkennbar und auch nicht anzunehmen, daß sie zu innerstädtischen Konflikten geführt haben, die es dem Rat erschwerten oder ihn dabei behindert hätten, für die Stadtgemeinde zu handeln, wie seit Mitte des 13. Jahrhunderts üblich.

Zu 2) Das ist anders 1294/95. Die damals umstrittenen und im Vertrag von Peine geregelten Fragen, vor allem die des Status der Kleriker an den zahlreichen Kirchen in der Stadt, berührten die Interessen vieler Bürger, und das Interdikt, das die Ratsclique heraufbeschworen hatte, betraf jeden Einwohner existenziell.

Das berechtigt zu der Annahme, daß die Amtsführung des Rates kritisiert und Auseinandersetzungen um Einfluß und Macht in der Stadt gefördert wurden. Wir haben zwar keine direkten Nachrichten über derartige innerstädtische Auseinandersetzungen, aber es gibt doch Indizien dafür in dem mehrfach behandelten Peiner Vertrag,¹¹⁴ dessen präziöse Sprache leider die genaue Interpretation sehr erschwert:

In §7 ist von *annales burgensium* die Rede, in die dieser Vertrag eingetragen werden sollte. Dabei ist weniger an eine Geschichtsschreibung in Annalenform zu denken – erhalten sind diese *annales* nicht –, als an eine Sammlung von Privilegien und Verträgen, wie sie andere Städte führten. An zwei anderen Stellen wird von „Statuten“ gesprochen, die der Rat erlasse (§3 solchen, die die Privilegien des Klerus beeinträchtigten, 7 von *statuta*, die der Rat jährlich zu beschwören habe)¹¹⁵ – auch diese sind nicht überkommen.

Beides, eine Sammlung von Privilegien und eine solche von Statuten, sind bis zu diesem Datum nicht bezeugt für Hildesheim – bei den Stadtrechten um 1249 handelt es sich um etwas völlig anderes. Solche Sammlungen, zumal wenn sie erstmals auftreten, gelten als Indizien für „Stadtkonflikte“ (bzw. für

¹¹³ Die Brücke über die Leine bei Poppenburg am Hellweg (= Bundesstraße 1).

¹¹⁴ UBStadtHi I n. 498 und 499. Handelt es sich um ein verlorenes Kopialbuch (Arnecke, wie Anm. 78, S. 101)? Vielleicht ist es aber auch identisch mit dem nicht erhaltenen Statutenbuch, das im Stadtrecht von „ca. 1300“, UBStadtHi I 173, S. 298 (zur Datierung s. unten), vorausgesetzt ist, vgl. Arnecke, ebd., S. 93.

¹¹⁵ *suprascripta* [= der Peiner Vertrag] *et alia statuta*, UBStadtHi I S. 252.



*Ältestes und zweitältestes Siegel der Altstadt Hildesheim,
ca. 1200 - 1220 bzw. ca. 1300*

deren Beilegung), die um 1300 im Reich gehäuft auftraten (W. Ehbrecht).¹¹⁶

Auffallend ist auch die Bestimmung des Peiner Vertrags, daß der Rat die Garantie übernehme für die Einhaltung des Vertrags durch die Bürger und daß er jeden ausweisen werde, der dagegen verstoße. Ist die Garantie des Rates nicht eine Selbstverständlichkeit? Oder ist die Zusicherung des Rates nur eine Spiegelung der entsprechenden von Bischof und Domkapitel, ihrerseits für „den Klerus“ Garantie zu bieten? Ich meine, daß diese Garantien jeweils von der Gegenseite gefordert worden sind, weil die behauptete Kontrolle des Vertragspartners über „die Stadtgemeinde“ bzw. „den Klerus“ vorher fragwürdig gewesen war und immer noch nicht als sicher galt.

Die Konflikte im Gefolge des „Schülerulks“ haben also zunächst desintegrierend gewirkt, im Endeffekt aber haben sie die Integration der Einwohner zur Stadtgemeinde entscheidend gefördert. Daß ein neues Selbstverständnis und Selbstbewußtsein der Stadtgemeinde sich in der Folge entwickelten, zeigt ein Statut des Rates von 1297, nach dem nun auch in der Stadt ansässige Adelige und ihr Gefolge zu den städtischen Steuern und Lasten herangezogen

¹¹⁶ W. Ehbrecht, Stadtkonflikte um 1300. Überlegungen zu einer Typologie. In: Schicht-Protest-Revolution in Braunschweig 1292–1947/48, hg. von B. Pollmann, Braunschweig 1995 (Braunschweiger Werkstücke; 89), S. 11–26, hier: S. 19. S. 20 mit Anm. 79, ordnet Ehbrecht, unter Berufung auf Gebauer, S. 83, unsere Ereignisse in diese Serie von Konflikten ein. Er weist auch auf die Unruhe von 1310 hin (nach Gebauer S. 85 f.).

werden¹¹⁷ (eine entsprechende Regelung für die Kleriker findet sich erst im neuen Stadtrecht – Himmelmann nennt – Heranziehung von Adel und Klerus zur Steuerzahlung als Bestimmungen der Peiner Sühne).¹¹⁸ Noch deutlicher äußert sich dies in der Einführung eines neuen Stadtsiegels (1302),¹¹⁹ dessen Umschrift nun nicht mehr lautete: „Heiliger Godehard Bischof von Hildesheim“, sondern „Siegel der Bürgerschaft von Hildesheim“. Dieses neue Bewußtsein drückt sich ferner aus in der neuen, umfänglichen Aufzeichnung des Stadtrechts, für das offenkundig nicht einmal um Bestätigung durch den Bischof nachgesucht wurde. Es scheint allerdings, daß dieser Aufzeichnung noch weitere innerstädtische Konflikte vorausgegangen sind, denn es sprechen gewichtige Gründe dafür, sie nicht „ca. 1300“ zu datieren, wie die Literatur,¹²⁰ sondern 1310 ff.. Aber das wäre eine eigene Untersuchung wert.

Anhang: Die Zusammensetzung des Domkapitels 1294/1295

Die (mutmaßlichen) Parteigänger des „Domkapitels“ unter ihnen sind unterstrichen, die erst 1296 belegten mit Fragezeichen versehen: Gebhard von Querfurt, Dompropst 1290–1301, auch Propst des Kreuzstifts 1284–1299 und Kellner am Dom von Halberstadt; Arnold von Warberg, Dekan 1282–1303; Bernhard von Meinersen, Kantor 1291–1309; Johann, Kellner 1288–1298, dieser ist 1298 als Propst in Oelsburg belegt; Hermann von Steinberg, Kustos 1289–1296; Bernhard von Dorstadt, Scholaster 1282–1309. – soweit die

¹¹⁷ UBStadtHi I 516 ... *tam milites quam servi et etiam domine militares* (adelige Damen hielten sich gerne in Städten auf); ausgenommen waren nur Adelige, die sich zum Einlager in Hildesheim aufhielten. Die Steuerpflicht galt auch in den Teilen der Stadt, die nicht zur Altstadt gehörten, in denen der Rat aber die Jurisdiktion beanspruchte.

¹¹⁸ S. 19; aus dieser Bestimmung ergebe sich „ein bedeutendes Seitenteil dieser Sühne“.

¹¹⁹ UBStadtHi VII Anhang, Tafel I, erstmals verwandt 1302–XII-5, UBStadtHi I n. 566: Die Umschrift des Stadtsiegels lautete bis dahin: *Sanctus Godehardus episcopus in Hildesem*; nun lautete sie *Sigillum burgensium de Hildesem*. Abbildung auch in: Stadt im Wandel (wie Anm. 90), Bd. 1, Nr. 44, S. 98 f.

¹²⁰ Diese Datierung bei Doebner, UBStadtHi I S. 280 und 299 (in der Literatur oft vereinfachend „von 1300“ „zitiert“). – Dafür spricht zunächst der paläographische Befund, aufgrund dessen Arnecke, (wie Anm. 78) S. 34 eine Datierung „gegen Ende des ersten Jahrzehnts im 14. Jahrhundert“ erwägt. Hinzu kommen inhaltliche Argumente, die Arnecke nicht heranzieht: 1310 ff. ist in Hildesheim eine schwerwiegende Unruhe; Neu-Redaktionen von Stadtrechten gehörten zu den typischen Mitteln der Beilegung solcher Unruhen, wie wir oben – im Anschluß an W. Ehbrecht – gesehen haben.

Dignitäten, Personate und émtter; Petrus, magister 1281–1296, Offizial 1292–1296; Die Domherren (ich habe auch die hinzugezählt – mit Fragezeichen –, die erst 1296 belegt sind), alphabetisch nach Vornamen: Bernard von Hardenberg 1284–1309; Burchard de Ponte 1295–1308; Burchard von Dreileben 1283–1308; Burchard von Querfurt? 1296; Burchard von Schraplau 1295–1297; Dietrich von Saldern 1286–1302; Dietrich von Wallmoden? 1296–1309; Ekbert von Tossem 1295; Ernst vom Hagen? 1296–1308; Friedrich von Adensen, 1283–1310; Friedrich von Winnigstedt d. é. 1293–1296; Gerhard von Querfurt 1282–1304, wird Propst von Halberstadt; Heinrich (IV) von Wohldenberg 1280 ff. der später Bischof wird;¹²¹ Johann von Dreileben, Bruder Burchards, auch Dh von Halberstadt, 1293–1299; Johann von Oberg 1295–1309, 1295 wohl neu: Johann von Roden, zugleich Pfarrer der Andreaskirche, Archidiakon von Stöckheim, 1289–1304; Konrad von Valkenstein 1291–1304; Lippold Propst in Nörten und Dh in Mainz 1294; Lippold von Stöckheim 1289–1308; Ludolf (VII) von Wohldenberg? 1296–1309; Otto (I) von Wohldenberg 1290–1309, der später Bischof wird; Robert von Mansfeld 1291–1296; Siegfried von Blankenburg 1275–1301, Archidiakon von St. Andreas, später Domdekan und Dompropst von Halberstadt; Volrad, Propst des Moritzstifts, 1260–1302; Walter von Everstein 1286–1296.

¹²¹ Zur Erinnerung: der vom Offizial eingeschaltete Vize-Archidiakon war dort Scholaster.

¹²² Zu dem Haus der Grafen von Wohldenberg, die damals drei Mitglieder stellten, von denen zwei später Bischöfe von Hildesheim wurden, vgl. W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft im Nordwestharz im 12. und 13. Jh. (= Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen; 4), Hildesheim 1971, S. 151–153 (Heinrich IV), S. 167–171 (Otto I) und S. 192 f. (Ludolf VII).

Vorchristliche Weltuntergangsvorstellungen als Thema christlicher Heilsverkündigung

|| Romanische Säulenskulpturen aus Hildesheim,
Bremen und Freising im Vergleich

Von Kurd Fleige

Im Jahre 1976 wurden erstmals die merkwürdigen, bisher wenig beachteten Tierskulpturen eines romanischen Kapitells in der Laurentiuskapelle (vor 1114) des Hildesheimer Domes als symbolhafte Abbilder von Weltuntergangsvorstellungen nach der germanischen Mythologie gedeutet.¹ Inzwischen liegen für ähnlich auffällige Tierskulpturen auf einem Kapitell der Ostkrypta des Bremer Domes zwei Arbeiten vor, die ebenfalls eine Veranschaulichung vorchristlicher Kosmosvorstellungen nachweisen.² Wegen der Besonderheit eines solchen Themas als Darstellungsobjekt an Kapitellen romanischer Kirchen, und zwar Bischofskirchen, dürfte eine vergleichende Gegenüberstellung der einzelnen Kapitellskulpturen von Interesse sein.

Die Errichtung der Laurentiuskapelle, im Anschluß an den südlichen Kreuzgangflügel des Domes gelegen, wird Bischof Udo (1079–1114) zugeschrieben. Seine erhöhte Grabstätte mit skulptierter Deckplatte befand sich bis zur Zerstörung des Domes am 22. März 1945 in der Mitte der Kapelle (Abb. 1). Diese umfaßte zur Zeit Udos einen dreischiffigen, kreuzgratgewölbten Raum über zehn freistehenden Säulen mit unterschiedlich gestalteten Kapitellen. Das bedeutete nach den unreliefierten Würfelkapitellen in der Domkrypta Bischof

¹ Kurd Fleige, Die Symbolik des „Tierkapitells“ in der St. Laurentius-Kapelle zu Hildesheim. In: *Alt-Hildesheim* 43 (1972), S. 1–5. Siehe auch: Ders., *Kirchenkunst, Kapitellsymbolik und profane Bauten* (Schriften des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 24). Hildesheim 1993.

² Götz Rümpler, Geheimnisvolle Ostkrypta (des Bremer Domes). In: *Domnachrichten* Nr. 3, 1965, Bremen, S. 11–14; Detlev Ellmers, Religiöse Vorstellungen der Germanen im Bildprogramm gotländischer Bildsteine und der Ostkrypta des Bremer Domes. In: *Jahrbuch der Wittheit zu Bremen* 25 (1981), S. 31–54.

Altfrids (851–874), den schlichten bernwardinischen Kapitellen der Michaeliskirche (geweiht 1022) sowie den Zungenblatt-Kapitellen des Hezilo-Domes (geweiht 1061) ein Novum. Das Überraschendste daran war, daß es sich bei den vielfältigen Kapitellskulpturen in der Laurentiuskapelle nicht lediglich um phantasievolle, aber inhaltslose Schmuckformen handelt, sondern daß sich mit ihrer Gestaltung offensichtlich symbolhafte Aussagen verbanden. Das traf insbesondere für das mittlere Kapitell der nördlichen Säulenreihe zu. Zwei angrenzende Kapitellschilde (Nord- und Ostseite) zeigen die Darstellung je eines wolfsartigen Tieres mit einem kugelartigen Gebilde vor dem geöffneten Rachen (Abb. 2). Während der Wolf auf der Nordseite in normaler Stellung das Kugelgebilde bedroht, versucht es der andere auf dem Kopf stehend. Dieser ungewöhnlichen Szene muß eine bestimmte Vorstellung zugrunde liegen. Sie erwies sich im nachhinein als Schlüsselmotiv für die Deutung. Das Gleiche gilt für die Kampfszene einer geflügelten Schlange mit einem wolfsartigen Tier auf dem nordöstlichen Kapitell in der Ostkrypta des Bremer Domes (Abb. 3).

Nach vergeblichen Versuchen, für diese Darstellungen zutreffende Hinweise im Alten oder Neuen Testament zu finden, gelang schließlich ihre Aufklärung in den Schriften der Jüngerer Edda von Snorri Sturluson. Anlässlich der Schilderung der „Götterdämmerung“ in der Gylfaginning-Dichtung wird berichtet, wie beim letzten Kampf der Götter gegen die Riesen die beiden Wölfe (Sköll und Hati), die nach der germanischen Mythologie Sonne und Mond zu ihrem täglichen Umlauf antreiben, die Himmelsleuchten erreichen und sie verschlingen: „Da geschieht es ..., daß der Wolf die Sonne verschlingt, den Menschen zum großen Unheil. Der andere Wolf wird den Mond packen und so auch großen Schaden tun, und die Sterne werden vom Himmel fallen“.³ Mit der unterschiedlichen Stellung der beiden Wölfe soll offensichtlich das gleichzeitige Geschehen an Sonne und Mond veranschaulicht werden.⁴ Durch die Einfügung des Dreiblattmotivs als Symbol der Weltesche Yggdrasil, „die das Weltall trägt und die Reiche der Götter, Riesen, Menschen und Zwerge verbindet“, wird der Wolf auf der Nordseite als der Sonnenverschlinger näher gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang erscheint auch die spiralförmige Gliederung des Kugelgebildes von Bedeutung. In der Symbolkunde wird „... die Spirale als Zeichen des Lebens, der vegetabilischen und organischen Fruchtbarkeit sowie der Sonne (und des Mondes) als Beherrscherin des Zeitenlaufs“

³ Die Jüngere Edda des Snorri Sturluson. Übersetzung von Karl Simrock, Leipzig 1945, S. 61.

⁴ Zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche geht der Vollmond gegen 18 Uhr etwa an der gleichen Stelle auf, an der zwölf Stunden zuvor die Sonne nach ihrem nächtlichen Umlauf aufging.

gedeutet.⁵ Nicht übersehen werden darf die von den seitlichen Kugelgebilden neben dem kopfstehenden Wolf ausgehende, unten rechtwinklig abknickende Doppelsteglinie, die sich auf dem zunächst ungedeutet bleibenden südlichen Kapitellschild wiederholt. Es ist zu vermuten, daß in dieser abgeknickten Linieneinführung der Untergang der Himmelsleuchten auch hinsichtlich ihrer gestörten halbkreisförmigen Umlaufbahn anschaulich gemacht werden soll.

Da die Wolfsskulpturen eine Erklärung in der vorchristlichen Weltuntergangsschilderung fanden, liegt es nahe, dort auch die Lösung für die merkwürdige Darstellung kämpfender Ungeheuer auf der Westseite (Abb. 4) zu suchen. Dargestellt sind zwei Tierwesen mit weit aufgerissenem Maul, drachenartigem Schwanz und Flügeln. Das von rechts kommende Tier scheint das andere anzuspringen. Dieses fällt nach hinten rüber, wobei auffälligerweise der Kopf des Untieres in der Weise gespalten wird, daß die eine Kopfhälfte auf der Westseite, die andere, um die Kapitellecke herumgreifend, auf der Nordseite in Erscheinung tritt. In der symbolhaften Bedeutung der Himmelsrichtungen steht der Westen im Gegensatz zum Osten, aus dem das Heil kommt (*ex oriente lux*). Für die westliche Bildszene ist daher eine negativ geladene Darstellung zu erwarten. Das unheilvollste Tier beim Untergang der Götter und Riesen ist der mythische Fenriswolf: Er „... fährt mit klaffendem Rachen umher“. Ihm ist es vorbehalten, im letzten Kampf der Götter den Allvater Odin zu verschlingen, doch ... „das wird sein Tod. Als bald kehrt sich (dessen Sohn) Widar gegen den Wolf und setzt ihm den Fuß in den Unterkiefer ... Mit der Hand greift er dem Wolf nach dem Oberkiefer und reißt ihm den Rachen entzwei“.⁶ Das Fazit des geschilderten Kampfes zwischen Widar und dem Fenriswolf, der auseinandergerissene Kopf des Untieres hat offensichtlich den Steinmetz zu dieser sonst unverständlichen Darstellung angeregt. Die Wiedergabe eines dritten Wolfes hätte zu Irritationen führen müssen im Hinblick auf die Wölfe von Sonne und Mond. In dem unförmigen Drachen fand die Verkörperung des Urbösen seinen Ausdruck. Nach dem Lexikon der Symbole „stellt der Drache bei den frühen christlichen Gemeinden die Verkörperung des bösen Prinzips dar“ und gilt als „Repräsentant des Teufels“.⁷ Diese Eigenschaft trifft in der germanischen Mythologie insbesondere für den Fenriswolf zu. Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine zweiphasige Szene, wie sie verschiedentlich auch an der Christussäule Bischof Bernwards begegnet. Auf der rechten Seite

⁵ Dorothea Forstner, *Die Welt der christlichen Symbole*. Innsbruck 1977, S. 63.

⁶ Die Jüngere Edda (wie Anm. 3), S. 63.

⁷ Gerd Heinz-Mohr, *Lexikon der Symbole*. Düsseldorf/Köln 1981, S. 73.

wird der heranspringende Fenriswolf gezeigt, auf der linken das – nach dem Kampf mit Widar – mit gespaltem Schädel zurücksinkende Untier.

Nachdem die Szenen auf drei Kapitellschilden der Ragnarök-Schilderung zuzuordnen sind, kann dort auch eine Erklärung für die zunächst unverständlich anmutende Darstellung auf der Kapitellsüdseite gefunden werden (Abb. 5). Zunächst ist festzustellen, daß die von der östlichen Kapitellseite bekannte Umrahmung des zentralen Bildthemas durch die seitlichen, als Sonne- und Mondmetapher erkannten Kugelgebilde mit der von ihnen ausgehenden nach unten gerichteten Doppelsteglinie auch hier vorkommt. Das undefinierbare Hauptmotiv läßt sich allerdings erst über die Betrachtung der Skulpturen des ersten westlichen Kapitells der südlichen Säulenreihe enträtseln. Auf seinem nördlichen Schild tritt das bereits im Zusammenhang mit dem Sonnenwolf erwähnte Dreiblattmotiv in dreifacher Kombination auf (Abb. 6). Dem mittleren Sproß – einer Lilie ähnlich – entspringt vom unteren Stamm ausgehend nach rechts und links oben ein ähnlicher Dreisproß mit tauartig gedrehtem Stamm. Bei der Verfolgung des Motivs auf den drei anderen Kapitellseiten im Gegenuhrzeigersinn erfährt es eine merkwürdige Veränderung. Während der mittlere „Baum“ sich weitgehend behauptet, verwandeln sich die seitlichen Baumelemente auf dem anschließenden westlichen Kapitellschild in nach außen hängende „Zweige“ (Abb. 7), auf dem folgenden südlichen Kapitellschild schlagen dagegen die „Zweige“ nach innen (Abb. 8). Auf dem östlichen Kapitellschild scheint auch der Mittelsproß in einem zweigeteilten „Zweigwirbel“ (oben und unten) untergegangen zu sein (Abb. 9). In diesem Falle vermögen die Götterlieder der Älteren Edda am deutlichsten Aufschluß über das mit diesen Darstellungen verbundene Geschehen zu geben. In der Ragnarökschilderung lautet die Weissagung der Seherin: „Yggdrasil zittert, die Esche doch steht sie/ Es rauscht der alte Baum, und der Riese (Fenriswolf) wird frei/Sie alle bangen in den Banden Hels/Bevor sie Sutar (Feuerriese) Flamme verschlingt Glutwirbel umwühlen den allnährenden Weltbaum/Die heiße Lohe bedeckt den Himmel“.⁸ Der Bericht von den zitternden – wohl im Sturm schwankendem – rauschenden Weltbaum bis zu seinem Untergang in wühlenden Glutwirbeln kann in seinem Bewegungsablauf kaum überzeugender veranschaulicht werden als in diesen zeitlupenartigen Darstellungen eines unbekannten Steinmetzen zu Beginn des 12. Jahrhunderts.

⁸ Götterlieder der Älteren Edda. Übersetzung von Karl Simrock, Stuttgart 1960, 48–57.

Aufgrund dieser nachvollziehbaren Bildinterpretation ist nunmehr auch die noch ausstehende Deutung des südlichen Kapitellschildes vom Wolfskapitell möglich. Nach dem Untergang von Sonne und Mond sowie Yggdrasil, dem alles tragenden Weltbaum, läßt am Ende der Tage der Feuerriese Sutr, von Süden kommend, die ganze Welt in Flammen aufgehen. Bis zum Himmel reicht die gewaltige Feuerlohe, Sonne und Mond umhüllend. Das dürfte die Botschaft dieser merkwürdigen Kapiteldarstellung sein.⁹

Bevor die Frage beantwortet wird, welchen Zweck die Veranschaulichung des Weltuntergangs nach altgermanischem Glauben ausgerechnet in einem christlichen Gotteshaus hat, sollen noch die beiden reliefierten Vergleichskapitelle im Bremer Dom näher untersucht werden. Die Ostkrypta des Bremer Domes, ebenfalls ein dreischiffiger, sechsjochiger überwölbter Raum mit meist schmucklosen Würfelkapitellen, wird in die Zeit des Erzbischofs Adalbert (1043–72) datiert. Zwei reich reliefierte Kapitelle befinden sich jedoch im Osten des Kapellenraumes in unmittelbarer Nähe des ursprünglichen Marienaltars. Auch in der Bremer Ostkrypta gibt eine Tierszene auf dem westlichen Kapitellschild der nordöstlichen Säule Veranlassung, ihre Deutung in der romanischen Mythologie zu suchen (Abb. 3). In der Gegenüberstellung von einem mächtigen geflügelten schlangenartigen Tier und einem wolfsartigen scheint eine Kampfszene angedeutet zu sein. Offensichtlich handelt es sich bei den Tieren um die Midgardschlange und den Fenriswolf. Allerdings ist in der germanischen Mythologie kein Kampf zwischen den beiden Tieren überliefert; vielmehr wurde die Midgardschlange von Odin in das Weltmeer geschleudert und wuchs darin zu so ungeheurer Größe, daß sie mit ihrem Leibe die ganze Erde umspannt. Diese stellte man sich als runde Scheibe, vom Weltmeer umgeben, vor. Die Schlange erzeugt Ebbe und Flut, je nachdem, ob sie das Wasser trinkt oder von sich speit. Beim Weltuntergang steigt sie aus dem Abgrund des Meeres hervor und kämpft gegen die Götter. Sie wird von Thor erschlagen. Dieser selbst stirbt aber durch das Gift, das sie ihm entgegenspeit.¹⁰ Wenn die Midgardschlange hier gemeinsam mit dem Fenriswolf in einer Kampfsituation gezeigt wird, von der die Mythe nichts berichtet, so scheint

⁹ In diesem Zusammenhang ist eine auffällige Besonderheit zu erwähnen: Von den zehn Säulen der romanischen Kapelle sind ausschließlich die beiden Kapitelle mit Weltuntergangsillustration unten mit einem tauartig gedrehten Ring versehen. Das Taumotiv ist ein in der langobardischen und romanischen Kunst häufig auftretendes Schmuckmotiv, u.a. in Knotenform mit Abwehr- bzw. Bannungscharakter. In diesem Sinne dürfte es auch hier verwandt worden sein.

¹⁰ Hermann Jens, *Mythologisches Lexikon*. München 1958, S. 137.

es dem Steinmetz vorrangig um die Verkörperung des Urbösen bei der Vernichtung der Götter und der Welt zu gehen; zwar nicht im Sinne eines nachvollziehbaren Szenenablaufs, sondern mit der Darstellung seiner Hauptvertreter, des Fenriswolves als Vernichter des Göttervaters Odin und der Midgardschlange als Todesursache für seinen Sohn Thor. Diese Untergangsschilderung findet bezeichnenderweise auch hier ihren Platz auf der Kapitellwestseite.

Die drei übrigen Kapitellschilde zeigen eine völlig andere Gestaltung. Ihr übereinstimmendes Hauptmotiv ist jeweils eine achteilige Rosette, umgeben von einem Kreisring. Die seitlichen Freiräume bis zum Halbrund des Kapitellschildes verwendet der Bremer Steinmetz vermittels verschiedener Motive zur näheren Charakterisierung. Auf der Nordseite handelt es sich um ein den Kreisring umzingelndes, durch einen gemeinsamen Schwanz verbundenes Schlangenspaar (Abb. 10), auf der Ostseite um zwei gleichartige, den Freiraum ausfüllende und durch einen gemeinsamen Stiel verbundene Blattgebilde (Abb. 11). Auf der Südseite wird dieses Ornamentierungsprinzip in der Weise unterbrochen, daß sich in dem seitlichen Freiraum links ein Spiralornament einfügt, während der rechte Freiraum von einem großen Vogel eingenommen wird (Abb. 12).

In der Rosette mit dem Schlangenspaar sieht Detlev Ellmers eine symbolhafte Methapher für Helheim, der aus der germanischen Mythologie bekannten Totenwelt, und zwar der durch Alter oder Krankheit Verstorbenen im Gegensatz zu Walhall, „dem Aufenthaltsort der in den Schlachten ruhmvoll Gefallenen“.¹¹ Seine Erkenntnisse basieren insbesondere auf den Skulpturen des gotländischen Bildsteins von Sanda Kyrka aus dem 5. Jahrhundert (Abb. 13). In den beiden kleinen, von je einer Schlange umschlungenen, mit acht umlaufenden Spiralen geschmückten Scheiben sieht er unter Hinweis auf nordische Goldbrakteaten Helheim und Midgard symbolisiert, während die große Scheibe mit achteiligem Wirbelrad als Sonnensymbol die Himmelswelt veranschaulichen soll.¹² Ellmers Untersuchungen zufolge wird Hel in der frühen nordischen Kunst als Schlange dargestellt. Sie wurde vom Göttervater Odin in die Tiefe der Erde hinabgestürzt, wo sie in Helheim „als Göttin der Unterwelt und des Todes als ewige Feindin der Asen thront“.¹³ Die gleichgestaltete achtblättrige Rosette auf der Ostseite des Kapitells wird dagegen seitlich von je einem Blattgebilde beglei-

¹¹ Jens, *Mythologisches Lexikon* (wie Anm. 10), S. 150.

¹² Ellmers, *Religiöse Vorstellungen* (wie Anm. 2), S. 35.

¹³ Jens, *Mythologisches Lexikon* (wie Anm. 10), S. 150. Wie Anm. 10, S. 134.

tet, dessen gemeinsamer Stiel sich unten um die Rosettenscheibe legt (s. Abb. 11). Vermutlich ist mit diesem Bild Midgard, „die mittelste der mythischen Welten, welche den Menschen zum Wohnsitz dient“, gemeint, „sie ist von der großen Midgardschlange umschlossen ... In der Mitte von Midgard steht die Weltesche Yggdrasil ...“.¹⁴ Da die Midgardschlange als Verkörperung des Bösen im Streit mit den Göttern bereits auf dem westlichen Kapitellschild dargestellt ist, verwendet der Bildhauer bei dieser symbolhaften Veranschaulichung von Midgard die sie überschattende Weltesche, symbolisiert durch die charakteristischen gefiederten Eschenlaubblätter.

In ähnlicher Weise ermöglichen die Attribute neben der Rosettenscheibe die Deutung des südlichen Kapitellschildes (s. Abb. 12). Legt man der Rosette analog zu den vorangegangenen Darstellungen auch hier die Vorstellung einer der drei Welten der germanischen Mythologie zugrunde, so kommt dafür Asgard, die Welt der Asen, in Frage. Die Spirale links gilt sowohl als Sonnen- wie auch als Mondsymboll. Der große Vogel rechts könnte einen der beiden Raben Odins (Wodan) darstellen, die ihn ständig begleiten und ihm „alle neuen Nachrichten vom ganzen Erdenrund bringen“ und somit die Verbindung zum Himmel andeuten.¹⁵ Einen interessanten Aspekt erwähnt in diesem Zusammenhang Goetz Rümpler, der den negativen Charakter der Raben Wodans als Ankünder nahenden Unheils („Unglücksrabe“) hervorhebt.¹⁶ Offensichtlich sollen die Skulpturen dieses Kapitells in Bremen durch die Darstellung von Midgardschlange und Fenriswolf in Verbindung mit den drei mythischen Welten, deren Untergang im letzten Kampf der Götter und Riesen verkünden. Dasselbe Anliegen wollte auch der Hildesheimer Meister bei seiner Interpretation der Götterdämmerung mit der Ausschaltung von Sonne und Mond durch die Wölfe sowie den Tod des Fenriswolfes zum Ausdruck bringen. Ein bemerkenswertes Beispiel, wie im 11./12. Jahrhundert zwei Meister an verschiedenen Orten das gleiche Thema in unterschiedlicher Weise behandeln.

Nach dieser Feststellung drängt sich die Frage nach dem Sinn solcher Darstellungen in einer Kirche auf. Die Antwort ist in dem benachbarten südlichen Säulenkapitell in Bremen zu suchen. Bei genauerer Prüfung seiner verschiedenen Kapitellschilde ist festzustellen, daß nicht nur in den abweichenden Motiven der seitlichen Freiräume neben der Rosettenscheibe eine Deutung zu su-

¹⁴ Ebd., S. 139.

¹⁵ Ebd., S. 143.

¹⁶ Rümpler, Ostkrypta (wie Anm. 2), S. 11–14.

chen ist, sondern auch in der Rosette selbst. Sie zählt zehn Blätter gegenüber acht Blättern auf dem zuerst behandelten Kapitell (nur auf der Nordseite sind es elf Blätter). Die Zehnzahl kann kein Zufall sein. Aufklärung vermag die Zahlensymbolik zu geben: „Nach Augustinus ist Zehn auch die Zahl der Saiten auf der Harfe Davids des Dirigenten der Musik der zehn Himmelssphären“.¹⁷ Diese Verquickung der Zehn mit den Himmelssphären ist für die Deutung des Hauptmotivs ausschlaggebend, insbesondere im Zusammenhang mit den seitlichen Spiralen, die dieses Kapitell besonders kennzeichnen (Abb. 14), und die, wenn auch in anderer Form, sowohl als Sonnen- wie auch als Mondsymbol bereits auf dem Hildesheimer Wolfskapitell begegnet sind. Besonders schön tritt in Bremen der Charakter der zweifachen Spirale in Erscheinung, die als kreisende Linie, sich aus einem Zentrum entwickelnd und ihren Umfang erweiternd, ununterbrochen weiterläuft, um auf der anderen Seite des Halbrunds in umgekehrter Entwicklung zum Zentrum zurückkehrend, sich als nachvollziehbares Sinnbild des ewigen Werdens und Vergehens – auch von Sonne und Mond als Beherrscherin des Zeitenlaufs – erweist.

In dem gekörnten Untergrund der Schilde könnten die unzähligen Sterne am Himmelszelt vermutet werden. Wahrscheinlich haben die fünf unterschiedlichen Kugelmotive zwischen Rosette und rechter Spirale auf dem nördlichen Kapitellschild eine bestimmte Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem Begriff Himmel wäre ihre Deutung als die damals bekannten fünf Planeten denkbar. Das löffelartige, spitz auslaufende Gebilde links oben weist möglicherweise auf einen Kometen hin. Für eine Unterstützung dieser These bedarf es noch der Untersuchung weiterer Varianten.

Umso überraschender muß es anmuten, daß auf dem südlichen Kapitellschild anstelle der erwarteten Spirale rechts eine Maske erscheint (Abb. 15). Eigenartigerweise tritt eine ähnliche Maske auf einem Wandkapitell an der gegenüberliegenden Kryptensüdwand auf. Sie ist dort an ein fünfzackiges lombardisches Flechtwerk geschmiegt (Abb. 16). „Der fünfzackige Stern (Pentagramm) hat seine eigene Bedeutung als uraltes Zauberzeichen (Drudenfuß), das die bösen Gewalten fesselt. Was sein Bannkreis umschließt, das wird, so glaubt man, unwirksam gemacht“.¹⁸ Auf der Südseite des Wolfskapitells in der Laurentiuskapelle wurde durch die Metapher „Feuerlohe“ der von dem Feuerriesen Sutr verursachte Weltenbrand symbolhaft dokumentiert. In Bre-

¹⁷ Heinz-Mohr, *Lexikon* (wie Anm. 7), S. 312.

¹⁸ Forstner, *Christliche Symbole* (wie Anm. 5), S. 65.

men wird Suttur durch seine Gesichtsmaske vorgestellt. Der Drudenfuß auf dem Wandkapitell aber veranschaulicht nun seine Machtlosigkeit.¹⁹ Das die alten Germanen nach heidnischer Vorstellung erwartende Weltende, in den Worten der Seherin anklingend: „Sie alle bangen in den Banden Hels, bevor sie Sutters Flamme verschlingt“, ist für den Christen durch dessen Bannung abgewendet. In der Schicksalsabwendung ist die entscheidende Aussage dieser Kapitellskulpturen zu suchen. Die zehnblättrige Rosettenscheibe dürfte als die wiedererstandene Himmelswelt im christlichen Sinne zu verstehen sein, nachdem der germanisch-heidnische Kosmos im Ragnarök untergegangen ist. Das erscheint als überzeugende Interpretation bei der Gegenüberstellung der beiden reliefierten Kapitelle in der Bremer Ostkrypta, ungeachtet variierender Attribute auf den anderen Kapitellseiten.

Diese in Bremen gewonnene Erkenntnis bedarf noch der Überprüfung in der Hildesheimer Laurentiuskapelle. Die Ausgangslage ist hier insoweit eine andere, als es sich um zehn reliefierte Säulenköpfe handelt, von denen bisher zwei die sogenannte Götterdämmerung mit dem Untergang von Sonne und Mond, dem Fenriswolf und der Weltesche veranschaulichten. Von der Andeutung einer Abwendung dieses Schicksals war in den Darstellungen nichts zu spüren. Sie ist auf einem der restlichen Kapitelle, insbesondere in Altarnähe, zu vermuten.

Auf dem östlichen Abschlußkapitell der nördlichen Säulenreihe in St. Laurentius fällt der Westschild durch seine schlichte Harmonie auf (Abb. 17). Vom Kapitellring steigt ein lilienförmiger Dreisproß auf, der in ähnlicher Form auf dem Wolfskapitell und dem mit der Untergangsdarstellung der Weltesche vorkam. Hier wird er rechts und links von kleinen Kreisringen mit einem halbkugeligen Mittelpunkt begleitet. Das Ganze wird umfassen von einem sich oben öffnenden stegartigen Halbkreisbogen. Der Dreisproß dürfte in Antithese zu der untergegangenen Weltesche Yggdrasil hier als „Lebensbaum des Paradieses“ und nach der Endzeitvision in der Offenbarung des Johannes (22, 1) als „endgültiger Mittelpunkt neuen Lebens“ zu deuten sein. Auch für die seitlichen Kreisringe mit Halbkugel findet sich eine Erklärung in der Symbolkunde: „Kreis und Kugel wurden nicht allein als Symbol der Ewigkeit Gottes angesehen, sondern auch auf den aionischen Kreislauf des Kosmos bezogen“.²⁰

¹⁹ Ellmers, Religiöse Vorstellungen (wie Anm. 2), S. 52. In diesem Zusammenhang ist Ellmers zu korrigieren, der meint: „es müsse offen bleiben, ob die beiden menschlichen Gesichter (auf den beiden Kapitellen) Engel oder andere himmlische Wesen repräsentieren“.

²⁰ Forstner, Christliche Symbole (wie Anm. 5), S. 62.

Da dieser Kreislauf entscheidend von den Himmelsleuchten Sonne und Mond abhängt, deren Ausschaltung beim Ragnarök am Wolfskapitell gezeigt wurde, ist in dieser Darstellung der wiederhergestellte ewige Kreislauf im christlichen Sinne zu erkennen. Dafür spricht auch der Halbkreissteg als Andeutung für die wiederhergestellte Umlaufbahn der Himmelsleuchten, im Gegensatz zu der scharfwinkligen Stegführung auf dem Wolfskapitell. Auch an diesem Kapitell lassen unscheinbare Variationen auf den einzelnen Schilden eine weitergehende Deutung zu. Auf der Süd- und Ostseite sind die Kreis-Kugel-Elemente ersetzt durch kleine gleichseitige Dreiecke. Sie können nicht zufällig sein; gilt doch das gleichseitige Dreieck als „Symbol des dreieinigen Gottes, da hier jede Seite vermittelndes und einigendes Element für die beiden anderen ist, zeigt sich die Dreiheit als Einheit“.²¹ Dieses unscheinbare Motiv ist also ein Sinnbild der Trinität. So verbirgt sich in diesem Dreiecksattribut auf der Kosmosdarstellung mit dem Lebensbaum der Hinweis auf die heile, d.h. durch Christus geheiligte Welt, die den Christen verheißen ist. Das bedeutet, daß auch in der Laurentiuskapelle der altgermanischen Weltuntergangsschilderung die christliche Endzeitverheißung durch symbolhafte Metaphern auf den Kapitellschilden gegenübergestellt ist.

Dieses Thema stellt im 11./12. Jahrhundert offensichtlich eine spezielle Aufgabe für die Steinmetzen dar. Ihre Bildwerke sollen den des Lesens noch Unkundigen in eindringlicher Weise die Hoffnungslosigkeit vor Augen führen, die sie nach heidnischer Überlieferung in der Totenwelt der Hel erwartet. Andererseits soll ihnen die tröstliche Vision der christlichen Endzeitverheißung vermittelt werden. In den angeführten Beispielen hat jeder der beiden Meister das Thema nach eigener Vorstellung mit Hilfe altüberlieferter und inzwischen fortentwickelter Symbole zum Ausdruck gebracht. Dabei gelang dem Hildesheimer Meister eine besonders phantasievolle und eindringliche Schilderung der Ereignisse zur Zeit der Götterdämmerung einerseits sowie eine abgeklärte metaphorartige Symbolik der christlichen Endzeitverheißung andererseits. Sicher stand ihm dafür der Text der Geheimen Offenbarung vor Augen: „Da sah ich einen neuen Himmel und eine neue Erde. Denn der vorherige Himmel und die vorherige Erde waren vergangen, und das Meer war nicht mehr“ (Offb 21, 1). Kann die Vision des Sehers von Patmos: „Die Stadt (das endzeitliche Jerusalem) bedarf keiner Sonne und keines Mondes, daß sie ihr leuchten, denn

²¹ Ebd., S. 63.

der Lichtglanz Gottes umstrahlt sie, und Christus selbst ist ihr Licht“,²² knapper und überzeugender sinnbildhaft dargestellt werden als mit dem Austausch des Sonnen- bzw. Mondsymbols durch das Trinitätssymbol des Dreiecks.

In den Skulpturen dieses Kapitells bestätigt sich die Aussage von Gerd Heinz-Mohr: „Symbolische Sprache ist die Sprache der Religion für das, was über den menschlichen Verstand hinausgeht. Sie ist Geheimnis und Offenbarung in einem; sie verschleiert die heiligen Geheimnisse dem profanen Blick, macht sie aber zugleich offenbar für alle, die sie zu lesen verstehen. Auf diese Weise hat die religiöse Symbolsprache immer in enger Beziehung zur religiösen Kunst gestanden.“²³

Eine übergeordnete, nach Schablonen arbeitende Schule ist nicht zu erkennen. Das Thema dürfte von der jeweiligen Kirchenleitung, d.h. dem Bischof, bestimmt worden sein. In Hildesheim kommt nur der erwähnte Bischof Udo in Frage, der 1114 starb. In Bremen wird die Aufstellung der beiden reliefierten Säulen unter Erzbischof Liemar (1072–1101) anlässlich der Erweiterung der auf seinen Vorgänger Erzbischof Adalbert zurückgehenden Ursprungskrypta angenommen.²⁴

Während in Norddeutschland vorerst nur die Entschlüsselung der vorgenannten Kapitelle in Hildesheim und Bremen aus jüngerer Zeit bekannt geworden ist, liegt für Bayern eine ähnliche Deutung für einen reich skulptierten Säulenschaft seit Mitte des vorigen Jahrhunderts vor. Es handelt sich um die sogenannte Bestiensäule in der Korbinianskrypta des Freisinger Domes, also auch einer Bischofskirche. Die Weihe dieser Unterkirche ist für 1161 belegt.²⁵ Der Standort der Säule befindet sich auch hier in der Mitte des vierschiffigen kreuzgratgewölbten Raumes mit drei mal acht Freisäulen und zwei mal acht Halbsäulen (Abb. 18). Die Ausführung der Säulenköpfe reicht vom schlichten Würfelkapitell bis zu teils figürlicher, teils vegetabilischer Ornamentik. Die Säulenfüße sind in Form attischer Basen mit und ohne Eckzier, aber auch durch hockende Männerfiguren gestaltet. Die reichsten und phantastischsten Skulpturen weist jedoch der achteckige Schaft der Bestiensäule auf. Sie werden im Reallexikon zur deutschen Kunst folgendermaßen beschrieben: „An der Nordwestseite (Abb. 19) wird ein mächtiger geflügelter Drachen von einem

²² Offb 21, 22–23.

²³ Heinz-Mohr, Lexikon (wie Anm. 7), S. 10.

²⁴ Werner Ueffing, Bremisches Jahrbuch 1981, S. 109–121. Es gibt allerdings auch die Meinung, daß die Skulptierung der beiden östlichen Kapitelle nachträglich, und zwar im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts vorgenommen wurde.

²⁵ Der Dom zu Freising, München 1937, S. 22.

aus der Höhe mit dem Schwert niederstoßenden Mann bekämpft. Von Norden her greift ihn ein anderer Mann an, indem er den Hals des Untieres, das ihm mit einer Tatze in den Mund greift, mit den Armen umschlingt; sein linker Fuß steht im Rachen eines von unten heraufdringenden Schlangendrachens. Auf der Westseite der Säule (Abb. 20) stößt der große Flügeldrache an einen gleichen, dessen Körper die Südwestecke bedeckt; er hat einen Menschen bis zur Brust verschlungen und wird von Süden her von einem Mann bekämpft, der ihm mit der linken Hand in den Unterkiefer greift und mit der rechten das Schwert in die Bauchseite stößt (Abb. 21). Zu Füßen dieses Streiters verschwindet ein Tierkörper (Hund, Löwe?) im Maul eines Drachen; über der ganzen Gruppe zwei in Dreiblätter endigende Ranken, die sich zu einer runden Blume zusammenrollen. Im Osten oben eine weibliche Gestalt mit langem gescheitelten Haar und einem Zweig vor der Brust (Abb. 22). Ein Tau als Halsring trennt diese Gruppen vom Adlerkapitell²⁶.

Daß hier „die christliche Grundtendenz des *libera nos a malo* der eigentliche Leitgedanke“ sein soll²⁷ oder der „Endkampf zwischen den Bürgern des Gottesstaates und den Unholden des Teufelsstaates zur Anschauung gebracht ist“,²⁸ wird als zu wenig konkret angesehen. Auch die Auffassung, daß es „dem Bildhauer (und seinem Auftraggeber) in dieser Zeit nicht so sehr auf die Illustration eines bestimmten literarischen Themas als auf eine allgemeine Maxime“ ankomme, kann nicht geteilt werden.²⁹ Aufgrund der in Hildesheim und Bremen gemachten Erfahrungen muß vielmehr A. Quitzmann zugestimmt werden, der in den Skulpturen der Bestiensäule ebenfalls die Veranschaulichung des in der Sturluson Edda geschilderten Kampfes von Odin und Widar mit dem Fenriswolf sieht.³⁰ So ist die Szene auf der Nordseite der Säule (Abb. 19) mit dem bereits erwähnten Bericht aus der Gylfaginning in Einklang zu bringen: „Der Wolf verschlingt den Odin und das ist des Gottes Tod; dann aber eilt Widar herbei und tritt mit einem Fuß dem Wolf in den Unterkiefer“. Auf der gegenüberliegenden Seite (Süden) scheint im Hinblick auf das Schwert, das der Kämpfer dem Drachen in den Leib stößt, eine weitere Version der Überlieferung vom Ende des Fenriswolves in Frage zu kommen: „Nicht säumt Siegvaters erhabener Sohn/Mit dem Leichenwolf, Widar, zu fech-

²⁶ Reallexikon der Deutschen Kunstgeschichte. Bd. 2, Spalte 367.

²⁷ Ebd., Sp. 369.

²⁸ Dom zu Freising (wie Anm. 25), S. 23.

²⁹ Reallexikon (wie Anm. 26), Sp. 369.

³⁰ Anton Quitzmann, Die heidnische Religion der Baiuwaren. Leipzig 1860, S. 206.

ten/Er stößt mit der Hand den Stahl ins Herz/dem Sohn des Riesen; so rächt er den Vater“.³¹ Die Skulpturen auf der Westseite stehen offenbar in Antithese zu denen auf der Ostseite. Angesichts von zwei drachenartigen Ungeheuern im Westen (vgl. Westseite des Wolfskapitells in Hildesheim) erhält die nach Osten zum Altar hin ausgerichtete Frauenfigur ihren besonderen Rang. Die Entscheidung darüber, ob die im Gegensatz zu den bewegten Kampfszenen stehende starr nach Osten blickende Gestalt die Ecclesia verkörpern soll, oder ob nicht, wie Quitzmann meint, sich dahinter eine der Seherinnen verbirgt, denen wir die Schilderung der Götterdämmerung verdanken, fällt zunächst nicht leicht. Aufgrund des mythologischen Hintergrundes, der dieser Schöpfung zugrunde liegt, spricht vieles doch für ein Abbild der Seherin. Nach dem Untergang der Götter und der Welt sieht sie in prophetischer Schau eine neue Erde aus dem Wasser aufsteigen, auf der die Äcker unbesät Frucht bringen, und den Mächtigen und Starken zur Mahlstatt der Götter herabkommen. Den Streit entscheidet er, schlichtet Zwiste/Und ordnet ewige Satzungen“.³²

Die Prophezeiung des vom Himmel herabkommenden Starken und Mächtigen als Hinweis auf Christus, den Erlöser der neuen und ewigen Welt zu lenken, dürfte der eigentliche Zweck der Skulpturensäule in Freising sein. Der bedrückenden Drohbotschaft für die Anhänger des alten Glaubens wird die erlösende Frohbotschaft für die Christen gegenübergestellt. Dieses dramatische Bildwerk in Freising sollte ebenso wie die Kapitellskulpturen in Hildesheim und Bremen für die im christlichen Glauben noch nicht Gefestigten ein deutlich sprechendes Anschauungsobjekt im Sinne der Glaubensvertiefung darstellen.

Mit der Wiedergabe der alten Götter als Kämpfer in zeitgenössischer Tracht verrät der für die Bestiensäule verantwortliche Steinmetz etwa ein halbes Jahrhundert nach den Hildesheimer Kapitellskulpturen eine veränderte Auffassung zur Götterdarstellung. Konnte man auf dem Wolfskapitell in Hildesheim noch den Tacitusbericht über die Germanen bestätigt finden, daß es sich nach deren Verständnis „nicht mit der Hoheit der Himmlischen verträgt, menschenähnliche Bilder von den Göttern zu machen“, so gilt diese Regel bei der Freisinger Bestiensäule nicht mehr.³³

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß mehr als drei Jahrhunderte nach der Christianisierung mythologische Gestalten und

³¹ Ältere Edda (wie Anm. 8), Strophe 55.

³² Ebd., Strophe 58–64.

³³ Tacitus, *Germania-Annalen*. Augsburg 1964, S. 15.

Überlieferungen von der alten Götterwelt in der Bevölkerung noch bekannt gewesen sein müssen. Vor allem die Darstellungen mythischer Tiere wie des Fenriswolves, der Midgardschlange und des Wodansrabens, aber auch der Welt-esche Yggdrasil stellten sich als Schlüsselmotiv für eine Deutung dar. Die Frage nach den Ausführungen – ob einheimischer oder fremder Bildhauer – drängt sich auf. Bekannt war im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation die besondere Fertigkeit lombardischer Steinmetze. Sie wurden nachweislich sowohl von den ottonischen wie auch den salischen Herrschern für Kirchenbauten herangezogen. Ob ein Langobarde oder ein in den lombardischen Steinmetzschulen unterrichteter einheimischer Steinmetz jeweils für die Skulpturen verantwortlich ist, muß offen bleiben.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4

*Abb. 5**Abb. 6**Abb. 7**Abb. 8*



Abb. 9

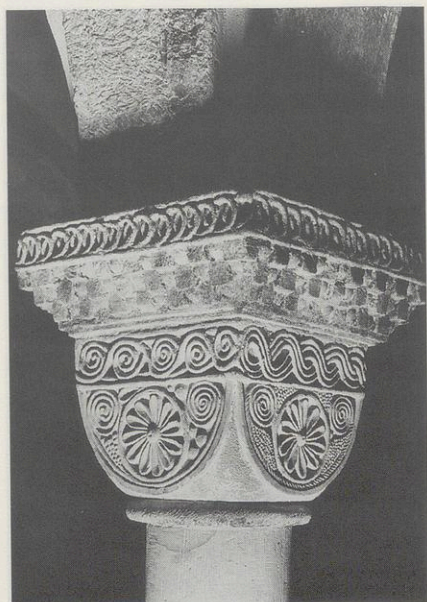


Abb. 11



Abb. 10



Abb. 12



Abb. 13



Abb. 14

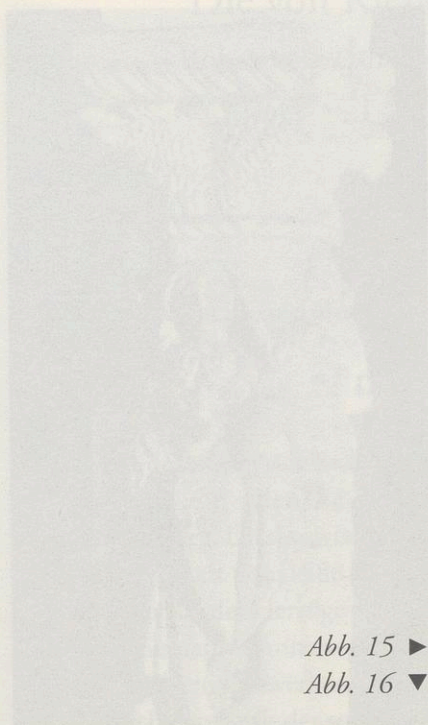


Abb. 15 ►

Abb. 16 ▼





Abb. 17



Abb. 18



Abb. 19

Die von Klencke als Nachfolger in Lehen der Bock von Wülfinen

1437 – 1802

von Jürgen Huck

Die von Klencke und Bock von Wülfinen im Weserraum bis 1437

Die von Klencke

Der Name des niedersächsischen Geschlechts Klencke,¹ das sich seit dem 17. Jahrhundert von Klencke nennt, ist untrennbar verbunden mit der Hämelschenburg. Dieses zwischen Bad Pyrmont und Hameln gelegene Schloß wurde in der Zeit von 1588 bis 1613 erbaut durch Jürgen Klencke (1551–1609), einen Rat der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg in Wolfenbüttel, und seine Gemahlin Anna von Holle (1567–1630).² Das Schloß zählt zu den hervorragendsten Bauwerken der Renaissance in Norddeutschland und ist berühmt als „Hauptwerk der sogenannten Weserrenaissance“.³

Die Klencke sind ursprünglich nur im Erzstift Bremen und in der Grafschaft Hoya ansässig gewesen. Zuerst findet sich „*dominus Theodericus Clencoc*“

¹ Adelslexikon Bd. 6 (Genealogisches Handbuch des Adels; 91), S. 276f. — Wegen des Namenszusatzes „von“ s. Anke Hufschmidt, Von uraltem Adel. Aspekte adligen Selbstverständnisses. In: Adel im Weserraum um 1600 (Schriften des Weserrenaissance-Museums Schloß Brake; 9). München/Berlin 1996, S. 25–39, hier: S. 39. Für die folgende Darstellung wurde genutzt „Urkundliche Unterlagen zur Geschlechtsgeschichte Klencke“, gesammelt von H. Holthusen, ungedruckt, Hamburg 1956; vorhanden im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStAH), Ms. N, Nr.03, Bde. 1–3, ferner im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel (StA Wolfenbüttel), VIIA Hs 26, Bd. 1 (1231–1500).

² Über die Schloßerbauer s. Anke Hufschmidt, „Anna von Holle (1567–1630)“ und ebenso über Jürgen Klencke in: Adel im Weserraum (wie Anm. 1), S. 71f. und 198–200.

³ Albert Neukirch/ Bernhard Niemeyer/ Karl Steinacker, Renaissanceschlösser Niedersachsens (Hannover 1914–1939). — Die Kunstdenkmäler des Landkreises Hameln-Pyrmont im Regierungsbezirk Hannover, bearb. von Joachim Bühring unter Mitwirkung von Guido Große Boymann und Jürgen Klencke (Die Kunstdenkmäler des Landes Niedersachsen; 35), Hannover 1975, Textband S. 210–232 und Bildband Abb. 228–281. — Thorsten Albrecht, Die Hämelschenburg. Ein Beispiel adliger Schloßbaukunst des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts im Weserraum (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland; 13), Marburg 1995.

am 18. November 1231 erwähnt als Bürge des Heinrich Grafen von Hoya.⁴ Schon früh trat das Geschlecht in zwei Stämmen auf, nämlich im Önigstedter und Hämelschenburger. Als Stammvater der Hämelschenburger ist Dietrich Klencke gen. Quarter bezeugt 1387.⁵ Hier soll nur der Hämelschenburger Stamm betrachtet werden. Die Lage der Hämelschenburg zeigt schon, daß der nach ihr benannte Stamm weseraufwärts gezogen ist. Es erhebt sich somit die Frage, wie und wann es dazu gekommen sein kann. Im Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim, dessen Inhalt mit der Regierungszeit des Hildesheimer Fürstbischofs Gerhard aus dem Geschlecht der Edelfherren von Berge 1398 endet, sucht man die Klencke noch vergeblich.⁶ Ebenso findet man sie noch nicht in den Lehnbüchern der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg von 1318 und 1344/65.⁷ Bezeichnend ist es, daß die Klencke auch im Lehnregister des Gottfried Fürstbischofs von Minden (1304–1324) fehlen.⁸ Die Klencke haben sich also erst allmählich aus der Grafschaft Hoya in die Fürstbistümer Minden und Hildesheim sowie in die Fürstentümer der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg begeben.

Im 14./15. Jahrhundert war das Fürstbistum Hildesheim aus verschiedenen Gründen mit Schulden belastet. Der tatkräftige Fürstbischof Gerhard (1365–1398) hatte bereits bei seinem Regierungsantritt Schulden von 1700 Mark vorgefunden.⁹ Sie erhöhten sich noch sehr durch Kriege und Fehden, ferner durch Erwerbung von Burgen und den Bau von Burg Steinbrück an der Fuhse. Gerhard erhielt 1395 als Koadjutor Johann Graf von Hoya († 1424), seit 1392 Domherr zu Osnabrück und seit 1394 Fürstbischof von Paderborn, der 1398 auch in Hildesheim folgte.¹⁰ Das war eine unglückliche Nachfolge, zumal er ohne „Sinn für haushälterische Sparsamkeit“ das Fürstbistum Hildesheim in

⁴ Adelslexikon (wie Anm. 1). — Genealogisches Handbuch der Adligen Häuser. Adelige Häuser A Bd. 1, Glücksburg 1953, S. 142–145. — Ernst Heinrich Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. Bd. 5, Leipzig 1864, S. 130. — Wilhelm von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch. 5. Abt., Hannover 1848, S. 20 (14: 1231 Nov. 18).

⁵ Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch (wie Anm. 4), 1. Abt., S. 185f. (292: 1387 Nov. 17).

⁶ Karl Janicke / H. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 1.–6. T., Leipzig/ Hannover 1896–1911.

⁷ Bernd Flentje/ Frank Henrichvark, Die Lehnbücher der Herzöge von Braunschweig von 1318 und 1344/65. Hildesheim 1982.

⁸ Hans Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 1. T., Hannover 1859, S. 106–115 (184).

⁹ Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 1, Hildesheim 1899, S. 344–368, bes. S. 344–353.

¹⁰ H. Gade, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz. Bd. 1, Hannover 1901, S. 97.

noch „tiefere Schulden“ sinken ließ.¹¹ Hinzu kam eine Anzahl von Junkern, die sich wie die Herren im Staat aufspielten und für Fehden sorgten. Die Schuldentilgung wurde erschwert, „je öfter die wertvollen Stiftsgüter durch Pfandschaftsverträge dem Stift [Hildesheim] entzogen wurden.“ So kam es zu weiteren Verpfändungen von Schlössern und Ämtern. Gegen Ende der Regierungszeit des Fürstbischofs Johann III. stand eine blutige Fehde (1420–1422), in der mit ihm gegen die Welfen verbündet waren sein Bruder Erich Graf von Hoya, ferner Otto Bischof von Münster und dessen Bruder, der Graf von Honstein, und nicht zuletzt noch Moritz d. Ä. und Moritz d. J. Grafen von Spiegelberg.¹² Unbekannt ist, ob die Klencke und Albert X. Bock von Wülfringen damals auf der Seite des Fürstbischofs oder aber auf der der Welfenfürsten gestanden haben. Die Entscheidung fiel am Gründonnerstag 1422 vor Schloß Grohnde, das die Grafen von Spiegelberg 1403 von Heinrich Edelherrn von Homburg († 1409) als erbliches Eigentum erhalten hatten und das der Lüneburger Herzog Wilhelm ein Jahr lang belagert hatte. Das nach Grohnde entsandte Entsatzheer des Hildesheimer Fürstbischofs wurde völlig geschlagen. Moritz d. Ä. Graf von Spiegelberg fiel in die Gefangenschaft der Welfenfürsten und verlor seine Schlösser Grohnde, Ohsen und Hachmühlen. Außerdem waren noch zahlreiche Domherren und Ritter gefangenengenommen worden und hernach durch die Summe von 8000 Goldgulden auszulösen. Das alles kennzeichnet hinreichend die schwierige Lage, in die das Fürstbistum Hildesheim mehr und mehr geraten war. Es bedurfte also der Anleihe von Geld.

Unter den Geldgebern der Fürstbischöfe von Hildesheim begegnen auch die Klencke. Bezeichnend dafür ist es, daß das Hildesheimer Domkapitel sich 1402 mit seinem Bischof Johann III. über eine allgemeine Bede (Steuer) verständigte, um mit Hilfe dieser neuen Einnahme Schulden zu tilgen und darunter auch 200 Mark bei Herrn „Ortgyses vrowen Klenken“.¹³ Die Verbindung zwischen Johann III., einem Grafen von Hoya, und den Klencke erklärt sich wahrscheinlich durch deren gemeinsame Herkunft aus der Grafschaft Hoya.

¹¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 368–390.

¹² Wilhelm Hartmann, Die Spiegelberger Fehde 1434–1435, ihre Vorgeschichte und ihr Verlauf. Ein Beitrag zur Geschichte der raumpolitischen Kämpfe im Gebiet der mittleren Weser, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 13 (1936), S. 60–95, bes. S. 71–75: „Die Spiegelberger mit dem Bischof von Hildesheim gegen die Welfen 1420–1422“. — Vgl. Anm. 39f.

¹³ Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), 9. T., S. 254 (181: 1402). — Reichtum ermöglichte es den Klencke, weltlichen und geistlichen Fürsten Darlehen zu gewähren und dadurch zu einträglichen Pfandschaften zu gelangen (Wilhelm Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 1. Band, Göttingen 1853, S. 524f. Anm. 3).

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wandten die Klencke sich ebenfalls den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg zu. Das kann schon daraus geschlossen werden, daß der Rat der Stadt Hildesheim 1430 wiederholt an Wilken Klencke schrieb und um Freilassung des Sohnes Hans des Hildesheimer Einwohners Hans Pynig bat.¹⁴ Der Sohn war gefangengenommen und nach Grohnde geführt worden. Das deutet darauf hin, daß der Knappe Wilken Klencke damals bereits Pfandinhaber des welfischen Schlosses Grohnde gewesen und offenbar auch bis zum April 1437 geblieben ist, als er sich für die neuen Pfandinhaber Hermann Bock von Nordholz und Söhne gegenüber dem Hildesheimer Fürstbischof verbürgte.

Die Schlösser Grohnde, Ohsen und Hachmühlen waren, wie oben gesagt, 1422 den Grafen von Spiegelberg genommen worden und an Herzog Bernhard und dessen Sohn Otto gelangt. In der welfischen Teilung von 1428 hatte Herzog Bernhard das Fürstentum Lüneburg sowie die Ämter Aerzen, Grohnde und Lauenstein, ferner die Stadt Bodenwerder und die Lehen der Grafen von Everstein, die 1408 auf die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg übergegangen waren, erhalten.¹⁵ Am 9. Juli 1430 befanden Johann und Wilken Klencke sich auch unter den Bürgen von Moritz und Heinrich Grafen von Spiegelberg, die diese den Herzögen Otto und Friedrich, Bernhards Söhnen, bei der Pfandnahme von Schloß und Weichbild Springe (für 3500 rheinische Gulden) stellen mußten.¹⁶ Demnach haben die Klencke damals – wie vielleicht schon 1422 im Kampf um Grohnde – Beziehungen zu den Grafen von Spiegelberg unterhalten, aber auch während der folgenden Spiegelberger Fehde (1434–1435).

1433 traten die Brüder Dieter, Johann und Wilken Klencke als Pfandinhaber des Schlosses Grohnde und der Stadt Bodenwerder klar hervor. Ohne Zustimmung ihres Gesamthauses verpfändeten Otto und Friedrich, die Söhne von

¹⁴ Richard Doeber, UB Stadt Hildesheim. 4. T., Hildesheim 1890, S. 77 (98: 1430 April 7/ Juni 13) und 79 (104: 1430 Juni 16/Aug. 5). — Wegen des Endes der Pfandschaft 1437 s. Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 415 (1437 April 21).

¹⁵ Georg Schnath, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung zur historischen Geographie der Kreise Hameln und Holzminden. Göttingen 1922, S. 33.

¹⁶ NHStAH, Celle Or. 8/598 (nach Hinweis bei Ernst Bertram: Geschichte der Bock von Nordholz, in NHStAH, Kl. Erw. A 34, S. 38). Am 8. 4. 1442 befand der Knappe Statius Klencke sich unter den Bürgen, als die von Landsberg für Otto und Friedrich Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg einen Revers über das ihnen für 1600 rheinische Gulden verpfändete Weichbild und Schloß Hallerspringe samt Zubehör ausstellten (NHStAH, Celle Or. 9, Schr. 8, Caps 30, Nr. 8). Für freundliche Hilfe im NHStAH sei an dieser Stelle besonders gedankt den Kollegen Günter Köster und Peter Bardehle.

Bernhard Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, laut Revers des Magnus Fürstbischofs von Hildesheim (1424–1452) vom 26. Mai 1433 den Anteil des Fürstentums Lüneburg aus dem Erbe der Grafen von Everstein und der Edelleuten von Homburg, nämlich Aerzen mit der Hämelschenburg, Grohnde, Bodenwerder, Lauenstein, Wallensen, Hallerburg, ferner den halben Everstein und die halbe Vogtei auf der Hamel sowie die Huldigung der Bürger zu Hameln.¹⁷ Die durch den Fürstbischof gezahlte Pfandsomme von 30 000 rheinischen Gulden setzte sich zusammen aus 9 000 Gulden in Münze und aus 21 000 Gulden zur Übernahme herzoglicher Schulden. Damit war der Fürstbischof berechtigt, die bisher schon für insgesamt 21 000 Gulden versetzt gewesenen Gebiete wiedereinzulösen. Für die Dauer der neuen Pfandschaft hatte der Fürstbischof den Herzögen das Schloß Dachtmissen bei Burgdorf an der Aue zu überlassen. Am 29. Mai 1433 verwiesen die Herzöge Otto und Friedrich den Dietrich Klencke und dessen Söhne Johann und Wilken, denen sie Grohnde und Bodenwerder schon vorher verpfändet hatten, an den Hildesheimer Fürstbischof Magnus.¹⁸ Aus einem Bericht der Herzöge vom selben Tage ist zu ersehen, daß sie den Klencke die beachtliche Summe von 3 308 Gulden und 3 100 Pfund Pfennigen schuldeten.¹⁹ Am 31. Mai 1433 nahm Fürstbischof Magnus Bezug darauf, daß die Herzöge die Klencke wegen Ersatz ihres Pfandgeldes an Schloß Grohnde und Bodenwerder an ihn verwiesen hatten, und verpflichtete sich gegenüber den Burgmännern und der Stadt Bodenwerder, von ihnen nicht eher die Huldigung zu verlangen, bis daß die Klencke ihr Pfandgeld zurückerhalten hätten.²⁰ Gleichzeitig bekannten Bürgermeister und Rat zu Bodenwerder sich zu ihrer Pflicht, nach Erstattung der Pfandsomme an die Klencke dem Fürstbischof zu huldigen.²¹ Letztere verständigten sich schnell. Am 4. Juni 1433 verprach Fürstbischof Magnus, Grohnde und Bodenwerder bis zum kommenden Osterfest bei den Klencke einzulösen, und gelobte dasselbe für Aerzen bei

¹⁷ NHStAH, Cal. Or. 31 Homburg / 59 und Celle Or. 8/609 (1433 Mai 26). Hierzu auch Bertram: Geschichte (wie Anm. 9), 1. Bd, S. 394. — Schnath: Herrschaften (wie Anm. 15), S. 33.

¹⁸ NHStAH, Celle Or. 31/60. Hinweis auf den Sachverhalt ohne genaues Datum bei Hans Berner, Das Amt Grohnde (Schriftenreihe der „Genealogischen Gesellschaft Hameln“ zur Geschichte der Stadt Hameln und des Kreises Hameln-Pyrmont in Verbindung mit der „Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende ostfälische Gebiet e. V.“; 1), Göttingen 1952, S. 10f. u. 61 (24).

¹⁹ NHStAH, Celle Br. 74/206 a, Nr. 6.

²⁰ NHStAH, Dep. 55 (Bodenwerder) / 23 (1433 Mai 31); Celle Br. 57 a B, Nr. 7, V, S. 68 (1434), dazu auch Berner: Grohnde (wie Anm. 18), S. 61 (24).

²¹ NHStAH, Kl. Calenberg. Städte / 18.

den Buschen.²² Wilken Klencke trat 1433 noch als ein Bürge des Hildesheimer Fürstbischofs auf.²³ 1435 bezeugte der Knappe Wilken Klencke (Wilkinus Clenkok) das Notariatsinstrument, das Notare und Bürger aufgenommen hatten über eine Berufung des Rates und der Bürgerschaft zu Hildesheim an Kaiser Sigismund wegen ihres Streites mit dem Hildesheimer Domkapitel.²⁴

In den Auseinandersetzungen der damaligen Zeit haben auch die Klencke bei Bündnissen verschiedentlich die Fronten gewechselt. Sie waren schon anzutreffen als Geldgeber für die Fürstbischöfe und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. In der Spiegelberger Fehde 1434–1435 stellten sich Johann und Wilken Klencke aber ebenso wie die Grafen von Hoya und noch einige andere Anfang Januar 1434 auf die Seite der Grafen von Spiegelberg und ihrer wenigen Bundesgenossen, die gegen die übermächtige Schar von Gegnern, nämlich gegen die Herzöge der Welfenfürstentümer Braunschweig, Calenberg und Lüneburg, Ludwig Landgraf von Hessen, den Hildesheimer Fürstbischof Magnus, ferner die Städte Braunschweig, Hannover und Hildesheim nicht bestehen konnten.²⁵ In der Fehde entlud sich nicht zuletzt der ganze Zorn der Bürger der Städte, deren Handel unter Übergriffen der Grafen und ihrer Anhänger von der Burgen her gelitten hatte, auch gegen die Klencke.²⁶ Das Schicksal der Brüder Klencke in der Spiegelberger Fehde ist nicht bekannt, doch müssen die Klencke sich schon bald wieder dem Hildesheimer Fürstbischof genähert haben;²⁷ denn dieser verpfändete ihnen am 4. Dezember 1435 das besonders wichtige Stiftsschloß Winzenburg nebst Zubehör, das Weichbild Lamspringe sowie das Gericht zu Lamspringe und Alfeld für 10 000 Gulden. Für die Pfandinhaber Klencke verbürgten sich am 21. Dezember der Knappe Kurt von Alten und andere Männer. Als der Hildesheimer Fürstbischof das ihm 1433 seitens des Fürstentums Lüneburg versetzte Schloß Grohnde am 21. April 1437 weiterverpfändete an den Ritter Hermann Bock von Nordholz

²² NHStAH, Celle Or. 8/608.

²³ NHStAH, Celle Or. 8/609.

²⁴ NHStAH, Hild. Or. 1 Domstift/1504; † 1943 (Druck: UB von Alten, Weimar 1901, S. 135).

²⁵ Hartmann, Die Spiegelberger Fehde (wie Anm. 12), S. 86–95.

²⁶ Hermann Adolf Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1858, 2. T., S. 414f.

²⁷ NHStAH, Hild. Or. 1 Domstift / 1514; † 1943. Hinweis bei Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), 1. Bd., S. 392 f. (1435 Dez. 4).

Wegen der Bürgschaften s. UB von Alten (wie Anm. 24), S. 136 f. (1435 Dez. 21); ferner Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 415 (1437 April 21).

und dessen Söhne Wilbrand, Bartold, Ludolf, Dietrich, Hermann und Aschwin, verbürgte sich für diese der Knappe Wilken Klencke.

Im Jahre 1437 hatten die Klencke einen Höhepunkt ihrer Macht und ihres Ansehens erreicht. Das zeigen die damals geschehenen Belehnungen durch den Fürstbischof von Hildesheim, den Welfenherzog des Fürstentums Lüneburg, den Grafen von Schaumburg und den Abt des Benediktinerklosters St. Michaelis zu Hildesheim, auf die unten noch im einzelnen einzugehen sein wird. Da es sich bei den Belehnungen von 1437 um heimgefallene Güter und Gerechtsame der Bock von Wülfin gen handelte, erscheint es als nützlich, hier zunächst kurz über deren Stellung bis zum Jahre 1437 zu berichten.

Die Bock von Wülfin gen

Die von Wülfin gen bzw. von Wülfin ghen sind von 1175 an nachzuweisen.²⁸ Ein Teil von ihnen bezeichnete sich seit 1241 als Bock von Wülfin gen. Sie waren Ministerialen (Dienstmannen) und Lehnleute der Grafen von Poppenburg, deren ältere Linie sich von 1217 an bis zu ihrem Aussterben im Mannesstamm im Jahre 1557 als Grafen von Spiegelberg bezeichnete. Der Stammsitz der von Wülfin gen zu Wülfin gen war ein Poppenburger bzw. Spiegelberger Lehen. Hier und im Bereich von Wülfin ghen, Poppenburg, Elze und Gronau war der Hauptbesitz der Bock von Wülfin gen gelegen. Schon früh empfing dieses Geschlecht noch andere Lehen, und zwar hauptsächlich von den Fürstbischöfen von Hildesheim, dem St. Michaeliskloster zu Hildesheim, der Benediktinerabtei Corvey, dem Reichsstift Gandersheim, den Grafen von Ravensberg, den Grafen von Wölpe und nicht zuletzt auch von den Grafen von Schaumburg. Bezeichnend für die hervorragende Stellung der Bock von Wülfin gen war es, daß sie bereits 1290 Pfandinhaber der Poppenburg wurden, die sich seit dem Erlöschen der jüngeren Linie der Grafen von Poppenburg (1277) voll und ganz in Händen des Fürstbistums Hildesheim befand. Hinzu kam, daß dieses den Bock von Wülfin gen die im 13. Jahrhun-

²⁸ Jürgen Huck, Die Bock von Wülfin gen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995), S. 91–139. Ders., Die Bock von Wülfin gen als Erbdrosten und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim 1802–1918. In: ebd., 65 (1997), S. 191–223.

dert heimgefallenen Lehen der Edelherren von Ordenberg verlieh.²⁹ Die Stellung der Bock von Wülfinen im Fürstbistum Hildesheim wurde aber besonders dadurch hervorgehoben, daß die dynastisch verschwängerte Linie 1371 mit der Würde des Erbdrosten ausgezeichnet wurde und die andere Linie die des Erbkämmerers um das Jahr 1400 gewann.

Das 1448 eingetretene Aussterben der dynastisch verschwängerten Linie der Bock von Wülfinen mag schon dreißig Jahre vorher befürchtet worden sein, so daß der ihr zugehörige Knappe Johann VIII. Bock (1381–1439) bereits im Sommer 1418 die ihm vom Fürstbistum Hildesheim verliehenen Lehen mit denen vereinte, die sein Vetter 4. Grades, der Ritter Ernst XIII. Bock von der anderen Linie, vom Fürstbistum zu Lehen trug. Fürstbischof Johann III. bestätigte die Lehnsverbrüderung der beiden Bock am 28. Juli 1418 und belehnte sie und ihre Erben *„to einem rechten erfliken sambtlichen manlehne midt al den güdern, de se van unsem stichte to Hildensem to lehne hebbett“*.³⁰ Eine Vereinigung aller Lehen der Bock von Wülfinen unterblieb jedoch, was böse Folgen haben sollte.

Die Bock von Wülfinen besaßen zwar schon Lehnherren, deren Schwerpunkte im Weserraum angesiedelt waren, verfügten jedoch noch bis Ende des 14. Jahrhunderts über kein Lehngut, das auf beiden Seiten der Weser und in unmittelbarer Nähe dieses Stroms belegen war. Das änderte sich erst, nachdem der Ritter und spätere Erbkämmerer Ernst XIII. Bock im Jahre 1392 die Ehe geschlossen hatte mit Lene, einer der beiden Erbtöchter des Heinrich von Rottorf.³¹ Von diesem Augenblick an reichten das Interesse und bald für kurze Zeit auch der Besitz der Bock von Wülfinen bis in die Umgebung von Rinteln, einer Stadtgründung der Grafen von Schaumburg. Das Geschlecht von Rottorf nannte sich nach dem einstmals nordwestlich von Rinteln gelegenen Dorf. Die von Rottorf trugen nicht nur Güter und Gerechtsame des Fürstbistums Minden und der Grafschaft Schaumburg zu Lehen, sondern auch solche des Damenstifts Möllenbeck, das 1441 in ein Augustinerchorherrenstift umgewandelt wurde. Die Bock von Wülfinen gelangten 1411 an die Hälfte der Möllenbecker Lehnstücke der von Rottorf, genannt das Amt Rottorf; denn Lene, die Ehefrau des Ritters Ernst XIII. Bock, wurde damit 1411 und 1413 belehnt. Beider Sohn Albert X. folgte im Lehen 1418.³²

²⁹ Jürgen Huck, Die von Ordenberg. Ein in Vergessenheit geratenes Dynastengeschlecht und seine Burg. In: Hildesheimer Jahrbuch 1997 (im Druck).

³⁰ Abschrift 17. Jh., in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 12a–13b.

³¹ Doeblner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 5. T., S. 144.

³² NHStAH, Kl. Erw. A 25 (Regest von Wilh. Hartmann nach Staatsarchiv Marburg; Kopiar

Die Bock konnten sich dieser Neuerwerbung nicht lange erfreuen, weil aus der Ehe von Albert X. Bock³³ mit einer Margarete aus unbekanntem Geschlecht wohl eine Tochter Lene (1444–1465) hervorging, doch kein Sohn. Sie trat das Möllenbecker Erbe 1437 an, als ihr Vater Albert X. Bock ohne männliche Leibeslehner verstarb (zwischen 28.7. und 17.9.1437). Lene Bock brachte ihren Anteil am Möllenbecker Amt Rottorf mit in die Ehe, die sie mit Burghard Buschen (1444–1475; Wappen: Lilie) schloß;³⁴ denn das Stift Möllenbeck machte ebenso wenig wie 1411 von seinem Heimfallrecht Gebrauch.

Obwohl die Fürstbischöfe von Hildesheim nach Albert X. Bocks Tode mit dem stiftshildesheimischen Kammeramt 1439 Statius I. Bock und 1482 Timme V. Bock belehnt hatten, stritten andere – vielleicht Nachkommen der Eheleute Burghard Buschen und Lene Bock – noch Jahrzehnte später darum.³⁵ So wollte Clamor von Münchhausen († 1510) 1489 gegen Clamor Buschen mit dem Hildesheimer Fürstbischof Bartold über das stiftshildesheimische Kammergut verhandeln.

des Klosters Möllenbeck, S. 18 b: 1411). Wegen 1413 Sept. 14 s. Franz Engel / Heinrich Lathwesen, Urkundenbuch des Klosters Möllenbeck bei Rinteln. T. I, Rinteln 1965, S. 223 (201). Wegen 1418 s. NHStAH, Kl. Erw. A 25 (nach Kopiar Möllenbeck, S. 18b):

³³ Wegen Albert X. Bock s. Huck, Die Bock von Wülfigen (...) bis 1802 (wie Anm. 28), S. 111ff. — Über den Tod von Albert X. Bock gibt es unterschiedliche Aussagen und keine ausreichenden Quellenangaben. In der Geschichte der Bock von Wülfigen (wie Anm. 45), S. 44, heißt es, daß er „nach kurzer Krankheit zu Gronau“ gestorben sei. Neukirch (Niedersächsische Adelskultur der Renaissance, wie Anm. 3, Textband, 2. H., Hannover 1939, S. 156, Anm. 1) spricht von Wilken Klenckes Belehnung 1437 mit den „Lehen eines im Kampfe umgekommenen Stiftjunkers“, nämlich „des Albert Bock von Wülfigen, eines der Helden dieser Kämpfe“, und verweist auf die erwähnte Geschichte der Bock von Wülfigen. Die wahre Todesursache von Albert X. Bock bleibt somit im dunkeln.

³⁴ Engel / Lathwesen, UB Möllenbeck (wie Anm. 32), T. I, S. 140 ff. (120), 139 (118), 31 f. (29), 139–142 (118–120) u. 225–228 (203 f.); ferner T. II, S. 22 f. (290), 106 f. (355). Dieselben: Das Güterverzeichnis des Klosters Möllenbeck b. Rinteln von 1465, Rinteln 1963, S. 37 ff.

³⁵ NHStAH: Hild. Br. 9 III/68a (1439 u. 1482). — Niedersächsisches Staatsarchiv Bückeburg (NStA Bückeburg), Or. Dep. 6 (von Münchhausen, Lauenau), Ib, Nr. 4 (1489 Sept. 24). — Gebhard von Lenthe/ Hans Mahrenholtz, Die Stammtafeln der Familie von Münchhausen (Schaumburger Studien; 36). Rinteln 1976, S. 73.

Übergang von Lehen der Bock von Wülfinen an die Klencke 1437 – 1448

Lehen der Hildesheimer Fürstbischöfe 1437

Da Albert X. Bock bei seinem Tode im Sommer 1437 keine männlichen Leibeslehns-erben hinterlassen hatte, hätte die durch seinen Vater Ernst XIII. Bock mit Johann VIII. Bock vereinbarte und durch Fürstbischof Johann III. bestätigte Lehnverbrüderung von 1418 wirksam werden müssen. Nach dieser hätte schon im Laufe des Jahres 1421 Johann VIII. Bock der Lehnnachfolger seines Veters Ernst XIII. werden müssen und nicht dessen damals noch junger Sohn Albert X. Auch nach dessen Tod wäre laut Vertrag von 1418 Johann VIII. als Ältester wieder zur Lehnsnachfolge berechtigt gewesen. In beiden Fällen fragt man sich, warum Johann VIII. nicht Lehnträger geworden ist; denn er läßt sich noch bis 1439 nachweisen. Ein rechtliches Lehnhindernis ist nicht bekannt.

Ohne Zweifel liegt hier ein Rechtsbruch vor, zumal Fürstbischof Magnus noch weiter ging als sein Vorgänger um das Jahr 1421. Er bedachte nicht einmal einen anderen der Vettern Bock von Wülfinen mit den bisherigen Lehengütern und Gerechtsamen von Albert X. Bock, sondern einen Fremden. Am 17. September 1437, also nur kurze Zeit nach Albert X. Bocks Tode, belehnte der Fürstbischof seinen lieben getreuen „*Wilkinen Clencken*“ zu einem rechten Erbmannlehen³⁶ „*mit allen den guderen, de her Alberd Bock ritter seligh*“ von ihm und dem Stift Hildesheim „*to lene hadde unde mogelken hebben scholde, alse de unß nu van deß ergnt. Hern Albertes dode vorleddiget sint, utgescheden dat kemmerampt mit sinen tobehorungen, dat wy eynen anderen gelegen hebben.*“ Der Fürstbischof gewährleistete zwar die Güter, ohne sie jedoch einzeln zu benennen. Sie finden sich erst genau aufgeführt im Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischofs Ernst I. von 1458 und im Lehnbrief für den Ritter Jürgen Klencke von 1505.³⁷ Darauf soll noch unten näher eingegangen werden.

³⁶ Archiv Hämelschenburg (AHäm), Urk. 208. Für die Möglichkeit, das Archiv zu benutzen, gebührt seinem jetzigen Besitzer, Herrn Lippold von Klencke, herzlichster Dank, für deren Vermittlung auch Frau Dr. Armgard Gräfin zu Dohna, geb. von Reden, zu Rheden.

³⁷ Walter Deeters, Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Göttingen 1964, S. 60–64 (1458). — AHäm, Urk. 273 (1505 Juli 13). Wegen des halben Elzer Zehnten s. Anm. 103.

Was könnte den Fürstbischof Magnus 1437 veranlaßt haben, die Vettern Bock von Wülfigen nicht zu belehnen? Es dürften zwei Hauptgründe gewesen sein.

Der eine war gewiß gegeben gewesen durch die langjährige Aufsässigkeit des Ritters Albert X. Bock gegen seinen Lehn- und Landesherrn. Andererseits dürften dem Fürstbischof die wohlhabenden und hilfsbereiten Klencke damals als besonders nützlich, wenn nicht sogar als unentbehrlich erschienen sein.

Ein Rückblick auf das Leben von Albert X. Bock, der von 1415 bis zum 28. Juli 1437 urkundlich begegnet, ist aufschlußreich.³⁸ Er war nicht nur 1418 mit dem Amt Rottorf des Stifts Möllenbeck belehnt worden, sondern bald auch als Erbe seines bis zum November 1420 bezeugten Vaters Ernst XIII. Bock mit dem Amt des Erbkämmerers und anderen einträglichen Lehen des Fürstbistums Hildesheim, ferner mit dem Lüneburger der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg sowie mit einem Lehen der Grafen von Schaumburg.

1422 als Knappe wohl für den Hildesheimer Fürstbischof Johann III. vor Grohnde kämpfend, dann 1423 schon Ritter, war Albert X. Bock bis zum Ende seines Lebens hauptsächlich mit Fehden befaßt.³⁹ Es mag mit der Fehde des Hildesheimer Fürstbischofs gegen die Welfenfürsten (1420–1422) zusammengehangen haben, daß der Official der Verdener Kirche auf Veranlassung des in der Grafschaft Hoya gelegenen Klosters Bücken wegen Raub und Brand über zahlreiche Ritter und Knappen die Exkommunikation verhängte und erst am 18. Juni 1422 wieder aufhob.⁴⁰ Unter ihnen befanden sich außer einem der beiden Ordenberg Bock der Knappe Albert X. Bock, aber auch die Brüder Dietrich, Heineke, Ortgis und Justaz Klencke samt ihrer Mutter Adelheid. Danach gab es dann immer wieder Klagen über Gewalttaten von Albert X. Bock gegen die Städte Hildesheim und Gronau, insbesondere aber gegen Fürstbischof Magnus, so daß dieser und Otto Herzog von Göttingen ihn, der damals wohl Pfandinhaber von Schloß Greene war, darin sogar 1431 belager-

³⁸ Wie Anm. 33.

³⁹ Huck, Die Bock von Wülfigen (...) bis 1802 (wie Anm. 28), S. 112f. Am 1.4.1432 verzichteten Hilmar von Steinberg und Albert X. Bock, Ritter, sowie Ludolf von Elze gegenüber Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sohn des + Herzogs Otto, auf alle Ansprüche wegen des vor Schloß Greene erlittenen Schadens (NHStAH, Cal. Or. 25, Caps. 10, Nr. 7). — S. auch Anm. 12.

⁴⁰ Hartmann, Spiegelberger Fehde (wie Anm. 12), S. 71–75 (Fehde 1420–1422). — Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), 1 Bd. S. 379 ff. — Arnold Peters, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. Hannover/ Leipzig 1909, S. 23f. (54).

ten.⁴¹ Hauptmitstreiter von Albert X. Bock waren seine späteren Testamentsvollstrecker gewesen, also die Knappen Heinrich von Bortfeld, zeitweise Pfandherr des fürstbischöflich hildesheimischen Schlosses Wohldenberg, und Kurt von Alten, der offenbar um 1431 Pfandinhaber des fürstbischöflichen Schlosses Ruthe war, aber auch 1435 für die Brüder Johann und Wilken Klencke als die damaligen Pfandherren des fürstbischöflichen Hauptschlusses Winzenburg bürgte.⁴²

Zuletzt, im Sommer 1437, lag Albert X. Bock mit den Edelherren von Plesse in Fehde. Ob sein kurz darauf eingetretener Tod damit in Verbindung steht? Dem Hildesheimer Fürstbischof dürfte es obendrein höchst mißfallen haben, daß Albert X. – wie es den Anschein hat – den Welfenfürsten im allgemeinen nähergestanden hat als ihm, dem Hauptlehnsherrn. Nach allem Gesagten ist es verständlich, daß der Ritter Albert X. Bock, der ja auch Erbkämmerer des Fürstbistums Hildesheim war, vom Fürstbischof Magnus nichts Gutes mehr zu erwarten hatte. So dürfte es sich erklären, daß Magnus schon – wie oben ausgeführt – wenige Tage nach dem Tode von Albert X. dessen Lehen, ausgenommen das Kammeramt, einzog und an Wilken Klencke vergab, von dem er sich für die Zukunft offenbar mehr versprach.

Das Wohlwollen, das Fürstbischof Magnus den Klencke entgegenbrachte, war unverkennbar. Er begnügte sich nicht damit, den Knappen Wilken Klencke selbst zu belehnen; denn am 1. November 1437 belehnte Bernd Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen auf Bitten des ihm verwandten Fürstbischofs Magnus den Wilken Klencke mit den Gütern, die im Vorjahre der Knappe Hermann von dem Broke empfangen hatte, der inzwischen aber ebenso wie seine Ehefrau verstorben war.⁴³

Mit dem Amt des Erbkämmerers belehnte der Fürstbischof erst am 23. Februar 1439, also nach langem Zögern, Albert X. Bocks entfernten Vetter Statius I. Bock (1418–1469) zu Gronau.⁴⁴ Daß dieser statt seines älteren Bruders Timme IV. (1418–1472, 1480 †) oder seines Vettters Johann VIII. als des Älte-

⁴¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 373 f. (Greene 1409 ff.) u. 391 (1431).

⁴² Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 392 (Verpfändungen).

⁴³ AHäm, Urkunde 1437 Nov. 1; bei Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 417. In einem Rechtsstreit zwischen Wilken Klencke und der Stadt Hildesheim, dessen Hintergrund unbekannt ist und der bis vor das sogen. Femegericht des Freigrafen zu Krassenstein/Westf. gelangte, nahm Fürstbischof Magnus eindeutig Partei für Klencke (Doebner, UB Stadt Hildesheim <wie Anm. 14>, 4. T., S. 286f., Nr. 358, u. 309f., Nr. 363; 6. T., S. 631).

⁴⁴ Abschrift 18. Jh., in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/68a. Siehe auch Anm. 35 u. 112f.

sten des Geschlechts Bock von Wülfinen mit dem Kammeramt des Fürstbistums Hildesheim belehnt worden ist, kann wohl nur auf einen persönlichen Wunsch des Fürstbischofs Magnus zurückgegangen sein.

Im selben Jahre 1439, aber wohl erst nach der Vergabe des Kammeramtes, ließen sich alle vom Mannesstamm der Bock von Wülfinen den großen Verlust, den ihr Geschlecht an Lehngütern und Gerechtsamen 1437 erlitten hatte, eine Lehre für die Zukunft sein. Nun vereinigten die Bock ihre stiftshildesheimischen Lehngüter sowie alles Erb- und Eigengut und ließen ihren darüber geschlossenen Familienvertrag durch Fürstbischof Magnus bestätigen, der nunmehr Johann VIII. Bock als den Ältesten belehnte.⁴⁵

Schon vor seiner Bestätigung der Lehnverbrüderung aller Vettern Bock von Wülfinen im Jahre 1439 hatte Fürstbischof Magnus mit dem Erlöschen der dynastisch verschwägerten Linie des Geschlechts Bock von Wülfinen im Mannesstamm gerechnet und 1430 Lehnanwartschaften erteilt.⁴⁶ Durch eine sicherte er den Hildesheimer Bürgern Heinrich und Hans Galle zu, sie im Falle des Todes ihres bisherigen Lehnherren Johann VIII. Bock statt seiner mit zwei Hufen Landes zu Nordstemmen und mit 30 Morgen Landes, genannt das La, zwischen Groß Bevelte und der Innerste zu belehnen. Eine andere Anwartschaft des Fürstbischofs empfangen Luder von Barfelde und dessen Söhne auf vier Hufen Landes und einen Hof zu Feldbergen (Veltberge), die die von Barfelde bis dahin schon als Afterlehen von Johann VIII. Bock besessen hatten. Es ist unsicher, ob es sich dabei um das nordostwärts von Schellerten gelegene oder um das einstmals nördlich von Banteln vorhandene Dorf Feldbergen gehandelt hat. Johann VIII. Bock ist zuletzt 1444 bezeugt.⁴⁷ Es ließ sich nicht klären, ob die Lehnanwartschaften von 1430 darauf wirksam geworden sind oder aber ob die noch zur Lebenszeit von Johann VIII. Bock

⁴⁵ Georg Wulbrand Bock von Wülfinen, *Geschichte der Bock von Wülfinen*. Hannover 1896, S. 175f. (118: 1439 Lehnrevers; 119: 1439 Lehnbrief). Wegen des Lehnreverses s. auch NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 74 b.

⁴⁶ Doebner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 76 (96: 1430 März 26). Wegen der Galle s. Anm. 105. — Wegen der Anwartschaft der von Barfelde s. Doebner a.a.O., 4. T., S. 78 (101: 1430 Juni 8). Lehnbriefe der Fürstbischofe von Hildesheim für die Bock von Wülfinen vom 16. Jahrhundert an, verzeichnen in Verbindung mit den Lehnstücken des Kammeramtes u. a. auch 2 Hufen Landes zu Feldbergen. Doch beim Vorbereiten der Allodifikation der Lehen (vor 1852) wurde hierzu vermerkt: „*Diese sind uns unbekannt*“ (Archiv der Bock von Wülfinen, Linie Bockerode: A 305).

⁴⁷ Nach der Lehenverbrüderung und seiner gleichzeitigen Belehnung als Ältester des Geschlechtes ist er nur noch am 21. März 1444 nachzuweisen (NHStAH, Hann. 27 Hildesheim B 4670, Bd. 1).

geschlossene Bocksche Erbverbrüderung von 1439 das hat verhindern können. Es sieht aber so aus, als wäre Galles Lehnanwartschaft zum Teil erfüllt worden; denn 1458 standen den Galle zwei Hufen Landes zu Nordstemmen zu, die sie offenbar seit 1439 als Afterlehen der Klencke innehatten.⁴⁸ Davon abgesehen, erlosch die dynastisch verschwägte Linie der Bock von Wülfin gen erst, nachdem die Vettern Ordenberg II. Bock (1424–1446), der 1440 als Hildesheimer Stadthauptmann amtierte, und Ordenberg I. Bock (1410–1448), der Erbdrost, verstorben waren.⁴⁹

Wie oben gesagt, dürfte der Hildesheimer Fürstbischof mit den Klencke als Pfandinhabern⁵⁰ von Grohnde und Bodenwerder von 1433 bis 1437 und dann auch von Winzenburg 1435 gute Erfahrungen gemacht haben. 1445 verbürgte sich Heinrich von Steinberg für die Brüder Johann und Wilken Klencke wegen des Pfandschlosses Lauenstein gegenüber dem Fürstbischof. Doch Anfang 1447 ging die Lauensteiner Pfandzeit wahrscheinlich zu Ende; denn nun quittierte Wilken Klencke den Empfang von 3700 Gulden als Abschlagzahlung von der Anleihe des Pfandherrn, wofür Lauenstein dem Klencke verschrieben worden war.

Lüneburger Lehen der Welfenfürsten 1437

Die Klencke hatten bereits im Jahre 1433 das Schloß Grohnde und die Stadt Bodenwerder in Pfandschaft, als Otto und Friedrich Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg dem Hildesheimer Fürstbischof Magnus den Anteil an der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg, den ihr Vater Herzog Bernhard 1428 in der Teilung empfangen hatte, für die Summe von 30 000 rheinischen Gulden verpfändeten.⁵¹ Nachdem Herzog Otto schon 1432 Wilken Klencke mit den heimgefallenen Gütern der von Gladebeck südlich von Göttingen belehnt hatte, gab er ihm 1437 noch zu Lehen⁵² „de Hemelschenborgh“ samt

⁴⁸ Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 60.

⁴⁹ Ordenberg II. Bock ist zuletzt am 20. 10. 1446 bezeugt (NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfinghausen/366). Ordenberg I. lebte 1448 noch am 25. Januar, aber nicht mehr am 29. November; vgl. Anm. 88.

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 14 (Grohnde) und 27 (Winzenburg). Im übrigen s. Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 448 (1445 April 2) u. 453 (1447 Febr. 2).

⁵¹ Wie Anm. 17–22.

⁵² Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 390: 1432 Okt. 4. — AHäm, Urk. 195 (1437 Nov. 11). Wegen der von Gladebeck s. Anm. 140.

allem Zubehör „und ok mid dem halven tegeden to Wulvinge by Poppenborg und allen andern guderen, de us van hern Alberte Bocke verleddiget sin und wisen dez an en in macht desses sulven breves unse borchmanne und borgere darsulves tor Hemelschenborgh, na em to richten.“ Anlaß zu dieser neuen Belehnung war also der Tod des Ritters Albert X. Bock im Sommer 1437 und der Heimfall seines Lehens. Was das sogenannte Lüneburger Lehen von Albert X. Bock im einzelnen umfaßt hat, geht aus dem Lehnbrief für Klencke von 1437 nicht hervor. Sicher hatten demnach zum Bockschen Lehen gehört der halbe Zehnte zu Wülfigen und die Hämelschenburg, die 1408 ebenso wie das Amt Aerzen mit dem Eversteiner Erbe an die Welfenfürsten gekommen waren.

Eine Überprüfung des Wülfiger Zehnten zeigt jedoch Unklarheiten. Etwa zwischen 1250 und 1275 hatte einer der Bodo aus dem Geschlecht der Edelherrn von Homburg den Konrad II. von Wülfigen (1235–1260) mit einer Hälfte dieses Zehnten belehnt.⁵³ Es könnte sich um diese Hälfte gehandelt haben, die Ritter Siegfried II. Bock von Wülfigen zu seinem und seines Geschlechtes Seelenheil dem Kloster Wülfiginghausen 1396 vermachte.⁵⁴ Der Hildesheimer Fürstbischof Johann III. bestätigte 1422 dem Kloster den Erwerb für 50 Mark *„an deme halven tegeden to Wulfigen, dar her Syvert Bok ritter myd vulbord syner erven sek und synen erven eyne ewige dechnisse up gemaket hefft.“*⁵⁵ 1396 war aber von keinem Geld die Rede gewesen. Doch wegen der Bestätigung des Zehntwechsels von 1396 im Jahre 1422 durch den Hildesheimer Fürstbischof fragt man sich, ob es sich dabei um die Hälfte des Zehnten gehandelt hat, die die Homburger den von Wülfigen bzw. Bock von Wülfigen vor 1300 verleht hatten. Noch verwirrender werden die Wülfiger Zehntverhältnisse, weil Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 1437 mit dem halben Zehnten, den Albert X. Bock von ihm bis dahin zu Lehen getragen hatte, Wilken Klencke bedachte. Der Hildesheimer Fürstbischof hätte demnach 1445 nicht mehr Lehnsherr eines halben Zehnten zu Wülfigen sein können, den er damals aber dem Hildesheimer Bürger Henning Luttekeboyle verleht hatte, der ihn dem Kloster Wülfiginghausen wiederkäuflich für 300

⁵³ NHStAH, VV P 51 (Nachl. Prof. G. Schnath), III C, Nr. 1 (nach NHStAH, Cop. X, 5, S. 20 b; † 1943).

⁵⁴ Uwe Hager, Urkundenbuch des Klosters Wülfiginghausen. Bd. 1, Hannover 1990, S. 276f. (352: 1396 Jan. 25).

⁵⁵ NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfiginghausen/319 (1422 März 4).

rheinische Gulden veräußerte.⁵⁶ Da also dieses Kloster 1396 und 1445 je eine Hälfte des Wülfinger Zehnten erworben hat, fragt man sich, wie Herzog Otto zu seiner Belehnung von 1437 gekommen ist. Hat er sich bei den Belehnungen von Albert X. Bock bis 1437 und dann des Wilken Klencke auf damals schon überholte Unterlagen der 1409 an die Welfenfürsten gefallenen Edelherrschaft Homburg gestützt? Haben die Klencke den halben Zehnten von Wülfigen wirklich jemals besessen? Fest steht jedenfalls, daß das Kloster Wülfighausen sich hernach im Besitz des gesamten Zehnten in und vor Wülfigen befunden hat.⁵⁷ Andererseits aber ist hier festzustellen, daß die Klencke auch weiterhin mit dem halben Zehnten zu Wülfigen belehnt worden sind.⁵⁸

Im Hinblick auf Wilken Klenckes Belehnung vom Herbst 1437 erhebt sich die Frage nach dem vorherigen Schicksal der Hämelschenburg und nach ihrer Bedeutung. Die Belehnung der Grafen von Everstein durch Gottfried Fürstbischof von Minden (1304–1324) spricht von der Burg Woldau (castrum woldowe) und dem Flecken (oppidum) „*Hemerschenborch*“, also einer Siedlung Hemerschen bei der Burg, samt allem Zubehör.⁵⁹ Demnach haben die Grafen als Mindener Lehnsmänner bis zum Übergang an die Welfenfürsten im Jahre 1408 besessen „ein in den Ruinen noch vorhandenes festes Haus auf der Woldau oder „dem Blumenstein“, das im allgemeinen die Geschicke Aerzens geteilt hat“,⁶⁰ und den Flecken „*Hemerschenborch*“. Die eversteinische, dann welfische Landesburg, die die Straße durch das Emmertal beherrschte, dürfte „mit der einstigen Befestigungsanlage auf dem Bergrücken der Woldau identisch sein.“⁶¹ In einer Urkunde vom 25. November 1405 sprach Hermann Graf von Everstein von seinem Schloß „*Hermenschenborch*“ und bestimmte zu

⁵⁶ NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfighausen/363 (1445 Okt. 23); Regest: Ernst Volger, Wülfighäuser Regesten. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1861 (Hannover 1862), S. 117–194, hier: S. 166f. Im Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischofs Ernst von 1458 ist „*Henning Luttekebole*“ als belehnt mit dem halben Zehnten zu Wülfigen noch aufgeführt und dessen Verpfändung für 300 Gulden an das Kloster Wülfighausen verzeichnet (Deeters, Quellen <wie Anm. 37>, S. 102). Wegen Luttekebole s. auch Anm. 110.

⁵⁷ Heinrich Lathwesen, Das Calenberger Hausbuch von 1592 nach dem Lagerbuch des Amtes Calenberg von 1653 und anderen Quellen. Hildesheim 1980, S. 84 (17. Jh.).

⁵⁸ Wie Anm. 139.

⁵⁹ Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), I. T., S. 106–115 (184), hier S. 107.

⁶⁰ Schnath, Herrschaften (wie Anm. 15), S. 18.

⁶¹ Rudolf Feige, Hämelschenburg. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. 2. Bd., Stuttgart 3.1969, S. 195. Zur Straße von Ohsen aus durch das Emmertal s. Hans Berner, Das Amt Ohsen (Schriftenreihe, wie Anm. 18; 6), Göttingen 1954, S. 10.

dessen Besserung, daß daselbst ein Priester wohnen und bis zu ewigen Zeiten bleiben solle.⁶² Zu des Priesters Versorgung gab er eine Kotstätte mit vier Morgen Landes in Amelgatzen. Des Grafen Verfügung, daß die Stätte zwischen der Kapelle und Tileken Munters Haus frei sein und dem Priester gehören solle, läßt darauf schließen, daß die Schloßkapelle und damit auch das Schloß damals schon an der jetzigen Ortschaft Hämelschenburg gelegen haben. Einige Tage vorher, am 19. November 1405, hatte der Ritter Hartung von Frenke gemeinsam mit den Knappen, den Brüdern Hermann, Johann und Gerd von Stöcken (Stochem) und Gerd Lappe, sodann mit Bernd, Henrik, Hermann und Johann Kanne von Lügde (van Lude), Bertold von der Molen, Ludolf von Ohsen sowie mit Gerd und Hermann von Spiegelberg einen Altar zum Lobe Gottes, der Jungfrau Maria, des Sankt Mauritius, der 10 000 Ritter und aller Heiligen in der Kapelle des Schlosses gestiftet, die zum Archidiakonats- und zur Pfarrei Ohsen gehörte.⁶³ Obendrein gelobten die Stifter, daß ein jeder zur Ehre Gottes und zum Nutzen ihres Hofes und Burglehens zu der „*Hermenschenborch*“ einem Priester, der dort mit ihnen wohnen solle, jährlich zum Michaelstag geben wolle vier Scheffel Roggen, dasselbe aber auch aus Bertold Ebelings Hof, der den von Hardessen gehöre. Aus den Urkunden von 1405 und ebenso aus dem Lehnbrief für Wilken Klencke über die Hämelschenburg von 1437 ist ersichtlich, daß zur Zeit der Eversteiner bis 1408 und danach noch der Welfenfürsten Burgmannen – 1405 waren es 13 – zur Hämelschenburg gehört haben, die sich laut Lehnbrief von 1437 dem Wilken Klencke unterzuordnen hatten, vorher also auch von Albert X. Bock abhängig gewesen sein müssen. Um 1414 sollen schon die Kanne von Lügde mit der Burg belehnt gewesen sein.⁶⁴ Nach der Urkunde für Wilken Klencke von 1437 muß bis dahin Albert X. Bock die Hämelschenburg zu Lehen getragen haben, wenn auch keine eigentliche Urkunde darüber erhalten geblieben ist. Der Mindener Fürstbischof Albert bestätigte auf Bitte des Knappen Wilken Klencke 1450 die 1405 gestiftete Kapelle, unbeschadet der Rechte des Pfarrers zu Ohsen.⁶⁵ Klencke hatte fortan für den Unterhalt der Kapellengeistlichen zu sorgen und wurde auch Patronatsherr.

⁶² AHäm, Urk. 112 (1405 Nov. 25).

⁶³ AHäm, Urk. 95 (1405 Nov. 19 Stiftung) u. 351 (1405 Nov. 19 Bestätigung der Stiftung durch Otto Fürstbischof von Minden).

⁶⁴ Georg Kiesow, Schloß Hämelschenburg, München / Berlin 7.1986, S. 4.

⁶⁵ AHäm, Urk. 14 a u. b (1450 Jan. 2) u. 100 (1450 März 3).

Einige Monate, nachdem Herzog Otto den Wilken Klencke mit der Hämelschenburg und dem halben Zehnten zu Wülfinen belehnt hatte, äußerte sich dazu auch noch der Hildesheimer Fürstbischof Magnus,⁶⁶ obwohl er nicht wie der Herzog der zuständige Landesherr, sondern nur der Gläubiger der Welfen, also seit 1433 der Pfandherr für Hämelschenburg war. Der Fürstbischof urkundete am 29. April 1438, daß er seinem lieben getreuen „*Wilkinen Clencken umme sodannes denstes willen, so he uns unnd unsem stichte rede gedan heft unnd noch don mach, unnde sinen erven alle unse rechticheyd an huse, hove, velde, holte, watere, vische [!], weyde, wome de benomen mach, nictes darynne uthgenomen, de wy hebben in der Hemelschenborg*“. Wie dem auch gewesen sein mag, die Belehnung von 1437 mit der Hämelschenburg stellte für die Zukunft der Klencke gewiß die bedeutendste Besitzvermehrung dar.

Lehen der Grafen von Schaumburg 1438 – 1448

Wie zuvor schon Magnus Fürstbischof von Hildesheim und Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zog auch Otto II. Graf zu Holstein und Schaumburg († 2.6.1464), nachdem Ritter Albert X. Bock 1437 ohne männlich Leibeslehnerben gestorben war, das Lehen als heimgefallen ein. Wiederum war Wilken Klencke der glückliche Lehnnachfolger, ob durch Fürsprache des Hildesheimer Fürstbischofs, wie bei dem Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen oder durch eigenes Bemühen, ist unbekannt. Jedenfalls belehnte Graf Otto II. den Wilken Klencke am 19. Juli 1438 zu einem rechten Erbmannelen mit dem Zehnten zu Nordstemmen sowie mit acht Hufen (achte hove), einer Fischerei und der Gerechtigkeit im Holz daselbst, ferner mit einem Burglehen zu Poppenburg, wie Ritter Albert X. Bock das zuvor zu Lehen getragen hatte.⁶⁷ Das Burglehen zu Poppenburg, das die Schaumburger an Albert X. und wohl auch schon an dessen Vorfahren weiterverlehnt hatten, war im allgemeinen mit dem Burgdienst verbunden, also mit der Verpflichtung zur Burgverteidigung, und rührte wohl aus der Zeit her, als Siegfried II. Fürstbischof von Hildesheim etwa 1286–1287 einen Teil der Poppenburg an Gerhard I. Graf von Schaumburg († 21.12.1290) verpfändet hatte.⁶⁸

⁶⁶ AHäm, Urk. 271 (1438 April 29).

⁶⁷ AHäm, Urk. 232.

⁶⁸ Chronicon Hildesheimense. Hrsg. von Georg Heinrich Pertz, in: Monumenta Germaniae

Die Klencke hatten schon vor 1437 Beziehungen zu den Grafen von Schaumburg unterhalten.⁶⁹ Als Graf Otto II. sein Schloß Rodenberg 1427 an Otrave von Landesberg verpfändete, zählten zu dessen Treuhändern Dietrich Klencke gen. Quarter mit seinen Söhnen Johann und Wilken und andere. Zu desselben Grafen Untertanen gehörte 1430 Burghard Klencke. Klaus Klencke war 1443 ein Urkundenzeuge dieses Grafen.

Im Jahre 1439 bedachte Graf Otto II. seinen Lehnsmann Wilken Klencke noch mit einem zweiten Lehen, das umfangreicher war und nach Heimfall von den von Escherde vergeben werden konnte.⁷⁰ Im einzelnen handelte es sich um:

„den meyerhoff to Alten⁷¹ myt neghen hove landes, myt seven costede, den tegeden darsulves unnd den Alten Wold, den tegeden to Hupede,⁷² den halven tegeden to Uttessen,⁷³ den halven tegeden to Ellessem,⁷⁴ enen tegeden to Mannsen,⁷⁵ enen tegeden to Rubere,⁷⁶ dre hove to Brundelem,⁷⁷ ene hove to Botingeshusen,⁷⁸ ene hove to

Historica SS. XXX, 2 (1846), S. 845–873, hier S. 867. — Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), 1. T., S. 67 (106: 1287 Aug. 29).

⁶⁹ Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 351 (1427 April 27), 378 (1430 Juni 13/16) u. 443 (1443 Sept. 15).

⁷⁰ AHäm, Urk. 233 (1439 Nov. 30). Die von Escherde hatten im Schloß Dachtmissen bei Burgdorf ihren Sitz gehabt (Martin Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehem. Fürstentum Lüneburg, Göttingen 1922, S. 59) und könnten vor Eintritt in die Dienstmannschaft der Fürstbischöfe von Hildesheim zu den freien Familien gehört haben (Georg Bode, Der Uradel in Ostfalen. Hannover 1911, S. 240 f.). Wegen der v. E. siehe auch Annette v. Boetticher „Das Lehnregister der Herren von Bortfeld und von Hahnensee aus dem Jahre 1476“ (Veröffentlichungen des Instituts für Histor. Landesforschung der Universität Göttingen, 18), Hildesheim 1983, S. 9–13 (ohne Hinweis auf das Schaumburger Lehen!).

⁷¹ Ahlten (südwestlich Burgdorf), Hoogeweg, UB Hildesheim (wie Anm. 6), 3. T., S. 820.

⁷² Hüpede (südwestlich Pattensen), gehörte zum Go Gestorf (Amt Calenberg), s. Werner Spieß, Die Großvogtei Calenberg, Göttingen 1933, S. 79.

⁷³ Uetze (nordostwärts Burgdorf) oder Ottensen bei Stadthagen; denn in der Beschreibung der Klenckeschen Lehen von 1650 (NStA Bückeburg, L10 C, Nr. 144) liest man „Ottensen“.

⁷⁴ Ellessem = wohl Eltze, ostwärts von Burgdorf, das für 1240 als „Ellessem“ und 1331 als „Ellesse“ (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 298, Nr. 598; 4. T., S. 657, Nr. 1215) bezeugt ist. 1458 heißt es „Ellessen“ (Deeters: Quellen, wie Anm. 37, S. 63).

⁷⁵ Mannsen = angeblich Mannhausen (Kreis Gardelegen), wo das Kloster Isenhagen 1246 Besitz hatte (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 387, Nr. 765, u. 653).

⁷⁶ Rüper (nordostwärts von Peine) s. Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 664.

⁷⁷ Bründeln (südwestlich Peine) s. Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 605; gehörte zur hämelschen Vogtei des Hildesheimer Amtes Peine (Hans-Walter Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Göttingen 1922, S. 44).

⁷⁸ Unbestimmter Ort.

Redhen,⁷⁹ twe hove to Brunkenhusen,⁸⁰ ene halve goderre to Hennenwater,⁸¹ twe hove to Alleressen,⁸² enen tegeden to Dedenhusen,⁸³ ene hove to Bevelte,⁸⁴ de vogedige Ellerse⁸⁵ myt allem rechten unnd wonheyt, dat dorp Dedenhusen myt aller tobehorunge, kerken unnd molen, derdehalff p[u]nt. hildenschemer [Pfennige], ene hoff to Devessen⁸⁶ myt siner tobehorunge unnd myt allen den guderen, de de van Escherde zeleger vore van uns unnd unser herschop to lene hadden“.

Die einzelnen Lehnstücke lagen vor allem im Raum Burgdorf-Meinersen und um Peine herum, sodann noch zum geringeren Teil südlich von Hannover und nördlich von Hildesheim.

Mit dem dritten Schaumburger Lehen empfing Wilken Klencke 1442 acht Hufen Landes, zwei Meierhöfe und drei Kothöfe zu Sehlde bei Elze.⁸⁷ Die Meierhöfe bewirtschafteten damals Arnd Kone und der junge Gerd Herlekeman. Nach dem Schaumburger Gesamtlehnbrief von 1465 handelte es sich auch dabei um ein ehemaliges Lehen der Bock von Wülfinen.

Am 16. Mai 1448 erfolgte noch ein viertes Lehen.⁸⁸ Wiederum belehnte Graf Otto II. den Wilken Klencke und dessen Erben, und zwar mit einer Hufe Landes, belegen in der Feldmark des Dorfes Jeinsen, genannt „*de gulden houe*“, und mit einem Kothof daselbst, fort mit allen den Gütern, die Ordenberg I. und Ordenberg II. und „*Cunrod*“, Gebrüder und Gevettern „*de Bocke*“, zu Lehen getragen hatten.⁸⁹ Ordenberg II. muß bald nach seiner letzten Erwähnung im Oktober 1446 gestorben sein und Ordenberg I. nach seinem letzten Auftreten vom 25. Januar 1448, weil sonst Wilken Klencke am 16. Mai 1448 nicht hätte belehnt werden können.

⁷⁹ Reden bei Pattensen.

⁸⁰ ? Brunkensen bei Alfeld.

⁸¹ Unbestimmter Ort.

⁸² Unbestimmter Ort.

⁸³ Dedenhausen ostwärts Burgdorf

⁸⁴ Wüstung bei Giesen (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 3. T., S. 894).

⁸⁵ Wohl Oelerse (nordwestlich Peine).

⁸⁶ Devese südwestlich Hannover, im ehem. Go Pattensen.

⁸⁷ AHäm, Urk. 234 (1442 Aug. 29) u. 243 (1465 Juli 8).

⁸⁸ AHäm, Urk. 67 (1448 Mai 16). Wegen Jeinsen im Südwesten von Sarstedt s. Anm. 100 u. 153.

⁸⁹ NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfinghausen/366 (1446 Okt. 20 Ordenberg II.). — Doeber, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 559 (666: 1448 Jan. 25 Ordenberg I.). Der außerdem erwähnte „*Cunrod*“ müßte der 1434–1463 bezeugte Kurt Bock, Sohn von Brun II., gewesen sein.

Das fünfte Schaumburger Lehen empfang Wilken Klencke am 1. Oktober 1449 vom Grafen Otto II.⁹⁰ Zu ihm gehörten ein Meierhof zu Oldendorf, genannt der Grote-Hof, belegen bei Hiddestorf,⁹¹ mit fünf Hufen Landes und vier Kotstätten und alle Güter, auf die Hans vom „*Stenhues*“ zu Lebzeiten verzichtete hatte; ferner zu Tündern⁹² der Zehnte, der halbe Rottzehnte und der große „*Twegethof*“ mit vier Hufen Landes und zwei Kotstätten; außerdem noch der Zehnte zu Wedel⁹³ und drei Hufen Landes zu Wenge,⁹⁴ die „*Beckbinde*“ vor Hameln gegenüber der Alves und alle Güter, die die „*van Groende*“⁹⁵ und die „*van Emberne*“⁹⁶ zu Lehen getragen haben.

Die bisher aufgeführten Schaumburger Lehen der Klencke finden sich alle zusammengefaßt zu einem großen Lehen im Lehnbrief vom 8. Juli 1465, in dem sich allerdings noch ein sechster Lehnanteil findet,⁹⁷ bestehend aus sechs Kotstätten, einer Hufe Landes und dem Zehnten zu Hohenrode (südostwärts Rinteln), dem Zehnten auf dem Steder Feld vor Rinteln, einem Hof zu Rinteln, zwei Kotstätten zu Westendorf (ostwärts Rinteln) mit sechs Morgen Landes, ferner aus einer Kotstätte zu Welsede (nordwestlich Hessisch Oldendorf) mit fünf Morgen (davon drei zehntfrei), „*Apenhusen*“⁹⁸ in der Herrschaft Sternberg und allen Gütern, die nach dem Tod des Hermann „*van deme Broke*“⁹⁹ heimgefallen waren; außerdem noch bestehend aus einem Meierhof samt sieben Hufen Landes, dem Zehnten über zwölf Hufen und sechs Kotstätten in und bei dem Dorf Jeinsen¹⁰⁰ sowie drei Hufen auf dem Ibbensteder Feld,¹⁰¹ heimgefallen nach dem Tode des Otto von Herbergen.¹⁰²

⁹⁰ AHäm, Urk. 1449 Okt. 1.

⁹¹ Im Go Pattensen des ehem. Amtes Calenberg (Spieß, Großvogtei, wie Anm. 72, S. 75).

⁹² Im ehem. Amt Ohsen s. Berner, Ohsen (wie Anm. 61), S. 66f.

⁹³ Wüstung; Forsthaus Wehl nördlich Hameln (Schnath, Herrschaften, wie Anm. 15, S. 79).

⁹⁴ Vorm Hamelner Brücktor (Schnath: Herrschaften, wie Anm. 15, S. 79).

⁹⁵ Nicht erwähnt bei Berner: Grohnde (wie Anm. 18).

⁹⁶ Bruno „*de Emberne*“ 1313 (Brigitte Poschmann/ Heinrich Lathwesen, Urkundenbuch des Stifts Fischbeck. T. I, Rinteln 1978, S. 63, Nr. 66).

⁹⁷ AHäm, Urk. 243.

⁹⁸ Vermutlich eine Wüstung.

⁹⁹ Hermann von dem Broke zu Hohnrode (Engel u. Lathwesen, Das Güterverzeichnis des Klosters Möllenbeck bei Rinteln von 1465, Rinteln 1963, S. 160). — Vgl. Anm. 43.

¹⁰⁰ Wegen Jeinsen s. Anm. 88 u. 153.

¹⁰¹ Ibbenstede (auch Ibbelstede) ist eine Wüstung nördlich von Jeinsen (Die Kunstdenkmale des Kreises Springe. Bearb. von Heiner Jürgens/ Arnold Nöldeke / Joachim Freiherr von Welck, Hannover 1941, S. 101).

¹⁰² Die von Herbergen saßen zu Langreder (Victor Jürgen von der Osten, Die Rittergüter der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft. Hannover 1996, S. 81); ferner Wolfgang Ewig, Die Besitzer der Rittergüter I und II in Langreder, Barsinghausen 1996, S. 6 u. 8.

Von den sechs schauburgischen Lehnteilen des Jahres 1465 rührten drei von den Bock von Wülfigen her. Unter den Schaumburger Urkunden aus der Zeit von 1438 bis 1465 fehlt der halbe Zehnte zu Elze (in dimidia decima Elze),¹⁰³ mit dem Adolf VII. Graf zu Holstein und Schaumburg († 1353) am 6. März 1328 Ritter Johann V. Bock [von Wülfigen] belehnt hatte, 1339 aber schon den Knappen Ernst VIII. Bock (1300–1357). Demnach muß der halbe Zehnte dann von den Grafen wieder zurück an die Fürstbischöfe von Hildesheim gelangt sein, die ihn 1388 und 1389 noch den Bock von Wülfigen verpfändet und dann wohl auch verlehnt hatten; denn 1437 empfing Wilken Klencke den halben Zehnten zu Elze mit anderen heimgefallenen Lehnstücken des Ritters Albert X. Bock, wie aus dem fürstbischöflich hildesheimischen Lehnbuch von 1458 zu ersehen ist. So erklärt sich auch das Vorhandensein der Urkunde über den halben Elzer Zehnten von 1328 im Archiv Hämelschenburg der Klencke.

Lehen des St. Michaelisklosters Hildesheim (1448-)1465

Das Benediktinerkloster St. Michaelis zu Hildesheim hatte am 25. Januar 1448 den Knappen Ordenberg I. Bock mit verschiedenen Gütern belehnt zu Burgstemmen, Verdesse (wüst bei Eldagsen), Hildesheim (2 Höfe: Bockehof und Hof des Ulrich „van Olim“), Esbeck, Giften, Disber (wüst bei Lüdersen) und Sarstedt.¹⁰⁴ Nachdem Ordenberg I. schon vor dem 16. Mai 1448 verstorben war, betrachtete das Kloster sein Lehen als heimgefallen. Am 29. November 1448 gab Abt Dietrich davon dem Hildesheimer Bürgermeister Galle eine Hufe Landes vor Sarstedt, eine Belehnung, die Abt Johann am 5. Mai 1452 erneuerte.¹⁰⁵

¹⁰³ Wegen des Zehnten in der Stadt Elze s. AHäm, Urk. 182 (1328 März 6). — Kurzregest in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 72 a; gedrucktes Regest in „Geschichte der Bock von Wülfigen“ (wie Anm. 45), S. 147 (30: 1339). — NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 10 a (1388 März 22). — Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), 9. T., S. 391 f. (276, Anm. 4: 1389 Juli 16 Otto Ordenberg Bock hat „dre del in der helffte des tegeden“ zu Elze). — Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 61 (1458 Wilken Klencke mit 1/2 Zehnten zu Elze) u. 95 (Herbert von Frenke mit 1/8 des Elzer Zehnten). — Vgl. Anm. 194.

¹⁰⁴ Abschrift 15. Jh., in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/67. — Regest bei Doebner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 559 (1148 Jan. 25).

¹⁰⁵ Doebner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 587 (689: 1448 Nov. 29). — Dombibliothek Hildesheim, Hs. 279, S. 13 a (1452 Mai 5). — Wegen Galles etwaiger Nachfolge in einem Teil des stiftshildesheimischen Lehens von Albert X. Bock s. Anm. 46; außerdem Anm. 180.

Wann die Klencke erstmals mit einem Teil des heimgefallenen Lehens von Ordenberg I. Bock bedacht worden sind, ist unbekannt. Immerhin wurden die Knappen Stadius I. Bock von Wülfinen und Dietrich Klencke am 13. Juli 1465 gemeinsam durch Abt Heinrich mit drei und einer halben Hufe dienstfreien Landes zu Esbeck bei Elze belehnt.¹⁰⁶ Noch im Lehnbrief von 1622 ist nur von dieser Länderei zu Esbeck die Rede, 1670 aber außerdem von einem Meierhof daselbst.¹⁰⁷

Gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke etwa 1437 – 1469

Der Übergang von Lehen der Bock von Wülfinen an die Klencke dürfte sich im wesentlichen in den Jahren 1437 bis 1448 vollzogen haben, wie die obige Darstellung gezeigt hat. Weil der Hildesheimer Fürstbischof Magnus die Erbverbrüderung aller Bock von Wülfinen von 1439 bestätigt hat, spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß er sie auch beachtet hat. Demnach müßten die im fürstbischöflichen Lehnbuch von 1458 aufgeführten ehemaligen Lehnstücke der Bock von Wülfinen bereits im Jahre 1437 an die Klencke gelangt sein.

Etwas anders verhielt es sich mit dem Lüneburger Lehen der Welfenfürsten sowie mit den Lehen der Grafen von Schaumburg und des Hildesheimer Benediktinerklosters St. Michaelis; denn diese waren an die Erbverbrüderung der Bock von Wülfinen nicht gebunden. Folglich bedachten die Schaumburger die Klencke nicht nur 1438, sondern auch 1442 und ebenso nach dem Tod von Ordenberg I. Bock 1448 mit Lehen der Bock von Wülfinen. Die Äbte des Michaelisklosters taten dasselbe 1448.

Am auffallendsten aber ist es für die Zeit von etwa 1437 an, daß verschiedentlich eine gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock von Wülfinen und der Klencke bezeugt ist. Wie mag es dazu gekommen sein? Es finden sich keine Belege für eine gemeinsame Trägerschaft von Lehen der Hildesheimer Fürstbischöfe, andererseits aber in deren Lehenbuch von 1458 über den Zehnten der zwischen Elze und Eime gelegenen Wüstung Assum die Eintragung.¹⁰⁸

¹⁰⁶ AHäm, Urk. 159 (1565 Juli 13). – Wegen des Esbecker Lehnstücks s. NHStAH, Hild. Br. 9 III/465 (1535-1801). — Vgl. Anm. 161.

¹⁰⁷ AHäm, Urk. 169 (1622 Nov. 4) u. 177 (1670 Febr. 8).

¹⁰⁸ Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 61.

„Item den tegeden tho Azem, hefft nhu Rennebock tho lehne entfangen van den Clencken und Bocken.“

Es mußte somit eine Doppelbelehnung vorgelegen haben, die jedoch schon am 26. September 1475 nicht mehr bestanden hat, weil der damalige Rentenverkauf der Rennebock aus dem Assumer Zehnten an das Kloster Wittenburg nur noch der Bestätigung durch Ritter Jürgen Klencke und seine Brüder Johann und Ludolf bedurfte,¹⁰⁹ nicht aber durch die Bock von Wülfinen.

Die gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke könnte darauf hindeuten, daß die Bock die verschiedenen Heimfälle ihrer Lehen nicht einfach hingenommen, sondern gerichtlich darum gekämpft haben. In diesem Falle dürfte in der Sache um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Art von rechtlichem Schwebezustand bestanden haben.

Auf eine gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke weist ebenso ein Streit hin, der im Spätsommer 1444 vor dem Hildesheimer Fürstbischof ausgetragen wurde zwischen Johann und Wilken Klencke sowie Ordenberg I., Ordenberg II. und Statius I. Bock einerseits und dem Hildesheimer Bürger und Ratsmann Henning Luttekebole andererseits.¹¹⁰ Wie aus dem fürstbischöflich hildesheimischen Lehenbuch von 1458 zu ersehen ist, besaß dieser damals ein Afterlehen der Klencke, vielleicht auch der Bock, das den halben Zehnten zu Sehlde umfaßte sowie vor allem Ländereien (Burgstemmen 2 Hufen, 2 Worde; Elze 4, Gronau 3 und Banteln 4 Hufen).

Der gemeinsame Besitz von Lehen führte auch dazu, daß Ordenberg I. Bock und Johann Klencke mit Willen von Wilken Klencke sowie von Ordenberg II. und Statius Bock den Hermann von Stemmen 1442 gemeinsam belehnten,¹¹¹ und zwar mit einer Hufe Landes auf dem Felde zu Lotbergen (wüst nördlich von Eldagsen), mit neun Kothöfen im oberen Dorf Eldagsen, mit dem „Meteken Stucke“ Landes sowie mit dem Wortzins von 40 Häusern in Eldagsen und mit

¹⁰⁹ NHStAH, Cal. Or. 100 Wittenburg/89; gedruckt durch Brigitte Flug, Urkundenbuch des Klosters Wittenburg, Hildesheim 1990, S. 78ff. (160).

¹¹⁰ Doeber, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 469 (543; 1444 Sept. 4–18); ferner Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 61 u. 63 (Afterlehen Luttekebole). Wegen Luttekebole s. auch Anm. 56.

¹¹¹ NHStAH, Dep. 25, A Nr. 8; 1442 Aug. 29. Die Mitlehnträgerschaft der Bock von Wülfinen ging hernach verloren; denn 1509 und 1510 belehnten die Klencke (ohne Beteiligung der BvW) den Herbert von Stemmen (NHStAH, Dep. 25, A Nr. 23 f.: 1509 u. 1510 Aug. 1). Vergeblich bemühte Kurt Bock († 1626) sich 1589–1613, die alte Mitlehnträgerschaft des Afterlehens wieder aufleben zu lassen (NHStAH, Dep. 25, B 163).

einer halben Hufe Landes daselbst. Diese Lehnstücke waren offenbar ein Teil des Lüneburger Lehens der Bock von Wülfinen und der Klencke.

Im Bereich des Hildesheimer St. Michaelisklosters gab es ebenfalls eine gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke. Hatte es einerseits 1448 die oben erwähnte Weiterverlehnung eines Teils des Lehens von Ordenberg I. Bock an die Galle gegeben, so schritt andererseits Abt Hinrik 1465 zu einer gemeinsamen Belehnung des Statius I. Bock und des Dietrich Klencke.¹¹²

Schließlich kam gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke auch noch im Jahre 1454 zum Ausdruck.¹¹³ Damals bekundeten Kurt von Alten und Burghard von Steinberg an dem Lindenbruch zwischen Pattensen und Ruthe, daß Wilken Klencke und Statius I. Bock nach vorangegangenem Streit mit den Brüdern Hermann und Hans Wisberg sowie Hans Spade den Ansprüchen auf das Dorf Eimsen bei Alfeld, ein Lehen der Grafen von Ravensberg, für die Klencke und Bock von Wülfinen nicht nur entsagt hätten, sondern auch alle Urkunden über Eimsen ausliefern und außerdem 50 rheinische Gulden zahlen sollten. Eigenartig ist nur, daß – ungeachtet des Schiedsspruchs von 1454 – Wilken Klenckes Sohn Dietrich noch 1472 mit dem ravenbergischen Lehngut Eimsen belehnt worden sein und auch darüber mit den von Reden prozessiert haben soll.¹¹⁴ Das könnte durchaus zutreffen, da Bernd von Reden († 1510), der 1462 erstmals urkundlich begegnet und von 1464 bis 1473 als Pfandherr der fürstbischöflich hildesheimischen Winzenburg nachzuweisen ist, mit einer Gese Bock von Wülfinen verheiratet gewesen ist, der Tochter einer von Barner und vermutlich des Statius I. Bock.¹¹⁵

Auffallend ist es, daß die gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke nicht über die Zeit des von 1418 bis 1469 bezeugten Statius I. Bock¹¹⁶ hinaus-

¹¹² Vgl. Anm. 46 (Galle 1430) u. 48 (1458). Im übrigen aber s. AHäm, Urk. 159 (1465 Juli 13).

¹¹³ Hoogeweg, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. Hannover/ Leipzig 1909, S. 55 (20: 1454 Aug. 22). Hierin auch Hinweis auf eine lateinische Urkunde von Otto IV. Grafen von Ravensberg († 1346) für Ritter Johann V. Bock (1314–1361) sowie weitere Lehnbriefe von Gerd Herzog von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg (Regierung 1437–1475) für die Bock und Klencke.

¹¹⁴ Holthusen (wie Anm. 1), Urkundennachträge Nr. 64; Quelle: Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Gebhardi Coll. XXIII, Bd 855 (VIII), 45.

¹¹⁵ Freundliche Auskunft von Dr. Armgard Gräfin zu Dohna in Rheden aus dem Nachlaß ihres Vaters, des Regierungsrats a. D. Heinz-Henning von Reden († 1989).

¹¹⁶ War seit 1439 Erbkämmerer des Fürstbistums Hildesheim, mindestens 1454f. bischöflicher Rat und 1454–1459 Burgmann zu Poppenburg. Vgl. Anm. 44 und s. Huck, Die Bock von Wülfinen (...) bis 1802 (wie Anm. 28), S. 113.

reicht. Es hat somit viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Tod dieses zu seiner Zeit einflußreichen Mannes und das Fehlen eines Sohnes zum Heimfall seiner Mitbelehnungsanteile geführt und die Klencke von einer sicher lästigen Mitlehnträgerschaft befreit hat.

Von ehemals Bockschen Lehen in Klenckescher Hand 1437 ff.

Lehen der Hildesheimer Fürstbischöfe

Die ersten Lehnbriefe der Hildesheimer Fürstbischöfe für die Klencke von 1437, 1464 und 1481 waren so allgemein gehalten, daß man daraus noch keine Vorstellung von dem Umfang und der Lage der Lehnstücke gewinnen kann.¹¹⁷ Dazu verhilft jedoch das fürstbischöflich hildesheimische Lehenbuch von 1458.¹¹⁸ Was hierin vielleicht noch nicht eindeutig erscheint, begegnet dann klar im Lehnbrief von 1505, in dem alle Lehnstücke aufgeführt worden sind.¹¹⁹

Die den Klencke 1437 verliehenen Lehnstücke verteilten sich über ein Gebiet, das ungefähr begrenzt war im Westen durch Weetzen (Ronnenberg-) und Esbeck (Elze-), im Norden durch Wettmar und Eltze bei Burgdorf, im Osten durch Lengede und im Süden durch Harbarnsen bei Lamspringe und Kirchberg bei Seesen. Die erhebliche Entfernung dieses so umschriebenen Gebietes von ihrer Hämelschenburg westlich der Weser dürfte es den Klencke von Anfang an schwer gemacht haben, den neuen Besitz zu behaupten, der sich über einen großen Teil des Fürstbistums Hildesheim und seine Nachbarschaft verteilte. So erklären sich hauptsächlich auch die großen Verluste an Lehnstücken seit dem 15. Jahrhundert.

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Lehnträgerschaft der Bock und Klencke ist oben schon angedeutet worden, daß die Bock von Wülfinen den Einzug der Lehen ihres Veters Albert X. Bock, der 1437 ohne Hinterlassung von männlichen Leibeslehnerben gestorben war, bestimmt nicht so ohne weiteres hingenommen haben. Sie werden Widerstand geleistet haben, wo es nur möglich war. Das zeigte sich schon mittelbar darin, daß es etwa 1437 bis 1465

¹¹⁷ AHäm, Urk. 208 (1465 Sept. 17), 242 (1464 März 29) und 244 (1481 März 11).

¹¹⁸ Wie Anm. 37.

¹¹⁹ AHäm, Urk. 273 (1505 Juli 13).

oder noch einige Jahre länger für die Klencke eine Mitlehnträgerschaft des bis 1469 bezeugten Statius I. Bock gegeben hat.¹²⁰ Einzelheiten über Lehnauseinandersetzungen zwischen den Klencke und Bock sind zwar nicht bekannt, doch spricht schon allein die Tatsache dafür, daß die Klencke ihren großen Gewinn an Lehnstücken von 1437 nur zum Teil haben behaupten können. Das geht aus dem „*Verzeichnis der hochfürstlich hildesheimische[n] Güter, womit die von Klencke zu Hämelschenburg beliehen sind*“ hervor, das als Grundlage für ihre Neu belehnung durch Franz Egon, den letzten Hildesheimer Fürstbischof, am 22. Oktober 1801 gedient hat.¹²¹

Die Klenckeschen Bemerkungen vom Jahre 1801 zu den einzelnen Lehnstücken sind einer Betrachtung wert und für ihre Wiedergabe in der Anlage zu dieser Veröffentlichung mit einer laufenden Nummer versehen worden. Im Hinblick auf die 1437 erfolgte Erstbelehnung der Klencke durch Fürstbischof Magnus (1424–1452) ist es schon erstaunlich, bei den Lehnstücken zu Klein Escherde (siehe im Verzeichnis Nr. 50), Klein Förste (51) und Hohenhameln (52) die Bemerkung zu finden: „*Sind seit Bischofs Magni zu Hildesheim Zeiten nicht mehr in Klenckischer Possession.*“ Den Verlust von Lehnstücken zu Sehlde (66–67) bei Elze (1 Hof und $\frac{1}{2}$ Zehnte) erklärte man mit „*Sind seit Bischof Bartholdi Zeiten [1481–1502] nicht in Klenckischen, sondern der von Grapendorf zu Hausstelle Besitz.*“¹²² Ähnlich lautet der Vermerk bei den Lehnstücken zu Ilten (59) und Söhlde (60): „*Diese sind vür der Stiftsfehde [1519–1523] schon nicht in Klenckischen Besitz gewesen.*“ Bei 53 von insgesamt 93 Lehnstücken begründeten die Klencke 1801 den Verlust mit der Hildesheimer Stiftsfehde von 1519–1523. Es handelte sich dabei überschläglich um etwa 100 Morgen Landes, ferner um vier Zehnten, 1 $\frac{1}{3}$ Vorwerke, 21 Höfe, 47 Worte und 2 Häuser. Hinzu kamen Wiesen und Weidengehölz, außerdem zu Bledeln $\frac{1}{2}$ Burglehen, das Gericht und eine steinerne Kemnate. Im Falle von einer Wort (= Hofstätte) zu Nordstemmen (4) gaben Hermann Voigts Erben vor, dem Hildesheimer Domkapitel zinspflichtig zu sein. Über die Lehnstücke zu Mahlerten (45, 46) fehlte jede Nachricht. Mit den Lehnstücken zu Wisbergholzen (63) und Feldbergen (65) sah man ebensowenig klar.

¹²⁰ S. Anm. 108–116.

¹²¹ NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 (Belehnungen 1650–1801). Wegen des Verbleibs von Lehnstücken s. Anm. 137.

¹²² 1609 saßen noch die von Mandelsloh auf Sehlde (Georg Hermann Müller, Das Lehn- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. Hannover/Leipzig 1905, S. 371), 1612 war es Stats de Rasche († 1625), danach saßen hier die von Grapendorf aus Hausberge (!) bis zum Erlöschen im Mannesstamm 1825.

Schließlich herrschte auch Unklarheit über den Zehnten von der zwischen Eime und Elze gelegenen Wüstung Assum (28), den 1801 die Niemeyer (? zu Lauenstein) besitzen sollten. Hier dürfte es sich eindeutig um ein Versäumnis der Klenckeschen Verwaltung gehandelt haben; denn nach dem sogenannten Hausbuch des Amtes Lauenstein von 1593 gehörte der fragliche Zehnte den Erben des seligen Ludolf Klencke († Hagenburg 1562), die zu Sehldde zwei Meierhöfe (darauf damals Hans Wintel und Idell (!) Warneke) besaßen.¹²³ Im übrigen hieß es im Hausbuch noch: „den Asmer Zehnten daselbst lassen gemelte Erben fahren und ausdreschen.“

Dem großen Besitzverlust der Klencke stand im Jahre 1801 ein verhältnismäßig kleiner Besitz gegenüber. Da gab es zunächst die zinspflichtigen Höfe von Johann Heinrich Kampe zu Barnten (77), Johann Philipp Burgtorf zu Bönningen (92) bei Bockenem, Johann Heinrich Sarstedt zu Emmerke und Bürgermeister Meyer¹²⁴ zu Elze.

Es hat den Anschein, als hätten die Klencke mit den verschiedenen Trägern von Afterlehen als ihren Treuhändern besonders gute Erfahrungen gemacht. Am bedeutendsten vom Umfang her muß das Afterlehen der Fischer¹²⁵ zu Nordstemmen und Rössing gewesen sein. Sie verfügten über Lehnstücke zu Nordstemmen (5, 9, 13), Sehldde (68, 69) und Wülfigen (93). Die Gutsherren Wedemeyer¹²⁶ aus Eldagsen hatten Lehnstücke zu Alferde (57) und Esbeck (58). Die Krumhoff¹²⁷ zu Hildesheim waren schon 1516 und wohl noch früher mit dem halben Zehnten zu Nordstemmen belehnt gewesen (2), die Rust zu Stadthaggen zu Ellensen (ostwärts Dassel; 64), die Preuser aus Hildesheim

¹²³ W. A. Rudorff, Das Amt Lauenstein. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1858 (Hannover 1860), S. 209–384, hier S. 311: Der Assumer Zehnte „umfaßte etwa 350 Morgen, lag im Assumer und Handelahe Felde [des Fleckens Eime], war ein von Klenckesches Lehn und wurde im Jahre 1845 für 8 000 Tlr. [bei] den Herren von Bennigsen abgelöst, die ihn von den Klencke gekauft hatten.“ — Im Gräflich von Bennigsen'schen Archiv zu Banteln gab es früher eine Archivalie betr. Ablösung des Asmer Zehntens 1818–1845 (Peters, Inventare, wie Anm. 40, S. 7). — Vgl. Anm. 152.

¹²⁴ Ein Bürgermeister Meyer läßt sich zu Elze 1801 nicht nachweisen. Es muß sich hier um den Elzer Bürgermeister Philipp M. († 1758) gehandelt haben, dessen Hof am Löwentor (jetzt Hauptstr. 45) gelegen war, neben der Obermühle. Wahrscheinlich fußte man 1801 noch auf älteren Angaben. Wegen der Höfe zu Elze s. Anm. 190–196.

¹²⁵ Die Fischer sind seit dem 15. Jahrhundert ebenso als Afterlehnleute der Bock von Wülfigen bezeugt. Im übrigen vgl. Anm. 175 u. 219. — Wegen der Afterlehen s. NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 u. 463 (Afterlehen Rust zu Ellensen).

¹²⁶ Die Wedemeyer gehörten ebenfalls zu den Afterlehnleuten der Bock von Wülfigen.

¹²⁷ Friedrich Gatzemeyer, Sippschaften aus Stadt und Stift Hildesheim. Bd. 1, Marktschellenberg 1940–1942, S. 275–281. — AHäm, Urk, 2 (1516 Jan. 16). — Vgl. Anm. 156.

zu Immensen oder Imsen (78) und Hauptmann Ludewig aus Gleidingen auf dem Wenender Feld bei Sarstedt (86). Der Hofkammerrat und Zahlmeister Peter Klöppler¹²⁸ († Hildesheim 1820) besaß ein Afterlehen mit Teilen zu Emmerke (35) und Nordstemmen (14). Die Lütgers aus Hildesheim waren zu Giften (85) und Nordstemmen (6,11) belehnt worden. Die Beverburg¹²⁹ aus Hildesheim besaßen von den Klencke nur ein ganz kleines Lehen zu Nordstemmen (4 Morgen Landes; 12). Verglichen mit den oben erwähnten Einbußen an Lehnstücken nimmt sich der Besitz an Afterlehen im Jahre 1801 recht bescheiden aus: 29 ½ Hufen und 40 Morgen Landes, 5 Höfe, 3 ½ Worte, ½ Zehnte, 1 Weidenholz und 1 Spieker zu Nordstemmen auf dem Kirchhof. Dieser Eindruck wird kaum besser, wenn man die zinspflichtigen Güter zu Barnten, Bönningen, Elze und Emmerke hinzunimmt mit 7 Hufen Landes, 1 ½ Höfen und 1 Wort. Vergleicht man also den Verlust und den Besitz an Lehnstücken bis zum Jahre 1801 miteinander, dann haben die Klencke 1801 nur noch etwa ein Viertel der ihnen 1437 erstmals übertragenen Lehnstücke der Bock von Wülfinen besessen.

Es stellt sich also die Frage nach dem Verbleib der 1801 nicht mehr in Klenckescher Hand befindlichen Lehnstücke. Die Bemerkungen von 1801 zu den Lehnstücken 1 und 2 besagen, daß die Klencke während der Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523 nur anfangs zu Johann IV. Fürstbischof von Hildesheim gestanden haben. Der sogenannte Edebehren-Hof zu Nordstemmen soll mit der zweiten Hälfte des Nordstemmer Zehnten durch den Fürstbischof eingezogen worden sein,¹³⁰ weil Ludolf Klencke sich damit 1519 durch einen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg habe belehnen lassen. Letzteres würde Klenckes Frontenwechsel voraussetzen. In der Tat stand Ludolf Klencke damals als Mann des Mindener Fürstbischofs Franz gegen Johann IV. Fürstbischof von Hildesheim, den Lüneburger Herzog Heinrich den Mittleren, die Grafen von Schaumburg und andere.¹³¹ Daß die Klenckeschen Lehnstücke von 1523 bis 1643 nicht mehr allein im Fürstbistum Hildesheim – dieses

¹²⁸ Gatzemeyer, Sippschaften (wie Anm. 127), Bd. 2, S. 24.

¹²⁹ Die Beverburg hatten allerdings seit dem 15. Jahrhundert von den Bock von Wülfinen ein größeres Afterlehen zu Nordstemmen.

¹³⁰ NHStAH, Hild. Br. 9 III/464. Wegen der Bemühungen um Rückgabe s. Anm. 135.

¹³¹ Joachim Barward Lauenstein, *Diplomatische Historie des Bisthums Hildesheim*. Hildesheim 1740, 2. T., S. 108: „Ludolph von Glennecke“ unter den vornehmsten Gefangenen, die der Hildesheimer Fürstbischof und seine Bundesgenossen am 29.6.1519 bei Soltau gemacht hatten. — NHStAH: Celle Or. 8/853 (1520 März 3 Ludolf Klencke unter den Zeugen des Stifts Minden).

bestand nur noch aus dem sogenannten Kleinen Stift (Stadt und Amt Peine, Ämter Marienburg und Steuerwald, Dompropstei) –, sondern auch im Hoheitsgebiet der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg als den vorübergehenden Inhabern des Großen Stifts Hildesheim gelegen haben, könnte einen Verlust von Lehnstücken eigentlich nur bewirkt haben, wenn dieser nicht sowohl im Bereich des Großen als auch in dem des Kleinen Stifts Hildesheim gegeben wäre.

Obwohl die Welfenfürsten in der Zeit von 1523 bis 1643 im Regelfall für die vorherigen fürstbischöflich hildesheimischen Lehen und damit auch für die ehemals hildesheimischen Stiftsmannen die neuen Lehnherren gewesen sind, findet sich das ehemals fürstbischöfliche Lehen der Klencke nicht im Verzeichnis aller Lehnleute des Herzogtums Braunschweig um 1600, wo lediglich die eigentlichen welfischen Lehen der Klencke erscheinen.¹³² Man fragt sich warum, ohne das Fehlen erklären zu können. Nachdem das Große Stift Hildesheim 1643 wieder an die Fürstbischöfe zurückgefallen war, erfolgte deren Belehnung für die Klencke vermutlich nicht sofort. Doch Fürstbischof Maximilian Heinrich († 1688) und sein Nachfolger Jobst Edmund (1688–1702) haben die Klencke wie herkömmlich 1652, 1681, 1690 und 1698 erneut belehnt, was aber auch deren Nachfahren im Amt bis 1801 taten.¹³³ Dem 1698 belehnten Leopold von Klencke war es jedoch bald aufgefallen, daß der Inhalt seines Lehnbriefes, genauer gesagt die darin aufgeführten Lehnstücke, nicht den wirklichen Besitzstand darstellten. Der Hofjunker und dann Drost Leopold von Klencke war bemüht, sein Lehnrecht zu wahren.¹³⁴ Er ließ seinen Landes- und Dienstherrn, Georg Ludwig Kurfürst zu Braunschweig und Lüneburg, zweimal an das Hildesheimer Domkapitel schreiben, das für den in Reichsacht gefallenen Fürstbischof Josef Klemens (1702–1723) die Regierungsgeschäfte besorgte. Wie in einem vorangegangenen Schreiben empfahl der Kurfürst Georg Ludwig dem Domkapitel am 29. Juli 1711, seinem nunmehrigen Drost Leopold von Klencke die 1652 und 1698 erneut verliehene, jedoch an das Amt Poppenburg gezogene Lehnländerei zurückzugeben. Der Eingangsvermerk des Domkapitels besagte nur: „*Ist zum Lehntag zu verweisen.*“ Die fragliche Länderei verblieb beim Amt Poppenburg, ungeachtet

¹³² Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot (wie Anm. 122), S. 351ff. Hier nur Lehen der Grafschaften Hoya und Reinstein (Blankenburg) sowie des alten Fürstentums Calenberg.

¹³³ AHäm, Urk. 289 (1681 Dez. 12), 291 (1690 Okt. 12) u. 293 (1698 Sept. 6). Im übrigen s. NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 u. 463.

¹³⁴ NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 – 464.

ihrer Aufführung in den Lehnbriefen für die Klencke bis zum Jahre 1801.¹³⁵

Frägt man nach dem Verbleib der 1801 nur im Klenckeschen Lehnbrief enthaltenen, sonst aber für die Klencke verlorenen Lehnstücke, dann liegt es nahe, das Verzeichnis der Klenckeschen Lehnstücke (= Kl) von 1801 mit dem Verzeichnis der hildesheimischen Lehnstücke der Bock von Wülfigen (= BvW) von etwa 1850¹³⁶ zu vergleichen. Dazu seien hier folgende Beispiele herausgegriffen:

1. A s s u m (Klencke-Verzeichnis 1801, Nr. 28)
BvW: Im Lehnbrief 2 Hufen und $\frac{1}{2}$ Zehnte; aber nicht vorhanden. Dabei folgender Vermerk: „Die Güter zu Achsen haben wir nicht und sollen solche die Herren von Klencken besitzen.“
Kl: Zehnt
2. B e k u m (53) bei Gronau
BvW: von 6 Hufen nur $6\frac{3}{4}$ Morgen vorhanden.
Kl: 1 Wort, 1 Hufe
3. B e t h e l n (22, 23)
BvW: 2 Meier- und 16 Kothöfe, 1 Schäferei, 11 Hufen Landes
Kl: 4 Worte, $3\frac{1}{2}$ Hufen
4. B l e d e l n (48)
BvW: halben Zehnten in Besitz
Kl: Zehnten, 6 Höfe, 4 Hufen, 10 Morgen, $\frac{1}{2}$ Burglehen und Gericht, steinerne Kemnate
5. B u r g s t e m m e n (16–20)
BvW: 2 Meier- und 15 Kothöfe (um 1850 fehlte 1 Meierhof), 8 Hufen, Zehnte, Wiesen, Weidenholz
Kl: Vorwerk, $8\frac{1}{3}$ Worte, 5 Hufen
6. E l z e (25–32)
BvW-Lehnbrief: 1 Sattelhof, 5 Meier- und 21 Kothöfe und 25 Hufen, vorhanden aber nur 1 Sattelhof, 2 Meier- und 12 Kothöfe, 15 Hufen
Kl: 4 Höfe (davon 1 bei der Obermühle), 23 Worte (davon 3 beim Kirchhofstor, 1 beim Markt und 5 „im Dorfe“, 1 genannt „Düffelsche Wort“), 14 Hufen und 6 Morgen, $\frac{1}{2}$ Zehnte
7. G r o n a u (71)
BvW: 2 Sattelhöfe, 11 Kothöfe, 2 Schäfereien, 6 Hufen
Kl: 3 Hufen

¹³⁵ Wegen des an das Amt Poppenburg gezogenen Edebehren-Hofes und halben Zehnten zu Nordstemmen s. Anm. 130; ferner NHStAH, Hild. Br. 9 III/464 (kurhannoversche Intervention beim Domkapitel 1703–1711).

¹³⁶ Archiv der Linie Bockerode der Bock von Wülfigen zu Elze: Nr. A 305.

8. Hildesheim (74)
BvW: Hof in Ritterstraße
Kl: Hof bei den Süstern (= Kloster Maria Magdalena)
9. Himmelsthür
BvW: 1 Hufe
Kl: 3 Hufen, 2 Wort
10. Mahlerten (45, 46)
BvW: 1 Sattelhof, 3 Kothöfe, 6 Hufen; nur teils vorhanden
Kl: 1 Hof, 1 Wort, 3 $\frac{1}{2}$ Hufen
11. Nordstemmen (2–15)
BvW: 3 Meier- und 21 Kothöfe, 1 Sattelhof, 19 Hufen, Wiesen und Weidengehölz
Kl (ohne Edebehr-Hof mit 110 Morgen und $\frac{1}{2}$ Zehnten; jetzt in Händen des Amtes Poppenburg): $\frac{1}{3}$ Vorwerk (nur Acker), 4 Höfe, $\frac{1}{2}$ Wort, 9 Hufen und 34 $\frac{1}{2}$ Morgen, $\frac{1}{2}$ Zehnte, Wiesen, Weidengehölz, Spieker auf dem Kirchhof.
12. Wallenstedt (24)
BvW: 1 Hof und 1 Hufe (diese fehlt)
Kl: 1 Hufe
13. Wülfigen (93) mit Wüstung Hardingsen (21, 81–83)
BvW: 4 Meier- und 21 Kothöfe, 1 Schäferei, 1 Taverne, Gericht und 7 Hufen
Kl: a) Wülfigen: 2 Hufen (Afterlehen Fischer)
b) Hardingsen: 1 Hof, $\frac{1}{3}$ von 1 Wort und 1 Hufe, 8 Hufen und 7 Morgen und 1 Zehnt

Der Vergleich der Lehnverzeichnisse der Bock von Wülfigen und der von Klencke läßt erkennen, daß diese sich mit den von ihnen 1437 erstmals verliehenen (vorher von Albert X. Bock heimgefallenen) Lehnstücken der Hildesheimer Fürstbischöfe gegen die besonders in Bekum, Betheln, Burgstemmen, Elze, Gronau, Himmelsthür, Mahlerten, Nordstemmen und Wülfigen (einschließlich Hardingsen) stark vertretenen von Bock nicht haben durchsetzen können. Wahrscheinlich dürfte der den von Klencke vorenthaltene Hof bei den Süstern (St. Maria-MagdalenenKloster) zu Hildesheim der Hof gewesen sein, den die von Bock in der dortigen Ritterstraße besessen haben. Die doppelte Vergabe von Lehnstücken an die Bock von Wülfigen und die von Klencke (z. B. im Falle des Zehnten zu Bledeln) zeigt, daß der Lehnkammer der Fürstbischöfe eine genaue Übersicht der verliehenen Lehnstücke gefehlt hat.

Insgesamt gesehen, läßt sich die Frage nach dem Verbleib der im Klenckeschen Verzeichnis von 1801 als fehlend bezeichneten Lehnstücke nicht ganz befriedigend beantworten. Sieht man aber davon ab, daß Lehnstücke auch doppelt vergeben worden sind, dann hat es viele Wahrscheinlichkeit für sich, daß die fehlenden Klenckeschen Lehnstücke im Raum Elze und Gronau vor

allem von den Bock von Wülfigen mit Erfolg behauptet worden sind.¹³⁷ In Nordstemmen kommt für die von Klencke noch der oben erklärte Abgang an das Amt Poppenburg hinzu.

Lehen der Lüneburger Welfenfürsten

Das Lehen, daß die Lüneburger Herzöge bis 1437 an Albert X. Bock verliehen hatten, bestand hauptsächlich aus der Hämelschenburg samt Zubehör und dem halben Zehnten zu Wülfigen bei Poppenburg. Nach seinem Heimfall wurde Wilken Klencke damit am 11. November 1437 belehnt.¹³⁸ Als Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg († 1471) dann nach dem Tod von Wilken Klencke dessen Sohn Dietrich 1464 belehnte,¹³⁹ wurde ausdrücklich bemerkt „und de borchmannen und borgere darsulves tor Hemelschenborch schullen om loven und sweren und sick genslicken an on richten“. Das unterstrich die Bedeutung dieser Burg. Die Belehnung von 1464 umfaßte außerdem noch verschiedene Lehnstücke, die nicht von Albert X. Bock herrührten. Es handelte sich dabei um Essenrode (südostwärts von Gifhorn), sodann um der seligen von Gladebeck¹⁴⁰ Güter, desgleichen um Güter, die die Klencke zuvor schon gemeinsam mit den von Gustedt innegehabt hatten. Ebenso zählten dazu Lehnstücke, die zwischen Hämelschenburg und Hameln gelegen waren. Auf diese kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Bei den jüngeren Lehnbriefen trat noch eine kleine Vermehrung der Lehnstücke ein, und zwar infolge des Todes von Georg Graf zu Wunstorf (1466–1505) und außerdem infolge der Einlösung von Pfandstücken durch die Klencke bei den Erben der von Stockem. Von den nach dem Tod von Albert X. Bock 1437 heimgefallenen Lehnstücken ist der halbe Zehnte zu Wülfigen auch später noch in Lehnbriefen für die Klencke enthalten, aber von ihnen offenbar nie wirklich besessen worden.¹⁴¹

Es war eine Zeit großer Fehden, als Wilhelm d. J. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg († 1503) und sein Sohn Heinrich d. Ä. († 1514) sich, erfüllt

¹³⁷ Vgl. Anm. 121.

¹³⁸ Wie Anm. 52 u. 66.

¹³⁹ AHäm, Urk. 197 (1464 April 11). Wegen der Erneuerung der Belehnung sei noch hingewiesen auf die dortigen Urkunden 189 (1472 Jan. 25), 188 1477 Juni 2), 70 (1494 Aug. 31), 196 (1510 Febr. 28) u. 200 (1540 März 5).

¹⁴⁰ Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 390 (1432 Okt. 4 Herzog Otto belehnt Wilken Klencke mit den von den von Gladebeck heimgefallenen Lehnstücken bei Göttingen). Vgl. hierzu Anm. 52.

¹⁴¹ Vgl. Anm. 53–58.

von Haß und Neid, gegen die mächtig gewordenen Städte wandten. Weil sich in der Hämelschenburg damals nun ein westfälischer Adliger festgesetzt hatte, erstürmte Herzog Wilhelm d. J. die Burg 1487 und ließ sie zerstören.¹⁴² Die Klencke büßten diesen Besitz nur wenige Jahre ein; denn das Vertrauensverhältnis, das zwischen Herzog Heinrich d. Ä. und seinem Rat Wilken Klencke (†1539) bestand, veranlaßte jenen 1493, auf das mit der Eroberung der Hämelschenburg 1487 gewonnene Recht aus besonderer Gunst und Gnade zu verzichten.¹⁴³ Da jedoch des Herzogs Vater das Schloß damals mit großer Mühe, Kosten und Schaden in seine Hände gebracht und an Kurt Rebock für 500 rheinische Gulden verpfändet hatte, überließen nun die Brüder, die Herzöge Heinrich d. Ä. und Erich, ihrem Lüneburger Vetter Heinrich dem Mittleren, Herzog Ottos Sohn, wieder die ihm zustehende Lehnware zwecks Belehnung der Klencken mit der Burg gegen Zahlung von 500 Gulden. Mit dieser Zahlung erfolgte die Belehnung des Wilken Klencke, dem die Burg solange überantwortet wurde, bis daß ihm von seinem Vater Ludolf Klencke († um 1495) und seinen Vettern, wenn sie die Burg haben wollten, die 500 Gulden ersetzt seien und auch die für den geplanten Burgneubau entstehenden Kosten. Dagegen übernahm Herzog Heinrich d. Ä. die Abfindung des Kurt Rebock. Hämelschenburg sollte fortan ein Offenhaus der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg sein und blieb nun in Händen der Klencke. Am 31. August 1494 belehnte der Lüneburger Herzog Heinrich der Mittlere den Ritter Jürgen sowie Ludolf, Wilhelm und Wilken Klencke mit allen Lehnstücken wie im Jahre 1464, also auch mit der Hämelschenburg.¹⁴⁴ Nachdem diese 1544 abgebrannt war, wurden zunächst 1556 die Wirtschaftsgebäude des Vorwerks errichtet. Erst 1588 begannen die Eheleute Jürgen von Klencke

¹⁴² Das Geschehen von 1487 mit dem Namen des westfälischen Adligen findet sich bei Heinrich Bünting: *Braunschweigische und Lüneburgische Chronica* (Magdeburg 1584), 1. T., S. 127 a, und 3. T., S. 63 b, angegeben mit Namen „Ludwig von Sunder“. Danach zitiert durch Albert Neukirch (*Niedersächsische Adelskultur der Renaissance*, wie Anm. 3, Textband, 2. H., S. 156, Anm. 6). Ein derartiger Name ist aber nicht nachzuweisen (vgl. Fahne, Anton: *Geschichte der Westphälischen Geschlechter*, Neudruck, Osnabrück 1966). In Wirklichkeit dürfte es sich um den verderbten Namen des „Ludwig von der Sunger“ handeln, dessen Witwe Gysle van Gymmethe 1491 zu Münster und 1503 zu Dortmund vor Gericht begegnet (*Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde*, 55. Bd, Münster 1897, 1. Abt., S. 160 f.).

¹⁴³ Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 549 (1493 Jan. 8; nach NHStAH, Cal. Or. 6, Schr. 17, Caps 2). — AHäm, Urk. 190 (1493 ohne Monat u. Tag).

¹⁴⁴ AHäm, Urk. 70 (1494 Aug. 31).

(1551–1609) und Anna von Holle (1567–1630) mit dem Bau des neuen Schlosses, das unter den Bauten der Weserrenaissance den ersten Platz einnimmt.

Ungewiß ist es, ob der im Lüneburger Lehnbrief für die Klencke von 1437 enthaltene allgemeine Hinweis auf alle anderen von Albert X. Bock hinterlassenen Lüneburger Lehnstücke auch die für 1442 in gemeinsamer Trägerschaft der Bock von Wülfinen und Klencke bezeugten Lehnstücke umfaßt hat.¹⁴⁵ Letztere besaßen damals Hermann von Stemmen und 1801 noch die Wedemeyer zu Eldagsen, nämlich 1 Hufe Landes vor Lotbergen (wüst bei Eldagsen), 9 Kothöfe im oberen Dorf Eldagsen, das „Meteken“-Stück Landes und den Wortzins von 40 Höfen zu Eldagsen. Nach Aussage der Wedemeyer von 1801 hatten sie diesen Wortzins aber nie wirklich besessen.

Lehen der Grafen von Schaumburg

Die drei ehemaligen Lehen, die Otto II. Graf von Schaumburg in den Jahren 1438, 1442 und 1448 als von den Bock von Wülfinen heimgefallen betrachtete und an Wilken Klencke vergab,¹⁴⁶ waren nicht umfangreich, doch insgesamt gesehen nicht unerheblich und lagen zu Nordstemmen, Sehle und Jeinsen. Um dem Schicksal der einzelnen Lehnstücke vom 15. bis 19. Jahrhundert nachzugehen, seien hier herangezogen: a) die obigen Erstbelehnungen, b) der Lehnbrief von 1619,¹⁴⁷ c) eine Beschreibung der Lehnstücke von 1650,¹⁴⁸ d) Beschreibungen der Lehnstücke von etwa 1800 bis 1808:¹⁴⁹

Nordstemmen¹⁵⁰

- a) 1438: Zehnte, 8 Hufen Landes, eine Fischerei und eine Gerechtigkeit im Holz daselbst; ein Burglehen zu Poppenburg
- b) 1619: wie 1438
- c) 1650: nur noch $\frac{1}{2}$ Zehnte, weniger als 8 Hufen Landes (verafterlehnt an Hans Fischer zu Nordstemmen und Justus Bock zu Hildesheim);
- d) etwa um 1800 – 1808: Zehnte nebst 8 Hufen Landes, Fischerei und Holzgerechtigkeit; verafterlehnt an die Krumhoff. Poppenburger Burglehen unerwähnt!

¹⁴⁵ Vgl. Anm. 111.

¹⁴⁶ Vgl. Anm. 67, 87 u. 88.

¹⁴⁷ NStA Bückeburg, L 10 C, Nr. 145 (1619 April 28).

¹⁴⁸ NStA Bückeburg, L 10 C, Nr. 144 (1650 Juni 20).

¹⁴⁹ NStA Bückeburg, L 10 A, Nr. 4 (1808) u. 5 (um 1800).

¹⁵⁰ Vgl. Anm. 67.

S e h l d e¹⁵¹

- a) 1442: 2 Meier- und 3 Kothöfe sowie 8 Hufen Landes. Der eine Meierhof bewirtschaftet durch Arnd Kone, der andere durch Gerd Herlekemann.¹⁵²
- b) 1619: 2 Meierhöfe und 1 Kotstätte sowie 8 Hufen Landes.
- c) 1650: 2 Höfe und 1 Kotstätte. „*Hat Johann Adam Klencke, tun ungefähr 3 Fuder. Davon hat Aschen Cunsche einen und den anderen Hof hat Bartold Hoier unter Handen, den Kothof Fischer zu Nordstemmen zu Afterlehen.*“
- d) Etwa um 1800 – 1808: Überhaupt nicht in den Verzeichnissen aufgeführt!
Bemerkung: Nach einer unsignierten Archivalie im Schloß Hämelschenburg haben die Vollmeier Just Hobus und Konrad Scheele die beiden Meierhöfe durch Verträge mit Landrat Leopold von Klencke auf Hämelschenburg 1843 abgelöst. Vermutlich geschah dasselbe damals mit der Kotstätte.

J e i n s e n¹⁵³

- a) 1448: 1 Kothof und 1 Hufe, genannt die goldene Hufe.
- b) 1619: 1 Kotstätte und „*die gülden Hove*“.
- c) 1650: „*die gulden Hufe Landes zu Jeinsen hat der Amtmann Strickmann zum Calenberg von Johann Adam Klencke*“.
- d) Etwa um 1800 – 1808: „*1 Hufe Land auf dem Sederfelde zu Jeinsen, die güldene Hufe genannt, davon 1 Fuder Korn partim.*“

Bemerkung: Für die Zeit von 1592–1662 gibt es auch Angaben über andere Meier- und Kothöfe zu Jeinsen, die durch die Klencke vergeben wurden.¹⁵⁴

Die Klencke haben die ehemals Bockschen Lehnstücke zu Jeinsen und Sehld e behaupten können, nur – wie der Vergleich zeigt – das Poppenburger Burglehn eingebüßt. Die verschiedenen Angaben über die Lehnstücke zu Nordstemmen weichen 1650 und um 1800 voneinander ab, sind aber für 1650 genau angegeben worden und hernach offenbar nicht mehr; denn in der Landbeschreibung des Amtes Poppenburg aus dem Jahre 1671 heißt es unter Nordstemmen ganz eindeutig:¹⁵⁵

„*Vor diesem Dorfe sein zwei Zehenten, ein großer und ein kleiner. Der große kommt zur Halbscheid dem Amte [Poppenburg] und halb den Krumbhoffs Erben; der kleine, genannt Lucien-Zehente, kommt der Kirchen zu in Heyerseimb und der Kirchen in Nordstemmen, jede gleich viel.*“

¹⁵¹ Vgl. Anm. 87.

¹⁵² Wegen der Meier im Jahre 1593 s. Anm. 123.

¹⁵³ Vgl. Anm. 88 u. 100.

¹⁵⁴ Lathwesen, Calenberger Hausbuch (wie Anm. 57), S. 26 f., 28 u. 30 f.

¹⁵⁵ NHStAH, Hann. 74 Gronau/348, S. 1b.

Die als Inhaber des halben Zehnten zu Nordstemmen erwähnten Krumhoff hatten ihn aber als Afterlehen von den Klencke.¹⁵⁶

Ungeachtet der drei Lehen, die sie 1438, 1442 und 1448 eingebüßt und an die Klencke verloren hatten, lassen sich die Bock von Wülfinen in der Zeit von 1575 bis 1644 erneut als Lehnsmänner der 1640 im Mannesstamm erloschenen Grafen von Schaumburg nachweisen.¹⁵⁷ Der früheste Hinweis darauf in einem Auszug aus dem 1943 vernichteten Bockschen Kopialbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen (Hs. 194) lautet:¹⁵⁸ „*Graven Erichs Lehenbrief de anno 1478*“, gefolgt von einem anderen: „*Graven Adolfs zu Holstein Lehenbrief de anno 1535*“. Da dieser Lehnbrief von 1535 im Depositum 5 der Bock von Wülfinen 1943 im damaligen Staatsarchiv Hannover durch Kriegseinwirkung vernichtet und nur ein verderbtes Regest überliefert worden ist,¹⁵⁹ gibt es für die einzelnen Lehnstücke keine Sicherheit. Der im Regest erwähnte Sattelhof zu Wülfinen an der Kirche ist sonst nur als Lehen der Grafen von Spiegelberg für die Bock von Wülfinen nachzuweisen. Ob die im Regest des Lehnbriefs von 1535 enthaltenen einzelnen Lehnstücke zu Nordstemmen, Jeinsen und Emmerke richtig wiedergegeben worden sind, muß dahingestellt bleiben. Bei dem schließlich noch erwähnten „Zehnten zu Dehnsen“ handelt es sich keineswegs um den des Dorfes Dehnsen bei Alfeld, sondern offenbar um den Zehnten zu „*Dedensen*“, mit dem Adolf VII. Graf von Schaumburg 1236 den Ritter Lippold von Rössing belehnte.¹⁶⁰ Ritter Lippold von Rössing der Lange verzichtete darauf 1357 und bat den Grafen Adolf, nunmehr den Ritter Ernst VIII. Bock mit dem Zehnten zu belehnen. Unsicher ist in diesem Fall nur, ob es sich bei dem Zehntort um Deinsen hinterm Kulf oder aber um „*Dedensen*“, das jetzt zu Seelze gehört, gehandelt hat. Der letztgenannte Ort hat wegen seiner Nachbarschaft zur Grafschaft Schaumburg wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

¹⁵⁶ Vgl. Anm. 127.

¹⁵⁷ NStA Bückeburg: L1 / 5402; nur Schriftwechsel betr. Belehnungen von Wulbrand Bock von Wülfinen († 1583), seines Sohnes Kurt († 1626) und seines Enkels Wulbrand Georg († 1651).

¹⁵⁸ NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 72 a.

¹⁵⁹ Bock von Wülfinen, Geschichte (wie Anm. 45), S. 185f. (144).

¹⁶⁰ Archiv Bock von Wülfinen, Linie Elze: Nr. A 4 (1326; latein. Abschr. 18. Jh.; Vorlage vermutlich mit Dep. 5 des Staatsarchiv Hannover 1943 vernichtet). — Bock von Wülfinen: Geschichte (wie Anm. 45), S. 152 (39d: 1357).

Lehen des St. Michaelisklosters Hildesheim

Nachdem der mit mehreren Lehnstücken des St. Michaelisklosters zu Hildesheim belehnte Ordenberg I. Bock 1448 verstorben war, wurden Statius I. Bock und Dietrich Klencke spätestens am 13. Juli 1465 mit einem Teil der heimgefallenen Bockschen Lehnstücke belehnt.¹⁶¹ Es handelte sich dabei nur um drei und eine halbe Hufe dienstfreien Landes zu Esbeck bei Elze. Nach dem Tod von Statius I. Bock (etwa um 1469) wurde dessen Geschlecht aus der Mitlehnträgerschaft genommen; denn 1478 wurden Ritter Jürgen und seine Brüder Johann und Ludolf Klencke ohne Beteiligung der Bock von Wülfigen belehnt, und zwar – wohl durch ein Versehen – jetzt mit vier Hufen Landes zu Esbeck, doch 1508 wieder richtig mit $3\frac{1}{2}$ Hufen.¹⁶² Bei den folgenden Belehnungen war 1622 noch von $3\frac{1}{2}$ Hufen im Dorf und Felde zu Esbeck die Rede, doch von 1670 an von einem Meierhof und $3\frac{1}{2}$ Hufen Landes.¹⁶³ Bevor die Abtei am 18. Februar 1803 aufgehoben wurde, belehnte ihr Abt Wilhelm am 23. September 1801 noch Karl Wilhelm Leopold von Klencke, Leutnant im königlich preußischen Husarenregiment von L'Estocq, mit dem Lehngut zu Esbeck.¹⁶⁴ Dieses war im Laufe der Jahrhunderte klein und bescheiden geblieben und hatte vom 15.–19. Jahrhundert keine Einbuße erlitten.

Schlußbetrachtung

Die Untersuchung hat gezeigt, wie das ursprünglich nur im Bereich der Grafen von Hoya ansässige Geschlecht Klencke sich etwa vom Ende des 14. Jahrhunderts an mehr den Welfenfürsten, den Fürstbischöfen von Hildesheim und Minden sowie den Grafen von Schaumburg zugewendet hat. Dabei hat nicht zuletzt auch die Wohlhabenheit der Klencke mitgespielt, sie in den verschiedenen Fürstentümern unentbehrlich gemacht. Die Fürsten als Schuldner fühlten sich den Klencke gegenüber verpflichtet und belohnten sie. Gelegenheit dazu boten Heimfälle von Lehen beim Fehlen von männlichen Leibeserben wie bei Albert X. († 1437), Ordenberg I. († 1448), Ordenberg II. († um 1446) und Statius I. († um

¹⁶¹ Vgl. Anm. 106.

¹⁶² AHäm, Urk. 160 (1478 Febr. 27) u. 164 (1508 Juni 29).

¹⁶³ AHäm, Urk. 161 (1535 Dez. 17), 171 (1563 April 26), 169 (1622 Nov. 4), 177 (1670 Febr. 8), 176 (1747 Okt. 18) u. 175 (1751 Aug. 21).

¹⁶⁴ AHäm, Urk. 322 (1801 Sept. 23).

1469) Bock von Wülfinen; denn Gesamtbelehnungen der Geschlechter waren zu deren Zeit noch nicht durch entsprechende Familienverträge (Erbverbrüderungen) allgemein abgesichert. Es verwundert im vorliegenden Fall aber, daß die Klencke von 1437 an nicht nur vom Fürstbischof von Hildesheim und auf seine Bitte vom Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen Lehen gewonnen haben, sondern gleichzeitig auch von den Lüneburger Herzögen, den Grafen von Schaumburg und dem Benediktinerkloster St. Michaelis zu Hildesheim.

Vorübergehende, gemeinsame Lehnträgerschaften der Bock von Wülfinen und der Klencke, die etwa 1437 bis 1469 bestanden haben, bezeugen, daß das Geschlecht der Bock von Wülfinen die Neubelehnungen der Klencke nicht ruhig hingenommen, letzten Endes aber bei den folgenden Belehnungen den Kürzeren gezogen hat. Dennoch – so erweist insbesondere das Beispiel der fürstbischöflich hildesheimischen Lehen – haben die Klencke den reichen Anfall an ehemals Bockschen Lehen nur zum geringeren Teil behaupten können. Das erklärt sich einmal durch die Entfernung der Lehnstücke, die hauptsächlich etwa zwischen Hannover-Burgdorf-Peine und Elze-Gronau-Hildesheim gelegen waren, von der Hämelschenburg, die nach ihrer Erwerbung von 1437 an allmählich zum neuen Mittelpunkt der Klencke im Weserbergland wurde. Zum anderen aber waren Macht und Ansehen der Bock von Wülfinen im Hildesheimer und Calenberger Land so stark und groß, daß sie gegen die Wegnahme von Lehnstücken erfolgreichen Widerstand leisten konnten. Gefördert wurde der Schwund an Lehen noch durch mangelnde Sorgfalt in den Lehnkammern der Hildesheimer Fürstbischöfe und auch anderer Fürsten.¹⁶⁵ Das führte dazu, daß Lehnstücke gleichzeitig an die Bock und Klencke vergeben wurden, was in anderen Fällen ebenso nachzuweisen ist. Hinzu kamen zweifach vergebene Lehnanwartschaften wie z. B. die calenbergische für die Wedemeyer und von Walhausen gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

Wenn die Klencke von den fürstbischöflich hildesheimischen Lehen um 1800 nur noch rund ein Viertel besessen haben, dann ist das allerdings nicht nur durch Unordnung in den fürstlichen Lehnkammern und den Widerstand der Bock von Wülfinen zu erklären, sondern ebenso durch das Fehlen einer guten Verwaltung der Klencke für ihre sehr umfangreichen Lehen. Ähnlich sah das aber auch bei anderen Inhabern von Lehen aus, „daß sogar die Namen der Dörfer, Felder und Orte, wo sie gelegen gewesen, nicht mehr auszukundschaften“ waren.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Max Bär, Geschichte der Familie von Walhausen in Niedersachsen. Hildesheim/Leipzig 1929, Bd. 2, S. 315. — Zu den lehnrechtlichen Verhältnissen s. auch Armgard von Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim. Göttingen 1995, S. 12–16.

¹⁶⁶ Bär, Walhausen (wie Anm. 165), Bd. 2, S. 557.

Anhang

**„Verzeichnis der hochfürstlich hildesheimische[n] Güter,
womit die von Klencke zu Hämelschenburg beliehen sind”
vom Jahre 1801**

Vorbemerkung

Will man das Verzeichnis der fürstbischöflich hildesheimischen Lehnstücke, womit die Klencke im Jahre 1801 beliehen worden sind, nutzen, dann bedarf es eines Vergleichs mit dem fürstbischöflichen Lehenbuch von 1458.¹⁶⁷ Dieses aber liegt nur noch in Abschriften vor, deren eine der Mitte des 16. Jahrhunderts entstammt und durch Abschreibfehler, besonders bei Ortsnamen, an zahlreichen Stellen in seinem Aussagewert etwas beeinträchtigt und nur mit Vorsicht zu nutzen ist. Andererseits aber ist zu beachten, daß das Verzeichnis von 1801 ebenfalls Fehler und Entstellungen aufweist. Bei der Wiedergabe des Verzeichnisses von 1801 wird in Anmerkungen auf alle Fehler hingewiesen, zum Teil auch unter Heranziehen der fürstbischöflichen Lehnurkunde von 1505, in der – abgesehen vom Lehenbuch 1458 – erstmals die einzelnen Lehnstücke mit aufgeführt worden sind.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Wegen 1458 und 1801 s. Anm. 37 bzw. 121. Zu 1458 s. auch Rudolf Zoder: Kritische Bemerkungen zu Walter Deeters' Edition zweier Hildesheimer Lehnbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, in: *Alt-Hildesheim* 36 (1965), S. 44–47. — Zum Vergleich der fürstbischöflichen Lehen der Bock von Wülfringen mit den Klenckeschen von 1801 s. Anm. 136.

¹⁶⁸ Wie Anm. 119.

Einzelne Lehnstücke

1. mit der Stätte des Sch[il]losses Ordenburg¹⁶⁹ und aller Zubehörung an Acker, Holzung, Brauchung des Waldes an den Adenser Berg

2. mit dem Zehnten zu Nordstemmen, mit einem Hofe daselbst, genannt der Edebehren-Hof¹⁷¹

Bemerkungen des von Klencke

Von diesem Orte ist nichts bekannt, und ist wahrscheinlich das Lehn in der Stifts-Fehde zwischen Bischof Johann und dem Herzog von Braunschweig verloren gegangen, weil die von Klencke wegen der dem Bischofe geleisteten Assistenz der mehrensten Lehne entzogen worden.¹⁷⁰

Mit dem halben Zehnten sind die Krumhofen¹⁷² in Hildesheim beafterlehnet. Welcher jährlich 72 Himten Rocken, 72 Himten Gerste und 6 Scheffel Hafer einbringt; des von den von Klencke mehrmaligen Verlangens ohnerachtet, ist von dem Afterlehnmanne der Zehnte noch nicht vermessen, soll aber bei der neuen Belehnung dazu angehalten werden.

Die andere Hälfte nebst dem Hofe hat der Bischof Johann eingezogen, weil Ludolf Klencke anno 1519 zu seiner Hälfte sich damit von dem Herzoge zu Braunschweig belehnen lassen, und befindet jetzt sich im Besitze seiner hochfürstlichen Gnaden, indem davon an das Amt Poppenburg jährlich 72 Himten Rocken, 72 Him-

¹⁶⁹ 1458 = Schloß Ordenberg. Im übrigen vgl. Huck, Die von Ordenberg (wie Anm. 29).

¹⁷⁰ Wie Anm. 130f.

¹⁷¹ Ungeachtet der Tatsache, daß der Fürstbischof die Klencke 1437 auch mit dem Zehnten zu Nordstemmen und dem dortigen Edebehren-Hof belehnt hatte, haben die Pfandinhaber von Oberg und Friesen den Feldzehnten zu Nordstemmen dem Stift St. Moritz vor Hildesheim wiederkäuflich veräußert (Dombibliothek (DB) Hildesheim, Copionale II des St. Moritzstiftes auf dem Berge vor Hildesheim, Bl. 103: 1460 Mai 12 u. August 16). Laut Bock von Wülffingen, Geschichte (wie Anm. 45), S. 178 (125: 1460), soll das St. Moritzstift diesen Zehnten usw. den Bock von Wülffingen verkauft haben. Doch gab Wilken Klencke den halben Zehnten zu Nordstemmen an die Krumhoff als Afterlehen; denn er beleibzüchtigte damit 1516 Anne, die Ehefrau des „Jostes Crumhaves“ (AHäm, Urk. 2), so daß der Verlust der anderen Hälfte vor 1516 eingetreten sein muß, nicht erst 1519. Vom 17.–19. Jh. findet sich in der Gemarkung Nordstemmen der verderbte Flurname „Eberbleek“, heutzutage südwestlich von Nordstemmen und links der Leine (Heinz Weber, Flurnamensammlung des Landkreises Hannover, Flurnamenlexikon zur Flurnamenkarte Alferde. Hannover 1986, S. 27).

- ten Gerste und 6 Scheffel Hafer gezinset werden.
Vid. Poppenburgisches Erbregister von 1593, fol. 41, pag. 1.
3. mit zehn Morgen Landes und hundert Morgen zehntfrei Sind in der Fehde verloren.
4. noch ein Wort¹⁷³ Die Wort sollen Hermann Voigts¹⁷⁴ Erben besitzen und vergeben, daß sie den Zins davon dem hochwürdigen Domkapitel in Hildesheim entrichten müssen.
5. und vier Morgen Landes daselbst Damit sind die Fischers¹⁷⁵ in Nordstemmen und Rossig [= Rössing] von denen von Klenck[e] beafterlehnet, und ermangelt man nicht, die von selbiger produzierte Lehns-Spezifikation mittelst der Anl. A beizufügen.
-
- ¹⁷² Laut Erbregister des Amtes Poppenburg von 1593 (NHStAH, Hann. 74 Gronau/347, S. 15 a) hatte das Amt Poppenburg unter anderem inne den halben Feldzehnten zu Nordstemmen, der ausgetan war an Hans Rimpau gegen eine jährliche Abgabe von je 7 Scheffel 2 Himten Roggen und Gerste sowie 6 Scheffel Hafer. Die andere Hälfte des Zehnten besaß 1593 (laut Erbregister S. 47 a) Christoffer Krumhoff, der ihn gegen dieselbe Abgabe an Jobst Fischer ausgetan hatte. 1593 (Erbregister S. 48 b) waren die beiden Hälften des Fleischzehnten entsprechend ausgetan und erbrachten von jeder Hälfte jährlich 2 Gänse und 20 Hühner. Wegen der Krumhoff siehe Anm. 127 und 171.
- ¹⁷³ Wort = Stätte für (landwirtschaftliche) Gebäude oder Platz zum Hausbau; überhaupt jede Hofstätte (Karl Schiller/ August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 5. Bd, Neudruck, Schaan 1981, S. 790).
- ¹⁷⁴ Der Name Vogts findet sich schon 1671 (Jürgen Huck, Landbesitzer in den Dörfern des ehem. Amtes Poppenburg um 1671. In: Norddeutsche Familienkunde 3 (1954), S. 105). Er fehlt jedoch unter den Hofbesitzern um 1835/40 (Bartels, Heinrich: Nordstemmen von der Vorzeit bis zur Gegenwart, Nordstemmen 1983, S. 50–53).
- ¹⁷⁵ Wegen des Klenckeschen Afterlehens Fischer siehe AHäm, Urk. 353 (1448 Aug. 25); ferner NHStAH, Kl. Erw. A25/1 (1499 Okt. 22) und Hann. 74 Gronau/347, S. 55b; außerdem Bistumsarchiv Hildesheim Urk. FII 12 (1664 Juni 28). Im übrigen siehe noch Anm. 125 u. 219.
- ¹⁷⁶ 1458 = 33 Morgen und 1 Wort; 1505 = 34 Morgen und 1 Wort. Zwischen Lehnstücken 6 und 7 findet sich 1458 und 1505 noch angegeben „2 Hufen und eine halbe Wort“

- | | |
|--|---|
| 6. noch mit einer Hufe und 23 Morgen Landes daselbst, noch eine halbe Wort daselbst ¹⁷⁶ | Damit sind die Lütgers ¹⁷⁷ in Hildesheim beafterlehnet, und wird die bei der letzter[!] Belehnung überreichte Lehns-Spezifikation in der Anlage B vorgelegt. |
| 7. drei und eine halbe Morgen und die Sackwiede ¹⁷⁸ | Sind in der Stifts-Fehde abhandengekommen. |
| 8. item den 3. Teil des Vorwerks an Acker daselbst ¹⁷⁹ | Ist in der Stifts-Fehde verloren worden. |
| 9. item noch zwei Hufen Landes daselbst ¹⁸⁰ | Damit sind die Fischers in Nordstemmen und Rössig[?] verafterlehnet, und beziehet man sich auf die sub A angelegte Lehns-Spezifikation. |
| 10. noch drei Hufe Landes daselbst ¹⁸¹ | Diese stehen nicht auszukundschaften und sind in der Stifts-Fehde verloren. |
| 11. ein Hof und eine Hufe Landes | Damit sind die Lütgers in Hildesheim verafterlehnet, wesfalls man sich auf die sub B angelegte Spezifikation beziehet. |
| 12. noch vier Morgen Landes zu Nordstemmen | Damit sind die Beverburgen ¹⁸² in Hildesheim beafterlehnet. |

¹⁷⁷ Die Lüttger waren ursprünglich offenbar eine fürstbischöfliche Beamtenfamilie zu Hildesheim; denn um 1690 ist „*Liborius Lüdgers*“ hier als fürstbischöflicher Beamter nachzuweisen (NHStAH, Hild. Br. 9III/68a).

¹⁷⁸ 1458 = 4 Morgen und „*de Sackryden*“; 1505 = 3 1/2 Morgen und „*de Sackriden*“. Johann V. Bock ließ dem Adolf Grafen von Holstein und Schaumburg 1346 Dez. 13 seine Mühle Sachrite an der Haller auf mit der Bedingung, sie dem Kloster Wülfinghausen zu schenken (Hager, UB Wülfinghausen, wie Anm. 54, 1. Bd, S. 138 f. (168 f). Das geschah dann auch am 21. Dezember. Es kann sich dabei kaum um die Rosenmühle bei Hallerburg gehandelt haben, die erst 1381 durch die Grafen von Hallermunt an das Kloster Wülfinghausen gelangt ist (Hager a.a.O., S. 248 f., Nr. 317: 1381 Nov. 17), sondern um eine andere Hallermühle, die oberhalb ihrer Mündung in die Leine (Gemarkung Wülfingen oder Nordstemmen?) gelegen haben dürfte.

¹⁷⁹ 1458 und 1505 = 3. Teil des Vorwerks ohne Acker.

¹⁸⁰ Diese 2 Hufen besaßen 1458 die Galle (vgl. Anm. 46 u. 105).

¹⁸¹ Diese 3 Hufen hatten 1458 „*de Gysen*“.

¹⁸² Wegen der Beverburg zu Hildesheim siehe Anm. 129.

- | | |
|---|--|
| <p>13. zwei Hufen Landes, drei Höfe und ein Spiecker auf dem Kirchhofe und dem Wiedenholz daselbst</p> <p>14. noch eine Hufe Landes daselbst</p> <p>15. mit der Halrewiede¹⁸⁴ daselbst</p> <p>16. mit drei Hufen Landes und vier Wörten zu Bergstemmen [Burgstemmen];¹⁸⁵</p> <p>17. auch den dritten einer Wort und noch zwei Wörten;</p> <p>18. item mit dem Vorwerke daselbst;</p> <p>19. item noch zwei Hufen und zwei Wörten;¹⁸⁶</p> <p>20. ein Gut in Borgstemmen, das Johann Bock den Hohenhawn¹⁸⁷ abgekauft hat;</p> | <p>Von diesen Stücken ist weiter nichts zu erforschen, als daß die Fischers in Nordstemmen damit beafterlehnet sind, von welcher After-Lehne das Verzeichnis sub A angelegt worden.</p> <p>Damit ist der Hof- und Kammer-Zahlmeister Klöppler¹⁸³ in Hildesheim beafterlehnet. Indes ist bei der letzten 1786 vorgenommenen Belehnung von selbiger keine Spezifikation eingereicht.</p> <p>Die ist in der Stifts-Fehde abhandengekommen.</p> <p style="margin-top: 100px;">Stehen nicht auszukundschaften, sind in der Stifts-Fehde verloren, gleich auch diesen</p> |
|---|--|

¹⁸³ Wegen Klöppler siehe Anm. 128.

¹⁸⁴ 1458 = „den Halrewint, den hadde Meyneke Schomaker tho Nortstemmen van Alberdt Bocke“; 1505 = „Halrewinde to Nordstemmen“; 1448 August 25 heißt es „an eynem werdere, gebeten de Halrewind, belegen in dem Stemmer Holte“ (AHäm, Urk. 353). Heutzutage unterscheidet man links der Leine, südlich der Hallermündung (Gemarkung Wülfingen) „Kleines Hallerwind“, südlich davon „Großes Hallerwind“ und wiederum südlich davon das Flurstück „Werder“; außerdem rechts der Leine (Gemarkung Nordstemmen) das Flurstück „Bleeken, Hallerwind“ (Weber, Flurnamenlexikon, wie Anm. 171, S. 22, 32, 46 u. 72).

¹⁸⁵ 1458 und 1505 = Borchstemmen.

¹⁸⁶ Die hatte 1458 noch Luttekebole aus Hildesheim (vgl. Anm. 56 u. 110).

¹⁸⁷ 1458 = das Gut, „dat Johan Bock den Honhonen affkoffte“; 1505 = Gut, das Johann Bock den „Honhoven“ abgekauft. 1357 gab es vor Eldagsen schon den Honhof, den bis dahin „Henningh Honhof“ von den Grafen von Hallermunt gegen Zins besaß (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 5.T., S. 462, Nr. 747). Wahrscheinlich ist nicht Johann V. Bock (1322–1361) oder dessen Sohn Johann VII. (1342–1389), sondern beider Enkel bzw. Sohn Johann VIII. Bock (1381–1444) der Käufer gewesen. Vgl. Anm. 195.

21. item mit dem dritten Teile einer Hufe Landes zu Hardingsen und mit dem dritten Teile ein Wort, die dazu gehört;¹⁸⁸
22. item zu Bettlemb [= Betheln] mit einer Hufe Landes daselbst¹⁸⁹
23. noch mit 4 Wörten, item noch daselbst 2 ½ Hufen Landes;
24. item zu Wallenstedt eine Hufe Landes;
25. zu Elze mit eine[r] Hufe Landes und einem Hofe bei der Mühle und drei Wörten gelegen bei dem Kirchhofs-Tor und einer bei dem Markte und im Dorfe 5 Wörte;¹⁹¹
26. item daselbst noch mit sechs Morgen Landes und noch mit einem Hofe zu Elze, vier Hufen und zwei Wörten und noch eine Wort;
27. item noch ein Hof und vier Worten, noch mit zwei Worten;¹⁹²

Alle diese Parzellen sind in der Stifts-Fehde verloren gegangen, außer daß der Bürgermeister Meyer¹⁹⁰ zu Elze einen Wort von 3 ½ Morgen Land hat und jährlich 1 Rtlr. 9 Mgr. davon zinset.

¹⁸⁸ 1458 heißt es, daß Johann Bock dem Ernst Bock abgekauft habe den 3. Teil einer Hufe und einer Wort zu Hardingsen, jetzt wüst bei Wülfigen. Der Kauf könnte getätigt worden sein zwischen Johann VIII. Bock (1381–1444) und Ernst XII. Bock (1392–1420), aber auch schon früher zwischen Johann V. Bock (1314–1361) und Ernst VIII. Bock (1300–1357). In Betracht kommt jedenfalls nur die Zeit von 1314 bis 1420.

¹⁸⁹ 1458 und 1505 = 5 Hufen.

¹⁹⁰ Vgl. Anm. 124.

¹⁹¹ 1458 heißt es infolge falschen Abschreibens „1 hoff by der Leine“ statt richtig, wie auch 1505, „bey der Loven“, also bei dem Löwentor. 1801 bezog man sich dann auf die Nachbarschaft des fraglichen Hofes (jetzt Hauptstr. 45) zur Obermühle (jetzt Hauptstr. 44). — Die 3 Worte bei dem Kirchhof werden wahrscheinlich die heutigen Hausstätten Hauptstr. 53, 54 und vielleicht auch 57 (vielleicht durch Schenkung der Bock an die Kirchengemeinde Elze) umfaßt haben. Die beiden erstgenannten Hausstellen waren den BvW noch im 19. Jh. zinspflichtig (Archiv Bock von Wülfigen, Linie Elze, Nr. A8).

¹⁹² 1458 und 1505 ist die Rede von 1 Hof mit 4 Hufen und 2 Worten.

28. mit dem Zehnten zu Etzemb¹⁹³

Diesen Zehnten sollen die Niemeierschen Erben in Besitz haben, wie man in Erfahrung gebracht. Man weiß aber noch nicht, auf was Art sie ihn solchen besitzen, und es wird ein Prozeß deshalb geführt werden, wobei sich Vasalli die oberlehnsherrlichen(!) Assistenz ganz gehorsamst erbitten.

29. mit dem halben Zehnten zu Elze;¹⁹⁴

30. item noch vier Hufen Landes daselbst, noch eine Wort daselbst;

31. item eine[n] Hofe zu Elze mit drei Hufen und zwei Wörten, noch zwei Hufen daselbst;¹⁹⁵

} Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.

32. item noch mit einer Wort, die Düffelsche Wort, noch eine Wort daselbst zu Elze¹⁹⁶

33. item zu Emmerke sieben Morgen Land und zwei Wörten;

34. item noch 17 Acker und drei Wörten;

¹⁹³ 1458 und 1505 = Azem. Wegen dieses Zehnten siehe Anm. 108 f. u. 123. Die Niemeyer waren Beamte des Amtes Lauenstein schon im 18. Jh.

¹⁹⁴ Den großer Elzer Zehnten verkaufte Fürstbischof Johann IV. 1516 dem Kloster Wittenburg (Flug, UB Wittenburg, wie Anm. 109, S. 93, Nr. 184). 1845 August 29 und September 1 Ablösung von 7/8 des großen Elzer Zehnten, herrührend vom Kloster Wittenburg, bei der Domänenkammer Hannover und von 1/8 beim Kammerherrn F. von Reden. Im übrigen siehe auch Anm. 103.

¹⁹⁵ 1458 wird als Inhaber der 2 Hufen angegeben „Johann Hanhone“, also wohl der oben erwähnte Johann Honhoven (vgl. Anm. 187).

¹⁹⁶ Die 1458 und 1505 ebenfalls erwähnte „Duvelsche wort“ hatten Heinrich von Elze d. Ä. und sein Sohn Heinrich d. J. 1360 einem „Helmige Duvele“ und dessen Erben wiederkäuflich verkauft (NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfighausen/179. — Hager, UB Wülfighausen, wie Anm. 54, 1. Bd. S. 190 f., Nr. 237, 1360 Jan. 8). Die Wort gelangte dann offenbar – wie der Verbleib der Urkunde von 1360 andeutet – später wiederkäuflich an das Kloster Wülfighausen, dann an die Bock von Wülfigen und 1437 an die Klencke.

- | | |
|--|---|
| <p>35. item noch drei Morgen Landes und ein Wort daselbst;</p> <p>36. item eine halbe Hufe Landes daselbst;</p> <p>37. item 29 Acker und vier Wörten daselbst;</p> <p>38. item den ha[l]ben Zehnten zu Emmerke;</p> <p>39. item ein halben Hof, eine Hufe Landes daselbst, noch vier Hufen Landes daselbst;</p> <p>40. zu Himmelsthür¹⁹⁸ zwei Hufen Landes und eine Wort, mit noch einer Hufe daselbst;</p> <p>41. zu Heiersen [= Heyersum] mit einer Wort und drei Morgen Land;¹⁹⁹</p> <p>42. zu Lemke²⁰⁰ drei Morgen und eine Hufe daselbst;</p> <p>43. zu Dolger [= Dolgen westlich von Peine] mit vier Hufen²⁰¹</p> <p>44. zu Zedelem [= Sehlem] mit einer Hufe Landes daselbst, noch vier Hufen Landes;²⁰²</p> | <p>Hiemit ist der Hofzahlmeister Klöppler¹⁹⁷ in Hildesheim verafterlehnet, welcher jedoch noch keine Lehns-Spezifikation produziert hat.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Dieses hat der Meier Barthold Nordhoff, nunc Johann Heinrich Sarstedt, und zinsset jährlich davon 10 Scheffel 1 Himten Rocken, 10 Scheffel 1 Himten Gersten, 2 Hühner und 8 Sch[illinge].</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> |
|--|---|

¹⁹⁷ Vgl. Anm. 128 u. 183.

¹⁹⁸ 1458 = 2 Wort, 1505 = 1 Wort.

¹⁹⁹ 1585 gehörte der Hof des Heineke Lauwen mit 1 Morgen Land noch den Klencke zur Schlüsselburg (Max Burchard, Die Bevölkerung des Fürstentums Calenberg-Göttingen gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Die Calenbergische Musterungsrolle von 1585 usw., Leipzig 1935, S. 286).

²⁰⁰ 1458 = Lenghe. Gemeint ist wohl Lengede bei Peine, vielleicht aber auch die Wüstung Levinge (vgl. Lehnbrief 1505) zwischen Elze und Poppenburg.

²⁰¹ 1458 und 1505 = 3 Hufen.

²⁰² Auch die Bock von Wülfigen hatten in Lehnbriefen der 1. Hälfte des 19. Jhs hier noch 4 Hufen, die hernach bei der Allodifizierung des Lehns aber fehlten.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>45. zu Marlerten [= Mahlerten]²⁰³ mit einem Hofe, dem zwei Hufe[n] daselbst;</p> <p>46. item eine Hufe und eine Wort daselbst, noch mit eine[r] halben Hufe daselbst;</p> | } | <p>Mit einer Hufe hievon soll des Konsistorial-Rat Grupen Erben in Hannover beliehen sein. Bei Nachsehung der Akten findet sich aber, daß des [!] Grupensche After-Lehen vor Eldagsen belegen ist.</p> |
| <p>47. zu Bledelem [= Bledeln]²⁰⁴ mit der Hälfte des Borgelehns und des [Ge-]Richtes, mit einer steinern Kemnachen;</p> <p>48. mit vier Hufen Landes und dem Zehnten;</p> <p>49. item noch zehn Morgen Landes und sechs Höfen daselbst;</p> | } | <p>Sind alle in der Stifts-Fehde verloren.</p> |
| <p>50. zu Lütgen Escherde [= Klein Escherde] 17 Morgen und drei Wörden;²⁰⁵</p> <p>51. zu Lütgen Vörste [= Klein Förste] zwei Hufen und noch zwei Hufen;</p> <p>52. zu [Hohen-]Hameln vier Hufen und sieben Worten;</p> | } | <p>Sind seit Bischofs Magni [† 1452] zu Hildesheim Zeiten nicht mehr in Klenckischer Possession.</p> |

²⁰³ 1458 = 2 1/2 Hufen, 1505 = 3 1/2 Hufen und 1 Wort. — 1769 hatte Amtsschreiber Klöpfer bei seinem Meierhof vom Gutsherrn von Klencke 30 Morgen Acker- und 2 3/4 Morgen Wiesenland (NHStAH, Hild. Br. 1/8830, S. 5 b – 6 a).

²⁰⁴ 1458 nur 3 Hufen Landes. Den halben Zehnten haben die Bock nicht nur in Lehnbriefen nach 1437, sondern auch in wirklichem Besitz gehabt. Bei laufender Nr. 49 heißt es 1458 und 1505 „houen“, also wohl Hufen und nicht Höfe wie 1801.

²⁰⁵ 1458 = 17 Morgen und 2 Worte, 1505 aber 17 Morgen und 3 Worte.

53. zu Beckem [= Bekum]²⁰⁶ eine Hufe Landes von 45 Morgen und eine Wort;

54. zu Heisede [jetzt Sarstedt-] 75 Morgen Landes und eine Wort;²⁰⁷

55. zu Bollemb [verderbt aus Bolzum] zwei Hufe Landes und zwei Höfe;²⁰⁸

56. zu Wettmar [nordwestlich von Burgdorf] ein Hof und so viel Landes, als ein Pflug ehren kann;²⁰⁹

57. zu Alferde ein[e] Hufe und

58. zu Esbeck [Elze-] zwei Hufen, die heißen der Vogedes Hufen, noch zwei Hufen, noch vier Hufen;²¹⁰

59. zu Ilten vier Höfen und fünf Hufen;²¹¹

60. zu Sö[h]lde [bei Hoheneggelsen] drei Hufen und ein Hof, geheißten der Sattelhof;²¹²

} Sind in der Stifts-Fehde verloren.

} Damit sind die Wedenmeyers zu Eldagsen beliehen, und ermangelt man nicht, die Lehns-Spezifikation sub C gehorsamst beizufügen. Hievon ist mit einem Meierhofe und dazu gehörigen Lande, davon der Zensite Albrecht 6 Malter Rocken und 6 Malter Haber und zwei Hühner jährlich zinset, der Notarius Reimerdes in Hannover, jetzt Samuel Gerhard Reimerdes in Hameln, beafterlehnet, wovon die Lehns-Spezifikation sub D beigefügt worden; das übrige Land ist in der Stifts-Fehde verloren.

} Diese sind vür der Stifts-Fehde schon nicht in Klenckischen Besitz gewesen.

²⁰⁶ Wegen der vorher und nachher aufgeführten Lehnstücke ist man geneigt, hier an den Ort Bekum bei Peine zu denken. Da jedoch 1458 „*Diderick van Eyeme*“ und seine Brüder die 45 Morgen Landes und eine Wort innegehabt haben, spricht doch mehr für die Wüstung Bekum, nördlich der Linie Gronau – Eime.

²⁰⁷ 1458 = „Heyse“, 1505 = „Hesede“.

²⁰⁸ 1458 nicht als Lehnstück aufgeführt, aber 1505 2 Hufen und 2 Höfe zu „*Boltzem*“.

²⁰⁹ 1458 = „*Wetemer*“, 1505 = „*Wethmeren*“.

²¹⁰ 1458 = „*2 hove geheten des vogedes hove*“, außerdem noch 6 Hufen.

²¹¹ 1458 und 1505 = 4 Hufen und 5 Höfe.

²¹² 1458 = 3 Hufen und 1 Hof, gen. „*Zeelhoff*“ (1505 = Selhoff).

- | | | |
|--|---|--|
| <p>61. zu Kirchberg [südlich Seesen] zwei Hufen Landes, mit eine Hufe;²¹³</p> <p>62. zu Lede [Wüstung westlich von Gronau] den Zehnten daselbst;²¹⁴</p> | } | Sind alle in der Stifts-Fehde verloren. |
| <p>63. zu Diedrich-Holtensen²¹⁵ drei Hufen Landes und drei Höfe;</p> | | Davon hat man bis jetzt keine Nachricht auffinden können. |
| <p>64. zu Ellensen²¹⁶ vier Hufen Landes und ein Hof;</p> | | Damit sind die Rusten in Stadthagen beafterlehnet und die hierüber im Jahre 1771 erkannte Kaduzität [= Heimfall] ist durch ein gnädigstes Reskript vom 20. Mai 1780 huldreichst nachgelassen. Die Lehns-Spezifikation ist sub E beigelegt. |
| <p>65. Wettbergen [richtiger wie 1458 Feldbergen] ein Hof und vier Hufen Landes, 5 Schillinge und acht Morgen Landes, 9 Schillinge an der Feldmühlen daselbst;²¹⁷</p> | | Hievon hat man ebenfalls keine Nachricht finden können. |

²¹³ 1458 und 1505 = 2 Hufen und 1 Hof.

²¹⁴ Unverständlich ist die Belehnung des Albert X. Bock bis 1437 und dann der Klencke (s. Lehenbuch von 1458) mit dem Zehnten zu Lede vor Gronau; denn in Lede waren der Hildesheimer Fürstbischof und sein Domkapitel ursprünglich die Hauptgrundherren. Das noch bis 1807 bezeugte Freiding Lede wurde unterm Vorsitz des Domkellners gehalten. Das Domkapitel hatte 1351 auch den Zehnten, den die Fürstbischöfe 1326 und 1374 halb verpfändet hatten an die von Dötzum (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 4. T., S. 71, Nr. 124). 1447 verpfändete der Fürstbischof den halben Zehnten zu Lede dem Moritzstift vor Hildesheim (DB Hildesheim, Hs. 275). Doch schon 1458 Dez. 23 gab der Fürstbischof den Zehnten zu Lede im Tausch gegen Ländereien bei Steuerwald an das St. Michaeliskloster zu Hildesheim (DB Hildesheim, Hs. 279, S. 49 b – 50 a), so daß weder die Bock noch die Klencke (entgegen den Lehnbriefen!) den Leder Zehnten bis 1801 besessen haben können.

²¹⁵ Weil es Holtensen und Ellensen im Ilmetal zwischen Dassel und Einbeck gibt, möchte man zuerst annehmen, daß die Orte H. und E. im Ilmetal gemeint sind, die zum fürstbischöflich hildesheimischen Amt Hunnesrück gehört haben. Doch dürfte „Diedrichholtensen“ mit „Diderickholthusen“ von 1321 gleichzusetzen sein, das wegen seiner Erwähnung im Zusammenhang mit Eberholzen, Westfeld, Segeste, Grafelde und Adenstedt wohl eindeutig das heutige Wrisbergholzen ist (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 4. T., S. 351, Nr. 638 „1321“ u. 726 Nr. 1336 „1333“ als Holthusen).

²¹⁶ 1458 = Ellessen, 1505 = Ellensen. Im ostwärts von Dassel gelegenen Ellensen hatten die Klencke einen Meierhof an die Rust aus Stadthagen verafterlehnt (NHStAH, Hild. Br. 9 III/462, S. 26 a).

²¹⁷ 1458 und 1505 = „Velberge“ und „Velmolten“; vgl. Anm. 46. Es dürfte Feldbergen (westlich von Hoheneggelsen) und nicht die nördlich von Banteln gelegene Wüstung F. in Betracht kommen, wo hauptsächlich das Stift Gandersheim begütert war.

66. zu Sehldde [Elze-] den halben Zehnten; Sind seit Bischof Bartholdi [1481–1502] Zeiten nicht in Klenckeschen, sondern
67. item ein Hof daselbst; der von Grapendorf²¹⁸ zu Hausstelle Besitz.
68. item ein Wort daselbst; Damit sind die Fischers²¹⁹ in Nordstemmen beafterlehnet; vid. Anlage A.
69. noch sechs Morgen Landes und noch anderthalben Hufen Landes daselbst; Die ersteren machen eine Wiese aus, damit eben dieselben verafterlehnet sind. Die eine und halbe Hufe sind nicht bekannt.
70. Zu Elvede [nordwestlich von Salzgitter-Ringelheim]²²⁰ vier Hufen Landes;
71. zu Gronau²²¹ drei Hufen Landes;
72. zu Bantelem [= Banteln]²²² vier Hufen Landes;
73. zu Weetzem²²³ ein Hof und zwei Hufen Landes;
74. ein Hof bei den Süstern [Kloster St. Maria Magdalena] in Hildesheim;²²⁴
75. item auf den Damm vor Hildesheim zwei Häuser;

Diese sind seit der Stifts-Fehde nicht in Klenckischen Händen. Die zwei Häuser könnten vielleicht diejenigen sein, welche ein hochwürdiges Domkapitel vor dem Berge auf dem Damme [hat].

²¹⁸ 1458 hatten die Luttekebolon den halben Zehnten inne (vgl. dazu Anm. 56 u. 110). Wegen der von Grapendorf s. Anm. 122; statt Hausstelle muß es richtig heißen Hausberge.

²¹⁹ Die Klencke belehnten die Fischer mit 1 Kothof und 1 Wiesenflecken im Sehlder Bruch 1502 April 1, 1616 März 20 u. 1700 Nov. 27 (AHäm, Urk. 6, 7 u. 354) sowie 1664 Juni 28 (Bistumsarchiv Hildesheim, Urk. F II 12).

²²⁰ Es ist schwer zu entscheiden, ob es sich dabei um die heutigen Orte Dingelbe (südwestlich Hoheneggelsen) oder Groß Elbe oder Klein Elbe handelt hat. Für einen der beiden zuletzt genannten Orte spricht, daß laut Lehenbuch 1458 ein sonst noch im Raume Bockenem nachzuweisender „Cordt Bokel“ die 4 Hufen besessen hatte.

²²¹ 1458 hatten die Luttekebole diese Hufen (vgl. Anm. 56 u. 110).

²²² Desgleichen.

²²³ Gemeint sind entweder das heutige Ronnenberg-Weetzen oder Wätzum bei Algermissen.

²²⁴ Bis zur Allodifizierung im 19. Jh. waren die von Bock vom Fürstbischof belehnt mit einem Hof zu Hildesheim, Ritterstraße. Ein Vermerk (nach 1845 im Archiv Bock von Wülffingen, ABB, Nr. A 305) betr. diesen Hof lautete „Von diesem Hofe oder Bude gibt der Kaufmann Böhme an die Gebrüder von Bock zu Gronau den Erbenzins.“

- | | |
|--|---|
| 76. zu Giften [Sarstedt-] ²²⁵ fünf Hufen Landes; | Sind in der Stifts-Fehde verloren. |
| 77. zu Barnten eine und halbe Hufe Landes; | Ist in Klenckischen Besitz und zinset nunc Johann Heinrich Lampe jährlich davon 12 Scheffel Rocken, 12 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer. |
| 78. zu Immensen ²²⁶ eine Hufe Landes und eine Wort; | Damit sind die Preuser aus Hildesheim beliehen. |
| 79. zu Harnbaressen [Harbarnsen bei Lam-springe] ²²⁷ eine Hufe und acht Morgen; | } Sind in der Stifts-Fehde verloren. |
| 80. zu Harberge [Wüstung zwischen Gestorf und Jeinsen] ²²⁸ sieben Morgen und zwei Höfe; | |
| 81. zu Hardingsen [wüst bei Wülfinen] ²²⁹ sieben Morgen Landes; | |
| 82. item der Zehnte mit sieben Hufen Landes; | |
| 83. noch einen Hof und eine Hufe Landes; | } Sind in der Stifts-Fehde verloren worden. |
| 84. zu Rössing eine Hufe Landes, geheißßen die gilden Hufe; ²³⁰ | |
| 85. zu Giften [Sarstedt-] ²³¹ zwei Hufen Landes, noch eine halbe Hufe daselbst; | Damit sind die Lütgers in Hildesheim beafterlehnet; vid. Anlage B. |

²²⁵ Wegen der Lehnstücke zu G. siehe auch Anm. 104 u. 231.

²²⁶ 1458 = „Ymmensen“, 1505 = „Immessen“. In Betracht kommen die heutigen Orte Immensen (südostwärts Burgdorf) sowie Imsen und vielleicht auch Eimsen bei Alfeld.

²²⁷ 1458 = „Harbarnßen“.

²²⁸ Wegen der Wüstung siehe Käthe Mittelhäuser, Der Landkreis Springe. Bremen-Horn 1951, nach S. 82, Abb. 36.

²²⁹ Wegen H. siehe Anm. 188.

²³⁰ 1458 „de gulden hove“.

²³¹ Wegen G. siehe Anm. 104 u. 225.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>86. zwei Hufen Landes auf dem Wenderoder Felde [Wüstung Wenerden bei Sarstedt];²³²</p> <p>87. item eine halbe Hufe Landes auf dem Felde daselbst;²³³</p> <p>88. zu Hustene²³⁴ [im Lehnbuch von 1458 = Hystene; im Lehnbrief 1505 = Histene; unbestimmter Ort, wohl eine Wüstung] vier Hufen Landes und fünf Höfe;</p> <p>89. mit den Kothöfen und Zinsen²³⁵ zu Mahlerten,</p> <p>90. Elze,</p> <p>91. Nordstemmen;</p> | } | <p>Damit sind der Hauptmann Ludewig beafterlehnet, zu Gle[i]dingen, wie die sub F beigelegte Lehns-Spezifikation ergibt.</p> <p>Sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> |
|---|---|--|
- [im Lehnbuch von 1458 folgen in der Aufzählung der Kothöfe und Zinsen noch die Orte Levinge <wüst nordostwärts von Elze>, Esbeck bei Elze, Eime, das wüste Lede westlich von Gronau, Dörtzum, Betheln, Rössing, Burgstemmen, Brüggen, Barfelde, Wallenstedt „und worde fort belegen syn.“]

²³² 1458 = „*up dem Wernder velde*“, 1505 = „*up dem Wennerder velde*“. Wegen seiner Lage siehe Topographische Karte des Fürstenthums Hildesheim, aufgenommen durch den königlich hannoverschen Generalstab 1827-1840, Bl. 10.

²³³ 1458 = „*up dem Giffey velde*“, auch 1505 Giftener Feld.

²³⁴ 1458 = „*Hystene*“, 1505 „*Histene*“. Zoder, Kritische Bemerkungen (wie Anm. 167) denkt dabei an Itzum als möglichen Ort.

²³⁵ Dieser Hinweis auf Kothöfe und Zinsen in den genannten Orten ist zu allgemein, um ausgewertet werden zu können.

92. zu Bönnien [= Bockenem-]²³⁶ ein Hof und ein und halbe Hufe Landes daselbst; Ist in Klenckischen Besitz und zinset Henrich, nunc Johann Philipp Burgtorf davon jährlich 18 Scheffel Rocken und 18 Scheffel Haber.
93. zu Wülfigen²³⁷ zwei Hufen Landes. Damit sind die Fischers zu Nordstemmen und Rössing belehnet.

Hämelschenburg, den 8. Oktbr. 1801

- (L. S.) Georg Wilhelm Ludewig Ignatius Klencke, Hauptmann im 2. Regiment Waldeck in Dienst der Batavischen Republik, für mich und meinen älteren Bruder Karl Wilhelm Leopold Klencke, Leutnant im Husaren-Regiment von L'Estocq in königlich preußischen Diensten, jetzt bei der Armee abwesend.

Der Hauptmann von Klencke hat vorstehende Spezifikation eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

Hämelschenburg, d. 7. Okt. 1801

- (L. S.) Adelich von Klenckesches Gericht

[..] Lüders“

²³⁶ Bönnien fehlt im Lehenbuch 1458, findet sich aber 1505, allerdings noch mit 2 Hufen und 2 Höfen.

²³⁷ Wülfigen fehlt im Lehenbuch 1458, findet sich aber 1505 auch mit 2 Hufen. Wegen der in Wülfigen aufgegangenen Wüstung Hardingsen siehe Anm. 188 u. 229.

Der Kirchenschatz des ehemaligen Benediktinerinnenklosters Lamspringe

|| Zusammensetzung und Einziehung zur Zeit
der lutherischen Reformation

Von Renate Oldermann-Meier

Die Klage

Im Frühjahr des Jahres 1573 verfaßten Domina und Konvent des Benediktinerinnenklosters Lamspringe ein Schreiben¹ an ihren Landesherrn, Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, in dem sie sich bitter über den Abtransport des kirchlichen Silberschatzes und über die Verpflichtung des Klosters zu Landfuhren und Herrendiensten beklagten. Insgesamt führten sie 258 sakrale Einzelobjekte auf, die dem Kloster seit der Zeit seiner Gründung im Jahre 847 gestiftet worden waren. Alle diese „Kleinodien“ waren am 23. Februar 1573 auf Befehl des Herzogs zusammen mit Briefen, Siegeln und Handschriften des Klosters auf Wagen gepackt, nach Wolfenbüttel gefahren und dort gewogen und taxiert worden. Nur zwei Kaseln und zwei Kommunionkelche blieben zurück.

Über die Zusammensetzung des Kirchenschatzes sind wir durch seine Beschreibung im Klagebrief der Benediktinerinnen und durch zwei in den Jahren 1572² und 1573³ erstellte Amtsinventare gut informiert. Die einzelnen Teile des Kirchenschatzes wurden von den Verfassern der Inventare in bunter Reihenfolge entsprechend der ungeordneten Aufbewahrung der einzelnen Gegenstände in Truhen und Laden aufgelistet. Die vergleichende Untersuchung der drei Inventarverzeichnisse ermöglicht eine Zusammenfassung der einzelnen Objekte⁴ unter die Oberbegriffe Reliquienbehälter, liturgische Ge-

¹ Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover [NHStAH], Hild. Br. 1, Nr. 6902.

² NHStAH, Hild. Br. 3, 11 Kloster Lamspringe, Nr. 2.

³ Staatsarchiv [StA] Wolfenbüttel, 41 Alt 3, Nr. 174, 24. – 26. 2. 1573.

⁴ Zur Erläuterung der Begriffe s. das Glossar im Anhang.

räte, Handschriften und Textilien. Zusammen mit den heute noch vorhandenen bekannten Urkunden und Handschriften legen die Inventarverzeichnisse ein letztes Zeugnis ab von der vielfältigen und kostbaren Ausstattung der mittelalterlichen Klosterkirche zu Lamspringe.

Grundlage des folgenden Versuchs, ein Bild von der Gestalt des Kirchenschatzes zu gewinnen, ist das im Klagebrief der Benediktinerinnen erstellte Inventarverzeichnis, das hier erstmals als Transkript wiedergegeben wird. Zusätzliche Angaben aus den beiden Amtsinventaren ermöglichen die anschließende Betrachtung einiger Einzelobjekte des Kirchenschatzes.

Das Inventarverzeichnis des Kirchenschatzes im Klageschreiben

1 Vortehenysse und summarysche berycht, wat dussem closter anno 72 van ostern an wente⁵ up dusse thydt an allerley kercken syrathen und klenodyen vor und na affgeffordert, ock andere undrechlyke beschwerynge upgelecht worden.

Thom ersten up ostern anno 72 syndt des closters kercken klenodien und syrathen, ock boyke und hyllygen althomal, nyctes uthgenomen, besycthyget und inventert und darna in kysten und laden wedder ingepacket und myt dem chor also vorsloten und thogesegelt. Ock alle segel und breve sampt dem privilegien boke bygelecht worden, dat wy der nycht mechtich, vel weynyger dat wy gewonlyker wyse up den chor komen und unse gebedt doyn konden.

Darna averst⁶ in der vasten umme letare, ungefferlyck scher aver eyn jar, ist idt dar by nycht gebleven, sunder is dat alles, kleyn und grodt, nyctes uthgenomen, up wagen gepacket und na Wulffenbuttelt gefforet. Darsulvest tho truwer handt thovorwarende an⁷ twe kasel und twe kelcke tho behoff der communicanten, ock de breve und segel, wo thom deel na eyn ander ffolgen wert.

⁵ Vgl. Karl Lübben/ August Schiller, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875–1880 (ND Münster 1969) wente – bis.

Für die freundliche Durchsicht des Transkripts danke ich Frau Dr. Bettina Schleier, Staatsarchiv Bremen.

⁶ aver, averst – abermals, wiederum. Zu Begrifflichkeiten s. auch das Glossar im Anhang dieses Aufsatzes.

⁷ ane, an – ohne, außer, ausgenommen.

Den 23. Ffebruarii syndt dusse nabenomeden stucke myt den hyllygen und etlyken boyken geholet worden:

2 Dertych kostlyke sammytsche und syden kasel myt al ohrer thoberorynge. Seven stadtlyke sammytsche epysteln rocke⁸.

Dertych schone kostlyke alven⁹.

Sesse sammytsche chorkappen¹⁰ myt sulvern vorgulden knopen.

Twē evangelien boyken up den halven¹¹ myt sulvern vorgulden vorhauen bilden und eddeln stenen.

Veher schryne, so hylgedom in gewesen is, myt sulver beschlan und myt vorhauen bilden und eddeln stenen.

Eyne sulvern handt Sancti Adriani myt hylgedom.

Eyne elpenbeynen taffeln.

Eyne elpenbeynen bussen¹² myt eyner sulvern schoffelken, dar men plach¹³ dat hochwerdyge hylge sacramente inne tho dragende vor de krancken.

Achte hylgen lysten¹⁴ myt perlen gestycket und myt vefftiege gulden ryngen.

Unser leven ffruwen rock¹⁵ und doych¹⁶ myt sulvern vorgulden spangen und sulvern spendeln¹⁷ myt perlen knopen.

Twē hoyde¹⁸ Sancti Adriani sammyth myt perlen gestycket.

Dre hylgen krentze myt perlen.

Achte kleyne syden kussen, dar de achte hovede¹⁹ van den elven dusent junffern plegen up thostande und de hovede und mehr reliquien van den sulven

3 buten dat closter up den kerckhoff in dat behn hus laten dragen.

Und eyn und vefftych hyllygen mede genomen na Wulfenbuttel.

⁸ episteler – Lektor der sonntäglichen Episteln, subdiaconus; epistelnrock – Tunika.

⁹ alve – Albe.

¹⁰ kappe – langes Oberkleid, das den Kopf bedecken kann, Mönchsgewand, Kutte; chorkappe – Pluviale.

¹¹ halve, half – Seite.

¹² busse – Büchse.

¹³ plach – 3. Pers. Prät. von plegen – pflegen.

¹⁴ liste – Leiste, Besatz, Einfaßstreifen.

¹⁵ rock – Oberkleid, Tunika.

¹⁶ docke – Puppe, Heiligenfigur.

¹⁷ spendel – Stecknadel.

¹⁸ hot, hut – Hut.

¹⁹ hovet, hoft – Haupt, Kopf.

*In twen laden van Hyldensem geholet:
 Erstlyck in der groten laden twolff kelcke und elven patenen.
 Dartho noch dre kelcke und dre patenen, de wy noch by uns hadden.
 Eyne kleyne vorgulde monstrencien myt reliquien.
 Twe paciffical²⁰ myt vorgulden bilden.
 Eyne grote stadtlyke monstrencien, gantz subtyl gemaket.
 Eyn nye vorguldet viaticum²¹.
 Caput Sancti Adriani sulvern myt eynem kralen snhor²².*

*In der kleynen laden:
 Eyn sulvern wyrokvath²³.
 Eyne sulvern vorgulde krone Sancti Adriani myt achteyn gulden ryngen und myt eddeln stenen.
 Eyne sulver krone Sancti Dionisii myt dren gulden ryngen und eddeln stenen.
 Noch eyne sulvern vorgulde krone myt eddeln stenen und gulden klockelken.
 Noch twe sulvern vorgulde kronen myt eddeln stenen und acht gulden ryngen.
 4 Eyn sulver schwerdt Sancti Adriani.
 Noch eyne sulvern krone Sancti Dionisii.
 Dre hylgen rocke myt perlen stycket und myt vorgulden adelern.
 Twe agnus dei in sulvern kedden.
 Twe kralen schnor.
 Eyn kralen twych²⁴ in eyner sulvern kedden.
 Eynen sulvern vorgulden slottel Sancti Petri.
 Eynen perlen resurgens²⁵ rock.
 Dartho eyne sulvern vorgulde ffanien²⁶ myt eynem sulvern vorgulden crutze.
 Twe sulvern appullen.
 Noch eyne resurgens ffanyen myt eynem sulvern crutze.
 Eyne kleyne sulvern fforcken.
 Noch eyne sulvern vorgulden kronen myt negen eddeln stenen.
 Twe sulvern vorgulden bilde.*

²⁰ pacifical – Kußtäfelchen, Kußkreuz, Paxtafel.

²¹ viaticum – Viatikum.

²² krallensnor – Korallenschnur.

²³ wiokvat – Weihrauchfaß.

²⁴ twich – Zweig.

²⁵ resurgens – Auferstehung.

²⁶ vane – Fahne.

Twe thene²⁷ Sancti Laurencii in sulver vathet.

Eyne sulvern vorgulde monstancie, dar in eyn cristalle gevathet.

Eyne grote sulvern kedden myt eynem desern knope²⁸.

Vyff entlen²⁹ gulden rynghe myt eddeln stenen.

Noch eynen rock alse me eynem crutze vorhenget, myt vorgulden rosen und sternen und myt perlen gestycket und daran achte gulden rynghe und eyn sulvern crutze.

5 *Noch eyn sulvern crutze.*

Twe perlen styckelse³⁰ up slagen sulver³¹.

Twe sulvern pypen tho behoff der communicanten.

Sesteyn rode karteken³² und syndele³³ rocke, alle myt sulvern vorgulden spangen, dartho sesteyn lysten, ock myt sulvern vorgulden spangen, etlyke myt perlen gestycket.

Capud Sancti Dionisii sulvern.

Noch eynen grothen adtlasschen rock Sancti Adriani myt gelen³⁴ adtlasschen ryngen.

Twe par grothe vanyen alse me mede ummehoff gheyt, eyn par rodt syden tafft myt gulden borden.

Und al de twelen³⁵ de men up de altar licht und darvor hengt, oldt und nye, und alle hylgen tuch, gudt und quadt³⁶, dat men so nycht al bereken³⁷ kan, al wech genomen.

Vyff corporals voder³⁸ myt den corporals doyen³⁹.

Twe grote taffeln, so boven⁴⁰ dem altar stunden, myt bilden und reliquien.

²⁷ ten(e) – Zahn.

²⁸ desernknop – Bisamknopf.

²⁹ entlik – einzeln.

³⁰ stickelse – Stickerei.

³¹ slan, slagen – schlagen; slagen sulver – Silberblech.

³² karteke – Kleiderstoff aus Barchent oder Kattun, hier in Absetzung zu den Seidenstoffen gemeint.

³³ sindel – leichter Seidenstoff.

³⁴ gel – gelb.

³⁵ dwele, twele – Tuch.

³⁶ quat – böse, schlecht.

³⁷ rekenen, reken – rechnen, Rechnung ablegen.

³⁸ corporals voder – Korporalientasche.

³⁹ dok – Tuch; corporals doken – Korporale.

⁴⁰ boven – über, oben.

6 Tho dussem wirdt dat closter myt velen unde rohlyken landtreysen und hern deynsten tegen alle olde gewonheyt, privilegien und gebruck thom hogesten beschwert, denn idt moth thor Wyntzenborch stedes und alle tydt eynen wagen myt ses perden holden, den sulven myt aller nodttrofft in und buten dem lande myt terynge⁴¹ und anders vorsorgen, und ahn⁴² de landtreyse, der vele kumpt, moth idt tho Wulffenbuttel ahn iennyge gnade, ock in der arne⁴³ und saedt tydt eynen beschlagen wagen heffen, also dat des closters arbeyt lyggen blyfft und in dat uterste vorderven, schuldt und beschwerynge komen wirdt, wo ohme nycht anders vortgehulpen mach werden, und wat denn wyder tho beffrachten⁴⁴, mach eyn ider bedencken.

Entstehung des Kirchenschatzes

Ausschlaggebend für die Entstehung des Kirchenschatzes sind Geschichte und religiös-kirchliche Bedeutung von Kloster Lamspringe. Kloster Lamspringe ist eine der zahlreichen geistlichen Niederlassungen, die im Anschluß an die Sachsenmission im ostfränkischen Königreich im neunten Jahrhundert und besonders während der Herrschaftszeit der Ottonen im zehnten Jahrhundert entstanden. Die Gründung als Kanonissenstift erfolgte während der Amtszeit und unter Beteiligung des Hildesheimer Bischofs Altfried (Electus 847, Amtszeit 851–874) durch den fränkischen Grafen Ricdag.⁴⁵ Gründungsort war ein vermutlich schon bestehender fränkischer Königshof, wofür das St. Dionysius-Patrozinium der Kirche spricht.⁴⁶ Ein Kirchengebäude⁴⁷ wurde wahrscheinlich bald nach 847, dem Zeitpunkt der Wahl Altfrieds, errichtet. Schutzpatro-

⁴¹ teringe – Zehrung.

⁴² ane, an – ohne, außer, ausgenommen.

⁴³ arne – Ernte.

⁴⁴ bevruchten – benutzen, die Frucht von etwas genießen.

⁴⁵ Vgl. Christoph Römer, Lamspringe. In: Ulrich Faust (Bearb.), Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina; 11) St. Ottilien 1984, S. 331–376.

⁴⁶ Vgl. Hans Goetting, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Bistum Hildesheim; 3. Germania Sacra NF; 20). Berlin/ New York 1984, S. 89. Der hl. Dionysius war der Schutzheilige der Kirche Saint-Denis bei Paris, die seit dem siebten Jahrhundert die Grablage der fränkischen Könige war.

⁴⁷ Aus der Auswertung des Merian-Kupferstichs von 1654 und einer Federzeichnung derselben Zeit läßt sich die alte Klosterkirche als gotische Hallenkirche einordnen, die vermutlich im 15. Jahrhundert aus der ursprünglichen Basilika entwickelt worden war. Vgl. Römer,



Lamspringe um 1680 (nach Merian)

ne des neugegründeten Klosters waren neben dem fränkischen Bischof und Märtyrer St. Dionysius der römische Hauptmann und Märtyrer St. Hadrian. Später⁴⁸ hat es auch ein Marienpatrozinium mit einem durch Urkunden bezeugten Altar „Unserer lieben Frauen“ auf dem Nonnenchor sowie Altäre für die Heiligen Katharina, Lebuinus, Johannes Evangelista und Johannes Baptista, Petrus und Alle Apostel gegeben.

Wie für alle frühmittelalterlichen Kirchenbauten, so waren auch für Lamspringe die sakralen Ausstattungsstücke von großer Bedeutung. Sie dienten – wie Chorgesang und Gebet – der Verehrung Gottes, hatten aber auch einen hohen Stellenwert in der Liturgieentwicklung jener Zeit und waren zudem Anziehungspunkt für die Kirche aufsuchende Pilger.

Lamspringe (wie Anm. 45), S. 371. In der Mitte des 17. Jahrhunderts mußte die mittlerweile baufällig gewordene alte Klosterkirche einer barocken Neuerrichtung weichen, die zwischen 1670 und 1690 ausgeführt wurde. Vgl. Renate Oldermann-Meier, Zur Geschichte der Neuerrichtung und Ausstattung der ehemaligen Klosterkirche Lamspringe in den Jahren 1670–1720. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 61 (1993), S. 33–59.

⁴⁸ Vgl. Schutzbrief Papst Innocenz' II. aus dem Jahre 1138. in: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. T. 1, hrsg. von Karl Janicke, Hildesheim 1896, Nr. 215.

Die Stifter der für Lamspringe belegten liturgisch-gottesdienstlichen Gegenstände werden unter den Hildesheimer Bischöfen und dem lokalen Laienadel zu suchen sein. Letzteren diente das Kloster als Grablege, von ihnen dürften Edelmetalle oder geprägte Münzen zur Anfertigung sakraler Kunstwerke gestammt haben, die den Stiftern das Totengedenken durch Memoriendienste der Kanonissen sicherten.

Im späten Mittelalter traten besonders die Ritter von Steinberg mit größeren Stiftungen hervor: Heinrich von Steinberg stattete im Jahre 1261 einen Altar der hl. Katharina, die Brüder Aschwin und Burchard von Steinberg im Jahre 1335 einen Marienaltar auf dem Nonnenchor aus. 1383 erbaute Curd von Steinberg eine Kapelle an der Klosterkirche.⁴⁹ Hinweise auf ausführende Künstler sind den Quellen nicht zu entnehmen.

Zu den ältesten und wertvollsten Bestandteilen des urkundlich erwähnten Kirchenschatzes gehörten die Heiligenreliquien. In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts setzte im Gebiet nördlich der Alpen eine breite Verehrung wundertätiger Heiligen- und Märtyrerreliquien ein. Im stark symbolhaften Denken des mittelalterlichen Menschen spielte der Glaube an die Wundermacht von Reliquien eine kaum zu überschätzende Rolle. Dieser Glaube war für den nicht im antik-christlichen Sinne gebildeten sächsischen Stammesangehörigen wesentlich aussagekräftiger als die theoretische Lehrunterweisung. Die Wunderkraft der Heiligenreliquien manifestierte sich dem gerade missionierten Christen vor allem in deren kostbarer, mit Gold, Silber und Edelsteinen verzierten Hülle. Das prachtvolle Gehäuse für die verehrte Reliquie verbürgte deren Echtheit und Wunderkraft.

Der Hildesheimer Bischof Altfried erwarb von Papst Sergius II. während dessen Pontifikat 844-847 verschiedene römische Reliquien.⁵⁰ Für Lamspringe waren es Reliquien des Märtyrers Hadrianus, für sein Eigenstift Essen erhielt er Reliquien der Märtyrer Cosmas und Damian, für Stift Gandersheim Reliquien der Päpste Anastasius und Innocentius. Aufgrund der unklaren Gründungsüberlieferung⁵¹ ist der Zeitpunkt der Übertragung der Reliquien an das Kanonissenstift Lamspringe ungewiß. Laut Gründungslegende erhielt

⁴⁹ Vgl. Hermann A. Lüntzel, *Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim*. Hildesheim 1858, T. 2, S. 157 ff. und 543 ff.

⁵⁰ Vgl. Goetting (wie Anm. 46), S. 90 f.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 107 f. sowie UBH Hildesheim (wie Anm. 48), „Gründungsurkunde“ Nr. 12 aus dem Jahre 872.

das Lamspringer Stifterehepaar Ricdag und Emhild die Reliquien des Hadrianus bei einer Wallfahrt⁵² nach Rom von Papst Sergius II. geschenkt.

Entsprechend dem besonderen Wert, der den Reliquien zugemessen wurde, nimmt die Beschreibung der verschiedenen Reliquienbehältnisse in den Lamspringer Inventarverzeichnissen einen breiten Raum ein. Sie können daher im folgenden genauer betrachtet werden. Daran anschließend werden – soweit möglich – Aussagen über den ehemaligen Lamspringer Bestand an liturgischen Geräten, Handschriften und Textilien getroffen.^{52a}

Armreliquiar

Die Lamspringer Inventare nennen Körperreliquiare der Klosterpatrone Hadrianus und Dionysius, die in der Klageschrift⁵³ als *eyne sulvern handt Sancti Adriani myt hylgedom, caput Sancti Adriani sulvern* und *capud Sancti Dionisii sulvern* bezeichnet werden. Die Beschreibungen deuten auf Silberblecharbeiten über einem Holzkern hin, ein Gestaltungsmerkmal des 11. bis 13. Jahrhunderts. Auch die Form dieser Reliquienbehältnisse, die nach dem Körperteil der enthaltenen Reliquie gearbeitet waren, weist in die Epoche der Romanik.

Bei dem im Inventar *Handt Sancti Adriani* genannten Reliquienbehältnis hat es sich vermutlich um ein Armreliquiar gehandelt, denn wie Braun⁵⁴ nachweist, waren die meisten der in Inventaren *Manus* genannten Reliquiare tatsächlich Reliquienarme und nur selten Reliquienhände. Die in den Lamspringer Inventaren erwähnten fünf vergoldeten silbernen Ringe mit Edelsteinen, die die Hand des hl. Hadrian geziert haben, sprechen indirekt ebenfalls für eine Datierung des Armreliquiars in das 11. bis 13. Jahrhundert. Derartige Ringe kamen als Reliquienschmuck zwar erst im 14. Jahrhundert auf, konnten jedoch nur den ausgestreckten Fingern gerade aufgerichteter Hände älterer Reliquiare übergestreift werden.⁵⁵ Die seit dem 14. Jahrhundert gefertigten gekrümmten Hände, die oft einen symbolträchtigen Gegenstand hielten, konnten solche Ringe nicht tragen.

⁵² Die bald darauf geborene Tochter des Stifterehepaars, Ricburg, wurde erste Äbtissin des Stifts.

^{52a} Für fachlichen Rat danke ich Herrn Christian Pietsch, Kunstdezernent der Klosterkammer Hannover.

⁵³ Wie Anm. 1.

⁵⁴ Josef Braun, *Die Reliquiare*. Freiburg 1940, S. 384.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 397 ff.

Die Beschreibung *handt Sancti Adriani myt hylgedom* könnte Indiz für eine Reliquienausstellung sein. Behältnisse, die die eingeschlossene Reliquie sichtbar werden ließen, fertigte man im 13. Jahrhundert an, während allen Reliquiaren des 11. und 12. Jahrhunderts gemeinsam ist, daß die enthaltene Reliquie – sofern sie menschlicher Herkunft war – unsichtbar blieb. Der Zusatz *myt hylgedom* ist jedoch nicht ausreichend, um die Entstehungszeit des Reliquiars sicher auf das 13. Jahrhundert einzugrenzen.

Kopfreliquiare

Neben dem Armreliquiar des St. Hadrian wurden in Lamspringe zwei Kopfreliquiare – *Caput Sancti Adriani* und *Capud Sancti Dionisii* – verehrt. Als Beigaben zum Schmuck des St. Dionysius-Kopfes nennt die Klageschrift *eyne sulver krone Sancti Dionisii myt dren gulden ryngen und eddeln stenen, noch eyne sulvern krone Sancti Dionisii*. Im Amtsinventar von 1573⁵⁶ wird die Krone als *St. Dionisius bischoffshuth silberblech* bezeichnet.

Als Schmuck des Hadrian-Reliquiars dienten eine Krone aus Silberblech mit Edelsteinbesatz, ein silberner Kranz, zwei Hüte aus perlenbesticktem Samt, ein Rock aus Atlas mit gelben Ringen, eine silberne Kette mit einem Bisamknopf sowie eine Korallenkette.

Die ältesten erhaltenen vergleichbaren Kopfreliquiare des niedersächsischen Kunstkreises entstammen dem 12. Jahrhundert, das Kopfreliquiar aus der Fischbecker Stiftskirche⁵⁷ – nach 1150 – und das Kopfreliquiar des hl. Oswald aus dem Hildesheimer Domschatz – ca. 1180 entstanden –. Das Kopfreliquiar des hl. Oswald ist aus Silberblech über einem Eichenholzkern gefertigt⁵⁸ und trägt eine Krone aus Gold mit Zellenschmelz, Edelsteinen und Perlen. Dieser Krone könnte die in den Lamspringer Inventarverzeichnissen beschriebene Krone des hl. Hadrian geähnelt haben. Wie im Amtsinventar von 1573 aufgeführt, ist die Lamspringer Krone – *eyne sulvern vorgulde krone Sancti Adriani myt achteyn gulden ryngen und myt eddeln stenen* – ebenfalls aus vergoldetem Silber gefertigt und mit 18 goldenen Ringen und Edelsteinen verziert. Die

⁵⁶ Wie Anm. 3.

⁵⁷ Heute Hannover, Kestner-Museum.

⁵⁸ Vgl. Michael Brandt (Hrsg.), *Kirchenkunst des Mittelalters*, Ausstellungskatalog, Hildesheim 1989, S. 161 ff.



St. Dionysius

St. Hadrian

vermutete Ähnlichkeit der beiden Kronen könnte für eine Datierung des Kopfreliquiars des hl. Hadrian in das späte 12. Jahrhundert sprechen.

Ein interessanter Hinweis im Wolfenbüttler Wiegeverzeichnis des Lamspringer Silbergeschmeides vom 14. März 1573⁵⁹ stützt diese Vermutung. Eines der beiden Kopfreliquiare wird dort als eine Schenkung Kaiser Ottos bezeichnet, und zwar wird dort das Gewicht des *keiser Ottoens kopf* zusammen mit einem Halsband und einem Kranz verzeichnet. Der Hinweis auf Halsband und Kranz erlaubt es, den St. Hadrians-Kopf als die genannte kaiserliche Schenkung anzusehen. In der Klageschrift vom Frühjahr 1573 wird er *myt eynem kralen snhor* um den Hals beschrieben, im Amtsinventar desselben Jahres heißt es: *St. Adrians silberne kopff mitt einem corallen schnur und silbern crantz.*

Sowohl vom zeitlichen wie vom geographischen Zusammenhang kann es sich bei dem kaiserlichen Stifter nur um den welfischen Kaiser Otto IV. (1209–1218) handeln. Kaiser Otto III. (994–1002), der zwar mit seiner Ausstattung der Marienkapelle in Aachen als einer der größten künstlerischen Mäzene des

⁵⁹ StA Wolfenbüttel, 41 Alt 3, Nr. 174.

frühen Mittelalters in die Geschichte eingegangen ist, hatte seinen Wirkungskreis längst aus dem sächsischen Stammland Richtung Westen und Italien verlegt. Für die Stiftung eines Kopfreliquiars in Lamspringe kommt er auch deshalb nicht in Frage, weil für die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert keine vergleichbaren Kopfreliquiare nachgewiesen sind.

Wie B. U. Hucker⁶⁰ nachgewiesen hat, schenkte Otto IV. des öfteren Kleinodien und Reliquiare oder Edelmetalle und Edelsteine zur Neuanfertigung von Reliquienbehältern an kirchliche Institute, um diese zu besonderen Anlässen auszuzeichnen. Neben den großen Stiftungen in Köln und Aachen stiftete er innerhalb seiner welfischen Erblande dem Kloster St. Ägidien in Braunschweig ein Evangeliar und ein Perikopenbuch in sehr kostbarer Ausstattung sowie testamentarisch seinen wertvollen Kaisermantel. Auch für das welfische Hauptkloster St. Michael in Lüneburg weist Hucker Otto IV. als Stifter von Kleinodien und Gold zur Herstellung einer Reliquientafel, der sogenannten Goldenen Tafel, nach. Aus Anlaß seiner Kaiserkrönung stiftete Otto IV. dem Hildesheimer Dom eine goldgewirkte Ummantelung für das Marienreliquiar Ludwigs des Frommen.⁶¹ Im Jahre 1218 schließlich verfügte er testamentarisch⁶² die Überführung sämtlicher Reliquien aus seinem und dem Besitz seines Vaters, Heinrich des Löwen, in den unter diesem errichteten St. Blasius-Dom zu Braunschweig. Die Reliquien bildeten den Grundstock des später so genannten Welfenschatzes.

Im Hochstift Hildesheim förderte Otto IV. die Neubauten der Zisterzienserklösterkirchen in Walkenried ab 1208 und in Riddagshausen um 1216. Auf seinem Sterbebett vermachte er die von ihm gestiftete Kirche in Scheverlingenburg nördlich von Braunschweig mit allen Gütern an das Stift St. Blasius zu Braunschweig. Ein Teil dieser Güter wurde nach seinem Tode den Nonnen des Klosters Wöltingerode als Stiftung für Ottos Seelenheil übertragen.

Diese Stiftungen, in die sich auch die mögliche Stiftung eines Kopfreliquiars für das Kloster Lamspringe durch Otto IV. einreihen ließe, sind sowohl vor dem Hintergrund der religiösen wie auch der politischen Motive Kaiser Ottos zu sehen. Nach der Niederlage Ottos IV. in der Schlacht von Bouvines und der Anerkennung Friedrichs II. als Kaiser durch Papst Innocenz im Jahre 1215 war Otto IV. ganz auf die Gefolgschaft der Fürsten in seinen welfischen Stamm-

⁶⁰ Bernd Ulrich Hucker, *Kaiser Otto IV.* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica; 34). Hannover 1990, hier: S. 606 ff.

⁶¹ Die Widmungsinschrift vgl. ebd., S. 619, Anm. 218.

landen zurückgeworfen. Kloster Lamspringe spielte in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle, da es neben der Winzenburg wichtigster welfischer Stützpunkt im südlichen Herrschaftsbereich des Hochstifts Hildesheim war. Der getreue Gefolgsmann Ottos im welfisch-staufischen Thronkonflikt, Bischof Hartbert von Hildesheim, urkundete 1205 und zwischen 1212 und 1214 viermal zugunsten Lamspringes, um Gütererwerbungen des Klosters zu bestätigen. 1213 und 1214 urkundete er dreimal in Lamspringe selbst⁶³, dies wohl, um gegenüber der staufisch gesonnenen Stiftsministerialität seine territorialen Rechte zu betonen. Die Stiftung des Kopfreliquiars für Kloster Lamspringe – vielleicht zu Beginn des 13. Jahrhunderts – könnte eben diesem Zweck welfischer Herrschaftsrepräsentation gedient haben.

Als Entstehungsort des Kopfreliquiars kommt das damalige Kunstzentrum Hildesheim in Frage, zu dem von Braunschweig aus enge Beziehungen sowohl auf geistlichem als auch auf künstlerischem Gebiet bestanden. Zum Beispiel war der von Heinrich dem Löwen und Mathilde gestiftete Hochaltar des St. Blasius-Doms im Jahre 1188 durch Bischof Adelog von Hildesheim geweiht worden. Zahlreiche Aufträge Heinrichs des Löwen für Emaille- und Goldschmiedearbeiten sowie Miniaturalereien sind im sogenannten Hildesheimer Stil ausgeführt worden.

Reliquienswert

Als weitere Reliquie wurde in Lamspringe ein silbernes Schwert⁶⁴ des hl. Hadrian verehrt. Dieses Schwert gehörte neben den Reliquien des St. Hadrian und St. Dionysius wohl zu den ältesten Heiligtümern des Klosters. Bereits die Gründungslegende berichtet von der Übergabe eines Schwertes des Märtyrers Adrian durch Papst Johannes – Nachfolger von Papst Sergius II. – an Ricburgis, erste Äbtissin des Klosters Lamspringe. Mit diesem in großer Demut erbeten Schwert – so die Legende – soll König Heinrich (I.) gegen die Heiden gekämpft und ruhmreiche Siege errungen haben, „dann aber nach Ablegung des Königsschmuckes, barfuß und in härenem Gewande das Schwert mit gro-

⁶² Die testamentarischen Verfügungen Ottos IV. vgl. ebd., S. 659 ff.

⁶³ UBH Hildesheim (wie Anm. 48), Nr. 663 (zugunsten des Klosters Loccum), 664 und 674.

⁶⁴ Das Amtsinventar von 1573 (wie Anm. 3) zählt ein zweites „verrostetes“ Schwert auf.

ßer Ehrerbietung zurück(ge)bracht... und dem Kloster viele Geschenke verehrt... (haben)“.⁶⁵

Reliquienschreine

Neben den drei Körperreliquiaren und dem Schwert besaß die Lamspringer Klosterkirche *veher schryne, so hylgedom in gewesen is, myt sulver beschlan und myt vorhauen bilden und eddeln stenen*.⁶⁶ Einer dieser Schreine enthielt vermutlich Schädelreliquien aus der Schar der elftausend Jungfrauen aus Köln.⁶⁷ In der Klageschrift wird berichtet, daß bei Prozessionen, die vom Kloster über den Kirchhof in das „Beinhaus“ führten, diese Reliquien auf acht verzierten Seidenkissen ausgestellt wurden: *Achte kleyne syden kussen, dar de achte hovede*⁶⁸ *van den elven dusent junffern plegen up thostande und de hovede und mehr reliquien van den sulven buten dat closter up den kerckhoff in dat behn hus laten dragen*.

Die Reliquienschreine waren nach Ausweis der Klageschrift mit Silber beschlagen und mit Bildern und Edelsteinen besetzt. Die Herstellung solcher mit Bildern und Figuren ausgestatteten Schreine erreichte in der Mitte des 12. Jahrhunderts durch die Entwicklung der Grubenschmelztechnik einen Höhepunkt. Zentrum der Grubenschmelztechnik im niedersächsischen Raum war Hildesheim, das notwendige Rohmaterial wurde im Rammelsberg bei Goslar gefördert.

Außer den Reliquienschreinen befanden sich in der Klosterkirche zwei Altaraufsätze, die nicht näher bezeichnete Reliquien enthielten. Sie werden in der Klageschrift als *two grote taffeln, so boven dem altar stunden, myt bilden und reliquien* beschrieben. Aufsatzaltäre kamen im 14. Jahrhundert auf; möglicherweise sind die genannten Aufsätze ähnlich zu datieren.

⁶⁵ Hermann A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. T. 1, Hildesheim 1858, S. 32. Ein ebensolches Schwert befand sich auch im Besitz des Chorherrenstiftes Walbeck (Diözese Halberstadt), dessen Patron ebenfalls der hl. Hadrian war. Der Autor der Heinrichs-Vita (Vgl. Vita Heinrici II. Imperatoris. In: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores; 4, S. 793) berichtet von der Übergabe dieses Schwertes an Heinrich II. vor seinem Feldzug gegen den Polenherzog Boleslaw Chrobry im Jahre 1004 durch Propst Thietmar von Merseburg, den Enkel des Klostergründers. Vgl. Klaus Schreiner, Sakrale Herrschaft und Heiliger Krieg. In: Unterricht in westfälischen Museen 18 (1985), S. 33 ff.

⁶⁶ Wie Anm. 1.

⁶⁷ Der Reliquienkult um die hl. Ursula, die nach der Legende mit ihren Gefährtinnen von England nach Rom geeilt war, um dort unter Diokletian (284-305) das Martyrium zu erleiden, erfuhr im 12. Jahrhundert einen unerhörten Aufschwung, als in Deutz am Rhein die Auffindung namenloser Gebeine mit den elftausend Jungfrauen der hl. Ursula in Verbindung gebracht wurden.

⁶⁸ hoveset – Haupt, Kopf.

Reliquienmonstranzen

Die vier in den Inventaren beschriebenen Monstranzen stammten vermutlich frühestens aus dem 13. Jahrhundert, als es üblich wurde, Reliquien sichtbar auszustellen. Die Reliquien waren zumeist in durchsichtigen Kapseln eingeschlossen, die auf Füße montiert oder in kunstvolle Türme oder Kirchenmodelle integriert waren. Die Klageschrift nennt vier Monstranzen mit Reliquienausstellung: *eyne kleyne vorgulde monstancien myt reliquien, eyne grote stadtlyke monstancien, gantz subtyl gemaket, twe thene Sancti Laurencii in sulver vathet, eyne sulvern vorgulde monstrancie, dar in eyn cristalle gevathet*. Die Beschreibung der beiden ersten Monstranzen in der Klageschrift ist identisch mit derjenigen im Amtsinventar von 1573, von der dritten Monstranz heißt es im Amtsinventar: *zwo zinne in silber und christall gefasst / silberne kleine monstrantie*. Demnach war eine Monstranz vorhanden, in der zwei silbern gefaßte Zähne des hl. Laurentius verehrt wurden. Die vierte Monstranz scheint ihre liturgische Bedeutung einem gefaßten Kristall verdankt zu haben, wobei es sich um ägyptisches Bergkristall des 10./11. Jahrhundert gehandelt haben könnte. Zu jener Zeit stand die Kristallschneidekunst in Ägypten in hoher Blüte. Zahlreiche Arbeiten von dort fanden ihren Weg – häufig zunächst als Gebrauchsgegenstände – nach Europa. Als Geschenk eines Mäzens kann ein solches Kristall auch nach Lamspringe gelangt und Anlaß für die Anfertigung einer Monstranz gewesen sein.

Liturgische Geräte

Zu den Vasa Sacra zählten laut Inventarverzeichnissen fünfzehn Kelche aus vergoldetem Silber und vierzehn Patenen, ein Viatikum aus Elfenbein mit einem silbernen Boden und ein als neu bezeichnetes silbervergoldetes Viatikum sowie die vier bereits erwähnten Monstranzen aus vergoldetem Silberblech.

An Vasa non Sacra werden genannt zwei Kruzifixe aus versilbertem Holz mit Edelsteinbesatz sowie ein kleines silbernes Kreuz, zwei silberne Paxtafeln, ein silberner Schlüssel des St. Petrus mit vergoldetem Blatt, zwei Agnus Dei-Kapseln an silbernen Ketten, fünf Korporalientaschen mit Korporalen, ein silbernes Weihrauchfaß an silbernen Ketten, zwei silberne Ampullen und eine kleine silberne Forke, zwei silberne Pfeifen für die Kommunikanten und eine kleine in Silber gefaßte Kristallkugel.

Weitere Geräte sind im Amtsinventar von 1572 verzeichnet. Beschrieben werden ein Handbecken, ein Kessel, zwei Monstranzen und zehn Leuchter aus Messing, fünf Zinnkannen und eine mit Messing beschlagene Greifenklaue. Wohl aufgrund ihres geringeren Wertes beließ man diese Gegenstände im Kloster.

Zum Ornamentum der Klosterkirche gehörten außerdem 51 gerahmte Tafelbilder mit Darstellungen Heiliger sowie zwei silberne Heiligenbilder, die auf einem „Stuhl“ aus vergoldetem Silber angebracht waren.

Einige der liturgischen Geräte dienten in Lamspringe zugleich auch als Reliquienbehälter. Das Amtsinventar von 1573 nennt zwei silberne *pacifical*: ein *pacifical silbern und verguldeten bildern* und ein *klein pacifical silberne und halb verguldt*. Diese Paxtafeln waren in der Regel mit Darstellungen Christi, der Maria oder verschiedener Heiliger verzierte Täfelchen, die bei der Liturgiefeier der Weitergabe des liturgischen Friedenskusses dienten. Wie Braun nachweist⁶⁹, impliziert die Benennung *pacifical* in mittelalterlichen Inventarien, daß diese Paxtafeln oder Paxkreuze anstelle von Bildern mit Reliquien ausgestattet waren. Solche Paxreliquiare erscheinen in Inventarverzeichnissen des 14. Jahrhunderts nur selten, häufig dagegen in Verzeichnissen des 15. Jahrhunderts, woraus sich eine mögliche zeitliche Einordnung der Lamspringer *pacifical* ableiten läßt.

Ähnlich Reliquienbehältnissen hatten auch die zwei genannten Agnus Dei-Kapseln an silbernen Ketten, eine davon mit einem vergoldeten Kreuz, aufgrund ihres Inhalts einen hohen Andachtswert.⁷⁰ In den hängenden Rundkapseln wurden medaillonförmige kleine Wachsscheiben aufbewahrt, die auf der Vorderseite das Bild des Gotteslammes trugen. Bis zum 15. Jahrhundert wurden die Wachsscheiben in St. Peter in Rom alljährlich, danach im ersten und siebten Regierungsjahr des Papstes am Gründonnerstag feierlich geweiht.

Handschriften

Neben liturgischen Geräten ließ die Geistlichkeit seit der Ottonenzeit zur feierlichen Ausgestaltung der Liturgie vor allem Prachthandschriften anfertigen. Aus der Verarbeitung antiker byzantinischer Vorbilder und der Weiter-

⁶⁹ Vgl. Braun (wie Anm. 54), S. 69 f.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 73 f.

entwicklung karolingischer Tradition entstand dabei eine eigene ottonische Formsprache.

Zwei liturgische Handschriften werden in den Lamspringer Inventarverzeichnissen besonders erwähnt. Es handelt sich um Evangeliare aus Pergament, die mit Bildern aus vergoldetem Silberblech, Edelsteinen und silbernen Schließen versehen waren. In der Klageschrift heißt es: *two evangelien boyken up den halven*⁷¹ *myt sulvern vorgulden vorhauen bilden und eddeln stenen*. Das Amtsinventar von 1572⁷² führt *ein geschriben evangeli buch uf pargamein mit silbern clausuren* auf, das Amtsinventar von 1573 beschreibt ein *evangelium buch auff einer halbe mitt silberbleche beslagen*.

Eine dieser Handschriften könnte identisch sein mit einem Evangeliar des 10. Jahrhunderts, das sich heute in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel befindet.⁷³ Dieses Evangeliar enthält 191 Blätter aus weißem Kalbspergament. Zu Beginn und am Schluß der Handschrift finden sich Verzeichnisse der Reliquien des Klosters – u. a. des St. Hadrian –, die es nahelegen, die Handschrift nach Lamspringe zu lokalisieren.⁷⁴ Die Einbanddeckel bestehen aus Eichenholz. Der vordere Deckel trägt eine Platte aus dünnem Silberblech, die von vier Medaillons mit Darstellungen der Evangelistensymbole aus feuervergoldetem Silber – vielleicht den *sulvern vorgulden vorhauen bilden* – umrahmt ist. Die Medaillons stellen im Uhrzeigersinn von oben links nach unten links Engel, Adler, Löwe und Stier dar. Ein fünftes, ehemals in der Mitte angebrachtes Medaillon, das vermutlich Christus darstellte, ist verloren. Metallrahmen und Kantenbeschläge sind aus feuervergoldetem Kupfer und mit floralen und geometrischen Mustern verziert. Der Hinweis auf die *silbern clausuren* (Inventar von 1572) deutet ebenfalls auf dieses Buch, das mit zwei – mittlerweile bei einer Restaurierung erneuerten – Buchschließen versehen ist.

⁷¹ up den halven – auf einer Seite.

⁷² Wie Anm. 2.

⁷³ Herzog August Bibliothek [HAB] Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 427 Helmst. *Evangeliarium 10. Jahrhundert*.

⁷⁴ Otto von Heinemann (Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. 1. Abt.: Die Helmstedter Handschriften, 3 Bde., Wolfenbüttel 1888, hier: Bd. 1, S. 333 f. Nr. 462), Bernhard Bischoff (Mittelalterliche Schatzverzeichnisse. Bd. 1, München 1967, S. 48 f. Nr. 41.) und Christoph Römer (wie Anm. 45, S. 370) vermuten, daß das Evangeliar aus Lamspringe stammt, lediglich Michael Brandt (Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Ausstellungskatalog. Hrsg. von Michael Brandt und Arne Eggebrecht, 2 Bände Hildesheim/Mainz 1993, hier: Bd. 2, S. 476 f, VII-21.) vertritt die Meinung, das Evangeliar stamme aus dem Hildesheimer Dom.

Ein weiteres in Wolfenbüttel aufbewahrtes Evangeliar des 10. Jahrhunderts⁷⁵ könnte mit der zweiten genannten Handschrift identisch sein. Das Evangeliar enthält ein Schatzverzeichnis, das vermutlich dem Kloster Lamspringe zuzuordnen ist.⁷⁶ Es trägt auf dem Vorderdeckel ein Elfenbein mit einer Kreuzigung Christi, ein vergoldetes Kupferblech bildet den Rückdeckel. Bei diesem Buch könnte es sich um das im Amtsinventar von 1573 beschriebene *evangelium buch auff einer halbe mitt silberbleche beslagen* handeln.

Elfenbein

Von einem bereits seinerzeit verlorenen Lamspringer Evangeliar wird eine Elfenbeintafel mit der Darstellung der alttestamentlichen Moseslegende gestammt haben, die das Amtsinventar von 1572 als *eine tafell Mosii von knochen* und die Klageschrift als *eyne elpenbeynen taffeln* beschreibt. Es war häufig der Fall, daß die Inventarisierenden zwischen Elfenbein und Bein (Knochen) nicht zu unterscheiden wußten.⁷⁷

Möglich ist, daß die genannte Elfenbeintafel (zusammen mit dem verlorenen Evangeliar) aus ottonischer Zeit stammte. Insgesamt sind alttestamentliche gegenüber neutestamentlichen und allgemeinchristlichen Darstellungen auf Elfenbeintafeln aus der in Frage kommenden Entstehungszeit selten. Für die Ottonenzeit allerdings weist Goldschmidt⁷⁸ vier Tafeln nach, die das Alte Testament thematisieren, darunter eine mit einer Darstellung des Empfangs der Gesetzestafeln durch Moses.⁷⁹ Zumindest diesem ikonographischen Umkreis wird die Lamspringer *tafell Mosii* zuzurechnen gewesen sein und damit einer Entstehung im 10./11. Jahrhundert.

⁷⁵ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 426 Helmst.

⁷⁶ Vgl. dazu von Heinemann (wie Anm. 74), S. 332–333, Nr. 461; Bischoff (wie Anm. 74), S. 48, Nr. 40 sowie Ulrich Kuder, in: Bernward von Hildesheim Bd. 2 (wie Anm. 74), S. 412 f. VI–71.

⁷⁷ Vgl. Braun (wie Anm. 54), S. 116 f.

⁷⁸ Adolf Goldschmidt, Die Elfenbeinskulpturen. 4 Bde., Berlin 1914–1933, hier: Bd. 1 und 2, Aus der Zeit der karolingischen und sächsischen Kaiser 8. – 11. Jahrhundert.

⁷⁹ Entstanden um 990 in Echternach. Ehemalige Sammlung Figdor, Wien. Vgl. ebd., Bd. 2, Nr. 24 b.

Die in ottonischer Zeit sehr gefragten, in byzantinischer Tradition gefertigten Elfenbeinschnitzereien⁸⁰ entstanden in den Zentren des sächsischen Herzogtums, an den Bischofssitzen Hildesheim und Magdeburg. Auftraggeber waren geistliche Mäzene oder die Kleriker selbst, die – so vermutlich auch eine Lamspringer Äbtissin – Elfenbeintafeln in die Einbände der kostbarsten Bücher – oder auch in buchförmige Reliquiare – einsetzen ließen.

Eine weitere Lamspringer Elfenbeinarbeit war das bereits oben (als liturgisches Gerät) genannte Viatikum. Das Amtsinventar von 1572 beschreibt *eine buchse von elpenbein mit einem silbern bodden*. Die Klageschrift erläutert zusätzlich den Verwendungszweck: *eyne elpenbeynen bussen myt eyner sulvern schoffelken, dar men plach dat hochwerdyge hylge sacramente inne tho dragende vor de krancken*. Mit dem Viatikum konnte den Kranken die Kommunion gereicht werden, wobei die zugehörige kleine Schaufel aus Silber dazu diente, die Hostie aus dem Behältnis herauszunehmen.

Textilien

Der Textilschatz des Klosters bestand den Inventarverzeichnissen zufolge aus liturgischen Gewändern, Figurenornaten, Altarparamenten und Prozessionsfahnen. An liturgischen Priestergewändern waren dreißig als kostbar bezeichnete Alben, dreißig Kaseln aus Samt und Seide mit Zubehör, acht davon vergoldet, sechs Pluviale aus Samt mit Knöpfen aus vergoldetem Silber sowie zwei Rochetts und zwei Amikten vorhanden. Als Gewänder für die Diakone dienten zehn Dalmatiken und sieben Tuniken aus Samt.

Figurenornate verzeichnen die Lamspringer Inventare für das Kreuz und für die Figuren des auferstandenen Christus, der heiligen Maria, Maria Magdalena, Hadrian, Petrus, aller Apostel, Johannes des Täufers und des Evangelisten. Die ausführlichste Beschreibung der Ornate gibt das Amtsinventar von 1573. Darin werden aufgelistet:

⁸⁰ Zahlreiche Exemplare sind erhalten, zum Beispiel die Darstellung Ottos I., der dem segnenden Christus das Modell des Magdeburger Doms überreicht, die Krönung Ottos II. und Theophanus durch Christus – beides Arbeiten des zehnten Jahrhunderts – sowie die etwas später entstandene Darstellung der Hochzeit zu Kana. Die Kunstwerke befinden sich heute in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in Museen in New York, Paris und Cleveland. Vgl. Patrick M. De Winter, *Der Welfenschatz. Zeugnis sakraler Kunst des Deutschen Mittelalters*, Hannover 1986, S. 21.

Des Pasche creutz bester rock⁸¹, mitt einer silberen verguldeten rose und 8 silbern verguldeten stirnen, die leisten mitt perlen besticket, daran hangen 8 silbern verguldete ringe und 1 silbern creutz.

Resurgens rock⁸², die listen⁸³ mitt perlen bestickett mitt einem silbern verguldeten H getheichnett, darzu einer silberen verguldeten fhanen stangen und einem desgleichen creutz.

Mariae Magdalenen rock mitt 8 silberne verguldeten spangen.

St. Petrus rock mitt 28 grossen silberen spangen verguldet, die liesten mitt perlen bestickett.

Beslagen rocke sammets mitt kleinen silberen verguldeten spangen, damitt die apostolen geschmuckett.

St. Johannis Babtisten bese rocke mitt beslagen silbern leisten.

St. Johannis Evangelistae rock mitt perlen bestickett und silbern spangen beslagen, die leisten mitt 5 silbern adlern so guldt.

Blauw heyiligen rock mitt verguldeten muschelen beslagen.

Aus der Klageschrift ist zu ergänzen:

Unser leven ffruwen rock und doyc⁸⁴ myt sulvern vorgulden spangen und sulvern spendeln⁸⁵ myt perlen knopen.

Noch eynen grothen adtllasschen rock Sancti Adriani myt gelen⁸⁶ adtllasschen ryngen.

Sesteyn rode karteken⁸⁷ und syndele⁸⁸ rocke, alle myt sulvern vorgulden spangen, dartho sesteyn lysten, ock myt sulvern vorgulden spangen, etlyke myt perlen gestycket.

Achte hylgen lysten myt perlen gestycket und myt vefftege gulden ryngen.

Zur Ausstattung der Figuren dienten zusätzlich drei perlenbestickte Kränze und eine edelsteinbesetzte Krone aus vergoldetem Silberblech für die Figur des hl. Johannes. Das Kreuz konnte mit drei verschiedenen Kreuzkronen aus ver-

⁸¹ Paschekreuz-Rock. Für freundliche Hinweise bei der Erschließung der in den Lamspringer Inventaren beschriebenen Textilien danke ich Frau Dr. Leonie von Wilckens, München.

⁸² Resurgenzrock.

⁸³ liste – Leiste, Besatz, Einfaßstreifen.

⁸⁴ docke – Puppe, Heiligenfigur.

⁸⁵ spendel – Stecknadel.

⁸⁶ gel – gelb.

⁸⁷ karteke – Kleiderstoff aus Barchent oder Kattun, hier in Absetzung zu den Seidenstoffen gemeint.

⁸⁸ sindel – leichter Seidenstoff.

goldetem Silberblech, davon zwei mit reichem Steinbesatz, geschmückt werden. Das Amtsinventar von 1573 beschreibt: *St. Johannis krhone, silber verguldett, darin verfasst funff steine und 4 schellen. Kleine silbern und verrguldete kreutz krone. Mehr eine kreutzkhrone silber uberguldett, mitt 10 steinen und 8 ringe mitt steinen. Pasche kreutz krhone, silbern und verguldett mitt 9 steinen.*

Neben den Ornaten besaß das Kloster Altarparamente und verschiedene Prozessionsfahnen. Die Klageschrift nennt: *Und al de twelen⁸⁹ de men up de altar licht und darvor henget, oldt und nye, und alle hylgen tuch, gudt und quadt,⁹⁰ dat men so nycht al bereken⁹¹ kan, al wech genomen.* Eine genauere Beschreibung der einzelnen Paramente gibt das Amtsinventar von 1572: *zwey grosse leinen lacken, zwey vorhenge vor altare, 4 listen vor altare, 3 siden bar⁹² lacken, eine bundt, die ander gehl, die 3te groin, ein alt leinen lacken, 1 weis leinen lacken, 4 altar listen, 5 vorhenge vor altare, 8 seiden tucher, so uber die pulten gelegt werden.*

An Prozessionsfahnen nennt die Klageschrift: *Two par grothe vanyen alse me mede ummehoff gheyt, eyn par rodt syden tafft myt gulden borden. Eyne sulvern vorgulde ffanien myt eynem sulvern vorgulden crutze. Noch eyne resurgens ffanien myt eynem sulvern crutze.* Die Farben der Fahnen beschreibt das Amtsinventar von 1572: *uf dem chur 4 fanen mit creuzen, darunter zwei rotte, die andre buntt.*

Die Lamspringer Ornate waren aus Samt, roter und blauer Seide, Atlas, rotem Seidentaft und rotem Barchent, die Paramente aus weißem Leinen oder farbiger Seide hergestellt. Seide als der kostbarste aller Stoffe – und in seiner Wertschätzung dem Gold gleich – diente der Umhüllung und der Verzierung von Reliquien und Heiligenfiguren. Die Lamspringer Figurenornate waren mit Edelsteinen besetzt und mit verschiedenen Motiven bestickt. Als Ornamente werden Rosen, Sterne, Adler und die Initiale H genannt, die mit vergoldeten Silberfäden aufgestickt waren. Vergleichbare Stickereien entstanden in gotischer Epoche in zahlreichen niedersächsischen Klöstern.⁹³ Zusätzlichen Wert erhielten die Figurenornate einschließlich Besatz durch aufgestickte Perlen und vergoldete silberne Spangen oder vergoldete Muscheln. Die Verwendung von Perlen und Schmuckblechen in der Stickkunst kam im Laufe des 15. Jahrhun-

⁸⁹ dwele, twele – Tuch.

⁹⁰ quat – schlecht.

⁹¹ rekenen, reken – rechnen.

⁹² bar – nackt, bloß.

⁹³ Vgl. Marie Schuette, Gestickte Bildteppiche und Decken des Mittelalters. 2 Bde., Leipzig 1927/ 1930; Renate Kroos, Niedersächsische Bildstickereien des Mittelalters. Berlin 1970.

derts auf; sie wurden zumeist in professionellen Werkstätten und nicht mehr in den Klöstern selbst aufgenäht.⁹⁴

Die Inventarverzeichnisse verdeutlichen, daß in Lamspringe ähnlich wie in anderen niedersächsischen Nonnenklöstern ein umfangreicher Bestand an liturgischen Textilien vorhanden war. Neben Stätten der Verpflichtung auf gottesdienstliche und karitative Aufgaben waren die Klöster im Mittelalter immer auch Zentren des textilen Kunstschaffens. Den niedersächsischen Frauenkonventen sind eine Menge von gewirkten, geknüpften und gestickten Paramenten, Decken und Teppichen zu verdanken, von denen sich aufgrund kontinuierlicher Traditionspflege zahlreiche kostbare Exemplare bis heute erhalten haben. All diese Arbeiten zeichnen sich durch hohe Kunstfertigkeit aus, sie sollten dem Lob Gottes dienen, ja, die künstlerische Arbeit selbst wurde als Gottesdienst begriffen.

Über den Verbleib der Lamspringer Textilien ließen sich bisher keine Erkenntnisse gewinnen. Die Aussagen in den Inventaren sind zu allgemein, um heute noch in Sammlungen und Museen vorhandene Textilien als ehemaligen Lamspringer Bestand identifizieren zu können. Denkbar ist, daß – sofern der Kirchenschatz in Wolfenbüttel verblieb – das eine oder andere Stück in die Sammlung der Braunschweiger Herzöge und von dort aus in das Herzog Anton Ulrich-Museum⁹⁵ gelangte. Die Beschreibung in den Inventaren erlaubt jedoch eine Vorstellung der von Generationen geistlicher Frauen gearbeiteten und bewahrten, sehr sinnfrohen und kostbaren Ausstattung der alten Klosterkirche, deren Verlust den Benediktinerinnen Anlaß zu ihrer Klageschrift gab.

Die Einführung der Reformation in Lamspringe im Jahre 1568

Die Fortschaffung des Kirchenschatzes setzte den Schlußpunkt unter eine Reihe von Anordnungen, mit denen die lutherische Reformation im Herzogtum Wolfenbüttel durchgeführt worden war. Als erste Amtshandlung nach dem Tode des katholischen Herzogs Heinrich d. J. von Wolfenbüttel hatte

⁹⁴ Vgl. *Sakrale Gewänder des Mittelalters*. Ausstellung im Bayerischen Nationalmuseum. München 1955, hier: S. 10 f.; *Kunst und Kultur im Weserraum 800-1600. Teil 2: Katalog*, Münster 1966, hier: S. 423 ff. sowie Leonie von Wilckens, *Die textilen Künste von der Spätantike bis um 1500*. München 1991, hier: S. 195 ff.

⁹⁵ Vgl. Leonie von Wilckens, *Die mittelalterlichen Textilien*. Katalog der Sammlung Herzog Anton Ulrich-Museum, Braunschweig 1994.

dessen Sohn, Herzog Julius, mit dem Reformationseдикт⁹⁶ vom 1. August 1568 die Abschaffung der *papistischen* Messe und die Einführung der Augsbургischen Konfession für alle Untertanen seines Landes verfügt. Für eine Generalkirchenvisitation in seinem Lande gewann er die Theologen Martin Chemnitz, Superintendent der Stadt Braunschweig, und Jacob Andreae, Kanzler der Universität Tübingen, unter deren Leitung die lutherische Visitation in den Pastoraten und Klöstern des Landes vom 8. Oktober bis zum 15. November 1568 durchgeführt wurde. Im Jahre 1569 stellten beide Theologen gemeinsam eine Kirchenordnung und im Anhang eine Klosterordnung auf. Das Benediktinerinnenkloster Lamspringe wurde am 30. Oktober 1568 und die mit zwei evangelischen Predigern besetzte Pfarre Lamspringe am 11. November 1568 visitiert.

Lamspringe gehörte zu den im Großen Stift Hildesheim gelegenen Klöstern, die seit dem Quedlinburger Friedensschluß des Jahres 1523 zum Territorium des Herzogtums Wolfenbüttel zählten. Bereits im Jahre 1542 war es hier nach der Besetzung des Fürstentums durch Truppen des Schmalkaldischen Bundes zu einer Kirchen- und Klostervisitation gekommen. Die schmalkaldischen Theologen Johann Bugenhagen – Generalsuperintendent von Kur-sachsen – und Antonius Corvinus – Generalsuperintendent des Fürstentums Calenberg-Göttingen – hatten die Lamspringer Nonnen aufgefordert, ihre *kronen* und ihren *nonnischen habit* abzulegen, *den orden gantz* (zu) *vorlassen* und *auch andern clostern hinfurder nit an(zu)hangen*.⁹⁷ Das Kloster sollte zukünftig einen Prediger anstellen, ihm freie Wohnung und eine jährliche Besoldung von 60 Gulden zahlen.

Zwei Jahre später, im Jahre 1544, besuchten die Visitatoren das Kloster erneut. Aus dem Visitationsbericht geht hervor, daß sich das geistliche Leben der Lamspringer Nonnen in der Zwischenzeit nicht verändert hatte.⁹⁸ Die Visitatoren beklagten, daß sich die Nonnen der Reformation nicht unterworfen, sondern *alle ire supersticiones papisticas* beibehalten hätten. Zwar sei ein evangelischer Prediger tätig, dieser habe aber von seinen versprochenen 60 Gulden nur 9 Gulden erhalten. Auch *achten* (sie) *aber seiner nichts, sagen, das sie inen nicht wol vorstehen können*. Der Widerstand der Nonnen war offenbar erheblich, denn es heißt weiter: *Man hat inen hart zugesetzt und vormanet, ire nonnische kleider abzulegen, aber sie haben sich deß ... geweigert*.

⁹⁶ StA Wolfenbüttel, 11 Alt Blasius 13.

⁹⁷ Karl Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544. Göttingen 1897, S. 48 f.

⁹⁸ Ebd., S. 49, Anm. 69.

Zwanzig Jahre später ergab die Visitation ein anderes Ergebnis: Die Visitatoren Martin Chemnitz und Jacob Andreae trafen im Jahre 1568 auf eine beinahe einheitliche Haltung der Lamspringer Klosterjungfrauen zur Reformation.⁹⁹ Mit fast gleichlautenden Aussagen gaben Domina und Konventualinnen zu Protokoll, daß sie allesamt zufrieden mit den lutherischen Gesängen, mit der Austeilung des Sakraments und der Ablegung des Nonnenhabits seien. Lediglich vier Konventualinnen zweifelten noch an der Richtigkeit der Austeilung des Sakraments in beiderlei Gestalt und wollten Gott um Weisung bitten.¹⁰⁰ Dem Propst Christophorus Arndes attestierten die Visitatoren *ein eifer zu der reinen leer*, Heinrich Sylbolt dagegen, der *nicht sonderlich gelehrt ist* und *die zeugniß der heyligen schrift nicht*¹⁰¹ weiß, sollte aus den Diensten des Klosters ausscheiden.

Bei der von den Visitatoren wie in allen anderen Klöstern ebenfalls vorgenommenen Überprüfung der Besitzverhältnisse ergab sich eine große Unsicherheit hinsichtlich der Rechtstitel klösterlichen Eigentums. Briefe, Siegel und andere schriftliche Urkunden seien durch Kriegswirren zerstreut und nicht gebührend unter Verschuß gehalten worden, so daß den Klöstern großer Nachteil und Schaden erwachsen war, heißt es in einer Anordnung Herzog Julius' vom 28. April des Jahres 1570¹⁰², mit der er den fürstlichen Amtmann Matthias Böttcher einsetzte, um die noch vorhandenen Urkunden in den Klöstern zu registrieren, zu ordnen und in einem Kopialbuch *auszucopieren*. Böttcher sollte besonders die Einkünfte und Eigentumsrechte der Klöster verzeichnen und die im Laufe der Zeit eingetretenen Besitzverschiebungen dokumentieren. Die Urkundenüberlieferung für das Kloster Lamspringe wurde im Jahre 1573 in einem Kopialbuch¹⁰³ zusammengetragen.

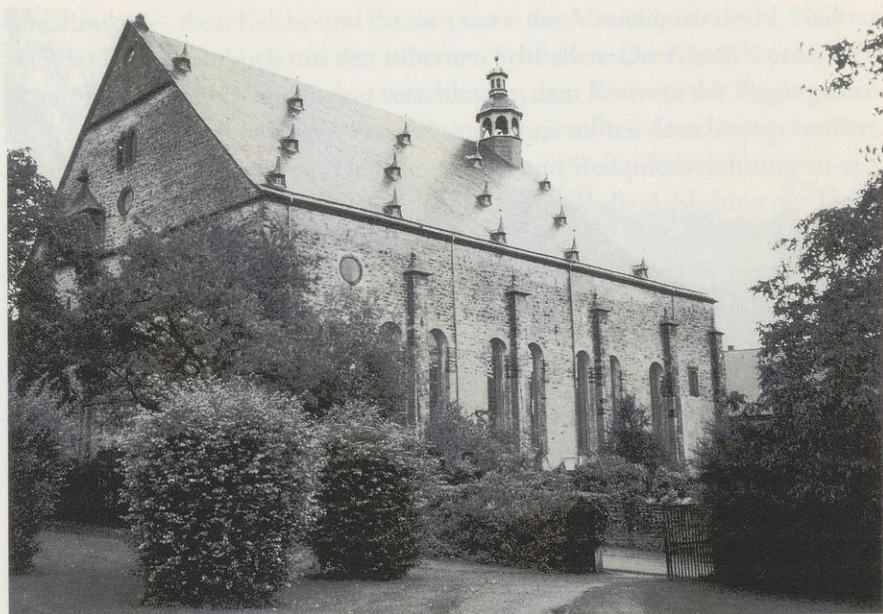
⁹⁹ Vgl. Friedrich Spanuth, Protokolle der Visitation der Frauenklöster des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes im Jahre 1568. In: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 51 (1953), S. 118–127.

¹⁰⁰ Das sind gemäßigte Vorbehalte im Vergleich zu den Visitationsberichten aus anderen Klöstern. Im Augustinerinnenkloster Steterburg beispielsweise wehrten sich zwei Nonnen dagegen, ihre Ordenstracht abzulegen und zwei weitere weigerten sich, das Sakrament in beiderlei Gestalt anzunehmen. Noch deutlicher fiel der Widerstand bei den Zisterzienserinnen im Kloster Wöltingerode aus. Die Äbtissin wollte ihren Orden, auf den sie das Gelübde abgelegt hatte, zeit ihres Lebens nicht verlassen, vier Chorjungfrauen lehnten es ab, sich der Reformation anzuschließen und beharrten auf ihrem gewohnten Gottesdienst. Eine der Nonnen wurde als störrisch bezeichnet, sie wollte den sie visitierenden Theologen gar nicht erst anhören. Vgl. ebd.

¹⁰¹ NHStAH, Cal. Br. 21, Nr. 229.

¹⁰² NHStAH, 77a, Nr. 492.

¹⁰³ Dombibliothek Hildesheim, Hs. 530.



Klosterkirche St. Hadrian und Dionysius

Die Inventarisierung des Kirchenschatzes im Jahre 1572

Dreieinhalb Jahre nach dieser unter Herzog Julius ersten Kirchen- und Kloster-visitation wurden die Verhältnisse in den Klöstern einer gründlichen Revision unterzogen. Weit stärker als es die Visitationsprotokolle von 1568 erkennen lassen, hatten die einstigen Nonnenklöster des Fürstentums an römisch-katholischen Riten und Traditionen festgehalten. Um die Reformation voranzutreiben, hatte Herzog Julius daher im April 1572 eine Anordnung zur Inventarisierung und Abgabe aller in den Klöstern vorhandenen Attribute des katholischen Gottesdienstes erlassen. Ein gesonderter Befehl für das Kloster Lamspringe ist nicht erhalten, wohl aber der – vermutlich ähnlich auch für Lamspringe gültige Befehl – für das Kloster Wöltingerode:

Es seien die abergleubischen papistischen bucher, die weren gedruckt oder geschrieben, uns von stund an in alte vorschlossene kasten sambt allen götzenröcken und darzu gehörigen geschmuck, auch allem mahlwerck, es sey von wasser oder oehlfarben, uff pappir, leinewandt oder bretter gemahlet, neben allen klawen, kronen und kreutzen, wie die jungfrawen solche vor unserer christlichen reformation unter



Blick auf das ehemalige Benediktinerinnenkloster

*dem babsthumb uff ihren heubtern getragen, beneben den pater nostern und was sonsten noch mehr von mehr von götzen und ergerlichen geschnitzten bildern vorhanden sein möcht, gegen quitantz zu überschicken.*¹⁰⁴

Vom 9. bis zum 12. April 1572 hielten sich Landhauptmann Carl Cappaun und der Amtmann von Winzenburg, Ernst Burckert, mit einem Schreiber und drei Dienern (fünf Pferden und sechs Personen) im Kloster Lamspringe auf, um die Wirtschaftsführung des Klosters zu visitieren und Gebäude und Kirchenschatz zu inventarisieren.

Am 10. April öffneten die herzoglichen Abgesandten den Nonnenchor von Kloster Lamspringe und erstellten ein Inventarium¹⁰⁵ über alle dort aufbewahrten Siegel, Briefe und den „Kirchenzierat“ des Klosters. Im Chorbereich standen verschiedene kleine und große, alte, „beschmiedete“ und „beschlagnene“ Laden und Kasten aus Eichen- oder Tannenholz sowie zwei Tannenschappe.¹⁰⁶ In den Eichenkästen lagen geistliche Gewänder – Kaseln, Alben

¹⁰⁴ NHStAH, Cal. Br. 21, Nr. 460.

¹⁰⁵ Wie Anm. 2.

¹⁰⁶ schapp – Schrank.

und Tuniken –, dazu Kelche und Patenen sowie das Armreliquiar des hl. Hadrian und das Evangelienbuch mit den silbernen Schließen. Die Kisten wurden versiegelt und auf dem Nonnenchor verschlossen, dem Konvent der Zugang dorthin verwehrt. Die ehemaligen Benediktinerinnen sollten dazu bewegt werden, endgültig auf Opfermessen, Heiligendienste und Reliquienverehrung zu verzichten und statt dessen das Hören des Wortes und die Auslegung der Heiligen Schrift in das Zentrum ihres Gottesdienstes zu stellen. Ihre persönliche Ausstattung – *12 junkfrauwen kappen*¹⁰⁷, *darzu aller junkfrawen creuzkrunen*¹⁰⁸ *und klawen*¹⁰⁹ – wurde eingezogen.¹¹⁰ Die Klosterfrauen beklagten sich:

*Thom ersten up ostern anno 72 syndt des closters kercken klenodien und syrathen, ock boyke und hyllygen althomal, nycthes uthgenomen, besychyget und inventert und darna in kysten und laden wedder ingepacket und myt dem chor also vorsloten und thogesegelt. Ock alle segel und breve sampt dem privilegien boke bygelecht worden, dat wy der nycht mechtich, vel weynyger dat wy gewonlyker wyse up den chor komen und unse gebedt doyn konden.*¹¹¹

Die Einziehung der hoch- und spätmittelalterlichen Handschriften

Herzog Julius, der bereits in verschiedenen Etappen seines Lebens Bücher gesammelt hatte, beschäftigte sich in den frühen Wolfenbütteler Jahren – verstärkt seit seinem Regierungsantritt im Jahre 1568 – mit dem Aufbau einer Bibliothek, der Bibliotheca Julia. Das besondere Interesse des Herzogs richtete sich dabei auf die klösterlichen Bibliotheksbestände. Die Inventarisierung und nachfolgende Einziehung von Druck- und Handschriften aus den Klöstern des Landes brachten der Bibliotheca Julia im Frühjahr des Jahres 1572 einen beträchtlichen Zuwachs.¹¹²

Folgende Bestände aus Nonnenklöstern gingen in Wolfenbüttel ein: 16 Handschriften aus Dorstadt, 20 bis 30 Handschriften aus Heiningen, 27 Handschriften aus Steterburg, 85 Manuskripte aus Wöltingerode, 8 Hand-

¹⁰⁷ kappe – langes Oberkleid, das den Kopf bedecken kann, Mönchsgewand, Kutte.

¹⁰⁸ creuzkrunen – hier wohl die Hauben der Benediktinerinnen.

¹⁰⁹ klave – Speiß, hier vielleicht Besatz.

¹¹⁰ Wie Anm. 2.

¹¹¹ Wie Anm. 1.

¹¹² Im Jahre 1618 wurde die auf 4300 Titel angewachsene Büchersammlung des Wolfenbütteler Herzogs der Universität Helmstedt zur Verfügung gestellt, im Jahre 1815, nach Auflösung der Universität, nach Wolfenbüttel zurückgeführt.

schriften und 284 Drucke aus Marienberg bei Helmstedt.¹¹³ Gedruckte Bücher mit Eigentumsvermerk lassen sich für Wöltingerode, Steterburg und Dorstadt nachweisen.¹¹⁴

Auch der Handschriftenbestand des Klosters Lamspringe wurde nach Wolfenbüttel überführt. Während man den Silber- und Paramentenschatz zunächst noch in Kisten verpackt auf dem Chor beließ, nahmen die Beamten das Schrifttum bereits am 10. April 1572 an sich und schickten es nach Wolfenbüttel. Im Amtsinventar heißt es dazu: *Der jungfrauen zellen nach der rige besichtiget, und waß dar von allerlei alten buchern gefunden, sein ... in eine kaste vorschlossen worden in die fürstliche veste Wulfenbutt bey der Heinrichsstadt gegen quitanz überantwortet worden.*¹¹⁵

Achtzehn dieser Handschriften aus Kloster Lamspringe – dem 10. bis frühen 16. Jahrhundert zuzuordnen – befinden sich heute in der Wolfenbüttler Herzog August Bibliothek.¹¹⁶ Es handelt sich um theologische und geistliche Texte, darunter einer *Poeta Saxo*, einzig in der Lamspringer Handschrift¹¹⁷ erhalten. Eine weitere Handschrift¹¹⁸ enthält zwei theologische Streitschriften aus dem Zeitalter des Investiturstreites.

Seit Mitte des 12. Jahrhunderts hatte Kloster Lamspringe ein eigenes Skriptorium, das – neben der Anfertigung von Arbeiten für das Kloster selbst – auch für auswärtige Auftraggeber tätig war. Wie Wolter-von dem Knesebeck nachgewiesen hat,¹¹⁹ sind in Lamspringe im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts – zur Zeit des Propstes und Augustiner-Chorherrn Gerhard – zahlreiche

¹¹³ Vgl. Wolfgang Milde, Die Wolfenbütteler „Liberey-Ordnung“ des Herzogs Julius von 1572. In: Wolfenbütteler Beiträge 1 (1972), S. 135 f.

¹¹⁴ Vgl. Christa Graefe (Hrsg.), Staatsklugheit und Frömmigkeit: Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg – ein norddeutscher Landesherr des 16. Jahrhunderts (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek; 61). Weinheim 1989, S. 98 ff.

¹¹⁵ Wie Anm. 2.

¹¹⁶ Gedruckte Inkunabeln aus dem Kloster Lamspringe befinden sich in der Dombibliothek Hildesheim, der Wissenschaftlichen Bibliothek des Stadtarchivs Hildesheim und dem Gymnasium Andreanum in Hildesheim. Vgl. Römer (wie Anm. 45), S. 370.

¹¹⁷ Cod. Guelf. 553 Helmst. Vgl. Peter Ganz u.a. (Hrsg.), Wolfenbütteler Cimelien: das Evangelium Heinrich, des Löwen in der Herzog August Bibliothek (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek; 58). Weinheim 1989, hier: Peter Ganz/ Wolfgang Milde, Einleitung, S. 20.

¹¹⁸ Cod. Guelf. 718 Helmst. Vgl. Max Sdrakel, Wolfenbüttler Fragmente. Analekten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften (Kirchengeschichtliche Studien; 1, 2), Münster 1891, S. 148 ff.

¹¹⁹ Harald Wolter-von dem Knesebeck, Lamspringe, ein unbekanntes Skriptorium des Hamersleben-Halberstädter Reformkreises zur Zeit Heinrichs des Löwen. In: Heinrich der

Deckfarbenminiaturen angefertigt worden, die stilistisch und inhaltlich im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit des Propstes zum Hamersleben-Halberstädter Reformkreis zu sehen sind. Die von Wolter-von dem Knesebeck zusammengestellten, nachweislich in Lamspringe entstandenen Codices verkörpern einen Bestand an Farbminiaturen, der sowohl von Umfang als auch Inhalten einmalig für ein sächsisches Kloster ist.

Als Ersatz für die eingezogenen Psalterien und Missale stellte Herzog Julius den Klöstern lutherisches Schrifttum zur Verfügung. Aus einer Rechnung des Jahres 1572 über *Christliche Bücher, womit Serenissimus Julius die reformierten Klöster an die Stelle der abgeforderten papistischen Bücher vorsehen lassen*,¹²⁰ geht hervor, daß das Kloster Lamspringe eine Spangenbergische Postille für 1 1/2 Taler sowie zwei Gesangbücher, einen Katechismus und ein Evangelium für 1 Taler erhalten hat.¹²¹

Die Einziehung des Kirchenschatzes im Jahre 1573

Ein Jahr nach der Inventarisierung des Lamspringer Kirchenschatzes erging am 9. Februar 1573 ein erneuter Visitationsbefehl¹²² für alle Klöster des Fürstentums. Herzog Julius entsandte die Visitatoren Timotheus Kirchner, Nicolaus Selnecker und Ludovicus Gallus mit 22 Anweisungen für Äbte und Pröpste zur Inspektion von Besitzstand und Haushaltung und erteilte den Auftrag für einen Bericht, wie *die rechnungen und alle ding uff den clöstern befunden wurden*.

In der Folge dieser Generalvisitation kam es zur endgültigen Einziehung des Lamspringer Kirchenschatzes. Am 23. Februar 1573 wurden die Lamspringer „Kleinodien“ durch Carl Cappaun und Ernst Burckert zum zweiten Mal nach 1572 inventarisiert und ein Teil der in Kisten verpackten Paramente

Löwe und seine Zeit: Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125 bis 1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, hrsg. von Jochen Luckhardt/ Franz Niehoff, München 1995, S. 468-478.

¹²⁰ StA Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 339.

¹²¹ Das Kloster „Auf dem Berge“ vor Helmstedt erhielt einen Band Lutherschriften für 23 Taler, 2 vergoldete Geberbücher und einen deutschen ausgelegten Psalter in Folio für je 2 Taler sowie eine deutsche gebundene Bibel für 2 1/2 Taler. An das Kloster Heiningen ging eine in zwei Teilen gebundene Bibel im Folio-Format für 3 Taler, 14 Silbergroschen. Vgl. ebd.

¹²² HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 48, 6 Aug. 4°. *Fürstlich Braunschweigische Closter-Ordnung, uffgerichtet durch Hertzog Julius*, d. d. 1573. Febr. 9.

und liturgischen Geräte nach Wolfenbüttel abtransportiert.¹²³ Die Fuhre mit 20 Objekten erreichte die Residenzstadt am 2. März, wo die Kisten in der Schloßkirche ausgepackt und erneut inventarisiert wurden.

Darüber hinaus verhörten Carl Cappaun und der Lamspringer Propst Johan Asbeck die Nonnen ausführlich darüber, ob sie weitere Teile des Kirchenschatzes versteckt oder verkauft hätten. Nach eindringlichen Ermahnungen gestanden diese schließlich, zwei Kisten mit *kleinödien* auf dem *stifts friden* zu Hildesheim im Nonnenkloster zum *Susterhoffe* zu treuer Hand in Verwahrung gegeben zu haben. Sie hatten diese Laden dem Hildesheimer Kloster Maria Magdalena bereits im Jahre 1544 anvertraut, als Landgraf Philipp von Hessen den Widerstand von Kloster Lamspringe (und Marienrode) gegen die Reformation durch Brandschatzung zu brechen versucht hatte. Am folgenden Tag, dem 24. Februar, reiste Propst Johan Asbeck in Begleitung eines Schreibers und der zwei Lamspringer Schafferinnen nach Hildesheim, um die dort befindlichen Kleinodien und Kirchenornate zu inventarisieren und am 26. Februar nach Lamspringe zurückzuholen. In den zwei Laden befanden sich die kostbarsten Stücke des Kirchenschatzes: die beiden Kopfreliquiare, das St. Hadrians-Schwert, die Monstranzen, Heiligenkronen und -röcke, Paxtafeln, Agnus Dei-Kapseln, das Viatikum, die goldenen Ringe und silbernen Kreuze.

Nachdem Herzog Julius das Verzeichnis der Hildesheimer Laden erhalten hatte, befahl er seinen Kammerjunkern Balthasar von Erichsleben und Johann Sander, auch diesen Teil des Kirchenschatzes nach Wolfenbüttel zu überführen. Dem Lamspringer Konvent teilte er am 6. März mit, daß der Schatz niemandem nutze, *sonndern einen tauben todten schatz* darstelle und deshalb darauf zu sinnen sei, wie er nützlicher und zu Ehren Gottes zu verwenden sei. Auch das „Silbergeschmeide“ der vornehmsten anderen Jungfrauenklöster – so der Herzog – sei gewogen und taxiert worden und werde jährlich nach seinem Wert verzinst. Der Geldwert der Zinsen – 603 Reichstaler – sei zum Bau der neuen Schule in der Stadt Gandersheim¹²⁴ verwendet worden. Das „Silberwerk“ des Klosters Lamspringe solle für den Notfall, *landen und leutten*

¹²³ Vgl. hierzu und zu allen folgenden Zitaten dieses Kapitels – soweit nicht anders gekennzeichnet – StA Wolfenbüttel, 41 Alt 3, Nr. 174.

¹²⁴ Während man im Stift Gandersheim die neue Schule einrichtete, mußten die Gandersheimer Nonnen ihr Kloster verlassen und lebten von 1570 an drei Jahre lang im Kloster Lamspringe. Vgl. Daniel Rees, Lamspringe. In: Ulrich Faust (Bearb.), Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina; 6) St. Ottilien 1979, S. 304.

zum trost, sichergestellt und den Abgesandten des Herzogs übergeben werden. Danach müsse das Silber auf der Festung Wolfenbüttel im Beisein des Lamspringer Propstes besichtigt und nach *Marckgewicht*¹²⁵ gewogen und verzeichnet werden. Nach der Umrechnung des Gewichts in Geldwert würde das Hundert mit 3 Reichstalern jährlich verzinst werden. Neben den beiden Hildesheimer Laden, so lautete der herzogliche Befehl weiter, sollten auch das restliche „Silbergeschmeide“ und die „Zierate“, die nach Ausweis des Inventars noch auf dem Chor verschlossen seien, nach Wolfenbüttel geführt werden. Lediglich ein vergoldeter und ein silberner Kelch, zwei Patenen und zwei vollständige Ornate konnten auf einem Altar bleiben. Zum Beweis für *landtveterlich treu unnd gnediges wolmeinen* stellte der Herzog dem Kloster 105 Gulden in Aussicht, um Siegel, Briefe und verpfändete Güter wiedereinlösen zu können.

Ungeachtet dieses Entgegenkommens sperrte sich der Konvent des Klosters gegen die Herausgabe *solch silbergeschmeide(s)*, das *vonn ihren voreltern gestiftet*. Den herzoglichen Hauptleuten von Erichsleben und Sander erklärten die Klosterjungfrauen am 9. März, daß das Silbergeschmeide *des closters – das ohne das mit schweren schulden behaftet – bester schatz wehre. Betten derwegenn durch Gott und umb Gottes willen, e. f. g. die wolttten ihnen solch silbergeschmeide inn des closters nutz und frommen annzuwenden, gnediglich pleiben lassen. Dann domina und schefferin zum hösten vorsprachen, mit gemeltem silbergeschmeide kheine abgotterey hinfurtter zu treiben oder in ihrenn eignen nutz zu kehren.*

Auch die Argumente der Hauptleute, daß andere und zum Teil viel „ansehnlichere“ Klöster sich nicht geweigert hätten, ihre Kirchenschätze dem Herzog zu übergeben, konnten den Konvent nicht zum Einlenken bewegen. Da die Laden auf dem Lamspringer Nonnenchor hinter drei verschlossenen Türen aufbewahrt waren, die Schlüssel sich aber in Wolfenbüttel befanden und die beiden Hauptleute den Chor ohne herzoglichen Befehl nicht gewaltsam öffnen wollten, mußten sie unverrichteter Dinge davonziehen.

Bereits am 10. März ließ Herzog Julius die Schlüssel für den Chor und den Schrank auf dem Chor nach Lamspringe schicken, begleitet von dem erneuten Befehl, das restliche Silbergerät nach Wolfenbüttel zu schicken und dort wiegen zu lassen. Im Begleitschreiben drückte der Herzog seinen Ärger über die Weigerung des Lamspringer Konvents aus: *Nun wundert uns nit wenig, wie sich bemelte closter personen in einem solchen, das inen und irem closter zum*

¹²⁵ Die Mark war eine Gewichtseinheit, die sich seit Mitte des 11. Jahrhunderts in ganz Westeuropa als Edelmetallgewicht durchgesetzt hatte. 1 Mark = 8 Unzen = 16 Loth.

besten geschicht, so unbedechtig und ohne alle noth und ursachen vor anderen unseren clostern widersetzen und unser wolmeindtliches christliches ... landtvatterliches furstliches gemuth zu underthenigenn demutigenn danckh nit erkennen khonnen noch wollen. Keinesfalls will es der Herzog weiterhin gestatten, daß die Klosterjungfrauen ihre Kleinodien, Siegel und Briefe an fremde Orte bringen und dort veräußern. Er warnt sie sogar davor, ihm keinen Anlaß zu geben, mit ihnen auf die Weise zu verfahren, *wie uns von anderen chur und fursten albereidt in denen gnugsame exempel furgestellt.*

Erst auf diese Drohung hin fügte sich der Lamspringer Konvent den herzoglichen Befehlen. Am 14. März wurde der Hildesheimer Teil des Kirchenschatzes und die restlichen Bestände vom Lamspringer Klosterchor in Wolfenbüttel in Empfang genommen, gewogen und taxiert. Als Summe des Silbergewichts ergaben sich – die Mark zu 16 Lot gerechnet – 66 Mark, 2 Lot, 2 1/2 Quentchen und an Geldwert 430 Rt. 13 Mg. und 4 Pf.¹²⁶

In dem Revers¹²⁷, den Herzog Julius dem Kloster nach der Einziehung ausstellte, betonte er noch einmal, daß die Verbringung des Silbergerätes, der Ornate und der *abgottische(n) bilder* zum besten von Kirchen, Schulen und des ganzen Landes erfolge und versprach dem Kloster, den Wert des Silbergewichts *das hundert mit 3 rt., unnd so lange der liebe Gott unnsere lande vor krieg unnd unnfrieden bewahren wirdet, sie, das closter, sich auch jegen uns alles gehorsambs erzeigen, wieder (zu) vorzinnsenn.* Zusätzlich gewährte der Herzog ein Darlehen zu fünf Prozent und versprach, das Kloster fortan zu verschonen. Denn, so schließt der Herzog seine Ausführungen, *wir inn rheinem wege bedacht, unsere closter in vorderb oder schaden zu setzen, sondern wollen viel mehr derselben nutz und wachstumb jeder zeitt georne wissenn und fordern.*

Am 26. März erschien auf herzoglichen Befehl noch einmal Hauptmann Carl Cappaun im Kloster, um den Lamspringer Konvent zur Herausgabe ihres Privilegienbuches zu bewegen. Das heute verlorene Privilegienbuch, in dem die Grundlagen der Klosterverfassung, alle Freiheiten und Gerechtigkeiten, die dem Kloster von alters her zustanden, aufgeführt waren, wurde dem Konsistorium in Wolfenbüttel zur Aufbewahrung übergeben. Die Kirchenräte

¹²⁶ Die Umrechnung von Mark in Taler erfolgte zunächst im Verhältnis 1 : 8, so daß sich die Summe von 529 Rt. 13 Mg. und 4 Pf. ergab. Eine weitere Umrechnung rechnete die Mark zu 13 Lot und das Umrechnungsverhältnis 1 : 6,5, wodurch sich der Wert auf die Summe von 430 Rt. 13 Mg. und 4 Pf verringerte.

¹²⁷ Nach dem Entwurf vom 12. 3. 1573.

Doktor Timotheus Kirchner und Erasmus Ebner stellten dem Klosterkammersekretär Johann Sander am 7. Juli 1573 eine Quittung über den Empfang des Buches aus, *so mehren teils uff pergamein geschrieben und in sich einhundert und sieben und siebenzig capita und vier und achtzig bletter begriffen...*

Die Einziehung des Buches war – wie dem Bericht Cappauns zu entnehmen ist – so schwierig, daß dieser am Ende seines Schreibens den Herzog *umb Gotts willen* bittet, bei weiterer „Abforderung“ der Siegel und Briefen aus Lamspringe, *e. f. g. meiner armen personenn gnediglich vorschonem wolten*. Cappaun schildert, wie er in Lamspringe *einen huffen armer betruebter nunnen gefunden*, die sein Anliegen *mit einem ceter schrey beweint* hätten. Nachdem er sie endlich *zu fredenn gesprochen*, seien sie bereit gewesen, den Schlüssel für das Buch herauszugeben, *doch mit schwerem unnd betruebtem anzeigen, unnd auch darneben auß drucklich auß gesaget, ... das sie solches God und der gedult bevelenn müsten, unnd also mich mit ihrem vihelfeltigen clagen umb getrieben, das ich dardurch faste ein beschwert gewissen bekomenn, ...*

Als Entschädigung für die Herausgabe des Buches erhielten die Nonnen aus dem Kirchenschatz – wie die Domina Anna Stelters und die beiden Schafferinnen am 26. März quittierten – *einen schlechten vorguldeten kelch und eine patena darzu gehorig zu behuf der krancken, ... zwey leinen thodten lachen unnd zwey alter rochelein*.

Schriftzeugnisse der frühen Neuzeit geben nur selten den Gefühlen und Mentalitäten der Menschen Raum. Es ist deshalb beeindruckend, wie deutlich aus dem Klagebrief der Benediktinerinnen an ihren Landesherrn und der nachfolgenden Korrespondenz die Verzweiflung der Klosterfrauen über die Verbringung des Kirchenschatzes im Jahre 1573 spricht.

Die Annahme der lutherischen Reformation bedeutete für die Benediktinerinnen einen Umbruch ihrer Glaubenspraxis und ihrer vielhundertjährigen Lebensweise. Diese hatte Lobpreis Gottes mit tätiger Nächstenliebe verbunden, wofür das bis in das 15. Jahrhundert unterhaltene Armenhaus und das Hospital in Lamspringe Zeugnis gaben. Auch die Aufnahme zahlreicher eltern- und schutzloser junger Frauen im Kloster – vor allem seit Beginn des 14. Jahrhunderts – lassen den sozialen Stellenwert des Klosters neben dem religiösen deutlich werden. Stifter hatten Bestand und Wirksamkeit des Klosters mit Schenkungen nicht nur von Ländereien und Zehntrechten, sondern besonders auch von sakralen Ausstattungsstücken gesichert und honoriert und sich damit zugleich das Anrecht auf klösterliche Fürbitte und klösterliches Totengedenken verschafft.

Der so über sieben Jahrhunderte gewachsene Kirchenschatz war von Generation zu Generation weitergegeben, sorgfältig bewahrt und verehrt worden. Den Nonnen bedeutete er Halt in ihrer gewohnten Glaubenspraxis und symbolisierte darüber hinaus den Zusammenhang mit der eigenen Familie und den Vorfahren, die Teile des Kirchenschatzes und des Güterbesitzes des Klosters gestiftet hatten.

Bemühungen um die Rückführung des Kirchenschatzes

Mehrfach bemühte sich der Lamspringer Konvent in den nachfolgenden Jahren um die Rückgabe des Kirchenschatzes. Im Juli 1576 – drei Jahre nach der Verbringung – sandte der Konvent ein letztes Mal eine flehentliche Bitte an den Herzog und dessen Räte in Wolfenbüttel. Zum einen verwies der Konvent darauf, daß die damaligen gefährlichen Zeiten, aufgrund derer der Herzog den Schatz im Jahr 1573 „gnädigst“ in Verwahrung genommen habe, nun überwunden seien. Zum anderen erklärten die Klosterfrauen, den evangelischen Glauben mittlerweile soweit angenommen zu haben, daß sie *uth goddes, allene hyllych und salychmakenden wortt uns wol tho berychten wetthen, dat wy gedachter unser klenodien nu hinforth tho den vorygen mysbruken, alse villychte geschen, nycht merh wenden, sundern tho goddes ehren bruken sollen.*¹²⁸

Umme Goddes wyllen bitten sie daher, ihnen den Kirchenschatz zurückzugeben und erklären sich sogar bereit, ihn in versiegeltem Zustand zu belassen und den Besitzanspruch des Herzogs anzuerkennen, wenn der Herzog den Schatz nur *alhyr thor stede vorwahren lathen* wollte. Das sehr eindringliche flehentliche Schreiben ist unterzeichnet mit *S. f. g. underdanyge arme demodyge domina, schefferynne und dat gantze convent darsulvest.*

Ein letzter Hinweis auf Kleinodien aus Lamspringe findet sich in dem Versiegelungsprotokoll¹²⁹, das anlässlich des Todes der seit 1571 amtierenden Domina Anna Stelters im Jahre 1590 erstellt wurde. Dem am 2. Februar 1590 aufgestellten Inventar ist zu entnehmen, daß Siegel und Briefe des Klosters nach wie vor in Hildesheim aufbewahrt wurden. Die vier Schlüssel zu dem nicht näher beschriebenen Hildesheimer Aufbewahrungsort sollen im Schapp auf dem Remter des Klosters gelegen haben. Dort sei auch das große, in einer Messingkapsel verschlossene Klostersiegel sowie neben einigen silbernen Löff-

¹²⁸ StA Wolfenbüttel, 41 Alt 3, Nr. 174.

¹²⁹ StA Wolfenbüttel, 41 Alt 3, Nr. 200.

feln auch ein silberner Becher von 12 Lot und ein kleines silbernes vergoldetes Kreuzlein aufbewahrt. Zwischen dem Eigentum der verstorbenen Domina im Schlafhaus fand sich noch eine Messingkrone, die auf den Remter gehörte, ein Altarlaken und eine bestickte Leiste sowie verschiedene Messingbecken. Die Halle der Domina zierten zwei bemalte Leinwände mit der Darstellung eines Kruzifixus und der Geburt Christi, ebenso befanden sich dort auch noch „etliche alte Bücher“. Das war alles, was dem Kloster von seinem ehemals reichen Schatz an liturgischen Geräten, Reliquienbehältern, Paramenten und Handschriften geblieben war!

Nicht zuletzt mit der Einziehung des Kirchenschatzes hatte der evangelische Summepiskopus den Übergang des Klosters zum Protestantismus durchgesetzt. Wie sehr das Selbstverständnis der Klosterjungfrauen erschüttert war, zeigte sich noch im folgenden Jahrhundert. Als im Jahre 1628 anlässlich der bevorstehenden katholischen Restitution Domina, Verwalter und Konvent an Herzog Friedrich Ulrich einen Bericht über den Hergang der Reformation in Lamspringe verfaßten, spricht die Entrüstung über den Verlust des Kirchenschatzes noch immer aus ihren Worten: *Die kirchen ornamenta aber neben etzlichen kelchen, bildern undt büchern sein folligentdts gegen Wulffenbüttel auff anstifften etzlicher leut gefodert undt wegkgenhomenn.*¹³⁰

¹³⁰ StA Wolfenbüttel, 41 Alt 3, Nr. 184.

Glossar

Agnus Dei:

Vom Papst geweihtes Wachstäfelchen mit dem Bild des Osterlammes.

Albe:

Weißes liturgisches Untergewand der katholischen Geistlichen.

Amikt:

Liturgisches Schultertuch aus weißem Leinen- oder Hanfgewebe.

Bisamknopf:

Behältnis zur Aufnahme von Bisam oder Moschus, dem kostbarsten mittelalterlichen Duftstoff.

Als Anhänger getragen, sollte er zur Vorbeugung gegen Pestepidemien dienen.

Dalmatik:

Liturgisches Obergewand der Diakone, früher vom Bischof unter der Kasel getragen.

Kasel:

Liturgisches Obergewand des Priesters oder Bischofs, seit dem 11. Jahrhundert ausschließlich Meßgewand, vorwiegend aus Seide, aber auch aus Wolle, Leinen oder Barchent gefertigt.

Korporale (Leibtuch):

Quadratisches Leinentuch mit etwa 50 x 50 cm Kantenlänge, als Unterlage für Weinkelch und Ziborium mit Hostien während der Messe.

Korporalientasche:

Tasche (auch Bursa), in der das Korporale außerhalb der Eucharistiefeier aufbewahrt wird.

Leiste:

Besatz, Einfaßstreifen. Diese – auch Fülleger oder Überhänge genannten – langen Streifen wurden an die Vorderseite einer Altardecke oder an Heiligenröcke genäht, um diese glatt zu spannen. Dazu wurde schweres Material, zumeist dickes, mit derben Leinen abgefüttertes Tuch, gewählt.

Ornat = Kapelle (Casel, Tunicella, Dalmatik, Pluviale):

Gesamtheit der für ein Hochamt verwendeten Gewänder und sonstigen Paramente.

Paschekreuz-Rock:

Rock, mit dem das Kreuz zur Auferstehungsfeier bekleidet wurde.

Paxtafel:

Ein mit Darstellungen Christi, Mariens oder verschiedener Heiliger verziertes Täfelchen, das zur Weitergabe des liturgischen Friedenskusses bei der Meßliturgie diente.

Pluviale:

Chor- und Vespermantel, vom Priester oder Bischof bei Prozessionen und anderen Gelegenheiten getragen.

Pyxis:

Hostienbehälter.

Resurgenzrock:

Gewand, mit dem bei der österlichen Auferstehungsfeier die Nachbildung des toten Christus bekleidet wurde.

Resurgenzfahne:

Fahne, die der Nachbildung des toten Christus bei der Auferstehungsfeier in die Hand gegeben wurde.

Rochett:

Spitzenbesetztes weißes Chorhemd des Priesters.

Tunika / Tunicella:

Liturgisches Obergewand der Subdiakone.

Viatikum:

Gefaß für die Wegzehrung, die den Sterbenden gereichte letzte Kommunion.

Ziborium:

Gedeckter Kelch zur Aufbewahrung der geweihten Hostien.

Die ehemalige Stiftskirche St. Georg in Goslar-Grauhof

|| Baugeschichte und Inventar

Von Maria Kapp

Die Grauhöfer Kirche, bis 1803 Stiftskirche der Augustiner-Chorherren, gehört aufgrund ihrer einheitlichen und reichen Barockausstattung zu den bekanntesten und kunsthistorisch bedeutsamsten Kirchen des Bistums Hildesheim. Im Sommer 1997 wurde durch die Verfasserin im Auftrag der Kirchlichen Denkmalpflege der Diözese ein Kunstinventar erstellt¹, das sowohl das gesamte bewegliche und feste Inventar der Kirche beschreibt, als auch eine Übersicht und Auswertung des vorhandenen Quellenmaterials enthält. Im folgenden sollen die Ergebnisse dieser Arbeit in bezug auf Quellenkunde, Baugeschichte, Bedeutung und Umfang des Inventars vorgestellt werden. Die überaus reiche Ausgestaltung der Kirche läßt es nötig erscheinen, sich auf zentrale Fragen zu konzentrieren; Erkenntnisse, die bereits in der Fachliteratur referiert wurden – etwa die Ikonographie der Altäre – können unberücksichtigt bleiben; auch auf die Treutmann-Orgel, die anlässlich der großen Restaurierung der Jahre 1989-92 ausführlich gewürdigt wurde, braucht an dieser Stelle nicht mehr hingewiesen zu werden.

Quellenkunde und Literaturbericht

Das umfangreiche Quellenmaterial zur Grauhöfer Kirche befindet sich vor allem im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover, im Bistumsarchiv Hildesheim und im Pfarrarchiv der Kirchengemeinde; daneben sind einzelne

¹ Kunstinventar der ehemaligen Stiftskirche St. Georg in Goslar-Grauhof. Exemplare des Inventars befinden sich bei der Kirchlichen Denkmalpflege, im Bistumsarchiv Hildesheim und bei der Klosterkammer Hannover.

Den Schwestern des Michaelsklosters in Paderborn gewidmet.

Archivalienbestände bei der Kirchlichen Denkmalpflege und in der Dombibliothek Hildesheim zu erwähnen, außerdem bei der Klosterkammer Hannover sowie im Stadtarchiv Clausthal.

Die wichtigsten Quellenbestände verwahrt das Niedersächsische Hauptstaatsarchiv.² Hier sind besonders die Geldregister des Konvents aus dem 18. Jahrhundert zu nennen, Archivalien zum Kirchenbau ab 1661 bzw. 1708, zur Bauunterhaltung und Restaurierung im 19. Jahrhundert, schließlich ein Inventar des Klosterbezirkes von 1573 (Cal. Br. 10, Nr. 1000) und Verzeichnis von den Versteigerungen, die anlässlich der Auflösung des Konvents im Juli 1804 stattfanden (Hann. 74 Liebenburg, Nr. 2971).

Das Bistumsarchiv verwahrt Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen des 19. und 20. Jahrhunderts³, darunter zwei Archivalien mit Inventarsachen; außerdem ausführliche Kircheninventare aus den Jahren 1826, 1844, 1860, 1867 und 1876. Im Pfarrarchiv Grauhof⁴ haben sich die Geldregister der Gemeinde aus den Jahren 1825 bis 1889 erhalten, Bauinventare von Kirche, Pfarrhaus und Schule aus der Zeit um 1900, einzelne Schriftstücke zum beweglichen Inventar sowie zwei „Kurzinventare“ aus den Jahren 1803 und 1804, die anlässlich der Übergabe der Kirche durch die Augustiner erstellt wurden. Eine Pfarrchronik wird seit 1945 geführt.

Im Archiv der Klosterkammer Hannover befinden sich Bau- und Restaurierungsangelegenheiten ab 1934, außerdem Bauinventare seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, die Dombibliothek Hildesheim verwahrt einen Nekrolog des Konvents vom Anfang des 19. Jahrhunderts⁵; im Stadtarchiv Clausthal hat sich die Abschrift des Orgelbauvertrages zwischen Christoph Treutmann und dem Konvent von 1734 erhalten. Bei der Kirchlichen Denkmalpflege des Bistums findet sich der Schriftverkehr zu einzelnen Restaurierungsmaßnahmen der jüngsten Zeit.

Die Fülle der erhaltenen Archivalien darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Quellenbestand erhebliche Verluste erlitten hat, die vor allem das Pfarrarchiv selbst betreffen. In Grauhof befinden sich heute keine Schrift-

² Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStAH), Hild. Br. 1 Nr. 5613, 6930, 6931, 6932, 6936, 6940 Hild. Br. 3,6; Nr. 1 – 111; Hild. Br. 10, Nr. 2590; Cal. Br. 10, Nr. 1000; Hann. 74 Liebenburg, Nr. 2969, 2971; Hann. 77 b, Nr. 3930; Hann. 81, Nr. 3988, 3989, 3992; Hann. 81 b, Nr. 56 – 59; Hann. 113 L, Nr. 4470

³ Bistumsarchiv Hildesheim, Ortsakten Grauhof Nr. 1 – 51, Inventare Nr. 91–93.

⁴ Die Bestände des Pfarrarchives Grauhof sind ungeordnet und z.Zt. noch unsachgemäß aufbewahrt.

⁵ Dombibliothek Hildesheim, Hs 543.

stücke des 18. oder 17. Jahrhunderts, und aus dem 19. Jahrhundert hat sich lediglich – neben den Geldregistern – eine Mappe erhalten, die Mitte des 20. Jahrhunderts aus den „Restbeständen“ zusammengestellt wurde.

Auch die Kirchenbücher, die seit 1660 geführt wurden⁶ und noch 1924 durch Bleibaum ausgewertet werden konnten⁷, sind heute unvollständig und beginnen erst im 18. Jahrhundert. Da die Archivalienbestände des 17. und 18. Jahrhunderts auch im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv sehr lückenhaft vorliegen – so fehlen beispielsweise die Geldregister der Jahre 1701 bis 1727 – müssen wichtige Informationen zum Bau und zur Ausstattung der Kirche als endgültig verloren angesehen werden.

Die Grauhöfer Kirche hat seit Fertigstellung ihrer Innenausstattung in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts einen breiten Raum in der kunst- und kulturgeschichtlichen Literatur eingenommen, ein sicherer Beweis dafür, daß der außergewöhnliche Rang der Kirche bereits von den Zeitgenossen erkannt wurde. Die früheste ausführliche Würdigung von Kirche und Kloster datiert von 1739 und findet sich bei von Rohrs Harzbeschreibungen⁸, ein Jahr zuvor wurde bereits die eben fertiggestellte Orgel in Biermanns *Organographia* beschrieben.⁹ Im 19. und 20. Jahrhundert wandten sich die Autoren schwerpunktmäßig vor allem der geschichtlichen Bedeutung des Klosterbezirkes, der Kirchenarchitektur, der Innenausstattung und der Orgel zu. Einzeluntersuchungen widmeten sich dem Chorgestühl, den Bauinschriften, der großplastischen Ausstattung und der stilistischen Einordnung der Architektur.

Trotz der umfangreichen Literatur muß festgehalten werden, daß gerade im Bereich der Einzeluntersuchungen das Inventar der Grauhöfer Kirche nur unzureichend gewürdigt wurde; zahlreiche bedeutende Objekte – Plastiken, Gemälde, Goldschmiede- und Metallarbeiten, Paramente, Möbel, Kleingerät – blieben bis jetzt nahezu unbekannt; auch ist darauf hinzuweisen, daß die Primärquellen in der Literatur erstaunlicherweise nur wenig berücksichtigt wurden.

⁶ Karl Henkel, *Handbuch der Diözese Hildesheim*. Hildesheim 1917, S. 157.

⁷ Friedrich Bleibaum, *Bildschnitzerfamilien des hannoverschen und hildesheimischen Barock*. Straßburg 1924, S. 228.

⁸ Julius Bernhard von Rohr, *Geographische und Historische Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes*. Frankfurt/Leipzig 1739, S. 491ff.

⁹ Johann Hermann Biermann, *Organographia Hildesiensis Specialis*. Hildesheim 1738, S. 20ff.

Kloster und Kirche: geschichtlicher Überblick

Die Geschichte des Klosterbezirkes Grauhof ist seit dem Jahre 1108 mit dem Goslarer Georgenbergkloster verbunden, damals schenkte Heinrich V. den vormaligen Grafenhof Bettwardingerode oder Thatwardingerode dem Kloster, für das er Vorwerk und Kornlieferant wurde. Nach der Plünderung und Zerstörung des Georgenbergklosters 1527 siedelte der Konvent nach Grauhof über, wo er jedoch nur kurze Zeit verweilen konnte (Vertreibung von 1542 bis 1547, Umwandlung in eine protestantische Lateinschule 1568). Der Name „Grauhof“ für Klosterkomplex und Siedlung bürgerte sich seit 1547 ein.

Aus der frühen Zeit des Grauhöfer Klosters ist wenig bekannt; die Namen der drei Pröpste sind überliefert, außerdem hat sich ein Inventar von Kirche und Kloster aus dem Jahre 1573 erhalten (NHStAH, Cal. Br. 10, Nr. 1000), das einige Gegenstände in der Kirche aufzählt: liturgische Bücher, einen vergoldeten Kelch, vier Kruzifixe, zwei Messingleuchter und zwei lange Pulte (Chorgestühl?), außerdem wurden in der Wohnung des ehem. Propstes fünf Meßgewänder mit Zubehör aufbewahrt. Über Aussehen und Größe der Kirche und Konventsgebäude können heute keine Angaben mehr gemacht werden, auch von den inventarisierten Objekten hat sich keines erhalten.

Nach der Wiederherstellung des Hochstiftes Hildesheim im Braunschweiger Rezeß 1643 wurde Grauhof katholische Klosterpfarre und im folgenden Jahr mit Augustiner-Chorherren der Windesheimer Kongregation besetzt. Seit 1661 wurde nachweislich an einer neuen Klosterkirche gebaut (NHStAH, Hild. Br. 3; Nr. 26), 1663 war der Bau so weit fortgeschritten, daß eine Glocke geliefert wurde, um 1670 wurden zwei Holzaltäre und ein Beichtstuhl aufgestellt. Über Aussehen und Lage dieser Vorgängerkirche ist nichts bekannt.

1690 wurde Bernhard Goeken zum Grauhöfer Propst gewählt. Er, 1660 in Körbeke (Diözese Paderborn) geboren, war der bedeutendste Grauhöfer Propst, der den Konvent nachhaltig förderte. 1693 wurde er zum stiftshildesheimischen Schatzrat gewählt, 1715 zum Ordensgeneral der Windesheimer Kongregation. Er starb 1726 in Grauhof.

Schon bald nach seinem Amtsantritt in Grauhof begann Goeken mit umfangreichen Bautätigkeiten, die sowohl die Gutsgebäude betrafen (die Scheune beim Pächterwohnhaus datiert von 1695) als auch die Konventsgebäude, die seit 1701 neu errichtet wurden. Wenig später wurde mit dem Bau der heutigen Klosterkirche begonnen, die am 1.8.1717 geweiht wurde. Die Fertigstellung der Innenausstattung zog sich bis etwa 1740 hin, 1741 wurde an der Ostseite der Kirche die große Sakristei angebaut.

Unter Propst Goeken erlebte das Kloster eine erste große Blütezeit; Grauhof zeichnete sich durch ein gut geordnetes Klosterwesen aus, war führend in der theologischen Ausbildung und stand auf hohem kulturellem und geistigem Niveau.¹⁰ Ebenso wie Goeken wurden auch seine Nachfolger Heinrich Eickendorff und Constantin Belling zu Ordensgeneralen der Windesheimer Kongregation ernannt, Belling, der letzte Grauhöfer Propst, außerdem zum stiftshildesheimischen Schatzrat.

Die Auflösung des Klosters erfolgte am 29.1.1803; zu diesem Zeitpunkt bestand der Konvent aus 24 Chorherren und zwei Novizen. Grauhof wurde katholische Pfarrei und 1858 dem Dekanat Goslar eingegliedert. Die Pfarrei umfaßt heute die Dörfer bzw. Ortsteile Grauhof, Immenrode, Hahndorf und Weddingen; seit 1996 bilden Grauhof und Goslar-Jürgenohl eine sog. Seelsorgeeinheit.

Baugeschichte der Kirche

Die Baugeschichte der Stiftskirche läßt sich heute nicht mehr eindeutig beschreiben. Es muß jedoch zunächst festgehalten werden, daß die üblicherweise in der Literatur referierten Daten, nämlich Baubeginn 1711, Architekt: Francesco Mitta, nicht zutreffen.¹¹ Im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv hat sich ein Bauvertrag aus dem Jahr 1708 erhalten, der zwischen dem Grauhöfer Konvent und dem Architekten Joseffo Crotogino abgeschlossen wurde, ein am 3.12.1708 hinzugefügter Abschnitt ist von Joseffo Crotogino, Francesco Mitta und Crotoginos Sohn Sebastiano unterzeichnet (Hild. Br. 3,6; Nr. 29). Joseffo Crotogino wurde von 1708 bis zu seinem Tod im Jahr 1716 lt. Vertrag bezahlt, Sebastiano Crotogino, der 1740 starb, empfing Zahlungen noch bis 1719.

¹⁰ Stefan Bringer, *Die Augustiner-Chorherren im Fürstbistum Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation*, Diplomarbeit Hennef-Geistingen 1995, S. 89-130.

¹¹ Bezüglich der genannten Daten (1711; Francesco Mitta) ist festzuhalten, daß in der frühen Literatur bis zur Mitte des 19. Jhdts. weder ein Architekt noch eine Jahreszahl genannt wird (vgl. von Rohr, Anm. 8). Dies erfolgt erstmals bei Eduard Crusius, *Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode* 1842, und wird dann in der Literatur bis in die jüngste Zeit beibehalten. Lediglich Winfried Schubart weist in seinem kurzen, heimatgeschichtlichen Aufsatz: *Zur Baugeschichte der Kirche Grauhof*, in: *Harzer Heimatland*, Nr. 5, 1967, auf das Nebeneinander von zwei Architekten und den Vertrag von 1708 hin. Die Ausführungen Schubarts wurden leider in der nachfolgenden wissenschaftlichen Literatur nicht beachtet.

Der Bauvertrag, den wir im Anhang im vollen Wortlaut wiedergeben (vgl. S. # ff.) sieht eine Erhöhung von Langhaus und Chor vor, um den Dachfirst in eine Linie zu bringen. Die Formulierung „Also daß die Kirch 21 fuß höher seyn solle als die schon würcklich angefangene“ ist besonders hervorzuheben, da hier eine eindeutige Aussage vorliegt, daß bereits vor 1708 mit dem Kirchenbau begonnen wurde. Es ist anzunehmen, daß Francesco Mitta, der den Vertrag ebenfalls unterzeichnete, mit dem Bau begonnen hatte und daß im Jahr 1708 die Bauleitung wechselte. Unregelmäßigkeiten im Mauerwerk, die an der Nord- und Westwand sichtbar werden, weisen ebenfalls auf eine Änderung der Baupläne hin. Laut Vertrag sollte Crotogino das Bauvorhaben in fünf Jahren fertigstellen; die Tatsache, daß die beiden Glocken aus den Jahren 1713 und 1714 datieren und daß die Wetterfahne die Jahreszahl 1713 trägt, spricht dafür, daß Crotogino den Rohbau innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vollenden konnte. Es ist wahrscheinlich, daß Crotoginos Anteil am Kirchenbau bedeutender ist als derjenige Mittas; jedoch können hierzu keine endgültigen Aussagen gemacht werden, da sich ein Vertrag zwischen Francesco Mitta und dem Konvent, der um 1705 datieren müßte, nicht erhalten hat und auch die Rechnungsbücher dieser Jahre fehlen.

Joseffo Crotogino gehörte zu den wichtigsten zeitgenössischen Architekten im südniedersächsischen Raum. Von 1680 bis 1683 war er in Osnabrück tätig (Schloß), von 1685 bis zu seinem Tod 1716 im Fürstbistum Hildesheim, außerdem in Hannover als Hofmaurermeister. Zu seinen wichtigsten Bauten gehören die Benediktinerinnenkirche in Haus Escherde¹², der Rittersaal im Leineschloß Hannover (1685-88), die Brabecksche Kurie auf dem Hildesheimer Domhof (1700), sowie Entwürfe zum Umbau des Hildesheimer Domes (1708); außerdem war Crotogino als Mitarbeiter bei den meisten Hofbauten in Hannover beteiligt (Herrenhausen, Hannover-Linden, Calenberger Neustadt).

Crotogino starb 1716 in Hannover, im Totenbuch der St.-Clemens-Kirche ist er als „celeberrimus murariorum director et magister“ bezeichnet.¹³

¹² Hans Reuther, Die ehemalige Stiftskirche zu Grauhof und ihre Stellung in der mitteleuropäischen Barockarchitektur, in: *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte*, Bd. 1, 1961, S. 225ff. Reuther, dem der Vertrag von 1708 nicht bekannt war, bezeichnet die Kirche in Escherde als einzigen Vorläufer der Grauhöfer Kirche. Der Vergleich der beiden Kirchenbauten bringt einen stilistischen Beweis für die leitende Bautätigkeit Crotoginos in Grauhof.

¹³ Zu Crotogino s. folgende Literatur: Kurt Stöhr, *Auswärtige Baumeister des Barock im Fürstbistum Hildesheim und in der Residenzstadt Hannover im 17.-18. Jahrhundert*, in: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 28 (1959), S. 156ff.; Georg Schnath, *Die Geschichte des Leineschlusses 1636 – 1943*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter*, Sonderband 1956 (bes. S. 54 und 198)

Daß Propst Goeken einen so bedeutenden Architekten für Grauhof gewinnen konnte, zeigt, wie sehr der Konvent darauf bedacht war, ein künstlerisch herausragendes Bauwerk entstehen zu lassen. Auch für die Innenausstattung und den Erwerb des beweglichen Inventars wurden die besten Künstler der Region herangezogen, so daß in Grauhof ein Gesamtkunstwerk von hohem Rang geschaffen wurde, das als das Lebenswerk der Präpste Goeken und Eickendorff bezeichnet werden kann.

Franz Lorenz Biggen

Die Ausstattung der Grauhöfer Kirche ist vor allem das Werk des Bildhauers Franz Lorenz Biggen, der etwa drei Jahrzehnte hier wirkte. Seit den Untersuchungen Bleibaums¹⁴ werden Biggen die vier Marmoraltäre der Kirche zugeschrieben, der Hochaltar, die Kanzel, das Grabmal Goekens, außerdem die Ornamentik des Gestühls und die drei Sandsteinfiguren von Maria, Augustinus und Georg über dem Westportal. Es ist anzunehmen, daß Biggen nach den Entwürfen der Architekten und den ikonographischen Vorgaben des Propstes arbeitete und daß unter seiner Leitung und Anweisung weitere Bildhauer tätig waren. Biggen selbst hat lediglich ein Werk, das Grabmal Goekens, signiert und datiert, so daß davon auszugehen ist, daß er das ganze Grabmal eigenhändig ausführte. Die lebensgroße Alabasterfigur des Propstes wird allgemein als die beste bildhauerische Leistung Biggens bezeichnet.

In den Rechnungsbüchern des Konvents finden sich mehrfach Zahlungseinträge, die wichtige Hinweise für die Tätigkeit Biggens in Grauhof sind. Im Februar 1728 (Hild. Br. 3,6; Nr. 61) erhielt Biggen die letzte Zahlung für einen Marmoraltar, womit der Barbara- oder Antoniusaltar gemeint war, so daß es als sicher gilt, daß die Arbeiten an den Altären der Kirche 1728 beendet waren. Im August/September 1731 (Hild. Br. 3,6; Nr. 62) sind Zahlungen für die Fertigstellung des Epitaphs belegt, in den Jahren 1742/43 (Hild. Br. 3,6; Nr. 69) für Arbeiten in der Sakristei. Weitere archivalische Angaben können aufgrund der Lückenhaftigkeit der Quellen nicht gemacht werden, auch kann das Todesdatum Biggens heute nicht mehr festgestellt werden; es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß er in den 1740er Jahren, wahrscheinlich in Grauhof, starb. Auch das Geburtsdatum Biggens ist nicht bekannt. Da das

¹⁴ Bleibaum (vgl. Anm. 7), S. 224ff.

früheste erhaltene Werk des Künstlers, das Grabmal der Familie Dr. Fischbeck in der Goslarer Marktkirche, um 1708 entstand, ist anzunehmen, daß Biggen in den 1680er Jahren geboren wurde. Weitere Werke Biggens befinden sich in der Klosterkirche Wöltingerode (Kanzel) und auf dem Dorfplatz in Wiedelah (Standbild des Johannes Nepomuk, datiert 1740).

Bevor wir uns der künstlerischen Herkunft und Einordnung Biggens zuwenden, ist es nötig, anhand seiner Werke einige stilkritische Untersuchungen vorzunehmen. Hier ist zuerst die Vorliebe Biggens für starke Farbkontraste sowie für die Verwendung von Reliefs festzuhalten. Die intensive, kontrastreiche Farbigkeit

wird bei Holzbildwerken durch das Absetzen von weißen, goldenen und marmorierten Teilen erreicht, bei Marmorbildwerken durch die Verarbeitung von schwarzem und weißem Marmor. Die vier Nebenalträ Biggens in Grauhof sind jeweils mit zwei Reliefs geschmückt, die die Altarblätter ersetzen. Die Reliefs zeichnen sich durch eine überaus feine und virtuos durchgeführte Abstufung aus, die vom *rilievo schiacciato* bis zur *à jour*-Technik in allen Varianten auftritt und eine besonders plastische und perspektivische Wirkung vermittelt.

Die freiplastischen Figuren Biggens zeigen die typischen Merkmale hochbarocker Skulptur, auch wenn einzelne Bewegungen noch an ältere, manieristisch anmutende Vorbilder erinnern. Eine betonte, stark raumgreifende und den Betrachter in das Geschehen mit einbeziehende Figurendrehung ist kennzeichnend für den Stil Biggens, ebenso wie die stark bewegten Gewänder mit aufwendiger und intensiver Drapierung, wodurch eine dynamische und naturalistische Körperlichkeit erreicht wird. Schließlich ist auf die große und konsequente Genauigkeit der Detailausführung hinzuweisen, die sich beispielsweise an der Behandlung der Gewandverzierungen, Säume oder Mantel-



*Abb. 1: St. Martin, Detail vom
Barbaraaltar; F. L. Biggen, um 1728*



Abb. 2: Hochaltaraufsatz, Detail; F. L. Biggens, 171

schließen zeigen läßt (Abb. 1). Die minutiöse Wiedergabe etwa der Stickereien oder Fransen wurde auch an den Stellen fortgesetzt, die für den Betrachter normalerweise gar nicht oder nur schwer einsehbar sind. Der Ornamentstil Biggens verwendet flächenfüllende Ranken aus Akanthuslaubwerk mit Band- und Schweifwerkdekor, daneben Muscheln, einzelne Blütengirlanden und an Schleifen befestigte Ornamentgirlanden. Ebenso wie der Reliefstil zeigt auch der Ornamentstil raumgreifende, sich von der Grundfläche lösende Tendenzen.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß Biggens Wiedergabe der nackten Körperoberfläche häufig etwas glatt und wenig überzeugend ist, da sie vermutlich auf Fernsicht angelegt wurde. Oft begegnen uns leicht füllige Gestalten mit dicklichen Armen, vollen Gesichtern und kleinen Mündern, deren Gliedmaßen ungeschickt agieren. Die Personifikationen der Tugenden vom Hauptaltar (Abb. 2), die Engel des Kanzeldeckels oder die Hl. Barbara am zentralen Altarbild des gleichnamigen Altares können als Beispiele angeführt werden.

Der Stil Biggens nimmt im Goslarer wie auch im südniedersächsischen Raum eine Sonderstellung ein. Das gilt sowohl für die Verwendung von schwarzem

und weißem Marmor und für die Betonung des Reliefs als auch für den hochbarocken Figurenstil. Die Werke Biggens bilden einen starken Kontrast zu dem konservativ geprägten Stil der beiden Lessen, deren Figurenstil an spätgotischen Gewandfiguren orientiert ist. Auch die Verwendung von großformatigen, figürlichen Reliefs ist in Goslar und Umgebung ohne Vorbild.

Stilvergleiche zeigen deutlich, daß Biggen der Schule der Münsteraner und ostwestfälischen Bildhauer entstammt. Gerade im Bereich von Münster und Paderborn wurde seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die Reliefkunst zu einer außergewöhnlichen Beliebtheit und Qualität geführt. Das erste bedeutende Relief, das hier genannt werden muß, ist die Vision des Ezechiel vom Fürstenberg-Grabmal im Paderborner Dom (um 1618). In den folgenden Jahren sind vor allem die Werke Gerhard Gröningers zu nennen (Hochaltäre in Altenberge und Westbevern, Epitaph des Kanonikus Lubbert Widow in Coesfeld), die virtuos durchgestaltete Reliefs verwenden, in der zweiten Jahrhunderthälfte die Werke des Theodor Gröninger (Epitaph v. Imbsen, 1664, im Paderborner Dom) und vor allem der beiden Bildhauer Heinrich und Christoffel Papen (Ausstattung der Elisabeth- und Matthiaskapelle des Paderborner Domes, 1687 bzw. 1691). In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts, d.h. kurz bevor Biggen in Goslar nachweisbar ist, entstanden mit den Chorschrankenreliefs des Johann Mauritiz Gröninger im Dom von Münster sowie mit der Vituskapelle im Paderborner Dom (1703) und der reichen Ausstattung der Pfarrkirche in Neuenheerse (1701-05) durch Heinrich Papen die wichtigsten Werke der Reliefkunst in Münster und Westfalen. Die Tradition wurde bis in die 1730er Jahre fortgesetzt, zu erwähnen ist beispielsweise die reiche Altarausstattung der Kirche St. Cyriakus in Geseke durch Christoffel Papen.

Ebenso wie die Verwendung des großformatigen, figürlichen Reliefs ist auch die Verarbeitung von schwarzem und weißem Marmor (bzw. Alabaster) typisch für den Raum Münster-Paderborn. Auch hier ist das Fürstenberg-Grabmal im Paderborner Dom als erstes wichtigstes Beispiel anzuführen; von Mauritiz Gröninger sind die Epitaphien der Fürstbischöfe Galen (1678) und Plettenberg (1706) im Dom von Münster zu nennen, von Heinrich Papen die Altäre in Neuenheerse (dort statt Marmor schwarzer und weißer Sandstein) und in der Elisabethkapelle im Paderborner Dom.

Schließlich kann auch die typische hochbarocke Figurenbildung Biggens, die wir als drittes wichtiges Stilkriterium beschrieben haben, von westfälischen Vorbildern abgeleitet werden, die ihrerseits von flämischen Bildhauern und vor allem von der naturalistischen Körperlichkeit der Rubens'schen

Figuren beeinflusst wurden. Ebenso wie bei Biggen finden sich auch in Westfalen Beispiele für Übernahmen aus der flämisch-manieristischen Formsprache.¹⁵

Zuletzt sei auf Übereinstimmung im Ornamentstil und in der virtuellen Detailbehandlung hingewiesen. Auch hier steht am Anfang der Betrachtungen das Fürstenberg-Grabmal (etwa die Ornamentik der Kaseln der Hl. Liborius und Kilian), im späten 17. Jahrhundert und im frühen 18. Jahrhundert sind die Heiligenfiguren des Altares der Vituskapelle im Paderborner Dom zu nennen (Heinrich Papen, 1703) oder die Figuren der Elisabethkapelle desselben Künstlers, schließlich von Mauritz Gröninger die Figur des Bischofs Ludgerus von einem Chorschränkenrelief, die in ihrer minutiösen Wiedergabe der Stofflichkeit einen Höhepunkt der Entwicklung bezeichnet.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Biggen die Werke der Gröninger und Papen, die Kapellen und Epitaphien in Münster und Paderborn gut gekannt hat. In Einzelfällen lassen sich direkte Kopien nachweisen: beispielsweise die Figur Heinrichs II. in Grauhof, die die Figur Karls des Großen vom Fürstenberg-Grabmal kopiert oder das Motiv der Ewigen Anbetung, das Biggen nach dem Vorbild des Galenschen Grabmals in Münster für den Epitaph Goekens in Grauhof verwendete. Stilistisch steht Biggen in der unmittelbaren Fortsetzung der Papenschen Werke, d.h. in der Stilstufe der Ausstattung von Neuenheerse (1701-05), wobei Biggen nicht nur den zweigeschossigen Altaraufbau mit Reliefs in beiden Geschossen übernimmt, sondern auch die kulissenhafte, perspektivische Gesamtanordnung der Altäre, die in Grauhof durch die größere Zahl in der Wirkung noch erheblich gesteigert wird.

Daß der westfälische Propst Goeken zur Ausstattung seiner Klosterkirche einen Künstler aus seiner Heimat holte, ist nicht verwunderlich. Möglicherweise kam eine Verbindung oder Vermittlung durch die Tätigkeit von Mauritz Gröninger im benachbarten Kloster Lamspringe zustande.¹⁶ Es muß in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf hingewiesen werden, daß auch die Architektur der Grauhöfer Klosterkirche Anklänge an den „gotischen Barock“ westfälischer Kirchen zeigt, etwa in der typischen Verwendung von kreuzrippen-gewölbten Jochen.

¹⁵ Zum Einfluß flämischer Künstler, besonders des Rubens, vgl. Udo Grote, Johann Mauritz Gröninger. Bonn 1992, S. 16ff.

¹⁶ Zu Gröningers Tätigkeit in Lamspringe vgl. Renate Oldermann-Meier, Zur Geschichte der Neuerrichtung und Ausstattung der ehemaligen Klosterkirche Lamspringe 1670 - 1720, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 61 (1993) S. 33ff. (hier: S. 49f.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Innenausstattung der Grauhöfer Kirche ein bedeutendes Beispiel ostwestfälischer Bildhauerkunst darstellt. Daß sich hier, im südniedersächsischen Raum, das Lebenswerk eines ansonsten unbekannten westfälischen Künstlers erhalten hat, muß als besonders glücklicher Umstand angesehen werden.¹⁷

Johann Andreas Schubert

Der Goslarer Maler Schubert ist der zweite Künstler, dessen Tätigkeit in Grauhof durch mehrere Jahrzehnte belegbar ist. Die Beschäftigung Schuberts macht deutlich, daß der Konvent durchaus bereit war, auch auf einheimische Kräfte zurückzugreifen und überdies tolerant genug war, einen evangelischen Christen einzustellen.

Schubert stammte aus Goslar, sein Geburts- bzw. Taufdatum ist nicht mehr zu ermitteln; 1711 erwarb er das Bürgerrecht und heiratete. Im Trauregister der Marktkirche wird er als „der abgefallene Maler“ bezeichnet, jedoch erscheint es unwahrscheinlich, daß Schubert konvertierte, da er im Sterberegister derselben Gemeinde ohne weitere Bemerkung verzeichnet ist, er starb am 14. Januar 1755.

Schubert arbeitete nachweislich von 1731 bis 1754 für den Grauhöfer Konvent, und es ist anzunehmen, daß er bereits in den 1720er Jahren dort tätig war, was sich allerdings infolge der Lückenhaftigkeit der Geldregister nicht belegen läßt.

Im September 1731 (Hild. Br. 3,6; Nr. 62) wurde Schubert für die Ausführung der Emblemserie am Dorsale des Chorgestühls bezahlt, im Jahr 1735 für das sog. Heilige Grab (Hild. Br. 3,6; Nr. 63), 1740 für Vergoldungsarbeiten am Orgelprospekt und für ein – nicht erhaltenes – Liboriusbildnis (Hild. Br. 3,6; Nr. 67). Kleinere Zahlungen, die in den Rechnungsbüchern ohne weitere Erläuterungen stehen, erfolgten in den Jahren 1739, 1743 und 1754 (Hild. Br. 3,6; Nr. 66, 69, 71).

Die erhaltenen Werke Schuberts zeigen, daß er in erster Linie als Dekorationsmaler tätig war. Dies wird besonders bei der Emblemserie des Chorgestühls deutlich. Während die Lorbeer- und Akanthuszweige, die zusammen

¹⁷ Der Name Biggen wird in der Literatur zur westfälischen Bildhauerkunst nicht erwähnt, vgl. z.B. das Künstlerverzeichnis bei Grote (vgl. Anm. 15).



Abb. 3: Chorgestühl, Emblem; Joh. Andr. Schubert, 1731

mit Schweif- und Bandwerkdekor die Embleme umrahmen, überaus virtuos und sorgfältig ausgeführt sind, zeigen die bildlichen Darstellungen einige Ungeschicktheiten in der perspektivischen Ausführung sowie in der Körperhaltung und im Bewegungsablauf bei Personen und Tieren. Auch überrascht es, daß die bildliche Darstellung einen relativ kleinen Raum der Bildtafel einnimmt und farblich – vor allem im Vergleich zu der reichen, in Gold ausgeführten Dekorationsmalerei – sehr zurücktritt. Als Beispiel sei die elfte Emblematafel der südlichen Stuhldreihe abgebildet (Abb. 3). Bezüglich der bildlichen Darstellung ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem Porträt auf der Staffelei vermutlich um ein Selbstbildnis des Malers handelt.

1735 wurde Schubert für die Ausführung des Heiligen Grabes bezahlt (vgl. oben). Das Heilige Grab, das noch bis in die Nachkriegszeit hinein in der Karwoche aufgestellt wurde, ist heute nicht mehr vollständig vorhanden. Die auseinandergenommenen Teile werden an mehreren Stellen in den Nebenräumen der Kirche gelagert. Erhalten haben sich acht Teile des Gewölbes, sieben Wandteile, drei Teile mit Figuren (Maria Magdalena mit Salbgefäß, zwei

Assistenzfiguren) sowie zwei einzelne kleine Engel. Die Kulissenteile haben eine Höhe von ca. 3 m; die Größe des Grabes betrug ca. 15 qm; die erhaltenen Gewölbeteile lassen vermuten, daß das Grab aus mehreren überwölbten Kammern bestand. 1873 wurde das Heilige Grab restauriert und neu gestaltet, die Arbeiten führten die Goslarer Handwerker Heinrich Ernst Müller und Eduard Büsch aus.

Auch wenn der Originalzustand der Einzelteile des Grabes heute nur noch unzureichend beurteilt werden kann, so wird auch hier deutlich, daß die Dekorations- und Architekturteile sorgfältig und überzeugend ausgeführt sind, die Figuren dagegen etwas grob und auf Fernsicht berechnet. Dieselben Ungleichmäßigkeiten begegnen uns bei zwei Antependien, die ebenfalls während der Karwoche benutzt wurden und sehr wahrscheinlich auch von Schubert ausgeführt wurden. Sie zeigen innerhalb einer dekorativen, mehrfarbigen Teppichmalerei einen hochrechteckigen Vierpaß, in dem vor dunklem Hintergrund jeweils eine Szene aus dem Kreuzweg Jesu eingefügt ist. Der Erhaltungszustand beider Antependien ist sehr schlecht; die unterschiedliche Ausführung von Dekorations- und Figurenmalerei jedoch gut zu erkennen. Auch hier ist darauf hinzuweisen – vergleichbar den Emblemata –, daß die Dekorationsmalerei einen weitaus größeren und farblich sehr dominanten Platz einnimmt als die bildliche Darstellung, die das eigentliche inhaltliche Zentrum ausmacht.

Neben diesen archivalisch gesicherten Werken Schuberts erscheint es sinnvoll, dem Künstler weitere Arbeiten zuzuschreiben. Hier sind zunächst zwei Antependien zu nennen, die wahrscheinlich bei Fronleichnamsfestern benutzt wurden. Beide Antependien sind ausschließlich mit Dekorationsmalerei geschmückt (Füllhörner, Blumengestecke, Räucherschalen; in der Mitte in einem Medaillon das Herz Jesu mit den Wundmalen bzw. ein großer Strahlenkranz; am oberen Rand eine aufgemalte textile Spitze). Die verwendeten Motive sind äußerst sorgfältig in *trompe l'oeil*-Technik ausgeführt.

Möglich ist außerdem, daß Schubert das kleine Georgsbildnis malte, das heute in der Sakristei hängt, und daß er an den Grisaillemalereien des großen Ankleidetisches in der Sakristei beteiligt war, die Szenen aus der Leidensgeschichte Jesu darstellen. Auch hier handelt es sich um Bildkompositionen, in denen die Figuren ungeschickt agieren oder sehr einfach gezeichnet sind; im Falle des Georgsbildnisses ist wiederum auf das wenig geglückte Verhältnis von Hauptszene (Drachenkampf) und umgebender Landschaft und Szenerie hinzuweisen.

Trotz der aufgezeigten Mängel muß jedoch festgehalten werden, daß Schuberts Arbeiten überaus sorgfältig und bisweilen sogar virtuos gestaltet sind und daß sein Rang als Dekorationsmaler durchaus beachtlich ist. Die Tatsache, daß mit Schubert ein lokaler Künstler in der Grauhöfer Kirche erstmals nachgewiesen werden kann, unterstreicht nicht nur die Bedeutung des Grauhöfer Inventars, sondern auch die einer wissenschaftlichen, quellenorientierten Inventarisierung.

Der Paramentenbestand

Die Grauhöfer Kirchengemeinde verwahrt einen Paramentenbestand von ca. 350 Einzelteilen, die in der Sakristei in den originalen Schränken aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts untergebracht sind. In einer ersten Übersicht läßt sich der Bestand in drei Gruppen unterteilen:

- a) die frühen Paramente (Ende 17. Jahrhundert – 3. Viertel 18. Jahrhundert; ca. 80 Teile),
- b) Paramente, die seit Ende des 19. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden sind (ca. 140 Teile),
- c) Paramente der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (ca. 130 Teile).

Der Gesamtbestand vermittelt nicht nur einen Eindruck von der Entwicklung der Stoffe und Formen liturgischer Gewänder, sondern erlaubt auch wichtige Aussagen zur Restaurierungsgeschichte und zur Wiederverwendung von Einzelteilen. Außerdem wird deutlich, welche „Lebensdauer“ ein in sich geschlossener Bestand hatte: So brauchten zwischen ca. 1770 und 1860 keine Paramente angeschafft zu werden, da der Altbestand ausreichte (sowohl anzahl- als auch qualitätsmäßig); und nach einer zweiten konzentrierten Neubeschaffungsmaßnahme von ca. 1880 bis 1910 folgte wiederum eine – allerdings auch wirtschafts- und kriegsbedingte – Pause. Eine dritte Anschaffungsphase setzte in den 1960er Jahren ein, die sowohl die Überwindung der Armut nach dem letzten Weltkrieg aufzeigt als auch die Notwendigkeit, die liturgischen Paramente den Richtlinien des Konzils anzupassen.

Im folgenden soll vor allem der historische Paramentenbestand vorgestellt werden, wobei alle Teile eingeschlossen sind, die altes Zubehör verwenden. Die Umarbeitung und Restaurierung des früheren Bestandes begann in den 1850er Jahren, d.h. etwas früher als die um 1880 einsetzende Neuerwerbsphase.

In Grauhof haben sich sechs – allerdings unvollständige – Kapellen erhalten (weiß, rot, grün, violett, rosa, schwarz), die in das zweite und dritte Viertel des

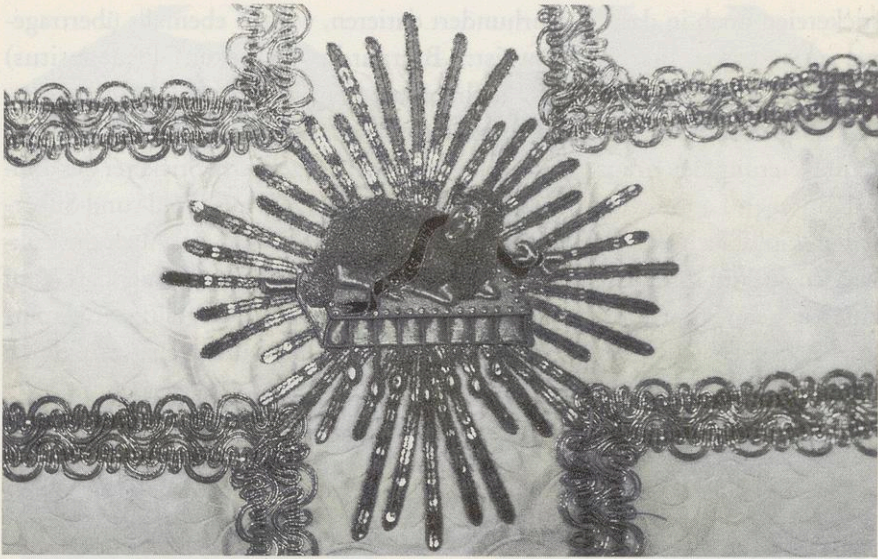
18. Jahrhunderts datieren; außerdem wurden 1805 eine weiße, rote und violette Kapelle an die Goslarer St.-Jakobi-Gemeinde abgegeben. Weiterhin sind ein weißes Pluviale, zwei weiße Kaseln, eine grüne und violette Kasel, ein Baldachin, drei Fahnen (zwei rote, eine weiße), eine grüne und eine rote Bursa sowie zwei weiße Kaseln vom Ende des 19. Jahrhunderts mit alter Stickerei zu erwähnen. Legt man das Inventar von 1876 zugrunde¹⁸, so kann festgehalten werden, daß nur wenige Stücke fehlen, wenigstens in bezug auf die Zahl der sonn- und festträglichen Paramente. Daneben ist jedoch die Unvollständigkeit der Inventare des 19. Jahrhunderts zu berücksichtigen, die dadurch bewiesen wird, daß die beiden weißen Kaseln und das weiße Pluviale nicht aufgeführt sind. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf den Verlust der (vermutlich mittelalterlichen) violetten Kasel mit gesticktem Rückenkreuz, die 1876 aufgeführt wird, sowie auf das reich bestickte weiße Kelchvelum von 1716, das als Teil der weißen Kasel benutzt wurde.¹⁹ Es ist anzunehmen, daß die Gemeinde des 19. Jahrhunderts sich des Wertes und der Qualität der barocken Gewänder bewußt war und sie bei besonderen Anlässen zu Repräsentationszwecken gerne verwendete.

Nur ein kleiner Teil der barocken Paramente, die zumeist in den Amtszeiten der Propste Goeken und Eickendorff datieren (d.h. von 1690 bis 1755), ist im originalen Zustand auf uns gekommen, der größere Teil hat Renovierungen und teilweise erhebliche Veränderungen erfahren, die noch in jüngster Zeit vorgenommen wurden. Die im Originalzustand erhaltenen Paramente sind die Teile der rosafarbenen Kapelle (mit Ausnahme des Velums), Stola und zwei Manipel der violetten Kapelle, je zwei Dalmatiken, Diakonstolen und Manipel der weißen Kapelle, zwei Dalmatiken, zwei Stolen und ein Manipel der roten Kapelle sowie zwei Dalmatiken, eine Stola und ein Manipel der schwarzen Kapelle. Bei allen genannten Gewändern handelt es sich um solche, die nur sehr selten gebraucht wurden, was besonders beim rosafarbenen Ornat, der sich in einem sehr guten Erhaltungszustand befindet, offensichtlich ist.

Bei einigen alten Teilen wurden Borten oder Stickereien hinzugefügt oder erneuert. Hier ist zuerst auf die grüne Kapelle hinzuweisen, die in den Jahren

¹⁸ Inventarium der Kirche, Pfarre und Küsterei und einiger Stiftungen zu Grauhof, aufgestellt im September 1876 von A. Krüger, BAH, Inventare 93. Dieses Inventar von 1876 ist das letzte ausführliche Inventar.

¹⁹ Vgl. dazu Tafel 37a, in: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. II. Regierungsbezirk Hildesheim. Heft 7: Landkreis Goslar, Bearb. von Oskar Kiecker/ Carl Bochers/ Hans Lütgens, Hannover 1937



*Abb. 4: Kasel, weiß, Detail des Rückenkreuzes;
Mitte 18./ Ende 19. Jahrhundert*

1858/59 mit einem vielfarbigem Blumenmuster maschinell bestickt wurde. Der grüne Seidensatin, im originalen Zustand schmucklos, erhielt dadurch ein Aussehen, das an die reich broschierten Stoffe des 18. Jahrhunderts erinnert. Gleichzeitig wurden auch neue Goldborten aufgenäht. Interessant ist, daß alle Näharbeiten von Hand ausgeführt wurden. Neue Goldborten wurden auch auf die grüne und violette Kasel aufgenäht, bei der violetten Kasel wurde zur Ausbesserung des Rückenkreuzes ein blauer Seidenstoff des 18. Jahrhunderts verwendet; ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie sparsam im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts mit den notwendigen Materialien umgegangen wurde.

Bei einigen Teilen mußte der Futterstoff erneuert werden, so beim weißen Pluviale, bei Kasel, Stola, Manipel und Velum der roten Kapelle, beim rosafarbenen Velum. Eine schwarze Kasel erhielt einen neuen Hauptstoff, der Futterstoff konnte hier wiederverwendet werden; auch dieses ein Zeichen von Sparsamkeit. Einzelne Stücke wurden überkurbelt (Pluviale, Kasel, Stola, Manipel der weißen Kapelle), außerdem wurden einigen Paramenten um 1900 Besätze oder Stäbe hinzugefügt, wodurch Aussehen und Stabilität erheblich beeinträchtigt wurden (Pluviale und eine der beiden violetten Kaseln, zwei weiße Kaseln). Schließlich wurden alte, gut erhaltene Stickereien auf einen neuen Trägerstoff montiert. Hier ist zuerst die weiße Fahne zu nennen, deren reichhaltige Blumen-

stickereien noch in das 17. Jahrhundert datieren, wie die ebenfalls übertragene, eingestickte Inschrift beweist: „B(ernardus) G(oeken) P(raepositus) G(rauhof) 1696“. Zwei weiße Kaseln, deren Hauptstoffe um 1900 datieren, erhielten einfache bzw. kreuzförmige Kaselstäbe aus barocker Goldlahnborte, in die Vierung der Kreuze wurde eine plastisch ausgeführte Stickerei des apokalyptischen Lammes auf dem Buch mit den 7 Siegeln aus Gold- und Silberfaden, Goldblech und goldenen Pailletten eingesetzt (Abb. 4). Auch die Stickereien auf der roten Bursa wurden um 1900 – allerdings sehr laienhaft – auf einen neuen Hauptstoff aufgenäht. Die üppigen, überaus sorgfältig ausgeführten Stickereien des Baldachins (Mitte 18. Jahrhundert) wurden erst 1956 durch die Fa. Pielen, Krefeld, auf einen modernen Seidenstoff übertragen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Renovierungen bzw. Übertragungen sorgfältig ausgeführt wurden und darauf angelegt waren, den Erhalt der Originalsubstanz zu wahren, auch wenn einzelne Maßnahmen (z.B. das Einsetzen neuer Stäbe oder das Überkurbeln) heute unverständlich erscheinen.

In diesem Zusammenhang ist auf ein frühes Beispiel einer Wiederverwendung eines älteren Stoffes hinzuweisen, das sich an einer der beiden violetten Kaseln belegen läßt. Der Hauptstoff der Kasel, ein gestreifter violetter Seidentaft, broschiert, datiert um 1760/70. Die beiden Kaselstäbe verwenden einen weißen Seidentaft, der mit Silberfäden lanciert und mit einem kleinteiligen, mehrfarbigen Blumenmuster, einem sog. „Streuzweigmuster“²⁰ broschiert ist und um 1700, möglicherweise noch in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts, datiert²¹ (Abb. 5). Dieser weiße Seidentaft ist der älteste Grundstoff, der sich in Grauhof heute nachweisen läßt.

Die in Grauhof verwendeten Seidenstoffe des zweiten und dritten Viertels des 18. Jahrhunderts sind von hoher Qualität, ebenso die Gold- und Goldlahnborten, die Stickereien und Futterstoffe, außerdem ist auf die überaus sorgfältige Verarbeitung der Materialien hinzuweisen. Dank der erhaltenen Geldregister des Konvents im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv (Hild. Br. 3,6; Nr. 62, 63, 65-67) wissen wir, daß der Braunschweiger Seidenhändler und Tuchfabrikant Jobst Heinrich Ahrens zahlreiche Stoffe, Tressen und Zubehör lieferte, 1735 wurde er für einen Ornat bezahlt, womit sehr wahrscheinlich die

²⁰ Barbara Markowsky, *Europäische Seidengewebe des 13. -18. Jahrhunderts*. Köln 1976, S. 267, Nr. 414.

²¹ Ein identischer Stoff wird als Kaselstab einer Kasel im Augustinerinnenkloster St. Michael in Paderborn verwendet. Vgl. dazu Kat.-Nr. XI.37 in: AK Diözesanmuseum Paderborn 1997, 400 Jahre Augustiner Chorfrauen C. B. M. V. Das Michaelskloster in Paderborn.



Abb. 5: Kasel, violett; um 1760/70
(Grundstoff)/ um 1700 (Stab)



Abb. 6: Kasel, rot: 1733

rote Kapelle gemeint ist, die im Auftrag des Propstes Heinrich Eickendorff zwischen 1733 und 1736 angefertigt wurde (Abb. 6). Der Hauptstoff, eine rote Damastseide, ist reich mit aufgestickter und aufgenähter Silberornamentik geschmückt, außerdem wurden verschiedene Silberborten verwendet. Als Futterstoff dient ein hellgrüner Seidentaft. Die Kaselstäbe sind aus hellem Seidenrips mit einbroschierten, mehrfarbigen Blumen und Ranken, in der Vierung des Rückenkreuzes befindet sich das Lamm auf dem Buch mit den 7 Siegeln. Die Qualität der verwendeten Stoffe und Stickereien ist hervorragend, die Ausführung von höchster Sorgfalt und Detailtreue.

Die wenigen archivalischen Zeugnisse, die sich von der Tätigkeit Ahrens' erhalten haben²², lassen deutlich werden, daß er ein bedeutender Seidenhändler war, der auch im Dienste des herzoglichen Hofes stand. Ahrens, der aus Eldagsen (Kreis Minden?) stammte, erhielt 1720 in Braunschweig das Bürgerrecht, 1721

²² Stadtarchiv Braunschweig, H VIII A, Nr. 36; C I.7. Nr. 3, S. 273-284 (Testament von Ahrens); C I. 2, Bd. 2, Bl. 479 (Erwerb des Bürgerrechts); C I. 8, Nr. 35, Bl. 62-64 (Hauskauf)

erwarb er in der Breiten Straße ein Haus. Ahrens starb im September 1746, in seinem Testament werden seine Tuchhandlung und ein Warenlager erwähnt.

Im Stadtarchiv Braunschweig hat sich ein Blatt aus dem Copialbuch von Ahrens mit Eintragungen vom 23. – 26. 7. 1720 erhalten.²³ Die Schriftstücke beziehen sich auf Lieferungen für den herzoglichen Hof, außerdem auf Stofflieferungen von Händlern in Amsterdam und Leipzig; in einem Schreiben bittet Ahrens darum, ihm „Recht was Neues“ zu überlassen. Der Brief an den Amsterdamer Händler ist von Ahrens in holländisch geschrieben.

Es ist anzunehmen, daß Ahrens der – oder zumindest einer der führenden – Seidenlieferanten in der Region war, der sich um internationale Beziehungen und erstklassige Ware bemühte.

Die Tatsache, daß der Grauhöfer Konvent seine Stoffe von ihm bezog, beweist wiederum, daß auf höchste Qualität Wert gelegt wurde und daß das Kloster die finanziellen Mittel besaß, um sie zu erwerben. Da Ahrens nachweislich seit 1719 in Braunschweig für die herzogliche Familie arbeitete, ist es wahrscheinlich, daß schon Propst Goeken ihm Aufträge erteilte und daß Ahrens auch die Stofflieferungen für die grüne, rosafarbene und schwarze Kapelle und das weiße Pluviale übernahm. Woher der Konvent nach Ahrens' Tod die nötigen Stoffe bezog (z.B. für die weiße und violette Kapelle), ist dagegen nicht bekannt. Da archivalische Überlieferungen in bezug auf Paramente sehr selten sind, muß der Nachweis der Beziehungen zwischen Grauhof und Ahrens als ein besonders glücklicher „Fund“ betrachtet werden.

Kastenreliquiare mit Agnus Dei

Eine herausragende Kostbarkeit des Grauhöfer Inventars sind die drei Kastenreliquiare mit Agnus Dei, die bei der Inventarisierung im ehem. Archivraum in einem Schrank aufgefunden wurden. Laut Inventareintrag von 1826²⁴ besaß die Gemeinde damals 14 Reliquienkästen; vermutlich handelt es sich bei den drei erhaltenen um die wertvollsten und größten. Daß ihr besonderer Wert erkannt wurde, wird durch eine umfassende Restaurierung und Neugestaltung der Reliquiare im Jahre 1860 bewiesen.²⁵

²³ Stadtarchiv Braunschweig, H VIII A, Nr. 36

²⁴ Inventarium der Kirche zu Grauhoff, aufgenommen im Jahre 1826 vom Pastor Friedrich Falke zu Grauhoff, Nr. D 35 - 37.

²⁵ Vgl. dazu das Rechnungsbuch im Pfarrarchiv von 1860.

Die vitrinenartigen Kastenreliquiare können aufgrund der Agnus Dei in das erste Viertel des 18. Jahrhunderts datiert werden. Die Maße betragen 59,2 x 38,5 cm (mit Rahmen: 71 x 50 cm) bzw. zweimal ca. 33,5 x 26,6 cm (42,3 x 35,6 cm). Die Kästen sind mit rotem Seidentaft ausgekleidet, sie haben schwarze Holzrahmen mit vergoldeten Profilleisten und aufgearbeitetem Schweifwerkdekor, die Rückseite ist jeweils mit einer dünnen, 1860 erneuerten Spanholzplatte abgedeckt. Die Vorderseite ist mit einer Glasplatte abgeschlossen, die während der Inventarisierung nicht entfernt werden konnte, so daß eine endgültige Materialbestimmung nicht möglich war. Verwendet wurden Seide und Seidentaft in Rot, Altrosa, Hellgrün und Elfenbeinfarben, teilweise lanciert und broschiert, Silberlahnborte, Perlen in verschiedenen Formen und Farben, Silber- und Golddraht, Lahn, Bouillon, Satinperlen, Silberpailletten, Gaze, gewachstes Papier; 1860 wurden die Seidenblumen, die den heutigen Eindruck stark mitbestimmen, hinzugefügt. Das große Reliquiar enthält acht, die beiden kleineren jeweils fünf Agnus Dei, außerdem befinden sich im großen Reliquiar zwei kissenförmige Reliquienbehältnisse sowie fünf halbzyylinderförmige, in den beiden kleineren Reliquiaren jeweils nur vier halbzyylinderförmige.

Die Agnus Dei liegen auf gewachstem, manschettenförmig gefaltetem Papier, sie werden mit geschlauftem Silberdraht bzw. mit Satinperlen fixiert, für zwei große Agnus Dei wurden schwarze Perlschnüre zu 54 bzw. 51 Perlen verwendet, hierfür wurden wahrscheinlich Rosenkränze verarbeitet. Die Seide der halbzyylinderförmigen Reliquienbehältnisse ist reich mit Silber- und Golddraht, Lahn, Bouillon, Satinperlen, Pailletten und verschiedenen Perlen besetzt; die kissenförmigen Reliquienbehältnisse sind mit schmaler Silberlahnborte umsäumt, außerdem wurden Andreaskreuze aus derselben Borte aufgenäht und verschiedene Perlengehänge.²⁶

²⁶ Die Agnus Dei tragen folgende Inschriften: Kasten 1:

- a) NORBERTVS...CAN PRAEM ARC MAGD; CLEM* X PONT MAX A IV B
- b) S. FABIVS MARTYR; ROMA A I
- c) B. V. M. SCOLAR. PIAR: S. PANTAL.; ET NOMEN VIRGINIS MARIA
- d) S. IO. GVALBERTVS ORD.VA.... ROMA
- e) ERECTVM SVVM DEDIT IN TEMPORE
- f) SANCTVS * PETRVS* MARTYR * O * P; INNOCENTIO XII P. M. A. I
- g) S. STEPHANVS REX ET APOST... VNGAR...
- h) S. LVDOVICVS; CLEMENS XI PON. MAX.

Kasten 2: a) S. MARIA MAGDALENA; CLEM. X. P. M. A. I V B

- b) VIGILIVS MARTYR; ROMA
- c) S. THOMAS DE VILLANOVA; INNOCENS XII PON MAX AN VII;

Papstwappen

>>

Reliquienkästen wurden bei besonderen Festen und zu Wallfahrten auf die Altäre gestellt und den Gläubigen gezeigt.²⁷ Die Verarbeitung und Herrichtung von Reliquienpartikeln war vor allem eine Aufgabe der Frauenklöster, sie wurde jedoch auch in Männerklöstern ausgeübt. Ob die drei Grauhöfer Reliquiare in Grauhof selbst zusammengestellt wurden oder ob damit ein Augustinerinnen- oder anderer Konvent beauftragt wurde, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Die überaus repräsentativen und kostbaren Reliquiare, sog. Klosterarbeiten, sind im norddeutschen Raum sehr selten. Die zahlreichen Agnus Dei weisen nicht nur auf den Reichtum des Klosters hin, sondern auch auf gute Beziehungen zum Heiligen Stuhl.²⁸

Der Erhaltungszustand der Agnus Dei und Reliquienbehältnisse ist überwiegend gut; ein Agnus Dei ist durchgebrochen, zwei sind so ausgebleicht und abgegriffen, daß die Darstellungen und Inschriften nicht mehr lesbar sind. Dagegen ist die Aufarbeitung der Kästen selbst dringend erforderlich, da sie durch starke Verschmutzungen und Schädlingsbefall angegriffen sind und sich an den Seidenblumen von 1860 Schimmel angesetzt hat, der stellenweise auf die Agnus Dei und Reliquienbehältnisse überzugreifen droht. Der besondere Wert der Grauhöfer Reliquiare würde eine umfassende Restaurierung rechtfertigen.

d) SAN PETRVS DE ALCANTARA

e) SANCTVS SEBASTIANVS

Kasten 3: a) S. ANTONIVS (zu ergänzen: PADVENSIS)

b) S. ROSA * LIMANA; CLEM X P: M.

c) S * BERNARDVS * ABBAS * CLARAEVALLIS ; INNOCEN XII PON MAX A I

d) und e) nicht mehr zu erkennen.

An den beiden kissenförmigen Reliquienbehältnissen befanden sich Cedulae, von denen heute eine abgerissen und eine unlesbar ist, so daß die Bestimmung der Reliquienpartikel nicht mehr möglich ist. Die halbzylinderförmigen Reliquienbehältnisse tragen keine sichtbare Bezeichnung, möglich ist, daß den in Gaze eingewickelten Partikeln eine Cedula beigegeben wurde.

²⁷ Vgl. dazu: Gold, Perlen und Edel-Gestein. Reliquienkult und Klosterarbeiten im deutschen Südwesten, Ausstellungskatalog des Augustiner museums Freiburg, Freiburg 1995 (dort zahlreiche weitere Literaturangaben).

²⁸ Die Agnus Dei stammen aus den Regierungszeiten der Päpste Clemens X. (1670-76), Innocens XII. (1691-1700) und Clemens XI. (1700-21).

Ausgewählte Einzelstücke

Im folgenden sollen abschließend einige wertvolle Einzelstücke vorgestellt werden, die vor allem dem Bereich der Goldschmiede- und Metallarbeiten angehören. Gerade hier wird der Gesamteindruck, der immer wieder die außergewöhnliche Qualität des Grauhöfer Inventars betonte, noch einmal unterstrichen.

Zuerst ist auf die große, silbervergoldete Monstranz des Wolfenbüttler Goldschmiedes Hans Georg (oder: Johann Jürgen) Binnius²⁹ einzugehen, die bereits Ende des 17. Jahrhunderts gefertigt wurde, d.h. daß sie noch im Vorgängerbau der jetzigen Kirche benutzt wurde. Der ovale, geschweifte Fuß ist mit reichem Blumendekor geschmückt, das herzförmige Schaugefäß wird auf beiden Seiten von einem Perlkreis eingefasst. Dem großen Strahlenkranz sind die Figuren des Hl. Augustinus, Hl. Georg mit dem Drachen, von Gottvater und mehreren Engelsköpfen vorgeblendet, am oberen Strahl befindet sich ein lateinisches Kreuz mit kleinem Corpus. Die sehr sorgfältige und repräsentative Arbeit ist gut erhalten und zeigt nur geringste Gebrauchsspuren. Zu erwähnen ist außerdem, daß sich das originale Futteral (lederbezogener Holzkern, die Innenseiten mit grünem Filz ausgekleidet) ebenfalls erhalten hat.

Etwa gleichzeitig, d.h. gegen Ende des 17. Jahrhunderts, entstanden die drei Ölgefäße des Goslarer Zinngießermeisters Johannes Strube.³⁰ Strube erhielt, aus Baunschweig kommend, 1684 das Goslarer Bürgerrecht; er ist der früheste Goslarer Zinngießer, von dem sich eine größere Zahl von Arbeiten nachweisen läßt, darunter zwei Altarvasen und zwei Altarleuchter im Goslarer Annenhaus, die sein hohes Können beweisen. Die Ölgefäße in Grauhof (drei kleine, kleeblattförmig angeordnete, konische Döschen auf einer tellerförmigen Scheibe; gemeinsamer Scharnierdeckel mit rundem breitem Deckelknopf) sind als schlichter Gebrauchsgegenstand zu bewerten, sie wurden jedoch sorgfältig ausgeführt und tragen die vorschriftsmäßige Feinzinnstempelung (2 x Stadtmarke, 1 x Meistermarke). Der Erhaltungszustand ist gut.

²⁹ Zu Binnius s. Wolfgang Scheffler, *Goldschmiede Niedersachsens*. Berlin 1965, Wolfenbüttel Nr. 40, S. 1143.

³⁰ Zu Strube s. Maria Kapp, *Goslarer Zinngießer*, in: *Braunschweigische Heimat* 79 (1993), S. 74ff. Die Anstellung Strubes – ebenso wie die Schuberts oder später die des Zinngießers Landgraf und des Goldschmiedes Gernreich – zeigt, daß der Grauhöfer Konvent durchaus bereit war, auf Goslarer Künstler zurückzugreifen, wobei die Konfession offensichtlich keine Rolle spielte.

Um 1720/30 fertigte der Hildesheimer Goldschmied Christian Friedrich Hartmann³¹ den kostbarsten der drei Grauhöfer Meßkelche. Der sechsspässige Kelchfuß hat einen gebötelten Rand, auf der Fußoberseite befinden sich – außer dem eingravierten Weihekreuz – zwölf kleine Porzellanmedaillons mit folgenden Heiligendarstellungen: Joseph, Barbara, Rochus, Dominikus, Maria mit dem Christuskind (2x), Sebastian, das Schweißstuch der Veronika, Johannes von Nepomuk, Antonius von Padua, Gnadenstuhl und Ignatius von Loyola. Unterhalb des birnenförmigen, sechsseitigen Nodus ist eine Manschette eingefügt; die trichterförmige Cuppa ist schmucklos. Der Kelch ist, ebenso wie die zugehörige Patene, gänzlich vergoldet. Der Erhaltungszustand dieser außergewöhnlich kostbaren und sorgfältig ausgeführten Goldschmiedearbeit ist sehr gut; 1996 wurde die Vergoldung von Kelch und Patene erneuert.

Neben den Goldschmiede- und Metallarbeiten muß ein Bild des Hl. Georg in der seltenen Scagliola-Technik erwähnt werden, das heute im Chorraum neben der Tür zum Sakristeidurchgang hängt. Es handelt sich hierbei höchstwahrscheinlich um ein Werk des Antwerpener Laienbruders Hieronymus Sies (1651 – 1725)³², der im benachbarten Benediktinerkloster Lamspringe arbeitete. In der Lamspringer Sakristei befindet sich eine fast identische Georgsdarstellung, die 1716 datiert ist. Es ist anzunehmen, daß das Grauhöfer Bild ein Geschenk des benachbarten Klosters, vermutlich aus Anlaß der Kirchweihe 1717, war.

Als repräsentatives Beispiel für den Möbelbestand des Grauhöfer Inventars ist abschließend der große Ankleidetisch mit Aufsätzen in der Sakristei zu nennen, der zu Beginn der 1740er Jahre entstand. Der zehntürige Schrankteil hat eine Länge von acht Metern, auf jeder Tür befindet sich ein kassettiertes Mittelfeld mit einer Grisaillemalerei (Abb. 7), deren Themen einen Passionszyklus bilden³³; die Malereien der beiden mittleren Türen, die 1896 erneuert wurden, fehlen; an dieser zentralen Stelle waren wahrscheinlich Darstellungen des Schmerzensmannes und der Schmerzensmutter angebracht.

Die Malereien sind einfach, Gesichter und Körperumrisse sind teilweise grob ausgeführt, dagegen ist die jeweilige Szenerie oder ein architektonischer

³¹ Zu Hartmann s. Wolfgang Scheffler (vgl. Anm. 29), Hildesheim Nr. 114. Der Grauhöfer Kelch ist nicht erwähnt, da Scheffler das Beschauzeichen irrtümlicherweise als Goslarer Beschauzeichen las und das Meisterzeichen deswegen nicht auflösen konnte. Das BZ ist jedoch eindeutig als Hildesheimer BZ zu lesen.

³² Zu Sies und seiner Tätigkeit in Lamspringe s. Renate Oldermann-Meier (vgl. Anm. 16), hier: S. 53-55.

³³ Zur möglichen Zuschreibung der Malereien an Johann Andreas Schubert s. o. S. 160.



*Abb. 7: Großer Ankleidetisch,
Detail der Grisaillemalerei; um 1740/45*

Hintergrund sorgfältig und perspektivisch überzeugend wiedergegeben. Die Aufteilung der Bildfläche, das Benutzen eines stufenförmigen Podestes für die handelnden Figuren (letztes sehr ungeschickt gezeichnet) erinnert an die Passionsszenen in der Matthiaskapelle des Paderborner Domes, die dem Grauhöfer Künstler (Johann Andreas Schubert?) sicher bekannt waren.

Sehr repräsentativ sind die Aufsatzteile oberhalb des Ankleidetisches gestaltet. Der Mittelteil zeigt über einer mehrfarbig gefaßten und marmorierten Sockelzone ein großes Ölgemälde (185 x 80 cm) in einem breiten Goldrahmen mit der Darstellung Johannes' des Täufers, rechts und links des Rahmens befindet sich ein seitlich gestellter, raumgreifender Pilaster der korinthischen Ordnung. Die seitlichen Aufsatzteile werden durch je drei vorkragende Konsolen gegliedert, auf denen jeweils eine große, schon klassizistisch anmutende Holzvase steht (weiß gefaßt mit vergoldetem Dekor), aus den Vasenhälsen tritt eine vergoldete, lodernde Flamme hervor. Zwischen den Vasen sind Schleierstücke angeordnet, die – ebenso wie die Vasen – von einer trompe l'oeil-ähnlichen Kartuschenmalerei im Régence-Stil hinterfangen werden (hellblau, verschiedene Rottöne, weiß gehöht). Der gegenwärtige Erhaltungszustand des Schrankes ist – bedingt durch das ungünstige Raumklima und den ständigen Gebrauch – schlecht und läßt eine größere Restaurierungsmaßnahme unumgänglich erscheinen, die aber in Anbetracht der hohen Qualität und kunstgeschichtlichen Bedeutung des Schrankes zu rechtfertigen ist.

Anhang: Bauvertrag von 1708 (NHStAH, Hild. Br. 3, 6; Nr. 29)

Zu wißen sey hiemit, daß heute untengesetzten dato im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit zwischen Ihro Hochwürd: den Herrn Probstern Bernardo Goeken Im Closter Grohoff eines und Joseffo Crotogino andern Theils wegen auffbauung dasiger neuen Kirchen, folgender Contract auffgerichtet worden

1. Verspricht gemeldter Crotogino die Kirche folgender Gestalt zu bauen, Nemblich mit dem Thurm, Sachristey und Archiv, wie der Abriß ausweist, also daß die Kirch 21 fuß höher seyn solle als die schon würcklich angefangene inwendige Gesimms; inclusive des auswendigen Hauptgesimms; Die Mauer vom Chor solle 6 fuß höher als die Kirch geführt werden, damit das Tach in einer linie komme; Die Mauer vom Thurm soll 64 fuß höher seyn als die Kirch-Mauer, die Sachristey so hoch als der erste Creutz - Gang, der Archiv aber so hoch als der 2te Creutz - Gang.
2. Verspricht Er die Kirche, Chor, Sachristey und Archiv zu gewölben, wie auch im Thurm das unterste Gewölbe zu machen;
3. Die Kirche, Chor, Sachristey und Archiv inwendig mit Kalch auszuputzen und zu weißen, wie auch die Kirche an dreyen Seiten auswendig herumb mit Kalch zu bewerffen und zu weißen; die Seite Closter werts und den Kirch - Thurm aber nicht weiter schuldig zu seyn mit Kalch zu bewerffen, als was außerhalb des Taches ist.
4. Die 3. Treppen, als vorm Chor, vor der Kirch Thür und unten an der Kirche, wo man auffn Creutz - Gang geht zu versetzen, nebst der Treppen wo man in der Capelle gehet.
5. In der Kirchen, Chor, Sachristey und Thurm die platten zu legen, der Archiv kann mit reinem Gips - Boden gemachet werden.
6. Die Rüstung in- und auswendig zu machen auch die Bogen von Diehlen zu verfertigen und zu setzen, auch diese Rüstung nach Verfertigung der Kirchen und Thurms auff seine Unkosten wieder abzubrechnen.
7. Wenn aber das Closter die Diehlen menagieren wolte, können die Bogen von Holtz durch Zimmer - Leuthe auff des Closters Kosten gemacht werden.
8. Gelobt und verspricht Crotogino solchen Bau innerhalb fünff Jahren, de dato anzurechnen, zu verfertigen, und in seiner Abwesenheit einen verständigen Meister dazu zu halten, so capabel seyn solle, den Bau zu führen.

Hingegen versprechen Ihro Hochwürd: dem Crotogino oder deßen Bevoll-

mächtigten an Arbeitslohn zu bezahlen die Summa von 7156 rt. und vor übrigen Creutz - Gangs - Mauer an der Kirch - Seiten, bis an die Ecke zu verfertigen 50 rt; So in allen thut Sieben tausend zwey hundert und 6 rt, sage 7206 thlr. Auch von solcher summa alle Jahr Ein tausend vier hundert thlr sage 1400 thlr, den übrigen Rest aber theils dieß, theils das 6te Jahr ab zu geben und zu bezahlen.

Wie auch dem Meister Gesellen täglich seinen freyen Tisch und Quartier auch jedem Gesellen (:wann sie arbeiten:) täglich zwey Kanne Breuhan, deren Handlangern aber drey quartier geben zu laßen.

Letzlich versprechen Ihro Hochwürd: alle benöthigte Materialien, so nahe, als möglich beim Gebäu., und das Geschirr, einen Crahn oder Haspel womit die Gesimms- Steine auffgezogen werden herbey zu schaffen, wie auch die Steine auff des Closters Kosten fahren und hauen zu laßen.

Solches alles ohne arge List und gefehrde. Zu Urkund deßen ist dieser Contract gedoppelt verfertiget und von Beyderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Petschaffen unterdrückt. So geschehen im Closter Grohoff d Anno

Zusatz vom 3. Dezember 1708:

Es soll der Thurm undt Kirchen baw wie vorn erwehnet verfertiget wie auch der noch rutirende Creutzgang an der Kirchen, auch der halbe Flügel außm Fundament bis zum Endt ausgeführt; die darunter kommende Keller mit Creutzen Wölben verfertigen unter den Zimmern undt Creutzgang gemach die Camine herausgeführt; Die Keller ausgeschahet (?) undt den halben Flügel sowohl nach dem Hoffe als dem Creuzgartten beworfen an Summa M. Joseph Crotogino soll gehalten sein alle Mauerarbeit Wie Sie Nahmen hat an dem Thurm Kirche undt diesem halben Flügel undt Creutzgang Wie in beyliegender Specification mit wahrer Zuversehe ehrlich endlich ohne allen Tadel zu verfertigen.

Dagegen verspricht ihm das Closter bey wehrender Arbeit zu zahlen sieben tausend achthundert taler, undt zwar die terminen nach proposition der Arbeit, so daß Jahr hindurch geschehe. Zu welcher urkundt ist dieser Contract Wie der Erwehnt dobbelt ausgefertigt undt von jedem theil versiegelt und unterschrieben. geschehen Grawhoffe, d. 3ten Decembris 1708

Bern. Goeken Probst

Josefo Crotogino

Francho Mitta

Bastiano Crotogino

Das Augustiner-Chorherrenstift St. Georg in Grauhof

|| Seine Geschichte zwischen Restitution und Säkularisation
und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren¹

Von Stefan Bringer

Das Augustiner-Chorherrenstift Sankt Georg in Grauhof hatte eine wechselvolle Geschichte, die von Blüteperioden, Niedergang und Zerstörung, Konfessionswechsel und Aufhebung geprägt war. An seiner jetzigen Stelle befindet sich das Stift erst seit dem 16. Jahrhundert, obwohl seine Ursprünge in das 12. Jahrhundert zurückreichen. Das Stift St. Georg wurde auf dem Georgenberg gegründet, direkt vor der Stadt Goslar gelegen.² Nach der Zerstörung des Stifts 1527 siedelte der Konvent der Augustiner-Chorherren nach Grauhof über. Nach der protestantischen Zwischenperiode wurde das katholische Klosterleben in Grauhof bis 1803 fortgeführt. Bis heute ist die Stiftskirche St. Georg katholische Pfarrkirche der kleinen Pfarrgemeinde.³

¹ Der hier vorgelegte Aufsatz basiert auf meiner von P. Prof. Dr. Rolf Decot CSSR betreuten Diplomarbeit an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Redemptoristen zu Hennef (Sieg). Er schließt an den von mir verfaßten Aufsatz „Das Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim“ im Jahrbuch „Die Diözese Hildesheim 1997“, S. 129–173 an.

² Nach der Restitution des Großen Stifts des Fürstbistums Hildesheim waren die Klöster Grauhof und Riechenberg gewissermaßen katholische Brückenköpfe zur Stadt Goslar. Dies war durch die geographisch-politische Lage bedingt. Grauhof und Riechenberg lagen politisch im Amt Liebenburg im Fürstbistum Hildesheim, während Goslar eine protestantische freie Reichsstadt war.

³ Das Kloster Grauhof lag etwa fünf Kilometer nördlich der Stadt Goslar. Heute bilden die ehemaligen Stiftsgebäude samt Kirche und dem kleinen Dorf den Ortsteil Grauhof, der in die Stadt Goslar eingemeindet ist. Die Pfarrgemeinde Grauhof bildet mit Goslar-Jürgenohl, St. Benno eine Seelsorgeeinheit. Beide Pfarrgemeinden gehören zum Dekanat Goslar.

1. Die Geschichte des Stifts St. Georg

1.1. Kurzer Abriß der Geschichte des Stifts Georgenberg

Kaiser Konrad II. gründete im Jahre 1025 das reichsfreie Stift Sankt Georg⁴ auf dem „Sassenberg“, der fortan Georgenberg genannt wurde. Das Stift lag unmittelbar nördlich der mittelalterlichen Stadt Goslar. Es war wahrscheinlich mit Säkularkanonikern besetzt. Kaiser Konrad II. ließ nach dem Vorbild der Pfalzkapelle Karls des Großen in Aachen die Stiftskirche als Zentralbau in Form eines Oktogons mit gewölbter Kuppel errichten. Kaiser Heinrich IV. ließ die Kirche mit einem dreischiffigen Chor im Osten erweitern.

Weil Bischof Udo von Hildesheim (1079–1114) dem Kaiser Heinrich V. treue Dienste geleistet hatte, schenkte Heinrich V. das bis dahin reichsfreie Stift Sankt Georg dem Hochstift Hildesheim. In diesem Zusammenhang erhielt das Stift Sankt Georg die Grafschaft Herthegau im Harzgau und den Wald Al (Olhof und Umgebung) übereignet.

Im Jahre 1120 wurde der Bau eines Kreuzgangs angeordnet und durchgeführt. 1128 wird die Kirche baulich vollendet und eingeweiht. Zwischen 1124 und 1130 wurde das Stift der Säkularkanoniker in ein Klosterstift von Augustiner-Chorherren umgewandelt. Die Überführung in ein Regularkanonikerstift war wohl dem rührigen Propst Gerhard aus dem Stift Riechenberg zu verdanken. Dieser förderte die Ausbreitung der Augustiner-Chorherren in Norddeutschland. Das Kloster Georgenberg unterstützte er bei den Bauunternehmungen und erwarb sich große Verdienste um die Förderung des dortigen Klosterlebens. 1131 wird der Chor der Kirche von Bischof Bernhard von Hildesheim (1130–1135) geweiht und mit Grundbesitz ausgestattet. Kirche und Kloster auf dem Georgenberg brannten 1145 ab, wurden aber zügig wiederhergestellt.

⁴ Zur Geschichte des Klosters Sankt Georg auf dem Georgenberg siehe: Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899–1925, hier: Bd. 1, S. 128, 143, 162, 192, 219, 304, 325, 393, 474, Bd. 2, 85; Hermann Engfer, Goslar. In: W. Kohl/R. Persoons/A.G. Weiler (Hrsg.), Monasticon Windeshemense. 4 Bde., Brüssel 1976–1984, hier: Bd. 2, S. 175–177; Hermann Adolf Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. 2 Bde., Hildesheim 1858, hier: Bd. 1, S. 358f, Bd. 2, 244–250; Hans Goetting, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), (Germania sacra N.F.; 20. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim; 3) Berlin 1984, S. 306f, 308, 328, 332f, 343, 352, 357, 369, 373, 387, 389, 391, 394, 401, 404, 411, 419, 425, 432–435, 437, 447, 454, 475, 503.

*Blick auf Sakristei und Kirche*

Das Kloster Georgenberg erhielt eine hervorragende Stellung durch umfangreiche Schenkungen, Privilegien und Schutzbriefe von Papst, Kaiser und Bischof, so von Papst Eugen III. (1145), Papst Zölestin III. (1196) und König Friedrich I. (1152). Bischof Bruno von Hildesheim (1153–1161) bestätigt 1155 die Privilegien des Stiftes und verleiht der Kirche alle Rechte einer Pfarrkirche, besonders das Begräbnisrecht für die Bürger der Stadt Goslar. Diese Rechtstitel wurden aber schon bald von den übrigen Priestern und Ordensleuten der Stadt angefochten. Von den Bürgern und dem einheimischen Adel wurde das Stift weiterhin sehr gefördert. Die Vogtei über das Stift hatten die Grafen von Wöltigerode-Wohldenberg wahrscheinlich schon 1142 von Kaiser Heinrich V. erhalten.

Trotz Streitigkeiten mit den Vögten und dem benachbarten Kloster Riechenberg konnte das Stift Georgenberg im 13. und 14. Jahrhundert seine Besitzungen ausdehnen. Das Kloster erhielt die Patronatsrechte über die Kirchen in Mahlum (1285) und Dörnten (1326). Auch erwiesen sich reiche Ablassprivilegien als gewinnbringend. Kaiser Karl IV. beauftragte 1360 die Bischöfe

von Hildesheim und Halberstadt und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Schutz des Stiftes.

Das Klosterleben im Stift Georgenberg war eng mit dem Geschick der Stadt Goslar verbunden. So genehmigte das Stift den Goslarer Juden 1356 einen Friedhof auf dem Stiftsgebiet einzurichten. 1363 gestattete das Kloster dem Stadtrat Goslars einen Wachturm im Klosterhof zu erbauen.

Dem Anschluß an die Windesheimer Kongregation widersetzte sich das Stift Georgenberg 1437 erfolgreich. Schon 1435 kam Propst Hermann mit den Präpsten benachbarter Klöster überein, sich gegen das Wittenburger Reformprivileg zu verwahren. Auch der Klosterreformer Johannes Busch hatte im Kloster Georgenberg keinen Erfolg. Busch bewirkte jedoch mit Hilfe zweier Georgenberger Konventualen die Reform des Klosters Riechenberg, das 1451 der Windesheimer Kongregation angeschlossen wurde. Das Stift Georgenberg trat vor der Einführung der Reformation nicht mehr der Windesheimer Kongregation bei.

Der fehlende Reformwille deutet darauf hin, daß das 15. Jahrhundert bezüglich des Klosterlebens im Stift Georgenberg eine Periode des Niedergangs war. Die Reform wäre nötig gewesen, wurde aber abgelehnt.

Nach der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523) fiel der größte Teil des Fürstbistums Hildesheim, das sogenannte Große Stift, an die Herzöge von Braunschweig. Der Quedlinburger Rezeß von 1523 bestätigte dies. Die Klöster Georgenberg und Riechenberg wechselten somit den Landesherrn. Die Reichsstadt Goslar blieb nach wie vor selbständig. Weil Goslar jedoch im Besitz reicher Erzvorkommen und Schürfrechte war, wollte Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig die Stadt in seinen Besitz bringen. 1527 belagerte der Herzog die Stadt. Die Umgegend des Klosters Georgenberg war von herzoglichen Truppen besetzt, Goslar wurde aber nicht erobert. Nach dem Rückzug dieser Truppen drangen goslarsche Bürger am 22. Juli 1527 in das Stift ein und plünderten es. Alle Kostbarkeiten und Kunstschatze wurden fortgeschafft. Die Kirche und die Konventsgebäude gingen in Flammen auf und wurden völlig zerstört. Seit 1526 neigte Goslar dem Protestantismus zu, hinzu kam die Feindschaft mit Herzog Heinrich. Weil die Zerstörung des Klosters militärisch nicht nötig war, ist das Vorgehen der Einwohner Goslars als Racheakt zu werten. Der Konvent des Stifts Georgenberg siedelte auf das Klostervorwerk Grauhof über.

1.2. Das Stift St. Georg in Grauhof zwischen Reformation und Restitution

Seit 1527 bestand das Augustiner-Chorherrenstift Sankt Georg in Grauhof⁵ weiter. Der Georgenberg blieb verlassen, die Ruinen der Kirche und der Konventsgebäude wurden nicht wieder aufgebaut. Wegen der Einführung der Reformation in Goslar und damit verbundener Bilderstürmerei und Unruhen sowie auch aufgrund des politischen Verhältnisses zum Kaiser war ein Prozeß beim Reichskammergericht anhängig. 1540 wurde Goslar des Reichsfriedensbruches für schuldig erklärt. Bezüglich des Stiftes Georgenberg wurde die Stadt zur Leistung von Schadenersatz verurteilt, der allerdings nicht geleistet wurde.

Die Chorherren hielten ihr Klosterleben auch in Grauhof aufrecht. Die Ausstattung des Vorwerks, das als Wirtschaftshof diente, war für ein geordnetes Klosterleben natürlich recht dürftig. Wahrscheinlich war nur eine kleine Kapelle in Grauhof vorhanden. Nach 1527 wurden eine bescheidene Stiftskirche erbaut und die Gebäude für das Konventsleben hergerichtet.

Die Truppen des protestantischen Schmalkaldener Bundes eroberten 1542 das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel.⁶ Die Einführung der Reformation wurde noch im gleichen Jahr von den protestantischen Besatzern des Fürstentums eingeleitet. Der katholische Herzog Heinrich der Jüngere war von 1542 bis 1547 aus seinem Land vertrieben.

Die protestantischen Visitatoren kamen 1542 aus Wolfenbüttel nach Grauhof.⁷ Propst Erasmus Stappenbeck und weitere Chorherren, die katholisch bleiben wollten, wurden aus dem Grauhof Kloster vertrieben. Der Propst und seine Mitbrüder zogen zunächst nach Halberstadt, später nach Salzwedel.

Nachdem Heinrich der Jüngere 1547 als Herzog wiedereingesetzt wurde, kehrte auch Propst Stappenbeck mit seinen vertriebenen Mitbrüdern nach

⁵ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd.2, S. 88, 97; Engfer, *Goslar* (wie Anm.4), S. 177.

⁶ Zur politischen Geschichte der welfischen Lande: Walter Ziegler, *Braunschweig-Lüneburg/Hildesheim*. In: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Land und Konfession 1500–1650*; Bd. 3, *Der Nordwesten* (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung; 51), Münster 1991, S. 8–43.

⁷ Zur Geschichte des Klosters Grauhof zwischen Reformation und Restitution siehe: Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd.2, S. 97, 265, 268; Engfer, *Goslar* (wie Anm. 4), S. 177; Adolf Brenneke/Albert Brauch, *Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen; 12. *Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds*; 2), Göttingen 1956, S. 36, 38, 54, 167, 170, 177, 291, 316, 319.

Grauhof zurück. Die Wirtschaft des Klosters fanden sie völlig darniederliegend vor. Vorräte und Vieh waren geraubt. Alles mußte neu eingerichtet werden. In der Folgezeit hatte das Kloster durch den Raubzug des Grafen Mansfeld und durch hohe Abgabeforderungen seitens des Fürstentums Wolfenbüttel zu leiden.

Herzog Heinrich der Jüngere starb 1568. Sein Sohn Julius wurde sein Nachfolger. Julius war eindeutig lutherisch. Er leitete die weitere Protestantisierung seines Fürstentums, insbesondere der Klöster, ein. Diese leisteten dagegen Widerstand. In Grauhof stellte Herzog Julius den protestantischen Paul von Klevé als Stellvertreter des Propstes Stappenbeck und als Oberverwalter des Klostergrundes an. Nach und nach wurde Propst Stappenbeck die Verfügungsgewalt als Propst über das Kloster genommen. Die Wirtschaftsführung hatte er aufgrund herzoglicher Verfügung ohnehin nicht mehr in Händen. Schließlich wurden jene Chorherren, die katholisch bleiben wollten, vertrieben. 1574 wandten sich der Propst, der Prior und andere mit Gewalt vertriebene Ordensleute durch Vermittlung des Hildesheimer Bischofs Ernst an Kaiser Maximilian II. Sie klagten über die Unterdrückung der katholischen Konfession, die Enteignung des Klosterwaldes, des Klostervorwerks und der Schäferei sowie über die Gefangennahme und Vertreibung der Ordensleute. Der Protestantisierung Grauhofs wurde dadurch allerdings kein Einhalt geboten.

In den Jahren nach 1568 wurde Jakob Brackmann Propst des Klosters Grauhof. Er war bereits lutherisch gesinnt, während der vertriebene Propst Stappenbeck katholisch blieb. Unter Propst Brackmann wirkten lutherische Prediger in Grauhof und Ohlhof. 1572 wurde der Kammersekretär Tobias Schonemeyer zum Klosterverwalter der Klöster Grauhof und Heiningen bestellt.

Zum Ende des 16. Jahrhunderts hörte das Klosterleben in Grauhof auf. Nach 1595 wurde in Grauhof eine Lateinschule eingerichtet. Bis zur katholischen Restitution des Klosters wurden in Grauhof lutherische Prediger ausgebildet.

1.3. Die katholische Restitution des Stifts Grauhof

Kaiser Ferdinand II. erließ am 6. März 1629 das Restitutionsedikt. Im Schutz kaiserlicher Truppen wurden Rekatholisierung und Restitution durchgeführt. Die Vertreter der verschiedenen Orden waren eifrig daran beteiligt, so auch die Windesheimer Kongregation.⁸ Die Präpste Heinrich Morsbach aus dem Hil-

desheimer Sültekloster und Heinrich Drüffel aus Hamersleben nahmen als Restitutionskommissare im Juni 1629 die Klöster Grauhof und Riechenberg für die Windesheimer Kongregation in Besitz.⁹ Durch diesen Akt erfolgte somit die Eingliederung des Klosters Georgenberg-Grauhof in die Windesheimer Kongregation. Die restituierten Klöster wurden wieder mit einigen katholischen Ordensleuten besetzt. Protestantische Bewohner wurden ausgewiesen. Die Ordensleute konnten die kriegsbedingte Schwäche des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel ausnutzen. Weil die Augustiner-Chorherrenklöster aber Bergwerksrechte im Harz besaßen, würde der Herzog nicht ohne Widerstand auf die Klöster verzichten wollen, da die Einkünfte bisher seiner Staatskasse zugute kamen.

Die Restitutionskommissare setzten den Chorherrn Winmar Zons aus Hamersleben als Propst in Grauhof ein. Die Einleitung der Rekatholisierung Grauhofs verlief anscheinend reibungslos. 1631 wurden Grauhof und Riechenberg von Generalprior Wilhelm Herckenroy visitiert.¹⁰ Um die restituierten Klöster rechtlich zu stärken und sie stärker in die Windesheimer Kongregation einzubinden, erhielten deren Präpste auf dem Generalkapitel 1631 in Torgern das volle Stimmrecht.¹¹

Als Nachfolger des Propstes Zons wurde nach 1631 Johannes Schopen eingesetzt.¹² Er konnte sich aber erst im Frühjahr 1636 während der Braunschweiger Erbaueinandersetzungen in Grauhof fest niederlassen. Die Wolfenbütteler Linie des Welfenhauses starb 1634 aus. Die Erbstreitigkeiten zogen sich zwei Jahre lang hin. 1635 trat Herzog August der Jüngere die Regierung in Braunschweig-Wolfenbüttel an. Propst Schopen wurde aber formell isoliert, weil Herzog Georg von Calenberg-Göttingen-Grubenhagen eingriff und die Zinsleute des Klosters auf den herzoglichen Klostersekretär vereidigen ließ. Wenigstens die Treue der Goslarer Zinsleute konnte sich Propst Schopen sichern. Diese forderten von ihm die Durchsetzung eines kaiserlichen Protektoriums. Schopen meldete auch Ansprüche auf die Klöster Schöningen und Steterburg an, die er aber nicht durchsetzen konnte. Im Sommer 1636 mußten die kaiser-

⁸ Wolfgang Seibrich, *Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1648* (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums; 38), Münster 1991, S. 263–270.

⁹ Ebd., S. 266.

¹⁰ Ebd., S. 455.

¹¹ Ebd., S. 457.

¹² Ebd., S. 552f.

lichen Truppen aus dem Amt Liebenburg abziehen. Herzog Georg besetzte daraufhin Grauhof, Riechenberg und andere Klöster mit eigenen Soldaten und ließ protestantische Propste einführen. Dadurch konnte sich Propst Schopen nicht mehr in Grauhof halten. Ob sich 1636 außer dem Propst weitere katholische Ordensleute in Grauhof aufhielten, ist nicht bekannt. Bis zu seinem Tod am 21. Februar 1643 blieb Johannes Schopen zumindest nominell Propst von Grauhof.

Die welfischen Lande schieden 1642 durch den Goslarer Vertrag mit dem Kaiser aus dem Dreißigjährigen Krieg aus. Sie waren am Kriegsgeschehen auf wechselnden Seiten beteiligt. Die welfischen Herzöge mußten dem Hildesheimer Haupttreß zustimmen. 1643 erhielt der Hildesheimer Fürstbischof Ferdinand von Bayern das in der Stiftsfehde von 1519 verlorene Große Stift wieder zurück und brachte es unter fürstbischöfliche Landeshoheit. Das Verbleiben der Untertanen bei der protestantischen Konfession war zwar vertraglich gesichert, aber die Klöster durften wieder mit katholischen Ordensleuten besetzt werden.

1643 ernannte das Generalkapitel der Windesheimer Kongregation den Böddeker Subprior Conrad Götten zum Propst des Klosters Grauhof.¹³ Propst Götten nahm Grauhof für die Windesheimer Kongregation in Besitz. 1644 kehrten die Augustiner-Chorherren nach Grauhof zurück.

1.4. Konsolidierung bis 1700

Die Wiederbesiedelung des Klosters Grauhof mit Augustiner-Chorherren 1644 zog Probleme nach sich.¹⁴ Die Klostergebäude waren heruntergekommen. Fürstbischof Ferdinand von Bayern machte den mit der Restitution der Klöster des Großen Stifts beschäftigten Ordensleuten hohe Auflagen. Kein Orden sollte ein Kloster neu besetzen, ohne durch die hildesheimischen fürstbischöflichen Räte darin eingeführt worden zu sein. Jedes Kloster mußte Abgaben für ein Seminar nach den Richtlinien des Konzils von Trient entrichten. Ebenso mußte jede Abtei und jedes Stift dem Fürstbischof drei Priester präsentieren, die zur Seelsorge und zur Bekehrung der protestantischen Untertanen eingesetzt wer-

¹³ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd.3, S. 46; Engfer, *Goslar* (wie Anm. 4), S. 177; Seibrich, *Gegenreformation* (wie Anm. 8), S. 568–570.

¹⁴ Seibrich, *Gegenreformation* (wie Anm. 8), S. 565–572.

den sollten. Wenn untaugliche Personen vorgeschlagen würden, wollte der Fürstbischof aus dem Einkommen des betreffenden Klosters selbst brauchbare Seelsorger unterhalten. Jeder Abt und jeder Propst mußte dem Generalvikar in Hildesheim monatlich, dem Fürstbischof dreimonatlich Bericht über den Fortgang der Seelsorge und der Bekehrung erstatten. Alle Äbte und Pröpste mußten dem Fürstbischof zudem zur Bestätigung oder zumindest zur Kenntnisnahme vorgestellt werden. Die Ordensleute des Fürstbistums sollten in Gegenwart des Weihbischofs Konferenzen über die Durchführung der Seelsorge abhalten. 1644 wurden die Differenzen zwischen der hildesheimischen Regierung und den Klöstern noch größer. Die Klöster wollten sich nicht auf alle Bedingungen des Fürstbischofs einlassen. Die Ordensleute leisteten endgültig Widerstand, als bekannt wurde, daß die hildesheimischen Feldklöster nicht als Landstände zum Landtag geladen werden sollten. Der Hildesheimer Hauptrezeß sah dies allerdings vor, da eine Restitution der Klöster auf den Stand von 1519 vorgesehen war.¹⁵ Dennoch mußten die Feldklöster die Lasten der Landstände mittragen und noch eigene Kontributionen zahlen. Propst Götten von Grauhof fand sich gemeinsam mit anderen Äbten und Pröpsten nur zur Erfüllung der Bestimmungen des Konzils von Trient über die Seminarien bereit.¹⁶ Schließlich sah man aber auch am Hof des Kurfürst-Fürstbischofs in Bonn ein, daß aus den heruntergekommenen Klöstern ohnehin keine größeren Einkünfte für ein Seminar herauszupressen wären. Die Feldklöster wurden auch weiterhin nicht landständisch, wohl aber wurde ihnen eine Mitwirkung an der landständischen Steuerverwaltung zugestanden. Die Unstimmigkeiten mit der Landesherrschaft konnte auch nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht ganz beseitigt werden. Am 30. Juni 1668 schlossen daher das Domkapitel, die Sieben

¹⁵ Zur unvollständigen Restitution der Feldklöster bezüglich ihres vormaligen Besitzes und ihrer früheren Rechte führt Jürgen Stilling aus: „Für die tridentinischen Ziele des Reformkatholizismus war das aus der Glaubenssicht eine existentielle Frage im Hochstift, weil die reine Dinglichkeit des Eigentumsbegriffs eine staatskonstituierende Größe einschloß. Der materielle Besitz des Bodens stellte eine unersetzliche Machtkategorie dar, denn die ‚Freiheit der Verfügung war also der kennzeichnende Status des Eigentümers‘. Die unbeschränkte Dispositionsbefugnis besaß zusammen mit dem Eigentum als kirchenpolitische Herrschaftsinstrumente weder eine Fungibilität noch konnte sie durch Geld- oder Rechtsäquivalente im Sinne einer Entschädigung ersetzbar sein. Wer bei der dinglichen Rückgabe Rechte verlor, hatte großen Schaden.“ Jürgen Stilling, *Jesuiten, Ketzler und Konvertiten in Niedersachsen. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der frühen Neuzeit* (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 22), Hildesheim 1993, S. 225f.

¹⁶ Zu den Bestrebungen der Prälatenorden bezüglich einer Hochschulgründung siehe: Stefan Bringer, *Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus* (wie Anm. 1), S. 146f.

Stifte der Stadt Hildesheim¹⁷ und die neun hildesheimischen Feldklöster¹⁸ eine „Union oder ein Konkordat der Liebe und des gegenseitigen Schutzes“.¹⁹ Diese Union war eine Erweiterung und Bestätigung (§1) einer bereits bestehenden Union der Sieben Stifte von 1423. Der Text des Unionsvertrages umfaßt ein kurzes Vorwort und 40 Artikel (hier mit § angedeutet).

Die Glaubensspaltung bewirkte, daß im Fürstbistum Hildesheim die Katholiken nunmehr eine kleine Minderheit von 20% der Gesamtbevölkerung war.²⁰ Die politischen Nachbarn des kleinen geistlichen Landes waren mächtige protestantische Staaten. Die Position des hildesheimischen Katholizismus war schwach. Hinzu kam der Umstand, daß Fürstbischof Maximilian Heinrichs (Fürstbischof 1650–1688) politische Unternehmungen das Fürstbistum finanziell in Form von zu leistenden Abgaben belasteten. Die Stifte und Klöster schlossen sich zu gemeinsamer Selbsthilfe zusammen, um ihre Rechte gegen Ansprüche seitens der Protestanten, aber auch gegen ungerechte Forderungen des Landesherrn zu verteidigen. Bemerkenswert ist, daß die Ordenszugehörigkeit vor dem gemeinsamen Ziel, der unbedingten Förderung des Katholizismus, in den Hintergrund trat.

In ihrem Vertragstext²¹ entwarfen die Mitglieder der Union ein Programm, das die Förderung des Katholizismus und den Schutz der klösterlichen und stiftischen Rechte zum Inhalt hatte. Dieser Vertragstext hat gewissermaßen gegenreformatorische Züge, aber die Bestimmungen des Westfälischen Frie-

¹⁷ St. Michael [OSB-männl.], St. Godehard [OSB-männl.], die Sülte [CanReg-männl.], St. Andreas [CanSaec], St. Johannes [CanSaec], Hl. Kreuz [CanSaec] und St. Mauritius [CanSaec] auf dem Moritzberg.

¹⁸ Derneburg [OCist-männl.], Dorstadt [CanReg-weibl.], Kloster Escherde [OSB-weibl.], Grauhof [CanReg-männl.], Heiningen [CanReg-weibl.], Lamspringe [OSB-männl.], Riechenberg [CanReg-männl.], Ringelheim [OSB-männl.] und Wöltingerode [OCist-weibl.].

¹⁹ „Charitatis & mutuae defensionis unionem sive concordata“. (Unionsvertrag der Stifte und Klöster 1668). In: *Lictia Legitimaque Defensio*. Hrsg. von Johann Theodor Gottfried Sonnemann, Hildesheim 1703, S. 38–42.

²⁰ Daß die protestantische Bevölkerungsmehrheit des Fürstbistums bei derartigem kirchlich-politischem Handeln katholischer Institutionen mit Mißtrauen reagierte, ist verständlich. J. Stillig, *Jesuiten* (wie Anm. 19), S. 256 dazu: „Besorgnis erregte in den protestantischen Reihen 1668 eine Union von Domkapitel, „Sieben Stiftern“ und den „Neun Feldklöstern“ im Stift, die in den ihnen untergebenen und benachbarten Orten nach Tunlichkeit die katholische Religion zu fördern beabsichtigte. Zu dem ursprünglichen Plan gehörte die Absicht, katholischen Bauern aus dem Rheinland und Westfalen die aufgrund des Krieges verwüsteten und aufgegebenen Nutzflächen zu übertragen. Die permanente Kirchenstatus-Demonstration suchte immer wieder nach angemessenen Wegen und Mustern.“

²¹ Vgl. Anm. 19.

dens von 1648 und der spätere Religionsrezeß von 1711 engten den Handlungsspielraum der Klöster und Stifte sehr ein.

Besonders wichtig war den Mitgliedern der Union die Verteidigung der Kirche, die Ausbreitung des katholischen Glaubens und die Wiederherstellung der Autorität des Heiligen Stuhls (§ 2). Die lutherische Konfession mit ihrem Konsistorium sollte mit allen Mitteln auf den Stand des Normaljahres 1624 beschränkt bleiben (§ 3). Die Immunität und Freiheit aller kirchlichen Bereiche (Klöster und Pfarreien) im Fürstbistum Hildesheim mit ihrem Gut und Besitz sollten gewährleistet sein (§ 5). Eine Übernahme katholischer Kirchen, Klöster oder Kapitel durch Protestanten sollte keinesfalls geduldet werden. Statt dessen sei die Förderung des katholischen Glaubens vordringlich (§ 6). Eine Schmälerung der juristischen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Körperschaften sollte nicht hingenommen werden (§ 7). Wichtig sei die freie Wahl der Oberen und Prälaten, besonders dort, wo Verwirrung und Schwächung der Disziplin um sich gegriffen haben (§ 8). Dem Bestreben der Ritterschaft und der Städte, den Sieben Stiften die Stellung eines eigenen Landstandes mit Sitz und Stimme zu entziehen, wollten sich die Angehörigen der Union gemeinsam widersetzen (§ 9). Gemeinsam wollten die Mitglieder der Union aber auch den Forderungen der Stiftsregierung entgegenreten. Diese forderte unter dem Vorwand der kriegerischen Unternehmungen des Fürstbischofs große Kontributionen und drohte, sie mit militärischen Mitteln eintreiben zu lassen. Eine Beschwerde beim Heiligen Stuhl sollte klären (§ 11). Unrecht gegen ein einzelnes Stift oder Kloster sollte als gemeinsame Sache der Union angesehen werden. Gegen die Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder der Union wollte man gemeinsam vorgehen (§ 14). Streitigkeiten untereinander sollten innerhalb der Union ausgetragen werden (§ 16). Dem Landesherrn sollten Steuern nur aus gerechtem Grund bewilligt werden, wenn es das Reich, der Kreis oder das Fürstbistum erforderten (§ 18). Es folgen rechtlich-praktische Bestimmungen, beispielsweise über die hildesheimische Schatzordnung (§ 20), das Brauwesen (§ 28) und den Mühlenbann (§ 32). Die Geschäfte der Union führt ein Ausschuß (§ 40).

Die Ansprüche der Union bezüglich der Rechte der Klöster im Bereich der katholischen Grundherrschaft spiegelten sich in der Art und Weise wider, wie das Stift Grauhof seine eigenen rechtlichen Ansprüche in Heissum und der Eisenhütte Kunigunde durchzusetzen versuchte.²²

²² Siehe dazu Kapitel 2.3. Heissum.

In Grauhof wurde 1643/44 eine katholische Klosterpfarrstelle eingerichtet.²³ Die Augustiner-Chorherren mußten den Pfarrer stellen. Seine Aufgabe war die seelsorgerliche Betreuung der Klosterbediensteten und der wenigen in der Umgebung des Klosters wohnenden Katholiken. Der Auftrag zur Bekehrung der protestantischen Einwohner der umliegenden Ortschaften wird wohl nur eine geringe Rolle gespielt haben. Das Kloster war nach seiner Neu-besiedelung personell nicht sehr stark besetzt. Der Westfälische Frieden legte zudem mit der Normaljahrbestimmung 1624 fest, daß die Einwohner des Großen Stifts im Fürstbistum Hildesheim bei der protestantischen Konfession verbleiben durften, wenn sie das wünschten. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war der Konfessionsstand im Fürstbistum Hildesheim festgelegt. Bekehrungen größeren Umfangs zur katholischen Konfession kamen außer in Heissum im Fürstbistum Hildesheim nicht mehr vor. Einzelkonversionen, besonders durch Eheschließungen, traten allerdings weiterhin auf.

In Grauhof mußten nach 1644 zunächst die Klostergebäude für das Konventsleben und die Stiftskirche für den Gottesdienst wiederhergerichtet werden.²⁴ Zwischen 1660 und 1680 wurden umfangreiche Bau- und Renovierungsmaßnahmen an der Stiftskirche durchgeführt.²⁵ Die hildesheimische Regierung erlaubte dem Kloster 1661 die Nutzung des Amtssteinbruches des Amtes Liebenburg.²⁶ 1670 wurde dem Amt Liebenburg befohlen, Steine als Gegenleistung für Holz aus dem Klosterforst zu liefern.²⁷ Um 1670 wurden zwei Schnitzaltäre und ein Beichtstuhl angeschafft, die später in die heutige Stiftskirche übernommen wurden und sich noch heute dort befinden.²⁸

²³ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd.3, 46f.

²⁴ Zu den Baumaßnahmen des Stiftes und zur kunsthistorischen Beschreibung und Würdigung der im 18. Jahrhundert neuerbauten Stiftskirche und ihres Inventars siehe in diesem Jahrbuch: Maria Kapp, *Die ehemalige Stiftskirche St. Georg in Goslar-Grauhof. Baugeschichte und Inventar*.

²⁵ Vgl. ebda. auch zu den baulichen Veränderungen des 17. Jahrhunderts.

²⁶ Erlaubnis zur Benutzung des Amts-Liebenburgischen Kalksteinbruches in den sogenannten Vier Bergen für einen Kirchenbau des Klosters Grauhof (1661): Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv [NHStA] Hannover, Hild. Br. 3.6, Nr. 26.

²⁷ Befehle der Hildesheimer Regierung an das Amt Liebenburg, dem Kloster Grauhof 8000 Steine für das aus dem Knick vor Goslar genutzte Holz zu liefern (1670): NHStA Hannover, Hild. Br. 3.6, Nr. 27.

²⁸ Emil Kuboschek, *Stiftskirche St. Georg* (Schnell Kunstführer 2152), 1. Aufl., München 1994, S. 2.

Im 17. Jahrhundert war Grauhof personell nicht stark besetzt. Es lebten wohl nicht mehr als zehn Chorherrn im Kloster. Diese widmeten sich dem Klosterleben mit seinen verschiedenen Ämtern, wie Kornmeister, Prokurator, Organist u.a., sowie der Pfarrei Grauhof. 1652 nahm ein Vertreter des Klosters Grauhof an der Hildesheimer Diözesansynode teil.²⁹

Propst Götten starb 1659 nach einer Amtszeit von 16 Jahren.³⁰ Er leistete die schwierige Aufbauarbeit nach der Restitution des Klosters Grauhof. Zu seinem Nachfolger wurde im gleichen Jahr Liborius Hennepoel gewählt.

Propst Hennepoel stand dem Kloster 31 Jahre als Propst vor. In seiner Amtszeit wurden die oben beschriebenen Baumaßnahmen durchgeführt. Als zweiter Propst nach der Restitution war er sicher noch sehr mit der Festigung und dem Ausbau eines geordneten Klosterlebens beschäftigt. Propst Hennepoel gehörte zu den Mitbegründern der Union der Stifte und Klöster des Fürstbistums Hildesheim von 1668. Langsam begann auch der Konvent durch Neueintritte zu wachsen. Das Stift Grauhof hatte eine eigene theologische Ausbildung. Der 1695 verstorbene Pater Petrus Distelmann³¹ war Lektor der Philosophie und Theologie.

Nach dem Tode des Propstes Hennepoel wurde 1690 Bernard Goeken zum dritten Propst des Stiftes Grauhof nach der Restitution gewählt. Er förderte sehr tatkräftig das Klosterleben in Grauhof und gab dem Kloster sein heutiges Aussehen. In seiner Amtszeit widmete sich das Kloster Grauhof verstärkt der Seelsorge in katholischen Pfarreien der Umgegend und der Betreuung des Klosters Dorstadt. Unter Propst Goeken begann aber auch der langjährige Konfessionsstreit um die katholische Pfarrei in Heissum.³² 1693 wählten die hildesheimischen Klöster Propst Goeken zum Schatzrat.³³

²⁹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 4), Bd.3, S. 56f; Indictio, Acta, et Decreta Sacrae Synodi Dioecessanae Hildesheimensis. Hrsg. im Auftrag von Fürstbischof Maximilian Heinrich von Bayern. Hildesheim 1652.

³⁰ Totenbuch des Klosters Grauhof. (Mortuarium pro canonia Georgi-Montana vulgo Grauhof. Enthält außer älteren Anniversarien einen Nekrolog von 1659 bis 1865. Auf Papier. 15 beschriebene Blätter): Dombibliothek Hildesheim, Hs.543.

³¹ Wie Anm. 30.

³² Siehe Kapitel 2.3. Heissum.

³³ Die Inschrift des Epitaphs für Propst Goeken in der Stiftskirche Grauhof gibt an, daß er vor seinem Tode 1726 dreiunddreißig Jahre lang hildesheimischer Schatzrat war. Ebenso dazu: Katholisches Sonntagsblatt, Hildesheimsche Klostergeschichte – Grauhof (1868, ohne Autorengabe), Nr. 17, S. 132–134; Nr. 18, S. 140–142; Nr. 19, S. 147–149. Hier: S.141. Der Autor dieser Reihe über die hildesheimischen Klöster war vermutlich Johann

1.5. Das 18. Jahrhundert

Das 18. Jahrhundert war die Blütezeit des Klosters Grauhof. Der Konvent bestand durchgehend aus etwa 15 bis 20 Chorherren. Die Klosterwirtschaft florierte. In der Windesheimer Kongregation muß Grauhof großes Ansehen genossen haben, denn drei Grauhöfer Propste waren im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu Ordensgeneralen der Windesheimer Kongregation gewählt worden.

In den Jahren 1700 bis 1711 wurden die Stiftsgebäude in Grauhof neu errichtet. Ebenso wurden an den Gesinde- und Wirtschaftsgebäuden umfangreiche Renovierungs- und Baumaßnahmen vorgenommen. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts wurde mit dem Neubau der großen Stiftskirche, die noch heute der Pfarrei Grauhof als Pfarrkirche dient, begonnen.³⁴ Am 1. August 1717 konsekrierte Weihbischof Max Heinrich von Weichs die Kirche. In den folgenden Jahren wurde sie mit weiteren Altären (1718) und der Kanzel (1721) ausgestattet. Zwei Altäre und ein Beichtstuhl (etwa 1670) wurden aus dem Vorgängerbau übernommen.³⁵

Propst Goeken wurde 1715 vom Generalkapitel der Windesheimer Kongregation zum Ordensgeneral gewählt. Bis zu seinem Tod 1726 hatte er die drei wichtigen Ämter des Ordensgenerals, des Propstes zu Grauhof und das eines stifthildesheimischen Schatzrates inne.

Michael Kratz. In der Mitte des 19. Jahrhunderts war er zweiter Dombibliothekar. Er hat mehrere Chorherren der aufgehobenen Klöster erwiesenermaßen gekannt und wird von ihnen wertvolle mündliche Überlieferungen erhalten haben, die er in der „Hildesheimischen Klostergeschichte“ verarbeitete. Siehe: Hermann Engfer, Johann Michael Kratz. 1807–1885. In: Niedersächsische Lebensbilder Bd. 3, hrsg. von Otto Heinrich May. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen; 22), Hildesheim 1957, S. 126–139.

³⁴ Siehe Anm. 24.

³⁵ Bertram, Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 3, S. 122–124; Kuboschek, Stiftskirche St. Georg (wie Anm. 28), S. 3; Katholisches Sonntagsblatt – Grauhof (wie Anm. 33), hier: Nr. 18, S. 141.

Über den Bau der Stiftskirche berichtet das Kath. Sonntagsblatt 18, S. 141: Es kommt „in Betracht, daß nach der noch jetzt gängigen mündlichen Tradition die Mönche selbst unverdrossen vom Morgen bis zum Abend mitarbeiteten, daß unter ihnen selbst manches Handwerk geübt wurde und daß die Bauern der Umgebung, katholische wie protestantische ohne Unterschied, zum Theil als Meierer meistens aber aus Dankbarkeit gegen die mannigfaltigen Wohlthaten, die sie und ihre Ortsarmen fortdauernd vom Kloster empfangen hatten, sämtliche nöthige Fuhren der Baumaterialien unentgeltlich verrichteten. Daher geht jetzt noch unter den alten Einwohnern Grauhofs die Sage: Der Kirchen- und Klosterbau habe dem Klostervermögen nichts gekostet, denn als man den Bau angefangen, habe man 500 Reichstaler in der Klosterkasse gehabt und als man aufgehört, habe man auch noch 500 Reichstaler gehabt; es sei alle Arbeit für umsonst geschehen.“



Epitaph für Propst Goeken

Im 18. Jahrhundert hatte das Kloster durchgehend Nachwuchs. Es unterhielt eine eigene theologische Ausbildung. Einige Patres hatten das Amt eines Lektors der Theologie inne, die auch als Gastdozenten an andere Klöster, so an die Sülte in Hildesheim, ausgeliehen wurden.

Aufgrund des guten Nachwuchses konnte sich das Stift Grauhof vermehrt äußeren Seelsorgeaufgaben widmen. Es stellte die Pfarrer in Heissum, Vienenburg, Schladen, Dorstadt und Heiningen.

Als Nachfolger des verstorbenen Propstes Goeken wurde 1726 Heinrich Eickendorff zum vierten Propst des Stiftes Grauhof gewählt. Er setzte die Ausschmückung der Stiftskirche fort, ließ das Epitaph für seinen Vorgänger er-

Bezüglich der mündlichen Tradition ist zu beachten, daß der letzte Chorherr des Klosters Grauhof, Clemens Leder, erst 1865 im Alter von 83 Jahren in Hildesheim gestorben ist. Der historisch interessierte Autor des Artikels wird Pater Leder sicher gekannt und von ihm einiges über das Kloster Grauhof erfahren haben. Siehe dazu Anm. 33.

richten (1731) und sorgte für den Bau der großen Orgel³⁶ in der Stiftskirche (1734–1737). Sie wurde 1734 bis 1737 von dem Magdeburger Orgelbaumeister Christoph Treutmann dem Älteren gebaut und umfaßt 42 klingende Register, verteilt auf drei Manuale und Pedal.

Propst Heinrich Eickendorff trat auch als theologischer Schriftsteller in Erscheinung.³⁷ Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit war die Verteidigung des katholischen Glaubens gegen Anfeindungen protestantischer Schriftsteller. Als 1749 das Jubeljahr 1750 durch eine päpstliche Jubelbulle angekündigt wurde, schrieb der Helmstedter Theologe Bertling darüber einen polemischen Artikel im „Helmstädtischen Gelehrten Wochen Blatt“. Propst Eickendorff antwortete mit einer Gegendarstellung und Widerlegung der Bertlingschen Thesen, auf die Bertling wiederum mit einem Artikel antwortet und diesmal mit Polemik nicht spart:

„Der Herr Praelat wird von einem großen Verfolgungs-Geist getrieben / und wie es alle falschen Kirchen / und also auch die Römische machet / daß sie gleich alle diejenigen die es nicht mit ihr halten / gleich gerne mögten lebendig verbrennen lassen / so mögte der H. Praelat gerne den von ihm erwünschten Tag erleben / da Er mich auf dem Scheiterhaufen sehen / und aus heil. Andacht einige Haufen Holtzes mit herzutragen könnte ... O sancta simplicitas.“³⁸

³⁶ Beschreibungen der Orgel, ihrer Geschichte und der kürzlich erfolgten Restaurierung bei: Johann Hermann Biermann, *Organographia Hildesiensis Specialis*. Hildesheim 1738, S. 20–22; Kuboschek, *Stiftskirche St. Georg* (wie Anm. 28), S. 14; Uwe Droszella, Bericht über die Restaurierung der Christoph Treutmanns d. Ä.-Orgel (1737) im Kloster Grauhof bei Goslar – 1989/92. S. 18–32; Ders., Zur Bedeutung der Orgel des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstiftes Grauhof und ihres Erbauers Christoph Treutmann d. Ä. als Bindeglied zwischen dem norddeutschen und mitteldeutschen Orgelbau des 18. Jahrhunderts. S. 12–16; Manfred Seefried, Restaurierung des barocken Orgelprospekts. S. 33–24. Alle drei Beiträge in: *Die Restaurierung der Orgel Christoph Treutmann d. Ä. des ehemaligen Augustinerchorherrenstiftes Grauhof bei Goslar 1989–1992. Eine Festschrift zur Wiedereröffnung der Orgel nach der Restaurierung*. Hrsg. vom Verein zur Förderung der Wiederherstellung der Treutmann-Orgel von 1737 in der Klosterkirche Grauhof, Goslar 1992; Wolf Hubertus Kolster, Die Grauhof Treutmann-Orgel mit neuem Klang. In: *Niedersachsen*, Heft 6 (1992/93), S. 287, 289–290.

³⁷ Katholisches Sonntagsblatt – Grauhof (wie Anm. 33), hier: Nr. 19, S. 147. Eickendorff „schrieb mehrere theologische Werke, unter denen die bekanntesten sind: das „Alphabetum Cleri“ in 4 Bänden und die „Dissonantia Augustanae confessionis“, eine Verteidigungsschrift des katholischen Glaubens gegen die Anfeindungen eines lutherischen Predigers in Goslar.“ (S.147).

³⁸ Heinrich Eickendorff, Gegen-Bescheid des Probstes zu Grauhoff auf das Helmstädtische Gelehrte Wochen Blat, insoweit es die Antwort des Herrn D. Bertlings aus die im dritten

Eickendorff verfaßte hierauf den uns vorliegenden Gegenbescheid.³⁹ Die theologische Diskussion jener Zeit wurde auf beiden Seiten wenig von einem aus christlicher Liebe handelnden Geist geführt.

Propst Eickendorff starb am 6. Juni 1755. Als sein Nachfolger wurde im Juli 1755 Damian Borschett zum fünften Propst von Grauhof gewählt.⁴⁰ Er war zuvor 15 Jahre lang Propst im Augustiner-Chorfrauenstift Heiningen. Propst Borschett starb jedoch schon 18 Tage nach seiner Wahl zum Grauhof Propst.

Die Grauhof Chorherren mußten somit 1755 zum zweiten Mal zur Wahl schreiten. Sie wählten Hermann Klöpfer zum sechsten Propst von Grauhof. Er stand dem Kloster fast 26 Jahre als Propst vor.⁴¹

Die Zirkelordnung des Fürstbischofs Clemens August (FB 1724–1761) von 1759 bestimmte Grauhof zum Stationssitz des Zirkels 11. Dazu gehörten die Geistlichen der Pfarreien Grauhof, Heissum, Riechenberg, Heiningen, Dorstadt, Ringelheim und Liebenburg.⁴²

Aus den Relationen der Fürstbischöfe an die Päpste ist der Personalbestand des Chorherrenstifts Grauhof zu erfahren. 1765 lebten 25 Chorherren in Grauhof,⁴³ 1790 waren es ebenfalls 25 Konventualen.⁴⁴

Teile der fortgesetzten Verteidigung der päpstlichen Jubelbulle ihm vorgezeigte 55 Greuel betrifft. Grauhof/Hildesheim 1751.

Eickendorff zitiert seinen Gegner im Vorbericht (unpaginiert). Er stellt nachfolgend seine Thesen den Ausführungen des Theologen Bertling gegenüber. Vorweg ist die Jubelbulle in lateinisch und deutsch abgedruckt.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Totenbuch des Klosters Grauhof (wie Anm. 30).

H. Engfer führt Propst Borschett in seiner Propstliste (Engfer, Goslar (wie Anm. 4), S. 178f) nicht auf. Daß Damian Borschett aber Propst des Stiftes Grauhof war, geht aus dem Totenbuch, das eine verlässliche Quelle ist, eindeutig hervor.

⁴¹ Totenbuch des Klosters Grauhof (wie Anm. 30).

⁴² Karl Henkel, Die kirchliche Organisation des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 35), S. 9, 61; Bertram, Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 3, 158f.

⁴³ Richard Doebner, Relation Bischof Friedrich Wilhelms an Papst Clemens XIII. (1765). In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1895, S. 92–310, hier: S. 305f.

⁴⁴ Richard Doebner, Relation Bischof Franz Egons von Hildesheim an Papst Pius VI. über den Zustand seiner Diözese vom 15. December 1790. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1896, S. 351–411, hier: S. 375.

Zum siebten und letzten Propst des Stiftes Grauhof wurde 1780 nach dem Tode des Propstes Klöpfer der Chorherr Constantin Belling gewählt. Er stand dem Kloster 23 Jahre bis zur Aufhebung Grauhofs 1803 vor. Gleichmaßen war Propst Belling der letzte Ordensgeneral der Windesheimer Kongregation vor deren Wiedererrichtung durch den Hl. Stuhl im Jahre 1961.⁴⁵ Von 1786 bis zur Säkularisation 1803 bekleidete er das Amt des Ordensgenerals.⁴⁶

1.6. Die Säkularisation

Am 29. Januar 1803 erschien die preußische Aufhebungskommission in Grauhof und erklärte das Klosterstift für aufgehoben.⁴⁷ Dem Konvent gehörten zu diesem Zeitpunkt 24 Chorherren und 2 Novizen an.⁴⁸ Das Kloster hatte 1802 ein Jahreseinkommen von 9609 Rt gehabt und besaß umfangreiche Ländereien. Gleich nach der Aufhebung wurde das Stift Grauhof mit seinem Klostergut zu einer Staatsdomäne umgewandelt. Den Chorherren wurde eine Pension von 300 Rt ausgesetzt, dem Propst sogar 1500 Rt, weil er Ordensgeneral war. Die Novizen wurden abgefunden. Nach 1804 waren außer dem Klosterpfarrer alle Chorherren aus Grauhof verzogen.

⁴⁵ Siehe dazu: Karl Rehberger/Karl Suso Frank, Augustiner-Chorherren. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Auflage, Bd. 1, Freiburg im Breisgau 1993, Sp. 1232–1233.

⁴⁶ Totenbuch des Klosters Grauhof (wie Anm. 30).

⁴⁷ Zur Aufhebung des Stifts Grauhof siehe: Ernst Konschak, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806). Hildesheim 1919, S. 57–60.

⁴⁸ Totenbuch des Klosters Grauhof (wie Anm. 30).

2. Seelsorgstätigkeit der Grauhöfer Chorherren

Das Kloster Grauhof entwickelte nach dem Dreißigjährigen Krieg eine reichhaltige Seelsorgstätigkeit. Es betreute die Katholiken der Umgebung und stellte eine große Anzahl Chorherren für die Pfarrseelsorge zur Verfügung.

2.1. Die Pfarrei Grauhof

Die Pfarrei Grauhof wurde wie bei den anderen Feldklöstern bald nach der Restitution 1643 eingerichtet.⁴⁹ Die Pfarrangehörigen waren vermutlich zu- meist Angestellte des Klosters, da Grauhof in einer sonst völlig protestanti- schen Umgebung lag. Erst nach und nach wird ein wirkliches Gemeindeleben entstanden sein. Durch Zuzug von Katholiken mehrte sich die Zahl der Pfarrangehörigen. Die Pfarrei erstreckte sich über den Klosterbezirk und das Dorf Grauhof.

Bezüglich der Pfarrei sind außer den Kirchenbüchern keine Nachrichten aus dem Pfarrleben erhalten. Zwei Kirchenbücher liegen vor:⁵⁰ Gh 1 (Taufen und Trauungen 1690–1772; Firmungen 1725–1764) und Gh 2 (Taufen, Trau- ungen, Beerdigungen 1772–1852; Firmungen 1779–1843; Kommunionlisten 1772–1835; Erstkommunion 1844–1845).

Bei der Einteilung des Fürstbistums in Pfarrzirkel durch Fürstbischof Cle- mens August von Bayern (1724–1761) im Jahre 1759 wurde Grauhof zum Sitz des Zirkels 11 bestimmt. Der jeweilige Pfarrer der Pfarrei Grauhof war verpflichtet, an den Versammlungen der Geistlichen des Zirkels teilzunehmen; der Lektor des Klosters war eingeladen.

1772 wurde der Pfarrbezirk des Klosters Grauhof erweitert. Durch In- korporationsdekret des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm vom 12. August 1772 wurden die Katholiken in Immenrode aus der Pfarrei Wiedelah ausgegliedert und der Pfarrei Grauhof inkorporiert. Die katholischen Kinder aus Immenrode gingen schon seit 1765 nach Grauhof zur Schule, da der Weg von Immenrode nach Wiedelah recht weit ist.⁵¹

⁴⁹ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd.3, S. 46f.

⁵⁰ Bistumsarchiv Hildesheim [BAH], Kirchenbücher, Pfarrei Grauhof: Gh 1, Gh 2.

⁵¹ Katholisches Sonntagsblatt – Grauhof (wie Anm. 33), hier: Nr. 19, S. 148; ebenso dazu: Notiz von 1772 im Kirchenbuch Gh 2 (siehe Anm. 50).

Bei der Aufhebung des Stifts Grauhof 1803 blieb die Pfarrei Grauhof erhalten. 1803 wurden Stift und Pfarrei im benachbarten Riechenberg aufgehoben. Die Pfarrangehörigen des Riechenberger Pfarrbezirks wurden nach Grauhof verwiesen. 1803 hatte Grauhof 525 Pfarrangehörige.⁵² Bis zur Gründung der katholischen Sankt Jacobi-Gemeinde 1803/05 in Goslar umfaßte der Pfarrbezirk somit Grauhof, Immenrode, Goslar, Riechenberg, Hahndorf, Bredelem und Jerstedt. Nach der Einrichtung der katholischen Pfarrei in Goslar verblieb neben Immenrode nur Hahndorf bei Grauhof. 1853 kamen noch Weddingen und Ohlei hinzu. Seitdem ist der Pfarrbezirk bis heute unverändert.⁵³

Anhand der Kirchenbücher kann die folgende Pfarrerrliste erstellt werden:

- * Augustinus Brewer (1690 – Gh 1, fol. 111)
- * Gereon Molitor (1695 – Gh 1, fol. 4)
- * Gaudentius Böddeker (1697 – Gh 1, fol. 112)
- * Gelasius Gabels (1699 – Gh 1, fol. 6)
- * Johannes Wackauff (1703 – Gh 1, fol. 9)
- * Wilhelm Meyer (1740 – Gh 1, fol. 36)
- * Hermann Klöpfer (1742 – Gh 1, fol. 38)
- * Ernst Lerchen, Professe aus Riechenberg (1755 – Gh 1, fol. 131) (?)
- * Bernhard Weyrather (1759 – Gh 1, fol. 51)
- * Constantin Belling (1762 – Gh 1, 53)
- * 1780–1799 Antonius Dannhausen (Gh 2, fol. 512f)
- * 1799–1802 Joseph Mellin (Gh 2, fol. 512f)
- * 1803–1816 Franz Heinrich Schlanstein (Gh 2, fol. 512f)
- * 1816–1821 Joseph Hagemann (Gh 2, fol. 512f; der letzte Chorherr, der Pfarrer in Grauhof war).

2.2. Schulwesen

Seit der Verlagerung des Klosters Georgenberg nach Grauhof hatte das Schulwesen dort Tradition. Vermutlich wurde gleich nach der Wiederbesiedelung Grauhofs mit katholischen Ordensleuten 1643/44 in Grauhof auch eine ka-

⁵² Bertram, Geschichte (wie Anm. 4), Bd.3, S. 203

⁵³ Katholisches Sonntagsblatt – Grauhof (wie Anm. 33), hier: Nr. 19, S. 148f.

tholische Schule gegründet. Aus dem 17. Jahrhundert ist nichts über die Schule überliefert. Sicher hat aber eine Schule bestanden, da ja die Kinder der katholischen Angestellten des Klosters eine Schule besuchen mußten. Auch die katholischen Kinder der umliegenden Ortschaften besuchten in Grauhof die Schule. 1765 wurden die katholischen Kinder aus Immenrode, die bisher im entfernten Wiedelah zur Schule gehen mußten, an die Grauhofers Schule verwiesen.⁵⁴

Ein unbekannter Chronist berichtet über die Grauhofers Schule:

„Die Schule war voll Kinder, die meistens auf dem Kloster ganz blieben. Morgens 7–8 begann die Schule bis 9 1/2 Uhr, dann gingen die Kinder alle in die Küche und holten ihren Kobben Brod. Um 10 Uhr gingen alle zur Kirche ins Hochamt. Mittags bekamen die Kinder vollauf Vorkost. Nachmittags wieder Schule, dann Vesperbrod und Abends wieder wie Mittags. 1802 hatte Grauhof eine Seelenzahl von 400 Katholiken, und die Grauhofers Klosterschule an 120 Kinder, unter diesen vielleicht 70–80 auswärtige Kinder.“⁵⁵

In Heissum unterhielt das Stift Grauhof seit 1738 eine katholische Schule.⁵⁶ Diese wurde zusammen mit der Pfarrgemeinde Grauhof 1803 aufgehoben.⁵⁷

2.3. Heissum

Heissum ist ein kleines Dorf zwischen Othfresen und Dörnten in der Nähe von Goslar. Es war Schauplatz einer der Streitigkeiten, die zum Religionsrezeß von 1711 führten. Die Bedeutung des Dorfes in bezug auf Lage und Zahl der Einwohner steht in keinem Verhältnis zu den Ausmaßen, den der Konfessionsstreit in Heissum zu Beginn des 18. Jahrhunderts annahm. Nach 1800 kehrte in Heissum wieder Ruhe ein. Bis heute ist der Ort zu keiner Bedeutung gelangt.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd., S. 148, Fußnote * [linke Spalte].

Etliche Kinder stammten aus Goslar und den benachbarten welfischen Territorien. Dort gab es keine katholischen Schulen, und somit wurden die Kinder internatsmäßig in Grauhof untergebracht.

⁵⁶ Propst Eickendorff richtete 1738 bis 1741 Gesuche an Fürstbischof Clemens August um eine Gehaltszulage für den Heissumer Lehrer, die schließlich mit 24 Rt bewilligt wurde. Briefwechsel zwischen Propst Eickendorff (Grauhof), kurfürstlicher Regierung (Bonn) und fürstbischöflicher Hofkammer (Hildesheim), 1738–1742: NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 11883, Bl. 12–20'; Nr. 11884, Bl. 4–6', 23–23'.

⁵⁷ Katholisches Sonntagsblatt – Grauhof (wie Anm. 33), hier: Nr. 19, S. 147.

A. Gründung der katholischen Pfarrei

Im Jahre 1307 baute das Stift Sankt Georgenberg in Heissum eine Kapelle, die es bis zur Reformation als Eigenkapelle innehatte. Nach 1568 wurde die Heissumer Kapelle dem protestantischen Kultus zugeführt. Es wurde aber nur viermal im Jahr in der Kapelle lutherischer Gottesdienst gefeiert. Die Zugehörigkeit Heissums zur Kirchengemeinde Dörnten oder nach Othfresen war nicht geklärt. Im Dreißigjährigen Krieg verfiel die Kapelle, Gottesdienst wurde nicht mehr abgehalten. Nach der Restitution des Großen Stifts 1643 kam Heissum unter hildesheimische Landeshoheit. Der Propst des Klosters Grauhof ließ die verfallene Kapelle wieder herrichten. Nun wurde in Heissum wiederum viermal im Jahr evangelischer Gottesdienst gehalten. Nach dem Dreißigjährigen Krieg fand in Heissum anscheinend in unregelmäßigen Abständen auch katholischer Gottesdienst statt. Die Zugehörigkeit des Ortes zu den benachbarten lutherischen Kirchengemeinden Dörnten und Othfresen war aber umstritten. Die Pastoren stritten sich um die Pfarrechte in Heissum, da damit Einkünfte verbunden waren. Die hildesheimische Regierung legte Heissum zu Dörnten, das Evangelische Konsistorium sprach den Ort aber Othfresen zu. 1693 wandten sich einige lutherische Einwohner Heissums an den Grauhof Propst mit der Bitte, er möge ihnen einen Pater senden, der sonntags in Heissum predigen würde. Propst Goeken (Propst von 1690 bis 1726) sandte den Lektor Distelmann nach Heissum, der dort fortan neben dem selten stattfindenden evangelischen Gottesdienst regelmäßig die heilige Messe feierte. Damit war der Grundstein für eine katholische Pfarrgemeinde gelegt, die sich bald aus konvertierten Einwohnern Heissums und katholischen Hinzugezogenen bildete. Bis zur Aufhebung der Pfarrei 1803 blieb die Zahl der Pfarrangehörigen aber immer gering.⁵⁸

⁵⁸ „Facti species“ des Klosters Grauhof (1738): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 11882, Bl. 74–75’.

Bertram, Geschichte (wie Anm. 4), Bd. 3, S. 94f, 113; Vindiciae des höchstverletzten Land-Fürstlichen Repects (1696). In: Anti-Vindiciae Statuum Episcopatus Hildesiensis Evangelicorum, d.i.: Hauptsächliche Außführung oder gründliche Widerlegung ... vindiciarium (etc.), Hildesheim 1703, S. 33–44; Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck, Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Gnädigster Befehl (1696). In: Anti-Vindiciae Statuum Episcopatus Hildesiensis Evangelicorum, S. 303f; Paul Zimmermann, Relation an Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck (1696). In: Anti-Vindiciae Statuum Episcopatus Hildesiensis Evangelicorum, S. 315–322.

B. Der Kirchenbau in Heissum

Propst Hennepoel hatte nach dem Dreißigjährigen Krieg die verfallene Heissumer Kapelle renovieren lassen. Um 1700 war die Kapelle aber wieder stark reparaturbedürftig. Die protestantischen Einwohner hatten inzwischen die Anweisung seitens des Evangelischen Konsistoriums bekommen, nicht mehr der Heiligen Messe beizuwohnen, sondern den lutherischen Gottesdienst in Othfresen zu besuchen. 1700 gab Fürstbischof Jobst Edmund (FB 1688–1702) die Genehmigung zum Kirchenneubau in Heissum. So wurde in Heissum eine katholische Kapelle errichtet. 1702 ließ der Grauhof Propst die alte Kapelle in Heissum wegen Baufälligkeit abbrechen. Der viermal jährliche lutherische Gottesdienst konnte somit nicht mehr gehalten werden. Dies führte zu Beschwerden seitens des Evangelischen Konsistoriums und der evangelischen Landstände. Der Hildesheimer Religionsrezeß von 1711 brachte Klärung: Die katholische Pfarrgemeinde blieb bestehen, aber für die evangelischen Einwohner mußte eine neue lutherische Kapelle gebaut werden. Somit hatte das kleine Heissum mit seinen 100 bis 200 Einwohnern nach 1711 zwei Kirchen.⁵⁹

C. Heissum als konfessionelles Streitobjekt

Das Kloster Grauhof betrachtete die Heissumer Kapelle als Eigenkirche. Damit meinte das Stift auch bestimmen zu können, daß in Heissum der katholische Kultus nach dem Dreißigjährigen Krieg wiedereingeführt würde. Es begründete diesen Rechtsanspruch mit der Behauptung, daß die Normaljahrregelung des Westfälischen Friedens für Heissum nicht zutreffen würde, da 1624 aus kriegsbedingten Gründen gar kein Gottesdienst gehalten werden konnte. Heissum wäre also konfessionell nicht festgelegt gewesen. Die evangelischen Landstände waren der Meinung, daß die Heissumer Kapelle 1624 als Filiale zur lutherischen Kirchengemeinde Othfresen gehört habe und so der protestantische Status Heissums eindeutig sei. 1695 trugen die evangelischen Landstände dem Fürstbischof ihre Klage bezüglich der Kapelle in Heissum vor. Fürstbischof Jobst

⁵⁹ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd. 3, S. 94f, 113; Oskar Kiecker/Carl Borchers, *Die Kunstdenkmale des Landkreises Goslar* (Kunstdenkmälerinventare Niedersachsens; 28). Osnabrück 1979, S. 122f. [ND der Ausgabe Hannover 1937].

Edmund empfand dies als Verletzung des ihm als Landesherrn geschuldeten Respekts und ließ eine Gegenschrift anfertigen. Seit 1692 war ein Prozeß beim Reichskammergericht anhängig, der die Religionsbeschwerden der Protestanten zum Inhalt hatte. Dazu kam nun die „Affäre Heissum“. In der fürstbischöflichen Schrift wurde der oben geschilderte Rechtsanspruch Grauhofs dargestellt. Die evangelischen Landstände gaben 1703 eine Gegenschrift zur fürstbischöflichen Gegenschrift heraus, in der sie ihre Position vertraten. Inzwischen hatte sich der konfessionelle Konflikt in Heissum durch den Abbruch der bisher simultan gebrauchten Kapelle noch verschärft.⁶⁰

Bedingt durch den Druck der welfischen Nachbarn des Fürstbistums kam 1711 der Hildesheimer Religionsprozeß zustande, mit dem die Konfessionsstreitigkeiten beseitigt werden sollten. Das Domkapitel, das 1702 bis 1714 die Regierungsgewalt im Fürstbistum ausübte, erließ den Befehl, in Heissum eine protestantische Kapelle zu erbauen.

Die Konfessionsstreitigkeiten verlagerten sich in der Folgezeit zur Eisenhütte Kunigunde. Allerdings blieb Heissum weiterhin Streitanaß, besonders wenn es um Einkünfte ging, die an die ursprüngliche Kapelle gebunden waren. Beide Konfessionen erhoben darauf Anspruch.

D. Zwischen Religionsrezeß und Säkularisation

Nach 1707 wurde die katholische Pfarrgemeinde in Heissum unterdrückt. Die Fenster und Türen der Kirche wurden eingeschlagen, so daß sie 28 Jahre lang verwüstet und verfallen dalag. 1735 ließ Propst Eickendorff auf Stiftskosten die Kirche renovieren und mit neuen Fenstern und Türen versehen. Ebenso wurden Altäre errichtet und die nötigen Kirchengeräte und -gewänder angeschafft. Im selben Jahr ließ der Propst den katholischen Gottesdienst in Heissum durch einen Grauhofen Chorherrn erneut beginnen.⁶¹ 1738 reichte die Kinder-

⁶⁰ Wie Anm. 58.

⁶¹ Brief von Propst Eickendorff an Fürstbischof Clemens August (1738): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 11884, Bl. 4–5'.

„... die praevalierende Protestanten veruhrsachten, daß dis Gottes-Hauß ohne Priester ohne Meß-Opffer und Predig nicht allein an die 28 Jahre ledig stehen müssen, sondern sind durch verbitterte Lutheraner die Fenster und Thüren eingeschlagen und ist das Gottes-Hauß völlig verwüstet worden“ (Bl. 4'). In seinem Schreiben bittet der Propst um Unterhaltsbeihilfe für den Pfarrer und den Lehrer. Der Propst konnte dem Geistlichen einige Gefälle zukommen lassen, die mit der ursprünglichen Kapelle in Heissum verbunden waren, aber bisher dem

zahl zur Gründung einer katholischen Schule. Bis 1803 versahen Grauhofers Chorherren die Pfarrstelle in Heissum. Aus dem einzigen vorhandenen Kirchenbuch⁶² konnte eine Liste der Heissumer Seelsorger ermittelt werden:

- * Petrus Distelmann (1694 – Hu, fol. 4)
- * Georg Laer (1698 – Hu, fol. 6)
- * Johannes Wackauff (1700 – Hu, fol. 8)
- * Hermann Klöpffer (1741 – Hu, fol. 21)
- * Edmund Lahausen (1742 – Hu, fol. 23)
- * Franz Stolten (1754 – Hu, fol. 31)
- * Bernhard Weyrather (1756 – Hu, fol. 32)
- * Benedikt Hoffmann (1758 – Hu, fol. 33)
- * Ernst Buch (1780 – Hu, fol. 45)
- * Bernhard Wiegen (1783 – Hu, fol. 47)
- * Franz Heinrich Schlanstein (1791 – Hu, fol. 50)
- * Johannes Bryas (bis 1803).⁶³

E. Die Eisenhütte Kunigunde

Westlich von Dörnten errichteten die Freiherrn von Brabeck 1682 ein Eisenhüttenwerk, das nach der Ehefrau des Freiherrn „Cunigunde“ genannt wurde. Im 18. Jahrhundert entstanden neben der Eisenhütte weitere Betriebe, so die heute noch bestehende Pulverfabrik und eine Papiermühle. Die Eisenhütte stellte 1741 den Betrieb ein, die anderen Fabriken arbeiteten weiter. Kunigunde hatte sich zu einer kleinen Ortschaft entwickelt.⁶⁴

Die katholischen Einwohner Kunigundes waren nach Heissum verwiesen, die Protestanten gehörten zur Kirchengemeinde Dörnten. Die Besitzer der Betriebe in Kunigunde, die Familie von Brabeck, waren katholisch, hatten im Fürstbistum Hildesheim großen Einfluß und stellten einen Fürstbischof und etliche

evangelischen Pastor von Othfresen zukamen. Dies barg natürlich weitere Auseinandersetzungen in sich. (Siehe Akte Nr. 11882 und 11883).

⁶² Bistumsarchiv Hildesheim, Kirchenbücher, Pfarrei Heissum (Hu).

⁶³ Aktennotizen über Pensionen (1803): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 11884, Bl. 36 u. 38.

⁶⁴ Claus Gottschalck, Die Strahlen-Madonna aus Söder. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 62 (1994), S. 245–258, hier: S. 255; Kiecker, Kunstdenkmale (wie Anm. 59), S. 53.

Domherren. Ihnen war an der Unterstützung der katholischen Sache im Fürstbistum Hildesheim gelegen. Vermutlich mit ihrer Billigung griff der Heissumer Pfarrer Edmund Lahausen in die Kunigunder Religionsverhältnisse ein.

Im Jahre 1747 wurde in Kunigunde ein Kind geboren. Dieses wurde in Dörnten getauft und, nachdem es gestorben war, in Dörnten begraben. Der Heissumer Pfarrer verlangte nun von den Eltern die Zahlung der Stolgebühren, da er für Kunigunde die Jurisdiktion beanspruchte. Die Eltern weigerten sich, und so ließ Pater Lahausen die Einwohner Kunigundes pfänden. Messinggerät im Wert von 40 Rt, Betten und Kleider wurden abgeführt. 1748 wollte Pater Lahausen die Leiche einer in Kunigunde verstorbenen evangelischen Frau statt nach Dörnten mit Hilfe des Liebenburger Amtmanns und einiger bewaffneter Bauern mit Gewalt nach Heissum zum Friedhof bringen, um sie dort mit katholischen Riten zu bestatten. Die Einwohner Kunigundes und zu Hilfe geeilte Einwohner Jerstedts verhinderten dies. Er verlangte, daß alle Einwohner der Eisenhütte Kunigunde fortan in Heissum heiraten, ihre Kinder taufen und die Toten bestatten lassen sollten.

Die protestantischen Einwohner Kunigundes wandten sich an die evangelischen Landstände und beklagten sich über die Bedrängung durch Pater Lahausen.⁶⁵ Die evangelischen Landstände wandten sich wiederum 1748 an Fürstbischof Clemens August und beschwerten sich energisch über die Verletzung des Religionsfriedens auf Basis des Westfälischen Friedens. Sie verlangten, daß die Einwohner Kunigundes nicht mehr in ihrer Konfessionszugehörigkeit bedrängt würden und forderten eine Rückgabe aller 1747 in Kunigunde beschlagnahmten Gelder und Gegenstände.⁶⁶ Anscheinend hatte ihre Beschwerde Erfolg, denn aus der Folgezeit sind keine Religionsbeschwerden bezüglich der Eisenhütte Kunigunde überliefert.

F. Aufhebung der katholischen Pfarrei

Nachdem im Januar 1803 das Kloster Grauhof aufgehoben wurde, war die Aufhebung der Pfarrei Heissum beschlossene Sache der preußischen Verwaltung. Der Heissumer Pfarrer Bryas mußte den katholischen Gottesdienst in

⁶⁵ Brief der Einwohner Kunigundes an die evangelischen Landstände (1748/49): NHStA Hannover, Hild. Br. 12, Nr. 511.

⁶⁶ Brief der evangelischen Landstände an Fürstbischof Clemens August (12. Februar 1749): NHStA Hannover, Hild. Br. 12, Nr. 503.

Heissum am 21. April 1803 einstellen. Die katholische Pfarrei und die katholische Schule waren damit aufgehoben. Die Heissumer Katholiken wurden nach Liebenburg eingepfarrt.⁶⁷

1833 wurden die katholische Kirche und die Schule verkauft. Die Kirche wurde abgebrochen, der Hochaltar kam als südlicher Nebentaltar in die Liebenburger Kirche.⁶⁸

2.4. Heiningen

Auch in Heiningen wurde zusammen mit der Wiederbesetzung des Klosters mit Augustiner-Chorfrauen nach 1643 eine katholische Pfarrei eingerichtet. Die Klosterkirche war gleichzeitig Pfarrkirche. Die ersten Pfarrer nach der Restitution kamen aus Dalheim. Ab 1695 wurden die Pfarrer Heiningens vom Kloster Grauhof gestellt.⁶⁹

Ebenso wie in den Klosterpfarreien der anderen Feldklöster bestand die katholische Pfarrgemeinde nach dem Dreißigjährigen Krieg wohl zumeist nur aus den Angestellten und Bediensteten des Klosters. Heiningen war ein protestantisches Dorf, das mit dem benachbarten Dorstadt eine evangelische Kirchengemeinde bildete. Erst nach und nach wuchs die Zahl der Pfarrangehörigen. 1803 gehörten der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Peter und Paul zu Heiningen 498 Katholiken an.⁷⁰

Aus dem Pfarrleben in Heiningen ist nicht viel überliefert. Einen Einblick geben die Aufzeichnungen des Heinger Pfarrers Joseph Hagemann aus dem Jahre 1802. Nach der Besetzung des Fürstbistums durch Preußen im August 1802 hatte das bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim eine genaue Aufstellung der kirchlichen und schulischen Verhältnisse der Pfarreien verlangt. Pfarrer Hagemann schilderte den Zustand seiner Pfarrei. Die Pfarrkirche und die Schule besaßen keine Güter und Ländereien, sondern wurden ausschließlich vom Augustiner-Chorfrauenkloster unterhalten. Fromme Körperschaften

⁶⁷ Aktennotizen über Pensionen (1803): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 11884, Bl. 36 u. 38.

⁶⁸ Kiecker, *Kunstdenkmale* (wie Anm. 59), S. 123, 154, 156.

Der Seitenaltar wurde in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts durch Brandschaden vernichtet.

⁶⁹ Gerhard Taddey, *Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 14. Studien zur Germania Sacra; 4), Göttingen 1966, S. 270.

⁷⁰ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 4), Bd.3, S. 203.

und milde Stiftungen waren außer der Kapelle in Altenrode nicht vorhanden. 1724 stiftete die Heiningen Domina Margarete Juliana Schröder auf dem Heiningen Klostervorwerk Altenrode die genannte Kapelle. Dort wurde an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe gefeiert. Die Katholiken der umliegenden Dörfer besuchten in Altenrode den Gottesdienst⁷¹

Gerhard Taddey hat in seinem Werk über die Geschichte des Klosters Heiningen eine Liste der Pfarrer und Kapläne der Pfarrei Heiningen erstellt.⁷² Demnach waren folgende Grauhofener Chorherren als Pfarrgeistliche in Heiningen tätig:

Als Pfarrer:

- * 1688–1695 Aquilinius Lomeyer
- * 1695–1697 Gelasius Gabels
- * 1697–1705 Hermann Thormöllen
- * 1705–1709 Liborius Heischen
- * 1709–1725 Joseph Westerhoff
- * 1725–1734 Gottfried Hagemann
- * 1734–1735 Laurentius Crux
- * 1735–1755 Friedrich Arnoldi
- * 1755–1757 Nikolaus Pannekoken
- * 1757–1758 Joseph Hutter
- * 1759–1762 Laurentius Koch
- * 1762–1783 Leopold Biermann
- * 1783–1793 Ludwig du Plat
- * 1793–1800 Friedrich Schlegel
- * 1800–1817 Joseph Hagemann

Als Kapläne:

- * 1710–1713 Martin Freyhoff
- * 1713–1725 Gottfried Hagemann
- * 1726–1734 Laurentius Crux
- * 1735–1755 Friedrich Arnoldi
- * 1755–1757 Joseph Hutter
- * 1757–1763 Constantin Belling

⁷¹ Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 224.

⁷² Ebd., S. 271f.

- * 1763–1781 Wilhelm Söchting
- * 1781–1783 Ludwig du Plat
- * 1793–1800 Joseph Hagemann
- * 1800–1804 Joseph Crauß.

2.5. Vienenburg

Wie bei den Feldklöstern, wurden auch an den fürstbischöflichen Amtssitzen nach der Restitution 1643 katholische Pfarrgemeinden errichtet. Vienenburg war Amtssitz im östlichen Teil des hildesheimischen Harzvorlandes. Die Verwaltung des Amtes wurde vom Drost mit dem Amtmann und dem Vogt wahrgenommen. Diese hatten in Vienenburg ihren Sitz in der dortigen Burg. Die Burgkapelle diente als katholische Pfarrkirche. Die Pfarrangehörigen waren zumeist Angestellte der Verwaltung, Bedienstete der Domäne und zugezogene Handwerker. Bis 1718 wurde die Pfarrgemeinde Vienenburg von Franzikanern aus Halberstadt betreut. Ab 1718 wurde die Pfarrstelle mit Augustiner-Chorherren aus Grauhof und Riechenberg besetzt.⁷³

Folgende Chorherren waren Pfarrer in Vienenburg:⁷⁴

- * Arnold Schlanstein (Grauhof)
- * Christian Steinlah (Grauhof)
- * Franz Stolte (Grauhof)
- * Wilhelm Meyer (Grauhof)
- * Franz Schlanstein (Riechenberg)
- * Friedrich Ludewig (Grauhof).

⁷³ Wilhelm Machens, Die katholische Kirche Vienenburg in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Beitrag zur Ortsgeschichte. Hildesheim 1993. S. 11–13.

⁷⁴ Nach Machens, katholische Kirche Vienenburg (wie Anm. 73), S. 13 und dem Totenbuch des Klosters Grauhof (wie Anm. 30).

Auf die Angabe von Jahreszahlen für die Amtszeiten der Pfarrer muß hier verzichtet werden, da die Daten, die W. Machens aufführt, nicht mit den Angaben des Grauhofers Totenbuches in Einklang zu bringen sind. Hier ist noch weitere Forschungsarbeit anhand der Kirchenbücher nötig, um zu einem sicheren Ergebnis zu kommen.

2.6. Andere Orte

Außer in den bereits genannten Orten waren einzelne Grauhof Chorherren in *Schladen*, *Nettlingen*, *Altenrode*, *Henneckenrode*, *Wiedelah*, *Ravengiersburg* und *Pfaffen-Schwabenheim* als Seelsorger tätig.

3. Patronatsrechte

Außer über die Klosterpfarre Grauhof und die katholische Pfarrgemeinde Heissum hatte das Stift Grauhof zwischen Restitution und Säkularisation im Fürstbistum Hildesheim das Patronatsrecht über die evangelische Kirchengemeinde Dörnten inne.⁷⁵ Dem protestantischen Pastor zu Dörnten stand ein jährliches Deputat von 30 Rt zu, das das Stift Grauhof zu zahlen hatte. In ausländischen Territorien ist ein Patronatsrecht des Stifts Grauhof bis 1803 nur für Schwanebeck bei Oschersleben nachgewiesen.⁷⁶

4. Geistesleben

Im Vergleich mit den Stiften Sülte und Riechenberg stand Grauhof nach dem Dreißigjährigen Krieg günstiger da. Die Klostergebäude waren weder zerstört noch übermäßig verfallen. Auch die Kirche aus dem 16. Jahrhundert war gut erhalten. Das Klostergut und weitere Einkunftsquellen warfen Gewinn ab, so daß noch im 17. Jahrhundert alle Schulden getilgt werden konnten und das Stift an der Schwelle des 18. Jahrhunderts sehr gut dastand.

Während das Stift auf dem Georgenberg eher kontemplativ ausgerichtet war und das Kloster in Grauhof bis zur Protestantisierung Seelsorgstätigkeit im Bereich des Schulwesens ausübte, war das restitutierte Grauhof als

⁷⁵ Evangelischer Kirchen-Staat des Hoch-Stifts und Bißthum Hildesheim. Anonym, Hannover und Braunschweig 1730, S. 103.

⁷⁶ Kloster Grauhof in puncto Reparation des Pfarrhauses zu Schwanebeck (1664): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 6936; Die Abnahme der Rechnungen der beiden Kirchen zu Schwanebeck (bei Oschersleben), deren Patron das Kloster Grauhof bei Goslar war (1804): NHStA Hannover, Hild. Br. 10, Nr. 651.

Seelsorgskloster konzipiert. Fürstbischof Ferdinand von Bayern (Fürstbischof von 1612 bis 1650) machte die Seelsorgstätigkeit bei der Rückgabe des Stifts Grauhof zur Bedingung. Grauhof sollte somit als Missionsstützpunkt bei der Rekatholisierung des Fürstbistums dienen. Die vollständige Rekatholisierung verhinderte der Westfälische Frieden, aber bis zur Säkularisation war Grauhof Insel, Stützpunkt und gewissermaßen barockes Bollwerk des Katholizismus im südlichen Fürstbistum Hildesheim.

Sein schnelles Wiederaufleben nach dem Dreißigjährigen Krieg verdankte Grauhof der Unterstützung durch die Windesheimer Kongregation. Durch die Besetzung Grauhofs mit Windesheimer Chorherren nach der Restitution wurde Grauhof automatisch der Windesheimer Kongregation angeschlossen. Chorherren aus Brabant bildeten den Grundstock, bis wieder ausreichend Nachwuchs aus dem Fürstbistum Hildesheim und angrenzenden Gebieten in das Stift eintrat. Die schon im 17. Jahrhundert einsetzende Blüte des Stifts Grauhof, die quasi bis zur Säkularisation anhielt, läßt auf ein hochstehendes Geistesleben mit Ausstrahlung schließen.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts konnten in Grauhof die Klostergebäude und die Stiftskirche neu errichtet werden. Die barocke Kirche mit ihrer künstlerisch sehr wertvollen Inneneinrichtung läßt auf einen hohen Kunstsinn der Chorherren schließen. Der kulturschaffende Aspekt Grauhofs war für das nördliche Harzvorland bedeutend. Neben ausländischen Baumeistern wurden Handwerker aus der näheren und weiteren Umgebung beschäftigt. So kam dem Stift Grauhof auf der wirtschaftlichen Ebene auch Bedeutung als Arbeitgeber zu.

Bis über die Säkularisation hinaus waren viele Grauhofer Chorherren im Fürstbistum Hildesheim als Seelsorger tätig. Sie bemühten sich um die Stärkung des katholischen Kirchenwesens in der weitläufigen hildesheimischen Diaspora. Besonders das Engagement in Heissum zeigt gewissermaßen schon gegenreformatorische Züge. Bemerkenswert ist, daß sich das Stift Grauhof trotz aller Proteste in Heissum mit seinen Bemühungen durchsetzen konnte.

Vom Bemühen Grauhofs um die katholische Sache zeugt auch die schriftstellerische Tätigkeit des Propstes Eickendorff, der literarische protestantisch-katholische Dispute ausführte.

Ein weiterer Hinweis auf hochstehendes Geistesleben im Kloster Grauhof ist das hohe Ansehen, das das Stift innerhalb der Windesheimer Kongregation und im Rahmen des hildesheimischen Staatswesens genoß. Drei Pröpste von Grauhof waren Ordensgenerale der Windesheimer Kongregation, Grauhof war

die Betreuung des Augustiner-Chorfrauenklosters Heiningen anvertraut, etliche Chorherren wurden zu Propsten in anderen Klöstern gewählt. Zwei Propste waren stifthildesheimische Schatzräte. 1759 wurde Grauhof bei der Einteilung des Fürstbistums in Zirkel als Zirkelsitz bestimmt.

Bis zur Säkularisation waren in Grauhof Eintritte zu verzeichnen. Die jungen Chorherren wurden von stiftseigenen Lektoren in Philosophie und Theologie unterrichtet. Auf dem Gebiet der theologischen Ausbildung war Grauhof unter den drei Augustiner-Chorherrenklöstern im Fürstbistum Hildesheim führend. Darauf weisen auch die Tätigkeiten von Grauhof Lektoren als Gastdozenten in der Sülte und Riechenberg hin.

Über Verstöße gegen die klösterliche Disziplin liegen aus Grauhof keine Nachrichten vor. Bis zur Säkularisation scheint Grauhof aus heutiger Sicht ein wohlgeordnetes und gefestigtes Klosterwesen auf einem hohen geistigen, kulturellen und geistlichen Niveau gewesen zu sein.

5. Bibliothekswesen

Von der Bibliothek des Stifts Grauhof aus der Zeit zwischen Restitution und Säkularisation ist nichts geschlossen überliefert. Die Bücher wurden verstreut; die kostbaren wurden 1810 versteigert,⁷⁷ die weniger kostbaren vernichtet. Vermutlich ist ein Teil der Grauhof Bibliothek nach Frankreich gelangt. Der Rest der Bibliothek wurde an den evangelischen Pastor in Groß Döhren für 50 Rt verkauft.⁷⁸

6. Verhältnis zu anderen Windesheimer Klöstern

Das Stift Grauhof hatte zu den anderen beiden Augustiner-Chorherrenklöstern im Fürstbistum Hildesheim ein nachbarschaftliches Verhältnis. Die Klöster tauschten untereinander ihre Lektoren als Gastdozenten aus.

Seit 1681 war dem Stift Grauhof die Betreuung des Augustiner-Chorfrauenstifts Heiningen anvertraut. Der Chorherr Theodor Molitor wurde in diesem

⁷⁷ Verkauf der Bibliothek des Klosters Grauhof (1810): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 6940.

⁷⁸ Engfer, Goslar (wie Anm. 4), S. 173; Kiecker, Kunstdenkmale (wie Anm. 59), S. 79.

Jahr vom Ordensgeneral der Windesheimer Kongregation zum Propst des Stifts Heiningen ernannt. Bis zur Aufhebung des Klosters Heiningen kamen alle Pröpste aus Grauhof.⁷⁹

Grauhofe Pröpste in Heiningen:⁸⁰

- * 1681–1697 Theodor Molitor
- * 1697 Gereon Molitor
- * 1697–1728 Leander Fuhrmann
- * 1728–1741 Stephan Piel
- * 1741–1755 Damian Borschett
- * 1755–1781 Friedrich Arnoldi
- * 1781–1800 Ernst Busch
- * 1800–1810 Friedrich Schlegel.

Während der Amtszeit des Propstes de la Tour in Riechenberg kam dem Kloster Grauhof eine Vermittlerrolle in dem im Riechenberger Konvent herrschenden Streit zu. Grauhofe Chorherren wurden nach Riechenberg versetzt, um zu schlichten, Riechenberger Chorherren, deren Verbleib in ihrem Profeßhaus nicht mehr angebracht schien, kamen nach Grauhof. Nach dem Konkurs des Stifts Riechenberg und der Auflösung des dortigen Konvents 1773/74 wurde Riechenberg unter die Administration Grauhofs gestellt. Aus Grauhof kam bei der Neuerrichtung des Riechenberger Konvents 1795 der erste Prior. Bis zur Säkularisation 1803 blieb Riechenberg von Grauhof abhängig.

Im 18. Jahrhundert genoß Grauhof innerhalb der Windesheimer Kongregation eine herausragende Stellung. Drei Grauhofe Pröpste wurden zu Ordensgeneralen gewählt:

- * Bernhard Goeken (OG 1715–1726)
- * Heinrich Eickendorff (OG 1740–1752)
- * Constantin Belling (OG 1786–1803)

Weil die Windesheimer Kongregation seit der Protestantisierung des Mutterhauses Windesheim keinen festen Sitz der Ordensleitung mehr hatte, erlangte Grauhof innerhalb der Windesheimer Kongregation im 18. Jahrhundert aufgrund der Wahl dreier Pröpste zu Ordensgeneralen eine führende Position.

⁷⁹ Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 192.

⁸⁰ Ebd., S. 270.

Für die große Bedeutung Grauhofs innerhalb der Windesheimer Kongregation spricht weiterhin die Tatsache, daß Grauhof Chorherren zu Präpsten in anderen Klöstern gewählt wurden, so in Böddecken, Halberstadt, Ravengiersburg und Dorstadt.

7. Stellung des Klosters im Fürstbistum

Grauhof und den anderen acht hildesheimischen Feldklöstern wurde nach der Restitution des Großen Stiftes 1643 und der Neubesetzung mit Ordensleuten die Anerkennung als stifthildesheimischer Landstand verweigert. Während der Zugehörigkeit zu den welfischen Territorien hatten die Feldklöster mit den übrigen welfischen landtagsfähigen Klöstern und Stiften auf dem wolffenbüttelschen und calenbergischen Landtag die Prälatenkurie gebildet. Im Fürstbistum Hildesheim wurden ihnen nach 1643 nur die Mitwirkung am stifthildesheimischen Steuerwesen gewährt. Alle neun Feldklöster hatten gemeinsam eine Stimme im Schatzkollegium, den Schatzrat der Feldklöster. Den Inhaber dieses Amtes wählten die Äbte und Präpste der Feldklöster bis 1692 aus den eigenen Reihen. 1697 wurde beschlossen, das Amt des Schatzrates nach einer festgelegten Reihenfolge unter den Äbten und Präpsten von Kloster zu Kloster weiterzureichen.⁸¹ Zwei Grauhof Präpste waren in der Folgezeit bis zur Säkularisation stifthildesheimische Schatzräte: Bernhard Goeken von 1693 bis 1726 und Constantin Belling nach 1780 bis 1803.

Auf geistigem Gebiet nahm Grauhof unter den Augustiner-Chorherrenstiften eine führende Stellung ein. Propst Eickendorff verfaßte theologische Streitschriften. Grauhof Lektoren waren als Gastdozenten in der Sülte und in Riechenberg tätig. Die Lektoren der anderen Klöster trafen sich in Grauhof zu theologischen Disputen.

Im Bereich der Seelsorge bildete Grauhof ein Zentrum des Katholizismus im ganzen südöstlichen Teil des Fürstbistums Hildesheim. Grauhof Chorherren wirkten in mehreren Orten als Pfarrer. Die Grauhof Schule ermöglichte auch den katholischen Kindern aus protestantischen Orten des Fürstbistums und benachbarter Territorien eine katholische Erziehung. Die Position

⁸¹ J. Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1634–1802 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 73). Hildesheim 1969, S. 36–38 u. 89–97.

Grauhofs wurde 1759 durch die Bestimmung als Zirkelsitz des elften Pfarrzirkels im Fürstbistum gefestigt.

Das Stift Grauhof war ein wichtiger Stützpunkt des Katholizismus und repräsentierte für das Umland die Zugehörigkeit zum geistlichen hildesheimischen Staat. Die Bindung an die fürstbischöfliche Politik war entsprechend eng und der Einsatz für die katholische Sache groß, wie das Beispiel Heissum auf politischer und konfessioneller Ebene zeigte.

8. Verhältnis zur Stadt Goslar

Das Verhältnis zur Stadt Goslar war seit der Zerstörung des Klosters Georgenberg 1527 traditionell eher schlecht. Eine Entschädigung für die Zerstörungen erhielt Grauhof trotz des günstigen Ausgangs des Prozesses vor dem Reichskammergericht nicht. Auch aus der Zeit zwischen Restitution und Säkularisation sind Akten über Auseinandersetzungen zwischen dem Stift Grauhof und der Stadt Goslar überliefert.⁸²

9. Wirtschaft

Auch im wirtschaftlichen Bereich war Grauhof unter den hildesheimischen Augustiner-Chorherrenklöstern das weitaus bedeutendste Stift. Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Aufhebung 1803 blühte das Grauhofers Wirtschaftswesen.

1802 hatte das Stift Grauhof ein Jahreseinkommen von 9609 Reichstalern. Im Frühjahr 1803 wurde das Klostergut Grauhof vermessen. Es hatte einen Grundbesitz von 2482 Morgen, von denen 1630 Morgen Ackerland waren. Zwei Drittel der Ländereien wurden vom Kloster selbst genutzt und durch einen weltlichen Verwalter bewirtschaftet. Der Waldbestand umfaßte 1005 Morgen. Die Zehnterhebung war die bedeutendste Einnahmequelle Grauhofs. Der Zehnte wurde auf 5473 Morgen Land in Jerstedt, Grauhof, Liebenburg, Beinum, Salzgitter, Heissum und Bockenem erhoben. 38 Meierhöfe, über zehn Dörfer verteilt, waren zur Abführung von Getreidezinsen an das Stift Grauhof verpflichtet.

⁸² Akten bezüglich verschiedener Streitigkeiten mit der Stadt Goslar (17. Jhd.–1801): NHStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 6930, 6931, 6932; Hild. Br. 3.6, Nr. 46.

Die Klostergebäude und die Stiftskirche waren 1801 mit 34.700 Rt brand-versichert. 36.437 Rt hatte das Stift angelegt. 1803 war einbarer Geldvorrat von 4133 Rt vorhanden, aus Bargeld und Tafelsilber bestehend.⁸³

10. Prosopographische Aufstellung der Konventualen

10.1. Liste der Pröpste

- * 1643–1659 Conrad Götten
- * 1659–1690 Liborius Hennepoel
- * 1690–1726 Bernhard Goeken
- * 1726–1755 Heinrich Eickendorff
- * 1755 Damian Borschett
- * 1755–1780 Hermann Klöpffer
- * 1780–1803 Constantin Belling

10.2. Liste der Konventualen

Conrad Götten war erster Propst des Klosters Grauhof nach der Restitution. Er starb am 11. August 1659. (Totenbuch des Klosters Grauhof (wie Anm. 30), künftig: Hs. 543)

Johannes Schmidt war Professe in Grauhof und wahrscheinlich auch Priester. Er starb am 7. Oktober 1669. (Hs. 543)

Jacob Deppen war Professe und Priester in Grauhof. Er starb am 11. Februar 1670. (Hs. 543)

Heinrich Meyer war Professe und Priester in Grauhof. Er starb am 24. Januar 1679. (Hs. 543)

Georg Clotz war Professe und Priester in Grauhof. Er starb am 25. Januar 1684. (Hs. 543)

⁸³ Ernst Korschak, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806), Hildesheim 1919, S. 58–60.

Wolrad Messius war Professe des Klosters Grauhof. Er starb als Subdiakon am 23. Mai 1686. (Hs. 543)

Theodor Frick war Professe in Grauhof und wahrscheinlich auch Priester. Er starb am 24. September 1688. (Hs. 543)

Liborius Hennepoel war der zweite Propst des Stifts Grauhof. Er starb am 30. August 1690. (Hs. 543).

Antonius Cramer war Professe in Grauhof und wahrscheinlich auch Priester. Er starb am 31. August 1691. (Hs. 543)

Engelbert Contzen, geboren 1641, legte 1665 in Grauhof Profesß ab und wurde 1666 zum Priester geweiht. Er starb am 24. August 1705. (Hs. 543)

Wilhelm Wischmann, geboren 1647, legte 1668 in Grauhof Profesß ab und wurde 1673 zum Priester geweiht. Er war von 1673 bis 1679 Propst in Dorstadt. Wilhelm Wischmann wurde 1679 zum Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes Sankt Johannes in Halberstadt gewählt. Dort war er 45 Jahre lang Propst und starb am 14. Februar 1724 im Kloster Halberstadt, wo er auch begraben wurde. (Hs. 543)

Gelasius Gabels (Gobbels), geboren 1650, war Professe und Priester in Grauhof. Er war Subprior in Grauhof und von 1695 bis 1697 Pfarrer in Heiningen. Gelasius Gabels starb am 8. Januar 1703. (Hs. 543; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Gaudentius Böddeker, geboren 1650, war Professe und Priester in Grauhof. Er starb am 11. Juni 1710. (Hs. 543)

Theodor Molitor, geboren 1652, älterer Bruder von Gereon Molitor (1661–1697), war Professe und Priester des Klosters Grauhof. Vom 11. Oktober 1681 bis zu seinem Tode am 1. April 1697 war Theodor Molitor Propst in Heiningen. Er starb in Heiningen und wurde dort auch begraben. (Hs. 543; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 270)

Ferdinand Wasmodt, geboren 1653, legte 1678 in Grauhof Profesß ab und wurde 1679 zum Priester geweiht. Er starb am 19. Mai 1707.

Bernhard Goeken, geboren 1660, legte 1680 in Grauhof Profesß ab und wurde 1683 zum Priester geweiht. 1690 wurde er zum dritten Propst des Stiftes Grauhof nach der Restitution gewählt. Bernhard Goeken wurde 1693 stiftbildes-

heimischer Schatzrat. Von 1715 bis zu seinem Tode am 4. April 1726 hatte er das Amt des Ordensgenerals der Windesheimer Kongregation inne. (Hs. 543)

Hermann Thormöllen (Tormühl), geboren 1662, legte 1682 in Grauhof Profeß ab und wurde am 21. Dezember 1688 zum Priester geweiht. Von 1697 bis 1705 war er Pfarrer in Heiningen. Er starb am 17. Juni 1717. (Hs. 543; Weiheprotokolle – Approbationen, Ordinationen etc. 1688–1707. Hs. Papier, 181 beschr. S., Anl. [Dombibliothek Hildesheim], künftg: Hs. 818, hier: fol.14; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Isidor Ulrich, geboren 1664, legte 1684 in Grauhof Profeß ab. Am 21. Dezember 1688 wurde er zum Priester geweiht. Er starb am 27. Oktober 1693. (Hs. 543; Hs. 818, fol.14)

Augustinus Breuer war Professe und Priester in Grauhof. Er nahm dort auch das Amt des Subpriors wahr. Er starb am 1. März 1695. (Hs. 543; Hs. 818, fol.15)

Petrus Distelmann war Professe und Priester in Grauhof. Er hatte das Amt eines Lektors der Philosophie und der Theologie inne. Er starb am 10. April 1695. (Hs. 543)

Aquilin Lomeyer war Professe und Priester in Grauhof. Von 1688 bis zu seinem Tode am 17. Dezember 1695 war er Pfarrer in Heiningen. Dort starb er und wurde auf dem Heiningen Friedhof begraben (Hs. 543; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Albin Hardtmann, geboren 1660, legte 1683 in Grauhof Profeß ab und wurde 1686 zum Priester geweiht. Er war Subprior in Grauhof und starb als Jubilarpriester am 17. Oktober 1747. (Hs. 543)

Gereon Molitor, geboren 1661, war Professe und Priester des Klosters Grauhof. Er war als Propst in Heiningen Nachfolger seines Bruders Theodor Molitor. Gereon Molitor trat das Amt des Propstes 1697 an und starb noch im selben Jahr am 1. November 1697 in Heiningen und wurde dort auch begraben. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 20; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 270)

Leander Fuhrmann, geboren 1663, legte 1685 in Grauhof Profeß ab und wurde am 21. Dezember 1688 zum Priester geweiht. Danach war er einige Jahre Pfarrer in Ruthe. Am 5. November 1697 wurde er zum Propst des Klosters Heiningen gewählt, am 19. November bestätigt und am 15. Dezember in sein

Amt eingeführt. Er war bis zu seinem Tode am 18. April 1728 Propst in Heiningen, wo er auch starb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 14; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 270)

Georg Laer, geboren 1665, legte 1686 in Grauhof Profeß ab. Er empfing am 19. Dezember 1690 die Subdiakonweihe. Am 10. April 1691 wurde ihm die Diakonweihe gespendet. Er wurde am 19. September 1691 zum Priester geweiht. Er war Pfarrer in Herdt (?) und starb am 14. Dezember 1734. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 52, 55, 61)

Joachim Graen, geboren 1668, legte 1692 in Grauhof Profeß ab. Die Diakonweihe empfing er am 17. Mai 1695. Er starb als Diakon am 22. November 1695. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 82)

Heinrich Mulley, geboren 1671, legte 1692 in Grauhof Profeß ab und wurde am 17. Mai 1695 zum Diakon und am 3. März 1696 zum Priester geweiht. Er starb am 29. Mai 1706. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 82, 86)

Adam Schmid, geboren 1671, starb als Jubilarpriester am 6. März 1762. (Hs. 543)

Rabanus Hoff, geboren 1675, legte 1693 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonweihe empfing er am 26. Februar 1697. Die Diakonweihe wurde ihm am 17. Juni 1698 gespendet. Er wurde 1699 zum Priester geweiht. 17 Jahre lang war er Pfarrer in Schladen. Er starb am 5. August 1724. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 93, 103)

Gottfried Hagemann, geboren 1674, legte 1694 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 29. Mai 1697. Die Diakonweihe wurde ihm am 17. Juni 1698 gespendet. Er wurde 1699 zum Priester geweiht. Von 1713 bis 1725 war er Kaplan in Heiningen, von 1725 bis zum 20. Januar 1734 war er dort als Pfarrer tätig, danach kehrte er nach Grauhof zurück. Er starb als Senior des Klosters und Jubilarpriester am 30. September 1755. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 95, 103; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Johannes Wackauff, geboren 1673, legte 1696 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 26. Februar 1697. Die Diakonweihe wurde ihm am 29. Mai 1697 gespendet. Er wurde 1698 zum Priester geweiht. 38 Jahre lang war er Subprior und Pfarrer der Pfarrei Grauhof. Davor war er Pfarrer in Heissum. Er starb am 21. Mai 1740. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 93, 96)

Bernhard Ripen, geboren 1676, legte 1696 in Grauhof Profeß ab und wurde 1700 zum Priester geweiht. Er war 30 Jahre lang Zehntmeister in Jerstedt. Er starb am 22. Februar 1739. (Hs. 543)

Liborius Heischen, geboren 1677, legte 1697 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat wurden ihm am 22. Spetember 1699 gespendet. Er wurde 1702 zum Priester geweiht. Er war von 1705 bis 1709 Pfarrer in Heiningen. Danach begab sich Liborius Heischen nach Ravengiersburg in der Pfalz. Von 1715 bis 1726 war er dort Präses und Pfarrer. Er starb am 14. Februar 1727 in Ravengiersburg (Hs. 543; Hs. 818, fol. 110; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271; Willi Wagner, Ravengiersburg. In: *Monasticon Windeshemense* (siehe Anm. 4), Bd. 2, S. 328–339, hier: S. 339)

Martin Freyhoff, geboren 1678, legte 1697 in Grauhof Profeß ab und wurde am 2. September 1704 in Grauhof zum Priester geweiht. Von 1710 bis zum 4. Dezember 1713 war er Kaplan in Heiningen. Danach kehrte er nach Grauhof zurück und begab sich nach Pfaffen-Schwabenheim, wo er von 1713 bis zu seinem Tode am 3. Mai 1753 Pfarrer war. Er starb in Pfaffen-Schwabenheim und wurde dort auch begraben. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 137; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Augustin Heck, geboren 1677, legte 1698 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonweihe wurden ihm am 22. September 1699 gespendet. Er wurde am 2. September 1704 zum Priester geweiht. 1722 bis 1728 war er Pfarrer in Steinbrück. Er starb am 8. November 1735. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 110f, 137; Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 1: Region Hildesheim, bearb. von Willi Stoffers / Gabriele Vogt, Hildesheim 1992, S. 217)

Joseph Westerhoff, geboren 1679, legte 1698 in Grauhof Profeß ab. Er wurde am 19. Dezember 1704 zum Diakon und am 26. Mai 1705 zum Priester geweiht. Er war von 1705 bis zu seinem Tode am 5. Oktober 1725 Pfarrer in Heiningen, wo er auch verstarb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 137, 149; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Paulus Carpe, Professe in Grauhof, wurde am 19. September 1704 zum Diakon und am 26. Mai 1705 zum Priester geweiht. Er starb als Jubilarpriester am 22. Juni 1765. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 137, 149)

Carl (von) Zimmermann, geboren 1679, legte 1700 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 19. September 1704.

Die Diakonweihe wurde ihm am 28. Mai 1706 gespendet. Er wurde am 18. März 1707 zum Priester geweiht. Er starb am 21. Oktober 1747. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 135f, 160, 168)

Georg Zumking, geboren 1679, war Professe in Grauhof. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 19. September 1704. Die Diakonweihe wurde ihm am 28. Mai 1706 gespendet. Er wurde am 18. März 1707 zum Priester geweiht. Er starb am 30. Januar 1736. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 135f, 160, 168)

Edmund Lahausen, geboren 1681, legte 1702 Profeß in Grauhof ab und wurde am 18. März 1707 zum Priester geweiht. Er war 10 Jahre Hauskaplan in Nettlingen, danach 20 Jahre Kaplan in Altenrode und anschließend 11 Jahre lang Pfarrer in Heissum. Er starb am 7. Februar 1753. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 168)

Petrus Harding, geboren 1682, legte 1704 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 6. Juni 1705. Er wurde 1710 zum Priester geweiht. Er starb am 27. Februar 1728. (Hs. 543; Hs. 818, fol. 148)

Heinrich Eickendorff, geboren 1677, wurde 1704 zum Priester geweiht. Nach seinem Eintritt in das Kloster Grauhof legte er 1707 Profeß ab. 1726 wurde er zum vierten Propst des Stiftes Grauhof nach der Restitution gewählt. Daneben war er von 1743 bis zu seinem Tode am 6. Juni 1755 Ordensgeneral der Windesheimer Kongregation. (Hs. 543)

Franz Wilken, geboren 1688, legte 1707 in Grauhof Profeß ab und wurde 1714 zum Priester geweiht. Er starb am 27. November 1726. (Hs. 543)

Gerhard Wichardt, geboren 1686, legte 1708 in Grauhof Profeß ab und wurde 1712 zum Priester geweiht. Er hatte das Amt des Kornmeisters inne. Er starb am 29. Mai 1742. (Hs. 543)

Joseph Blumenberg, geboren 1688, legte 1710 in Grauhof Profeß ab und wurde 1714 zum Priester geweiht. Drei Jahre lang war er Lektor der Theologie im Kloster Sülte bei Hildesheim. 1722 war er Pfarrer in Steinbrück. Er starb am 2. August 1723. (Hs. 543; Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 1: Region Hildesheim, S. 217)

Dominikus Schulte, geboren 1690, legte 1710 in Grauhof Profeß ab und wurde 1714 zum Priester geweiht. Er starb am 14. August 1720. (Hs. 543)

Christian Steinlah, geboren 1692, legte 1711 in Grauhof Profeß ab und wurde 1716 zum Priester geweiht. Am 14. Februar 1735 erhielt er die bischöfliche Approbation. Er war 24 Jahre lang Pfarrer in Vienenburg. Christian Steinlah starb am 8. Juni 1758. (Hs. 543; Approbationen- Ordinationen etc. 1734–1756, 197 S. [Dombibliothek Hildesheim], künftig: Hs.820, hier: fol. 4)

Stephan Piel, geboren 1688, legte 1713 in Grauhof Profeß ab und wurde 1719 zum Priester geweiht. Von 1724 bis 1728 war er Pfarrer in Schladen. Von 1728 bis zu seinem Tode am 11. Juni 1741 war Stephan Piel Propst in Heiningen, wo er starb und begraben wurde (Hs. 543; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 270)

Arnold Schlanstein, geboren 1692, legte 1713 in Grauhof Profeß ab und wurde 1719 zum Priester geweiht. Nach 1719 war er Seelsorger in Vienenburg (wohl bis 1730). Arnold Schlanstein starb am 14. Januar 1735. (Hs. 543; Machens, katholische Kirche Vienenburg (wie Anm. 73), S. 13)

Laurentius Crux, geboren 1693, legte 1713 in Grauhof Profeß ab und wurde 1719 zum Priester geweiht. Von 1726 bis 1734 war er Kaplan in Heiningen und wurde dort 1734 Pfarrer. Er starb am 1. September 1735. (Hs. 543; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Vincentius Bruns, geboren 1695, legte 1713 in Grauhof Profeß ab und wurde 1720 zum Priester geweiht. Er war 35 Jahre lang Pfarrer in Wiedelah und starb am 1. Juli 1757. (Hs. 543)

Philipp von Bemmelsburg, geboren 1693, legte 1717 in Grauhof Profeß ab. Er starb als Kleriker am 20. März 1728. (Hs. 543)

Cosmas Esch, geboren 1696, legte 1716 in Grauhof Profeß ab. Er starb als Subdiakon am 31. August 1719. (Hs. 543)

Anselm Klinckhardt, geboren 1695, legte 1717 in Grauhof Profeß ab und wurde am 1. April 1724 zum Priester geweiht. Er starb als Jubilarpriester am 29. Juni 1780. (Hs. 543; [Bischöfliches Archiv Paderborn Hs. 819, fol. 91])

Damian Borschett, geboren 1699, legte 1717 in Grauhof Profeß ab und wurde am 1. April 1724 zum Priester geweiht. Er war Lektor der Theologie im Kloster Grauhof und dann einige Jahre bis 1741 Pfarrer in Heissum. Von 1741 bis 1755 war er Propst in Heiningen. Im Juli 1755 wurde Damian Borschett zum fünften Propst des Stiftes Grauhof nach der Restitution gewählt. Nach einer

Amtszeit von nur 18 Tagen starb er am 2. August 1755. (Hs. 543; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 270)

Werner Tegeder, geboren 1700, war Professe in Grauhof. Er wurde am 20. September 1725 zum Diakon geweiht und empfing am 4. Dezember 1727 die Priesterweihe. Er starb als Senior des Klosters und Jubilarpriester am 17. November 1781. (Hs. 543; Weiheprotokolle der Weihbischöfe Ernst Friedrich von Twickel, Wilhelm von Twickel, Ludwig Hatteisen von Sierstorff – Papier, 390 beschr. S. [Dombibliothek Hildesheim], künftg: Hs. 819, hier: fol. 40, 87)

Arnold Hagemann, geboren 1701, legte 1721 in Riechenberg Profeß ab. Die Diakonweihe empfing er am 20. September 1727. Er wurde am 18. September 1728 zum Priester geweiht. Von 1774 bis zu seinem Tode am 24. Februar 1784 verblieb er in Grauhof, wo er starb und auch begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 81, 101)

Ferdinand Düsenberg, geboren 1701, legte 1722 in Grauhof Profeß ab. Die Subdiakonweihe empfing er am 20. September 1725, die Diakonweihe am 20. Dezember 1727. Am 11. Juni 1729 wurde er zum Priester geweiht. 32 Jahre lang war er Zehntmeister in Jerstedt. Er starb als Jubilarprofesse am 21. September 1773. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 40, 87, 114)

Joseph Schulte, geboren 1703, legte 1724 in Grauhof Profeß ab. Die Subdiakonweihe empfing er am 20. September 1725, die Diakonweihe wurde ihm am 20. Dezember 1727 gespendet. Am 11. Juni 1729 wurde er zum Priester geweiht. Er hatte das Amt des Cellerars inne. Er starb am 6. November 1741. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 40, 87, 114)

Petrus Buch, Professe des Stiftes Grauhof, empfing die niederen Weihen und die Subdiakonweihe am 24. September 1729. Die Diakonweihe wurde ihm am 23. September 1730 gespendet. Zum Priester wurde er am 20. September 1732 geweiht. Am 14. Februar 1735 wurde ihm die bischöfliche Approbation erteilt. Er hatte das Amt des Prokurators inne. Er starb am 1. März 1767. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 118, 127, 140; Hs. 820, fol. 4)

Nicolaus Pannekoken, geboren 1704, legte 1729 in Grauhof Profeß ab. Die niederen Weihen und die Subdiakonweihe empfing er am 24. September 1729. Die Diakonweihe wurde ihm am 23. September 1730 gespendet. Am 20. September 1732 wurde er zum Priester geweiht. Er war von 1739 bis 1755 Kaplan in Heiningen und von 1755 bis zu seinem Tode am 11. April 1757 war er dort Pfarrer. Nicolaus Pannekoken ist in Heiningen gestorben und dort begraben

worden. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 118, 127, 140; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Wilhelm Meyer, geboren 1707, legte 1729 in Grauhof Profeß ab. Die niederen Weihen und die Subdiakonweihe empfing er am 24. September 1729. Die Diakonweihe wurde ihm am 23. September 1730 gespendet. Am 20. September 1732 wurde er zum Priester geweiht. Von 1735 bis 1739 war er Kaplan in Heiningen. Danach kehrte er nach Grauhof zurück und hatte das Amt des Prokurators inne. Anschließend war er bis zu seinem Tode am 28. Februar 1748 Subprior und Pfarrer der Pfarrei Grauhof. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 118, 127, 140; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Friedrich Arnold, geboren 1707, legte in Grauhof Profeß ab. Die niederen Weihen und die Subdiakonweihe empfing er am 24. September 1729. Am 23. September 1730 wurde ihm die Diakonweihe gespendet. Er wurde am 20. September 1732 zum Priester geweiht. Die bischöfliche Approbation wurde ihm am 14. Mai 1735 erteilt. Von 1755 bis 1781 war er Propst in Heiningen. Er starb am 12. Juli 1781. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 118, 127, 140; Hs. 820, fol. 4)

Heinrich Becker, geboren 1710, legte 1731 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonweihe empfing er am 29. März 1732. Die Diakonweihe wurde ihm am 19. Dezember 1733 gespendet. Am 24. September 1735 wurde er zum Priester geweiht. Die bischöfliche Approbation erhielt er am 28. Mai 1737. Er war Zehntmeister in Beinum und starb am 20. April 1774. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 137, 153, 164; Hs. 820, fol. 41)

Liborius Kemper, geboren 1707 in Nieheim, legte 1731 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonweihe empfing er am 29. März 1732. Die Diakonweihe wurde ihm am 19. Dezember 1733 gespendet. Am 24. September 1735 wurde er zum Priester geweiht. Sieben Jahre war er Lektor. Von 1752 bis zu seinem Tode am 15. Juni 1754 war er Prälat des Klosters Böddeken in Westfalen, wo er starb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 137, 153, 164; Wilhelm Segin, Böddeken. In: *Monasticon Windeshemense* (siehe Anm. 4), Bd. 2, S. 60–70, hier: S. 70)

Johannes Bunte legte in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonweihe empfing er am 29. März 1732. Die Diakonweihe wurde ihm am 19. Dezember 1733 gespendet. Am 24. September 1735 wurde er zum Priester geweiht. Er war später Rektor in Borcken (?) und starb am 19. Juni 1769. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 137, 153, 164)

Hermann Klöpfer, geboren 1711, legte 1731 in Grauhof Profeß ab. Die niederen Weihen und den Subdiakonat empfing er am 19. Dezember 1733. Die Diakonweihe wurde ihm am 24. September 1735 gespendet. Am 29. September 1737 wurde er zum Priester geweiht. Am 5. Oktober 1745 wurde er zum Subprior ernannt. 1755 wurde Hermann Klöpfer zum sechsten Propst des Stiftes Grauhof nach der Restitution gewählt. Er starb am 14. September 1780. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 153, 164, 174; Hs. 820, fol. 125)

Antonius Jacobi, geboren 1715, legte 1735 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 1. Juni 1738. Die Diakonweihe wurde ihm am 21. Februar 1739 gespendet. Am 19. Oktober 1740 wurde er zum Priester geweiht. Er war 14 Jahre lang Prokurator des Klosters. Er starb als Jubilarpriester am 6. Juli 1791. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 181, 183, 191)

Georg Scholle, geboren 1716, Professe in Grauhof. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 21. Februar 1739. Die Diakonweihe wurde ihm am 29. September 1740 gespendet. Am 23. September 1741 wurde er zum Priester geweiht. Die Facultas erhielt er am 18. November 1750. Er starb als Senior des Klosters und Jubilarpriester am 9. Februar 1792. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 183, 191, 197; Hs. 820, fol. 155)

Franz Stolte, geboren 1717, legte 1734 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 21. Februar 1739. Die Diakonweihe wurde ihm am 29. September 1740 gespendet. Am 23. September 1743 wurde er zum Priester geweiht. Er war Seelsorger in Vienenburg und starb am 20. Januar 1781. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 183, 191, 197; Machens, katholische Kirche Vienenburg (wie Anm. 73), S. 13)

Laurentius Koch legte 1738 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 27. Mai 1741. Die Diakonweihe wurde ihm am 23. Dezember 1741 gespendet. Am 21. September 1743 wurde er zum Priester geweiht. 1758 bis 1762 war er Pfarrer in Heiningen. Er starb am 1. März 1762. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 194, 200, 213; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 272)

Bernhard Weyrather aus Beverungen war Professe des Klosters Grauhof. Am 22. Dezember 1742 empfing er die Subdiakonweihe. Die Diakonweihe wurde ihm am 30. Mai 1744 gespendet. Am 7. Dezember 1745 wurde er zum Priester geweiht. Er war Subprior in Grauhof und starb am 30. Juli 1763. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 204, 225; Hs. 820, fol. 127)

Augustin Krüper, geboren 1717, legte 1739 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 25. Februar 1741. Die Diakonweihe wurde ihm am 20. Mai 1742 gespendet. Am 21. September 1743 wurde er zum Priester geweiht. Augustin Krüper verbrachte einige Zeit in Riechenberg (1768 dort erwähnt). Er starb am 21. Januar 1777. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 193, 200, 213; Riechenberg, Schriftstücke betreffend Riechenberg und dessen Grundbesitz [Dombibliothek Hildesheim], künftig: Hs.C 1342, hier: fol. 6)

Augustin Klostermann, geboren 1719, starb als Novize in Grauhof am 3. Februar 1738. (Hs. 543)

Carl Jacobi, geboren 1720, legte 1740 in Riechenberg Profeß ab. Den Subdiakonat empfing er am 18. Februar 1742, die Diakonweihe am 22. September 1742. Am 13. März 1743 wurde er zum Priester geweiht. Von 1766 bis zu seinem Tode am 28. Oktober 1769 lebte er in Grauhof, wo er starb und auch begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 199, 202, 234; Hs.C 1342, fol. 1)

Leopold Biermann, geboren 1721, legte 1741 in Grauhof Profeß ab. Den Subdiakonat empfing er am 22. Dezember 1742, die Diakonweihe am 30. Mai 1744. Am 7. Dezember 1745 wurde er zum Priester geweiht. Von 1762 bis 1783 war er Pfarrer in Heiningen. Er starb als Jubilarprofesse in Grauhof am 26. August 1792. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 204, 225; Hs. 820, fol. 127; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 272)

Benedikt Hoffmann, geboren 1719 im Bistum Paderborn, legte 1742 in Grauhof Profeß ab. Den Subdiakonat empfing er am 22. Dezember 1742, die Diakonweihe am 30. Mai 1744. Am 7. Dezember 1745 wurde er zum Priester geweiht. 23 Jahre lang war er Pfarrer in Heissum. Er starb am 9. Oktober 1789. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 204, 225; Hs. 820, fol. 127)

Stephan Schneider, geboren 1723 in Hildesheim, legte 1745 in Grauhof Profeß ab. Am 23. September 1747 empfing er Tonsur und niedere Weißen. Am 24. März 1750 wurde er zum Priester geweiht. Er starb am 19. Februar 1792. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 265, 278)

Joseph Hutter, geboren 1725 im Bistum Paderborn, legte 1743 in Grauhof Profeß ab. Tonsur und niedere Weißen empfing er am 8. Oktober 1745, den Subdiakonat am 10. Oktober 1745. Am 17. Dezember 1746 wurde ihm die Diakonweihe gespendet. Er wurde am 8. Juli 1748 zum Priester geweiht. Er

war von 1755 bis 1757 Kaplan in Heiningen und von 1757 bis zu seinem Tode am 17. März 1758 war er dort Pfarrer. Joseph Hutter starb in Heiningen und wurde dort auch begraben. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 242, 259; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 271)

Johannes Wiegen, geboren 1727 in Hildesheim, legte 1745 in Grauhof Profeß ab. Tonsur und niedere Weihen wurden ihm am 1. März 1749, der Subdiakonat am 21. März 1749 erteilt. Die Diakonweihe empfing er am 14. März 1750 und wurde am 4. Juni 1751 zum Priester geweiht. Er starb am 26. Juni 1791. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 270, 278; Hs. 820, fol. 158)

Constantin Belling, geboren 1730 in Nordstemmen (Pfarrei Poppenburg), legte 1748 in Grauhof Profeß ab. Tonsur und niedere Weihen empfing er am 21. März 1749, den Subdiakonat am 14. März 1750. Die Diakonweihe wurde ihm am 18. September 1751 gespendet. Er wurde am 17. März 1753 zum Priester geweiht. Von 1757 bis 1763 war er Kaplan in Heiningen. Von 1763 bis 1780 hatte er das Amt des Subpriors und des Pfarrers in Grauhof inne. Constantin Belling wurde 1780 zum siebten und letzten Propst des Klosters Grauhof nach der Restitution gewählt. 1786 wurde er letzter Ordensgeneral der Windesheimer Kongregation vor der Säkularisation. 1789 übernahm er das Amt eines stift-hildesheimischen Schatzrates. Nach der Aufhebung des Stifts Grauhof 1803 zog er sich in das Zisterzienserinnenkloster Wöltingerode zurück. Er starb in Goslar am 9. Januar 1807, wo er auf dem neuen katholischen Friedhof begraben wurde. Im hohen Alter mußte Constantion Belling den Untergang seines Ordens und die Vertreibung aus seinem Kloster miterleben. Die Aufhebung der Nonnenklöster 1809/10 mitzerleben, blieb ihm glücklicherweise erspart. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 270, 278, 290, 298; Hs. 820, fol. 167)

Carl Bodtmann, geboren 1727 in Duderstadt, legte 1750 in Grauhof Profeß ab. Tonsur und niedere Weihen wurden ihm am 18. September 1751, der Subdiakonat am 26. Februar 1752 erteilt. Die Diakonweihe empfing er am 17. März 1753 und wurde am 9. März 1754 zum Priester geweiht. Er verblieb einige Jahre in Riechenberg, wo er am 10. August 1767 starb und auch begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 290, 292, 297, 303; Hs. C 1342, fol. 4)

Albin Gehrs, geboren 1731 in Ahrbergen, legte 1750 in Grauhof Profeß ab. Tonsur und niedere Weihen empfing er am 18. September 1751, den Subdiakonat am 26. Februar 1752. Die Diakonweihe wurde ihm am 9. März

1754 erteilt. Am 24. Mai 1755 wurde er zum Priester geweiht. Er starb am 20. August 1758. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 290, 292, 303, 309; Hs. 820, fol. 181)

Ludger Fockel, geboren in Helmstedt, legte 1750 in Grauhof Profeß ab. Tonsur und niedere Weihen empfing er am 5. Juni 1751, den Subdiakonat am 8. Juni 1751. Die Diakonweihe wurde ihm am 26. Februar 1752 gespendet. Am 17. März 1753 wurde er zum Priester geweiht. Er starb am 16. April 1763. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 289, 292, 298)

Arnold Meyer, geboren 1732 in Peine, legte 1752 in Grauhof Profeß ab. Die Subdiakonweihe empfing er am 9. März 1754, die Diakonweihe am 24. Mai 1755. Am 20. Mai 1758 wurde er zum Priester geweiht. Er starb am 24. April 1788. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 303, 309, 323)

Franz Ernst Lerchen, geboren 1731 in Bredelem, legte 1754 in Grauhof Profeß ab. Die niederen Weihen und den Subdiakonat empfing er am 21. Dezember 1754. Die Diakonweihe wurde ihm am 24. Mai 1755 gespendet. Am 20. Mai 1758 wurde er zum Priester geweiht. Während der Amtszeit des Propstes de la Tour war er in Riechenberg. Dort war er Novizenmeister und Lektor der Philosophie und Theologie. 1767 bis 1770 war Subprior in Riechenberg. 1773 war er in Schladen. Von 1779 bis zu seinem Tode am 21. Oktober 1784 war er Theologieprofessor in Eberhardsklausen, wo er starb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 306, 309, 323; Hs.C 1342, fol. 6; Peter Dohms, Die Geschichte des Klosters und Wallfahrtsortes Eberhardsklausen an der Mosel. Von den Anfängen bis zur Auflösung des Klosters im Jahre 1802 (Rheinisches Archiv; 64), Bonn 1968, S. 51 u. 199)

Antonius (Damian) Köppel legte in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 20. Dezember 1760. Die Diakonweihe wurde ihm am 18. September 1762 gespendet. Am 22. September 1764 wurde er zum Priester geweiht. Er war viele Jahre Zehntmeister in Beinum, Heissum und Jerstedt. Nach der Aufhebung des Klosters lebte er in Jerstedt, wo er am 10. November 1804 starb. Er wurde in Grauhof begraben. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 343, 344, 361, 372)

Wilhelm Söchting, geboren 1737, legte in Grauhof Profeß ab. Er empfing Tonsur, niedere Weihen und den Subdiakonat am 20. Dezember 1760. Die Diakonweihe wurde ihm am 18. September 1762 gespendet. Er wurde am 22. September 1764 zum Priester geweiht. Von 1764 bis November 1781 war er Kaplan in Heiningen. Bis zur Aufhebung des Klosters 1803 lebte er in Grauhof. Da-

nach zog er sich zu seinen Verwandten nach Groß Döhren zurück, wo er am 18. März 1811 als Senior und Jubilar der nun verstreut lebenden Klostergemeinschaft starb. Er wurde in Liebenburg begraben. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 343, 344, 361, 372; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 272)

Wilhelm Meyer, geboren 1738, legte 1760 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und die Subdiakonweihe empfing er am 20. Dezember 1760. Die Diakonweihe wurde ihm am 18. September 1762 gespendet. Am 22. September 1764 wurde er zum Priester geweiht. Er war fünf Jahre lang Pfarrer in Vienenburg. Er starb am 13. Februar 1776. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 343, 344, 361, 372)

Antonius Dannhausen, geboren am 28.6.1739, 1753 Schüler des Josephinums in Hildesheim, legte 1760 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonweihe empfing er am 14. Februar 1761. Die Diakonweihe wurde ihm am 18. September 1762 gespendet. Am 22. September 1764 wurde er zum Priester geweiht. Er war Pfarrer in Schladen und danach von 1781 bis 1801 Subprior in Grauhof. Vom 2. August 1780 bis 1799 war er Pfarrer der Pfarrei Grauhof. Er starb am 14. August 1802. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 345, 361, 367; Bistumsarchiv Hildesheim, Kirchenbücher, Pfarrei Grauhof: Gh 2, fol. 512; Jürgen Huck, Die Dammhausens in Niedersachsen. Elze 1960, S. 50, 56, 148)

Ernst Buch (Busch) legte in Grauhof Profeß ab. Die Tonsur wurde ihm am 7. April 1764 erteilt, die niederen Weißen wurden ihm am 24. Mai 1766 gespendet. Er wurde am 19. September 1767 zum Diakon geweiht und empfing am 16. Mai 1769 die Priesterweihe. Er war Pfarrer in Heißum und von 1781 bis zu seinem Tode am 14. März 1800 Propst in Heiningen, wo er starb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 370, 374, 379; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 270)

Ludwig du Plat, geboren 1748, legte 1766 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 23. September 1769. Die Diakonweihe wurde ihm am 23. Februar 1771 gespendet. Er wurde 1771 zum Priester geweiht. Ludwig du Plat war von 1781 bis 1783 Kaplan in Heiningen und von 1783 bis 1793 war er dort Pfarrer. Er starb am 19. Juni 1793. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 384, 389; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 272)

Edmund Montanus, geboren 1748, legte 1766 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 23. September 1769. Die

Diakonweihe wurde ihm am 23. Februar 1771 gespendet. Er wurde am 13. Juni 1772 zum Priester geweiht. 17 Jahre lang war er Pfarrer in Schladen. Er starb am 6. Mai 1797. (Hs. 543; Hs. 819, fol. 384, 389; Weiheprotokolle 1763–1779, 226 beschr. S. [Dombibliothek Hildesheim], künftig: Hs.823, hier: fol. 65)

Leopold Dröge, geboren 1747, legte 1769 in Grauhof Profeß ab und wurde am 19. März 1775 zum Priester geweiht. Er hatte das Amt des Hausökonom (Culinarius) inne. Er starb am 8. Juli 1801. (Hs. 543; Hs. 823, fol. 106)

Friedrich Joseph Schlegel, geboren 1751, legte in Grauhof Profeß ab. Er wurde am 23. Dezember 1775 zum Priester geweiht. Von 1783 bis 1793 war er Kaplan in Heiningen, von 1793 bis 1800 war er dort Pfarrer. Von 1800 bis 1810 war Friedrich Joseph Schlegel der letzte Propst des Klosters Heiningen. Nach dessen Aufhebung lebte er in Hildesheim, wo er am 13. März 1819 starb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 823, fol. 112; Taddey, Heiningen (wie Anm. 69), S. 270, 272)

Franz Heinrich Schlanstein legte in Riechenberg Profeß ab. Von 1774 bis zur Aufhebung 1803 lebte er im Kloster Grauhof. Er wurde am 24. Mai 1777 zum Priester geweiht. Am 1. Januar 1803 wurde er Pfarrer in Grauhof, wo er am 15. August 1816 starb. (Hs. 543; Hs. 823, fol. 130; Kirchenbuch Grauhof: Gh 2, fol. 512)

Pater *Fuchs* legte 1769 in Eberhardsklausen Profeß ab und wurde vor 1784 nach Grauhof strafversetzt. (Dohms, Eberhardsklausen, S. 51, 198)

Antonius Larentz war Professe und Priester in Grauhof. Er hatte das Amt des Prokurators inne. Er starb am 5. Mai 1800. (Hs. 543)

Johann Joseph Mellin, geboren 1754, legte 1777 in Grauhof Profeß ab. Er wurde am 22. Dezember 1780 zum Priester geweiht. Er war vom 12. Mai 1799 bis zum 31. Dezember 1802 Pfarrer der Pfarrei Grauhof. Nach der Aufhebung des Klosters 1803 lebte er zunächst in Vienenburg, danach in Kniestedt, wo er am 30. März 1837 starb. Er wurde in Liebenburg auf dem katholischen Friedhof begraben. (Hs. 543; Weiheprotokolle etc. 1776–1789, 376 S. [Dombibliothek Hildesheim], künftig: Hs. 838, hier: fol. 170; Kirchenbuch Grauhof: Gh 2, fol. 512)

Wilhelm Wilms legte in Grauhof Profeß ab und wurde am 8. März 1781 zum Priester geweiht. Er erlebte 1803 die Aufhebung des Klosters. Danach ist nichts

mehr über ihn bekannt. (Hs. 543)

Johannes Telgmann, geboren 1758, legte in Grauhof Profeß ab. Er wurde am 22. Mai 1785 zum Diakon und am 4. April 1786 zum Priester geweiht. Nach der Aufhebung des Klosters 1803 lebte er in Hildesheim, wo er am 14. April 1833 starb und begraben wurde. (Hs. 543; Protokolle-Protocollum pontificalium, 1784–1832, Franz Egon von Fürstenberg – von Wandt – Osthaus [Dombibliothek Hildesheim], künftig: Hs. 827, hier: fol. 4, 12')

Johannes Bryas, geboren 1760, legte 1780 in Grauhof Profeß ab. Am 27. Oktober 1784 wurde er zum Priester geweiht. Von 1795 bis 1797 war er Pfarrer in Henneckenrode, danach bis 1803 in Heissum. Nach der Aufhebung des Klosters 1803 lebte er wahrscheinlich in Goslar, wo er am 4. September 1830 starb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 838, fol. 272; Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 1: Region Hildesheim, S. 165)

Joseph Hagemann, geboren am 4. Oktober 1763 in Moritzberg bei Hildesheim, wurde am 14. Januar 1782 in Grauhof Postulant, am 17. Mai 1782 dort eingekleidet und legte am 17. Mai 1783 Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 28. Oktober 1784. Die Diakonweihe wurde ihm am 2. April 1786 gespendet. Er wurde am 3. Juni 1787 zum Priester geweiht. Joseph Hagemann wurde am 24. Juni zum Kaplan in Grauhof und zum Novizenmeister ernannt. Er war vom 26. April 1793 bis 1800 Kaplan in Heiningen. Von 1800 bis 1817 war er dort Pfarrer. Vom 28. September 1816 bis zu seinem Tode am 23. Juli 1821 war er Pfarrer der Pfarrei Grauhof. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 1', 11', 19; Kirchenbuch Grauhof: Gh 2, fol. 512)

Friedrich Strüvy legte in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 23. September 1786. Die Diakonweihe wurde ihm am 18. Mai 1788 gespendet. Er wurde am 20. September 1789 zum Priester geweiht. Nach der Neuerrichtung des Konventes in Riechenberg 1795 war er dort bis zur Aufhebung des Klosters Riechenberg 1803 Prior. Er lebte danach in Hildesheim, wo er am 31. August 1831 starb. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 16, 23, 27)

Antonius Schmitz, geboren 1765, legte 1783 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen, Subdiakonat und Diakonweihe empfing er am 22. September 1787. Er wurde am 20. September 1789 zum Priester geweiht. Er starb am 7. November 1791 in Dorstadt und wurde dort auch begraben. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 19', 27)

Friedrich Ludwig, geboren 1763 in Harsum, legte 1784 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 21. Mai 1785. Die Diakonweihe wurde ihm am 10. Juni 1786 gespendet. Er wurde am 18. Mai 1788 zum Priester geweiht. Von 1800 bis zu seiner Pensionierung 1826 war er Pfarrer in Vienenburg. Er starb am 26. Oktober 1833 und wurde in Vienenburg begraben. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 3'-4, 12', 23; Machens, katholische Kirche Vienenburg (wie Anm. 73), S. 35)

Ludwig Meyer, geboren 1764 in Magdeburg, legte 1786 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 17. Mai 1788. Die Diakonweihe wurde ihm am 28. Februar 1790 gespendet. Er wurde am 19. Juli 1791 zum Priester geweiht. Nach der Aufhebung des Klosters 1803 ging er in seinen Geburtsort Magdeburg zurück, wo er am 13. Februar 1810 starb und begraben wurde. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 22', 28', 34')

Joseph Crauß, geboren 1768 in Hildesheim, legte 1786 in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 17. Mai 1788. Die Diakonweihe wurde ihm am 28. Februar 1790 gespendet. Er wurde am 19. Juni 1791 zum Priester geweiht. Von 1800 bis 1804 war er Kaplan in Heiningen. Er starb am 7. April 1813 in (Klein?) Escherde. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 22', 28', 34')

Friedrich August Krüger, geboren 1768 in Schlesien, legte 1796 (?) in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 21. Juni 1794. Die Diakonweihe wurde ihm am 20. Dezember 1794 gespendet. Er wurde am 30. Mai 1795 zum Priester geweiht. Nach der Aufhebung des Klosters 1803 lebte er in Breslau und wirkte dort als Seelsorger. Nach verdienstvollem Leben starb er am 12. Oktober 1829. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 42, 45, 48)

Wilhelm Evers legte in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weißen und Subdiakonat empfing er am 23. Dezember 1793. Er wurde am 30. Mai 1795 zum Priester geweiht. Er war Pfarrer in Schladen, wo er am 6. Juni 1805 starb. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 38, 48)

Franz Machtzum legte in Grauhof Profeß ab. Die Tonsur empfing er am 6. Juni 1789, die niederen Weißen und den Subdiakonat am 21. September 1793. Die Diakonweihe wurde ihm am 19. September 1795 gespendet. Er wurde am 24. September 1797 zum Priester geweiht. Von 1808 bis 1818 war er Pfarrer in Henneckenrode und 1822 bis 1829 Pfarrer in Steinbrück. Er starb am

19. Dezember 1843. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 26, 39'–40, 48', 54'; Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 1: Region Hildesheim, S. 167, 217)

Ferdinand Krüper legte in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 21. Juni 1794. Die Diakonweihe wurde ihm am 19. September 1795 gespendet. Er wurde am 24. September 1797 zum Priester geweiht. Nach der Aufhebung des Klosters war er von 1817 bis 1833 Kaplan an Sankt Mauritius in Moritzberg bei Hildesheim und später Administrator des Collegiums Josephinum in Hildesheim. Er starb am 23. Februar 1853. (Hs. 543; Hs. 827, 42, 48', 54'; Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 1: Region Hildesheim, S. 52)

Georg Höfer legte in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 22. September 1798. Er wurde am 22. März 1801 zum Priester geweiht. Nach der Aufhebung des Klosters 1803 lebte er in Hildesheim, wo er am 7. Mai 1814 starb. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 56'–57, 63')

Antonius Buch, geboren 1781, legte in Grauhof Profeß ab. Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat empfing er am 21. März 1801, den Diakonat am 13. Juli 1802. Bei der Aufhebung des Klosters 1803 war er Diakon. Am 4. Juni 1803 wurde er zum Priester geweiht. Er starb am 13. März 1824 in Dassel. (Hs. 543; Hs. 827, fol. 63', 67, 70)

Heinrich Prael legte in Grauhof Profeß ab. Bei der Aufhebung des Klosters 1803 war er Subdiakon. Er studierte anschließend Medizin und wurde Leibarzt des letzten Fürstbischofs von Hildesheim Franz Egon von Fürstenberg (Fürstbischof von 1789 bis 1825). Er starb am 31. August 1840. Daß er weitere Weihen empfangen hat, ist nicht bekannt. (Hs. 543)

Leopold Greve legte in Grauhof Profeß ab. Bei der Aufhebung des Klosters 1803 war er Kleriker. Er starb 1803 (?) in Hildesheim. (Hs. 543)

Clemens Leder, geboren am 8. Oktober 1782, legte in Grauhof Profeß ab. Die Tonsur empfing er am 11. Mai 1800. Bei der Aufhebung des Klosters 1803 war er Kleriker, danach lebte er in Hildesheim. Die niederen Weihen und die Subdiakonweihe empfing er am 17. Dezember 1803. Die Diakonweihe wurde ihm am 11. März 1806 gespendet. Er wurde am 12. März 1806 zum Priester geweiht. 1834 wurde er zum Lector in Summo promoviert. Er starb als Jubliarprofesse und Jubliarpriester am 4. November 1865. Er war der letzte Chorherr des Klosters Grauhof und ebenso der letzte Konventual aller 1803 im ehe-

maligen Fürstbistum Hildesheim aufgehobenen Klöster überhaupt. (Hs. 543)
 Frater *Lickefett* war bei der Aufhebung des Klosters 1803 Novize. (Hs. 543)
 Frater *Schmitjan* war bei der Aufhebung des Klosters 1803 Novize. (Hs. 543)

10.3. Wohltäter

Nachstehend werden die im Totenbuch des Klosters Grauhof verzeichneten Wohltäter des Klosters aus der Zeit zwischen 1643 und 1803 aufgeführt.⁸⁴

Georg von Hoerde, Domkapitular in Hildesheim, starb am 15. August 1659.

Hermann Molitor, geboren 1586 (?), gestorben am 13. Februar 1670, und *Ehefrau*. Sie waren die Eltern der Chorherren Theodor und Gereon Molitor.

Johannes Robert Stolte, Amtmann in Winzenburg, starb am 15. März 1738.

Anna Hedwig Garleif, Witwe von Johannes Robert Stolte (Amtmann in Winzenburg). Sie starb am 13. Februar 1756.

11. Grauhof heute

Das ehemalige Stift Grauhof wurde samt seinen Liegenschaften nach 1813 dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds eingegliedert. Die Stiftskirche dient nach wie vor als Pfarrkirche für die Katholiken in Grauhof, Hahndorf, Immenrode und Weddingen. Das Stiftsgebäude diente bis 1946 zu Wohn- und Wirtschaftszwecken und als Pfarrhaus. Von 1946 bis 1975 übernahmen aus Schlesien vertriebene Franziskaner das Kloster und betreuten die Pfarrstelle. Nach dem Weggang der Franziskaner wurde das Stiftsgebäude bis 1983 renoviert und in Wohneinheiten unterteilt. Seitdem ist es für einen symbolischen Mietpreis an die Diözese Hildesheim vermietet und dient als Familien-erholungsstätte der Caritas.⁸⁵

⁸⁴ Totenbuch des Klosters Grauhof (wie Anm. 30).

⁸⁵ Kuboschek, Stiftskirche St. Georg (wie Anm. 28), S. 3.

Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden

Von Hans-Georg Aschoff

1. Rekatholisierung unter Ferdinand von Bayern

Das Fürstbistum Hildesheim¹ gehörte in der Frühen Neuzeit mit 54 Quadratkilometern (ca. 3000 qkm) flächenmäßig zu den kleineren geistlichen Territorien des Reiches; dennoch besaß sein bischöflicher Landesherr unter den Reichs-

¹ Vortrag vom 21. April 1998 beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim in Hildesheim.

Über das Bistum Hildesheim in der Frühen Neuzeit: A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1916; Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925; H.-G. Aschoff, Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation. In: H. Patze (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Bd. 3, 2, Hildesheim 1983, S. 217–259; J. Stillig, Jesuiten, Ketzer und Konvertiten. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit, Hildesheim 1993; W. Ziegler, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim. In: A. Schindling/ W. Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 3: Der Nordwesten, Münster² 1995, S. 9–43; E. Schubert, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert. In: Ders. (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Bd. 2, 1, Hannover 1997, S. 3–904, hier: S. 60 f., 138–145, 255–259, 341–345, 640–643, 674–682, 696–699, 820–825; H. Höing, Raumwirksame Kräfte katholisch-kirchlicher Einrichtungen im frühneuzeitlichen Hildesheim. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (1980), S. 75–106.

Abkürzungen:

APW II C, Bd. 2: W. Kohl (Bearb.), Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 2: 1645–1646 (Acta Pacis Westphalicae, Serie II Abt. C, Bd. 2), Münster 1971.

APW II C, Bd. 3: G. Lorenz (Bearb.), Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 3: 1646–1647 (Acta Pacis Westphalicae, Serie II Abt. C, Bd. 3), Münster 1975.

APW III A, Bd. 1, 1: W. Becker (Bearb.), Die Beratungen der kurfürstlichen Kurie. Bd. 1, 1: 1645–1647 (Acta Pacis Westphalicae, Serie III Abt. A, Bd. 1, 1), Münster 1975.

APW III A, Bd. 4, 1: F. Wolff (Bearb.), Die Beratungen der katholischen Stände. Bd. 4, 1: 1645–1647 (Acta Pacis Westphalicae, Serie III Abt. A, Bd. 4, 1), Münster 1970.

APW III C, Bd. 3, DW: J. Foerster (Bearb.), Diarium Wartenberg. 1. Teil: 1644–1646 (Acta Pacis Westphalicae Serie III Abt. C, Bd. 3), Münster 1987; 2. Teil: 1647–1648, Münster 1988.

ständen ein gewisses Ansehen; die wirtschaftliche Leistungskraft des Hochstiftes lag höher als die der benachbarten Bistümer Osnabrück und Paderborn. Schon früh hatten sich die Bischöfe um den Ausbau ihrer Landesherrschaft bemüht; dieser Prozeß war im 13. Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossen. Das Hochstift beschränkte sich auf den Kern des Hildesheimer Sprengels zwischen der mittleren Leine und der Oker und erreichte im 15. Jahrhundert nach dem Erwerb von Teilen der Herrschaft Everstein und Homburg südlich und östlich von Hameln unter Bischof Magnus (1424–1452) seine größte Ausdehnung. Der Stadt Hildesheim gelang es, sich der bischöflichen Landesherrschaft weitgehend zu entziehen, ohne den angestrebten Status einer freien Reichsstadt zu erlangen.

Das Hildesheimer Hochstift war völlig von welfischen Stammlanden umgeben, was zu wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg führte. Diese kulminierten in der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523)², die mit dem Verlust des größten Teils des Hochstiftes an die welfischen Herzöge endete. Die bischöfliche Landesherrschaft beschränkte sich einstweilen auf das „Kleine Stift“, das die Ämter Marienburg, Steuerwald und Peine sowie die Dompropstei umfaßte.

In den 1520er Jahren breitete sich im Hildesheimer Diözesangebiet, z.T. mit Förderung der Landesherren, die Reformation aus. 1542 trat die Stadt Hildesheim zum Protestantismus über, der von hier aus auch in das Kleine Stift eindrang; das welfische Herrschaft unterstehende „Große Stift“ wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem Tod des katholischen Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel evangelisch.³ Katholisch blieben lediglich das Domkapitel, eine Reihe von Stiften und Klöstern in der Stadt sowie einige Orte im Kleinen Stift. Erste Versuche zur Sicherung der katholischen Restbestände und vorsichtige Rekatholisierungsmaßnahmen er-

² W. Rossmann/ R. Doebner, Die Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523. Hildesheim 1908; U. Stanelle, Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung, Hildesheim 1982; R. Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535, Braunschweig 1991, bes. S. 40–76; vgl. auch H.-G. Aschoff, Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Römische Quartalschrift 87 (1992), S. 236–251.

³ H.-W. Krumwiede, Kirchengeschichte. Geschichte der evangelischen Kirche von der Reformation bis 1803. In: H. Patze (wie Anm. 1), S. 1–216, hier: S. 57–59; Ders.: Kirchengeschichte Niedersachsens. Bd. 1, Göttingen 1995, S. 150 f.; G. Erdmann, Reformation und Gegenreformation im Fürstenthum Hildesheim. Hannover 1899.

folgten unter Bischof Burchard von Oberg (1557–1573)⁴, der in der Erkenntnis seiner schwachen Stellung die Wahl eines Wittelsbacher Prinzen vorbereitete.

Mit Ernst von Bayern (1573–1612)⁵ beginnt die Reihe der Wittelsbacher Herzöge auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl, die – abgesehen von einer Unterbrechung in der Zeit von 1688 bis 1702 – fast zweihundert Jahre bis 1761 andauerte.⁶ Die bayerischen Herzöge hatten sich anfangs auf die Bistümer in der unmittelbaren Nähe ihres Territoriums, wie Freising und Regensburg, konzentriert. Seit 1573 griffen sie mit der Wahl Herzog Ernsts zum Bischof von Hildesheim in die nordwestdeutsche „Germania sacra“ aus. Dabei wurde ab 1583 nach den erfolglosen Protestantisierungs- und Säkularisierungsbemühungen des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg das Kurfürstentum und Erzstift Köln zum Mittelpunkt der bayerischen Sekundogenitur. Neben dem Erzstift Köln, das bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ihrer Regierung unterstand, vereinigten die Wittelsbacher Bischöfe noch weitere nordwestdeutsche Bistümer in einer Hand, wie Lüttich, Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück. Für das Hochstift Hildesheim bedeutete diese Kumulation von Bistümern, daß es zu einem Nebenland herabsank und daß sich die Gefahr vergrößerte, in kriegerische Verwicklungen einbezogen zu werden; die Verbindung mit den Wittelsbachern und dem katholischen nordwestlichen Deutschland sicherte aber auch das Überleben des Katholizismus im Stift, stärkte die Ausgangsbasis für eine Rekatholisierung und dämmte die Gefahr der Säkularisation ein.⁷

Ernsthafte Reform- und Rekatholisierungsversuche wurden auch unter Ernsts Nachfolger, dem Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern (1612–1650), unternommen.⁸ Er war ein Neffe Ernsts von Wittelsbach und gilt als der „bedeu-

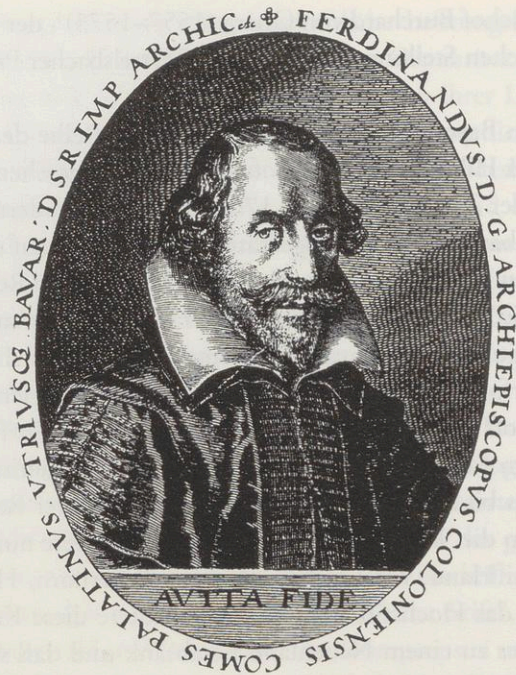
⁴ H.-G. Aschoff, Art. „Oberg, Burchard von“. In: E. Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648*. Berlin 1996, S. 509 f.

⁵ F. Bosbach, Art. „Ernst, Herzog von Bayern“. In: E. Gatz, 1448–1648 (wie Anm. 4), S. 163–171.

⁶ G. von Lojewski, *Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Bonn 1962, v. a. S. 77–91; K. Algermissen, *Wittelsbacher Prinzen als Bischöfe von Hildesheim*. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 30, 1 (1961), S. 37–64; M. Weidlauff, *Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche*. In: *Römische Quartalschrift* 87 (1992), S. 306–326.

⁷ H. Engfer, *Das Tridentinum und das Bistum Hildesheim*. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 28 (1959), S. 56–81.

⁸ E. Gatz, Art. „Ferdinand, Herzog von Bayern“. In: Ders. (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803*. Berlin 1990, S. 107–111; J. F. Foerster, *Kurfürst Ferdinand*



*Ferdinand von Bayern, 1612 – 1650 Kurfürst-Erbbischof von Köln,
Fürstbischof von Hildesheim, Lüttich und Münster,
Fürstabt Stablo-Malmedy*

tendste der Wittelsbacher Prinzen⁴⁹ auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl. Ferdinand wurde am 7. Oktober 1577 in München als vierter Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Bayern und seiner Gemahlin Renate von Lothringen geboren. Wie sein älterer Bruder Philipp Wilhelm wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und mit neun Jahren den Ingolstädter Jesuiten zur Erziehung übergeben. Durch den Erwerb zahlreicher Dompfründen, u.a. in Mainz, Trier, Salzburg, Würzburg, Passau, Straßburg, Köln, sollte ihm der Zugang zu den Bischofsstühlen eröffnet werden. Während eines Romaufenthaltes im Winter

von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650, Münster 1976; E. Ennen, Kurfürst Ferdinand von Köln (1577–1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: Dies., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte. Bonn 1977, S. 487–511; Dies., Die Städtepolitik des Kölner Kurfürsten Ferdinand von Wittelsbach. In: Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Dieter Albrecht u. a., Berlin 1983, S. 61–76.

⁴⁹ K. Algermissen (wie Anm. 6), S. 45.

1592/93 erhielt er von Papst Clemens VIII. ein Eligibilitätsbreve. Nachdem er bereits 1591 zum Koadjutor in der Propstei Berchtesgaden gewählt worden war, erfolgte am 19. April 1595 die Wahl zum Koadjutor seines Oheims Ernst von Bayern als Erzbischof von Köln. Die Errichtung der Nuntiatur, der planmäßige Einsatz der Jesuiten und die Wahl Ferdinands von Bayern als Nachfolger Ernsts waren für den Hl. Stuhl wichtige Mittel, um die Tridentinische Reform in Köln und anderen norddeutschen Stiften durchzusetzen, da Ernst von Bayern zwar aufgrund seines Rückhaltes am bayerischen Herzogshaus die Gefahr der Säkularisation eindämmte, aufgrund seines ungeistlichen Lebenswandels und seines geringen kirchlichen Engagements wenig für eine kirchliche Reform in seinen Bistümern tat. In den Verhandlungen mit dem Erzbischof und dem Domkapitel war vereinbart worden, daß Ernst weiterhin der Titel eines Erzbischofs und das Amt des Kurfürsten verbleiben sollten, die eigentliche geistliche und weltliche Leitung des Erzstiftes und des kirchlichen Sprengels an Ferdinand übergehen sollte. Die päpstliche Bestätigung der Koadjutorwahl erfolgte durch ein Breve vom 4. Januar 1597. Der bayerischen und päpstlichen Politik gelang es in der Folgezeit, Ferdinand die Nachfolgeerschaft Ernsts auch in dessen übrigen Stiften zu sichern. 1599 wurde er zum Koadjutor in der Abtei Stablo-Malmedy, 1601 im Bistum Lüttich, 1611 in Hildesheim und Münster und 1612 außerdem noch in Paderborn postuliert. Als Ferdinand nach Ernsts Tod offiziell die Regierung in diesem gewaltigen Komplex geistlicher Territorien antrat, beschränkte er sich vornehmlich auf die Richtlinien der Politik, während er die faktische Leitung Statthaltern, Weihbischöfen und Generalvikaren überließ.

Auch im Bistum Hildesheim wandte Ferdinand der Reform des Klerus und der Rekatholisierung besondere Aufmerksamkeit zu.¹⁰ Er veranlaßte eine Reihe von Mahnschreiben an die Kollegiatstifte und Pfarreien, in denen er einen sittlichen Lebenswandel forderte und ein scharfes Eingreifen bei Nichtbefolgung androhte. 1624 ließ er das Moritz- und das Kreuzstift visitieren, um eine Reihe disziplinärer Gebrechen auszurotten. Die Stiftsregierung forderte er wiederholt auf, durch die Besetzung der Pfarrstellen mit einwandfreien katholischen Priestern den Rekatholisierungsprozeß in den Ämtern Steuerwald und Peine voranzutreiben. In dieser Hinsicht scheiterten anfangs seine Bemühungen nicht zuletzt an der Regierung, die darauf hinwies, daß eine energische Rekatholisierung das Eingreifen der braunschweigischen Herzöge veranlassen

¹⁰ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 3–50.

könnte und im Amt Peine dem von Bischof Ernst geschlossenen Religionsrevers von 1600 zur Sicherung des lutherischen Bekenntnisses widersprechen würde. Erst das siegreiche Vordringen der kaiserlichen und ligistischen Truppen nach Norddeutschland und das kaiserliche Restitutionsedikt von 1629, das alle nach 1552 in protestantischen Besitz gelangten Kirchengüter den Katholiken zurückerstattete¹¹, schufen für Ferdinand Voraussetzungen, auch im Amt Peine die Rekatholisierung in Angriff zu nehmen, an der u. a. der Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld mitwirkte.¹²

Ferdinand von Bayern dehnte die Rekatholisierungsmaßnahmen auch auf das Große Stift aus, nachdem ein Urteil des Reichskammergerichtes vom 17. Dezember 1629 dieses Gebiet dem Hildesheimer Bischof gegen den Protest der welfischen Herzöge wieder zugesprochen hatte.¹³ Nach diesem Urteil waren die Welfen auch verpflichtet, alle aus dem Großen Stift seit 100 Jahren gezogenen Einkünfte zurückzuerstatten. Unter dem Schutz der Truppen Tillys ging die stiftische Regierung auf Befehl des Kurfürsten und in Absprache mit dem Domkapitel an die Wiederinbesitznahme der zugesprochenen Ämter und Güter. Eine bischöfliche Kommission nahm in den einzelnen Städten und Ämtern die Beamten für den Kurfürsten in die Pflicht und veranlaßte die Untertanen zur Huldigung. In verschiedenen Städten, u. a. in Bockenem, Alfeld, Elze und Gronau, wurde der katholische Gottesdienst wiederhergestellt; ansonsten beschränkten sich die Rekatholisierungsmaßnahmen im wesentlichen auf die Restauration von Klöstern. So wurden die Klöster Neuwerk in Goslar, Ringelheim, Clus, Heiningen, Wittenburg, Riechenberg und Lamspringe wieder mit Ordensleuten besetzt bzw. für den katholischen Gottesdienst geöffnet. Nach Ferdinands Vorstellungen sollten nicht alle Klöster restituiert werden, ihre Einkünfte vielmehr den Jesuiten zur Errichtung von Kollegien und Seminaren zufließen. In Goslar kam es 1630 zur Gründung einer Jesuiten-niederlassung, die mit dem Vermögen des dortigen Stiftes St. Simonis und Judae dotiert wurde und auch die Einkünfte des Zisterzienserinnenklosters

¹¹ Th. Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt (1629). In: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Wien), Philosophisch-historische Klasse 102, 1883, S. 315–566; H. Urban, Das Restitutionsedikt. München 1966; H. Ströler-Bühler, Das Restitutionsedikt von 1629 im Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und dem Westfälischen Frieden 1648. Regensburg 1991.

¹² Über Spee von Langenfeld u. a. Th. G. M. van Oorschot, Friedrich Spees Rolle und Schicksal bei der Rekatholisierung von Peine in den Jahren 1628–1629. In: A. Arens, Friedrich Spee im Licht der Wissenschaften. Mainz 1984, S. 21–35.

¹³ A. Bertram, Bd. 3, (wie Anm. 1), S. 29–36; vgl. auch J. Stillig (wie Anm. 1), S. 152–216.

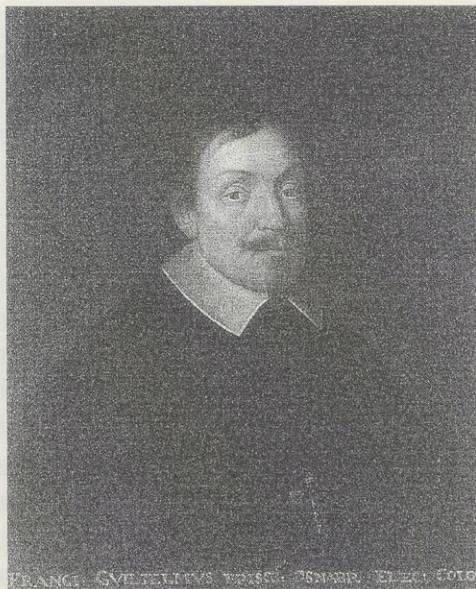
Wöltingerode erhielt. Diese Jesuitenniederlassung sollte zu einer katholischen Universität ausgebaut werden; auf Ersuchen des Kaisers überließ der Rat den Patres zu diesem Zweck das „Kaiserhaus“. Das Vordringen der Schweden seit Beginn 1632 verhinderte die Verwirklichung dieser weitgreifenden Pläne und setzte den Rekatholisierungsversuchen im Stift Hildesheim ein Ende.

Hinsichtlich der Stadt Hildesheim übte Ferdinand bei seinen Rekatholisierungsmaßnahmen anfangs eine gewisse Zurückhaltung.¹⁴ Möglicherweise trug die Zusage Wallensteins an die Hansestädte, daß sie vom Restitutionsedikt ausgenommen seien, dazu bei, daß die Restitutionskommission in Hildesheim nicht erschien.¹⁵ Erst nachdem der kaiserliche General Gottfried Heinrich zu Pappenheim die Stadt am 10. Oktober 1632 zur Selbstübergabe gezwungen hatte, versuchte man auch in Hildesheim die alten kirchlichen Zustände wiederherzustellen. Kurfürst Ferdinand ernannte seinen Halbbruder Franz Wilhelm Graf von Wartenberg¹⁶, Bischof von Osnabrück, Minden und Verden, der von Kaiser Ferdinand II. mit der Ausführung des Restitutionsediktes im nieder- und obersächsischen Reichskreis beauftragt worden war, zu seinem Kommissar und Treuhänder für die Stadt Hildesheim. Als Bischof von Osnabrück hatte Wartenberg seit 1628 dort planmäßig unter dem Schutz der ligitischen Truppen die Gegenreformation durchzuführen versucht; seine Maßnahmen reichten von der Vertreibung evangelischer Prediger und Lehrer über die Errichtung einer Zitadelle im Südosten der Stadt Osnabrück bis zum Zwang, katholische Bürgermeister und eine katholische Ratsmehrheit zu wählen. Um die Ausbildungsmöglichkeiten für Geistliche zu verbessern, förderte er die Osnabrücker Jesuiten und errichtete ein tridentinisches Priesterseminar. Ähnliche Maßnahmen schwebten ihm auch bei der Rekatholisierung Hildesheims vor. Wartenberg traf am 16. November 1632 in Hildesheim ein und nahm seine Wohnung in der fürstlichen Kanzlei auf dem Domhof. Am folgenden Tag nahm er an einem feierlichen Hochamt im Dom teil. Drei Tage später, am 20. November, dem Fest des hl. Bernward, hielt er die früher üb-

¹⁴ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 36–43; J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 35–104; W. Hartmann, Hildesheim im Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges. Hildesheim 1928; W. Seegrün, Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück und die Stadt Hildesheim im Jahre 1632. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 51 (1983), S. 61–71.

¹⁵ So J. Gebauer (wie Anm. 14), S. 53.

¹⁶ K. Hausberger, Art. „Wartenberg, Franz Wilhelm“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 558–561; H. Forst (Hrsg.), Die politische Correspondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1621–1631. Leipzig 1897.



*Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück,
Minden, Verden und Regensburg sowie 1633 Administrator
von Hildesheim*

liche Prozession mit den Reliquien des Heiligen vom Dom nach St. Michael. An dieser Prozession beteiligten sich der gesamte Klerus, zehn vertriebene, in Hildesheim anwesende Äbte sowie der auch für Hildesheim zuständige Weihbischof Johannes Pelcking von Paderborn. Dem Abt von St. Michael wurde die Klosterkirche zurückgegeben. In der Zwischenzeit hatte Wartenberg bereits Unterhandlungen mit den städtischen Vertretern Hildesheims begonnen; sie gipfelten in der Forderung nach Restitution aller strittigen Kirchen, die Rückerstattung landesherrlicher Rechte, wie Zoll, Akzise, Mühlen, Münzen, die Lossagung vom Leipziger Bund, dem Zusammenschluß protestantischer Reichsstände, die Leistung der Huldigung und des Immunitätseides sowie die rechtliche Gleichstellung der Katholiken. Zu Wartenbergs Forderungen gehörte darüber hinaus die Wiedergutmachung von Schäden, die Hildesheimer Stiften und Klöstern zugefügt worden waren. Insbesondere die Kartause, das Sültekloster¹⁷ und das Moritzstift, die vor der Stadt lagen, hatten in den voran-

¹⁷ S. Bringer, Das Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim. Seine Geschichte zwischen Reformation und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren. In: Die Diözese Hildesheim in Geschichte und Gegenwart 65 (1997), S. 129–173, bes. S. 141–146.

gegangenen Jahren erheblich gelitten; die Kartause war 1632 von den Truppen Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig geplündert, das Sültekloster zerstört worden. Nachdem 1632 auch die Kirche und die Kurien des Moritzstiftes niedergelegt worden waren, ließen sich die Stiftsherren im Michaelskloster innerhalb der Stadt nieder.

Als sich die Verhandlungen zwischen Wartenberg und der Stadt ergebnislos hinzogen, dekretierte der Bischof entsprechend seinen Vollmachten am 28. November die Restitution aller Kirchen. Schon in den folgenden Tagen erfolgte die Inbesitznahme der bis dahin protestantischen Gotteshäuser. Die Stiftsherren von St. Andreas zogen in ihre alte Kollegiatkirche wieder ein; die Augustinerchorherren von der Sülte übernahmen St. Jacobi; St. Lamberti fiel an die Jesuiten, während die sich seit einiger Zeit in Hildesheim aufhaltenden Kapuziner St. Georgen erhielten. Auch die alten Bettelorden kehrten in die Stadt zurück; die Franziskaner zogen in St. Martini, die Dominikaner in St. Pauli ein. Am 3. Dezember leisteten schließlich Rat und Bürgerschaft die Huldigungen. Die evangelischen Geistlichen mußten mit Ausnahme der in Hildesheim geborenen oder seit langer Zeit eingesessenen die Stadt verlassen. Der evangelische Gottesdienst wurde auf Räume im Altstädter und Neustädter Rathaus beschränkt. Zu den wichtigsten Reformmaßnahmen, die Wartenberg in Hildesheim durchführte, gehörte die Einberufung einer Diözesansynode, die am 24. Januar 1633 im Dom stattfand und an der außer 13 z. T. nicht zur Hildesheimer Diözese gehörenden Äbten eine große Anzahl Geistlicher und Vertreter der restituierten Klöster und Stifte teilnahmen. Auf dieser Synode wurde der Gregorianische Kalender angenommen, den Kurfürst Ferdinand bereits zwei Jahre zuvor gegen den Widerstand des protestantischen Adels und der Stadt Hildesheim vorgeschrieben hatte. Es wurden außerdem verschiedene Dekrete verabschiedet, die kirchliche und seelsorgliche Angelegenheiten sowie die Disziplin betrafen. Von Bedeutung war, daß die Beschlüsse des Trienter Konzils offiziell publiziert wurden, was ihnen die Verbindlichkeit für die Diözese Hildesheim verlieh. Ob bei dieser Gelegenheit auch das Tridentinische Ehedekret „Tametsi“ veröffentlicht wurde, das die Form der Eheschließung regelte, ist nicht nachweisbar.¹⁸

Bereits einige Tage vor Beginn der Synode, am 18. Januar, war es Wartenberg gelungen, das Domkapitel zur Wahl Maximilian Heinrichs von Bayern¹⁹,

¹⁸ H. Engfer, *Tridentinum* (wie Anm. 7), S. 76 f.

¹⁹ E. Gatz, Art. „Max Heinrich, Herzog von Bayern“. In: Ders., 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 301 f.

eines Neffen des Kurfürsten Ferdinand, zum Koadjutor zu veranlassen. Als Wartenberg Hildesheim am 1. Februar eilig verließ, weil schwedische Truppen seine Stifte Osnabrück und Minden gefährdeten, schien die völlige Restitution des Katholizismus in der Stadt Hildesheim gesichert zu sein. Allerdings sollte sich die konfessionelle Situation binnen kurzer Zeit erneut ändern. Nach dem Sieg der Schweden über die Kaiserlichen am 8. Juli 1633 bei Hessisch-Oldendorf kam es im Sommer zur Belagerung Hildesheims durch braunschweigische Truppen unter General Tilo Albrecht von Uslar, die sich gegen den Widerstand der kaiserlichen Garnison innerhalb der Stadt über ein Jahr hinzog. Nachdem bereits zahlreiche Familien die Stadt verlassen hatten und die Zustände für die restliche Bevölkerung unerträglich geworden waren, einigte man sich im Hildesheimer Akkord vom 22. Juli 1634 auf die Übergabe der Stadt; danach wurde der Garnison, der bischöflichen Regierung, dem Domkapitel, dem Klerus und allen Katholiken freier Abzug gewährt; die Geistlichen konnten aber auch mit Ausnahme der Jesuiten als Privatleute in der Stadt wohnen bleiben.

Am 27. Juli 1634 verließ die kaiserliche Garnison Hildesheim; ihr schlossen sich der größte Teil des Klerus, darunter der Domdechant und die meisten Domherren, die nach Münster zogen, die Stiftsherren und die fürstlichen Offizianten an. Die Jesuiten hatten am Tag zuvor in der Annenkapelle des Domhofes in Anwesenheit vieler Gläubigen einen Abschiedsgottesdienst gefeiert. Nachdem am 29. Juli die Uslarschen Regimenter in die Stadt eingezogen waren, gehörte zu den ersten Maßnahmen die Rückkehr der evangelischen Prediger und die Übergabe der beschlagnahmten Kirchen an die Protestanten. In den folgenden Tagen ereignete sich ein regelrechter „Vergeltungsfeldzug“²⁰ gegen die Katholiken und ihre Einrichtungen durch die neue staatliche Verwaltung und Teile der städtischen Bevölkerung. Etliche geistliche Höfe wurden geplündert, sämtliche katholischen Gotteshäuser geschlossen. Am 30. Juli wurden die Mönche von St. Godehard, am 14. August die von St. Michael aus ihren Klöstern ausgewiesen und die Einkünfte beschlagnahmt. Während sich Abt Johannes IV. Jacke von St. Michael nach Wolfenbüttel begab, das von den Kaiserlichen besetzt war, blieben der Abt von St. Godehard, David Zell, und eine Reihe von Konventualen in Hildesheim und wohnten dort bei Katholiken. In das Kloster von St. Godehard zog der Herzogliche Kommissar Konrad Philipp Knochenhauer ein; erst 1637 erhielt der Abt von Herzog Ge-

²⁰ J. Gebauer (wie Anm. 14), S. 83.

org von Braunschweig-Lüneburg die Erlaubnis, mit zwei Konventualen das Kloster wieder zu beziehen. Im November 1634 ließ sich Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in Hildesheim nieder und machte die Stadt zu seiner Residenz. Im Dom, dem die Funktion einer fürstlichen Schloßkirche zukam, wurde der protestantische Kultus eingeführt. Erst die Drohung des kaiserlichen Kommandanten in Wolfenbüttel, Zwangsmaßnahmen gegen die dortigen Protestanten vorzunehmen, veranlaßte den Herzog, den Hildesheimer Katholiken im Frühjahr 1635 die Magdalenenkirche als einziges Gotteshaus für den katholischen Kultus zuzuweisen.

2. Die welfischen Herzöge und die Restitution des Stiftes Hildesheim

Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges waren die welfischen Länder im wesentlichen auf zwei Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg aufgeteilt.²¹ Das Fürstentum Wolfenbüttel, mit dem seit 1584 das Fürstentum Calenberg-Göttingen verbunden war, unterstand dem eher schwächlichen Herzog Friedrich Ulrich²², während die Lüneburger Linie mit der Residenz Celle über die Fürstentümer Lüneburg und Grubenhagen herrschte. Hier trat nach dem Tod Herzog Wilhelms 1592 dessen ältester Sohn Ernst II. die Nachfolge an. Allerdings war dessen Regierung anfangs auf acht Jahre begrenzt, seine sechs Brüder wurden mit Jahresgehältern abgefunden. Nach dieser Frist erneuerte man diese Vereinbarung, und Ernst II. führte die Regierung bis zu seinem Tod 1611. Bereits im Jahr zuvor hatten sich die Lüneburger Herzöge auf die Unteilbarkeit des Landes geeinigt und in einem weiteren Vertrag festgelegt, daß nur einer von ihnen eine standesgemäße Ehe eingehen sollte, um die Fortdauer der Dynastie zu sichern, gleichzeitig aber auch die Unteilbarkeit des Territoriums zu gewährleisten. Das Los fiel auf den zweitjüngsten der Brüder, Herzog Georg²³, der damit zum Stammhalter der Lüneburger Linie wurde. Während nach dem Tod Ernsts II. die Regierung der Fürstentümer im wesentlichen von

²¹ O. von Heinemann, *Geschichte von Braunschweig und Hannover*. Bd. 3, Gotha 1892, bes. S. 3–102; J. König, *Landesgeschichte (einschließlich Recht, Verfassung und Verwaltung)*. In: R. Moderhack (Hrsg.), *Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick*. Braunschweig³ 1979, S. 61–109.

²² Spehr, Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (1591–1634). In: ADB 7 (1877), S. 501–505.

²³ K. Janicke, Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1582–1641). In: ADB 8 (1878), S. 629–634.

Herzog Christian geführt wurde, entwickelte sich Georg zum profiliertesten der Lüneburger Herzöge.

Georg war am 17. Februar 1582 in Celle geboren worden und begann 1604 nach dem Studium in Jena die militärische Laufbahn. Er diente eine Zeitlang in den Niederlanden unter Moritz von Oranien und dann unter dem spanischen General Ambrosio Spinola. 1611/1612 stand er in dänischen Diensten und nahm mit einem selbstgeworbenen Regiment am dänisch-schwedischen Krieg teil. Bis 1626 wurde er als Obrist der dänischen Armee besoldet. Gleichzeitig engagierte er sich weiterhin in der Celler Politik und hatte wesentlichen Anteil daran, daß 1617 das Fürstentum Grubenhagen nicht der Wolfenbütteler Linie, sondern dem Lüneburger Haus von Kaiser Matthias zugesprochen wurde. In Anerkennung seiner Verdienste übertrug ihm Herzog Christian Amt und Schloß Herzberg, das Georg mit seiner 1617 angetrauten Ehefrau Anna Eleonore, einer Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, als Wohnung nahm. Obwohl nichtregierender Fürst, blieb sein Einfluß auf die Politik des Hauses Lüneburg während des Dreißigjährigen Krieges dominierend. Dabei kam der Durchsetzung welfischer Hausinteressen, vor allem die Sicherung des ungeteilten welfischen Erbes für seine Nachfolger, Priorität zu, was während der kriegerischen Auseinandersetzungen zu einem mehrfachen Frontwechsel des Herzogs führte.

Während der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges (1618–1623)²⁴ blieb Niedersachsen²⁵ von Kampfhandlungen weitgehend verschont. Die welfischen Herzöge verhielten sich wie die anderen Reichsstände des niedersächsischen Kreises weitgehend neutral und versuchten, diese Politik auch fortzuführen, als mit dem Einrücken des Ligaheeres unter Tilly und der dänischen Truppen

²⁴ Aus der umfangreichen Literatur zum Dreißigjährigen Krieg: S. H. Steinberg, *Der Dreißigjährige Krieg und der Kampf um die Vorherrschaft in Europa 1600–1660*. Göttingen 1967; C. V. Wedgwood, *Der Dreißigjährige Krieg*. München 1967; H. U. Rudolf (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg*. Darmstadt 1977; G. Schormann, *Der Dreißigjährige Krieg*. Göttingen 1985; G. Parker, *Der Dreißigjährige Krieg*. Frankfurt/New York 1987; J. Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*. Frankfurt 1992; G. Schmidt, *Der Dreißigjährige Krieg*. München 1995; H. Lahrkamp, *Dreißigjähriger Krieg, Westfälischer Frieden*. Münster 1997; P. Englund, *Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*. Stuttgart 1998; H. Galen (Hrsg.), *30jähriger Krieg, Münster und der Westfälische Frieden*. 2 Bde., Münster 1998.

²⁵ Über den Dreißigjährigen Krieg in Niedersachsen: R. Pröve, *Vom Landsknecht zum Soldaten: Krieg und Militär 1500–1800*. In: B. U. Hucker u.a. (Hrsg.), *Niedersächsische Geschichte*. Göttingen 1997, S. 255–268.

unter König Christian IV. 1624/25 Niedersachsen zu einem wichtigen Kriegsschauplatz wurde. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ließ sich diese „vorsichtige und zurückhaltend-neutrale Politik“²⁶ nicht mehr aufrechterhalten. Während sich der Wolfenbütteler Herzog Friedrich Ulrich unter dem Einfluß seines Bruders Christian, des Administrators von Halberstadt, der dänischen Seite anschloß, legten die Lüneburger Herzöge eine kaisertreue Haltung an den Tag. Georg trat aus dem dänischen Dienst aus und bemühte sich um eine Anstellung in der kaiserlichen Armee; im Mantuanischen Erbfolgekrieg kämpfte er auf kaiserlicher Seite. Nach seiner Niederlage in der Schlacht bei Lutter am Barenberg (27. August 1626) schied der dänische König aus dem Krieg in Norddeutschland aus. Fast alle niedersächsischen Reichsstände unterwarfen sich dem Kaiser. Auf Initiative und unter wesentlicher Anteilnahme Albrecht von Wallensteins kam der für Dänemark außerordentlich moderate Frieden von Lübeck (22. Mai 1629) zustande, in dem Christian IV. auf alle Rechte an deutschen Bistümern verzichtete, dafür von Abtretungen und Kriegskostenforderungen verschont blieb. Demgegenüber kam der Wolfenbütteler Herzog Friedrich Ulrich nicht so glimpflich davon. Bereits 1627 war es den kaiserlichen Truppen unter Pappenheim gelungen, seine Residenzstadt Wolfenbüttel zu besetzen. Es mußte eine kaiserliche Garnison aufnehmen und blieb in den folgenden Jahren ein Faustpfand der katholisch-kaiserlichen Partei in den Auseinandersetzungen mit den welfischen Herzögen. Am Kaiserhof kursierende Pläne einer Vertreibung Friedrich Ulrichs und einer Aufteilung seines Fürstentums scheiterten nicht zuletzt am Widerstand Kurfürst Maximilians I. von Bayern, der in einem derartigen Vorgehen eine Bedrohung der reichsständischen Libertät durch den Kaiser sah.²⁷ Allerdings wurde Friedrich Ulrich eine erhebliche Geldbuße in Form einer Schuldforderung auferlegt; der Herzog hatte an Tilly einen Betrag von 400.000 Taler zu zahlen.²⁸

²⁶ Ebd., S. 259.

²⁷ W. Havemann, *Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg*. Bd. 2, Göttingen 1855, S. 665–668.

²⁸ Mit diesem Betrag stand der Kaiser bei Tilly in Schuld. Seit längerer Zeit schuldete der Wolfenbütteler Herzog dem dänischen König 300.000 Taler, die dieser in einer Nebenbestimmung des Lübecker Friedens an den Kaiser abtrat. Da nach den Berechnungen der kaiserlichen Bevollmächtigten Friedrich Ulrich aus dem verwirkten Erbe seines Bruders Christian 100.000 Taler gezogen hatte, die zu erstatten waren, kam man auf die vom Kaiser an Tilly zu zahlende Summe, die nun auf den Herzog abgewälzt wurde. M. Ritter, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1555–1648*. Bd. 3, Stuttgart 1908, S. 421.

Die welfischen Territorien wurden vom Restitutionsedikt besonders schwer getroffen. Bis 1631 wurden über 30 Klöster und Kollegiatstifte den Katholiken restituiert; außerdem wurden die Rechte Herzog Christians²⁹ als Administrator von Minden und Herzog Augusts als Administrator von Ratzeburg in Frage gestellt. Die Position der welfischen Herzöge wurde darüber hinaus durch das Urteil des Reichskammergerichts über die Rückgabe des Großen Stiftes an den Bischof von Hildesheim geschwächt. Sie erkannten das Urteil nicht an und leiteten ein Revisionsverfahren ein. Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel versuchte, die Forderung nach Rückerstattung der seit 1523 aus dem Großen Stift gezogenen Einnahmen mit dem Hinweis zu entkräften, daß diese die Kosten der den Herzögen Heinrich d. J. von Wolfenbüttel und Ernst von Calenberg vom Kaiser übertragenen Exekution gegen den Bischof von Hildesheim kaum gedeckt hätten; außerdem betonte er, daß die welfischen Herzöge von vier Kaisern hintereinander mit dem Großen Stift belehnt worden seien und Ferdinand II. die Belehnung ihm selbst vor vier Jahren erteilt habe.³⁰ Die Hoffnung, daß die angestrengte Revision Suspensionswirkung haben werde, erfüllte sich nicht. Aufgrund seiner militärischen Stärke sah sich der Kaiser weder in der Frage des Restitutionsediktes noch der Hildesheimischen Stiftsangelegenheit zu Konzessionen veranlaßt. Während Herzog Christian von Celle anfangs noch eine neutrale Position zwischen dem Kaiser und den Schweden einzunehmen versuchte und erst im Dezember 1631 formell eine Allianz mit den Schweden einging, war Herzog Georg bereits im November 1630 als Heerführer in schwedische Dienste getreten.³¹ Im folgenden Jahr verpflichtete er sich, sechs Regimenter im schwedischen Auftrag aufzustellen, wofür ihm König Gustav Adolf die Übertragung des Hildesheimer Kleinen Stiftes nach dessen Eroberung in Aussicht stellte.³² Damit erhielt Georg die Gelegenheit, für sich ein eigenes Fürstentum zu erwerben. Allerdings versprach der schwedische König auch dem Wolfenbütteler Herzog Friedrich Ulrich das Kleine Stift, als dieser am 15. Februar 1632 eine Allianz mit den Schweden einging und das Kriegsdirektorium Gustav Adolfs anerkannte.³³ An der Festigung der schwedi-

²⁹ H.-G. Aschoff, Art. „Christian, Herzog von Braunschweig-Lüneburg. In: E. Gatz, 1448–1648 (wie Anm. 4), S. 99 f.

³⁰ O. von Heinemann (wie Anm. 21), S. 78–80.

³¹ Vgl. J. Kretschmar, Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Hannover/Leipzig 1904.

³² Ebd., S. 18.

³³ Ebd., S. 48–50.

schen Position in Niedersachsen hatte Herzog Georg Anteil; er trug zur Niederlage der kaiserlich-ligistischen Truppen in den Schlachten bei Hessisch-Oldendorf (Juli 1633) und Bevern (April 1634) bei. Am 27. Juli 1634 gelang ihm die Einnahme der Stadt Hildesheim, wo er im November seine Residenz nahm. Im folgenden Jahr wurde Hildesheim auch Sitz der Regierung für das Fürstentum Calenberg.

Während die Schweden und die mit ihnen verbündeten Welfen in Norddeutschland ihre Position halten konnten, gelang es der kaiserlichen Armee unter Matthias Gallas und Erzherzog Ferdinand im Herbst 1634, den Schweden bei Nördlingen eine Niederlage beizubringen, die zum Zerfall des Heilbronner Bundes, des militärischen Zusammenschlusses protestantischer Reichsstände unter schwedischer Führung, führte und die Voraussetzung für den Frieden zwischen dem Kaiser und den Reichsständen war. Dieser wurde am 30. Mai 1635 in Prag zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen geschlossen; ihm traten in der Folgezeit fast alle Reichsstände bei.³⁴ Zu den wichtigsten Bestimmungen des Prager Friedens gehörte die Schaffung einer Reichsarmee unter dem Oberbefehl des Kaisers, die auch die Truppen der mit spezieller Kommandogewalt ausgestatteten Kurfürsten von Sachsen, Bayern und Brandenburg sowie des Königs von Ungarn, des späteren Kaisers Ferdinand III., aufnahm. In konfessioneller Hinsicht blieb es beim Ausschluß der Calvinisten. Für den konfessionellen Besitzstand wurde als Normaljahr 1627 festgelegt; diese Regelung war auf 40 Jahre befristet. Der Kaiser räumte den Protestanten die für sie günstigere Situation vor Erlaß des Restitutionsediktes ein, auf dessen weiterer Durchführung er verzichtete. Der Prager Friede war ein Ausdruck für die Friedenssehnsucht im Reich und ein Zeichen, daß auch die Protestanten am „alten Recht“ festhalten wollten und die verfassungsrechtlich herausragende Stellung des Kaisers anerkannten. Mit der Aufhebung des Restitutionsediktes und der Einführung des Normaljahres kam ihm eine Vorbildfunktion für den Westfälischen Frieden zu. Allerdings beendete der Prager Frieden nicht den Krieg; vielmehr trug diese Einigung zwischen Kaiser und Reichsständen zum offiziellen Eintritt Frankreichs in das Kriegsgeschehen bei und leitete in die Phase des Schwedisch-französischen Krieges (1635–1648) über, in der der Dreißigjährige Krieg hinsichtlich der Verwüstungen und

³⁴ H. Haan, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Reichsabsolutismus. Die Prager Heeresreform von 1635. In: H. U. Rudolph (wie Anm. 24), S. 208–264.

Menschenverluste sein grausamstes Stadium erreichte; seit 1640 gerieten die kaiserlich-bayerisch-spanischen Truppen in die Defensive.

In der Zeit der Schlacht bei Nördlingen und des Prager Friedens fanden im Haus Braunschweig-Lüneburg weitreichende Erbauseinandersetzungen statt.³⁵ 1633 war Herzog Christian in Celle gestorben; ihm folgte im Fürstentum Lüneburg sein Bruder August d. Ä. nach. Im folgenden Jahr starb Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel; da er keine Nachkommen hinterließ, starb mit ihm das Mittlere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel aus. Das Erbrecht der Lüneburger Linie, die aus der Celler Linie mit den Herzögen August d. Ä., Friedrich und Georg sowie den Nebenlinien von Harburg (Herzöge Otto und Wilhelm) und Dannenberg (Herzöge Julius Ernst und August d. J.) bestand, war unbestritten. Auseinandersetzungen entstanden darüber, ob das Wolfenbütteler Erbe aufgeteilt oder als Ganzes einem Bewerber übertragen werden sollte. Um eine drohende kaiserliche Sequestration abzuwenden, einigten sich die welfischen Herzöge am 5./15. September 1634 im Vertrag von Meinersen auf eine gemeinsame Besitzergreifung und behielten sich die Regelung von Einzelfragen einer späteren Vereinbarung vor. In der Folgezeit versuchten die Parteien, zur Untermauerung ihres Anspruches die Unterstützung anderer Mächte zu erlangen. Als erster näherte sich der Dannenberger Herzog August d. J.³⁶ dem Kaiser, dessen Position nach dem Prager Frieden gestärkt war, und schloß sich dem Frieden an. Ihm folgten dann auch die Celler Herzöge. Ferdinand II. sprach sich für eine gemeinsame Regierung der Wolfenbütteler Territorien durch August d. Ä. und August d. J. aus; er nahm aber hiervon ausdrücklich die Gebiete des Großen Stiftes Hildesheim aus, weil dessen Belehnung an die Wolfenbütteler mit dem Tod Friedrich Ulrichs erloschen sei. Am 14./24. Dezember 1635 kam es zu einem Vergleich zwischen den Herzögen August d. Ä., Friedrich, Georg, Wilhelm, Otto und August d. J. Dabei wurde die Harburger Linie mit einer Rente sowie Teilen der Grafschaften Hoya und Blankenburg-Regenstein abgefunden, die beim Aussterben der Harburger an die Häuser Celle und Dannenberg zurückfallen sollten. August d. J. wurde mit dem Fürstentum Wolfenbüttel ausgestattet, während Calenberg an die

³⁵ O. von Heinemann (wie Anm. 21), S. 86–90; Urkundliche Nachrichten die braunschweigische Landestheilung im Jahre 1635 betreffend. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1851, S. 1–47.

³⁶ Spehr, August der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. In: ADB 1, 1875, S. 660–662; P. Raabe/E. Schinkel (Red.), Sammler, Fürst, Gelehrter. Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg 1579–1666, Braunschweig 1979.

Celler Linie fiel; mit Calenberg wurden auch die Herrschaft Homburg und die Grafschaft Everstein verbunden, die 1433 an den Fürstbischof von Hildesheim verpfändet worden waren und sich trotz Protestes der Lüneburger Seite in den Händen der Wolfenbütteler Linie befanden. Hinsichtlich der Landesuniversität Helmstedt und der Rechte an der Stadt Braunschweig wurden Regelungen getroffen, die alle Linien anteilig oder alternierend berücksichtigten. Im gemeinschaftlichen Besitz des Gesamthauses blieben auch die wirtschaftlich bedeutenden Gebiete des Harzes (Communionharz). Außerdem wurde vereinbart, daß man einmütig gegen Feinde vorgehen werde, und man machte die Befreiung Wolfenbüttels von der kaiserlichen Besatzung und die Abwehr der Ansprüche der Erben Tillys zu einer gemeinsamen Sache. Regelungen über das Kleine und das Große Stift Hildesheim fanden sich nicht in der Vereinbarung. Das Fürstentum Calenberg, das an die Celler Linie gefallen war, stand Herzog August d. Ä. allein zu. Im Teilungsvertrag vom 6. Februar 1636 übertrug dieser es mit Zustimmung seines Bruders Friedrich an Herzog Georg. Dieser hatte anfangs gezögert, die Herrschaft über Calenberg anzunehmen, weil er davon vermutlich Nachteile für seine militärischen Aufgaben befürchtete. Georg trat dann doch die Regierung an, weil er sich von seiner Stellung als selbständiger Fürst auch einen größeren Einfluß in der Reichspolitik erhoffte. Damit entstand im Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg eine neue Linie, die Calenberger oder hannoversche Linie. Zur Residenz für das selbständige Fürstentum Calenberg bestimmte Georg die Stadt Hannover³⁷, die im großen ganzen von den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges verschont geblieben war und deren feste Sicherungsanlagen „Schutz und ausreichende Bequemlichkeit für eine zeitgemäße fürstliche Hofhaltung“³⁸ boten. Georg ließ die Befestigungsanlagen verstärken und begann mit dem Bau eines fürstlichen Schlosses. Wegen der Durchführung dieser Maßnahmen fand eine Übersiedlung zu seinen Lebzeiten nicht mehr statt. Die provisorische Residenz blieb einstweilen Hildesheim.

Von den welfischen Herzögen zögerte Georg am längsten, dem Prager Frieden beizutreten.³⁹ Nicht zuletzt waren es Unstimmigkeiten mit dem schwedi-

³⁷ C.-H. Hauptmeyer, Die Residenzstadt. Von der Besitznahme 1636 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: K. Mlynek/ W. R. Röhrbein (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Hannover*. Bd. 1, Hannover 1992, S. 137–264.

³⁸ G. Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714*. Bd. 1, Hildesheim 1938, S. 17.

³⁹ M. Reimann, *Der Goslarer Frieden von 1642*. Hildesheim 1979, S. 5–10.

schen Kanzler Axel Oxenstierna, der Georg den Oberbefehl über die schwedischen Regimenter in Niedersachsen entzogen hatte, die den Herzog am 10. August 1635 zum Anschluß an den Frieden veranlaßten. Dies bedeutete sein Ausscheiden aus schwedischen Diensten. Die welfischen Herzöge hatten den Anschluß an den Kaiser auch in der Hoffnung vollzogen, um von diesem eine Erledigung ihrer „Partikulargravamina“ zu erreichen, insbesondere den Rückzug der kaiserlichen Besatzung aus Wolfenbüttel, die Aufhebung der Tillyschen Schuldforderung und eine den Welfen günstige Regelung der Hildesheimer Stiftsfrage. Da die Welfen, insbesondere Herzog Georg, über eigene Truppen verfügten, war sowohl Kaiser Ferdinand II. als auch seinem Nachfolger Ferdinand III. an guten Beziehungen zu ihnen gelegen.

Der Hauptstreitpunkt bestand in der Restitution des Stiftes Hildesheim.⁴⁰ Ferdinand II. bestand auf der Rückgabe des gesamten Stiftes an den Kölner Kurfürsten Ferdinand als Bischof von Hildesheim. Nicht zuletzt um die Kölner und die bayerische Stimme im Kurkolleg für die Wahl seines Sohnes zum römischen König zu sichern, verhartete der Kaiser auf diesem Standpunkt. Seine Haltung wurde rechtlich durch das Urteil des Reichskammergerichtes von 1629 und die Restitutionsklausel des Prager Friedens gestützt. Mit der Festlegung des Normaljahres überließ der Prager Frieden den Protestanten lediglich die reichsunmittelbaren Stifte und geistlichen Güter, die sie 1627 besessen hatten. Davon waren die Kirchengüter ausgenommen, über die vor oder nach 1627 beim Reichshofrat oder Reichskammergericht Prozesse geführt wurden. In diesen Fällen sollte die endgültige Entscheidung auf dem Rechtsweg erfolgen. Aus dieser Bestimmung leiteten Kurfürst Ferdinand und auch der Kaiser die Restitution des Großen Stiftes ab, weil das Normaljahr in dieser Sache wegen des laufenden Prozesses vor dem Reichskammergericht nicht galt. Außerdem sollten nach dem Prager Frieden den Reichsständen ihre Fürstentümer und Herrschaften, Schlösser und liegenden Gründe zurückerstattet werden, die ihnen nach der Ankunft Gustav Adolfs in Deutschland 1630 genommen worden waren. Diese Bestimmung konnte für die Rückgabe des Kleinen Stiftes geltend gemacht werden. Sie traf nach Meinung des Kurfürsten aber auch auf das Große Stift zu, weil die hildesheimische Regierung Ende 1629 und Anfang 1630 vom Großen Stift Besitz ergriffen hatte.⁴¹ Die welfischen Herzöge, insbesondere Georg von Calenberg, verwarfen die Anwendung der Prager

⁴⁰ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 57–91.

⁴¹ Vgl. A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 41.

Artikel auf die hildesheimische Frage. Der Besitz des Kleinen Stiftes wurde mit dem Erwerb aufgrund des Kriebsrechtes gerechtfertigt. Da diese Argumentation selbst den Welfen wenig fundiert erschien, war man in der Folgezeit zu Zugeständnissen hinsichtlich des Kleinen Stiftes eher bereit. Dagegen wehrte man sich vehement gegen die Restitution des Großen Stiftes. Die Bestimmungen des Prager Friedens trafen nach Meinung der Welfen deshalb nicht zu, weil es sich im Fall Hildesheim um eine private Prozeßsache des Hauses Braunschweig-Lüneburg handelte, die der Frieden nicht regeln wollte, weil das Urteil des Reichskammergerichts wegen der eingelegten Revision nicht rechtskräftig und damit die Inbesitznahme des Großen Stiftes durch den Bischof 1629/30 unrechtmäßig erfolgt war. Auch Entscheidungen der Reichsorgane, des Reichshofrates, des Regensburger Reichstags von 1640/41 sowie der Kurfürstentage von Regensburg 1636/37 und Nürnberg 1640, untermauerten in der Hildesheimer Stiftsfrage im wesentlichen die Position des Kaisers und des Kurfürsten, wenn sie auch um Kompromisse bemüht waren. Ende Oktober 1639 wurde Kurfürst Ferdinand offiziell mit dem Stift Hildesheim belehnt.⁴²

Die Welfen hielten an ihrem Standpunkt fest und gaben allmählich ihre nach dem Prager Frieden eingenommene kaiserfreundliche Haltung auf.⁴³ Sie versuchten anfangs wie in früheren Jahren Neutralität zwischen dem Kaiser und dessen Gegnern zu bewahren. Dem diente das mit der Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen-Kassel am 9. November 1639 abgeschlossene Bündnis, von dem die hessische Seite allerdings ein Heranführen Georgs an die Schweden erwartete. Nicht zuletzt mit dem Ziel, die welfischen Territorien vom Kriegsgeschehen freizuhalten, kam es im Mai 1640 zu einer Vereinigung der welfischen mit den schwedischen Truppen. Von kaiserlicher Seite wurden nun die Abberufung der braunschweig-lüneburgischen Truppen aus der feindlichen Armee und ihre Unterstellung unter den kaiserlichen Oberbefehl gefordert. Dadurch verhärteten sich die Fronten; dennoch hielten die politische und militärische Gesamtsituation sowie die Absicht, Ausgleichsverhandlungen nicht prinzipiell auszuschließen, den Kaiser von einem energischen Vorgehen gegen die Welfen ab. Eine Lösung der Hildesheimer Stiftsfrage rückte allerdings in weite Ferne.

Zu einer Auflockerung der Fronten trug nicht unwesentlich der Tod Herzog Georgs am 12. April 1641 bei. Damit verloren die welfischen Lande „ih-

⁴² Ebd., S. 42.

⁴³ M. Reimann (wie Anm. 39), S. 10–25.

ren einzigen Regenten von überdurchschnittlichem militärischen und politischen Format, der es vermocht hatte, die auseinanderreibenden Bestrebungen des braunschweig-lüneburgischen Hauses wenigstens für einige Jahre ... zu einer einheitlichen, alle Linien des Welfenhauses umfassenden braunschweigischen Gesamtpolitik zu vereinigen“.⁴⁴ Georg war allerdings unter den Welfenherzögen auch die stärkste Kraft in ihrer Opposition gegen den Kaiser und in der Ablehnung der Restitution Hildesheims gewesen. Nach seinem Tod verfolgten die welfischen Herzöge wieder stärker ihre Einzelinteressen, was die Position der kaiserlichen Seite stärkte.⁴⁵ Georgs Nachfolger in Calenberg, sein Sohn Christian Ludwig, versuchte entsprechend dem Willen der Räte die Politik seines Vaters fortzusetzen, konnte aber seinen Standpunkt gegenüber den beiden anderen welfischen Herzögen nicht durchsetzen. Von diesen bemühte sich August d. J. von Wolfenbüttel, der in der Folgezeit immer entscheidenden Einfluß auf die welfische Politik gewann, als erster um eine Aussöhnung mit dem Kaiser; damit wollte er das Ende der kaiserlichen Besatzung in seiner Residenz erreichen. Deshalb war er auch zu Zugeständnissen in der Hildesheimer Restitutionssache bereit. Der Lüneburger Herzog Friedrich, der 1636 seinem Bruder August d. Ä. gefolgt war, war von geringem politischem Format. Da er nicht am Hildesheimer Stiftsterritorium partizipierte, lag ihm auch wenig an dessen Sicherung. Solange allerdings die schwedische Seite in Niedersachsen noch stark war, schreckte er vor einer Annäherung an den Kaiser zurück, während Herzog August d. J. planmäßig darauf hinarbeitete. Die Aussöhnung mit dem Kaiser wurde durch den militärischen Druck beschleunigt, den der Vormarsch der kaiserlichen Heere unter Ottavio Graf Piccolomini und Erzherzog Leopold Wilhelm nach Niedersachsen im Mai 1641 ausübte. Die Unsicherheit des schwedischen Bündnispartners, wirtschaftliche Schwierigkeiten und Kriegsmüdigkeit veranlaßten darüber hinaus die welfischen Herzöge zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kaiser.

Diese begannen am 7. Oktober 1641 in Goslar; sie nahmen nicht weniger als 69 Sitzungen in Anspruch und dauerten bis zum 19. April 1642.⁴⁶ Seit dem 25. März 1642 fanden sie mit Rücksicht auf die Kriegslage in Braunschweig statt. Herzog Friedrich von Celle hatte seinen Hofrat Dr. Heinrich Langenbeck und den fürstlichen Kammerrat Johann Christoph von Kötteritz entsandt; für

⁴⁴ Ebd., S. 58.

⁴⁵ Ebd., S. 53–95.

⁴⁶ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 92–124; M. Reimann (wie Anm. 39), S. 96–166.

die Calenberger Linie führten der Kanzler und Geheime Rat Dr. Justus Kipius und Hofrat Paul Joachim von Bülow die Verhandlungen, während Herzog August von Wolfenbüttel durch seinen Hofkanzler und Geheimen Rat Dr. Johann Schwartzkopf sowie die Geheimen Räte Dr. Heinrich Schrader und Oberstleutnant Gans vertreten war. Kaiser Ferdinand II. hatte seinen Bruder, Erzherzog Leopold Wilhelm, den Oberkommandierenden der kaiserlichen Reichsarmee, mit der Führung der Verhandlungen beauftragt und für den Fall der Verhinderung Piccolomini ernannt. Da aufgrund der Kriegsergebnisse beide verhindert waren, wurden kaiserliche Subdelegierte bestellt. Zu diesen gehörten Oberstkämmerer Leopold Wilhelm Graf von Tattenbach, der kaiserliche Oberstfeldzeugmeister Ernst Graf von Suys und Hofkanzler Reichshofrat Dr. Johann Kaldtschmied.⁴⁷

Die Verhandlungen waren anfangs durch anscheinend unüberbrückbare Gegensätze gekennzeichnet. Die kaiserliche Seite bestand auf der Anerkennung des Prager Friedens und auf der Abtretung des Kleinen und Großen Stiftes Hildesheim. Die welfischen Unterhändler wollten die Verhandlungen auf die Abstellung ihrer Sonderbeschwerden beschränken. Deshalb forderten sie

1. Restitution der Festung Wolfenbüttel und Abführung der kurbayerischen Garnison aus der Stadt,
2. Gewährung einer Amnestie, in die alle bisherigen Bündnisse des Hauses mit den fremden Kronen einzubeziehen und alle daraus erwachsenden Forderungen des Kaisers oder anderer Stände gegen das herzogliche Haus aufzuheben seien,
3. Verfügungsgewalt der Herzöge über ihre Truppen zum Zwecke der Landesverteidigung und zur Besatzung ihrer Festungen,
4. Versicherung des fürstlichen Hauses vor allen Kriegsbeschwerden,
5. Bestätigung dieser Versicherung durch die kaiserlichen Generäle und den Kaiser, die Kurfürsten und die Reichsstände,
6. Gewährung einer faktischen Neutralitätsstellung für das fürstliche Haus, ähnlich der des Herzogtums Holstein und des Erzstifts Bremen, die sich nicht im Kriegszustand befänden,
7. Garantien für den Bestand des fürstlichen Hauses in allen seinen gegenwärtigen Rechten.⁴⁸

Militärische Erfolge der kaiserlichen Truppen, wie die Einnahme Einbecks

⁴⁷ M. Reimann (wie Anm. 39), S. 102–105.

⁴⁸ Ebd., S. 101.

am 23. Oktober 1641, veranlaßten die welfische Seite zur Kompromißbereitschaft, während auf der anderen Seite vor allem Erzherzog Leopold Wilhelm ein größeres Entgegenkommen empfahl, um durch einen raschen Abschluß der Verhandlungen einem erneuten Bündnis der welfischen Herzöge mit den Schweden zuvorzukommen. Dieser Standpunkt setzte sich auch am Wiener Hof durch, wo man nicht länger auf den ursprünglichen Maximalforderungen beharrte. Nachdem man sich im Goslarer Akkord vom 16. Januar 1642 auf einen Präliminarfrieden geeinigt hatte, wurden am 19. April hierüber ein Hauptrezess und zwei Nebenrezesse ausgefertigt, „mit denen die kaiserlich-welfischen Ausgleichsverhandlungen an ihr Ende gelangten“.⁴⁹ Die Nebenrezesse präzisierten vor allem die Militärfragen des Hauptrezesses.⁵⁰ Nach diesem Vertrag, in dem die welfischen Herzöge u. a. den Prager Frieden annahmen (Art. 1), verzichteten sie auf alle Bündnisse, die sich gegen den Kaiser richteten. Die braunschweig-lüneburgischen Truppen traten zwar nicht unter kaiserliches Kommando, wurden allerdings aus den alliierten Verbänden herausgelöst und entweder in den Festungen der welfischen Territorien stationiert oder entlassen (Art. 4 und 5). Damit hatte der Kaiser ein Hauptziel, die Trennung der Welfen von seinen Gegnern, erreicht. Die Tillysche Schuldforderung wurde nicht, wie von welfischer Seite gefordert, erlassen, aber auf den Rechtsweg verwiesen, ihre Durchsetzung mittels kaiserlicher Exekution ausgeschlossen. Der Kaiser sagte ferner zu, alle von der kaiserlichen Armee besetzten Orte zu restituieren; vor allem sollte Herzog August d. J. seine Residenz Wolfenbüttel zurückerhalten. Bis zur Befreiung des niedersächsischen Reichskreises von antikaiserlichen Truppen sollte die Stadt Hildesheim eine kaiserliche Besatzung aufnehmen (Art 18 und 23). Herzog Christian Ludwig hatte umgehend das Kleine Stift und die Stadt Hildesheim an das Domkapitel und den Kurfürsten von Köln abzutreten (Art. 9). Die welfische Seite konnte hinsichtlich des konfessionellen Besitzstandes in der Stadt Hildesheim einen Erfolg verbuchen. Die kaiserlichen Unterhändler hatten ursprünglich eine Restitution nach dem Stand von 1634 gefordert, was die gegenreformatorischen Maßnahmen unter Wartenberg berücksichtigt hätte. Die Welfen setzten neben der freien Ausübung des protestantischen Kultes im Amt Peine (Art. 12) durch, daß für die Restitution Hildesheims der Stand von 1630 ausschlaggebend sein sollte und somit diejenigen Kirchen, die vor 1627 den Protestanten gehört hatten, wei-

⁴⁹ Ebd., S. 107.

⁵⁰ Ebd., S. 154–166.

terhin in deren Besitz blieben (Art. 21). Damit fielen die Kirchen St. Andreas, St. Georg, St. Martin, St. Michael, St. Paul und St. Lambert in der Neustadt wieder an die Protestanten.⁵¹ Hinsichtlich des Großen Stiftes legte Art. 26 des Goslarer Akkords und des Braunschweiger Hauptrezesses fest, daß dieses einstweilen bei den Herzögen verbleiben solle, aber umgehend mit dem Kölner Kurfürsten Verhandlungen einzuleiten seien. Sollten diese Verhandlungen ohne Ergebnis enden, wurde die Frage auf dem Rechtsweg entschieden. Damit hätte man das Endurteil des Reichskammergerichtes abwarten müssen, bei dem das von den Herzögen angestrebte Revisionsverfahren noch anhängig war.

Bereits am 21. Februar 1642 hatten die Verhandlungen über das Große Stift in Goslar begonnen⁵²; Verhandlungspartner der Kölner Seite waren der Hildesheimer Kanzler Dr. Ernst Mack, Oberstleutnant Siebert von Heister und der Syndikus des Hildesheimer Hochstiftes Bernward Willerding.⁵³ Die Beratungen zogen sich über 14 Monate hin, bis man am 27. April 1643 zu einer Einigung kam. Insgesamt wurden fünf Verträge unterzeichnet: der Hauptvertrag Braunschweig–Stift Hildesheim, der Religionsrezeß, der Präsidialrezeß zwischen Stift und Stadt Hildesheim, der Extraditionsrezeß über Auswechsellung und Abzug der Garnisonen und der Homburg-eversteinsche Rezeß. Auf welfischer Seite sah man ein, daß ein wirklicher Frieden nur durch die Beilegung der Auseinandersetzung über das Große Stift zu erreichen war. Da eine Aufhebung des Reichskammergerichtsurteils von 1629 höchst unwahrscheinlich war und die kaiserliche Seite mehrfach darauf hingewiesen hatte, daß lediglich die erloschene wolffenbüttelsche, göttingen-calenbergische Linie mit dem Großen Stift belehnt worden war, ein Anspruch der regierenden Lüneburger Linien ohne Rechtsgrundlage sei, waren die Herzöge zu einem Entgegenkommen bereit, wollten allerdings möglichst viele Gebiete von der Restitution des Stiftes ausnehmen. Dies waren in erster Linie Teile, bei denen die hildesheimischen Rechte strittig waren. Dem Hildesheimer Bischof wurden auf der Grundlage des Besitzstandes von 1519 folgende Ämter des Großen Stiftes restituiert: Hunnesrück, Winzenburg, Steinbrück, Schladen, Wohldenberg, Liebenburg, Poppenburg, Vienenburg, Wiedelah, Ruthe, Wohlenstein-Bilderlahe und Gronau. Den welfischen Herzögen verblieben neben der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg die Ämter Koldingen, Westerhof und Lutter

⁵¹ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 44.

⁵² A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 43–46; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 92–124.

⁵³ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 100.

sowie das Haus Dachtmissen.⁵⁴ Der Bischof verzichtete ferner auf die auf 30 Mio. Gulden geschätzten Einkünfte, die während der welfischen Herrschaft aus dem Großen Stift gezogen worden waren. Erhebliche Bedenken hatte Kurfürst Ferdinand hinsichtlich der kirchlichen Zugeständnisse. Zwar hatten die lutherischen Geistlichen in den Ämtern Steuerwald und Marienburg ihre Stellen aufzugeben, wenn sie erst nach 1631 dort eingeführt worden waren (Art. 5); außerdem sollten im Großen Stift die Klöster mit Angehörigen der berechtigten Orden wieder besetzt werden. Der Bischof mußte jedoch den evangelischen Bewohnern auf 40 Jahre, dem Adel auf 70 Jahre freie Religionsübung zugestehen. Ursprünglich hatte man auf Kölner Seite die Auffassung verworfen, daß es bei der Augsburger Konfession bleiben solle, wo diese aufgrund der 1521 rechtmäßig erworbenen Landeshoheit von den Welfen eingeführt worden war; demgegenüber reklamierte man für den bischöflichen Landesherrn auf der Grundlage des Reichskammergerichtsurteils das „ius reformandi“ entsprechend dem Augsburger Religionsfrieden von 1555. Der Nebenrezeß in puncto „exercitii Augustanae Confessionis“ regelte die Aufsicht über das lutherische Kirchenwesen (Art. 3) und die geistliche Jurisdiktion; er wies dem Bischof das Recht zu, an allen Orten die katholische Religion neben der lutherischen einzuführen; an den Orten mit zwei von den Lutheranern benutzten Kirchen sollte eine den Katholiken übertragen werden, die dort, wo nur eine Kirche vorhanden war, diese mitbenutzen durften (Art. 5). Art. 11 sicherte den Protestanten nach Ablauf der für die freie Religionsübung festgelegten Frist den freien Abzug und Verkauf oder die Verpachtung ihrer Güter.

Der Goslarer Frieden hatte für die welfischen Herzöge die Abdankung des größten Teils ihrer Truppen zur Folge. Damit begaben sie sich der Möglichkeit, eine „nennenswerte Rolle im politischen und militärischen Interessenkampf der folgenden Jahre zu spielen“.⁵⁵ Dies wirkte sich vor allem bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück aus, wo die Herzöge ihre territorialen Ziele nicht durchsetzen konnten. Ihre Position wurde darüber hinaus durch das Fehlen einer herausragenden Persönlichkeit geschwächt, die die verschiedenen Linien auf eine gemeinsame Politik zusammenführte, wie dies zeitweise unter Herzog Georg der Fall gewesen war. Auf der anderen Seite trug der Vergleich mit dem Kaiser möglicherweise dazu bei, daß Niedersachsen bis zum Westfälischen Frieden weniger stark im Zentrum des Kriegsge-

⁵⁴ Ebd., S. 119.

⁵⁵ M. Reimann, S. 173.

schehens stand. Die durch die Vereinbarung mit dem Kölner Kurfürsten erzielten territorialen Gewinne der Welfen sind ebenfalls nicht gering zu veranschlagen. Außerdem gelang es ihnen, den Protestantismus im Großen Stift zu sichern; die im Vertrag festgelegte zeitliche Sicherung bedeutete faktisch eine dauernde.

Von kurfürstlicher Seite beeilte man sich, die politische und kirchliche Restitution des Kleinen und des Großen Stiftes durchzuführen.⁵⁶ Am 29. September 1643 huldigten der Rat und die Bürgerschaft von Hildesheim dem Kurfürsten. Gegen Ende des Monats wurden die einzelnen Ämter der kurfürstlichen Regierung übergeben. Am 4. Oktober 1643 hielt Domkapitular Engelhard Joachim von Rintorf das erste Hochamt im Dom. Die Jesuiten zogen am 7. Oktober wieder in ihr Kolleg ein. Zu den ersten Maßnahmen im Großen Stift gehörte die Rückkehr von Ordensleuten in die neun „Feldklöster“. Nach Grauhof kehrten Augustinerchorherren der Windesheimer Kongregation (1644), nach Ringelheim Benediktiner (1643), nach Riechenberg Augustiner (1643), nach Heiningen und Dorstadt Augustinerinnen, nach Escherde Benediktinerinnen und nach Wöltingerode Zisterzienserinnen zurück. In Lamspringe zogen Benediktiner der englischen Kongregation ein (19. Oktober 1643), während als letztes Kloster Derneburg besetzt wurde, wo sich 1651 anstatt der Nonnen Zisterzienser niederließen. Die Klöster mußten nach einer Verfügung des Kurfürsten vom 17. Juli 1643 nicht nur Beiträge für ein Tridentinisches Seminar leisten, sondern waren auch verpflichtet, Pfarreien für die in der Umgegend wohnenden Katholiken zu gründen. Da auch die restituierten Amtssitze mit Pfarrstellen ausgestattet wurden, um die dort lebenden Beamten und ihre Familien zu betreuen, wurden Stützpunkte für die Seelsorge in dem ansonsten mehrheitlich protestantischen Großen Stift geschaffen.⁵⁷

3. Die Hildesheimer Stiftsfrage auf dem Westfälischen Kongreß

In der letzten Phase des Dreißigjährigen Krieges kam durch den offiziellen Eintritt Frankreichs die „bislang eher verdeckte Internationalisierung des deut-

⁵⁶ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 45 f.

⁵⁷ Vgl. S. Kaufmann, Die Errichtung von Amtspfarrreien im Hildesheimischen im Jahre 1667. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 3 (1929), S. 78–88; H. Engfer, Der status animarum (Seelenzahl der Katholiken und Protestanten) auf den katholischen Amtspfarrreien des Stiftes Hildesheim in den Jahren 1670 und 1703. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 26 (1957), S. 45–54.

schen Konfessions- und Bürgerkriege ... voll zum Ausbruch“.⁵⁸ Sie war charakterisiert durch eine Reihe von Niederlagen, die die europäischen Mächte Österreich und Spanien beibrachten. Dies führte zu einer Trennung der Reichsstände vom Kaiser und einer Aushöhlung des Prager Friedens. So schloß Brandenburg im Mai 1641 einen Waffenstillstand mit Schweden; Sachsen folgte im Sommer 1645. Es bildete sich eine „Dritte Partei“, die allmählich alle Kurfürsten und eine Reihe kleinerer Reichsstände umfaßte und deren Mitglieder auf einen Friedensschluß drängten.⁵⁹ Bereits im Dezember 1641 hatten sich im Präliminarvertrag von Hamburg der Kaiser, Schweden und Frankreich zur Aufnahme von Friedensverhandlungen verabredet, die in Münster und Osnabrück stattfinden sollten. Für die Auswahl beider Orte war ausschlaggebend, daß Frankreich und der Papst eine katholische Stadt verlangten, während die Schweden dagegen waren. Die katholischen Mächte verhandelten in der Folgezeit vornehmlich im katholischen Münster, die protestantischen im konfessionell gemischten Osnabrück. Außerdem war Westfalen in der Endphase des Krieges weniger stark vom Kriegsgeschehen berührt; der Verwüstungsgrad war

⁵⁸ A. Schindling, Der Westfälische Frieden und die deutsche Konfessionsfrage. In: M. Spieker (Hrsg.), *Friedenssicherung*. Bd. 3, Münster 1989, S. 24.

⁵⁹ Aus der umfangreichen Literatur zum Westfälischen Frieden: H. Duchhardt, (Hrsg.): *Bibliographie zum Westfälischen Frieden*. Bearb. von E. Ortlieb/ M. Schnettger, Münster 1996; Ders. *Westfälischer Friede und internationales System im Ancien Régime*. In: *Historische Zeitschrift* 249 (1989), S. 529–543; F. Kopp/ E. Schulte, *Der Westfälische Frieden. Vorgeschichte, Verhandlungen, Folgen*, München 1940; L. Bäte (Hrsg.), *Der Friede in Osnabrück 1648. Beiträge zu seiner Geschichte*, Osnabrück 1948; M. Braubach, *Der Westfälische Friede*. Münster 1948; E. Hövel (Hrsg.), *Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648*, Münster 1948; G. Schmid, *Konfessionspolitik und Staatsräson bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses über die Gravamina Ecclesiastica*. In: *Archiv für Reformationgeschichte* 44 (1953), S. 203–223; F. Dickmann, *Der Westfälische Frieden*. Münster 1959; K. Repgen, *Die römische Kurie und der Westfälische Frieden*. 2 Bde, Tübingen 1962/65; Ders., *Der Westfälische Friede und die Ursprünge des europäischen Gleichgewichts*. In: Ders., *Von der Reformation zur Gegenwart*. Hrsg. von K. Gotto/G. Hockerts, Paderborn 1988, S. 53–66; R. Vierhaus, *Der Friede von Osnabrück und Münster 1648*. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 72 (1974), S. 7–23; H. Lahrkamp, *Der Westfälische Friede. Zur Kulturgeschichte des Friedenskongresses*, Münster 1983; G. Schormann, *Das Ringen um Frieden im Dreißigjährigen Krieg*. In: *Frieden in Geschichte und Gegenwart*, Düsseldorf 1985, S. 71–79; H. Galen (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden*. 2 Bde., Greven 1987; A. Reese, *Pax sit Christiana. Die westfälischen Friedensverhandlungen als europäisches Ereignis*, Düsseldorf 1988; G. Schmidt, *Der Westfälische Frieden – eine neue Ordnung für das Alte Reich?* In: *Der Staat*, Beiheft 10: *Wendemarken der deutschen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1993, S. 45–83; H. Langer, *Der Westfälische Friede. Pax Europaea und Neuordnung des Reiches*, Berlin 1994; K. G. Kaster/ G. Steinwascher (Hrsg.), „...zu einem stets währenden Gedächtnis“. *Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts*, Bramsche 1996.



Westfälischer Friedenskongreß zu Münster

hier gering, was die Ernährung der Kongreßteilnehmer sicherstellte. Während der Beratungen waren beide Städte neutralisiert und von Kriegshandlungen ausgeschlossen. Trotz reger Verbindungen zwischen den beiden Verhandlungs-orten lassen sich Schwerpunkte hinsichtlich der Verhandlungspartner und -gegenstände feststellen. In Münster verhandelten vor allem die Gesandten des Kaisers, Frankreichs, Spaniens, der Niederlande und die Mehrzahl der katholischen Reichsstände. Internationale Probleme standen hier im Mittelpunkt. Als wichtige Friedensvermittler, vor allem zwischen den katholischen Mächten, fungierten der päpstliche Nuntius Fabio Chigi, der spätere Papst Alexander VII.⁶⁰, und der Gesandte der Republik Venedig, Aloise Contarini. In Osnabrück fanden hauptsächlich die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Schweden statt. Ein zentraler Gegenstand waren in diesem Zusammenhang Reichsverfassungs- und Religionsfragen.

Im Dezember 1644 wurde der Kongreß eröffnet. Bis kurz vor seinem Ab-

⁶⁰ K. Repgen, Fabio Chigis Instruktion für den Westfälischen Friedenskongreß. In: Römische Quartalschrift 48 (1953), S. 79–116; Ders., Wartenberg, Chigi und Knöringen im Jahre 1645. Die Entstehung des Plans zum päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden als quellenkundliches und methodisches Problem, in: Dauer und Wandel der Geschichte. Festschrift für Karl von Raumer, Münster 1966, S. 213–268; H. Galen (Hrsg.), Münster und Westfalen zur Zeit des Westfälischen Friedens geschildert durch den päpstlichen Gesandten Fabio Chigi. Münster 1997.

schluß am 24. Oktober 1648 dauerten die Kriegshandlungen an, weil die kriegsführenden Mächte ihre Verhandlungsposition verbessern wollten. Zu den Gründen, die die Eröffnung der Friedensversammlung hinauszögerten, gehörte neben Protokoll- und Zeremonialstreitigkeiten, in denen sich machtpolitische Ansprüche und Forderungen widerspiegeln, die Diskussion über die Frage, ob auch die Reichsstände am Kongreß teilnehmen sollten. Der Kaiser sprach sich gegen deren Teilnahme aus, weil er den Friedensvertrag auf die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten beschränken wollte und sich als Repräsentant des Reiches nach außen verstand. Die innerdeutschen Fragen sollten auf einem späteren Reichstag gelöst werden, wo sich die kaiserliche Autorität stärker zur Geltung bringen konnte, während die Teilnahme der Stände am Friedenskongreß und ihre Mitbestimmung Ergebnisse präjudizierten und eine Anerkennung ihrer Souveränität implizierten. Aus entgegengesetzten Gründen, mit der Absicht, die kaiserliche Position zu schwächen, bestanden Schweden und Frankreich auf der Teilnahme der Reichsstände, ebenso diese selbst. Dem Beharren der Großmächte konnte sich der Kaiser nicht widersetzen. Im September 1645 wurden die Stände als vollberechtigte Teilnehmer „cum iure suffragii“ zugelassen. Diese beanspruchten das Stimmrecht aus eigenem, nicht vom Kaiser verliehenem Recht. Sie waren am Kongreß „wie am Reichstag“ beteiligt, „ohne daß das so bezeichnet worden wäre“.⁶¹ Trotz der Teilnahme der Stände fielen die wesentlichen Entscheidungen in den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Großmächten.

Mit Ausnahme Rußlands, des Osmanischen Reiches und Englands, das im Bürgerkrieg verstrickt war, waren fast alle europäischen Staaten am Westfälischen Friedenskongreß beteiligt, der damit der erste internationale Kongreß der Neuzeit war. Keiner der führenden Staatsmänner oder Souveräne war anwesend; die einzelnen Staaten waren durch Gesandte vertreten, die allerdings keine Generalvollmachten besaßen und sich eng an ihre Instruktionen zu halten hatten. Bei neuen Entwicklungen mußten sie deshalb von ihren Regierungen Weisungen erbeten. Etliche Staaten hatten mehrere Gesandte geschickt, die „in der Regel keineswegs einig, sondern Vertreter durchaus unterschiedlicher Positionen waren“.⁶² Dies trug ebenso zu Verzögerungen und zur langen Dauer des Kongresses bei wie die hohe Anzahl von Teilnehmern, die sich zeitweise auf bis zu 148 Diplomaten belief, und die Verteilung auf zwei Verhandlungsorte.

⁶¹ A. Reese (wie Anm. 59), S. 23.

⁶² Ebd., S. 35.

Eine Zentralfigur des Kongresses war der kaiserliche Gesandte Maximilian Graf von Trautmannsdorff⁶³, ein langjähriger Berater Ferdinands II., der maßgeblich an der Aushandlung des Prager Friedens beteiligt gewesen war. Ursprünglich Protestant, war er zum Katholizismus konvertiert und von Ferdinand II. zum Präsidenten des Geheimen Rates ernannt worden. Während der Verhandlungen zeigte sich immer deutlicher, daß Trautmannsdorff als kaiserlicher Interessenvertreter der Sicherung und dem Ausbau der habsburgischen Hausmacht eindeutige Priorität vor der Gewährleistung kaiserlicher Rechte einräumte.⁶⁴ Dies ermöglichte auch Zugeständnisse in konfessionellen Fragen, solange das „ius reformandi“ des Kaisers in den habsburgischen Territorien garantiert war. Um die Reichsstände von den Schweden und Franzosen zu trennen, war Trautmannsdorff darüber hinaus zu Konzessionen in der Verfassungsfrage bereit. Um die katholische Position zu verbessern und eine Aktionsfront Frankreichs mit den Schweden und den protestantischen Reichsständen zu verhindern, zeigte er sich hinsichtlich der französischen Gebietsforderungen entgegenkommend, was allerdings Spannungen im Verhältnis zu Spanien hervorrief, dessen territoriale Verbindungen zu den Niederlanden und Oberitalien dadurch beeinträchtigt wurden. Trautmannsdorff konnte im allgemeinen mit der Unterstützung des Kaisers rechnen und war wesentlich am glücklichen Ausgang des Kongresses beteiligt.

Im Dezember 1646 erfolgten seitens des Kaisers die wichtigsten Konzessionen in der Religionsfrage. Diese betrafen die prinzipielle Gleichstellung der Protestanten, die dauernde Überlassung geistlicher Güter und die Anerkennung des Normaljahres 1624, das als Kompromiß vom sächsischen Kurfürsten Johannes Georg vorgeschlagen wurde und zwischen der protestantischen Forderung nach 1618 und 1627 aus dem Prager Frieden lag.⁶⁵ Später erfolgte noch das Zugeständnis der „Autonomie“, der freien Religionsübung der Protestanten in katholischen Gebieten, wenn sie diese während des Normaljahres praktiziert hatten. Dieses Entgegenkommen brachte Trautmannsdorff in einen Gegensatz zu der strengkatholischen Gruppe des Kongresses. Diese wollte der protestantischen Seite möglichst wenig Zugeständnisse machen und trat für die weitgehende Aufrechterhaltung des Restitutionsediktes ein. Ihr Anfüh-

⁶³ K. G. Kaster/G. Steinwascher (wie Anm. 59), S. 192 f.

⁶⁴ Vgl. K. Ruppert, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Münster 1979.

⁶⁵ F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 443 f.

rer war Wartenberg, der über „beträchtlichen Einfluß“⁶⁶, vor allem im katholischen Rat, der Versammlung der katholischen Reichsstände, verfügte, weil er die Stimmen mehrerer Reichsstände führte. Neben der Kölner Kurstimme gehörte dazu auch die für Hildesheim.⁶⁷ Während Wartenberg für seine Stifte Osnabrück, Minden und Verden das Votum selbst ablegte oder durch seinen Official Johann Bischopping⁶⁸ führen ließ, waren die Territorien des Kölner Kurfürsten Ferdinand noch durch besondere Gesandte vertreten, die als kurkölnische Subdelegierte auftraten. Unter ihnen ragte der Paderborner Kanzler Peter Buschmann⁶⁹ heraus, der im Gegensatz zu Wartenberg eine konziliantere Haltung gegenüber den Protestanten einnahm und auf Wunsch Bayerns bei den wichtigen Schlußverhandlungen in Osnabrück im Frühjahr 1648 das kurkölnische Votum abgab. Damit war Wartenberg praktisch ausgeschaltet, wenn er auch weiter als der „kurkölnische Prinzipalgesandte“ galt.⁷⁰ Neben Buschmann, der durch Vollmacht des Kurfürsten vom 1. September 1645 auch mit der Vertretung der Bistümer Hildesheim und Paderborn beauftragt war, fungierte aufgrund kurfürstlicher Ermächtigung vom 6. Juli 1645 der Hildesheimer Kanzler Dr. Joachim Stein als Subdelegierter für Kurköln im Kurfürstenrat und für die kurkölnischen Stifte im Fürstenrat.⁷¹ Für hildesheimische Belange setzten sich an den Konferenzorten außerdem der Syndikus der Hildesheimer Ritterschaft, N. Künecke⁷², der Dechant von St. Moritz, Jakobus Mercken⁷³, Domherr Matthias von Korff gen. Schmising und der Paderborner Dompropst Dietrich Adolf von der Recke⁷⁴ ein.

⁶⁶ F. Wolff, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß*. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung, Münster 1966, S. 60.

⁶⁷ Weitere Stimmen, die er selbst besaß oder die ihm übertragen worden waren, waren Paderborn, Münster, Lüttich, Berchtesgaden, Stablo, Osnabrück, Minden, Verden, Augsburg, Eichstätt, Regensburg, Chur und Ellwangen, seit 1646 auch noch Leuchtenberg. Ebd., S. 60 Anm. 85.

⁶⁸ M.F. Feldkamp, Art. „Bischopping, Johann“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 31.

⁶⁹ Vgl. J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 6, passim.

⁷⁰ F. Wolff (wie Anm. 66), S. 60 Anm. 85.

⁷¹ W. Becker, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, Münster 1973, S. 276; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 6, passim. Stein war in Drispensedt (Amt Hildesheim) geboren worden; er war seit 1630 Rat, seit dem 14. Oktober 1643 Hildesheimischer Kanzler und starb am 8./18. September 1649; APW II C, Bd. 2, S. 288 Anm. 5.

⁷² APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 911, passim.

⁷³ APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 667, passim.

⁷⁴ APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 922, passim; APW III A, Bd. 1,1, Nr. 5, 1645 III 27, S. 20.



Adamus Adami, 1652 – 1663 Weihbischof in Hildesheim

Zu der strengkatholischen Partei zählte neben dem Vertreter Augsburgs, Johann von Leuchselring, auch der spätere Hildesheimer Weihbischof Adam Adami⁷⁵, der ab 1645 als „Bevollmächtigter der restituierten Stifts- und Goteshäuser Schwabens“ sowie des Fürstabtes von Corvey an den westfälischen Friedensverhandlungen teilnahm. Diese Gruppe unterhielt engen Kontakt zu Chigi. Die katholische Seite wurde geschwächt, als im Laufe des Jahres 1647 Kurfürst Maximilian von Bayern und der im November desselben Jahres zum Erzbischof und Kurfürst von Mainz gewählte Johann Philipp von Schönborn ihre Bereitschaft zu Zugeständnissen in der Religionsfrage und zum Abschluß des Friedens zeigten.

Die schwedischen Kriegsziele ließen sich in den Forderungen nach „assecuratio“, „satisfactio“ und „contentment“ zusammenfassen.⁷⁶ Dabei verstand man unter „assecuratio“ die Brechung der Macht des Kaisers, die mit dem Vorstoß der kaiserlichen Truppen nach Norddeutschland und an die Ostseeküste sowie

⁷⁵ H.-G. Aschoff, Art. „Adami, Adam“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 1 f.

⁷⁶ S. Lundkvist, Die schwedischen Kriegs- und Friedensziele 1632–1648. In: K. Repgen (Hrsg.), Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven, München 1988, S. 219–240; H. Langer, Der Westfälische Frieden und Schweden. In: M. Spieker (wie Anm. 58), S. 37–56.

mit dem Erlaß des Restitutionsediktes als Gefahr für Schweden empfunden wurde. Als Mittel zur Schwächung des Kaisers galten die Stärkung der Partikulargewalten und die Aufrechterhaltung der konfessionellen Teilung im Reich. Außerdem versuchte Schweden, sich Einwirkungsmöglichkeiten als Reichsstand in Deutschland zu sichern. Dies glaubte man durch den Erwerb von Reichsterritorien erreichen zu können, der als Entschädigung Schwedens, „satisfactio“, für sein kriegeerisches Engagement gerechtfertigt wurde. Unter „contentment“ verstand man die gebührende Entlohnung der schwedischen Kampftruppen. Eine relativ großzügige Abfindung erschien bei der Abdankung der Armee als unerlässlich, wollte Schweden auch in Zukunft angesichts seiner geringen Bevölkerungszahl über ausreichende ausländische Söldner verfügen. Um seine Großmachtstellung, die auf der Armee beruhte, nicht zu gefährden, mußte Schweden seinen Ruf aufrechterhalten, daß sich in seiner Armee „der Soldatendienst lohnte“.⁷⁷

Das französische Engagement im Dreißigjährigen Krieg richtete sich nicht in erster Linie gegen den Kaiser, sondern verfolgte das Ziel, die Umklammerung Frankreichs durch das Haus Habsburg, wie sie zur Zeit Karls V. bestanden hatte und wie sie als Folge des Bündnisses zwischen dem Kaiser und Spanien im 17. Jahrhundert weiter empfunden wurde, aufzubrechen. Somit lag den Leitern der französischen Politik, den Kardinälen Richelieu und Mazarin, auch an einer Schwächung des Kaisers, die man durch die Stärkung der Reichsstände zu erreichen glaubte, und an einer Unterbrechung der Verbindung Spaniens zu seinen europäischen Nebenländern. Die französische Politik zielte weniger auf eine „territoriale Expansion im landläufigen Sinne“⁷⁸, sondern auf den Erwerb von Brückenköpfen, wie Philippsburg und Breisach im Reich, Pinerolo und Casale in Italien, die nicht nur die Verbindung Spaniens mit den Niederlanden unterbrachen, sondern auch Möglichkeiten eines stärkeren Einwirkens auf Deutschland und Italien schufen.

Die zügige Durchführung der Restitutionsmaßnahmen durch Kurfürst Ferdinand nach dem Hildesheimer Rezeß von 1643 trug ebenso wie die bereits 1633 vollzogene Koadjutorwahl Maximilian Heinrichs von Bayern, die den Anspruch der Wittelsbacher auf Hildesheim unterstrich, zur Sicherung der Existenz des Stiftes bei und verhinderte dessen Säkularisation. Denn wie andere geistliche Territorien geriet Hildesheim bei den Friedensverhandlungen in

⁷⁷ A. Reese (wie Anm. 59), S. 29.

⁷⁸ Ebd., S. 31.

Gefahr, als „Dispositionsmasse“⁷⁹ für die Entschädigung und Befriedigung unterschiedlicher Ansprüche weltlicher Fürsten behandelt zu werden. Zwar hatte Ferdinand III. in der Instruktion für seine Gesandten vom 27. Februar 1646 seine Verantwortung für die Bewahrung des Bestandes der Reichskirche betont; aber als eine Entschädigung Brandenburgs für dessen Ansprüche auf Pommern, das Schweden für sich forderte, aktuell wurde, bot Trautmannsdorff im kaiserlichen Auftrag die Bistümer Halberstadt und Kammin sowie die Anwartschaft auf Magdeburg an. Damit regte „erstmal in der deutschen Geschichte ... der Kaiser die Säkularisation geistlicher reichsunmittelbarer Stifter an“.⁸⁰ Die Motive hierfür waren der Wunsch nach Frieden, die Furcht vor einer Invasion der Osmanen und die Absicherung eigener Hausinteressen. Es handelte sich um evangelische, aus kaiserlicher Sicht bereits „verlorene“ Stifte. Konzessionsbereit war die kaiserliche Seite auch hinsichtlich derjenigen Hochstifte, deren Konfession umstritten war, wie Osnabrück und Minden. Demgegenüber nahm man einen festen Standpunkt bei den „rein katholischen“ Stiften ein und konnte dabei auch im allgemeinen mit der Unterstützung Frankreichs rechnen, das sich wegen seiner Verbindung zum protestantischen Schweden und zu den protestantischen Reichsständen sowie den Generalstaaten ohnehin in „religiösen Legitimationsschwierigkeiten“⁸¹ befand. Hildesheim war hinsichtlich seiner Bevölkerung konfessionell gemischt, zählte aber aufgrund seiner Landesherrschaft, die durch den Goslarer Frieden gestärkt worden war, zu den katholischen Stiften, die sich des Schutzes des Kaisers und Frankreichs erfreuten. Obwohl es wiederholt von protestantischer Seite als Entschädigungsgut gefordert wurde, konnte es aufgrund dieser Gegebenheiten seine Eigenständigkeit bewahren.

Wie bereits erwähnt, spielte Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der Große Kurfürst, im August 1646 mit der Idee, als Ersatz für seine nicht zu verwirklichenden Ansprüche auf Vorpommern neben Bremen, Münster, Schweidnitz und Jauer auch das Stift Hildesheim zu fordern. Vor dieser Forderung hatten ihn allerdings seine Räte gewarnt, und wegen der geringen Durchsetzungsmöglichkeit wagten seine Gesandten sie auf dem Kongreß auch nicht ernsthaft zu vertreten.⁸² Im Dezember 1646 wiesen die Brandenburger, die

⁷⁹ Ebd., S. 38.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

⁸² F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 307, 318; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 308 Anm. 12; APW III C, Bd. 3,1, DW, 1646 VIII 27, S. 567.

den Erwerb Pommerns nicht aus den Augen ließen, die Schweden auf eine Reihe norddeutscher Stifte hin; dazu gehörte neben Bremen, Verden, Osnabrück und Minden ebenfalls Hildesheim. Der von dieser Regelung in erster Linie betroffene Wartenberg sollte Halberstadt und die Koadjutorie von Mainz erhalten, was dieser allerdings entschieden ablehnte.⁸³

Der schwedische Gesandte Johann Adler Salvius⁸⁴ brachte im Februar 1647 als Entschädigung für Brandenburg noch einmal die Stifte Münster und Hildesheim gegenüber dem kaiserlichen Gesandten Isaac Volmar⁸⁵ zur Sprache, was diesen zum sofortigen Abbruch des Gespräches veranlaßte.⁸⁶ Die „Hauptgefahr“ für Hildesheim wurde jedoch abgewandt, weil Brandenburg in seinen endgültigen Entschädigungsforderungen das Hochstift nicht mehr erwähnte und Schweden auf umfassende Erwerbungen in Nordwestdeutschland als Ersatz für Pommern verzichtete.⁸⁷ Die im Sommer 1647 entwickelten Pläne des schwedischen Feldmarschalls Carl Gustav Wrangel, den Generälen und Offizieren der schwedischen Armee für „ihre müheselige arbeit“ nach dem Beispiel früherer Schenkungen Gustav Adolfs und Oxenstiernas die Stifte Hildesheim, Minden, Osnabrück und Paderborn, außerdem die Teile Münsters zwischen Ems und Weser sowie die schlesischen Fürstentümer Jauer und Schweidnitz, Sagan und Großglogau erblich zu übereignen⁸⁸, scheiterten am Widerstand Königin Christinas, die in der realistischen Einschätzung der Möglichkeiten diese Ansprüche für überzogen hielt.⁸⁹

Demgegenüber richteten diejenigen Reichsstände ihr Augenmerk auf Hildesheim, die sich durch Brandenburg oder Schweden geschädigt glaubten.⁹⁰ Dazu gehörten der Bremer Administrator Friedrich von Schleswig-Holstein, der bei einem Anfall des Erzstiftes an Schweden Hildesheim, Osnabrück und Minden forderte⁹¹, sowie die welfischen Herzöge. Anfang 1647 berichteten

⁸³ A. Knoch, Die Politik des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg während der Westfälischen Friedensverhandlungen (1644–48). Diss. Phil., Bonn 1966, S. 121; APW III C, Bd. 3,1, DW, 1646 XI 9, S. 614; 1646 XII 22, S. 657 f.

⁸⁴ K. G. Kaster/ G. Steinwascher (wie Anm. 59), S. 216 f.

⁸⁵ Ebd., S. 198 f.

⁸⁶ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 II 12, S. 706.

⁸⁷ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315.

⁸⁸ APW II C, Bd. 3, Nr. 274, S. 514–518, hier: S. 516 f.

⁸⁹ H. Langer (wie Anm. 76), S. 53; F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 423.

⁹⁰ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315; G. Immler, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß. Münster 1992, S. 348 f.

⁹¹ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 III 20, S. 782; 1647 V 29, S. 883 f.; vgl. auch APW III A, Bd. 4,1, Nr. 76, 1647 III 31, S. 508.

Stein und Mercken an Wartenberg, daß in Hannover im Zusammenhang mit der schwedischen Satisfaktion über die Aufteilung des Stiftes Hildesheim beraten werde; danach sollte als Ersatz für Hoya und Diepholz, das die Schweden Bremen zuschlagen wollten, das Große Stift an Celle und Calenberg fallen, während Brandenburg das Kleine Stift erhalten sollte.⁹² Im Dezember 1646 war Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg vom Magdeburger Domkapitel zum Koadjutor gewählt worden. Am 10. Februar 1647 erfolgte die Wahl Herzog Anton Ulrichs von Braunschweig-Lüneburg zum Koadjutor in Halberstadt.⁹³ Die Domkapitel hatten diese Wahlen vorgenommen, um den Anfall ihrer Stifte an Brandenburg zu verhindern. In beiden Stiften war Erzherzog Leopold Wilhelm⁹⁴ Administrator, dem in Magdeburg allerdings aufgrund der Bestimmungen des Prager Friedens 1635 August von Sachsen gefolgt war. Der Kaiser war bereit, beide Stifte den Brandenburgern als Ersatz für Pommern zu überlassen, und erkannte die Wahl der welfischen Herzöge zu Koadjutoren nicht an. Für die Welfen waren diese Wahlen ein Mittel, ihre Ansprüche auf Hildesheim, Minden und Osnabrück zu untermauern. Hinsichtlich Mindens konnte man von welfischer Seite aus geltend machen, daß das Hochstift im 16. Jahrhundert häufig von welfischen Herzögen regiert worden war⁹⁵ und auch noch im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts mit Christian von Braunschweig-Lüneburg einen Administrator aus dem welfischen Haus besessen hatte. Hinsichtlich Mindens scheiterte allerdings die welfische Forderung an den Ansprüchen Brandenburgs. Bezüglich Hildesheims hatten die welfischen Ansprüche nach der Einigung von 1642/43 mit dem Kaiser bzw. dem Kölner Kurfürsten an Überzeugungskraft verloren.⁹⁶ Erheblichen Widerstand leistete gegen alle diese Pläne Wartenberg, der die Forderungen Lüneburgs als „unverschampt und unbillich“ bezeichnete.⁹⁷ Demgegenüber zeigte sich Trautmannsdorff entgegenkommender. Auch er wollte dem welfischen Verlangen nach den Stiften Hildesheim, Minden und Osnabrück nicht nach-

⁹² APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 I 5, S. 667.

⁹³ F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 319 f.; K. Ruppert (wie Anm. 64), S. 288–290; A. Knoch (wie Anm. 83), S. 138–140; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315; vgl. APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 II 26, S. 744 f.

⁹⁴ A. Leidl, Art. „Leopold Wilhelm, Erzherzog von Österreich“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 265–267.

⁹⁵ Vgl. H.-G. Aschoff, *Dynastische Interessen* (wie Anm. 2).

⁹⁶ Dies war auch die Meinung Jan Oxenstiernas; vgl. APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 III 6, S. 761.

⁹⁷ A. Knoch (wie Anm. 83), S. 138.

geben, hoffte aber, da sich eine Abfindung der Welfen nicht vermeiden lasse, daß diese sich mit der Expektanz auf eines dieser Stifte begnügen würden.⁹⁸ Da Minden wegen des brandenburgischen Widerstandes, Hildesheim wegen der Verträge von 1642/43 und des Rückhaltes am Hause Wittelsbach hierfür nicht in Frage kamen, deutete sich eine Berücksichtigung welfischer Interessen hinsichtlich des Fürstbistums Osnabrück an, was schließlich zur „successio alternativa“ in diesem Hochstift führte.

Stärker als die Existenz des Hochstiftes Hildesheim blieben seine inneren Verhältnisse umkämpft.⁹⁹ Dabei geriet vor allem der Hildesheimer Rezeß von 1643 in die Diskussion; insbesondere ging es um die auf 70 bzw. 40 Jahre den Protestanten gewährte Religionsfreiheit, die gleichzeitige Einführung des katholischen Bekenntnisses in protestantischen Ortschaften (Simultaneum), was auch eine Miteinweisung in den protestantischen Kirchenbesitz bedeutet hätte, und um die Rückgabe der Klöster im Großen Stift. Nach der Einigung auf das Normaljahr als Richtschnur für den konfessionellen Besitzstand war es das Bestreben der protestantischen Seite, diese Bestimmung ohne Ausnahme in allen Territorien zur Geltung zu bringen und frühere Religionsvereinbarungen außer Kraft zu setzen. Dies lief auf die Aufhebung des Hildesheimer Religionsrezesses hinaus. Demgegenüber bestanden der Kaiser und die Katholiken auf der Gültigkeit der Verträge, zeitweise mit besonderer Erwähnung Hildesheims. Nach der Anerkennung des Normaljahres und der prinzipiellen Gleichberechtigung der Protestanten sowie der permanenten Überlassung geistlicher Güter an sie gab Trautmannsdorff trotz des Widerstandes Wartenbergs und der streng-katholischen Partei im Mai 1647 auch in diesem Punkt nach. In der kaiserlichen Fassung des Autonomieartikels, der die prinzipielle Duldung der Protestanten in Gebieten einer katholischen Landesherrschaft mit Ausnahme der kaiserlichen Erblände zugestand, wurde der Hildesheimer Religionsrezeß ausdrücklich aufgehoben.¹⁰⁰ Wartenberg war im Sommer 1647 bereit, die im Religionsrezeß vorgesehene zeitliche Begrenzung der protestantischen Religionsübung zu akzeptieren, wenn die beiden anderen Problempunkte, das Simultaneum und die Feldklöster, garantiert blieben.¹⁰¹ Die endgültige Entscheidung

⁹⁸ K. Ruppert (wie Anm. 64), S. 289.

⁹⁹ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315 f.

¹⁰⁰ APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 921 Anm. 1.

¹⁰¹ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 V 11, S. 864 f.; 1647 V 20, S. 874 f.; 1647 VI 9, S. 896–899; 1647 VI 24, S. 921–929; 1647 VI 30, S. 932–935.

fiel im Frühjahr 1648 in Osnabrück.¹⁰² Die Einigung in der Hildesheimer Frage stellte einen Kompromiß dar. Kölnerseits gab man seine Bereitschaft zur Aufhebung der zeitlichen Duldung der Protestanten im Stift zu erkennen. Die Protestanten gaben ihre Forderung nach Aufhebung des gesamten Religionsrezesses auf und waren zum Nachgeben in der Klosterfrage bereit, von der man glaubte, daß an ihr Kurfürst Ferdinand besonders viel lag. Ursprünglich wollten die kaiserlichen Unterhändler sogar in dieser Frage nachgeben und den Protestanten auch alle vor dem Vertrag innegehabten Güter zugestehen; jedoch bestand die Kölner Seite darauf, daß den Protestanten nur die im Vertrag bezeichneten Güter zufallen sollten, so daß die Feldklöster im katholischen Besitz blieben.¹⁰³ Nachdem man bei den kaiserlich-schwedischen Verhandlungen anfangs lediglich fünf bzw. sechs Klöster anbieten wollte, gestand man in den Sonderverhandlungen am 10./11. März 1648 alle neun Feldklöster zu. Ungelöst blieb einstweilen das Problem des Simultaneums. Auf katholischer Seite hielt man diesen Punkt wegen der prinzipiellen Anerkennung des landesherrlichen Religionsrechtes für gelöst. Den schärfsten Widerstand leisteten die Schweden, die auch hier die unzweideutige Anwendung des Normaljahres forderten. Bereits im Sommer 1647 hatte man schwedischerseits den Hildesheimer Vertrag vehement angegriffen und erklärt, sinetwegen den Krieg notfalls fortzusetzen.¹⁰⁴ Da nach der Vorstellung des Kurfürsten die Katholiken am Kirchenbesitz der Protestanten beteiligt sein sollten, wäre der auf dem Normaljahr beruhende konfessionelle Besitzstand nicht gewährleistet gewesen. Johann Oxenstierna¹⁰⁵, der Sohn des Kanzlers und schwedischer Gesandter, befürchtete „neuen Disput, Zanck und Unruhe“, wenn man in der Normaljahrsregelung auch nur „ein Haar breit abweichen“¹⁰⁶ werde. Katholischerseits wies man zuweilen auch darauf hin, daß der Kurfürst für die Katholiken neue Kirchen bauen lassen wolle und man ihm die Zulassung von Katholiken an protestantischen Orten nicht verwehren könne; eine eindeutige Distanzierung von einer Miteinweisung der Katholiken in den protestantischen Kirchenbesitz unterblieb jedoch, was den Widerstand der Protestanten gegen das Simultaneum bestärkte. Um den Friedensprozeß nicht zu gefähr-

¹⁰² J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 343–346; J. Stillig (wie Anm. 1), S. 228 Anm. 59.

¹⁰³ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 343 Anm. 185; APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 VII 16, S. 950 f.

¹⁰⁴ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 VII 17, S. 952.

¹⁰⁵ K.G. Kaster/G. Steinwascher (wie Anm. 59), S. 214 f.

¹⁰⁶ Zit. nach J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 344.

den, gaben die Kaiserlichen im Unterschied zu den intransigenten katholischen Vertretern in der abschließenden Vereinbarung vom 18. März 1648 in der Frage des Simultaneums nach. Sie bestanden nicht mehr auf seiner Anerkennung im Sinne des Hildesheimer Religionsrezesses. Die Frage, ob die einfache Nebeneinführung dem Normaljahr widersprach und der Kurfürst befugt war, in protestantischen Orten katholische Kirchen zu bauen, ohne das protestantische Kirchengut anzugreifen, wurde nicht eindeutig beantwortet und blieb späterer Interpretation des Friedenswerkes vorbehalten.¹⁰⁷

Gegen Schluß verlagerte sich der Schwerpunkt der Friedensverhandlungen nach Osnabrück, nicht zuletzt um den Einfluß des Nuntius und des spanischen Gesandten einzuschränken. Hier wurden am 15. und 16. September 1648 die beiden Friedensverträge des kaiserlich-französischen und des kaiserlich-schwedischen Friedens paraphiert. In den kaiserlich-schwedischen Frieden wurde der Reichs- und Religionsfrieden zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen einerseits und den evangelischen Reichsständen andererseits eingefügt (IPO). Der Osnabrücker Frieden wurde dann in den münsterischen Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich (IPM) inseriert. Die Unterzeichnung erfolgte am 24. Oktober 1648 in Münster.¹⁰⁸ Die Signatarmächte übernahmen die Garantie des Friedens im allgemeinen und des Reichs- und Religionsfriedens im besonderen. Hinsichtlich des Vertragsinhaltes sind drei große Bereiche zu unterscheiden: die territorialen Regelungen, die deutschen Verfassungsfragen und die konfessionellen Bestimmungen. Frankreich erhielt sämtliche habsburgischen Besitztitel im Elsaß. Zwar blieb den Reichsständen hier ihr Besitz *de jure* gewährleistet. Jedoch war dieser Besitz durch später geltend gemachte französische Ansprüche im Rahmen der Reunionen gefährdet. Die Bistümer Metz, Toul und Verdun schieden – nach französischen Vorstellungen hinsichtlich ihres Diözesangebietes – aus dem Reichsverband aus und fielen an Frankreich, das außerdem den rechtsrheinischen Brückenkopf Breisach und das Besatzungsrecht in Philippsburg erhielt. Schweden wurde mit Vorpommern unter Einschluß von Stettin und der Insel Rügen sowie mit den Fürstbistümern Bremen und Verden entschädigt, was ihm die Kontrolle über die Mündungen von Weser, Elbe und Oder und die volle Reichsstandschaft sicherte. Als „contentment“ für seine Armee erhielt es

¹⁰⁷ K. Ruppert (wie Anm. 64), S. 337 Anm. 262.

¹⁰⁸ Text der Verträge u. a. K. Müller (Bearb.), *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648*, Bern 1949.

anstatt der ursprünglich geforderten 20 Mio. Taler nur 5 Mio. Für den Verzicht auf Vorpommern, auf das Brandenburg aufgrund von Erbverträgen Ansprüche geltend gemacht hatte, wurde das Kurfürstentum neben Hinterpommern mit den Stiften Halberstadt, Kammin und Minden sowie der Anwartschaft auf Magdeburg entschädigt. Die Souveränität der Eidgenossenschaft wurde anerkannt. Die Niederlande, die bereits am 30. Januar 1648 mit Spanien Frieden geschlossen hatten, schieden offiziell aus dem Reichsverband aus.

Der Westfälische Frieden galt als Reichsfundamentalgesetz und hatte damit gleichen Verfassungsrang wie die Goldene Bulle von 1356. Zu den wichtigsten innerdeutschen Verfassungsfragen gehörten die Bestimmungen über Amnestie und Restitution. Danach wurde die Reichsacht gegen alle Kriegsteilnehmer aufgehoben und der territoriale Besitzstand von 1618, wenn auch mit Ausnahmen, wiederhergestellt. So erhielt Karl Ludwig, der Sohn des Winterkönigs Friedrich V., die Rheinpfalz zurück und die neugeschaffene achte Kurwürde, während die Oberpfalz und die Pfälzer Kur bei Bayern verblieben. Der Westfälische Frieden erkannte das „*ius territorii et superioritatis*“, die Territorialhoheit der Reichsstände, reichsrechtlich an. Er gewährte ihnen das freie Bündnisrecht untereinander und mit auswärtigen Mächten, wenn auch ein Treuevorbehalt gegen Kaiser und Reich aufrechterhalten blieb, und räumte ihnen eine umfangreichere Mitwirkung an den Reichsgeschäften ein; so wurde das Zustimmungsrecht des Reichstages bei der Gesetzgebung und der Gesetzesinterpretation verankert, so daß kaiserliche Verordnungen, wie das Restitutionsedikt, für die Zukunft ausgeschlossen wurden. Ungeklärt blieb der Umfang der kaiserlichen Gewalt. Die Verfassungsregelungen des Friedens bedeuteten einen Sieg des ständischen Prinzips über das monarchische. Vor allem den mächtigeren Reichsständen gelang es in der Folgezeit, weitgehende Souveränität zu gewinnen.

Hinsichtlich der Konfessionsbestimmungen brachte der Westfälische Frieden die grundsätzliche Gleichheit beider Konfessionen; der Augsburger Religionsfrieden wurde als grundlegende Verfassungsnorm anerkannt und galt nicht mehr als Übergangs- oder Ausnahmeordnung. Dies schloß auch die Reformierten ein. Dieses Gleichheitsprinzip wirkte sich auf die Reichsbehörden aus, die paritätisch besetzt werden mußten. Um Religionsfragen dem Mehrheitsprinzip zu entziehen, führte man für Abstimmungen in konfessionell relevanten Belangen auf dem Reichstag das Verfahren der „*itio in partes*“ ein. Die Reichsstände traten in zwei Korpora, den „*corpus catholicorum*“ und den „*corpus evangelicorum*“, zu getrennter Beratung und Beschlußfassung ausein-

ander. Erst die Übereinstimmung beider Korpora sollte einem Reichsschluß Gültigkeit verleihen. Zur Festlegung des konfessionellen Besitzstandes hinsichtlich des unmittelbaren und mittelbaren Kirchengutes wurde das Normaljahr 1624 bestimmt. Die Entscheidung für dieses Jahr war ein Kompromiß; es lag nach dem kaiserlichen Sieg im böhmisch-pfälzischen Krieg und sicherte damit die Rekatholisierungsmaßnahmen in der Oberpfalz, in Böhmen, Mähren, Oberösterreich und im Fürstbistum Osnabrück. Auf der anderen Seite bewahrte es den Protestantismus in denjenigen Gebieten, in denen aufgrund des Restitutionsediktes Rekatholisierungsmaßnahmen durchgeführt worden waren. Die Normaljahrsregelung erkannte das „*ius reformandi*“ der Landesherrn zwar im Prinzip an, durchbrach es aber in der Praxis; denn die Freiheit der Religionsübung und des Kirchenwesens war nach dem Normaljahr garantiert und ging dem obrigkeitlichen Religionsbann vor; bei Konversionen des Landesherrn blieben Zwangsbekehrungen ausgeschlossen. Entsprechend den Gegebenheiten des Normaljahres konnte die Religionsübung in der Form des „*exercitium publicum*“ oder des „*exercitium privatum*“ für die anerkannten Konfessionen abgestuft sein; für alle Anhänger der beiden Konfessionen, denen keine öffentliche oder private Religionsübung zustand, war die „*devotio domestica*“, die Hausandacht, gewährleistet. Die kaiserlichen Erblande und die Oberpfalz waren von der Normaljahrsbestimmung ausgenommen. Hier konnte der Kaiser bzw. der bayerische Kurfürst sein volles „*ius reformandi*“ ausüben. Eine Ausnahme bildete auch das Fürstbistum Osnabrück, wo die Landesherrschaft 1624 katholisch gewesen war. Als Entschädigung für das Haus Braunschweig-Lüneburg wurde hier die „*successio alternativa*“ eingeführt, nach der einem katholischen Bischof und Landesherrn im Wechsel ein Prinz aus dem Welfenhaus folgen sollte. Die „evangelischen“ Fürstbistümer galten weitgehend als Dispositionsmasse für die territoriale Entschädigung protestantischer Kriegsmächte.

Die Normaljahrsbestimmung wirkte sich auch auf die Situation im Fürstbistum Hildesheim aus und führte praktisch zur Aufhebung des Religionsrezesses von 1643. Art. V § 33 IPO legte fest, daß Verträge zwischen Reichständen und ihren Landständen oder Untertanen über die öffentliche oder private Religionsübung nur dann in Kraft bleiben durften, wenn sie der Religionsübung des Jahres 1624 nicht zuwiderliefen.¹⁰⁹ Namentlich wurde der Hildesheimer Religionsvergleich von 1643 für nichtig erklärt. Das bedeutete, daß die dort festgelegte zeitlich eingeschränkte freie Religionsübung der Protestanten für 70 bzw. 40 Jahre in eine dauernde umgewandelt wurde, wo sie diese im

Normaljahr besaßen. Das Normaljahr 1624 wurde auch für den konfessionellen Besitzstand im Fürstbistum Hildesheim verbindlich. Lediglich die Bestimmung über die Restitution der neun Feldklöster an die Katholiken blieb nach dem IPO in Kraft. Ungeklärt blieb die Frage, ob der Fürstbischof als Landesherr befugt war, die katholische Religion dort einzuführen und auf eigene Kosten Kirchen zu bauen, wo 1624 Protestanten lebten.

In den Jahren nach dem Westfälischen Frieden, der den Bestand des Fürstbistums Hildesheim für nächsten 150 Jahre sicherte, versuchten die Bischöfe wiederholt, das katholische Kirchenwesen im Hochstift auszubauen.¹¹⁰ So erteilte Fürstbischof Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688) die Genehmigung zur Gründung eines Annunziatenklosters in Hildesheim; er berief Kapuziner nach Peine und Hildesheim sowie Dominikaner nach Gronau und baute die Amtspfarreien aus. Diese Klostergründungen und die Neueinrichtung von Gottesdienststationen wurden von protestantischer Seite als Verletzung der Normaljahrsbestimmung angesehen und stellten einen Teil der Beschwerden dar, die von der Landschaft gegen den Bischof erhoben wurden. Die evangelischen Stände fanden Rückhalt an den welfischen Herzögen, die sich als Schutzmacht des Protestantismus im Stift verstanden. Die Gefahr eines Eingreifens der Herzöge legte den Bischöfen Zurückhaltung in der Ausübung ihrer Kirchenpolitik auf und beeinträchtigte den weiteren Ausbau des Katholizismus im Fürstbistum Hildesheim.

¹⁰⁹ Art V § 33 lautete: „Pacta autem, transactiones, conventiones aut concessionones, quae inter tales immediatos imperii status eorumque status provinciales et subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando antehac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed annihilatis omnibus anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus, et inter illa, quae episcopus Hildesiensis et duces Brunsvico-Lüneburgenses de religione eiusque exercitio statuum et subditorum episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio transegerunt. Excipiaturo vero a dicto termino et catholicis reserventur novem monasteria in episcopatu Hildesiensi sita, quibus duces Brunsvicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt. K. Müller (wie Anm. 108), S. 37.

¹¹⁰ Vgl. H.-G. Aschoff, Katholizismus (wie Anm. 1), S. 223f., 241–246.

Die Amtspfarre auf Haus Marienburg

Von Jutta Finke

Die jetzige katholische Pfarrgemeinde Egenstedt ist die Nachfolgerin der früheren Pfarrei des Amtshofes Marienburg. Diese bestand bis 1812 und wurde – neben anderen – infolge der politischen Entwicklung der vorangegangenen Jahre aufgehoben.

Bereits für das 16. Jahrhundert ist eine Pfarrei „auf Haus Marienburg“ belegt.¹ Während man in Bezug auf die Erbauung einer Kapelle bzw. der Pfarrkirche und deren Patrozinium weitgehend auf Vermutungen angewiesen ist, läßt sich durch spätere Hinweise aus dem 19. Jahrhundert die Lage der 1659 geweihten Pfarrkirche bestimmen, sie ist – mit Umbauten – bis heute erhalten.

Die südöstlich von Hildesheim, fast unmittelbar am linken Innersteufer gelegene Marienburg wurde in den Jahren 1346–1349 von Bischof Heinrich III. erbaut. Wie die nördlich Hildesheims bereits ab 1310 aufgeführte Burg Steuerwald sollte sie als Zwingburg der Hildesheimer Bischöfe gegen die Bürger der Stadt dienen, denn hier, wo zwei bedeutende, vom Süden herführende Handelsstraßen gemeinsam die Innersteniederung überquerten und sich dann mit dem ebenfalls wichtigen Handelsweg nach Goslar vereinigten, konnten diese Verkehrsverbindungen leicht gesperrt und der Hildesheimer Handel mit Süddeutschland lahmgelegt werden.² Die Marienburg war Zollstätte und diente als Sitz des gleichnamigen Amtes. Dieses verblieb nach der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523) beim „Kleinen Stift“, die Reformation wurde daher in den Amtsdörfern nicht eingeführt. Von den Bischöfen im Laufe der Jahrhunderte wiederholt verpfändet, gelangte die Marienburg im 16. Jahrhundert in den

¹ Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. 3 Bde., Hildesheim 1899–1925, hier: Bd. 2, S. 412.

² Wilhelm Jäger, Straßen und Straßenwesen im Fürstbistum Hildesheim. Bielefeld 1932, S. 36f.

Besitz des Domkapitels und verblieb diesem bis zur Aufhebung des Domstiftes am 15.12.1810.³

Pfarrverhältnisse und Seelsorge

Gleich anderen Burgen wird bereits beim Bau der Marienburg eine Kapelle eingerichtet worden sein, vermutlich im Palas, dem „Hohen Haus“, wo der Tradition nach in dem zwei Treppen hoch gelegenen Saal in einer Mauernische ein Altar gestanden hat.⁴ Vielleicht gibt eine (1875 beschriebene) Hofglocke einen Hinweis zum Anbau einer Kapelle westlich des „Hohen Hauses“ zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Glocke trug neben dem Namen „Maria“ die Jahreszahl 1508.⁵ Die Marienburger Pfarrei war im 16. Jahrhundert nicht dauernd durch einen eigenen Geistlichen besetzt, sondern wurde meist aus-hilfsweise versorgt. 1611 galt Marienburg als nach Söhre eingepfarrt.⁶

1657 ordnete Bischof Maximilian Heinrich an, daß die fürstlichen Amtshäuser einen eigenen Pfarrer erhalten sollten, um „dadurch die Katholischen bei der wahren Religion (zu) erhalten.“⁷ Auch die Amtspfarrei Marienburg entstand wieder, das Domkapitel ließ „ihre Kirche auf Haus Marienburg renovieren und solemniter conserviren“, seitdem wurde „wieder öffentlicher Gottesdienst in derselben gehalten.“⁸

Die Amtsregister der Wirtschaftsjahre 1657/ 58 bis 1659/ 60 führen neben den erbrachten Bauarbeiten (Maurer- und Dachdeckerarbeiten) auch die Aufwendungen für die erforderlichen neuen Kirchengeräte auf, u.a. einen Kelch zu 28 Lot, vier Leuchter, einen „Weykeßel“, ein Paar zinnerne Kannen, Leinwand und Spitzen für ein „Altarlaken“ und zwei Alben; für die Bemalung des Altars wurden 10 Rth. gezahlt. Einzelne Domherren beteiligten sich an den

³ Zur Geschichte der Marienburg: Hermann Blume, Beiträge zur Geschichte des Altkreises Marienburg i.H. Hildesheim 1958, S. 19f.; H. Siebern/ D. Kayser, Die Kunstdenkmale des Kreises Marienburg (Kunstdenkmälerinventare Niedersachsens; 24). Hannover 1910 [ND Osnabrück 1979], S. 106f.; M. Zimmermann/ H. Kensch, Burgen und Schlösser im Hildesheimer Land. Hildesheim 1998, S. 72f.

⁴ H. Wilhelm H. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. Hannover 1875, ND Hannover 1977, S. 200.

⁵ Ebd.

⁶ Bertram, Geschichte Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 412.

⁷ Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover [NHStAH], Hild. Br. 1, Nr. 11282; dazu auch: Bertram, Geschichte Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 46.

⁸ Bistumarchiv Hildesheim [BAH], Kirchenbücher Egenstedt (Marienburg), 1.

Baukosten, die Register verzeichnen ca. 100 Rth. an vereinnahmten Baugeldern „zu Behueff der Newen Kirchen.“

Die Konsekration der Kirche erfolgte am 26.6.1659 durch den „Herrn Suffraganeus“ in Anwesenheit des Domdechanten von Rintorff und weiteren vier namentlich aufgeführten Domherren sowie deren „bey sich habenden Vicarien“.⁹

Das Patrozinium der Marienburger Kapelle/ Kirche wird nicht genannt, lediglich aufgrund des Ortsnamens, der Glockeninschrift usw. wird auch hier Maria, Schutzherrin von Bistum und Burg, angenommen.¹⁰ Festlich begangen wurde in Marienburg der Tag des hl. Vitus als traditioneller Hagelfeiertag, bereits 1660 wurde „in festo S. Viti ... hiesigen Amts Hagelfeier gehalten“, anwesend waren zwei Patres der Societatis Jesu und vier „Opperleute“ (Opferleute = Küster), wie schon im Jahr zuvor (1659) der Domdechant und ein weiterer Domherr. „Custodes“, deren Anzahl von Jahr zu Jahr variieren konnte (in den Jahren 1764–1771: 9–13), wirkten an der stets am 15. Juni abgehaltenen Hagelfeier „pro cantu“ mit, wofür ein jeder 6 Groschen erhielt.¹¹ Wie in zahlreichen anderen Pfarreien jener Zeit, versah zunächst ein Jesuitenpater den Gottesdienst in Marienburg.¹² Für seine Beköstigung, die Lichter und den Wein „in die Kirchen“ wurden dem Amtsverwalter Melchior Bösen vom Domkapitel 24 Rth. bewilligt.¹³ Die Marienburger Kirchenbucheintragungen beginnen mit dem Jahr 1661 (Taufen).¹⁴

Später wurde die Marienburger Pfarrei von Itzum aus mitverwaltet, nach jeder Neubesetzung der Itzumer Stelle erfolgte regelmäßig die Verleihung an den neuen Itzumer Pastor.¹⁵ Schon 1669 behauptet der Itzumer Geistliche, daß das Amtshaus in die Pfarre zu Itzum gehöre, und bat das Domkapitel, ihm jene 24 Rth. zukommen zu lassen, welche das Amtshaus dem früheren Geistlichen gegeben habe, und führte weiterhin an: „vor Zeiten hätte zu Marienburg ein Jesuitenpater die Divina gehalten“, wofür „das Collegium ... einen feisten Ochsen in die Küche erhalten“ habe. 1676 wurde dem Itzumer Küster eine Vergütung i.H. von 4 Rth. für die Aufwartung in Marienburg gewährt.¹⁶

⁹ NHStAH, Hild. Br. 2, F 70 I u. II.

¹⁰ Hans-Walter Krumwiede, Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens. Göttingen 1960, S. 125.

¹¹ NHStAH, Hild. Br. 2, F 70 II, 71 I, 85, 85/1.

¹² Bertram, Geschichte Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 60.

¹³ NHStAH, Hild. Br. 2, F 71 I

¹⁴ BAH, Kirchenbücher Egenstedt (Marienburg), 1.

¹⁵ BAH, Ortsakten [OA] Itzum, 56.

¹⁶ Dombibliothek Hildesheim, C 399.

Die Besetzung zweier Pfarreien durch einen Pastor hatte zur Folge, daß dieser an Sonn- und Feiertagen auch zweimal, nämlich in beiden Kirchen, eine hl. Messe zu lesen hatte, also „binieren“ mußte. Marienburg war dabei im Hochstift kein Einzelfall, so wurden Bönnien (von Bockenem), Lucienvörde bei Ochtersum (vom „Bergflecken“ = Moritzberg) und Steuerwald von auswärtigen Geistlichen versorgt, was letztlich wohl in der geringen Dotation dieser Stellen begründet war.¹⁷

Zumindest für Marienburg gab es Überlegungen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das Binieren aufzugeben. Der Marienburger Amtmann Schiller teilte am 23.6.1725 weisungsgemäß dem Domkapitel mit,

„waß für einkünfften, auch etwah an Taffell=oder Kostgelde, undt sonstigen accidentien bey hiesieger Pastorath zu genißen, und ... (dagegen) von zeitlichen Pastore zu verrichten seye, auch waß (ich) für Vorschläge haben mögte, wie es mitt der collation anzufangen; daß fürs künfftige nicht nöthig seye den zeitlichen Pastoren biniren zu lassen...“

Danach erhielt der

„zeitliche Pastor hieselbst ex Registro jährlich nicht mehr als 24 Rth. und sonsten kein Taffell=oder Kostgeldt, oder auch sonsten einige accidentien zugewiesen ... derendwegen doch alle Sonn=und feyliche Tage Meß=und Predige zu halten, auch die Kranken zu versehen schuldig seye.“

Obwohl „die Bination so woll dem zeitlichen Pastori, alß auch denen auff, und für hiesigem ambt wohnenden, zumahlen der Gottesdienst absonderlich zu Winterzeith für 11 Uhr nicht anfangen werden kan“ sehr beschwerlich war, hielt es Schiller doch für sinnvoller, das derzeitige Verfahren beizubehalten, da das Domkapitel so „weniger Unkosten anzuwenden hätte“, andernfalls aber für den Pastor „Stube und Cammer aptirt, auch ein solches Salarium daß (er) in Kost und Kleidern unterhalten werden könne, zugelegt werden müste“.¹⁸

Auf päpstliche Anordnung wurde 1766 von Fürstbischof Friedrich Wilhelm das Binieren im Hochstift Hildesheim untersagt und das Domkapitel am 16.6.1766 angewiesen,

„daß für das nemliche Salarium, so der Pastor von Itzum von euch empfängt, ein besonderer Geistlicher aus Hildesheim gegen künfftigen Michaelis auf Marienburg ge-

¹⁷ BAH, OA Itzum 57. Die Verhältnisse in Steuerwald waren bisher nicht exakt zu klären.

¹⁸ BAH, OA Itzum 56.

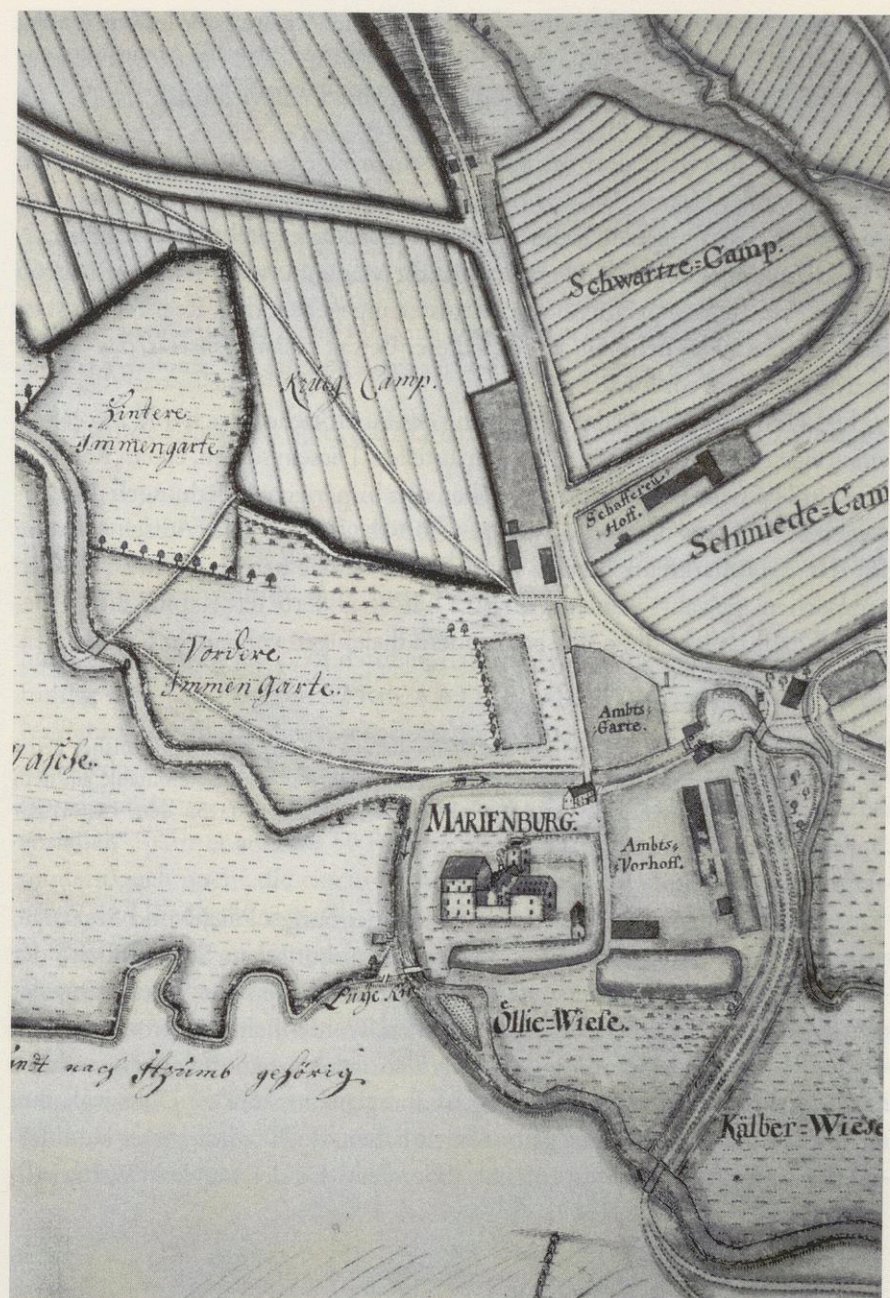


Abb. 1: Marienburg, um 1654

schicket, oder mit einer etwa geringen Zulage nach unseren Steuerwaldtschen Vorgang ein besonderer AmbtsPastor von euch angestellet, oder aber die Marienburgsche oeconomie genoßene nach Itzum angewiesen werden mögen.“¹⁹

Während Steuerwald und Lucienvörde einen eigenen Geistlichen erhalten hatten, war der Gottesdienst zu Bönnien eingestellt worden. Somit waren nur noch die Marienburger Pfarrverhältnisse vom Domkapitel neu zu regeln.

Die Einkünfte des zuständigen Pastors für Marienburg werden hier für 1766 mit 40 Rth. aus dem Marienburger Register angegeben, dem Register selbst ist jedoch nicht zu entnehmen, wie sich dieser Betrag zusammensetzt, das Gehalt betrug nach wie vor 24 Rth.²⁰

Das Domkapitel kam der Anweisung des Fürstbischofs nach und zog es vor, einen eigenen Pastor in Marienburg anzustellen. Diesem sollten, einem Kapitelsbeschuß vom 26.6.1766 zufolge, neben den bisherigen 40 Rth. noch die Zinsen eines Kapitals, das von denjenigen 30 Rth. „so bey jeder Aufschwörung für das Capitularkreutz bezahlt wurden und welche bereits ... etwa 1000 Rt. ausmachen“ gewährt werden. Am 30.11.1766 änderte das Kapitel diesen Beschuß dahin, nicht diese Zinsen, sondern diejenigen von einem Kapital i. H. von 1300 Rth.,

„so im Sept. 1755 zu Ankaufung der Weine hergeschossen, und worauf bisher keine Zinsen entrichtet worden, von dem jetzt laufenden Jahre an zum ersten mahle aus dem Wein Register zu verzinsen, und die jährlichen Aufkünften davon dem Pastori zur Marienburg ... zu reichen“.²¹

Einer Bitte des Itzumer Pastors, ihm die Marienburger Pfarrei und Seelsorge, vor allem aber deren Einkünfte (wegen der „notorischen Schwachheit“ der Itzumer Pfarre) zu belassen und nur einen Geistlichen zur Zelebration der Messe an Sonn- und Feiertagen zu schicken, wurde nicht entsprochen. Zum ersten Pfarrer von Marienburg sollte ein Geistlicher ernannt werden, „welcher dem dortigen Amtmanne anständig und angenehm wäre“.²² Diesen glaubte man in dem Curatus Jansen gefunden zu haben, doch wurde dieser bald darauf „schleunig nach Zelle zur Mission abberufen.“ Da sich nun kein Weltgeistli-

¹⁹ BAH, OA Itzum 57.

²⁰ NHStAH, Hild. Br. 2, F 85 II.

²¹ BAH, OA Itzum 57.

²² Ebd.

cher zur Versehung der Marienburger Pfarrei meldete, traf das Domkapitel mit dem „Herrn Praelaten zu Marienrode“ im Januar 1768 die Verabredung, daß dieser für die Dauer eines Jahres „gegen ein Salarium von fünfzig Rt.“ einen seiner Geistlichen bestellen sollte,

„welcher alle Sonn- und feyertage auf die zur Marienburg gewöhnliche und bestimmte Zeit, das hohe Amt der heil. Meße und Predigt, auch des nachmittags, ebenfalls um gewöhnliche Zeit, die christliche Lehre halte, und des Endes ohne fernere unsere des Domcapitels Kosten sich an gemeldeten Tagen von Marienrode nach Marienburg entweder zu fuße oder zu Pferde frühzeitig gnug begeben; imgleichen wegen der Mahlzeit, oder Verzehung sich mit dem Amtmann abfinde.“²³

1769 wurde Christoph Spies die Marienburger Pfarrei übertragen.²⁴ Da dieser

„nur erst 92 Rt. jährlich zu erheben hätte, und wenigstens 100 Rt. behuef seiner Unterhaltung, und 10 Rt. zu Ankaufung des nöthigen Brennnholzes haben müste, wurde beliebt, demselben noch 18 Rt. jährlicher Einkünfte, von den für die Capitularkreutzer eingegangenen Gelderen, anzuweisen.“²⁵

Spies klagte im März 1770 darüber, daß ihm von seinen anteiligen Bezügen für das erste Jahr (3/4 von 92 Rth. = 69 Rth.) nur 37 Rth. ausgezahlt und die restlichen 32 Rth. für die Anschaffung von Möbeln einbehalten worden seien, diese jedoch der „Pfarre beständig“ verblieben, demnach „ein abgehender Pastor davon keinen Nutzen“ hätte. Da auch „Accidentzen ... nur sehr selten vorfallen“, hätte er von nur 50 Rth. nicht nur den Lebensunterhalt bestreiten, sondern auch noch „die einem Clerico anständige Kleidung, nöthige Sittenlehrer und Prediger anschaffen“ müssen.²⁶

Spies bat das Domkapitel, ihm „aus den Landes=Gericht Brüchten oder aus einem andern Fond ein Beliebiges ...für kleine Schenkungen der Jugend, womit ich die Meinige zur christlichen Lehr aufmuntere, und die Egenstedter in Winterzeit zu derselben anlocke“ auswerfen zu lassen. Spies wünschte sich ferner „einen kleinen Plaz zu einem... Kirchhof“ und hatte „einen sehr bequemen nächst bey der Kirch öd liegenden, mit etlichen alten Quetschbäumen besetzten Ort dazu ausersehen“. Die schlechte Beschaffenheit der „Kirchengeräte“, wor-

²³ BAH, OA Itzum 58.

²⁴ Ebd.

²⁵ BAH, OA Itzum 57.

²⁶ BAH, OA Itzum 56.

unter er die vorhandenen Meßgewänder verstand, beschreibt Spies wie folgt:

„Es seyend hier 8 Meßgewände; drey für Sonn= und Feyertage, so zum Theil müsten ausgebessert werden; fünf für Wercktage, die sehr schlecht, und ungewöhnlicher Größe. Zwey Albe, wovon die eine gepflickt, die andere mehrsten Theil zerschlissen.

... nothwendig seynd Itens zwey Meßgewände, eines von grüner, das andere von violetter Farbe für Sonn= und Feyertage, so nicht da seynd.

2tens Ein Velum und Palla von rother, und ein Velum und Palla von weiser Farbe für Sonn= und Feyertage; ich muß jezt die schlechte wercktägige an Sonn= und Feyertagen gemeinschaftlich mitbrauchen.

3tens Ein Thalar, oder Chor=Rock, bishero brauche ich einen gelehtnten, weil der ganz und völlig zerschlossener, so hier war, gar nicht brauchbar gewesen.

4tens Zwey Fahnen Stöcke zu zweyen neu geschenckten Fahnen, worzu ich pro festis Corporis xti und Sti. Viti die Stangen von fremden Dorff ... lehnen muß.“²⁷

Eine bedeutende Veränderung in den Marienburger Pfarrverhältnissen trat im Jahre 1771 ein, als das nahegelegene Egenstedt hinzukam:

„Angebogene, von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, unserm gnädigsten Bischofe und Herrn, wegen des bisher zur Detfurtschen Pfarre gehörig-gewesene und numehro für beständig zur Marienburgschen Pfarre verlegten Dorfschaft Egenstedt wird dem Pastori zur Marienburg hiermit zur Nachricht, und Befolgung zugefertigt. Hildesheim, d. 5ten. juni 1771 Ad mand....Cpli Cathed. Osthaus“

So lautete die wichtige, vom Domkapitel an den Marienburger Pastor gerichtete Mitteilung.²⁸ Für diesen, der mit der Betreuung der wenigen, zum Amtshaushalt gehörigen Personen bzw. Bediensteten kaum ausgelastet gewesen sein dürfte, war damit nicht nur mehr Arbeit, vor allem aber eine Verbesserung seines Einkommens verbunden, da jetzt ein Mehr an Stolgebühren (*jura stolae*) für Taufen, Trauungen und Beerdigungen und die Anteile an den Egenstedter Anniversarien (Jahresgedächtnisse für Verstorbene) anfielen, dazu kamen die Einkünfte (Meierzinsen) von einem kleinen Kothof in Egenstedt mit zwei Morgen Ackerland und die Pacht von vier Morgen Egenstedter Wiesen, ferner die „Thomaspflicht“ (Naturalabgaben in Form von Broten und Würsten) von verschiedenen Egenstedter Höfen, außerdem vier Malter Holz aus dem Egenstedter Kirchenforst (dem „Heiligen Holz“).²⁹

²⁷ Ebd.

²⁸ Pfarrarchiv [PfA] Egenstedt, III 37, Bl. 1.

²⁹ Zu den Einkünften des für Egenstedt zuständigen Seelsorgers: Jutta Finke, Die Erhebung

Auch für die Egenstedter war die Einpfarrung nach Marienburg nur zum Vorteil, nicht nur wegen des kürzeren Weges zur Pfarrkirche, sondern – für sie vielleicht noch wichtiger – weil jetzt ihre Toten im Ort beigesetzt wurden, da der Friedhof der Pfarrei bei der Egenstedter Kapelle angelegt wurde. Der Friedhof schloß die Kapelle ein:

„Der Kirchhof, auf dessen Mitte die Capelle steht, ist länglich halbrund, südlich und östlich mit einer Mauer umgeben, westlich vom Schulhause und nördlich von dem Gehöfte des Köthers Franz Albrecht begrenzt.“³⁰

Vermutlich war der Platz, auf dem der Friedhof angelegt wurde, Eigentum der Egenstedter Gemeinde gewesen, so wie es von ihr im Jahr 1815 behauptet wurde, denn

„bekanntlich war Egenstedt von jeher ein Filialdorf von der Pfarrei Dettfurth, und mußte ihre Todten auf dem Mutter Kirchhofe zu Dettfurth begraben lassen. Erst im Jahre 1771 als Egenstedt von Dettfurth abgerissen wurde, und einen eigenen Pfarrer(!) erhielt, mußte ein Platz für die Beerdigung der Todten ausgemittelt werden, auf welchem dann auch bis in das Jahr 1812 ... ihre Todten wirklich begraben sind.“³¹

Auch die Marienburger fanden hier ihre letzte Ruhestätte.³²

In unmittelbarer Nähe der Egenstedter Kapelle stand die Schule. In den Jahren 1791–1793 wurde das alte Schulhaus abgerissen und an seiner Stelle ein neues gebaut, das Domkapitel gab dafür einen Zuschuß von 50 Rth. für die Marienburger Kinder.³³ Kapelle und Schule wurden aus dem Egenstedter Kapellenregister unterhalten, auch zum Unterhalt ihrer nunmehrigen Pfarrkirche in Marienburg war die Egenstedter Gemeinde nicht verpflichtet.

Christoph Spies verstarb nach kurzer Amtszeit am 20.3.1772.³⁴ Als weitere Seelsorger wirkten in Marienburg bis 1812: Casparus Kampmann (ernannt im April 1772), der jedoch kurz darauf „wegen der Gesinnung der Frau Amtmannin zur Marienburg“ bereits im September 1772 auf die Marienburger

Egenstedts zur selbständigen Pfarrei im Jahre 1840 in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 59 (1991), S. 53–88.

³⁰ BAH, OA Egenstedt 1, Bl. 4.

³¹ BAH, OA Egenstedt 12, Bl. 6 – Mitteilung Pastor Hantelmann, Groß Düngen, vom 28.9.1815.

³² PfA Egenstedt, III 41, Bl. 17 – Bis zur Einrichtung des Egenstedter Friedhofs waren die wenigen Marienburger Verstorbenen weiterhin in Itzum bestattet worden, s. Anm. 8 und BAH, OA Itzum 58.

³³ PfA Egenstedt, II A 2 – Kapellenregister der Jahre 1791/ 92 und 1792/ 93 .

³⁴ BAH, OA Itzum 56.

Pfarrei verzichtete,³⁵ Johannes Richter (Oktober 1772 – 1782), Ernst Konerding (1782–1784), Conrad Kipp (1784–1801), Anton Lotz (1801–1812).³⁶ 1803 zählte die katholische Pfarrei Marienburg 192 Seelen.³⁷

Den politischen Veränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als das Fürstbistum Hildesheim zunächst Preußen (1802), dann dem Königreich Westfalen (1807) einverleibt wurde, fiel auch die Marienburger Pfarrei zum Opfer. Nach Aufhebung des Domstiftes (Dez. 1810) gingen dessen Besitzungen in Staatsbesitz über. 1811 hatte der Verwalter von Marienburg, Bernard Dannhausen, über die dortigen Gegebenheiten zu berichten. Zu den Pfarrverhältnissen schreibt er unter „Verschiedene Bemerkungen“:

„a) Das Oekonomie Amt Marienburg, wozu das Dorf Egenstedt eingepfarrt ist, hat den zeitigen Pastor zu beköstigen, und zu logieren imgleichen ihm jährl. 24 Rt. und dem Küster 9 Rt. Conv: Münze Salair zu verabreichen.

b) hat das Oeconomie Amt Marienburg die Kirchennothwendigkeiten, welche der Kirchendienst in Marienburg erfordert, an zu schaffen, und belief sich die Ausgabe hierfür nach einem 30jährigen Durchschnitte jährlich auf 26 Rt. 29 mgr. 5 Pf.“³⁸

Da die Marienburger Ökonomie verkauft werden sollte, konnte es zwangsläufig nicht wie bisher bei der von dem Amtshof erbrachten Unterhaltung von Pfarrer und Kirche bleiben, mit Wirkung vom 8.2.1812 wurde die Marienburger Pfarrei aufgehoben, Marienburg und Egenstedt sollten in Zukunft „ein Filial“ von Groß Dünen bilden. Pastor Lotz hatte die Schlüssel der Marienburger Kirche an den Domänen-Inspektor Reiche abzuliefern.³⁹

Weil aber nach § 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25.2.1803 „jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes...ungestört verbleiben“⁴⁰ sollte, somit die

„überkommene Last des Unterhalts von Kirche, Kultus und Pastorats auf Haus Marienburg, dessen Fortbestand in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie in den Festsetzungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses Garantie fand“,⁴¹

³⁵ Ebd. Bei der genannten „Frau Amtmannin“ handelt es sich um die Witwe des 1770 verstorbenen Amtmanns Heinemann, welche die Amtsökonomie noch bis 1774 in Pacht hatte.

³⁶ Ebd.

³⁷ Bertram, Geschichte Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 203.

³⁸ NHStAH, Hann. 88 C, 1049a – Die Bezüge des Küsters waren lt. Kapitelsbeschuß vom 4.7.1767 neu festgesetzt worden, s. NHStAH, Hild. Br. 2, F 85 II.

³⁹ Zur Schließung der Marienburger Pfarrei s. Anm. 29.

⁴⁰ Bertram Geschichte Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 200.

⁴¹ BAH, OA Egenstedt 35, Bl. 74 f.

konnten diese Verpflichtungen staatlicherseits nicht einfach ignoriert werden. Der letzte Marienburger Pastor, Anton Lotz, wurde am 11.8.1812 zum Kaplan von Groß Dünden für Egenstedt ernannt, seine jährliche Besoldung betrug 800 Francs. Die Kultuskosten für die Egenstedter Kapelle wurden auf 300 Francs jährlich festgesetzt.⁴² Damit waren alle evtl. Rechte und Verpflichtungen der ehemaligen Pfarrei Marienburg auf die Egenstedter Kapelle übergegangen, der Anspruch der Egenstedter auf Wiederherstellung „ihrer“ Pfarrei wurde auf diese Weise begründet. Auch wurde

„der sämmtliche Apparatus ornamentorum sacrorum an Golde und Silber, an Alben und Meßgewändern und dergl., welche vormahlsfür die Kirche zu Marienburg angeschafft, im J. 1812...in die Egenstedter Capelle übertragen“.⁴³

Lotz wohnte auch nach dem Verkauf von Marienburg (30.9.1812) noch auf dem ehemaligen Amtshof,⁴⁴ im Dezember 1812 wurde er zum Pfarrer von Grasdorf ernannt.⁴⁵ Mit der bis zur Ernennung von Kaplan Knust (30.7.1813) eintretenden Vakanz der Egenstedter Stelle traten für die Egenstedter bittere Zeiten an, indem mit dem am 24.2.1813 von Fürstbischof Franz Egon erlassenen „Reglement“ neben der Schließung ihres Friedhofs praktisch alle bisherigen Rechte, Einkünfte des Geistlichen usw. an Groß Dünden fielen.⁴⁶

Fast unmittelbar nach dem Ende der französischen Herrschaft kamen die Egenstedter schon im März 1814 bei der Königlichen DistrictsKommission um die Wiederherstellung „ihrer“ Pfarre nach,⁴⁷ doch erst 1840 führten ihre jahrzehntelangen Bemühungen mit der gleichzeitigen Schaffung der Parochial-Verbindung Egenstedt/ Röderhof/ Marienburg zum Erfolg.⁴⁸

Ein Relikt aus der früheren Marienburger Pfarrkirche wurde in der neuen Egenstedter Kirche, die 1843 fertiggestellt war, wieder benutzt: Am 25.2.1844 berichtete der Egenstedter Schullehrer und Küster Ernst Hugo, daß er die „noch vorfindlich gewesene, sehr gute“ sog. Ewige Lampe aufgehängt habe und an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes unterhielte.⁴⁹

⁴² BAH, OA Egenstedt 34, Bl. 1.

⁴³ Mitteilung des Itzumer Pastors Brandt vom 2.5.1822, s. BAH, OA Itzum 58.

⁴⁴ NHStAH, Hann. 88 C, 1050.

⁴⁵ BAH, OA Grasdorf 40, Bl. 4.

⁴⁶ PfA Egenstedt, III 73, Bl. 3, III 41, Bl. 2.

⁴⁷ NHStAH, Hild. Br. 11, 34.

⁴⁸ S. Anm. 29.

⁴⁹ BAH, OA Egenstedt 5, Bl. 4.

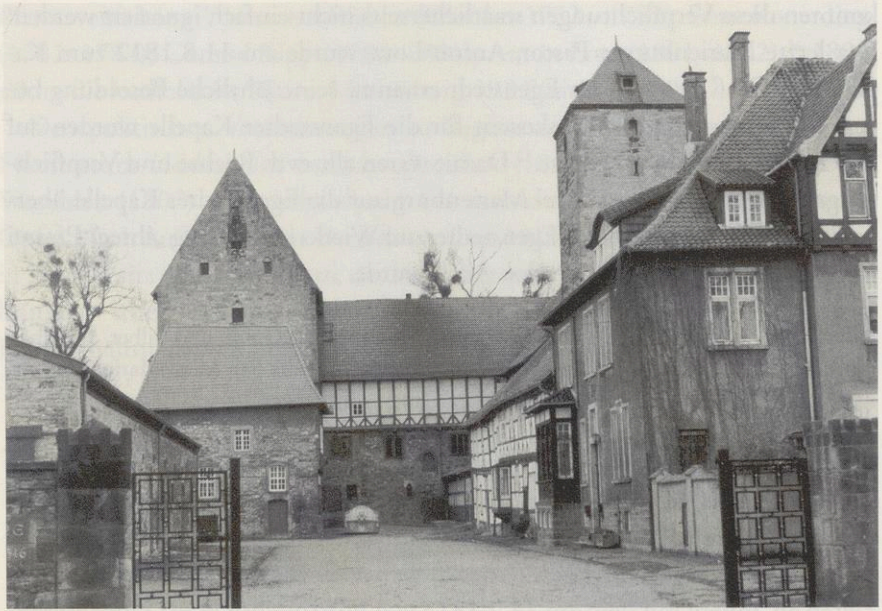


Abb. 2: Domäne Marienburg – das „Hohe Haus“ mit westlichem Nebengebäude, ehemals Pfarrkirche?

Die Pfarrkirche

Die Marienburger Pfarrkirche befand sich auf dem inneren Amtshof. Sie stand nicht separat, sondern „mit den übrigen Gebäuden zusammenhängend“.⁵⁰ Ein Gebäudeinventarium aus der Zeit vor 1812 liegt ebensowenig vor wie eine Baubeschreibung, die Aufschluß über ihre äußere wie innere Ausgestaltung geben könnte.

Als Pfarrkirche kommt die vermutete Burgkapelle im „Hohen Haus“ nicht in Betracht. Die angeblich zu Beginn des 16. Jahrhunderts westlich an dieses angebaute Kapelle⁵¹ kann möglicherweise als erste Pfarrkirche gedient haben, für die folgende Zeit (ab 1659) scheidet aber auch sie aus, denn nach den späteren Angaben aus dem 19. Jahrhundert schloß sich die Kirche nicht unmittelbar an das „Hohe Haus“ an, vielmehr befand sich dazwischen noch ein weiteres, kleineres Gebäude. Nach dem Dreißigjährigen Krieg unterschied man zwischen „alter“ und „neuer“ Kirche.

⁵⁰ NHStAH, Hann. 88 C, 1050.

⁵¹ H. Seifert, Die Marienburg bei Hildesheim. In: Hildesheimer Heimatkalender 1996, S. 87–91.

Kapelle und Kirche wären dann in den bei der Erbauung der Burg zunächst noch freien Raum zwischen „Hohem Haus“ und westlicher Burgmauer gesetzt worden,⁵² die ihrerseits die westliche und nördliche Seitenwand der späteren Pfarrkirche gebildet hätte.

Ein Stich aus dem Jahre 1654 läßt die bauliche Situation in diesem Bereich nicht eindeutig erkennen.⁵³ Das Mauerwerk am Westgiebel des „Hohen Hauses“ und die Obergeschoßhöhe des hier als frühere Pfarrkirche angenommenen Gebäudes zeigen, daß die ursprüngliche Höhe der Burgmauer in dem Bereich des zwischen beiden liegenden Gebäudes zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen worden sein muß.

In den Amtsregistern von 1657/ 58 und den folgenden Jahren werden zwischen Baumaßnahmen an der „neuen“ und der „alten“ Kirche unterschieden, von einem Neubau ist jedoch nicht die Rede.

Die Renovierungsarbeiten an der (neuen) Kirche begannen im April 1657, indem zunächst der „Kummer“ (Abraum, Schutt) „aus der Kirchen gebracht“ wurde, woran sich in den folgenden Monaten Maurer- und Dachdeckerarbeiten anschlossen. Im Mai und Juni wurde die Kirche von „Diekgreberen“, sonst an der Innerste oder zum Wegebau eingesetzt, „gefüllt“. 5.500 Dach- und 350 Mauersteine wurden in Bockenem, weitere 150 „hole Steine“ in Hildesheim angekauft und der Kalk in dem amtseigenen Kalkofen gebrannt. Weiter sind an Kosten „an der Kirchen“ u.a. aufgeführt: „Ceementir“-Lohn, 4 Schock Latten, Latten- und sonstige Nägel, einige Fuder Dielen sowie Glaserarbeiten.

Wenn auch bereits 1658 „auf der alten Kirchen die Steine umgelegt“ wurden, so begann man nach Aussage der Register mit den (Umbau-?) Arbeiten an dem Gebäude wohl erst im Januar 1660.

Durch den entsprechenden Zusatz wird hier ausdrücklich betont, daß es sich um Arbeiten an der „Altten Kirchen“ handelt, in die drei Böden eingezogen wurden. Regen und Wind erforderten auch im folgenden Wirtschaftsjahr (1660/61) neue Dachreparaturen an der „Altten Kirche“, ferner kamen 12 Eisen und 12 Ringe in deren Kellerlöcher; zu der Eingießung „der Eisen in der Altten Kirche Kellerfenster“ wurden 48 Pfund Blei gebraucht.⁵⁴

⁵² Ebd.

⁵³ Stadtarchiv [StA] Hildesheim,: Bestand 951, 566.

⁵⁴ Amtsregister der Jahre 1657/58 bis 1660/61, s. NHStAH, Hild. Br. 2, F 70 I/ II. Selbst über 100 Jahre später wird in dem Register des Jahres 1769/70 die „Alte Kirche“ genannt, s. NHStAH, Hild. Br. 2, F 85/1 I

Zur Lage der Pfarrkirche gibt es aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zwei Hinweise. So schreibt der Verwalter und Amtsvogt Bernard Dannhausen in einem seiner zahlreichen Berichte wegen der Überschwemmungen, die regelmäßig das Innerstetal und damit auch Marienburg und seine Ländereien verheerten, am 21.2.1795:

„...das Wasser stieg dieses mahl beinahe in die Kirche, welcher der höchste Platz auf dem Amte (= Amtshof) ist...“⁵⁵

Der andere stammt aus den Lebenserinnerungen des aus Egenstedt gebürtigen Pädagogen und Naturforschers Johann Friedrich Ruthe (1788–1859), welcher eine Begebenheit aus seinem 2. Lebensjahr („meinem noch nicht vollendeten fünften Vierteljahr“) schildert, als er von zu Hause fortgelaufen, an der Chaussee von einem Reisenden aufgegriffen und im Marienburger Krug „abgegeben“ worden war:

„Dieses geschah an einem Sonntage, an welchem mehre Bauern und Bäuerinnen aus Egenstädt nach Marienburg zur Kirche gegangen waren. Da ich aus Marienburg selbst, wie schnelle Nachforschungen bald ausgewiesen hatten, nicht seyn konnte, so machte man den Versuch, um nähere Erkundigungen über mich einzuziehen, und stellte mich vor der Kirchthür zur Schau aus. Nach beendigtem Gottesdienste strömen die Gläubigen aus der Kirche, verbreiten sich auf dem Amthofe, ich erkenne aus dem dichten bunten Schwarme meine Mutter heraus....“⁵⁶

Bei dem Verkauf der Domäne (30.9.1812) wurde „die mit den übrigen Gebäuden zusammenhängende Kirche oder Kapelle ... als zum Gute gehörig ... betrachtet.“⁵⁷ Sie wurde in der Folge zum Kutschpferdestall eingerichtet, dessen Länge – einer „Nachweisung der im Jahre 1827 in dem Amte Marienburg vorhandenen von Königlicher Cammer zu unterhaltenden Gebäude, Bauwerke und Geräthe“ zufolge 40 Fuß und seine Breite 27 Fuß betrug.⁵⁸ Ebenso führt ein Verzeichnis der „Pacht-Gebäude auf der Oeconomie Marienburg, so

⁵⁵ NHStAH, Hild. Br. 2, J 578.

⁵⁶ Johann Friedrich Ruthe, *Leben, Leiden und Widerwärtigkeiten eines Niedersachsen*. Berlin 1841, S. 7f.

⁵⁷ NHStAH, Hann. 88 C, 1050.

⁵⁸ NHStAH, Hann. 74 Marienburg, 631.

dem Amtshaushaltspächter Dröge in die Pacht gegeben sind“ aus dem gleichen Jahr die Gebäude in ihrem baulichen Zusammenhang auf:

„....	Länge/Fuß	Breite/Fuß
7. das Hohehaus	70	42
8. das Molkenhaus	18	31
9. der Kutschpferdestall	40	27...“ ⁵⁹

Die Erinnerung an die alte Pfarrkirche blieb aber noch lange wach. So schrieb die Egenstedter Gemeinde am 24.2.1842 an die Königliche Domänenkammer:

„... daß die durch die Umstände gebotene Einfarrung der Ortschaft Marienburg hieber die Erhebung einer Pfarre hieselbst für die im Jahre 1812 unter der westphälischen Herrschaft aufgehobenen Pfarre Marienburg nothwenig machte. Demzufolge aber mußte eine neue Pfarrkirche gebaut werden, denn die hiesige Capelle...war für die hinzukommene Gemeinde zu klein, unsere frühere Pfarrkirche in Marienburg aber zum Pferdestall eingerichtet.“⁶⁰

Und in der einschlägigen Literatur hieß es 1875:

„Der am westlichen Ende des Hohenhauses früherhin befindliche, in den Binnenhof tretende Kutschpferdestall wurde ‚Kapelle‘ genannt.“⁶¹

Wenn das „Baubestandsbuch der Domäne Marienburg“ aus dem Jahr 1913 das fragliche Gebäude immer noch als „Kutschpferdestall“ bezeichnet, so ist dessen einstige sakrale Nutzung als sicher anzunehmen.⁶²

⁵⁹ NHStAH, Hann. 88 C, 806.

⁶⁰ BAH, OA Egenstedt 37, Bl. 122.

⁶¹ Mithoff, Kunstdenkmale (wie Anm. 4), S. 200.

⁶² Staatshochbauamt Hildesheim, Baubestandsbuch der Domäne Marienburg; nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Gebäude für Wohnzwecke eingerichtet.

„Nur die Liebe bessert“

|| Die Waisenhausstiftung Henneckenrode im 19. Jahrhundert

Von Martin Fimpel

Der Stifter Landrentmeister Friedrich Blum (1768-1832) und sein Testament¹

Der schwere Sarg lag auf dem Wagen, und die Pferde zogen ihn langsam durch die Dunkelheit zur Grabstätte. Fackeln erleuchteten die schwarze Nacht und den Trauerzug. Eine Beerdigung in den dunklen Farben der Romantik wünschte sich Friedrich Blum. Der ehemalige Landrentmeister in Hildesheim starb am 17. Februar 1832.² Er lebte seit Anfang der 1820er Jahre auf dem Adelsitz Henneckenrode, den er von den Grafen von Bochholtz erworben hatte. Im Zentrum seines Besitzes stand ein großes Herrschaftshaus, umrahmt von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Flächen und vorgelagertem Dorf. Für Blum war dieses Gut Altersruhesitz. Er wurde 1768 in Hildesheim geboren und stieg rasch im Verwaltungsdienst des Hochstifts Hildesheim auf.³ Die raschen Wechsel der Landesherren zu Beginn des 19. Jahrhunderts brachten für ihn zwar berufliche Veränderungen, aber kein Karriereende: Finanz- und

¹ Der vorliegende Aufsatz ist aus der vom Verf. durchgeführten Verzeichnung des Bestandes „Waisenhausstiftung Henneckenrode“ des Bistumsarchivs Hildesheim entstanden. Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei Herrn Dr. Thomas Scharf-Wrede und seinen Mitarbeitern für das mir entgegenbrachte Vertrauen bedanken. Freundlicherweise ließ er mir die zu verzeichnenden 89 Archivkartons nach Bückeburg übersenden, wo mir der dortige Leiter des Staatsarchivs, Dr. Hubert Höing, einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellte. Ihm und den Mitarbeitern des Staatsarchivs Bückeburg möchte ich auch sehr herzlich für die freundliche Aufnahme danken.

² Bistumsarchiv Hildesheim [BAH], Bestand Henneckenrode 262 und 117, Nr. 1 An anderer Stelle wird der 18. Februar 1832 als Todestag genannt (BAH Henneckenrode 22). Das erstgenannte Datum scheint aber seriöser, da das Testament am 18. Februar 1832 eröffnet wurde. Es ist unwahrscheinlich, daß die Testamentseröffnung am Todestag Blums stattfand, zumal die Sterbezeit 6 Uhr abends war.

³ Oswin Hary, Festvortrag zum 150jährigen Jubiläum der Stiftung Henneckenrode, S. 2.

Verwaltungsspezialisten wurden benötigt, so daß Blum die verschiedenen Machtwechsel unbeschadet überstehen konnte. Im Königreich Westfalen vertrat er die Interessen verschiedener Donatare, meist französischer Militärs, die mit Adelsgütern ausgestattet wurden. Mindestens drei von ihnen vertrauten ihm die Verwaltung ihrer neuen Besitzungen an.⁴ Blum konnte ein großes Vermögen erwerben, das ihm schließlich auch den Kauf des Guts Henneckenrode ermöglichte. Er ließ sich auf diesem Gut mit seinem schloßähnlichen Herrschaftshaus offensichtlich dauerhaft nieder. Für den Bischof von Hildesheim war diese Entscheidung insofern ein Problem, als Blum sich mit dem Ortspfarrer zerstritt und sein Patronatsrecht dazu nutzte, den Pfarrer 1825 zu entlassen.⁵ Diese nur sehr skizzenhafte Biographie läßt auf einen willensstarken, wenig konfliktscheuen Mann schließen, der es verstand, in einer schwierigen, von Kriegswirren und Fremdherrschaft bestimmten Zeit dennoch seine (finanziellen) Vorteile zu ziehen.⁶ Nach seinem Tod gab es Stimmen, die sich durchaus kritisch über Blum äußerten. Er sei ein Mann gewesen, „dessen sicher nicht geringe Geisteskräfte so entschieden und beinahe ungeteilt dem Plutus sich zuwandten.“⁷

Sein Testament hatte Blum rechtzeitig vor seinem Tod in der Justizkanzlei in Hildesheim deponiert.⁸ Vorausgegangen waren einige Testamentsentwürfe, die deutlich zeigten, daß Blum für die Verteilung seines großen Erbes verschiedene Alternativen ins Auge faßte. Neben Verwandten und Freunden sah er stets einen größeren Teil seines Erbes für mildtätige öffentliche Zwecke vor. So sollte nach einem ersten undatierten Entwurf die Landschaft Hildesheim 10.000 Gulden halb in Gold und halb in Konventionsmünzen erhalten „zur Erleichte-

⁴ Blum agierte als Geschäftsträger des Herzogs von Elchingen, Donatar der Domäne Ammersleben, des Generals Gazan, Donatar von Neuendorf, und des Marschalls Ney, Donatar von Athensleben. (BAH, Henneckenrode 64 u. 65). Die Dotation der Domänen war wichtiger Teil der napoleonischen Gesellschaftspolitik. Durch Landzuteilung band der Kaiser Anhänger für die Zukunft an sich. Mit dieser Praxis unterwanderte er zugleich die Souveränität des jungen Satellitenkönigreichs Westfalen, was zu anfänglichen Auseinandersetzungen mit dessen König Jérôme führte. Vgl. Helmut Berding, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 7). Göttingen 1973, S. 31.

⁵ Zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Henneckenrode: BAH, Henneckenrode 20, 215, 246.

⁶ BAH, Henneckenrode 262 Nr. 118, S. 9. „Doch der Zankapfel, welcher dem Testator so oft im Leben in den Weg geworfen wurde ...“.

⁷ BAH, Henneckenrode 262 Nr. 118, S. 5.

⁸ Blum hatte sein Testament am 23.12.1831 in der Justizkanzlei Hildesheim hinterlegt, die es am 2. Januar 1832 als Depositum anerkannte (BAH, Henneckenrode 262, Nr. 14).

nung der Steuern der daselbst wohnenden Unterthanen“.⁹ Der nächste Entwurf sah die Gründung eines Hauses vor, in dem hilfsbedürftige Personen aus den Ämtern Steuerwald und Wohldenberg in Alter und Krankheit gepflegt werden sollten. Eine moderne Krankenversicherung fast überbietend, dachte Blum nicht nur an eine vollständige Finanzierung der Medikamente durch seine Stiftung, sondern auch an die Anstellung von jeweils einem Arzt in den beiden Ämtern.¹⁰ Nur sechs Monate nach diesem Entwurf formulierte Blum ein neues Testament. Damals umschrieb er erstmals seinen Plan zur Gründung eines Waisenhauses.¹¹ Aber auch damit war noch keine endgültige Version gefunden. Denn 1830 setzte Blum die Söhne seines Pächters Werner Ernst als Haupterben ein. Das geplante Waisenhaus wurde zwar nicht völlig aufgegeben, doch standen jetzt nur noch Geldmittel von 10.000 Gulden zur Verfügung.¹² Im September 1831 fertigte Blum aber erneut eine Neufassung seines Testaments an, die den alten Plan, ein Waisenhaus als Universalerben einzusetzen, wieder aufgriff. Nur kleinere Legate, Geldsummen kaum einmal über 1.000 Gulden und verschiedene Wertgegenstände wie goldene Uhren oder Silberbesteck, waren für verschiedene Angehörige und Bekannte vorgesehen. Wie viele Zeitgenossen hatte Blum Angst vor einem Scheintod und dem Schreckgespenst, lebendig begraben zu werden. Er sorgte dagegen vor, indem er testamentarisch verfügte, daß er erst zu beerdigen sei, wenn Verwesungserscheinungen an seinem Leichnam erkennbar wären.¹³

⁹ BAH, Henneckenrode 262, undatierter Entwurf.

¹⁰ BAH, Henneckenrode 262, 1826 Februar 7. „Es soll den hilfsbedürftigen Krancken auch freye Medizin aus dem Fond gereicht werden, und wenn der Fond zureicht, auch aus demselben in jedem der beyden Ämter ein Arzt gehalten werden, welcher die unbemittelten Krancken unentgeltlich besuchen, und ihnen nach Möglichkeit Hülfe verschaffen muß.“ Blum bestimmte zum Exekutor seines Testaments den „Kreis Cassen Gehülffen“ Schwiening, „der unter keinen Umständen mein Freund zu seyn aufgehört hat, und soll derselbe dafür, und zu meinem Andencken drey tausend Thaler in Gold, meine beste Taschen Uhr nebst Kette, mein Portrait von Zeller, mein bestes silbernes Bestech, und meine beyden kleine Tafel Geddecke zu 6 Servietten und 1 Tisch Tuch ein jedes erhalten.“

¹¹ BAH, Henneckenrode 262, 1826 August 15. „Da in der neueren Zeiten alle [...] Stiftungen etc. den Bewohnern des platten Landes fast nicht mehr zu Theil geworden sind, so setze ich zu meinem Erben ein zu errichtendes katholisches Waisenhaus ein, worin nur katholische Kinder, deren Elteren auf den Doerferen des Fürstenthums Hildesheim, wie solches im Jahr 1802 bestand, gewohnt haben, aufgenommen werden sollen.“

¹² BAH, Henneckenrode 262. Das Waisenhaus wird erst an nachgeordneter Stelle, in § 6 des Entwurfs, genannt.

¹³ BAH, Henneckenrode 368. 1831 Sept. 29. § 1: „Mein entseelter Körper soll, um jede Möglichkeit, im lebendigen Zustande begraben zu werden, entfernt zu halten, so lange unverschlossen liegen bleiben, bis sich entscheidende Merkmale der Verwesung am selbigen zeigen.“ Im 18. und 19. Jahrhundert wurden eine Vielzahl von Möglichkeiten entwickelt, um dem Lebendig-

Sehr modern erscheint Blums Wille, seinen Leichnam zur Obduktion freizugeben, falls ein Arzt daran interessiert sei.¹⁴

Gefährdung der Stiftung und ihre Realisierung (1832-1839)

„Das [...] Testament unseres verstorbenen Mitbürgers, des Landrentmeisters Blum, hat die Theilnahme des Publicums in einem hohen Grade erregt. Schon als die Kräfte des Verstorbenen zu schwinden begannen, war man neugierig geworden, wie derselbe wohl über die Reichthümer verfügen werde, deren Erwerb und Sicherung sein Leben mit mancher ängstlicher Sorge erfüllt, deren Reiz ihm die Stunde des Scheidens gar sehr mag erschwert haben.“¹⁵

Das Testament Blums war sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Nahestehenden eine Überraschung.¹⁶ Diese reagierten enttäuscht auf die Absichten des Stifters und engagierten Anwälte, um ihre Erbensprüche durchzusetzen. Es entwickelte sich eine öffentliche Diskussion über den folgenden Rechtsstreit. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob ein zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung noch gar nicht existierender Erbe überhaupt erbberechtigt sein konnte. Die Juristen, die sich einschalteten, kamen unter Rückgriff auf das römische Recht zu unterschiedlichen Ergebnissen.¹⁷ Die Öffentlichkeit zeigte zwar Verständnis für die Interessen der zu kurz gekommenen Intestat-Erben, doch setzte sie diese zugleich unter Druck, die Gründung des Waisen-

begrabensein vorzubeugen. Das Bestattungsmuseum in Wien illustriert zahlreiche Beispiele dafür. Hilfe versprochen beispielsweise Glockenkonstruktionen, welcher sich der Scheintote beim Erwachen bedienen konnte.

¹⁴ BAH, Henneckenrode 368, 1831 Sept. 29 § 1. Außerdem forderte Blum in §§ 2 und 3 seines Testaments, bei seiner Beerdigung Prunk zu vermeiden. Nachts sollten ihn seine Pferde auf den Henneckeroder Kirchhof bringen. Nur ein einziges Hochamt wünschte sich Blum für seine Seele. Ein eisernes Kreuz sollte auf seiner Grabstätte errichtet werden, was offensichtlich erst 1840 geschah (BAH, Henneckenrode 36).

¹⁵ BAH, Henneckenrode 262 Nr. 118. Anonyme Druckschrift: „Ein Wort des Streites und des Friedens über den Blumschen Erbfall“ (hier: S. 5).

¹⁶ „Er wird zum Besten seiner Intestat-Erben ein Fidei-Commiß errichten, meinte man; doch das eröffnete Testament täuschte die Erwartungen“ (wie Anm. 10, S.6).

¹⁷ Hauptargument gegen die Legitimation der Stiftung: Ein Erbe muß zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung erbfähig sein, d.h. er muß existieren (BAH, Henneckenrode 262, Nr.118, S.19). Hauptargument für die Legitimation der Stiftung: Testamente zugunsten frommer Stiftungen „bedürfen zu ihrer Gültigkeit weiter nichts, als eine moralische Gewißheit, daß der Testator sein Vermögen solchen Zwecken bestimmt hat“ (BAH, Henneckenrode 262 Mittwochenblatt Nr. 11, Hildesheim 1832 März 14).

hauses nicht zu gefährden.¹⁸ Ein Vergleich bot sich an und wurde schließlich auch geschlossen. Die im Testament bedachten Personen sicherten sich größere Anteile und verpflichteten sich, den Status des zu gründenden Waisenhauses als Blums Haupterben nicht weiter in Frage zu stellen. Staat und Kirche sicherten nun gemeinsam die Ausführung des Testaments. Die bereits 1832 eingesetzte Kommission konnte an die konkreten Planungen gehen.¹⁹ Als weltliche Kommissare agierten der Hildesheimer Landdrost Nieper, Konsistorialdirektor Pelizaeus und der Bischof von Hildesheim, Godehard Josef Osthaus. Sie waren entschlossen, das Testament mit seinen Vorgaben für das Waisenhaus wortgetreu umzusetzen. Blum hatte nur wenige Grundaussagen über seinen Haupterben gemacht. Als Standort für das Waisenhaus wünschte er sich in erster Linie Henneckenrode, schloß aber andere Orte nicht aus, die zu einer katholischen Pfarrei gehörten.²⁰ Aufnahmeberechtigt sollten ausschließlich Kinder aus dem alten Territorium des Hochstifts Hildesheim und dem hannoverschen Teil des Eichsfeldes sein.²¹ Die Stadt Hildesheim nahm er ausdrücklich vom Einzugsgebiet des Waisenhauses aus, weil für die Stadtwaisen ausreichend gesorgt sei, teilweise sogar auf Kosten der ländlichen Waisen, wie Blum kritisch bemerkte.²² Hier scheint sich ein Spannungsverhältnis anzudeuten, das sich zwischen Blum und seinem langjährigen Wohn- und Dienstort aufgebaut hatte.²³ Für die neue Einrichtung sollten die Statuten des Waisenhauses Halle/ Saale zum Vorbild dienen. Falls die Stiftung im Königreich Hannover nicht verwirklicht werden könnte, so verlangte das Testament die Verle-

¹⁸ Selbst der Autor der anonymen Streitschrift gegen die Legitimation der Stiftung zieht das Fazit, „daß es wenige Rechtsfälle geben mögte, welche zu einer gütlichen Beilegung durch Vergleich sich mehr eigneten; es wird, es darf die Regierung, die dem Lande zuge dachte Wohlthat durch den zweifelhaften Ausgang eines Streits zudem nicht auf das Spiel setzen“ (BAH, Henneckenrode 262 Nr. 118, S. 19).

¹⁹ Die Kommission hatte den Anfangsauftrag, Maßnahmen zu ergreifen, die „zur Antretung und Besitzergreifung des Nachlasses, sowie zur Feststellung des Nachlasses und zur Einrichtung des Waisenhauses erforderlich sind, damit dasselbe stiftungsmäßig unter die Leitung Unsers Bischofs zu Hildesheim gestellt werden kann“ (BAH, Henneckenrode 262). Am 8. März 1832 erfolgte die Entsigelung und Besitznahme des Nachlasses in Henneckenrode (BAH, Henneckenrode 262, Nr. 54).

²⁰ Für den Fall, daß das Waisenhaus nicht in Henneckenrode eingerichtet würde, stellte Blum 1500 Taler aus seinem Erbe für die Besoldung eines Schullehrers zur Verfügung, der auch nichtkatholische Kinder unterrichten sollte (BAH, Henneckenrode 368, 1831 Sept. 29 § 15).

²¹ BAH, Henneckenrode 368, 1831 Sept. 29, § 4.

²² BAH, Henneckenrode 368, 1831 Sept. 29, § 16.

²³ Die wenig schmeichelhaften Charakterisierungen Blums in der öffentlichen Hildesheimer Diskussion um die Erbregelung und Blums Rückzug aus der Stadt zu Beginn der 1820er Jahre deuten dieses Spannungsverhältnis an. Vgl. Abschnitt „Der Stifter und sein Testament“.

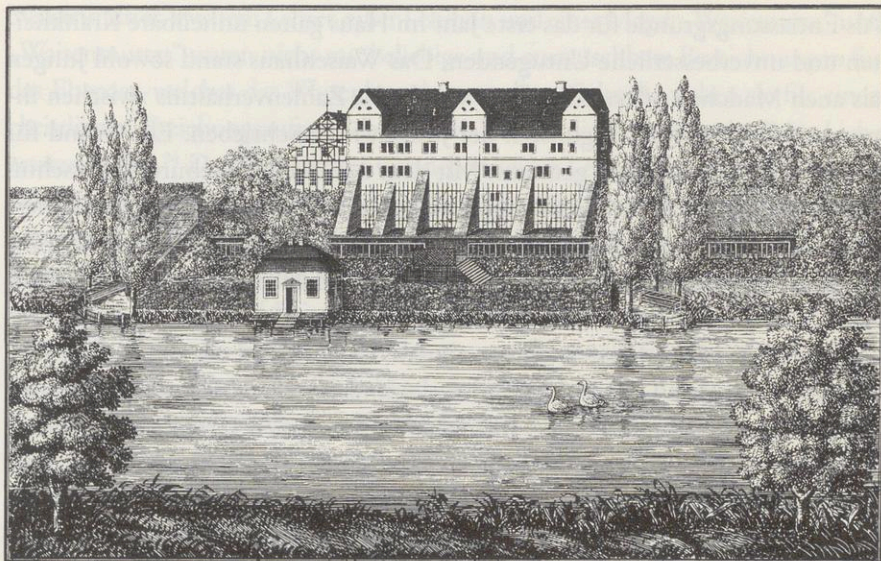
gung nach Preußen. Für die Kommission stellte sich die Standortfrage jedoch nicht. Auch kritische Stimmen über die Abgeschiedenheit Henneckenrodes und Anfragen aus verschiedenen Kommunen änderten diese Entscheidung nicht mehr.²⁴ Duderstadt und Peine hatten sich um die Ansiedlung des Waisenhauses bemüht, weil sie darin einen wichtigen Wirtschaftsfaktor sahen.²⁵ Die Kommission stand natürlich auch durch die „preußische Option“ in Blums Testament unter dem Druck, das Waisenhaus relativ rasch einrichten zu müssen. Infolgedessen erfolgte der Umbau des Adelssitzes zum Waisenhaus zügig, nachdem über die Abfindung der erbberechtigten Personen entschieden war. Vor und während der Bauarbeiten mußte sich die Kommission mit organisatorischen Fragen befassen. Nicht nur die Rechtsstatuten und die Hausordnung waren zu regeln, sondern auch die Aufsichtsaufgaben. Nach der Auflösung der Kommission 1838 ging die Leitung des Waisenhauses auf den Bischof von Hildesheim über.²⁶ Der Staat behielt sich allerdings Oberaufsichtsrechte vor. Kaum eine kirchliche Einrichtung mit Erziehungsaufgaben war im 19. Jahrhundert noch von staatlicher Kontrolle ausgenommen. Der Bischof übergab die Verwaltung des Waisenhauses an das Generalvikariat, das die letzten Schritte zur endgültigen Realisierung des Projektes einleitete. Die Statuten des Waisenhauses regelten im wesentlichen den Rechtsstatus der Stiftung, das Verhältnis zwischen den staatlichen und kirchlichen Kontrollinstanzen und die Aufnahmemodalitäten für die Waisenkinder. Der Bischof erhielt das alleinige Besetzungsrecht für die Dienststellen im Waisenhaus zugesprochen. Die staatliche Oberaufsicht wurde dem Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten in Hannover unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern übertragen. Als deren Arm in der Region fungierte der Landdrost, der jederzeit Visitationen durchführen konnte. Die Anstalt genoß das Privileg einer moralischen Person im Staat.²⁷

²⁴ Da „[...] Henneckenrode die, auch von dem Erblasser bezweifelte Päßlichkeit wegen seiner isolirten Lage nicht besitzt, wozu sich aber eine der Stadt nahe gelegene Ortschaft, vor allen der Moritzberg, vorzugsweise eignen dürfte“ (BAH, Henneckenrode 262 Nr. 118, S. 19). 1883 kritisierte Pastor Pape Mißstände, die auch Resultat der Lage des Waisenhauses waren. Vgl. Abschnitt „Krankheit und Tod“.

²⁵ BAH, Henneckenrode 22.

²⁶ BAH, Henneckenrode 262, Nr. 131 und 135. Der erste und wichtigste Schritt für den Beginn der Waisenhausverwaltung war die Akquisition der Akten aus dem Nachlaß Blums.

²⁷ BAH, Henneckenrode 117, Nr. 1-3.

*Schloß Henneckenrode*

Die innere Organisation des Waisenhauses

Wie im Testament vorgesehen, durften anfangs ausschließlich katholische Kinder aus dem Fürstentum Hildesheim und dem hannoverschen Eichsfeld Aufnahme finden.²⁸ Die untere Altersgrenze für den Eintritt wurde auf sieben Jahre festgelegt, das Entlassungsalter auf das vollendete vierzehnte Jahr.²⁹ Gesundheit an Geist und Körper war ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.³⁰

²⁸ Im Laufe seiner Geschichte erweiterte das Waisenhaus jedoch seinen Sprengel. Aufgrund verbesserter Hygiene, medizinischer Versorgung und Arbeitsschutzbestimmungen verringerte sich die Sterblichkeit allgemein, so daß es auch weniger Waisen und Halbwaisen gab. Damit wurden im Waisenhaus auch Plätze für andere Kinder frei. Die „revidierten Statuten“ von 1878 eröffneten die Zugangsmöglichkeit für Waisen aus anderen Landesteilen, falls dadurch für die Kinder aus dem vom Stifter ursprünglich allein vorgesehenen Sprengel kein Nachteil entstünde (BAH, Henneckenrode Nr. 368 1878 März 23).

²⁹ BAH, Henneckenrode 117, Statuten § 7 und Hausordnung § 2. Die ersten überlieferten Berichte des Ortspfarrers von 1846 zeigen sich kritisch über Abweichungen von diesem Eingangsalter. Pastor Schöndorf schien vor allem die Praxis, Kinder unter sechs Jahren aufzunehmen, nachteilig, da „Kinder unter diesem bestimmten Alter einer besonderen Wartung bedürfen, die ihnen hier unter den obwaltenden Umständen nicht gewährt werden kann“. Zweitens sprach sich der Pastor dafür aus, die Aufnahme von Vollwaisen zur Regel zu erheben, da die Mütter von Halbwaisen sich oft wiederverheirateten, so daß die Kinder ihre Plätze im Waisenhaus nicht unbedingt brauchen würden (BAH, Henneckenrode 44, 1846 April 25).

³⁰ 1868 wurde ein Kind wegen „geistiger Beschränktheit“ zum Vater zurückgeschickt (BAH,

Als Entlassungsgründe für das erste Jahr im Haus galten unheilbare Krankheiten und unverbesserliche Untugenden. Das Waisenhaus stand sowohl Jungen als auch Mädchen offen. Allerdings wurde das Zahlenverhältnis zwischen ihnen mit drei Fünfteln zugunsten der Jungen festgeschrieben. Ein Grund für diese Festlegung ist nicht genannt. Mit dem natürlichen Geburtenüberschuß der Jungen ist dies nicht zu erklären, da dieser normalerweise durch eine höhere Säuglingssterblichkeit im Vergleich zu den Mädchen ausgeglichen wurde. Eine mögliche Interpretation für dieses unausgewogene Zahlenverhältnis könnte demnach durchaus eine höhere Wertschätzung für Jungen sein.³¹ Aufnahme und Entlassung der Kinder erfolgte jeweils zu Ostern. Die Auswahl traf der Bischof bzw. das Generalvikariat. Um die Gemeinden gleichmäßig von Sozialkosten für Waisen zu entlasten, sollten Kinder aus möglichst verschiedenen Orten aufgenommen werden. Die Pfarrer entschieden, welche Kinder aus ihrem Ort für eine Aufnahmeempfehlung in Frage kamen.³² Da der Stiftungsetat noch nicht sicher zu bestimmen war, kalkulierte das Generalvikariat vorsichtig und ließ vorerst nur die für das große Haus und angesichts der großen Nachfrage verhältnismäßig geringe Zahl von 75 Kindern, 45 Knaben und 30 Mädchen, zu.³³ Die von Bischof Franz Ferdinand Fritz am 21. Juni 1839 verabschiedete Hausordnung regelte die gesamten inneren Verhältnisse des Waisenhauses. Unter der Aufsicht des Ortspfarrers stand das Waisenhauspersonal, bestehend aus fünf Personen: Waisenvater,

Henneckenrode 138). Allerdings gab es lange keine ärztliche Eingangsuntersuchung im Waisenhaus. Pastor Pape forderte 1877 ein Gesundheitszeugnis für die Neuzugänge, um die Einschleppung ansteckender Krankheiten zu verhindern (BAH, Henneckenrode 138, Jahresbericht 1876).

³¹ Die „revidierten Statuten“ von 1878 legten fest, daß ein Gleichgewicht der Geschlechter anzustreben sei (BAH, Henneckenrode Nr. 368. 1878 März 23, Revidierte Statuten § 9).

³² In insgesamt 17 Aktenbänden sind die Anträge und Entscheidungen zur Aufnahme von Kindern zwischen den Jahren 1846 und 1953 fast lückenlos dokumentiert. (Vgl. Findbuch BAH, Henneckenrode III, 4). Die Auswertung dieser umfangreichen Akten soll einer eigenen Studie vorbehalten bleiben. Offensichtlich ist diese Überlieferungsdichte im Vergleich zu anderen alten Waisenhäusern eine Ausnahme. So beklagt Markus Meumann, daß die „Helden“ einer „Geschichte von unten“, in diesem Fall also die Waisenkinder, im allgemeinen nur schwer zu fassen sind. Vgl. Markus Meumann, Universität und Sozialfürsorge zwischen Aufklärung und Nationalsozialismus. Das Waisenhaus der theologischen Fakultät in Göttingen 1747-1938, Göttingen 1997, S. 74.

³³ BAH, Henneckenrode 117, Hausordnung § 1. In den folgenden Jahrzehnten stieg die Zahl der Kinder stark an und betrug bis in die 1880er Jahre mehr als hundert. Die Höchstzahl von 112 wurde in den Jahren 1865, 1869 und 1879 erreicht. Zwischen 1881 und 1906 betrug die Höchstzahl 109 (1882) und der Niedrigststand 72 (1892). Immer wieder kam es von Jahr zu Jahr zu großen Schwankungen in der Belegungszahl. So stieg die Kinderzahl zwischen 1881 und 1882 von 96 auf 109. Sie sank dagegen zwischen 1900 und 1901 von 93

Waisenmutter, zweitem Lehrer, einer Lehrerin und einer Magd. „Waisenvater“ und „Waisenmutter“ waren nicht nur beliebige und austauschbare Bezeichnungen für das Ehepaar, welches das Waisenhaus leiten sollte. Vielmehr stehen sie für einen christlichen Erziehungsauftrag, der für die Waisen die verlorene elterliche Liebe ersetzen sollte.³⁴ Der Waisenvater war neben seiner Leitungsfunktion hauptsächlich für den Schulunterricht zuständig. Ihn entlasteten ein zweiter Lehrer und eine Lehrerin, die allein die Mädchen zu unterrichten hatte. Gemeinsam mit der Waisenmutter, die im wesentlichen für Kochen und Wäsche verantwortlich war, achtete sie bei den Kindern auf Reinlichkeit. Eine Magd unterstützte die Waisenmutter bei den Aufgaben im Haushalt. Für das gesamte Personal bestand Residenzpflicht im Waisenhaus selbst. Der Tagesablauf war streng geregelt. Im Sommer begann der Tag für die Kinder zwischen 5 und 6 Uhr, im Winter eine Stunde später. Nach dem Waschen und Ordnen der Haare führte die Lehrerin die Mädchen, der zweite Lehrer die Knaben zur Kirche bzw. zur Morgenandacht ins Speisezimmer, wo sie danach auch das Frühstück einnahmen. Sowohl die größeren Mädchen als auch die größeren Knaben waren anschließend mit Reinigungsaufgaben in den Stuben beschäftigt. Es gab anfangs nur jeweils zwei Schlaf-, Wohn-, und Unterrichtsräume, die beide Geschlechter getrennt nutzten. Die älteren Kinder wurden auch zu anderen Haushaltsaufgaben herangezogen, wie Holz- und Wasserholen und Gemüseputzen. Um 8 Uhr begann die Schule. Sie endete um 11 Uhr. Dazwischen lag eine bis zu halbstündige Pause ab 10 Uhr. Anschließend sollten sowohl die Mädchen als auch die Knaben stricken, nähen, ihre Kleidung ausbessern oder sich anderweitig nützlich machen. Die Knaben mußten sogar teilweise auch für die Mädchen Strümpfe stricken. Allerdings gab es dennoch eine stärkere Heranziehung der Mädchen zu Haushaltstätigkeiten. Es wurde erwartet, daß sie der Waisenmutter und ihrer Magd in der Küche und bei der Wäsche zur Hand gingen. Ohne die Mithilfe der Kinder wäre ein so großer Haushalt auch gar nicht zu führen gewesen. Tischdecken und Abtragen des Eßgeschirrs war ebenso Aufgabe der Mädchen wie Hemdennähen, Säumen von Bett- und Handtüchern, Schürzen und Halstüchern. Der Schwerpunkt auf der Hausarbeit bei den Mädchen hatte vorwiegend das Ziel, sie auf ihre Aufgaben als Dienstmädchen und spätere Ehefrau vorzubereiten.³⁵ Ein

auf 80. Nach einem letzten großen Anstieg auf 90 im Kriegsjahr 1918 sank die Kinderzahl bis zum Zweiten Weltkrieg drastisch. Anfang 1940 wurden nur noch 19 Jungen und 6 Mädchen betreut (BAH, Henneckenrode 138).

³⁴ Vgl. Abschnitt „Erziehungsauftrag“.

³⁵ Zur Tätigkeit der aus dem Waisenhaus entlassenen Kinder vgl. ebenfalls Abschnitt „Erziehungsauftrag“.

Schneider sollte dagegen die Knaben in sein Handwerk einweisen. Überdies mußten die stärkeren von ihnen bei Haus- und Gartenarbeiten mithelfen. Der Unterricht im Waisenhaus folgte ganz offensichtlich dem Lernkonzept der Industrieschule, das im 18. Jahrhundert entwickelt wurde und Schulunterricht und praktische Arbeiten miteinander verband.³⁶

Um 12 Uhr nahm man das Mittagessen ein. Für die Ernährung gab es nur zwei grundlegende Vorgaben durch die Hausordnung: Es sollten täglich drei Mahlzeiten gereicht werden und zweimal wöchentlich Fleisch auf dem Speiseplan stehen. Mädchen und Knaben aßen zur gleichen Zeit, saßen aber getrennt bei Tisch. Bis 13 Uhr war eine Erholungszeit anberaumt, danach Schularbeiten oder andere Tätigkeiten bis zum erneuten Unterricht von 14 bis 16 Uhr nachmittags. Nach einer halbstündigen Erholungspause, in der sie ein Vesperbrot erhielten, mußten die Kinder erneut stricken, nähen und spinnen. Nach dem Abendessen um halb sieben gab es wieder eine halbe Stunde Pause. Danach sollten sich die Kinder mit Schulaufgaben oder anderweitig beschäftigen, bis sie schließlich nach dem Abendgebet um 21 Uhr zu den Schlafsälen geführt wurden. Diese Ordnung galt von Montag bis Sonnabend. Regelmäßige Abweichungen von diesem Ablauf waren nur für Mittwoch- und Sonnabendnachmittage angesetzt. In diesen Stunden gab es Schönschreibübungen für die bedürftigen Schüler, für andere Kinder jedoch Haarwäsche oder Vollbad durch die Waisenuutter unter Mithilfe der Magd und der älteren Mädchen. An Sonntagen besuchten die Waisen den Gottesdienst und nahmen nachmittags an einer christlichen Lehrstunde teil, die ebenfalls in der Kirche stattfand. Die übrige Tageszeit diente der Erholung, die „nützlich für Körper und Geist“ und immer unter Aufsicht des Waisenhauspersonals verbracht werden sollte. Jedes Kind bekam beim Eintritt eine Nummer zugewiesen, die auf jedem Kleidungsstück und anderen persönlichen Gebrauchsgegenständen befestigt war. Wäscheausgabe und -rücknahme war jeden Sonnabend. Die Hausordnung sorgte auch für Außenkontakte der Kinder, denn die bisher vom Pfarrer unterrichteten Dorfkinder sollten nun gemeinsam mit den Waisenkindern Schulunterricht erhalten.

Eine erste Visitation der neueröffneten Einrichtung fand bereits im Oktober 1839 statt. Generalvikar Wedekin überraschte Ortspfarrer Schoenhoff mit seinem Besuch. Außer einigen baulichen Mängeln, die in erster Linie die Beeinträchtigung der Luft durch die nahegelegene Latrine betrafen, bemängelte

³⁶ Zu Industrieschulen: Dierk Kunst, *Die Entwicklung der allgemeinbildenden Schulen in Göttingen von der Universitätsgründung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (1734-1877)*. Diss., Frankfurt/ Main 1984, S. 182-202.

Schoenhoff insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen den Lehrern Holze und Fridrici. Wedekin schlichtete zwischen beiden und betonte, daß unter Lehrern einer Schule „Einigkeit und Liebe herrschen müsse“. Zum Abschluß seines Rundgangs hielt er auch eine Rede vor den Kindern. Er gedachte des Stifters Friedrich Blum und forderte von den Zöglingen vor allem Religiosität, Fleiß, Ordnungsliebe und Reinlichkeit.³⁷

Der Erziehungsauftrag

Erklärtes Ziel des Waisenhauses war es, „die geistigen Kräfte der Kinder zu wecken und zu bilden, das Gefühl derselben zu veredeln, deren Willen zu allem Guten zu kräftigen und die Kinder hiebei mit einer solchen Milde und Güte zu behandeln, daß diese sich den Lehrern mit dankbarem Vertrauen und herzlichen Lieben anschließen, wohl erwägend, daß strenge Zucht zwar Gehorsam erzwingen kann, aber daß nur die Liebe bessert“.³⁸ Diese Erziehungsgrundsätze waren nicht zeitlos gültig. Waisenhäuser waren um 1800 stark in die Kritik geraten, weil sie vielfach durch Isolierung der Kinder und unangemessene Strafen ein unmenschliches Antlitz zeigten. Pädagogen wie Pestalozzi sprachen sich für Reformen aus, die das Waisenhauspersonal nicht nur als Verwalter von Kindern, sondern als liebende Pflegeeltern definierten. Verwahrung und Versorgung der Kinder war diesen Reformpädagogen zu wenig. Vielmehr sollte die Vermittlung von Lebensfreude ein ebenso großes Gewicht haben, um sie für die Zeit nach ihrem Aufenthalt im Waisenhaus vorzubereiten.³⁹

Diese Erziehungsgrundsätze wurden in Henneckenrode erfolgreich praktiziert, wie die Jahresberichte über das Waisenhaus belegen.⁴⁰ Harte Bestrafun-

³⁷ BAH, Henneckenrode 117, Nr. 12-13.

³⁸ „Größere Vergehen, welche zugleich dem Vorsteher anzuzeigen sind, mögen indessen durch Absonderung, Strafarbeiten, Entziehung der Erholungsstunden, ja nöthigen Falls durch eine mäßige körperliche Züchtigung geahndet werden, jedoch nie durch Entziehung der Speisen.“ (BAH, Henneckenrode 117, Hausordnung § 17).

³⁹ Nach Ansicht Pestalozzis sollten Institutionen für arme Kinder auf „Anhänglichkeit, Liebe, Dank und Vertrauen“ gegründet sein. Vgl. Harm Peer Zimmermann, *Die Waisenhäuser in Flensburg 1725 und Husum 1773-1828. Zwei Beispiele einer pietistisch-aufklärerischen Kinder- und Jugendhilfe*, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 118 (1993), S. 135-166.

⁴⁰ Aufgrund einer Instruktion des Generalvikariats mußten die Ortspfarrer seit 1864 Jahresberichte über das Waisenhaus anfertigen. Diese Berichte sind für die Jahre zwischen 1864 und 1942 fast vollständig im Bistumsarchiv erhalten und gewähren wertvolle Einblicke in die

gen galten als schlechtestes Erziehungsmittel und blieben Ausnahmen. Allerdings war die Erziehung der anvertrauten Zöglinge keine leichte Aufgabe. Die vorausgegangene Vernachlässigung führte zu „Unarten, welche Kinder wie sie uns hier größten Theils zugeschickt werden gleichsam mit der Muttermilch einsaugen und im reichlichen Maasse mitbringen“.⁴¹ Besonders Jungen, die erst spät, im Alter von 10 bis 12 Jahren, nach Henneckenrode gekommen waren, bereiteten ernsthafte Erziehungsprobleme. Im Gegensatz zu den meist sehr pflegeleichten 6- bis 7jährigen, die das erfahrungsgemäß beste Eintrittsalter mitbrachten, fielen diese älteren Jungen immer wieder unangenehm auf.⁴² Unter der Rubrik „Sittlichkeit“ gaben die Ortspfarrrer in ihren Jahresberichten ihren Gesamteindruck über das Verhalten der Kinder wieder. Hier finden sich neben dem stets bescheinigten allgemeinen positiven Urteil auch immer wieder Klagen über Ungezogenheiten einzelner Kinder. „Boshaftigkeit und Rohheit bei einigen Knaben, einzelne Fälle von Diebereien, Züge einer gleichgültigen und lügnerischen Sinnesart“ traten immer wieder in Erscheinung neben dem harmloseren Vergehen der Naschhaftigkeit.⁴³ Trotz dieser kritischen Anmerkungen bekam das Waisenhauspersonal fast stets hervorragende Zensuren für seine Betreuung. Besonders seit die Hildesheimer Vinzentinerinnen das Haus 1856 in ihre Obhut genommen hatten, genossen die Kinder eine optimale Pflege und Betreuung.⁴⁴ Bis zu sieben Schwestern nahmen sich der Kinder an. Weltliches Personal war nur noch in der Person des Hausknechts präsent. Den Unterricht der Knaben leistete ein Vikar. Der Schulunterricht war aus staatli-

innere Entwicklung des Waisenhauses. In kaum verändertem Aufbau berichteten die Ortspfarrrer jährlich über Personalstand, Kinderzahl, Gesundheitszustand und Betragen sowie über die Unterbringung der entlassenen Waisen. Zusätzlich legten sie dem Generalvikariat ein Verzeichnis mit den Namen der Kinder, ihrer Herkunft, des Eintritts- und des voraussichtlichen Entlassungsdatums vor (BAH, Henneckenrode 138). Es fehlen die Berichte für die Jahre 1926-1930.

⁴¹ BAH, Henneckenrode 138, Jahresbericht 1864.

⁴² „Die tägliche Erfahrung zeigt, daß Kinder, welche im Alter von 6 bis 7 Jahren hier aufgenommen werden, gute Früchte versprechen, wohingegen Kinder, namentlich Knaben, die mit 10 bis 12 Jahren hieher kommen, zu vielen Besorgnissen Veranlassung geben (BAH, Henneckenrode 138, Jahresbericht 1866).

⁴³ BAH, Henneckenrode 138, Jahresberichte 1874 und 1875. 1878 wurde ein Junge wegen Diebstahls sogar aus dem Waisenhaus entlassen (BAH, Henneckenrode 138, Jahresbericht 1878). Vgl. auch die Jahresbericht von 1905 und 1910.

⁴⁴ Zur Rolle der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul: Thomas Scharf-Wrede, *Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 3), Hannover 1995, S. 84-88.

cher Sicht das Hauptanliegen bei der Aufsicht des Waisenhauses. Zu Beginn der 1870er Jahre visitierte Konsistorialrat Werner jährlich das Waisenhaus und beobachtete insbesondere die Unterrichtung der Kinder. Ausführlich berichtete er über seine Eindrücke und lobt vorwiegend die Mädchenklasse, die den Knaben in den meisten Schulfächern überlegen sei. Lesen, Stilübungen, Rechnen mit Dezimalbrüchen, Satzlehre, Geschichte und Geographie waren die Fächer, die Werner im September 1870 auflistete. „Schulbücher, Censuren, der Stundenplan ließen nichts zu wünschen übrig“. Auch Schreib- und Aufsatzhefte waren in „musterhafter Ordnung“. Nach der Prüfung „sangen und deklamirten die Kinder; das frische, ungezwungene, gesittete Wesen derselben bei diesen Vorträgen wie Nachmittags auf dem Spiel- und Turnplatze, machte einen sehr wohlthuenden Eindruck. Bei einer Durchsicht des Waisenhauses trat überall, in den Schlaf-, Ess- und Arbeitssälen, die Sorgfalt zu Tage, mit welcher die Schwestern die Stelle der Mutter bei den Waisen vertreten und die körperliche und sittliche Pflege derselben sich angelegen sein lassen.“⁴⁵

Werner bemerkte ebenso zufrieden, daß sich Schwester Lucia und Dechant Nürnberg regelmäßig bei Familien und Lehrmeistern über ihre ehemaligen Zöglinge erkundigten und versuchten, „auf ihre weitere Erziehung und sittlich gute Haltung durch Wort und That einzuwirken“. Im wesentlichen waren es zwei geschlechtspezifisch verschiedene Wege, welche die Kinder nach ihrer Entlassung aus dem Waisenhaus einschlugen. Die Mehrzahl der Mädchen ging als Haushaltskraft in den Dienst einer Familie. Die Jungen dagegen erlernten eine Ausbildung bei einem Handwerker oder in der Landwirtschaft.⁴⁶ Beide Varianten galten den Verantwortlichen als idealer Start in eine gute Zukunft. Nicht selten war diese Lösung aber verbaut. Der noch lebende Elternteil oder die Vormünder der Jugendlichen hatten häufig andere Pläne und mitunter nicht immer zum Besten der Zöglinge, wie die Ortspfarrer Henneckenrodes beklagten.⁴⁷ Insbesondere die durch die ausgreifende Industrialisierung zunehmende Fabrikarbeit versuchten die Geistlichen, den Kindern zu ersparen. In der Fabrik sahen sie die religiösen Grundlagen, die in der Zeit im Waisenhaus

⁴⁵ BAH, Henneckenrode 138, Nr. 30-32.

⁴⁶ Pastor Pape beklagt 1883 allerdings eine gewisse Einseitigkeit in der handwerklichen Ausbildung der Knaben. Da als einzige Fachkraft ein Schuster vor Ort sei, wollten alle Knaben Schuster werden (BAH, Henneckenrode 138, Nr. 195-199).

⁴⁷ Dechant Dr. Maxen beklagt in seinem Jahresbericht 1864, daß die Vormünder der Kinder „oft mehr ihr eigenes Interesse als das Wohl ihrer Pupillen im Auge zu haben scheinen“ (BAH, Henneckenrode 138).

für die Jugendlichen gelegt wurden, ernsthaft gefährdet. Außerdem galt auch damals selbstverständlich der Grundsatz, daß ein Ausbildungsberuf sehr viel mehr bedeutete als die Tätigkeit einer ungelernten Arbeitskraft.⁴⁸

Der Erziehungsauftrag des Waisenhauses blieb allerdings nicht in geistlicher Hand. Trotz der lobenden Beurteilung der Schwestern durch das Konsistorium in Hildesheim geriet auch Henneckenrode Mitte der 1870er Jahre in den Sog des preußischen Kulturkampfes.⁴⁹ Hatte schon das preußische Schulaufsichtsgesetz von 1872 die staatliche Monopolisierung des Schulunterrichts eingeleitet, so verschärfte sich jetzt der Verdrängungsprozeß gegen katholische Erziehungseinrichtungen. Per Gesetz wurden 1875 alle Ordensniederlassungen (mit Ausnahme derjenigen für Krankenpflege) aufgehoben und damit auch dem geistlichen Erziehungsauftrag in Henneckenrode der Boden entzogen. Zum 1. Oktober 1877 mußten die Vinzentinerinnen das Waisenhaus verlassen. Allerdings wurden die Aufsichtsrechte dem Bischof von Hildesheim nicht entzogen. So blieb auch der Ortspfarrer erste Aufsichtsinstanz vor Ort. Im Waisenhaus selbst ließ der preußische Staat allerdings nur noch weltliches Personal zu. Deshalb griff man wieder auf das Modell der ersten Jahre zurück und stellte ein Ehepaar als Waisenmutter und Waisenvater ein, die unterstützt wurden von einer Lehrerin und einem Lehrer, zwei weiteren jungen Frauen, einer Magd und einem Hausknecht. Nach dem Ende des Kulturkampfes durften die Vinzentinerinnen 1891 jedoch zurückkehren und wirkten in Henneckenrode bis 1942, als die Wehrmacht ein Lazarett im Waisenhaus einrichtete.⁵⁰

Krankheit und Tod

Die Schwindsucht (Tuberkulose) und die Äphtische Augenkrankheit waren jahrzehntelang Alltagsphänomene im Waisenhaus, gegen die es keine Mittel zu

⁴⁸ Dechant Dr. Maxen bemerkt in seinem Jahresbericht von 1865, daß ein Junge durch die Unbelehrbarkeit der Mutter Fabrikarbeiter geworden sei (BAH, Henneckenrode 138). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts häuften sich die Varianten zumindest bei der Berufswahl der Jungen. Damals ergriffen die entlassenen Jugendlichen auch eine Gärtnerlehre und versuchten sogar in einigen wenigen Fällen den Beruf des Kaufmanns zu erlernen. (BAH, Henneckenrode 138, Jahresberichte).

⁴⁹ Zum Kulturkampf im Bistum Hildesheim: Scharf-Wrede, Bistum Hildesheim (wie Anm. 44), S. 185-209.

⁵⁰ Der Jahresbericht 1941 schließt mit den Worten: „Am 7.1.1942 traf vom Generalkommando der Wehrmacht in Hannover die Nachricht ein, dass das Waisenhaus Henneckenrode mit sofortiger Wirkung als Lazarett eingerichtet würde. Die Räumungsarbeiten sind bereits im

geben schien. In ihren Jahresberichten zwischen 1870 und 1905 mußten die Pfarrer regelmäßig den Tod von mindestens einem Kind notieren, das der Schwindsucht erlegen war. Dieser Krankheit stand das Waisenhauspersonal machtlos gegenüber. Eine Verlegung der kranken Kinder in Krankenhäuser war offensichtlich bis Anfang des 20. Jahrhunderts nicht möglich, obwohl das ebenfalls von Vinzentinerinnen geleitete Bernwardskrankenhaus in Hildesheim bereits seit 1852 existierte.⁵¹ So war der Tod ein ständiger Begleiter der Heranwachsenden. Die Ursachen für die hohe Anfälligkeit der Kinder lag offensichtlich in erster Linie an ihrer vielfach erlittenen Mangelernährung vor der Aufnahme in das Waisenhaus. Die körperliche Konstitution der Betroffenen war teilweise so schwach, daß sie auch nicht mehr durch die Fürsorge in Henneckenrode gerettet werden konnten. Als zweiter Grund sind aber auch klimatische und bauliche Ursachen nicht zu unterschätzen. 1883 forderte das Generalvikariat eine ärztliche Untersuchungskommission an, die zahlreiche Mängel des Hauses benannte. Die beiden Ärzte, Dr. Cruppi aus Bockenem und Dr. Telgmann aus Holle, belegten in ihrem Bericht zunächst die vergleichsweise hohe Sterblichkeit im Waisenhaus.⁵² Die Sterbeziffer betrug nach der Gesundheitsstatistik in Deutschland für die Altersgruppe zwischen 6 und 14 Jahren nur 0,6%, in Großstädten wie Berlin und München 2,2 bis 2,5%. Dagegen weist das Waisenhaus, dessen Kinder genau aus dieser Altersgruppe stammen, 2,7% aus. Die Ärzte begründen diese Abweichung von den Durchschnittswerten vor allem mit der Herkunft der Kinder aus den „allerärmsten Schichten“ und damit, daß deren Eltern „zum größten Theil der Schwindsucht oder den Folgen der Trunksucht erlagen“. Die Mangelernährung, welche die Kinder vor ihrer Verbringung nach Henneckenrode erlitten hatten, machte sie anfällig für Krankheiten. Während andere Waisenhäuser durch ihre Abgeschlossenheit teilweise

Gänge. Unsere Kinder verlassen in den nächsten 8-14 Tagen das Haus. Seit 1838 hat das Haus der Aufnahme heimatloser Waisen und auch anderer Kinder gedient. Jetzt werden unsere verwundeten Soldaten hier eine Aufnahme finden“ (BAH, Henneckenrode 137, Jahresbericht 1941).

⁵¹ Das Generalvikariat lehnte 1905 die Anstellung eines Waisenhausarztes mit der Begründung ab, daß schwere Krankheitsfälle im Hildesheimer Bernwardskrankenhaus behandelt würden (BAH, Henneckenrode 382). Die erste Einlieferung eines Kindes in dieses Krankenhaus ist für 1911 belegt, wo es an Tuberkulose starb (BAH, Henneckenrode 137, Jahresbericht 1911). Zum Bernwardskrankenhaus: Adalbert Sendker, Entstehung und Überblick über die Geschichte des St. Bernwardkrankenhauses. In: 100 Jahre St. Bernwardkrankenhaus 1852-1952. Festschrift aus Anlaß der Hundertjahrfeier des St. Bernwardkrankenhauses zu Hildesheim, hrsg. im Auftrag des Krankenhauses, Hildesheim 1952, S. 19-45.

⁵² Zum folgenden: BAH, Henneckenrode 138, Bll.187-194.

immun gegen bestimmte Krankheiten wie Masern und Scharlach waren, fiel dieser Vorteil für Henneckenrode weg, da die Dorfkinder zusammen mit den Waisenkindern den Unterricht besuchen durften und immer wieder Ansteckungskrankheiten in das Haus einschleppten.⁵³ Die Analyse der Todesfälle ergab, daß rund dreiviertel durch Mangelernährung und die sich daran anschließende Schwindsucht verursacht wurden. Obwohl die beiden Mediziner die Todesursachen im wesentlichen außerhalb des Waisenhauses vermuteten, diagnostizierten sie auch, daß das Waisenhaus selbst durchaus dazu beitragen könnte, die Todesrate zu senken. Verbesserungen erwarteten sie vor allem von einer intensiven Beschäftigung der Kinder in der frischen Luft, einer kräftigen, nicht zu üppigen Kost und einer gesunden Luft im Haus. Die Ärzte forderten eine ganze Reihe von baulichen Veränderungen, die hauptsächlich das Ziel hatten, Temperatur und die Zirkulation der Luft in den Räumen des Waisenhauses angemessen zu steuern. Im Arbeitssaal der Knaben stand beispielsweise nur ein einziger Ofen, der seine nahe Umgebung überheizte, in weiterer Entfernung aber die Kinder frieren ließ. Auch der Schlafsaal der Knaben forderte die Kritik der Kommission heraus. Mit einer Belegung mit 47 Knaben war er völlig überfüllt, da für jedes Kind 8 cbm Raum zur Verfügung standen, während man für 6 bis 14 Jahren einen Mindestanspruch von 18 cbm einrechnen müßte. Hinzu kam das ungesunde Klima in diesem Saal. Durch die ungünstige Lage unterhalb des Niveaus des Hofes stand er unter dessen Wasserdruck. Der Untergrund war deshalb morastig und ließ den hölzernen Saalboden morsch werden. Bodengase konnten infolgedessen ungehindert in den Saal dringen und verschärften die Situation gemeinsam mit dem Urin der zahlreichen bettnässenden Kinder. Die Ärzte empfahlen eine Aushebung des morastigen Untergrunds von mindestens einem halben Meter und die Anlegung eines dicken Kalk-Zementbodens, der mit einer dünnen Zement-Beton-Schicht zu überziehen war. Der Zwischenraum zwischen dem Fußboden und diesem Zementboden sollte dagegen nicht aufgefüllt werden, damit die Luft dort zirkulieren konnte. Ein dreimaliger ölfarbener Anstrich der Fußleisten sollte zudem ein Durchdringen von Wasser und Urin verhindern. Die Fenster befand die Kommission als zu klein. Noch dazu besaßen sie keine Ventilationsvorrichtungen und öffneten sich fast nur nach Westen und Osten, so daß in der kalten Jahres-

⁵³ Die harten Maßstäbe relativierten die Ärzte allerdings durch die Feststellung, daß „endlich die Sterblichkeit immer da größer ist, wo viele Menschen auf einem engen Raume zusammenwohnen.“

zeit kaum Sonnenstrahlen in den Saal dringen konnten. Deshalb sollten das einzige Südfenster und die Ostfenster um das Doppelte vergrößert werden. Auch die Krankenzimmer befanden sich in ungünstiger Umgebung. Die Kammer mit der schmutzigen Wäsche lag nebenan, und deren Ausdünstungen belasteten die Luft für die kranken Kinder. Die Entsorgung der Fäkalien war ebenfalls sehr ungenügend. Zwar gehörte die Einleitung der Abwässer in den großen Teich des Guts der Vergangenheit an, doch war auch die jetzige Praxis, die Fäkalien in eine offene Grube zu leiten, nicht viel besser. In Zukunft sollten der Abzugskanal der Aborte in ein abgedecktes Bassin münden, das regelmäßig mit einer Jauchepumpe zu entleeren war.

Auch die Hausordnung barg Gesundheitsrisiken für die Kinder in sich, da sie den Tagesablauf sehr stark reglementierte und Mädchen und Knaben zu sehr an das Haus band. Die Ärzte sprachen sich zwar nicht für mehr Freizeit aus, votierten aber für eine Verlagerung häuslicher Arbeiten ins Freie. Dazu boten sich insbesondere die Handarbeitsstunden an. Die Ferienzeit erschien Cruppi und Telgmann aber tatsächlich zu kurz. Sie wünschten eine Verlängerung von sechs auf insgesamt acht Wochen.⁵⁴ Die Verlängerung der Sommerferien diene nicht zuletzt dazu, die Kinder bei der Ernte einzusetzen, um ihre Arbeitskraft einerseits für die Landwirtschaft zu nutzen und andererseits, und für die Mediziner wichtiger, sie für den bevorstehenden Winter zu kräftigen. Die Anmerkungen der Ärzte zur Verpflegung der Kinder gibt gute Einblicke in die Vorstellungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts über gesunde Ernährung. Bisher hatten die Waisenkinder offensichtlich eine sehr einseitige Kost bekommen, die im wesentlichen aus Brot- und Kartoffelrationen bestand. Die Ärzte forderten eine Umstellung auf „gutes Fleisch, frisches Gemüse und gute Milch“. Kaffee sollte gänzlich vom Speiseplan verschwinden, da er „ohne jeden Nährwert“ sei. Milchsuppe mit Weizenmehl sollte an seine Stelle treten. Für die verbesserte Speisezubereitung war überdies ein moderner Ansprüchen genügender Herd anzuschaffen. Die Ärzte übten zur Verwirklichung ihrer Empfehlungen zusätzlichen Druck aus durch einen Vergleich zwischen Henneckenrode und dem lutherischen Waisenhaus in Hildesheim. Dort wurde nämlich ein Viertel mehr für die Verpflegung der Kinder ausgegeben. Damit trafen die Mediziner die Achillesferse des Generalvikariats, das gegenüber den Lutheranern keineswegs zurückstehen wollte. Diese Zielsetzung schloß jedoch nicht aus, daß die Waisenhaus-

⁵⁴ Der ins Auge gefaßte Ferienplan sah 8 Tage auf Ostern, 14 Tage auf Johannis und fünf Wochen auf Michaelis vor.

stiftung auch über Konfessionsgrenzen hinweg half. So erhielten beispielsweise die Halbweisen eines lutherischen Schäfers eine jährliche Unterstützung.⁵⁵

Zu ihrem eigentlichen medizinischen Feld äußerten sich die beiden Ärzte am Schluß ihres Berichts. Da die ärztliche Kunst damals die Schwindsucht lediglich prophylaktisch mit Hilfe von Verbesserungen in Hygiene und Ernährung bekämpfen konnte, konzentrierten sie sich allein auf die zweite Geißel des Waisenhauses, die zwar nicht lebensgefährlich, aber doch für die Kinder eine große Plage war: die Ägyptische Augenkrankheit, die chronische Augenentzündungen hervorrief. Die Ursachen für diese Krankheit lagen nach Meinung der Mediziner in den langen Aufenthalten der Kinder in den Arbeitsälen. Dort steckten die Krankheitskeime, die nicht nur die besonders geschwächten, sondern fast alle Kinder befielen. Cruppi und Telgmann erwogen sogar eine dreimonatige Räumung des gesamten Waisenhauses, um es zu entkeimen.

Die Reaktion Pastor Papes auf das Gutachten fiel sehr positiv aus. Cruppe und Telgmann hätten mit „ärztlichem Scharfblick die sichersten und heilsamsten Vorschläge zur gründlichen Abhilfe“ gemacht.⁵⁶ Pape drängte selbst auf bauliche Verbesserungen und innere Reformen, die das Waisenhaus kindgerechter gestalten sollten.⁵⁷ Anschließend visitierte Generalvikar Koch persönlich das Waisenhaus, ordnete zahlreiche bauliche Verbesserungen und eine Reduzierung der Kinderzahl an.⁵⁸

⁵⁵ BAH, Henneckenrode 44, 1849 Februar 12. Mitunter diente das Waisenhaus aber auch dazu, die katholische Erziehung für Kinder gegenüber dem Luthertum zu sichern. Beispielsweise stand eine Halbweise aus einer gemischtkonfessionellen Ehe vor der Einweisung in das lutherische Armenhaus in Wrisbergholzen. Die katholischen Verwandten traten deshalb an den Ortspfarrer heran, um ihn zu bitten, eine Aufnahme in Henneckenrode zu ermöglichen (BAH, Henneckenrode 44, 1845 April 23).

⁵⁶ BAH, Henneckenrode 138, Nr. 186.

⁵⁷ Pastor Pape erkannte, Gesundheit sei auch abhängig von der Gemütsstimmung. Ein Kind „will viel sehen und hören, will Abwechslung vor allem und in allem haben; hat es dieses nicht und verfließt sein Leben in einem ewigen Einerlei und in strenger Abgeschlossenheit, so verliert es seine kindliche Fröhlichkeit, wird niedergedrückt, krank am Gemüthe und fällt damit körperlichen Krankheiten um so leichter anheim [...] Das Waisenhaus hat gewiß Vorzüge, aber in diesem Punkt sicher nicht. Wie wenig sehen unsere Kinder“ (BAH, Henneckenrode 138, Nr. 195-199).

⁵⁸ BAH, Henneckenrode 128, Nr. 200.

Das zweite Gesicht der Stiftung: das landwirtschaftliche Gut

„Ich wünsche und erstrebe nur, daß das Waisenhaus ganz frei und unabhängig von der Öconomie, ganz für sich und ohne etwas Gemeinschaftliches mit derselben zu haben, dastehe; dann auch nur wird zwischen Waisenhaus und Ökonomie sich ein freundliches Verhältnis herausgestalten, während sonst dasselbe immer ein unerquickliches und gespanntes bleiben wird.“⁵⁹ Mit diesen Worten machte Pastor Pape, der von 1874 bis 1910 Pastor in Henneckenrode war, seinem Ärger über Grundsatzprobleme des Waisenhauses Luft, deren Ursache er in erster Linie in der Bevorzugung des landwirtschaftlichen Gutes vor den Interessen des Waisenhauses sah.

Friedrich Blum hatte als Stiftungsgut nicht nur die Gebäude, welche die Waisen beherbergen sollten, eingesetzt. Vielmehr sollte das gesamte Rittergut Henneckenrode die wirtschaftliche Basis schaffen für die dauerhafte Existenz des Waisenhauses. Die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stiftung ist im wesentlichen Agrar- und Forstgeschichte. Zum Rittergut gehörten ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen. Getreideanbau, Vieh- und Forstwirtschaft waren die drei kommerziellen Säulen der Stiftung. 1860 zählte das Rittergut Henneckenrode 654 Morgen Ackerland und 108 Morgen Forst.⁶⁰ Im Laufe des 19. Jahrhunderts baute die Stiftung ihren Grundbesitz weiter aus. Die wichtigsten Erwerbungen waren die Güter Sack und Nienhagen. Auch Einzelhöfe wurden erworben und Grundstücke, die als Exklaven von Henneckenrode weiter entfernt lagen. Durch Tausch gelang es in einigen Fällen, die Güter abzurunden, falls dies nicht schon durch Gemeinheitsteilungen und vor allem durch die Verkoppelung herbeigeführt worden war.⁶¹

Die Bewirtschaftung erfolgte bis 1925 durch Pächter.⁶² Das enge Nebeneinander von Gutswirtschaft und Waisenhaus brachte nicht selten Probleme

⁵⁹ BAH, Henneckenrode 138, Nr. 199.

⁶⁰ von dem Knesebeck, Die Rittermatrikeln des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig. Göttingen 1860, S. 55.

⁶¹ Unter Verkoppelung versteht man in Norddeutschland die Neuverteilung von Grundstücken nach rationellen Gesichtspunkten. Vgl. Gerhard Meyer, Die Verkoppelung im Herzogtum Lauenburg unter hannoverscher Herrschaft (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 66), S. 1. Es handelte sich um eine geplante Zusammenlegung von Nutzflächen zur Verbesserung der Bewirtschaftung. Die unbequeme und unökonomische Bearbeitung von verstreuten Flächen sollte durch die Verkoppelung beendet werden.

⁶² Jahrzehntlang hatte die Familie Lax das Gut Henneckenrode in Pacht. 1925 nahm die Stiftung das Gut in die Eigenwirtschaft, um eine höhere Rendite zu erzielen.

mit sich. Die Gutswirtschaft schränkte die Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Personal ein, indem sie nahezu alle nutzbaren Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch nahm. Pastor Pape kritisierte insbesondere die mangelnde Größe des Waisenhausgartens, die eine ausdauernde Beschäftigung der Kinder im Freien nicht zuließ. Auch ein gleichzeitiger Aufenthalt von Mädchen und Jungen im Garten war aus „Gründen der Sittlichkeit“ in dem kleinen Areal nicht möglich. Einengung war aber nicht der einzige Streitpunkt zwischen den ungleichen Partnern. Pape kritisierte auch die für das Waisenhaus ungünstige Verteilung der Nutzungsziele in Henneckenrode und Nienhagen. Während in Nienhagen die Fischteiche trockengelegt wurden, verharre man in Henneckenrode strikt auf dem Fortbestand der dort angelegten drei Teiche, die man hier wie „geheiligte Gewässer“ behandelte. Diese Wasserflächen wirkten sich jedoch zusätzlich negativ auf das Klima für den Standort aus. Setzte die gegen Wind und Wetter ungeschützte Lage des Waisenhauses schon der Gesundheit zu, so wurde dieser Nachteil noch durch die Feuchtigkeit aus den Fischteichen verstärkt. So sei es nicht verwunderlich, daß Kinder und selbst das Waisenhauspersonal häufig unter Augenentzündung, Erkältung, Rheumatismus und Lungenentzündung litten. Pape plädierte deshalb für die Umkehrung der Nutzungspläne und die Verlegung der Fischzucht nach Nienhagen.⁶³ Das Generalvikariat verfügte allerdings über sehr wenig Spielraum, um den Wünschen des Waisenhauses entgegenzukommen. In einer Zeit schwankender Agrarpreise mußte man für die Pächter Anreize schaffen und viel Verständnis für deren Interessen aufbringen. Sie mußten die Erträge erwirtschaften, welche die Stiftung finanzierten.⁶⁴

Eine entscheidende Frage für die Rentabilität jedes Wirtschaftszweiges ist seine Verkehrsanbindung. Die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher wie gewerblicher Produkte hängt im wesentlichen von den Herstellungs-, aber eben auch von den Kosten für den Transport zum Verbraucher ab. Diesem Grundsatz mußte auch die Stiftungsverwaltung folgen. Durch die Erfindung der Eisenbahn und ihres fortschreitenden und immer dynamischeren Einsatzes in Deutschland eröffneten sich für Produzenten und Händler ganz neue Mög-

⁶³ BAH, Henneckenrode 138, Nr. 195-199.

⁶⁴ In einem Rückblick, der sich allerdings weitgehend auf das 20. Jahrhundert bezieht, stellt ein Gutachter fest: Abgesehen von der schweren Agrarkrise Anfang der 1930er Jahre erwirtschaftete das Gut bis 1954 Gewinne. „Von dieser Zeit ab war „das deutsche Volk gesättigt“ und die Landwirtschaft geriet in eine Dauerkrise, so daß die Gutswirtschaft sogar aus dem Hauptfond der Waisenhausstiftung unterstützt werden mußte (BAH, Henneckenrode 330).

lichkeiten für den Ausbau von Absatzmärkten. Andererseits schuf diese Entwicklung auch zwangsläufig neue Konkurrenz. Vor diesem Hintergrund spielte sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein scharfer Wettlauf um die Eisenbahnanschlüsse ab. Verlierer liefen dabei Gefahr, in einen dauerhaften Verkehrsschatten zu geraten und damit erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Die Chance auf einen eigenen Eisenbahnanschluß ergab sich für die Waisenhausstiftung in den 1880er Jahren, als die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft eine Verbindung zwischen Braunschweig und Seesen in Angriff nahm.⁶⁵ Die geplante Streckenführung tangierte auch den Stiftungsbesitz zwischen Henneckenrode und Nienhagen. Die Gesellschaft war zwar zur Enteignung von Land für ihre Schienen und Bahnhöfe berechtigt, mußte aber die ursprünglichen Eigner entschädigen. Dies konnte nicht über deren Köpfe hinweg geschehen, sondern war das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Eisenbahn und Grundbesitzer. Das Generalvikariat führte diese Verhandlungen mit zwei wichtigen Zielen. Einerseits sollten die Grundstücke nicht unter Marktwert veräußert werden und andererseits kämpfte es um eine Bahnhofsanlage in Nienhagen. Gutspächter Lax setzte vor allem auf das letzte Ziel, um die ersehnte Verkehrsanbindung zu bekommen. Außerdem hätte die Verwirklichung des Plans den Vorteil gehabt, daß die Waisenhausstiftung den Weg von Henneckenrode nach Nienhagen nicht mehr unterhalten mußte.⁶⁶ Lax selbst wurde vom Generalvikariat beauftragt, die Verhandlungen mit den Eisenbahnern zu führen. Die Lage schien bedrohlich zu sein, da auch die umliegenden Gemeinden Bahnhöfe wünschten und zunächst nicht abzusehen war, wie viele Haltepunkte überhaupt in Frage kamen. Diese Gemeinden, namentlich Schlewecke und Werder, befanden sich zudem im Vorteil, weil sie für ihre Interessen nicht nur verbal warben, sondern auch bereits durch Aktienkäufe Miteigner der Gesellschaft geworden waren.⁶⁷ Dennoch konnte das Generalvikariat den Bahnhof Nienhagen am Ende durchsetzen. 1886 unterzeichnete es einen Abtretungsvertrag mit der Eisenbahngesellschaft und verbesserte damit erheblich die Wirtschaftlichkeit der Stiftungsflächen.⁶⁸

⁶⁵ Zum folgenden: BAH, Henneckenrode 139.

⁶⁶ Außerdem betonte Lax, daß man diesen breiteren Weg das ganze Jahr mit Schafen beziehen könnte. Auch für die stiftseigenen Betriebe, Zementfabrik und Ziegelei hätte der Bahnhof Nienhagen „erheblichen Nutzen“ (BAH, Henneckenrode 139, 1883 Mai 12).

⁶⁷ Der für den Eisenbahnbau verantwortliche Oberingenieur Grothe sprach von einer „namhaften Beteiligung“ der beiden Orte am Aktienpaket, um die „Station Schlewecke“ durchzusetzen (BAH, Henneckenrode 139, 1883 Mai 28).

⁶⁸ BAH, Henneckenrode 139, 1886 April 28/ 30.

Andere Einnahmequellen flossen zu gering. Die Ablösung der bäuerlichen Lasten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war zwar kein einmaliger Akt, sondern vollzog sich über Jahrzehnte, indem die Bauern in jährlichen Raten die Ablösungssummen abzahlten. Dennoch reichten diese Gelder ebensowenig an die Pachteinahmen heran wie die wenigen privaten Zuwendungen zur Finanzierung des Waisenhauses. Außer in die Landwirtschaft investierte die Stiftung kaum Kapital in andere Wirtschaftszweige. Immerhin war sie seit den 1870er Jahren Aktionärin bei der Zuckerfabrik Bockenem. Außerdem konzessionierte sie die Einrichtung einer Zementfabrik in der ehemaligen Mühle Henneckenrode. Bei Finanzgeschäften übte die Stiftung Zurückhaltung. Als Kreditgeber trat sie verschiedentlich vor allem bei den eigenen Pächtern in Erscheinung. Kreditnehmer war sie bevorzugt bei kirchlichen Einrichtungen wie dem bischöflichen Interkalarfonds oder liquiden benachbarten Pfarrgemeinden.

Zusammenfassung

Nicht nur Verwahranstalt, sondern Schule und Lebensgemeinschaft sollte das Waisenhaus sein. Das Personal löste diesen hohen Anspruch ein, indem es die Kinder nicht nur verwaltete, sondern ihnen mit Zuneigung und Verständnis entgegenkam. Kritische Stimmen über seelische oder körperliche Grausamkeiten des Personals gegen Zöglinge wurden zu keinem Zeitpunkt laut. Drastische Verfehlungen des Personals, wie sie nicht selten in „Anstalts-Romanen“ geschildert werden, sind offensichtlich in Henneckenrode während des Untersuchungszeitraums nicht vorgekommen. Harte Strafen waren das letzte, sehr ungern angewandte Mittel, um Kinder zu disziplinieren. Auch die staatlichen Aufsichtsinstanzen anerkannten diese Leistung, die den geistlichen und weltlichen Betreuern der Kinder sehr viel abverlangte. Die häufig angeschlagene Gesundheit und Schwererziehbarkeit der Kinder zehrte an Nerven und Kräften. Vorausgegangene Verwahrlosung und Verhaltensstörungen, aber auch Krankheit und Tod ließen im Waisenhaus kaum Ruhe einkehren. Wählt man die Perspektive der Kinder, die in den Akten zwar Gegenstand sind, sich aber niemals selbst äußern, so war das Waisenhaus für sie sicher nicht immer eine freiwillige Zufluchtsstätte. Viele Kinder waren Halbwaisen und besaßen noch ein Elternteil, zu dem sie sich sicher oft noch hingezogen fühlten. Auch für sie war aber das Waisenhaus eine Chance zu einer besseren Integration in die Gesellschaft, als es durch ein Verbleiben bei den völlig verarmten Müttern oder

Vätern möglich gewesen wäre. Das Waisenhaus als Unterrichts- und Ausbildungsstätte führte die Kinder mindestens auf das Niveau der normalen Dorfschulen. Zugleich lernten sie in Haushalt und Handwerk Fertigkeiten, die sie „normalen“ Kindern und Jugendlichen überlegen machte. Die Nachfrage nach Abgängern des Waisenhauses war groß, auch wenn mitunter Einseitigkeiten in der Ausbildung beklagt wurden. Das Waisenhaus verhinderte so das Abrutschen des Zöglings in unkontrollierte Kinderarbeit oder Kriminalität. Damit erreichte es seine Hauptziele. Friedrich Blums Stiftung mit ihrer Kombination von caritativer Einrichtung und landwirtschaftlichem Gut erwies sich auch als robust genug, um Agrarkrisen und politische Gegenwinde bis zum Ersten Weltkrieg weitgehend unbeschadet zu überstehen. Kontrolle und Anregungen von außen führten andererseits immer wieder zu notwendigen Erneuerungen, welche die Existenz der Stiftung ihrerseits sicherten.

Der Deutsche Bischöfensynodalrat, Professor Karl Lehmann:

„Kirche ist ein Ort ungewöhnlich vieler Versammlungen und Begegnungen, Wechselwirkungen und Auseinandersetzungen. Kirchengeschichte als historische Darstellung der sich verändernden Lebensäußerungen im Raum der Kirche selbst und in ihrem gesellschaftlich-politischen und kulturellen Umfeld ist darum ein sehr reiches und spannungsvolles Thema. Leider ist sie immer wieder eingeschränkt worden auf die großen kirchenpolitischen Ereignisse, z.B. die Konflikte zwischen Staat und Kirche sowie die Spaltung der Christenheit. Schon die Darstellung der religiösen Kultur rief oft dahinter zurück. Die Geschichte der Seelsorge ist in der Tat die Basis und die Entfaltung des alltäglichen kirchlichen Lebens im – von Kirche untersuchten – absehbaren – aber ein Stiefkind der Forschung.“

Um dieses „Stiefkind“ der kirchenhistorischen Forschung soll es im folgenden gehen – um die Entwicklung der Seelsorge im Bistum Hildesheim in den letzten 150 Jahren.

Das 1824/34 neu organisierte, jetzt der östlich der Weser gelegenen Teil des Königreichs Hannover sowie des Herzogtum Braunschweig umfassende Bistum Hildesheim zählte – und zählt – flächenmäßig mit rund 52.000 qkm zu den großen deutschen Diözesen, in Bezug auf die Zahl der Gläubigen mit

Vortrag vom 17. Februar 1998 beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim in Hildesheim.

Zitiert K. Lehmann, Gutachten für E. Grotz (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens, Bd. 1: Die Bistümer und ihre Pfarzen, Freiburg 1991, S. 5.

Katholisches Leben im Wandel

|| Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge im Bistum Hildesheim

Von Thomas Scharf-Wrede

Im Geleitwort zu der von Erwin Gatz, Kirchenhistoriker und Rektor des Campo Santo in Rom, herausgegebenen „Geschichte des kirchlichen Lebens“ schreibt der Mainzer Bischof und Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Professor Karl Lehmann:

„Kirche ist ein Ort ungewöhnlich vieler Verflechtungen und Beziehungen, Wechselwirkungen und Auseinandersetzungen. Kirchengeschichte als historische Darstellung der sich entfaltenden Lebensäußerungen im Raum der Kirche selbst und in ihrem gesellschaftlich-politischen und kulturellen Umfeld ist darum ein sehr reiches und spannungsvolles Thema. Leider ist sie immer wieder eingeschränkt worden auf die großen kirchenpolitischen Ereignisse, z.B. die Konflikte zwischen Staat und Kirche sowie die Spaltung der Christenheit. Schon die Darstellung der religiösen Kräfte tritt oft dahinter zurück. Die Geschichte der Seelsorge steht am Rande und die Erforschung des alltäglichen kirchlichen Lebens ist – von Einzeluntersuchungen abgesehen – eher ein Stiefkind der Forschung.“¹

Um dieses „Stiefkind“ der kirchenhistorischen Forschung soll es im folgenden gehen – um die Entwicklung der Seelsorge im Bistum Hildesheim in den letzten 150 Jahren.

Das 1824/34 neu organisierte, jetzt den östlich der Weser gelegenen Teil des Königreichs Hannover sowie das Herzogtum Braunschweig umfassende Bistum Hildesheim zählte – und zählt – flächenmäßig mit rund 32.000 qkm zu den größten deutschen Diözesen, in bezug auf die Zahl der Gläubigen mit

¹ Vortrag vom 13. Februar 1998 beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim in Hildesheim.

Zitat: K. Lehmann, Geleitwort. In: E. Gatz, (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens. Bd. 1: Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg 1991, S. 5.

damals rund 60.000 jedoch zu den kleinsten.² Diese lebten fast ausschließlich im Raum Hildesheim und im Untereichsfeld: In der Lüneburger Heide, zwischen Elm und Harz oder auch an der Weser und Elbe gab es so gut wie keine Katholiken, geschweige denn katholische Gemeinden. Diese entstanden erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, als insbesondere Hannover, Braunschweig sowie der Unterweser- und Untereelberaum einen erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung erfuhren, der zahlreiche Katholiken aus dem Bistum, aber auch aus dem Rheinland, Westfalen, Schlesien und Posen hierherführte. Es ist der besondere Verdienst Bischof Eduard Jakob Wedekins (1849/50–1870), diesen pastoralen Notwendigkeiten entsprechend gehandelt und die Einrichtung neuer Kirchengemeinden in bis dahin nahezu ausschließlich protestantischen Gebieten ermöglicht zu haben.

Ein gutes Beispiel für dieses „Einwurzeln“ der katholischen Kirche in fremder Umgebung ist die Entstehung und frühe Entwicklung der unweit Bremens gelegenen Gemeinde Blumenthal, wo sich Mitte des 19. Jahrhunderts ein Zentrum der aufkommenden textilverarbeitenden Industrie entwickelte. Nachdem die vornehmlich aus dem Rheinland und dem Untereichsfeld hierhergekommenen ca. 150 Katholiken zunächst einige Jahre mehr schlecht als recht von Bremen aus seelsorglich betreut worden waren, kam 1854 der bisherige Duderstädter Kaplan Carl Wilhelm Nürnberg als erster ständiger Geistlicher nach Blumenthal; bis Bremen per Bahn, dann mit dem Schiff bis Vegesack und schließlich die letzten Kilometer zu Fuß. Die im dortigen Pfarrarchiv noch vorhandenen Erinnerungen seiner Schwester und Haushälterin geben beredtes Zeugnis von Rahmenbedingungen wie Inhalten seelsorglichen Tuns in der Diaspora. Über das Haus, in dem ihr Bruder und sie zunächst unterkamen, heißt es u.a.:

„Die Familie Montag hatte ihre Webstühle auf den Speicher gebracht, wodurch zwei große Räume gewonnen waren – einer für die Kapelle und ein angrenzender für die Schule. Unsere Wohnung war sehr beschränkt. Das Haus war von allen Seiten reichlich mit Fenstern versehen, die viel Luft, im Winter aber auch viel Kälte hereinließen. Mein Bruder hatte zwei kleine Zimmer mit einer Verbindungstür. ... Die Stube war so klein, daß man nur das Allernötigste dort unterbringen konnte. Die Stube war Wohn-, Eß-, Studier- und Empfangsraum. Ich konnte sie

² Th. Scharf-Wrede, Zum Hildesheimer Weltklerus zwischen 1800 und 1939. In: Römische Quartalschrift 88 (1993), S. 397–420.

zuweilen als Näh- und Flickraum benutzen. Ich selbst hatte keine Kammer, es war mir gestattet, in Montags bester Stube zu schlafen, eine feuchte, ungesunde Schlafstätte.“³

Zu den vorrangigsten Aufgaben eines jeden „Missionars“ – so die damalige offizielle Amtsbezeichnung für die in Gemeindeneugründungen tätigen Geistlichen – gehörte die Finanzierung ihrer „Mission“: vorrangig mittels sogenannter „Bettelbriefe“ an ortsansässige Unternehmen, an überdiözesan organisierte katholische Vereine wie den Bonifatiusverein, dessen dezidiertes Ziel ja die Unterstützung der Katholiken in der Diaspora war (und ist), und schließlich an finanzkräftige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. In den bereits genannten Lebenserinnerungen Wilhelmine Nürnbergs heißt es hierzu:

„Abends um 9 Uhr schickte er mich zu Bett und dann fing seine Hauptarbeit erst an. Da schrieb er die langen Bettelbriefe um milde Gaben für den so notwendigen Kirchbau... Von den Hoheiten, die er in den ersten Monaten anschrieb, ist zunächst der Kaiser Franz-Joseph von Österreich zu nennen, welcher 150 Gulden schickte.“⁴

Natürlich war diesen Bemühungen nicht immer Erfolg beschieden, und daß u.a. das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim zu denjenigen Einrichtungen gehörte, die eher vorsichtig-zurückhaltend – um nicht zu sagen: ablehnend – reagierten, dürfte manchem Pfarrer und Kirchenvorstand von heute eine nur zu vertraute Erfahrung sein.

Darüber hinaus unternahm Nürnberg auch so manche „Bettelreise“. Wenn ihn seine erste diesbezügliche Unternehmung nach Ostfriesland führte, so hätte er wohl schwerlich ein ungünstigeres Ziel finden können. Der Erfolg war gleich Null, weswegen er sich in der Folgezeit – wie auch die Seelsorger anderer Gemeindeneugründungen – in traditionell katholische Gebiete begab: vornehmlich ins Stift Hildesheim, wo er nicht nur im Gottesdienst sammelte, sondern sogar von Tür zu Tür zog – mit beträchtlichem Erfolg, denn bereits 1855 konnte in Blumenthal das Grundstück für eine katholische Kirche samt

³ Bericht von Wilhelmine Nürnberg, Schwester von Pastor Nürnberg. Pfarrarchiv Blumenthal, Chronik der St. Mariengemeinde zu Bremen-Blumenthal von 1854-1974; hier zit. nach Scharf-Wrede, Weltklerus (wie Anm. 2), S. 408f. Zur Situation der katholischen Kirche in der Diaspora s. grundlegend H.-G. Aschoff, Diaspora. In: E. Gatz (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens. Bd. 3: Katholiken in der Minderheit, Freiburg 1994, S. 39-142.

⁴ Scharf-Wrede, Weltklerus (wie Anm. 2), S. 409.

Schule und Pfarrhaus erworben und im darauffolgenden Jahr mit dem Kirchbau begonnen werden.

Es überrascht, wie pragmatisch und realitätsorientiert der Missionar Nürnberg die seelsorgliche Arbeit in seiner kleinen Gemeinde begann. So bemühte er sich auch sehr, in der evangelisch geprägten Umgebung keine antikatholischen Ressentiments hervorzurufen. Als seine Schwester ihn beispielsweise einmal darauf ansprach, ob er bei Familie X nicht endlich einmal wegen des Tauftermins ihres neugeborenen Sohnes nachfragen wolle, antwortete er:

„Nein, das geht nicht. Ich muß noch warten, bis die Leute kommen, wie sie es gewohnt sind. Später wird das anders.“⁵

Ein Diasporaseelsorger brauchte um 1850/ 70 vor allem Geduld und Ausdauer – Kirche- bzw. Gemeinde-Werden dauerte ganz einfach...

Vielleicht darf ich an dieser Stelle noch kurz erwähnen, daß die für Gemeinde-neugründungen bis etwa 1910 übliche Bezeichnung „Mission“ auf evangelischer Seite natürlich recht skeptisch betrachtet wurde, ja, man bisweilen vor Ort eine Art „katholischer Gegenreformation“ befürchtete; solche Fälle sind mir bspw. aus der Lüneburger Heide bekannt. Dabei bezeichnete „Mission“ nach katholischem Verständnis nichts anderes als eine Gemeindeneugründung, deren Leiter durch den Bischof jederzeit frei versetzbar war und dem keine offiziellen, seitens des Staates anerkannten Funktionen wie die Führung von Kirchenbüchern oblagen. Missionen waren dem Bischöflichen Stuhl direkt unterstellt und besaßen – im Unterschied zur Pfarrei oder Kuratie – keinen eigenen Kirchen- oder Pfarrbesitz; weswegen es in den Missionsstationen auch keinen eigenen Kirchenvorstand gab.⁶

Besondere, gerade gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer stärker werdende Bedeutung für das gemeindliche Leben in der Diaspora wie in den katholischen Kerngebieten kam dem katholischen Vereinswesen zu: Hier realisierte sich kirchliches Leben ganz wesentlich – und damit auch Seelsorge. Bischof Daniel Wilhelm Sommerwerck drückte dies in seinem Fastenhirtenbrief des Jahres 1887 u.a. so aus:

⁵ Ebd., S. 410.

⁶ Th. Scharf-Wrede, *Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben*, Hannover 1995, S. 62f.

„Die Bestrebungen der Vereinigungen in der katholischen Kirche sind keineswegs auf die Übung des Gebets und der Frömmigkeit beschränkt. Das Christentum und die Kirche sollen ja den ganzen Menschen umfassen und bilden und alle Verhältnisse seines Lebens durchdringen. Dementsprechend haben sich denn auch im Laufe der Zeiten, erweckt vom Geiste der Gemeinsamkeit und Nächstenliebe, auf allen Gebieten und für die verschiedensten Bedürfnisse und Aufgaben des Lebens katholische Vereine gebildet. Bald ist es die Verbreitung des Glaubens und der Schutz der kirchlichen Interessen, bald die Linderung der Not der Armen, bald sind es Bedürfnisse des sozialen Lebens, welche die katholischen Vereine ins Leben gerufen haben. ... An dem uralten Baum der Kirche sprossen stets neue Zweige voll frischen Lebens hervor und tragen kostbare Früchte.“⁷

Zu diesen „neuen Zweigen voll frischen Lebens“ zählten im Bistum Hildesheim – neben den in eigentlich allen Gemeinden existenten Männer-, Frauen-, Jungmänner- und Jungfrauenvereinen – vor allem der Gesellenverein, der katholische Arbeiterverein, der Volksverein, der Marienverein sowie die Vinzenz- und Elisabethvereine bzw. -konferenzen oder auch der Bonifatiusverein.⁸ Sie alle stehen für das Bekenntnis der Kirche zur Welt, für eine – wenn auch häufig übervorsichtige – Annäherung an deren gerade um die Jahrhundertwende so fundamentale gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche wie politische Veränderungen: Gerade mittels der Vereine verließ die katholische Kirche Deutschlands den „Elfenbeinturm“, in den sie sich im Kulturkampf, dieser tiefgreifenden Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat um die jeweiligen Kompetenzen in den Jahren 1871 bis 1887, zurückgezogen hatte.

Dezidierte Aufgabe des Gesellenvereins war die Erziehung seiner Mitglieder zum „Christsein in der Welt“ und deren berufliche Weiterqualifikation. Die Initiative zu seiner Gründung ging denn auch häufig von den Gemeinden bzw. Handwerkern selbst aus – so bspw. in Braunschweig, wo 1884 der nach Hildesheim und Hannover dritte Gesellenverein unseres Bistums entstand. Besondere Bedeutung gewann der Gesellenverein, an dessen Spitze stets ein Laie und ein Geistlicher als Präses standen, im Untereichsfeld, konnten seine Mitglieder doch während der gerade nach 1890 üblichen Saisonarbeit – wir würden heute sagen: Beschäftigung in befristeten Arbeitsverhältnissen – in industriellen Ballungszentren die Wohnheime der dortigen Brudervereine be-

⁷ Fastenhirtenbrief Bischof Sommerwercks von 1887. In: Hirtenbriefe des hochwürdigsten Herrn Dr. Wilhelm Sommerwerck, gen. Jakobi, Bischofs von Hildesheim von 1871 bis 1905. Hildesheim 1906, S. 200–219, hier: S. 205.

⁸ S. dazu Scharf-Wrede, Bistum Hildesheim (wie Anm. 6), S. 342–383.

nutzen; sein „weibliches Pendant“ war übrigens der Marienverein, der dieselben inhaltlichen Ziele verfolgte und seinen Mitgliedern ebenfalls Wohnmöglichkeiten bot. Wenn ich noch einmal aus dem bereits genannten Hirtenbrief Bischof Sommerwercks zitieren darf:

„An Euch, katholische Gesellen, richte ich darum die Mahnung: tretet diesem Vereine bei und richtet Euer Tagewerk nach seinen Grundsätzen ein. Wohin Ihr dann Eure Schritte wendet, da werdet Ihr im katholischen Gesellenverein einen Ersatz für das Vaterhaus finden und im Kreise gleichgesinnter Brüder die Stunden der Erholung in fröhlicher Unterhaltung und nützlicher Belehrung verbringen.“⁹

Im Regelfall kamen die Vereinsmitglieder wöchentlich oder zweiwöchentlich zusammen: zur berufsspezifischen Weiterbildung, zum ebenfalls vielerorts angebotenen „allgemeinen Unterricht“ – vor allem Deutsch- und Rechenunterricht –, zu Vortragsreihen über sozialpolitische Themen oder auch einfach nur zum geselligen Miteinander; Gesellenvereine besaßen recht häufig eifrige Gesangs- und Theatergruppen. Auch das religiöse Moment kam nicht zu kurz: Referate zu kirchlich-spirituellen Fragen der Zeit, die regelmäßige gemeinschaftliche Kommunion oder die ebenfalls geschlossene Teilnahme an einer Wallfahrt – dies natürlich vornehmlich im Untereichsfeld und im Großraum Hildesheim-Hannover – müssen hier genannt werden.

Ähnliche Ziele verfolgten die zahlreichen Arbeitervereine, die sich – so Papst Leo XIII. 1884 in seiner Enzyklika „Humanum Genus“ – um die „Hebung von Religiosität und Sittlichkeit“ gegen „Genußsucht“ und „revolutionäre Bewegungen“ bemühen sollten. Dieser Bereich erschien dem Hildesheimer Stadtklerus übrigens als so wichtig, daß er 1890 die Anstellung eines eigenen Arbeiter-Seelsorgers forderte – ein Wunsch, den Bischof Sommerwerck aufgrund des kulturkampfbedingten Priestermangels zwar nicht erfüllen konnte, doch immerhin bestellte er wenig später den mit dieser Thematik vertrauten Professor am Hildesheimer Priesterseminar und späteren Bischof Dr. Joseph Ernst zum Diözesanpräses der Arbeitervereine.¹⁰ Nicht zuletzt diesem ist es zu verdanken, daß in Hildesheim ein „Soziales Auskunftsbüro“ eingerichtet wurde, in dem katholische Arbeiter in allen Berufs- und Familienfragen unbürokratische und kompetente Hilfe fanden.

⁹ Fastenhirtenbrief (wie Anm. 7), S. 214.

¹⁰ Scharf-Wrede, Bistum Hildesheim (wie Anm. 6), S. 360.

Als sozialpolitische und wirtschaftspolitische Interessenvertretung ihrer Mitglieder bemühten sich die katholischen Arbeitervereine und mit ihnen die überkonfessionellen Christlichen Gewerkschaften natürlich auch um angemessene, zeitgemäße Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen. Hierzu gehörte u.a. auch die Diskussion um die Legitimität eines Streiks zur Durchsetzung eigener Interessen – eine Frage, die um 1900/ 1910 das katholische Deutschland in zwei Lager spaltete, ging es doch letztlich um die Emanzipation der Laien vom amtskirchlichen Führungsanspruch in rein weltlichen Belangen: die einen – die sogenannte Köln-Mönchengladbacher Richtung – waren dafür, die anderen – die Berlin-Breslauer um Kardinal Kopp – dagegen.

Es gehört zu den Typika der Hildesheimer Bistumsgeschichte, daß derartige „gesamtkirchliche“ Auseinandersetzungen hier kaum geführt wurden. So schrieb etwa die katholische „Hildesheimer Zeitung“ im Mai 1902:

„Man sollte sich doch etwas mehr vor der üblichen Gepflogenheit der Scharfmacher in acht nehmen, die jedes Streben der Arbeiter nach Gleichberechtigung und jeden Kampf um Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gleich für sozialdemokratisch halten.“¹¹

Tatsächlich fanden die Hildesheimer Arbeitervereine auf ihrer Delegiertenkonferenz Anfang Juli 1902 einen praktikablen Ausweg, nämlich die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in beiden Organisationen, also sowohl in den Katholischen Arbeitervereinen als auch in den Christlichen Gewerkschaften – eine Regelung, die sich in der Folgezeit durchaus bewährte; was u.a. auch das eindringliche Werben Bischof Bertrams für diese Lösung auf der Fuldaer Bischofskonferenz des Jahres 1910 belegt.

Ein weiterer besonders relevanter Verein war der Volksverein, der sein Entstehen vor allem dem hannoverschen Zentrumsabgeordneten im Deutschen Reichstag Dr. Ludwig Windthorst verdankte. Auch ihm ging es – wie es in der Satzung von 1906 heißt – um die

„Belehrung des deutschen Volkes über die aus der neuzeitlichen Entwicklung erwachsenen sozialen Aufgaben und die Schulung zur praktischen Mitarbeit an der geistigen und wirtschaftlichen Hebung aller Berufsstände.“¹²

¹¹ Hildesheimer Zeitung 143, 12.5.1902.

¹² Zum Volksverein im Bistum Hildesheim s. Scharf-Wrede, Bistum Hildesheim (wie Anm. 6), S. 368–372, hier: S. 369.

Anders als die bisher skizzierten Vereine stand der Volksverein allerdings jedem offen, katholischen Männern wie Frauen wie sogar den evangelischen Mitchristen, d.h. der Volksverein war keine apologetische Anti-Bewegung und schon gar kein intellektueller Eliteclub, sondern einfach ein „Verein für alle“. Der nach 1902 in nahezu jeder Gemeinde des Bistums Hildesheim existente Volksverein organisierte vor allem, nicht selten von Geistlichen durchgeführte, „Soziale Seminare“, in denen man sich u.a. mit der sogenannten „sozialdemokratischen Propaganda“, der Rolle der Frau in der modernen Gesellschaft oder auch der Problematik der Wanderarbeit auseinandersetzte; dabei war übrigens nicht die definitive Lösung der anstehenden Fragen das eigentliche Ziel, vielmehr galt es, über bestimmte Themen ins Gespräch zu kommen und möglichst vorurteilsfrei nach Antworten zu suchen.

Aus der großen Zahl der Frauenvereine sei besonders hingewiesen auf den Elisabethverein, der seine Aufgabe darin sah,

„1. durch gemeinsames, auf Christus, den Vater der Armen, gegründetes Wirken für die Armen sich gegenseitig zu erbauen und zu vervollkommen sowie 2. durch Ausübung christlicher Liebeswerke dem Nächsten leiblich und seelisch beizustehen.“¹³

Wichtigstes Betätigungsfeld dieser Frauengruppen waren „Suppenküchen“, in denen bedürftige Menschen während der Wintermonate eine warme Mahlzeit erhielten, sowie „Brockensammlungen“, tw. mit evangelischen Schwestervereinen gemeinsam durchgeführte Basare, deren Erlös ebenfalls sozialcaritativen Zwecken zugeführt wurde.

Kirche beschränkte sich demnach um die Jahrhundertwende also keinesfalls auf den Besuch des Gottesdienstes und Empfang der Sakramente. Die Katholiken des Bistums Hildesheim engagierten sich vielmehr in bemerkenswerter Zahl und mit großem Engagement „in der Welt und für die Welt“ – worin sie sowohl durch die Bistumsleitung als auch den Pfarrklerus mit allem Nachdruck unterstützt wurden.

Welches waren aber nun die Hauptprobleme der Seelsorge im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert? Zu nennen wäre hier zunächst einmal

¹³ Regeln und Gebete des Vereins der hl. Elisabeth für die Diözese Hildesheim. Hildesheim 1912, S. 1. Zum Elisabethverein s. Scharf-Wrede, Bistum Hildesheim (wie Anm. 6), S. 378–380.

die ungemein starke Binnenmigration, die Wanderbewegung vom Land in die Stadt: Immer mehr Menschen verließen ihre traditionellen, konfessionell meist verfestigten Lebensräume und zogen dorthin, wo sie Arbeit und damit Lohn und Brot fanden. Mit dieser Problematik setzte sich im Mai 1911 die 4. Dechantenkonferenz sehr intensiv auseinander, ein von Bischof Bertram 1908 eingeführtes Diskussionsforum, das ganz bewußt in die Zukunft denken sollte und von dem ungemein viele Anregungen für die praktische Seelsorgsarbeit ausgingen. U.a. forderte diese Konferenz, daß Jugendliche bei ihrer Schulentlassung unbedingt „im Besitz der religiösen Grundwahrheiten“ sein sollten, da sie sich nur so in einer weithin säkularen Umgebung zurechtfinden könnten:

„Die Jugendlichen sind zu bewahren vor mechanischem Gewohnheitschristentum, anzuleiten zur guter Verrichtung der täglichen Gebete, Heilighaltung des Sonntags, vierwöchentlichem Sakramentenempfang und zu resolutem Auftreten als katholische Christen.“¹⁴

Für Jugendliche, die die ländlichen Regionen verlassen wollten, wurden insbesondere die bereits erwähnten Gesellenhäuser als Anlaufpunkte in den Städten propagiert, für die ihnen der jeweilige Ortspfarrer provisorische Aufnahmekarten mitgeben sollte.

„Der Pfarrer lege sich ein besonderes Verzeichnis der Jugendlichen an nach Name, Vorname, Geburtsdatum, Stand, Arbeitsstätte und Wohnung. In ländlichen Gemeinden ist die Anlegung einer solchen ‚Kartothek über die Schulentlassenen‘ durchaus nicht schwer. Diese Liste ist halbjährlich zu revidieren. ... Eltern und Geistliche bleiben mit den Abwandernden in Verbindung; der Geistliche besuche die Eltern, erkundige sich freundlich nach den Abgewanderten. Der Heimatgeistliche sehe beim Gemeindevorsteher ... zuzeiten die Abmeldungen ein, erkundige sich im Männerverein nach den erfolgten Abwanderungen.“¹⁵

In der Praxis konnten diese Forderungen allerdings nicht erfüllt werden: die Beteiligten waren schlechtweg überfordert, zumal auch das kirchliche Netz gerade in den Ballungsgebieten unter chronischem Priester- und allgemeinem Personalmangel litt.

¹⁴ Protokoll der 4. Dechantenkonferenz der Diözese Hildesheim vom 29. Mai 1911, als Manuskript gedruckt, Hildesheim 1911, S. 10.

¹⁵ Ebd., S. 11f.

In den ebenfalls auf dieser Konferenz erarbeiteten „Winken für die Großstadtseelsorge“ wurde gleichsam eine Art ‚Anforderungsprofil für den modernen Seelsorger‘ entwickelt, das Bischof Bertram übrigens auch auf der Fuldaer Bischofskonferenz des Jahres 1911 vorstellte:

„Der Großstadtseelsorger hat einen besonders hohen Grad starkmütiger, gesunder, inniger Frömmigkeit anzustreben. Daher soll er die Übungen der Frömmigkeit mit um so größerer Treue zu halten suchen, je leichter die stete Abgabe religiöser Wärme an eine kalte Umgebung eine Gefahr für ihn und sein Wirken werden kann; ... Ein hohes Maß an gewinnender Freundlichkeit gegen alle ist nötig, verbunden mit Bestimmtheit in Ablehnung zeitraubender Ablenkungen von der Berufsarbeit. ... Wünsche betr. opportunere Zeit der Gottesdienste ziehe der Pfarrer in wohlwollende Erwägung. Die Verlegung von Predigten, Konferenzen, Andachten auf die im Verkehrsleben ruhigeren Abendstunden hat vielfach guten Erfolg gehabt. In den Vereinen Sorge der Seelsorger hauptsächlich für die religiöse Grundlage und Übungen des religiösen Lebens, die gut vorzubereiten und würdig auszugestalten sind und die die Seele des ganzen Vereinslebens bilden müssen. Die Vereinsarbeit überlasse der Pfarrer nicht ausschließlich den Hilfsgeistlichen. Auch der vielbelastete Pfarrer finde einzelne Stunden oder halbe Stunden heraus zum Erscheinen in Vereinen, um der allmählichen Entfremdung derselben vom seelsorglichen Einflusse vorzubeugen.“¹⁶

Und weiter heißt es:

„Der Planmäßigkeit der Seelsorgearbeit entspricht die Einteilung des Pfarrbezirks in einzelne Besuchsbezirke. ... Für die in bestimmtem Turnus vorzunehmenden Hausbesuche benötigen die Hilfsgeistlichen der ins einzelste gehenden Anleitung des Pfarrers.“¹⁷

In diesem Zusammenhang wurde auch die „Vita communis“ von Pfarrer und Kaplan noch einmal dezidiert festgeschrieben: durch diese sei die Seelsorge besser zu koordinieren und könne der Kaplan erheblich an Erfahrung gewinnen – außerdem sei diese Lebensform noch erheblich kostengünstiger als zwei getrennte Haushalte...

Ein weiteres Kernproblem pastoraler Arbeit um die Jahrhundertwende war die seelsorgliche Betreuung der zahlreichen nichtdeutschsprachigen Katholiken, die vor allem während der Sommermonate in den landwirtschaftlichen

¹⁶ Ebd., S. 13f.

¹⁷ Ebd., S. 14.

Betrieben der Lüneburger Heide und um Braunschweig tätig waren; mit 1910 bistumsweit rund 24.000 bildeten die Polen die größte Gruppe.¹⁸

Daß eine solch große Gruppe einer eigenen Seelsorge bedurfte, stand für die Hildesheimer Bistumsleitung außer Frage. Sie beauftragte deswegen über viele Jahre hinweg – genauer gesagt: von 1894 bis in den Ersten Weltkrieg hinein – polnische Geistliche, nach einem vorher festgelegten Pastoralplan das ganze Bistum zu durchreisen und mit ihren Landsleuten die hl. Messe zu feiern, ja bei Bedarf und Interesse sogar eigene Missionswochen anzubieten. Darüber hinaus bemühte sich insbesondere Bischof Bertram um die Integration gerade dieser Gruppe in die ordentlichen Kirchengemeinden; etwa durch die regelmäßige Freistellung von Diözesanpriestern zum Erlernen der polnischen Sprache oder auch durch sein persönliches Einschreiten bei lokalen Streitigkeiten.

Eindeutiges Zentrum aller Seelsorge blieb jedoch natürlich die Feier des Gottesdienstes, insbesondere des Sonntagsgottesdienstes. Bischof Bertram formulierte dies in seinem Fastenhirtenbrief des Jahres 1914 so:

„Wo die echte Sonntagsheiligung fehlt, da verliert der Mensch. Mit Sonntagschändung nimmt nicht nur der Unglaube, sondern auch die Roheit zu, weil die geistige Bildung schwindet. ... Der Sonntag ist aber nicht nur die wohlthätigste Einrichtung im Volksleben, sondern überdies ein wichtiges Glied im Heilsplane Gottes, ein Zeichen des Bundes zwischen Gott und den Auserwählten. ... Möge darum für keine Gemeinde unserer Diözese der Vorwurf gelten: ‚Wir gehen mit dem Sonntage zu leichtfertig um!‘ ... Geistes- und Herzensbildung in Christi Sinne soll der Sonntag bringen. Darum ist eng verbunden mit dem Opfer des Altares die planmäßige religiöse Belehrung. ... Ohne die Verkündigung der ewigen Wahrheiten kann der Katholik sich keine rechte Sonntagsfeier denken. ... Wer treu die Predigt liebt, dem wird die innere Erleuchtung des hl. Geistes in Stunden der Anfechtung niemals fehlen...“¹⁹

Eine Position, die Papst Benedikt XV. im 1917 promulgierten „Codex Juris Canonici“ übrigens noch weiter zuspitzte; dieses kirchliche Gesetzbuch muß

¹⁸ Zur sogen. Polenseelsorge allgemein s. E. Gatz, Seelsorge an nichtdeutschsprachigen Arbeitswanderern im Deutschen Reich bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. In: Ders. (Hrsg.), *Geschichte des kirchlichen Lebens*. Bd. 2: *Kirche und Muttersprache*, Freiburg 1992, S. 188–198; zur Situation im Bistum Hildesheim s. Scharf-Wrede, *Bistum Hildesheim* (wie Anm. 6) S. 390–195, 473–475, 567–570.

¹⁹ A. Bertram, *Der Kampf um den Sonntag*. Hirtenbrief, erlassen zum Beginn der hl. Fastenzeit 1914, Hildesheim 1914, S. 9f., 24, 27.

in unserem Zusammenhang zumindest genannt werden, normierte es doch – so der eingangs bereits genannte Erwin Gatz,

„Leben und Arbeit des Klerus bis in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils. Nie zuvor in der Geschichte gab es daher einen so einheitlich geprägten Klerus und eine so einheitlich geformte Kirche.“²⁰

Dennoch – oder vielleicht sogar: trotzdem – gab es auch in der Weimarer Zeit immer wieder neue Aufbrüche, fand die Kirche immer wieder den Mut, neue Wege zu beschreiten. Beispiele dafür wären etwa die katholische Jugendbewegung – allen voran die Gruppen Quickborn, ND und DJK – oder auch die Liturgische Bewegung um Romano Guardini, der es vor allem um ein bewußtes, aktives Mitfeiern des Gottesdienstes und das „Erwachen der Kirche in den Seelen“ ging; Normierung und Selbstbestimmung bildeten hier keinen sich ausschließenden Gegensatz.

Gleichzeitig rückte jetzt jedoch die Pfarrgemeinde wieder in den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens.²¹ Konrad Algermissen, Anfang der 1920er Jahre Kaplan in Hannover-St. Marien, dann Referatsleiter der Volksvereinszentrale in Mönchengladbach und Professor am Hildesheimer Priesterseminar, langjähriger Schriftleiter der Kirchenzeitung, Verfasser eines Klassikers zur Konfessionskunde und vor allem auch scharfer Kritiker der nationalsozialistischen Politik – Algermissen drückte diese „Kräfteverschiebung“ weg von den Vereinen hin zur Pfarrgemeinde so aus:

„Die Pfarrgemeinde muß wieder überall Pfarrfamilie werden. Alle Glieder der Pfarrei sollen sich als Gotteskinder einer Gottesgemeinde fühlen. ... Die moderne Großstadt ist kein naturgewachsenes Gebilde menschlicher Gemeinschaft. Sie ist das Ergebnis der individualistisch-kapitalistischen Wirtschaft der Neuzeit. Nicht der Geist der Gemeinschaft, sondern der Kampf ums Dasein hat diese Menschenmassen zusammengefügt. ... Eine große, eine entscheidungsvolle Aufgabe steht da vor uns. Diese Aufgabe heißt: Pfarrfamilie auf Grund der kleineren Pfarrgemeinde. Wo immer es möglich ist, ... wo kirchlich ein Neues zu schaffen ist, da sollte

²⁰ E. Gatz, Vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zum nationalsozialistischen Kirchenkampf. In: Ders. (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens. Bd. 4: Der Diözesanklerus, Freiburg 1994, S. 147–167.

²¹ In diesem Zusammenhang verloren vor allem die bis 1914 so dominanten katholischen Vereine an Bedeutung. S. dazu exemplarisch Th. Scharf, Katholische Kirche und Bistum Hildesheim im Spiegel der ‚Hannoverschen Volks-Zeitung‘ von 1918–1933. Osnabrück, Univ., Staatsexamensarbeit 1986, Teil 1, S. 56f.

das Ziel sein: nicht die Riesenpfarre, sondern die kleinere, lebendigere Gemeinde, nicht das große majestätische Gotteshaus, sondern die künstlerisch schöne, kleinere, aber warme Kirche. ...

Noch einsamer als der Katholik der Großstadt steht der Katholik in der Diaspora da. Was nützen ihm majestätische Kirchen, die er erst nach stundenlangen Wegen und schweren Mühen erreichen kann. Er bedarf ganz besonders jener Kraft und Stütze, die die Bindung mit Glaubensbrüdern in der familienhaften Gemeinschaft der Pfarrgemeinde bietet. ... Deshalb muß gerade für die Diaspora die Losung heißen: viele kleine Kirchen und viele einzelne Seelsorgestellen.²²

Tatsächlich wurde dieses Seelsorge-Prinzip im Bistum Hildesheim auch umgesetzt: Allein im Bereich der Stadt Hannover verdoppelte sich die Zahl der Gottesdienstmöglichkeiten von 1918 bis 1933 auf 16. Bei deren Einrichtung entschied man sich immer für die preisgünstigste Möglichkeit: Nur zwei der acht neuen Kapellen und Kirchen waren reine Neubauten, die übrigen Umbauten bestehender Gebäude.²³ Verbunden mit diesem institutionell-strukturellen Ausbau – der natürlich auch den sozial-caritativen Bereich umfaßte – war die Bestellung weiterer Seelsorger, hatte die Relation Priester : Gläubige in Hannover doch um 1910 noch ungünstige 1 : 1.800 betragen – eine Zahl, die weit über dem Bistumsdurchschnitt von 1 : 1.000 lag; zum Vergleich: vor dem Kulturkampf hatte das Verhältnis noch bei 1 : 500 gelegen.²⁴

Wie vielschichtig die seelsorgliche Arbeit gerade in dieser Zeit war, möchte ich gerne an einem konkreten Fallbeispiel verdeutlichen: anhand der Kurzbiographie Dr. Wilhelm Maxens, über dessen Leben und Wirken wir – nicht

²² K. Algermissen, Kirche und Gegenwart. Besinnliches zur heutigen religiös-kulturellen Lage, Celle 1946, S. 218–220. Dieselben Gedanken finden sich auch schon in einem früheren Aufsatz: K. Algermissen, Die Kleine Kirche? In: Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins für 1929. Paderborn 1929, S. 61–67.

²³ Scharf, Bistum im Spiegel (wie Anm. 21), S. 43–55.

²⁴ E. Gatz, Von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. In: E. Gatz (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens. Bd. 4: Der Diözesanklerus, Freiburg 1994, S. 125–146, hier: S. 138; Ders., Kulturkampf bis Erster Weltkrieg (wie Anm. 20), S. 166. Die heutige Relation Priester : Gläubige liegt bei ca. 1:1250, wobei allerdings auch die inzwischen 125 Ruhestandsgeistlichen sowie die in der Bistumsverwaltung oder in anderen Bereichen außerhalb der normalen Pfarrseelsorge tätigen Priester mitgezählt sind; schon bei Abzug der Ruhestandsgeistlichen verschiebt sich die Relation auf 1:1.600, bei zusätzlicher Berücksichtigung der beurlaubten Diözesanpriester auf 1:1.710 – und das bei einem insgesamt hohen Altersdurchschnitt des Hildesheimer Diözesanklerus; S. Schematismus der Diözese Hildesheim 1994. Hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, Hildesheim 1994.

zuletzt durch seine hier in der Dombibliothek befindliche Autobiographie – recht gut unterrichtet sind.²⁵ 1867 in Hildesheim geboren, studierte Maxen nach dem Besuch des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum in Rom Theologie, wurde dort zum Doktor der Theologie und Philosophie promoviert und kam 1895 nach Hannover: als Kaplan an St. Marien, einer sich geradezu explosionsartig entwickelnden Arbeitergemeinde im Norden Hannovers. Seine Mitbrüder waren übrigens entsetzt, als sie ihn das erste Mal sahen, trug er doch nach guter römischer Sitte Talar [also nicht die hier übliche Soutanelle] und schien ihnen für alles geeignet – nur nicht für die Gemeindegarbeit... Doch dem war nicht so, Wilhelm Maxen übernahm seinen Part in der alltäglichen, normalen Pfarrseelsorge, im Religionsunterricht und in der Vereinsarbeit. Darüber hinaus betätigte er sich in der Schriftleitung der „Hannoverschen Volkszeitung“, der lokalen katholischen Tageszeitung: In ihr sah er ein probates Mittel, die Katholiken „zusammenzuhalten“ und zum gemeinsamen Eintreten für die Rechte ihrer Kirche zu motivieren. 1903 übernahm Maxen die Leitung des neugegründeten Caritasverbands Hannover, der sich nicht zuletzt durch sein [Maxens] umtriebiges sozialpolitisches Engagement in erstaunlich schneller Zeit etablieren und der bis dahin üblichen Pfarrcaritas zahlreiche Aufgaben abnehmen konnte; heute würde man in diesem Zusammenhang vielleicht von einer „Professionalisierung der Seelsorge und Sozialarbeit“ sprechen. Nach drei Jahren wechselte er zurück in die Pfarrseelsorge, wurde zunächst Pfarrer in Linden (St. Godehard) und dann 1917 in der bereits erwähnten St. Mariengemeinde.²⁶ Hier „modernisierte“ er die seelsorgliche Arbeit gewissermaßen von Grund auf: u.a. durch die Anstellung einer hauptamtlichen Seelsorgehelferin – der ersten in unserem Bistum überhaupt –, die Aktivierung von Laienmitarbeitern etwa zur Betreuung neuer Gemeindemitglieder, die Einführung einer umfassenden Pfarrkartei, in der er alle nur irgend möglichen und für die seelsorgliche Arbeit verwendbaren Daten zusammentrug, oder auch die Verpflichtung seiner Kapläne zur Erstellung von Tagesberichten, die dann regelmäßig gemeinsam besprochen wurden.

²⁵ Zu ihm s. vor allem F. J. Wothe, Wilhelm Maxen. Wegbereiter moderner Großstadtseelsorge. Hildesheim 1962; Scharf-Wrede, Weltklerus (wie Anm. 2), S. 414–418; J. Raffert, Für Hildesheim und das Zentrum im Deutschen Reichstag: Maxen, Offenstein und die anderen, in: Hildesheimer Jahrbuch 68 (1996), S. 103–148.

²⁶ St. Maria 1890–1990. Festschrift der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Hannover-Nord, hrsg. von der Kirchengemeinde, Hannover 1990.

Zu den zahlreichen von Pfarrer Maxen gesetzten neuen Akzenten gehörte auch eine Haus- und Kapellenmission im direkten Anschluß an den großen deutschen Katholikentag in Hannover im Jahr 1924: Kirchenentfremdung hielt er nämlich nicht unbedingt für eine bewußte Entscheidung gegen die Kirche, sondern eher für einen Ausdruck der Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit – woraus er folgerte, daß sich dann eben die Kirche selbst auf den Weg machen müsse... Dazu gehörte auch die Gründung eines Gemeindeblattes mit Veranstaltungshinweisen, Informationen über das Geschehen im Bistum und in der Weltkirche sowie unterhaltende Artikel; die „Grüße aus der Mariengemeinde“ fanden bis zu ihrem Verbot durch die Nationalsozialisten einen reißenden Absatz.

Diese systematisierte und dennoch keinesfalls verbürokratisierte, sondern lebendige Form der Seelsorge konnte im Bistum Hildesheim auch in der Zeit des sogen. Dritten Reiches beibehalten werden. Ein Beispiel hierfür wäre etwa der 1944 durch die Nationalsozialisten wegen angeblich defaitistischer Äußerungen hingerichtete Pfarrer Joseph Müller, der seine Kirche, seine Gemeinde, bewußt „offen“ hielt, der sich mit großem Nachdruck für all das einsetzte, was vor 1933 selbstverständlich gewesen war – also u.a. für eine intensive kirchliche Jugendarbeit und ein konfessionell gebundenes Schulwesen, ja, der darüber hinaus Fremd- und Zwangsarbeiter in sein seelsorgliches Tun wie auch in das gemeindliche Leben miteinbezog.²⁷

Gleichermaßen der „Analyse des Ist-Standes“ wie einer „Ziel-Skizzierung“ seelsorglicher Arbeit diente die Hildesheimer Diözesansynode des Jahres 1937.²⁸ In einem Einleitungs-Referat skizzierte der in anderem Zusammenhang bereits erwähnte Professor Algermissen die aktuelle Pastoral:

„Seelsorge ist Schaffung von geistigem Leben. Geistiges Leben kann nicht mechanisch gemacht, nicht durch Organisationen maschinenmäßig fabriziert werden. ... Ein Seelsorger, der Führer seiner Gemeinde ist, begnügt sich nicht mit der abwartenden Seelsorge, sondern gleicht der Mutter, die die Sorge für ihre Kinder nicht zur Ruhe kommen läßt, die ihr eigenes Wohl, ihre Gesundheit, ihre Bequemlichkeit für nichts achtet, wenn es sich um die Rettung der Kinder handelt. ...“²⁹

²⁷ Th. Scharf-Wrede, Joseph Müller – Priester in schwerer Zeit. Eine Skizze seines Lebens, Hildesheim 1994.

²⁸ Kernfragen zeitnaher Seelsorge. Pastoralreferate der Hildesheimer Diözesansynode 1937 nebst Protokollen und Synodaldekreten, hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, Hannover [1937]. Vgl. hierzu ausführlich Bistumsarchiv Hildesheim, G II (neu) 61, 62.

²⁹ K. Algermissen, Die Wege der heutigen Seelsorge. in: Kernfragen (wie Anm. 28), S. 14-40, hier: S. 21.

Ausdrücklich wies Algermissen auf die für jede seelsorgliche/kirchliche Arbeit zentrale Bedeutung der Eucharistie hin:

„Die Forderung, daß liturgische Neuerungen den Gläubigen nicht von außen her aufgedrängt werden dürfen, sondern unter Anregung und Pflege des Seelsorgers im Volk wachsen müssen, gilt auch hinsichtlich der Art des Mitbetens und Mitsingens der Meßgebete und Meßgesänge. ... In allen Stillmessen, auch an den Sonn- und Feiertagen, ferner bei den Segensandachten, Prozessionen, Wallfahrten, Heiligen Stunden möge bei Gesang und Gebet ausschließlich die deutsche Sprache gepflegt werden.“³⁰

In diesem Zusammenhang warb er auch noch einmal für eine möglichst frühe Erstkommunion wie überhaupt für einen möglichst intensiven Sakramentenempfang.³¹

Unter ihrem Leitthema „Kernfragen zeitnaher Seelsorge“ beschäftigte sich die Synode mit eigentlich allen pastoralen Themenfeldern: steckte u.a. die in Stadt und Land unterschiedlichen kirchlichen Rahmenbedingungen ab, problematisierte die Standesseelsorge – wobei ihr Interesse vor allem den Männern und Jugendlichen galt –, stellte eine Art „Predigt-Anforderungskatalog“ auf und analysierte auch sehr ausführlich die außerordentliche Seelsorgsarbeit; Katholische Aktion, Laienapostolat, Exerzitien mögen hier als Stichworte genügen.

Eigens thematisiert wurde die „Seelsorge an der ‚Wandernden Kirche‘“. Der Gieboldehäuser Pfarrer Muth führte diesbezüglich u.a. aus:

„Ist die Jugendseelsorge heute besonders wichtig und mühevoll, so gilt das vor allem für die Arbeit an den Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die von den staatlichen Einrichtungen des Arbeitsdienstes, der Landhilfe und des Landjahres erfaßt werden. Für diese sind wir Priester genauso verantwortlich wie für unsere übrigen Pfarrkinder. ...

Sind diese Lager weit entfernt von der Kirche, wie es in unserer Diözese fast Regel ist, so ist in der Nähe des Lagers in einem Schulzimmer oder Wirtshaus, wenn irgend möglich alle 14 Tage, Gottesdienst einzurichten, wozu regelmäßig einzuladen ist und wobei auf die Lebensverhältnisse der Jugendlichen und auf Heimatsitten Rücksicht genommen werden muß. ...³²

³⁰ Ebd., S. 27.

³¹ Vgl. dazu auch E. Riebartsch, Gestaltung des Gottesdienstes und gottesdienstliche Handlungen. Ebd., S. 66–71.

³² A. Muth, Die Seelsorge an der ‚Wandernden Kirche‘. Ebd., S. 249–253.

1937 gab es im Bistum Hildesheim rund 60 Arbeitsdienstlager, 75 Landjahreime sowie eine beträchtliche Zahl an Landhelfern – summa summarum immerhin 12.500 Katholiken.

Übrigens erließ Bischof Machens im Nachgang zu dieser Synode auch eine neue Kleider- und Verkehrsmittelsordnung für seinen Diözesanklerus. Danach mußte „die Kleidung der priesterlichen Würde entsprechen und den Geistlichen als solchen leicht erkennen lassen.“³³

Und hinsichtlich der Benutzung von Kraftfahrzeugen ordnete er an:

„Allen Geistlichen, die Kraftwagen – Dienst- oder Privatwagen – fahren, ist streng untersagt, weibliche Personen, einschließlich der Gemeindehelferinnen, Pfarrhaushälterinnen und auch der eigenen Angehörigen, im Kraftwagen mitzunehmen, wenn nicht ein zwingender Grund entschuldigt und mehrere Personen zugleich mitfahren. Jedes Ärgernis muß überdies ausgeschlossen sein.“³⁴

So sehr wir auch heute über diese Bestimmung schmunzeln mögen – die praktische Arbeit vor Ort, gerade in der Diaspora, wurde durch sie nicht gerade erleichtert.

Elf Jahre später, in der Weihnachtswoche des Jahres 1948, trat in Duderstadt eine neuerliche Hildesheimer Diözesansynode zusammen: vor dem Hintergrund der kriegsbedingten Vertreibung Millionen Deutscher aus den Ostgebieten und der starken Binnenwanderung sicherlich ein richtiger Schritt. Auf ihr bemerkte der schon bekannte Konrad Algermissen u.a.:

„Was uns in der Predigt Not tut, ist, daß wir einem religiös durchaus unwissenden, aber gleichzeitig verbildeten Geschlecht die ewigen Wahrheiten in vertiefter, aber auch verständlicher Form darbieten, daß wir nur wenig an religiösen Kenntnissen voraussetzen und den Weg vom Glauben ins Leben, ins heutige Leben zeigen.“³⁵

Ähnlich äußerte sich Pater Kurt Dehne: „Die Stellung der Kirche im öffentlichen Leben ist verändert. Dadurch ist eine Änderung in den Formen ihres Wirkens bedingt.“ Woraus er wiederum schlußfolgte: „Zwangsläufig ergibt

³³ Bischöflicher Erlaß zur Kleidung des Klerus sowie zur Benutzung von Verkehrsmitteln. Ebd., S. 293–296, hier: S. 293.

³⁴ Ebd., S. 296.

³⁵ K. Algermissen, Die seelsorgliche Lage der Gegenwart und unsere grundlegenden Aufgaben. In: Die Referate der Hildesheimer Diözesansynode vom 27.–30. Dezember 1948. [Hildesheim] 1950, Heft 1, S. 1–20, hier: S. 17.

sich daher eine teilweise Verlagerung der Verantwortung von der kirchlichen Führung auf die Gläubigen.³⁶

Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, die seelsorglich-pastoralen Neugewichtungen der Jahre vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil auch nur annähernd zu beschreiben. Allein bis 1948 kamen 400.000 Katholiken neu ins Bistum Hildesheim, deren Integration natürlich erhebliche Probleme bereitete; beredten Aufschluß darüber geben vor allem die Visitationsvorberichte. Bemühungen der Bistumsleitung um Berücksichtigung der konfessionellen Gegebenheiten bei der Einweisung der Heimatvertriebenen hatten keinen Erfolg, weswegen an vielen Orten Notkirchen errichtet wurden, wie auch die Evangelischen Landeskirchen eigene Gotteshäuser zur Verfügung stellten – das Gemeinde- und Kirchensystem wurde gerade in den 1950/60er Jahren immer dichter geknüpft.³⁷

„Äußerer“ und „innerer“ Neuaufbau der Kirche von Hildesheim gingen Hand in Hand, wozu u.a. auch das bistumsweite Engagement um die Wiedereinrichtung der Bekenntnisschule als Regelschule, die verschiedenen regionalen Katholikentage und vor allem der große Deutsche Katholikentag 1962 in Hannover beitrugen.³⁸

Fundamentale Veränderungen erfuhr das Bistum Hildesheim bzw. die Seelsorge in eben diesem Bistum durch das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) sowie die darauf aufbauende Diözesansynode 1968/69.³⁹ Diese war eine „Synode neuen Stils“, an der – wie es im Einladungsschreiben Bischof Heinrich Maria Janssens ausdrücklich hieß – „alle Glieder des Gottesvolkes aus dem Bistum“ mitarbeiten sollten; was durch die gleichberechtigte Mitwirkung von Geistlichen und Laien faktisch auch geschah.

³⁶ K. Dehne, Männerseelsorge. Ebd., Heft 2, S. 7–18, hier: S. 9.

³⁷ Damit verbunden war auch ein intensiver institutioneller Ausbau: 1947 gab es im Bistum Hildesheim 131 Kuratien, 1954 schon 209. S. H.-G. Aschoff, Diözese Hildesheim. In: E. Gatz (Hrsg.), Pfarr- und Gemeindeorganisation. Studien zu ihrer Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1987, S. 111–128, hier: S. 126.

³⁸ Zur Entwicklung des Bistums Hildesheim nach 1945 s. H.-G. Aschoff, Die katholische Kirche in Niedersachsen nach 1945. in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 91 (1993), S. 211–238 sowie exemplarisch Ders., Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim 1983.

³⁹ Zum Verlauf des II. Vatikanum s. kurzgefaßt H. Jedin, Kleine Konziliengeschichte. Freiburg 8.1978, S. 127–175; zur Theologie dieses Konzils s. vor allem die entsprechenden Ergänzungsbände des LThK. Zur Hildesheimer Diözesansynode s. Diözesansynode Hildesheim 1968/ 69. 2 Bde., hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat, Hildesheim 1970/ 72.

Wichtig für unseren Zusammenhang, also die Frage nach der Entwicklung der Seelsorge im Bistum Hildesheim, war hier vor allem die Kommission „Glaubensverkündigung – Ökumenismus“. Nüchtern analysierte diese zunächst die gegenwärtige Situation:

„Die Entwicklung der letzten Jahre innerhalb und außerhalb der Kirche hat zu einer Glaubenskrise geführt, was nicht ohne Folgen für die Verkündigung, besonders die Predigt blieb. ... Alte Schemata und Formeln einer unverständlich gewordenen Theologensprache, Vorbeireden an der religiösen Situation des Hörers, der die Kirche als ‚unmodern‘ empfindet, unfähig, auf seine Nöte und Fragen zu antworten. Die Folge sind oft resignierender Rückzug aus dem kirchlichen Leben, Gleichgültigkeit oder Abfall. Dieser lautlose Emigrationsprozeß ist ein Alarmsignal. ...

Der Prediger muß den Menschen und seine Welt kennen, damit er die Heilsbotschaft aktuell verkünden und auf die heutigen Verhältnisse hin auslegen kann. ... Nur so kann die Predigt zum personalen Glaubensakt beitragen, der die Antwort an den rufenden Gott, nicht nur formale Anerkennung von Lehrsätzen ist.“⁴⁰

„Aggiornamento“, „Heutig-Werden“ von Kirche – um ein Wort von Papst Johannes XXIII. aufzugreifen – war das Programm der Hildesheimer Synode. Dies galt insbesondere hinsichtlich eines ökumenischen Miteinanders der Kirchen und Konfessionen:

„Wo immer es möglich ist, möge von den katholischen Christen – Priestern und Laien – die Begegnung mit den Brüdern und Schwestern der anderen Kirchen gesucht werden. Es genügt nicht mehr, daß wir als Christen bloß freundlich nebeneinander leben. Wir halten es für geboten, offen und unbefangen, ohne Aufdringlichkeit, aufeinander zuzugehen.“⁴¹

Überlegungen, die uns heute – erfreulicherweise – vollkommen selbstverständlich sind, die damals aber neu waren. Ich zitiere aus einem Bericht des Norddeutschen Rundfunks:

„Inmitten der Arbeit an vordringlichen Alltagsaufgaben gelangen der Synode doch einige mutige Ausblicke auf die Zukunft. ... Ökumenisch richtete sich der

⁴⁰ Glaubensverkündigung heute. Resolution der Kommission ‚Glaubensverkündigung – Ökumenismus‘, in: Diözesansynode Hildesheim 1968/ 69 (wie Anm. 39), Bd. 2, S. 33–40, hier: S. 33f.

⁴¹ Ökumenismus. Resolution der Kommission ‚Glaubensverkündigung – Ökumenismus‘, in: Diözesansynode Hildesheim 1968/ 69 (wie Anm. 39), Bd. 2, S. 43–47, hier: S. 44.

Blick auf eine gemeinsame Seelsorge beider Kirchen für konfessionsverschiedene Ehen und ein wachsendes Miteinander, das auch den gelegentlichen Predigeraustausch zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden einschließt. Selbst die Frage nach gemeinsamen Bauten beider Konfessionen wurde angesprochen. ...

Seit Hildesheim haben Kritiker kaum mehr das Recht, über die Stagnation der kirchlichen Erneuerung in Deutschland verzweifelt zu sein. Was niemand so erwartet hatte, geschah: es gab einen kräftigen Ruck nach vorn.⁴²

Dieser „Ruck nach vorn“ bestand u.a. in der Neugestaltung der Liturgie und der immer intensiveren Einbindung der Laien in die seelsorglich-pastorale Arbeit – und zwar nicht primär aufgrund des seit Anfang der 70er Jahre immer größer werdenden Priestermangels, sondern vor dem Hintergrund eines durch das II. Vatikanum, aber eben auch die Hildesheimer Synode gewandelten bzw. sich wandelnden Kirchen- und Gemeindeverständnisses.

Kirche und Gemeinde als Gemeinschaft mit Gott – miteinander – für die Welt, so möchte ich – mit den Worten unserer Diözesansynode von 1989/ 90 – die Aufgaben und Ziele heutiger, moderner Seelsorge und Pastoral zusammenfassen. Ob nun um 1850 oder um 1900, heute wie morgen geht es in der Seelsorge um die Beziehung des Menschen zu Gott, seine Verantwortung für die Welt und nicht zuletzt gegenüber dem Mitmenschen.

⁴² Die Synode im Spiegel von Rundfunk und Presse. Rundfunk, in: Diözesansynode Hildesheim 1968/ 69 (wie Anm. 39), Bd. 1, S. 275–311, hier: S. 310.

Die Anfänge des Hildesheimer Schulverbunds

|| Vor 30 Jahren begann der Arbeitskreis der Schulleiter katholischer Schulen in Hildesheim mit seiner Arbeit¹

Von Julius Seiters

Der Begriff „Schulverbund“, der heute so selbstverständlich gebraucht wird, wurde 1967 in dem „Arbeitskreis der Schulleiter katholischer Schulen in Hildesheim“ geprägt und so bekannt, daß er ab 1973 in offiziellen Verlautbarungen der niedersächsischen Landesregierung benutzt wurde. Er meint den „Zusammenschluß aller katholischen Grund- und Hauptschulen sowie eines Realschulzweiges und zweier Gymnasien“ in Hildesheim, der einen „lückenlosen Übergang von der Vorschulklasse bis zum Abitur“ „verbürgt“.²

Auslöser für die Gründung dieses Arbeitskreises waren Gespräche, die auf einem Treffen der Schulleiter katholischer Konfessionsschulen am 20. Dezember 1966 im Gymnasium Josephinum geführt wurden. Zu dieser Tagung hatte der Schulleiter des Josephinums, Oberstudiendirektor Julius Seiters, geladen, um den Damen und Herren der befreundeten Schulen den gerade fertiggestellten Neubau des Josephinums und die zukünftige Arbeit des seit dem Konkordat – genauer: dem 1. Januar 1966 – wieder bischöflichen Gymnasiums vorzustellen.³ Bei der Besprechung der zukünftigen guten Zusammenarbeit in Fragen des Übergangs von der Grundschule zum Gymnasium – ab Ostern 1965 war der Probeunterricht entfallen und ein Aufnahmeausschuß eingeführt, der auf Grund der Zeugnisse und Gutachten entscheiden sollte –, wurde deutlich, wie stark manche Schulen zumindest in ihren Oberstufen durch die

¹ Auszug aus einem Referat, das am 2.12.1997 im Pfarrsaal von St. Elisabeth, Hildesheim gehalten wurde.

² Vgl. Faltblatt des Schulverbundes, das ab 1970 in den Pfarrkirchen der Stadt Hildesheim auslag.

³ Gymnasium Josephinum, Schulbericht über die Kurzschuljahre 1.4.1966–30.11.1966 und 1.12.1966–31.7.1967, Hildesheim 1967, S. 1 und S. 8.

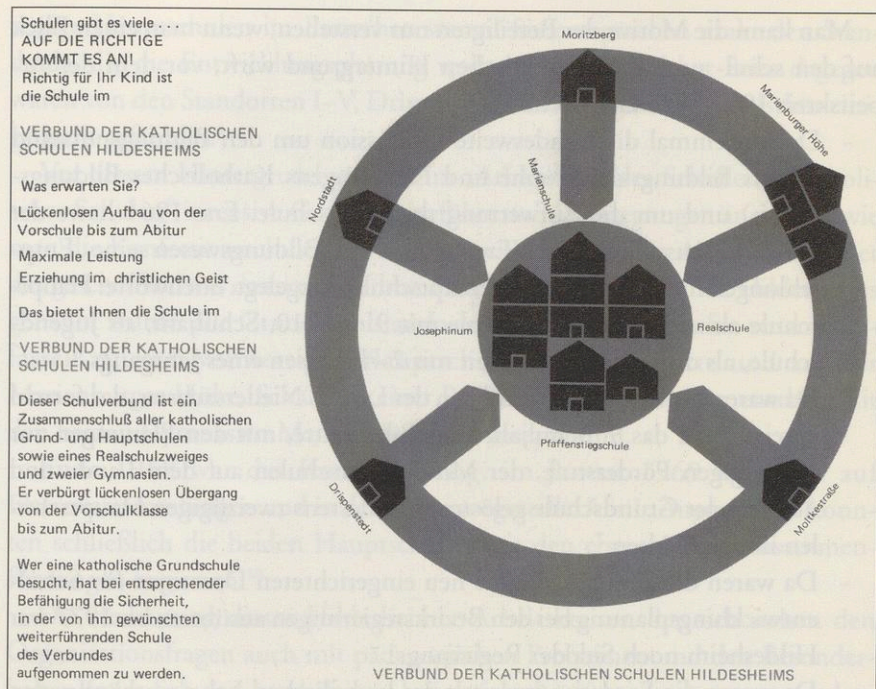


Der Hückedahl-Trakt des Josephinums 1968

Schulplanungen des Landes Niedersachsen trotz Konkordat in ihrer Existenz gefährdet waren. Eine weitere Zusammenarbeit wurde deshalb vereinbart.

Am 17. Februar 1967 wurde im Pfarrheim von St. Elisabeth in Hildesheim der obige Arbeitskreis konstituiert, dem neben allen Schulleitern der katholischen Schulen Hildesheims auch Elternvertreter dieser Schulen sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kirche angehörten. In den Vorstand wurden gewählt Pfarrer Carl-Heinz Schulz, Prof. Dr. Karl-Gerhard Pöppel, als Elternvertreter Landgerichtsrat Salge, zum Vorsitzenden Direktor Seiters. Bei wichtigen Verhandlungen wurde der Vorstand erweitert durch die Rektoren der Schulen in Stadt-Mitte und auf der Marienburger Höhe, Frau Monika Feise und bis 1970 Herbert Wehrmann.⁴

⁴ Die meisten Mitglieder waren zudem noch in anderen öffentlichen und kirchlichen Gremien in Stadt, Land und Bistum tätig, z.B. in der Synode 1968/69. Vgl. Bistumsarchiv Hildesheim [BAH], E 52/ 114 (Schulpolitische Verhandlungen 1965–67).



Dieser Gesprächskreis, der sich fast immer bei Pfarrer, später Dechant Schulz in St. Elisabeth traf, war sehr arbeitsintensiv; er kam von 1967 bis 1971 jährlich sechs- bis achtmal zusammen, im „Sturmjahr 1972“, also vor dem Schulgesetz der niedersächsischen Landesregierung und ihres Kultusministers Peter von Oertzen und während der Verhandlungen der Kirche mit dem Staat zwecks Fortschreibung des Konkordats, sogar jeden Monat. Welche Arbeit alle Beteiligten auf sich nahmen und welche Zeit sie für diese ehrenamtliche Aufgabe opferten, ist heute nur schwer verständlich zu machen, zumal die Ergebnisse in den beteiligten Schulen bei Eltern und Lehrern „rückgekoppelt“ und gegenüber Stadt und Bezirksregierung, aber auch gegenüber dem Bistum durchgesetzt werden mußten.⁵

⁵ Erwähnt seien als aktive Mitglieder Mater Antonia, später Schwester Genofeva (Marienschule), Rektor Günter Woischnik (Moritzberg), Hauptlehrer Debertin (Drispenstedt). Später stieß Schulrat Grüter vom Bischöflichen Generalvikariat noch dazu.

Man kann die Motive der Beteiligten nur verstehen, wenn man einen Blick auf den schul- und kirchenpolitischen Hintergrund wirft, vor dem der Arbeitskreis 1967 seine Gespräche aufnahm:

- Da war einmal die bundesweite Diskussion um den Bildungsnotstand (Picht's Bildungskatastrophe und Erlinghagens Katholisches Bildungsdefizit) und um die Aufwertung der Volksschule. Erst 1964 hatte der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen seine „Empfehlungen für den Aufbau der Hauptschule“ vorgelegt. Stichworte: Hauptschule als weiterführende Schule mit 9. und 10. Schuljahr, als Jugend-schule, als differenzierte Einheit mit 2–4 Klassen eines Jahrgangs.⁶
- Da waren die konkreten Vorhaben des Landes Niedersachsen, das formal bereits 1962 das 9. Schuljahr eingeführt hatte, mit den Planungen zur zweizügigen Förderstufe, der Mittelpunktschulen auf dem Lande und den von der Grundschule gelösten, mindestens zweizügigen Hauptschulen in den Städten.⁷
- Da waren die Zwänge, die die neu eingerichteten Dezernate für Schulentwicklungsplanung bei den Bezirksregierungen ausübten; bis 1977 war Hildesheim noch Sitz der Regierung.
- Da waren die Forderungen auch der katholischen Lehrerverbände, den „Ausbau der Oberstufe der Volksschule zu einer weiterführenden Schule eigener Prägung und der Möglichkeit eines qualifizierten Abschlusses“ auch an Konfessionsschulen zu forcieren.
- Da war 1965 die Ratifizierung des Konkordats mit dem Lande Niedersachsen (4. Oktober), das zwar die Konfessionsschulen schützte, ihre Zusammenlegung im Hauptschulbereich oder zu Mittelpunktschulen aber nicht ausschloß.⁸

Dies alles betraf auch die schulische Situation in Hildesheim, wo durch die Zusammenlegung der evangelischen Schulen mit den Gemeinschaftsschulen ab 1964 an fünf Standorten dreizügige Grundschulen und mindestens zwei-

⁶ Georg Picht, Die deutsche Bildungskatastrophe. Freiburg 1964; Karl Erlinghagen, Das katholische Bildungsdefizit. Freiburg 1965; Alois Roth, Idee und Gestalt der Hauptschule. Ratingen 1966; Die Empfehlungen des Deutschen Ausschusses. Stuttgart 1966, S. 366–409.

⁷ Julius Seiters, Der ländliche Raum und seine Schulen. Hildesheim 1990, vor allem S. 58–66 Das zweite Barsinghäuser Gespräch und seine Folgen.

⁸ Julius Seiters, 30 Jahre Niedersachsen-Konkordat. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995), S. 257–278.

zügige Hauptschulen im Entstehen waren. Sie entsprachen exakt den Standards, die die Entwicklungsplanung wollte. Auf katholischer Seite dagegen waren von den Standorten I–V, Drispensstedt, Neuhof und Himmelsthür einige stark gefährdet.⁹

Vor diesem Hintergrund wurden im „Arbeitskreis der Schulleiter katholischer Schulen“ intensive Gespräche geführt und Überlegungen angestellt, wie man die Konfessionsschulen stärken könne. In mühevoller Arbeit wurde hier das geschaffen, was dann der Verbund der katholischen Schulen Hildesheims genannt wurde: alle Grundschulstandorte halten, die Oberstufen zusammenfassen zu zwei vollwertigen Hauptschulen in Stadt-Mitte und auf der Marienburger Höhe, Schaffung einer Realschule, enge Zusammenarbeit mit den beiden Gymnasien Marienschule und Josephinum.

Ende 1968 war das Konzept fertig, im Januar 1969 wurde es auf Elternversammlungen und in der Presse vorgestellt. Am 1. August 1969 konnten schließlich die beiden Hauptschulen mit den ersten Klassenzusammenführungen beginnen.¹⁰

Die Bedeutung dieses Hildesheimer Arbeitskreises, der sich neben den Organisationsfragen auch mit pädagogischen Problemen und den Besonderheiten freier Schulen beschäftigte, kann nicht hoch genug angesetzt werden. Das dort entwickelte Konzept hielt stand, auch als seit 1968 konkrete Forderungen der niedersächsischen Landesregierung für eine sechszügige Orientierungsstufe bekannt wurden; diese konnten in die Planungen eingebaut werden.¹¹

In einer Konferenz am 25. Februar 1971 des Arbeitskreises mit Vertretern der Stadt, des Kreises, der Bezirksregierung und des Landesverwaltungsamtes wurden die Vorschläge für den Schulverbund katholischer Schulen in Hildesheim einstimmig befürwortet.¹² Als am 18. Juni 1971 im Bischofshaus die entscheidenden Besprechungen mit der Stadt Hildesheim über den Schulraum für die katholischen Zentralschulen Stadt-Mitte und Marienburger Höhe statt-

⁹ Statistisches Jahrbuch für die Hauptstadt des Regierungsbezirks Hildesheim 1962/63. Hildesheim 1964, S. 864f.

¹⁰ BAH, E 77/ 179 (Schulpolitische Verhandlungen 1967–1974).

¹¹ Vgl. den Aufsatz über diese Planungen in: Gymnasium Josephinum. Schulbericht 1972/73, S. 53–54.

¹² Auf der Basis eines Arbeitspapiers, das Prof. Dr. Pöppel, Oberregierungsrat Kastner (Bezirksregierung) und Direktor Seiters erarbeitet hatten; vgl. Gymnasium Josephinum. Schulbericht 1970/71, S. 61.

fanden, da war „unser Arbeitskreis für Schulfragen“, so Generalvikar Sendker in der Einladung, maßgeblich beteiligt.¹³

Und als unter der seit Juli 1970 amtierenden SPD-Regierung Verhandlungen des Landes mit den Bischöfen zwecks Aufgabe der Oberstufen der katholischen Konfessionsschulen in Niedersachsen aufgenommen wurden, konnten diese auf das Hildesheimer Modell zurückgreifen.¹⁴ Es wurde Vorbild für die 18 Schulzentren mit Hauptschulen und Orientierungsstufen in kirchlicher Trägerschaft, die in der Vereinbarung zum Niedersachsen-Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Niedersachsen am 22. Dezember 1972 festgeschrieben wurden.¹⁵

¹³ Vgl. Protokoll der Sitzung, BAH, E 77/179.

¹⁴ Bereits auf der Sitzung der niedersächsischen Bischöfe mit dem Landeskatholikenausschuß und dem Vorstand der Katholischen Landesschulkonferenz in Bremen am 1. April 1969 so beschlossen.

¹⁵ Julius Seiters, Vorstoß der Freien Schulen in den Hauptschulbereich – Die Entwicklung der sog. Konkordatsschulen in Niedersachsen. In: Elternforum. Zeitschrift der Kath. Elternschaft Deutschlands, Köln 12/1975, S. 6.

Kirchengeschichte Niedersachsens Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reichs 1806

[neu]

Antwort auf eine Rezension
von Ulrich Faust im Jahrbuch 1997

Von Hans-Walter Krumwiede

Meine „Kirchengeschichte Niedersachsens“ ist von den evangelischen Kirchen Niedersachsens bezuschußt worden und vom Landeskirchenamt Hannover sämtlichen Gemeinden und Superintendenturen der Landeskirche zur Anschaffung empfohlen. Da mir der Rezensent die (Göttinger) wissenschaftliche Qualifikation abspricht, sehe ich mich – nach anfänglichem Zögern – gezwungen, darauf zu antworten.

Grundsätzlich möchte ich vorausschicken: Im Vorwort zu Band 1 habe ich mitgeteilt, daß ein Gesamtregister sowie Hinweise auf Quellen und Literatur dem in Kürze folgenden zweiten Band beigegeben würden (erschieden Juni 1996). Warum der Rezensent dieses nicht berücksichtigt, entzieht sich meiner Kenntnis. Ein Teil der Beanstandungen erledigt sich damit von selbst. Auf den Stand der Forschung in der Kontroverse zwischen H. Goetting und K. Naß bin ich in Band 2, S. 591 eingegangen. Für die exakte Klärung der Frühgeschichte Brunshausens hat H. Goetting mir gegenüber die Grabung in Zell (Krs. Alsfeld) als Alternative zu Brunshausen gefordert.

Corvey als Gesamtanlage will der Rezensent eher aus der Regula Benedicti als aus einem römischen Feldlager erklären. Der Göttinger Kunsthistoriker H.R. Rosemann hat in der Festschrift für den evangelischen Abt von Bursfelde, Prof. Hermann Dörries, in seinem Beitrag „Das Westwerk der Corveyer Klosterkirche. Deutung seines Sinngehalts“ (JGNKG 63, 1965, S. 11–23) vor falschen Alternativen gewarnt. Basilika und Kaiserkirche mit unterschiedlicher Funktionalität schließen sich nicht aus; das trifft m.E. auch für die Klosteranlage zu (Kirchengeschichte Niedersachsens 2, S. 591). Der zweite Problem-

kreis betrifft die Konfessionalisierung in der Epoche der Reformation, das wohl schwierigste und unter vielfachen Aspekten behandelte Thema der gegenwärtigen Geschichtsforschung über die frühe Neuzeit. Der Rezensent kritisiert die These des Autors in der Einleitung (!): „Im Spätmittelalter hatte das Diözesan- und Archidiakonatsystem seine Funktion [in Niedersachsen] verloren, mit der Reformation setzte sich das Territorialprinzip auch in der Kirche durch“ (S. 13). Das träfe insbesondere für Hildesheim nicht zu. Dazu ist zu bemerken: In Kirchengeschichte Niedersachsens (Bd. 1, S. 28 Abb. 1) befindet sich eine Karte der Diözesangrenzen im Mittelalter, die mit der Ausnahme Verdens (unwesentlicher Eingriff) vom 8./9. Jahrhundert bis zur Reformation unverändert bestehen blieben. Zu unterscheiden von dieser Diözesangliederung ist die territoriale Entwicklung (ebd., S. 110 Abb. 14), wobei geistliche und weltliche Territorien zu unterscheiden sind. Ein Bischof ist demnach einmal Diözesan auch über die weltlichen Territorien seines geistlichen Jurisdiktionsbezirkes, zum anderen aber Territorialherr über sein geistliches Territorium. Das Territorialprinzip setzte sich schon im Spätmittelalter durch. D. Stievermann urteilt in „Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650“ (KLK 57, hrsg. von A. Schindling/W. Ziegler, 1997, S. 45) über die Grundlagen der evangelischen Territorien im Konfessionalisierungsprozeß: Die Konfessionalisierung in den evangelischen Territorien beruht häufig auf einer breiten Kontinuität fürstlicher Politik (Schlagwort: „vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment“). Für Niedersachsen, insbesondere für die Diözese Hildesheim, ist dieser Sachverhalt seit langem durch die gründliche Untersuchung von Horst Reller aufgearbeitet: „Vorreformatrische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, 1959, 2. Teil: „... allmähliche Herausbildung einer katholischen Landeskirche“. IV, 3 „Die Territorialisierung der (katholischen) Kirche durch Heinrich d. Jüngeren“. Durch die Abb. 23 (Kirchengeschichte Niedersachsens Bd. 1, S. 138) ist demonstriert, daß für die geistliche Jurisdiktion im katholischen Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel formal fünf Bischöfe zuständig waren: der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Paderborn, Minden, Hildesheim und Halberstadt. Praktisch bedeutet dieses, daß bis auf das Bistum (Stift) Hildesheim das Kirchenregiment beim Landesherrn lag. Als Randbemerkung: Zwischen frühmittelalterlichen Diözesen sowie mittelalterlichen Bistümern auf der einen und den nachreformatorischen Diözesen Hildesheim und Osnabrück besteht kein unmittelbarer geschichtlicher Zusammenhang (Die Literatur für

den Stand der Forschung findet der Rezensent in Kirchengeschichte Niedersachsens Bd. 2., S. 598). In seiner Kritik hinsichtlich des Teritorialprinzips verwendet der Rezensent eine unangemessene Begrifflichkeit. Gegen seine Formulierung „reformatorische Kirchenverfassung mit dem Landesherrn als summus episcopus“ ist einzuwenden, daß dieser Begriff in eine spätere Zeit gehört; für das 16. Jahrhundert geht es um den „Notepiscopat“ durch den Landesherrn bzw. um das „Landesherrliche Kirchenregiment“ (TRE XIX, S. 64; EStL, „Episcopalsystem“, S. 731).

Hinsichtlich des Eichsfeldes fragt der Rezensent den Autor, ob ihm „nicht bekannt ist, daß Duderstadt und andere Orte des Eichsfeldes bereits ganz zur Reformation übergegangen waren, bis dann eine erfolgreiche Rückgewinnung für die alte Kirche einsetzte?“ Der Autor hat genau diesen Sachverhalt im 2. Teil II, 3 (Inhaltsverzeichnis!) S. 154f. erwähnt. Auf S. 30 hat er darauf aufmerksam gemacht, daß die Dominanz der geistlichen Jurisdiktion sich darin ausgewirkt hat, „daß das Eichsfeld bis in die Gegenwart römisch-katholisch geblieben ist.“ Der Mainzer Erzbischof war in Personalunion Diözesan und Landesherr, während z.B. Hannoversch Münden, Göttingen und Northeim welfische Städte waren und trotz der Jahrhunderte dauernden kirchlichen Abhängigkeit von Mainz ihr evangelisches Bekenntnis sichern konnten.

Das spezielle Problem der Bischofsliste von Hildesheim bezieht sich auf Altfrid (851–874), der im Anschluß an ältere Arbeiten vom Verfasser als Nachfolger Ansgars in der Leitung der Klosterschule von Corvey bezeichnet wird. Der Rezensent hat unvollständig und damit irreführend zitiert. Die These, daß Altfrid von Corbie an der Somme nach Corvey kam, ist nach Goettings Ansicht zu „erwägen“. Er war etwa gleichaltrig mit Ansgar, der der Klosterschule in Corbie und Corvey vorstand und vor 830 neue Aufgaben in der Mission des Nordens erhielt. Altfrid wurde 851 Bischof von Hildesheim. Als solcher gründete er am dortigen Diözesansitz die Domschule (so Lexikon des Mittelalters, Bd. V, 1991, unter dem Stichwort „Hildesheim“). Ist es so abwegig, daß er in Corvey Schüler und Nachfolger Ansgars wurde (so Lexikon der Deutschen Geschichte, hrsg. von G. Thaddey, 1977)? Zugestehen möchte ich, daß im Einzelfall die Unsicherheit der Überlieferung vermerkt werden sollte. Das aber darf nicht dazu führen, daß Lexikonartikel nur noch aus Fragezeichen bestehen.

Der Rezensent ist Spezialist für die Geschichte der Benediktiner und Zisterzienser. Aufgrund seiner genauen Kenntnisse kritisiert er die fehlende Präzision des Autors auf diesem Gebiet; darauf wird noch einzugehen sein. Hier

möchte ich nur als Corrigenda akzeptieren: statt Zisterzienserregel – auf der Benediktiner-Regel basierende Carta Caritatis (S. 69); statt Mecklenburg – Bistum Schwerin (nicht nach Jurisdiktionsbezirk, sondern nach Diözesansitz zu nennen) (S. 77); statt Zisterzienserinnen – Zisterzienserklöster Walkenried (S. 83).

Rezensent hält die Frage nach dem „Priestertum der Frau“ (auch im Blick auf eine Äbtissin!) für überflüssig und unhistorisch, was von einem protestantischen Kirchenhistoriker anders beurteilt werden kann. – Rezensent wendet sich gegen die Charakterisierung des franziskanischen Gottesdienstes durch den Autor mit der Frage: „Wozu hatten sie denn eine Kirche?“ Die Argumentation des Autors (S. 89): „Sie verzichteten zunächst (!) auf den Bau von Kirchen. ...Bei den Franziskanern [...] verzichtete nicht der einzelne Mendikant, sondern der Orden als solcher auf jeglichen Besitz. So war man mit der Repräsentation des Ordens in den Städten zurückhaltend ... Daneben muß die besondere (!) Aufgabe des Ordens gesehen werden: Predigt und Seelsorge, kein [besser zu formulieren: „nicht der ...“] liturgischer Gottesdienst im sakralen Raum ...“. – Rezensent lehnt die „Behauptung“ des Autors ab: „Durch die Reformation wird das Gotteshaus zur Kirche für eine Gemeinde, mit dem Versammlungsraum der Gläubigen, der Kanzel für die Predigt und dem Altar für die Austeilung der Sakramente“ und fragt: „Was waren unsere mittelalterlichen Kirchen denn anderes?“ Darauf kann geantwortet werden: Die Umgestaltung des mittelalterlichen Gotteshauses ggf. mit Chor-Schränken oder auch einem Lettner zwischen Gemeinde und Chor, mit Seitenkapellen sowie Altären und Bildern für Bruderschaften, Gilden, Patrizierfamilien etc., ggf. auch mit einer Krypta, in deren Confessio die Reliquien der Titelheiligen beigesetzt sind, zur evangelischen Gemeindekirche mit Altar und Kanzel ist wohl allgemein einsichtig zu machen. Das jedoch ist kein Grund für den Protestantismus, nun seinerseits aufzutumpfen. Auf S. 131 habe ich vom „Verlust spiritueller Kräfte im deutschen Protestantismus“ durch die Reformation gesprochen. Das hätte ich näher ausführen sollen: Verbot von Bruder- und Schwesternschaften, Beschränkung des Gottesdienstes auf Predigt, Gemeindegesang, ggf. Kantaten (J.S. Bach, Paul Gerhard), als Konsequenz eine Intellektualisierung der Frömmigkeit und damit die Aushöhlung der Volkskirche und die Entwicklung zur Pastorenkirche.

Zum Schluß noch einige Anmerkungen zum Methodischen: Rezensent hat durch seine verfrühte Kritik die diesbezüglichen Überlegungen des Autors nicht berücksichtigen können. „Ohne methodische Flexibilität in den wechselseiti-

gen Beziehungen zwischen gelehrter Spezialforschung und zusammenfassenden allgemeinverständlichen Darstellungen aber wird das wichtige Geschäft der geschichtlichen Urteils- und Bewußtseinsbildung fast ausschließlich den fachwissenschaftlich nicht qualifizierten Autoren überlassen“ (Bd. 2, S. 585). Was das hohe Niveau Göttinger Geschichtswissenschaft [besonders in der Mikro-Historie] betrifft, so glaube ich, auf dem Gebiet der Kirchengeschichte etwas durch die von mir 1966 bis 1989 herausgegebenen „Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens“ (Bd. 15 bis 31, darunter 7 Dissertationen und 4 Bände von mir selbst) beigetragen zu haben. Die Kompetenz des Rezensenten für die Forschung in seinem Spezialgebiet (Benediktiner und Zisterzienser) wird ihm niemand absprechen. Die fehlende Differenzierung zwischen Mikro- und Makrohistorie möchte ich ihm nicht persönlich anlasten. Weil damit einer der neuralgischen Punkte in der gegenwärtigen deutschen Geschichtsforschung bezeichnet ist, soll gesondert von dieser Antwort eine Miszelle oder auch ein Aufsatz über dieses Thema im „Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 1998“ erscheinen.

Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim e.V.

Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Bankverbindung: Commerzbank Hildesheim (BLZ 259 400 33),
Kontonr. 23 14 257

Vorstand

Vorsitzender:

Ministerialdirigent i. R. Julius Seiters, Goffauxstr. 15, 31141 Hildesheim.
Tel: 05121/ 86 80 33

Stellvertretender Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. jur. Wilhelm Buerstedde, Große Venedig 20, 31134 Hildesheim.
Tel: 05121/ 13 04 91. Büro: 05121/ 76 36 13

Schriftleiter des Jahrbuchs und Geschäftsführer (m.d.W.d.G.b.):

Direktor Dr. phil. Thomas Scharf-Wrede, Fasanenfeld 5, 31174 Schellerten.
Tel: 05123 / 71 20. Büro: 05121/ 16 89 - 30

Schatzmeister:

Harald Wehrmaker, Meisenbrink 5, 31174 Schellerten,
Tel: 05123 / 74 70. Büro: 05121/ 16 91-223

Schriftführerin:

Dipl.-Bibl. Anna Eunike Röhrig, Heinrich-Brauns-Weg 60, 31141 Hildesheim
Tel.: 05121/ 87 69 84

Beirat:

Prof. Dr. Hans Georg Aschoff, Simrockstr. 15, 30171 Hannover

Museumsdirektor Dr. Michael Brandt, Teichstr. 5, 31141 Hildesheim

Kaplan Stefan Bringer, Mühlenberger Markt 5, 30457 Hannover

Archivdirektor Dr. Bernd Kappelhoff, Am Sande 4 c, 21682 Stade

Dipl.-Ing. Dr. Ing. Karl Bernhard Kruse, Dammstr. 39, 31079 Eberholzen

Pfarrer Direktor i.R. Wilfried Meyer, Wohl 39, 31134 Hildesheim

Direktor Dr. Christof Römer, Fasanenweg 67, 38102 Braunschweig

Oberstudienrat i. R. Pastor Franz H. Wahrhausen, Soltmannstr. 27, 31162
Bad Salzdetfurth

Dr. Christine Wulf, Tuckermannweg 15, 37085 Göttingen

sowie

Weihbischof Hans-Georg Koitz, Domhof 23, 31134 Hildesheim

Klemens August Becken, „Vom weltlichen glauben“ – Bischof Berthold im Dritten Reich, Paderborn: Schöningh 1998, 328 S.

Klemens August Becken, den Bistumschronisten bekannt durch seine 1986 erschienene Dissertation über das „Gemeinschaftsamt“ zwischen Ferner, Krombach und Bismarck in der NS-Zeit (vgl. die Besprechung durch Prof. Dr. Kerk in dieser Zeitschrift 38/1990, S. 112–113), legt nach eingehenden Studien ein umfangreiches Werk über den Osnabrücker Bischof Dr. Wilhelm Berthold (1881–1964) über 40 Jahre lang wider seine eigenen im Dritten Reich

Der Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim

lädt ein zur

Jahreshauptversammlung 1999.

Sie findet statt am Freitag, 12. Februar 1999, 16.00 Uhr in der Dombibliothek Hildesheim (Domhof 30).

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Totengedenken
 2. Bericht des Vorsitzenden
 3. Kassen- und Kassenprüfungsbericht
(Entlastung des Vorstands)
 4. Wahl des Vorstands*
 5. Vereinsvorhaben 1999 (Fahrten, Vorträge)
 6. Verschiedenes

Anschließend um 17.30 Uhr Vortrag von Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff:
Die Zirkumskriptionsbulle ‚Impensa Romanorum Pontificium‘ von 1824 –
175 Jahre ‚neues‘ Bistum Hildesheim.

Julius Seiters, Vorsitzender

*Wegen der Nachwahl des Geschäftsführers und wegen der Vorbereitung und Durchführung des 75jährigen Vereinsjubiläums im Jahr 2001 stellt sich der Vorstand erneut zur Wahl.

Buchbesprechungen

700 Jahre Gronau (Leine) – Festbuch zum Jubiläum. Hrsg. von der Stadt Gronau, Banteln 1997, 449 S.

Zu ihrem Jubiläum – 700 Jahre seit Gründung – legt die Stadt Gronau als Herausgeberin unter der Schriftleitung der Stadtarchivarin Konstanze Weinmeister ein „Festbuch“ vor. Es soll „keine neu verfaßte Stadtgeschichte“ sein, sondern „in erster Linie den Alltag und das Leben Gronaus in heutiger Zeit“ (Vorwort) widerspiegeln. Fest eingebunden und einladend aufgemacht kommen auf den 449 Seiten vor allem „die Vereine, Verbände, Institutionen und Firmen“ zu Wort. Sie schildern ihre Entstehung und ihre Vergangenheit, vor allem aber ihre heutigen Verhältnisse und Aktivitäten.

Da sind einmal die Vereine und Verbände (S. 131–289), von den Gesang- und Naturschutzvereinen über die Parteien, die Feuerwehr, die ständischen Vereine bis zu den Sportvereinen. Da sind die Öffentlichen Institutionen wie Arbeitsamt, Post, Krankenhaus, über deren Geschichte und heutigen Probleme berichtet wird (S. 341–376), nicht zu vergessen die Schulen am Ort und die Gronauer Kirchengemeinden (S. 290–340).

Unter dem Titel „Einzelbeiträge“ (S. 5–130) wird Kunterbuntes zusammengefaßt: die „Gronauer Straßen- und Wegenamen“, der „Hochwasserschutz“, die „Herold'sche Flußbadeanstalt“ wie die Molkerei-Genossenschaft, das „Naturschutzgebiet Gronauer Masch“ wie die „Ziegelherstellung in Gronau“. Einige Beiträge sind dem Gronauer Sprachgenie Dr. Georg Sauerwein gewidmet (S. 35–66), der sich als Sprachenforscher und als Prediger des Friedens im 19. Jahrhundert einen Namen gemacht hat. Seine Beziehungen zu den Sorben, Litauern, Walisern und seine Verdienste um deren Sprachen werden gewürdigt, ebenso sein Leben ab 1881 in Doore im norwegischen Gudbrandstal und die dort entstandenen Dichtungen vorgestellt.

Für den Heimattforscher sind einige Aufsätze besonders interessant: Werner Sührig hat in „700 Jahre Handwerk in Gronau“ manches Interessante zu den dortigen Zünften und den Lebensverhältnissen Gronauer Handwerker zusammengetragen, Heinz Dehne und Hans-Hennig Maas nehmen sich (S. 131–141) der Geschichte der Gilden und des Bäckerhandwerks an. Dieter Schütte gibt einen Überblick über die Evangelische Kirchengemeinde St. Matthäus gestern und heute. Hinzuweisen ist auf den Aufsatz von Thomas Scharf-Wrede „Katholische Kirche und Gemeinde in Gronau – eine Skizze ihrer Entwicklung“ (S. 299–311), der einen guten Über- und Einblick gibt. Die Aussagen sind, selbst wenn sie nach Meinung des Verfassers „sich im wesentlichen auf die Zusammenfassung des derzeitigen Wissensstandes“ und nicht auf „eigene archivische Studien“ stützen, wissenschaftlich im Detail belegt, was bei den meisten Aufsätzen leider nicht der Fall ist, da sie auf Quellenangaben verzichten.

Halten wir fest: Es handelt sich bei dem besprochenen Buch – und so ist es von den Herausgebern gewollt – nicht um eine Stadtgeschichte, die die Ereignisse von 700 Jahren seit der Gründung durch den Hildesheimer Bischof Siegfried II. 1298 darstellt, sondern um ein Buch für die Bürger und Freunde der Stadt zum Blättern (über 130 Bilder, von denen man einige gern „schärfer“ gehabt hätte), zum Lesen (auch Anekdoten und Kurioses), zum Erinnern (z.B. Zahlen, Daten, Fakten, Wissenswertes s. S. 421ff.).

Julius Seiters

Klemens-August Recker: „Wem wollt ihr glauben?“ – Bischof Berning im Dritten Reich. Paderborn: Schöningh 1998, 528 S.

Klemens-August Recker, den Bildungshistorikern bekannt durch seine 1989 erschienene Dissertation über das „Gymnasium Carolinum zwischen Partieller Kontinuität und Resistenz in der NS-Zeit“ (vgl. die Besprechung durch Prof. Dr. Keck in dieser Zeitschrift 58/1990, S. 112–113), legt nach eingehenden Studien ein umfangreiches Werk über den Osnabrücker Bischof Dr. Wilhelm Berning (1877–1955) vor. Der bereits mit 37 Jahren zum Bischof geweihte Emsländer leitete die große Diözese ab 1914 über 40 Jahre lang, wobei seine Tätigkeit im Dritten Reich Jahrzehnte umstritten blieb. Kritiker warfen ihm Nazi-freundliches Verhalten und seine Rolle als Preußischer Staatsrat von Görings Gnaden vor; sie machten ihn gewissermaßen zum „negativen Gegenbild seines Nachbarbischöfs Galen“.

Recker „zeichnet ein anderes, bemerkenswert differenziertes und in vielem neues Bild Bernings“. Dabei stützt er sich auf die jetzt vorliegende, vollständige Aktenpublikation der deutschen Bischöfe in der NS-Zeit und auf die Predigten Bernings. Er bezieht die kirchenamtlichen Traditionen des 19. Jahrhunderts in die Bewertung ein und analysiert Bernings Tätigkeiten als Verhandlungsführer des Episkopats bei der Reichsregierung in Berlin, die auch nach Meinung anderer Bischöfe wie Kardinal Bertrams, ja: sogar des Papstes (S. 420) dessen Verbleiben im Amt des Staatsrats auch nach 1936 – gewissermaßen als „observer“ – notwendig machten.

Nach Reckers Untersuchungen kann nicht bestritten werden, daß Bischof Berning 1933 dem neuen Staat und seinen Führern weit entgegenkam, aber auch nicht, daß er 1934 zunehmend kritischer wurde. Das bis heute von seinen Kritikern gezeichnete Negativbild kann nicht gehalten werden: Es fußte auf den ersten zustimmenden Erklärungen des Bischofs, die man dann nach Reckers Meinung „einfro“ und seine spätere Wandlung mit dem Etikette „Staatsrat bis 1945“ zudeckte. Recker weist nach, daß Berning die Übergriffe des Staates auf die Kirche zunehmend auch öffentlich abzuwehren versuchte. Die Wandlung vom Brückenbauer zwischen Kirche und Staat zu einem Kritiker sei zuerst in den Maipredigten im Osnabrücker Dom 1934 – S. 80ff. – spürbar; den Höhepunkt seiner öffentlichen Kritik stelle die Sylvesterpredigt 1941 dar, wo er die NS-Angriffe auf Christentum und Kirche anprangerte und die Einhaltung der Menschenrechte forderte, was ihm den Zorn Görings einbrachte (S. 299–305). Recker führt die Wandlung Bernings auf den Einfluß seiner Mitbischöfe, vor allem von Galens, in dem sog. Kevelaerer Bischofskonveniat (S. 84ff.) zurück, zu dem sich die Oberhirten der Kölner Kirchenprovinz häufig trafen. Dieses sei eine „Clearingstelle für seine Mitglieder, deren Motor Galen war“, und von „starkem Einfluß auf Berning“ – S. 419 – gewesen.

„Bernings Haltung zum NS-Regime könne am besten als ein Entwicklungsprozeß charakterisiert werden, der ihn von einer bedingten Zustimmung zu einer Gegnerschaft führte“ (S. 403). Dies versucht Recker auch nachzuweisen bei seiner Untersuchung von Bernings Tätigkeiten als Verhandlungsführer der deutschen Bischöfe gegenüber der Reichsregierung. Wer die „Zeittafel zum Wirken Bernings 1933–45“ im Anhang des Buches – S. 474–493 – durchsieht, ist erstaunt, wie oft der Osnabrücker Bischof zu derartigen Besprechungen in Berlin war, oftmals 5–7 Tage im Monat.

Neue Erkenntnisse ergeben sich auch für die Einschätzung der Stellung Bernings im Episkopat, die stärker als bisher angenommen war, und für seine Haltung zu den Exponenten in den Reihen der Bischöfe: von Galen und von Preysing auf der einen und Kardinal Bertram auf der anderen Seite.

Neue Erkenntnisse bringen auch die Kapitel über Bernings Einsatz für durch die Gestapo bedrängte und verfolgte Laien (S. 366–375) und Priester (S. 376–399). Bedrückend sind die Untersuchungen und Vergleiche über Hitlers und seiner Partei Antisemitismus und Bernings sowie anderer Bischöfe Antijudaismus (S. 307–353). Recker meint: „Es handelt sich um eine durch die Tradition der katholischen Kirche bestimmte Bewußtseinshaltung. Indem sie die Be-

deutung ihrer antijudaistischen Darlegungen vor dem Hintergrund des Antisemitismus der Zeit nicht ausreichend reflektierten, immunisierten sie die katholische Bevölkerung nicht in der Weise gegen die Propagierung jüdenfeindlicher Maßnahmen“, wie es notwendig gewesen wäre (S. 321).

Reckers Quellenkritik nimmt sich auch des Zitats an, das Kritiker noch heute gern als Beleg für Bernings Nähe zum NS-Staat heranziehen. Anlässlich eines Besuches des Bischofs im Lager Aschendorfermoor, der seelsorglichen Zwecken diene, soll Berning nach einer Meldung der Ems-Zeitung vom 26. Juni 1936 gesagt haben: „Lange lag das Emsland im Dornröschenschlaf, bis der Prinz kam und es weckte: dieser Prinz ist unser Führer Adolf Hitler.“ Recker bezweifelt, daß dieses Zitat echt ist, und bringt Belege dafür, daß die Zeitung, ein gleichgeschaltetes NS-Presseorgan, auch andere Ereignisse nicht zutreffend geschildert, sondern im Parteisinne gefärbt und gefälscht habe (S. 182–211).

„Enttäuschend“ nennt Recker aus heutiger Sicht „die Verarbeitung des NS-Staates und des Erlebens“ durch Bischof Berning nach dem Krieg. Durch das Schweigen habe er die Mißverständnisse und Falschdeutungen um seine Tätigkeit im Dritten Reich gefördert.

Im Anhang dieses wertvollen Buches finden sich ausgewählte Predigten und Ansprachen Bernings, der Denkschriftentwurf Graf von Preysings von 1941, Briefe der Lübecker Geistlichen von 1943, die sie vor ihrem Tode aus dem Gestapo-Gefängnis an Berning gerichtet haben. Sie runden das Bild ab, das Recker von Bischof Bernings Tätigkeit in der NS-Zeit entwirft. Sein Buch ist nicht nur für die Geschichte des Osnabrücker Bistums wichtig, ich denke, ohne eine Auseinandersetzung mit seinem Inhalt ist eine Bewertung der Arbeit des katholischen Episkopats in Deutschland zur Nazizeit zukünftig nicht mehr möglich.

Julius Seiters

Barockes Silber. Ausstellungskatalog, hrsg. vom Dom-Museum Hildesheim. Petersberg: Imhof, 1998, 160 S. (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim; 1)

Am 14. Juli 1998 wurde unter dem Titel „Barockes Silber“ eine Ausstellung des Dom-Museums Hildesheim eröffnet. Das gleichnamige hier vorgestellte Buch dient als Katalog zur Ausstellung. Nach der erfolgreichen Ausstellung „Byzanz – Die Macht der Bilder“ (1. März bis 28. Juni 1998) ist dieses die zweite größere Ausstellung des Dom-Museums im Jahr 1998. Der Wunsch nach einem „glanzvollen“ Katalog zu einem solchen Thema ist gut zu verstehen.

Im Vorwort sprechen Ulrich Knapp als Herausgeber und kommissarischer Leiter sowie Michael Brandt als Direktor des Dom-Museums dann auch vom Barock als „letzter glanzvoller Epoche des Domes und der Hildesheimer Stifte und Pfarrkirchen“ vor der Französischen Revolution und Säkularisation. Auch wird eine Blüte Hildesheimer Goldschmiedekunst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts konstatiert.

Das knappe Vorwort nennt leider die Leihgeber nur ganz pauschal und gibt keine Information zu Anlaß und genauem Konzept der Ausstellung. Der Katalog ist gleichzeitig Band 1 einer neuen Reihe unter dem Titel „Kataloge des Dom-Museums Hildesheim“. Dies überrascht den Kenner der Publikationen des Dom-Museums, das unter dem früheren Namen Diözesanmuseum und dann Dom- und Diözesanmuseum seit 1988 zahlreiche Kataloge publiziert hat. Verwirrenderweise erschien erst 1996 das Buch zur Ausstellung „Der große Goldkelch Bischof Gerhards“ von Michael Wolfson als Band 1 einer Reihe „Der Hildesheimer Dom – Studien und Quellen“. Auch der Titel „Barockes Silber“ ohne weiteren Zusatz kann beim Leser des Buches falsche Hoffnungen wecken, da profanes Silber völlig fehlt. Hier hätte ein Hinweis auf sakrales Gerät leicht Abhilfe geschaffen.

Dem eigentlichen Katalog sind drei Textbeiträge vorangestellt. Der erste stammt von Alexander Dylong und behandelt das Hochstift Hildesheim im 17. und 18. Jahrhundert. Dylong

hat erst vor einigen Monaten seine Dissertation „Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert“ veröffentlicht (s. Besprechung in diesem Band) und gibt aus seiner profunden Kenntnis einen sehr guten Überblick über die Struktur von Hochstift und Bistum Hildesheim im Zeitalter des Barock. Lediglich die historische Nomenklatur wird beim Leser als bekannt vorausgesetzt.

Der folgende Beitrag von Ulrich Knapp versucht eine Einordnung des Hildesheimer Domschatzes im 17. und 18. Jahrhundert und bleibt leider auf wenige Textseiten beschränkt. Er beinhaltet am Rand auch Hinweise auf Exponate aus Pfarr- und ehemaligen Klosterkirchen. In diesem Zusammenhang wäre ein umfassender Bericht über barockes Silber in den Sakristeien des ehemaligen Hochstiftes sehr lohnend gewesen. Hinweise „Zur Technik der Goldschmiedearbeiten“, ebenfalls von Ulrich Knapp und mit Detailfotos illustriert, leiten zum Katalogteil über.

Die 87 Katalognummern lassen sich insgesamt sechzehn verschiedenen Objektgruppen zuordnen und geben somit einen guten Überblick zum Thema sakrales Silber. Neben Antependien, den klassischen Vasa sacra werden Reliquiare, Altarkreuze, Leuchter ebenso vorgestellt wie Taufgarnituren, Verschgeräte und Votivgaben. Zu den Raritäten gehören z.B. ein silberner Baldachin für die Gnadenmadonna (Kat.-Nr. 84) oder die bis heute verwendeten Gefäße zur Weihe der Heiligen Öle (Kat.-Nr. 65), die nur an Bischofskirchen existieren. Vieles des Gezeigten war bisher unpubliziert und ist nun durch Bild und Text erstmals für den Forscher und Laien nachgewiesen. Kurzbiographien der erwähnten Gold- und Silberschmiede, Glossar und Literaturverzeichnis bilden den Schlußteil des Buches.

Bei einer grundsätzlich positiven Beurteilung des Buches sind auch einige Kritikpunkte angebracht. Zunächst ist die Zuordnung von Bild und Text nicht immer ganz gelungen. Dann vermisste ich stellenweise eine sorgfältige Redaktion des Kataloges: Es finden sich immer wieder Tippfehler und kleine Unstimmigkeiten beim Zeilenumbruch, der Interpunktion und fehlende Vereinheitlichung bei entsprechenden Passagen. Das ist gerade die Crux bei der Arbeit an Katalogen.

Bei der Abbildung S. 37 oben ist das Meisterzeichen PIS (für Paul Jobst Süry) zu setzen und nicht, wie irrtümlich in der Bildunterschrift angegeben, das von „Anton Syring“. Bei dem Stoff der Prozessionsfahne (Kat.-Nr. 77) handelt es sich um Seidendamast und nicht um „Brokattstoff“, wie dort angegeben. Unter Brokat versteht man allgemein ein Gewebe mit Metallfäden.

Monika Tontsch

Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert. Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung 1997, 496 S. (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 4) [Zugl.: Hannover, Univ., Diss.]

„Die vorliegende Arbeit will einen Beitrag zur Sozial- und Stände- sowie Verfassungs- und politischen Geschichte des Hildesheimer Domkapitels in der frühen Neuzeit leisten. Dabei wird der Schwerpunkt auf das 18. Jahrhundert gerichtet; der Untersuchungszeitraum soll zwischen 1702 und 1802 liegen.“ So umreißt Alexander Dylong auf S. 31 den Inhalt seiner Dissertation. Vorab kann man sagen, daß er sein Ziel und weitaus mehr erreicht hat. Es ist ihm beispielhaft gelungen, eine detaillierte historische Forschungsarbeit so spannend zu formulieren, daß das Lesen des Buches auch dem historischen Laien einen großen Genuß garantiert; die Fußnoten, die auf jeder Seite zugehörig zum Text erscheinen, belegen alle Aussagen getrennt, stören aber nie den Lesefluß.

Bei einer guten Quellenlage – die Akten des Domkapitels aus dieser Zeit sind nach Dylong „nahezu vollständig erhalten“ – kann der Autor gewissermaßen „aus dem Vollen schöpfen“. Gleichzeitig muß er aber eine unglaubliche Menge an Material be- und verarbeiten – und dies

nicht nur in bezug auf Sachbegriffe, sondern auch für insgesamt 196 Domherren im Untersuchungszeitraum. Neben den Beständen des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs in Hannover zieht er die relevanten Bestände im Bistumsarchiv und in der Dombibliothek Hildesheim sowie in verschiedenen städtischen und staatlichen Archiven und nicht zuletzt von privaten Adelsarchiven heran.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile. Die ersten acht Kapitel inklusive Einleitung mit 290 Seiten behandeln den Stoff nach später erläuterten inhaltlichen Gesichtspunkten. Das neunte Kapitel mit 163 Seiten umfaßt 196 Kurzbiographien der Hildesheimer Domherren des Untersuchungszeitraumes nach einem einheitlichen Schema. Den Schluß bilden ein alphabetisches Verzeichnis der Domherren, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Personenregister. Auf ein Orts- und Sachregister wurde verzichtet.

Die dem ersten Kapitel vorangestellte Einleitung gibt eine brillante Hinführung zum Thema und erläutert die Stellung geistlicher Staaten, der Reichsbistümer und im speziellen des Hochstifts Hildesheim vom 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ebenso wird die allgemeine Bedeutung der Domkapitel in diesem Zusammenhang erläutert.

Nach einem Überblick über die Verfassung des Hildesheimer Domkapitels (Kapitel 1) werden die sog. Dignitäten (Dompropst und Domdechant) und die Kapitelsämter behandelt, am Ende jeweils mit einer Liste der Amtsinhaber (Kapitel 2). Die vielfältigen Aufnahmemodalitäten ins Domkapitel werden im 3. Kapitel aufgeschlüsselt. Sehr interessant sind hier die Unterkapitel über den Bildungsgang und das Bildungsziel (3.3) und die verschiedenen Stufen der Weihe der Kanoniker (3.4). Die Positionen und das Verhältnis des Domkapitels zu kirchlichen und weltlichen Verwaltungen schildert Kapitel 4. Die Parteiverhältnisse bei den Fürstbischöfs- bzw. Koadjutorwahlen vermittelt das 5. Kapitel. Während das 6. Kapitel das besondere Verhältnis des Kapitels zur Altstadt Hildesheim aufgreift, zeigt das 7. Kapitel die vorläufige Schlußphase zwischen 1802 bis zur Auflösung 1810. Das 8. Kapitel faßt zusammen, gibt aber auch einen Ausblick in den weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts. Bereits 1828 konstituierte sich das Domkapitel erneut; ihm gehörten allerdings „ausschließlich Priester bürgerlicher Herkunft“ an (S. 288). Das 9. Kapitel enthält, wie oben erwähnt, die Kurzbiographien von 196 Hildesheimer Domherren.

Man kann Alexander Dylong zu seiner Dissertation nur gratulieren und dem historisch Interessierten diese Lektüre empfehlen. Ohne Zweifel wird sich diese Arbeit in die Reihe der Standardwerke zur Bistumsgeschichte einreihen.

Monika Tontsch

Manfred Overesch (Hrsg.): Renaissance einer Kulturstadt – Hildesheim nach dem 2. Weltkrieg. Hildesheim: Olms 1998, 285 S.

Manfred Overesch, ordentlicher Professor für Geschichte und Didaktik der Geschichte an der Universität Hildesheim, durch seine Publikationen zur deutschen Nachkriegsgeschichte bekannt, ist der Herausgeber und Mitautor obigen Buches, das Bausteine zur Geschichte des Wiederaufbaus Hildesheims nach dem zweiten Weltkrieg liefern will. Er wagt mit diesem Buch ein Experiment, indem er seine Doktoranden und Studenten – sowohl normale Lehramtsstudenten wie an der Geschichte interessierte Senioren, die bei ihm ein Seminar besuchten – mit ihren Beiträgen zu Worte kommen läßt. Man spürt die ordnende Hand des erfahrenen Buchautors, der für Vorwort und die Vorbemerkungen der vier Hauptkapitel sowie wichtige weitere Beiträge verantwortlich zeichnet. Von den 20 Artikeln des Buches stammen aber immerhin 11 Beiträge von den Mitautoren. Sie zeigen, daß es Prof. Overesch gelungen ist, „die jüngere und ältere Generation in ein Gespräch über die Hildesheimer Geschichte nach dem zweiten Weltkrieg zu bringen, die einen fragen und die anderen antworten, diese sich erinnern, jene sich belehren zu

lassen, beide an die schriftlichen Zeugnisse heranzuführen und mit den Methoden der historischen Wissenschaft vertrauter zu machen“, wie es im Vorwort heißt. Overesch bedauert mit Recht, daß eine „Geschichte des Wiederaufbaus Hildesheims, die Renaissance dieser großen Kulturstadt“ noch nicht geschrieben ist. Er mahnt den „Blick auf das Ganze und das Eigentümliche, auf das Ruinöse des materiellen und das Erbauliche des geistigen Lebens, eines Lebens nach dem Überleben, auf die strapaziöse Leere im Alltäglichen und die heute oft und viele überraschende, damals mit großem Verlangen gesuchte Fülle und Tiefe im Kulturellen“ an und will mit diesem Buch „Schrittsteine für einen solchen Erkenntnisweg in die Geschichte“ legen.

Nach einer „aspektreichen Überblicksdarstellung der allgemeinen Lebensverhältnisse“ nach 1945 (Elend der Flüchtlinge, Gesundheitswesen, Heilkräutersammlung, Schulspeisung) folgen drei Bereiche der Kulturlandschaft, die Schulen, die Kirchen, das „Architektonisch-Museale“. Greifen wir zwei Aufsätze von Mitautoren heraus, den eines Studenten und den eines Pastors i.R., um gleichzeitig auf unterschiedliche Arbeitsweisen und Ansätze hinzuweisen. Im Bereich Schulen, dem Prof. Overesch eine bemerkenswerte Vorbemerkung voranstellt, werden die Situation der Volksschulen, der Sonderweg der Bekenntnisschulen und das Abitur an den Gymnasien behandelt. Aus der Feder des Studenten Stefan Oyen stammen die 28 Seiten, die sich mit dem Abitur 1947 an den Gymnasien Andreanum und Josephinum beschäftigen. Oyen konnte dafür Bildungsgänge und Deutschsaufsätze dieser Abiturienten einsehen und auswerten. Er versucht, aus den Aufzeichnungen von Schülern und Lehrern – sie werden ausführlich, manchmal vollständig zitiert – Einblicke in die Gedankenwelt dieser jungen Menschen aus der Kriegsgeneration zu geben, wie sie mit dem Erleben von Nationalsozialismus und Krieg fertig werden und wie sie ihre Zukunft vor dem Hintergrund der Trümmerlandschaft sehen. Über Bewertungen und Einordnungen durch den Verfasser wird man manchmal streiten können; allein der Versuch ist aber schon lobenswert.

Im dritten Teil, der den Kirchen gewidmet ist, finden sich Arbeiten über die Bauruinen von St. Michael, St. Andreas und St. Lamberti sowie des Doms und die ersten Versuche des Wiederaufbaus. Vorstellen möchte ich den Aufsatz von Pastor i.R. Hans-Jürgen Drewes, der nicht in erster Linie auf Akten basiert, sondern „Persönliche Erinnerungen an das evangelische Gemeindeleben“ der ersten Nachkriegsjahre bringt. Es geht um die Organisation von Gottesdiensten in Schulen, Privathäusern, Kirchen anderer Konfessionen, um das Räumen von Schutt durch Eigenhilfe, den Aufbau der Jugendarbeit in Bünden und Gruppen.

Im Bereich Kultur, beginnend mit einem „Appell an die Renaissance“ des Herausgebers, geht es um die Bebauung des Marktplatzes, die zerstörten Gebäude des Roemer-Pelizäus-Museums und die Nachkriegsaktivitäten der Museumsmitarbeiter. Ein Überblick über die während des Krieges ausgelagerten Kunstschatze Hildesheims und deren Bergungsorte sowie Daten zu einer Kulturchronik der Stadt von 1945–49 (25 Seiten), wobei auch Sportveranstaltungen, Modenschauen und ein Stieleisverkauf einbezogen werden, runden das vierte Kapitel ab.

Gesamteindruck: klarer Aufbau, solide recherchierte, gut lesbare Arbeiten, interessante Aspekte der Zeit nach 1945.

Julius Seiters

Hermann Queckenstedt: Die Armen und die Toten. Sozialfürsorge und Totengedenken im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Osnabrück. Hrsg. vom Landschaftsverband Osnabrücker Land e.V., Osnabrück: Universitätsverlag Rasch 1997, 392 S. und 11 Abbildungen (Schriftenreihe Kulturregion Osnabrück des Landschaftsverbandes Osnabrück e.V.; Bd. 8)

Das hier vorzustellende Buch ist die überarbeitete und gekürzte Fassung der Dissertation des Verfassers, die unter dem Titel „In eyne rechte, stede, vaste, ewige gifte. Armenfürsorge und

Totengedenken im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Osnabrück (1339–1660)“ im Sommersemester 1994 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster angenommen wurde. Sie nutzt Erkenntnisse und Methoden, die in Münster bei der Erforschung von Zusammenhängen zwischen Memoria, Gedenküberlieferung, Stiftungen und Einzelpersonen bzw. Personengruppen gewonnen wurden (Schmid, Wollasch, Oexle u. a.).

Am konkreten Beispiel Osnabrücks in der Zeit von 1339 bis 1660 untersucht Verf. den Zusammenhang zwischen Memoria und Armenfürsorge: „Die einzelnen Stränge der bürgerlichen Armenfürsorge wurden ... nachvollzogen, wobei die Gliederung einerseits nach Stiftungsart (Lebensmittelspenden, Armenkleidung, Armenhaus bzw. -wohnung) und andererseits unter ständischen und sozialen Gesichtspunkten (Bürger, Kleriker, Ministeriale als Stifter; Gilden und Bruderschaften als Träger der Einrichtungen unter Oberaufsicht des Rates) erfolgte“ (S. 18). Die Sicherung des Seelenheils sowie der Wunsch nach bürgerlicher Repräsentation standen im Mittelpunkt des seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Osnabrück sich entwickelnden, auf die Sozialfürsorge ausgerichteten Memorialangebots unter Aufsicht des Rates. Diese alten Traditionen von Memoria und Armenfürsorge sind verlorengegangen. Doch einige Beispiele, die jährlich von Presse und Fernsehen gemeldet werden, lassen Erinnerung aufblitzen – wie etwa die Störtebeker-Spende in Verden oder die sog. Wittekindspende in Enger.

Dem Verfasser war es besonders wichtig, Hinweise auf den Vollzug von Gedenkleistungen sowie über den Ablauf der Verteilung von Lebensmitteln und Armenkleidung zu finden. Akribisch werden Verteilungslisten für Lebensmittel und Armenkleidung ausgewertet. Aus den Rechnungen der kleineren Armenhäuser bzw. den städtischen Rechnungen konnten Aussagen über die Lebenswirklichkeit in den Hospitälern und Armenhäusern gewonnen werden.

Im Anhang bietet der Verfasser in einer Quellenedition 16 markante Beispiele für die von ihm ausgewerteten Quellenarten (S. 274–314). Ein sehr umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Personenregister runden das Werk ab, das neue Erkenntnisse der Erforschung von Memoria und Sozialfürsorge aufzeigt. Außerdem ist es von großem Interesse für die Stadtgeschichte Osnabrücks, da hier nicht nur viele prosopographische Daten geboten werden, sondern auch die Geschichte von Hospitälern und Armenhäusern in Osnabrück aufgearbeitet wird. Eine ähnliche Untersuchung wäre auch anderen Städten zu wünschen.

Wolfgang Schwarz

Bernhard Brockmann: Die Christianisierung des Oldenburger Münsterlandes. Abt Gerbert-Castus in seiner Zeit. Im Auftrage des Bischöflich-Münsterschen Officialates hrsg. von Willi Baumann, Peter Sieve u.a., Vechta: Plaggenborg Verlag 1996, 208 S., Karten im Vorsatz sowie 1 Karte u. 8 Abb. im Text (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes; 1)

Mit seiner neuen Reihe „Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes“ hat das Bischöflich-Münstersche Officialat Vechta eine eigene historische Reihe für die Oldenburger Region begonnen. Mit großer Zuversicht haben die Herausgeber angekündigt, daß diesem Band in regelmäßigen Abständen schnell weitere folgen sollen; was zumindest zu Beginn gut gelungen ist, folgte Bd. 2 doch bereits 1997. Die besondere Entwicklung und Organisation der katholischen Kirche im Oldenburger Land hat damit für die kirchengeschichtliche Forschung ein spezielles Forum erhalten, das hoffentlich reichlich genutzt wird.

Bernhard Brockmann geht im ersten Band der Reihe auf die Ursprünge des Christentums im Oldenburger Land zurück. Er untersucht mit viel Akribie die Christianisierung eines begrenzten Teiles von Sachsen, der heute mit den Landkreisen Cloppenburg und Vechta umschrieben werden kann. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich von etwa 760 bis 855. Hauptper-

son ist – wie der Untertitel kenntlich macht – der Sachse Gerbert, der den Beinamen „Custus“ führte. Quasi als Nebenprodukt wird die kurze aber interessante Geschichte des Klosters Visbek (ca. 800 bis 855) herausgearbeitet, das von Castus als adeliges Eigenkloster gegründet wurde.

Da es keine „Vita Casti“ gibt, ist der Verfasser auf andere Quellen angewiesen, um das Leben und die Bedeutung des Gerbert-Castus darzustellen. Gerbert-Castus, geboren ca. 760/770, besucht die Domschule in Utrecht unter Liudger, mit dem er 784–787 nach Rom und Monte Cassino reist. Castus unterstützt Liudger bei dessen Missionswerk (Missionszentrale Münster). Nach der Priesterweihe wird Castus um 800 Abt des Klosters Visbek und Leiter der Visbeker Missionszentrale; der Missionsauftrag an Abt Castus wird von Kaiser Ludwig dem Frommen 819 für den Leri-, Hase- und Fenkigau urkundlich erteilt. Abt Castus stirbt um 830. Das Kloster Visbek wird nach dem Tode Gerolds, seines Nachfolgers als Abt, von König Ludwig dem Deutschen 855 an das Kloster Corvey geschenkt.

Der Verfasser behandelt die vier Quellen zu Gerbert-Castus sehr intensiv. Es handelt sich dabei um eine Urkunde von 796, in der Castus als Zeuge mitunterzeichnet, die Urkunde von 819, in der Kaiser Ludwig der Fromme die Abtei Visbek unter Königsschutz stellt und ihr Immunität verleiht sowie den oben erwähnten Missionsauftrag erteilt. Außerdem bietet die „Vita Liudgeri“ des Altfrid aus der Mitte des 9. Jahrhunderts Informationen zu Gerbert-Castus' Ausbildung unter seinem Lehrer Liudger sowie zur gemeinsamen Italienreise. Als letzte Quelle ist das Werdener Urbar (verfaßt um 890) zu nennen, das Schenkungen des Castus an das Kloster Werden verzeichnet. Die behandelten Quellen sind durch Abbildungen und durch den Textabdruck nach den maßgeblichen Editionen (unter Beifügung von deutschen Übersetzungen) präzise und übersichtlich dargestellt, so daß die Schlüsse nachvollziehbar sind.

Trotz dieser größtenteils nüchternen Quellen gelingt es dem Verfasser, ein anschauliches Bild des Lebens und Wirkens des Gerbert-Castus zu entwickeln, wobei er auf zusätzliche Quellen und Viten des gleichen Zeitraumes zurückgreift. Es entsteht keine isolierte Biographie, sondern das Leben des Gerbert-Castus wird in den Zusammenhang der allgemeingeschichtlichen Ereignisse der Zeit gestellt. Das Werk wird so gut lesbar, verliert aber nie die Haftung an die Quellen.

Das Buch ist versehen mit einer Zeittafel, einem ausführlichen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat, einem Quellen- und Literaturverzeichnis sowie einem Personen- und Ortsregister.

Wolfgang Schwarz

Tim Unger: Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620. Im Auftrage des Bischöflich-Münsterschen Offizialates hrsg. von Willi Baumann, Peter Sieve u.a., Vechta: Plaggenborg Verlag 1997, 360 S., Karten im Vorsatz (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes; 2)

Band 2 der „Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes“ verdeutlicht das weite Spektrum an kirchen- und landesgeschichtlicher Forschung, die im Niederstift Münster nun einen besonderen Veröffentlichungsplatz gefunden hat. Außerdem ist die Aufnahme dieses Buches in die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat herausgegebene Reihe ein sichtbares Zeichen für eine entspannte Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen: Tim Unger ist Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dinklage und Wulfenau, das vorgestellte Buch eine leicht überarbeitete Fassung seiner Dissertation „Kirche und Konfession im Niederstift Münster: Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620“, die vom Fachbereich Theologie der Georg-August-Universität Göttingen im Wintersemester 1995/96 angenommen wurde.

Der Verfasser hat ein fast in Vergessenheit geratenes Kapitel der Geschichte des Niederstifts Münster aufgegriffen. Wenn man den gegenwärtig hohen Anteil der Katholiken an der Ge-

samtbevölkerung im Bereich des Niederstiftes Münster sieht, kann man sich kaum vorstellen, daß nach dem Reformationsversuch von 1543 der größte Teil der Bevölkerung als Anhänger der Reformation bezeichnet werden müßte.

1543 wurde durch Bischof Franz von Waldeck eine „Reformation von oben“ eingeleitet, der Hermann Bonnus – seit 1531 Superintendent in der Hansestadt Lübeck – den Auftrag erteilte, „als Reformator über die Stadt Osnabrück hinaus zu wirken und sozusagen Aufgaben eines Generalvikars zu übernehmen“ (S. 25). Wie kam es zu dieser Entwicklung? Franz von Waldeck wurde 1530 zum Bischof von Minden gewählt sowie im Juni 1532 zum Bischof von Münster und Osnabrück postuliert; die Ämterkumulation wurde im August 1532 von Papst Clemens VII. bestätigt. Seine ersten reformatorischen Ansätze seit 1532 – er stand wohl in Abhängigkeit vom evangelischen Landgrafen Philipp von Hessen – wurden durch das Münsteraner Täufertum, das er 1535 erfolgreich niederkämpfte, zurückgeworfen. Obwohl Franz die höheren Weihen und die Bischofsweihe erst zum Jahreswechsel 1540/41 erhielt, war er seit 1541 mit Vorbereitungen zur Reformation seiner Hochstifte beschäftigt. Im Oberstift Münster stieß er dabei auf heftigen Widerstand, in den geistlichen Territorien Osnabrück und Minden hatte er vollen Erfolg. Das Niederstift Münster war ein rechtlicher Sonderfall. Es gehörte zum Territorium des Hochstifts Münster, unterstand aber bis 1667/68 der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück. Hier konnte Franz in seiner Doppelfunktion als Bischof von Münster und Osnabrück ebenfalls die Reformation vorantreiben.

Hermann Bonnus hatte auf der Grundlage der Lübecker Kirchenordnung eine Kirchenordnung für die Stadt Osnabrück verfaßt, die 1543 durch Bischof Franz von Waldeck bestätigt wurde. Bonnus bereiste seit Mai 1543 im Auftrag des Bischofs die Osnabrücker Diözese und verkündete seine „Landkirchenordnung“, einen Auszug aus der Kirchenordnung der Stadt Osnabrück. So kam es am 6. Juli 1543 zu einer Versammlung der Pastoren des Niederstiftes Münster in Vechta, auf der Bonnus im Auftrag des Bischofs und in Begleitung mehrerer Amtleute seine Kirchenordnung verlas. Er „instruierte die Geistlichen über die angemessene Feier der Messen, die Verwaltung der Sakramente, die Austeilung beider Gestalten im heiligen Sakrament des Leibes und Blutes Christi, die Verwaltung des Armenkastens, über Feiertage, Katechismuspredigt und Ehesachen“ (S. 22). Damit war die Reformation der Kirche im Niederstift Münster offiziell vollzogen.

Bonnus ging bereits Ende 1543 zurück nach Lübeck; ein fähiger Nachfolger konnte nicht gefunden werden. Der Widerstand in den Domkapiteln war ungebrochen. Bischof Franz wurde 1548 nach dem Sieg des Kaisers im Schmalkaldischen Krieg zum Widerruf der Reformation gezwungen. Doch die Folgen und Auswirkungen des Reformationsversuches waren auf Jahrzehnte groß und konnten erst durch gegenreformatorische Maßnahmen beseitigt werden. Auf dem Lande und in den Städten Meppen, Vechta, Haselünne und Wildeshausen wurde die Reformation eingeführt, wenn auch das herkömmliche Pfründensystem nicht grundlegend verändert wurde. Die Pfarrer verhielten sich in konfessioneller Hinsicht unterschiedlich, neben Pfarrern vom Typus eines lutherischen Kirchherrn sind „vortridentinisch anmutende Pfründenjäger“ (S. 96) anzutreffen. Der Landadel war zum großen Teil der Reformation gegenüber aufgeschlossen und versuchte später über sein – nicht flächendeckendes – Kirchenpatronat der Gegenreformation Widerstand entgegenzusetzen.

Die seit 1613 stark einsetzende Gegenreformation wurde vor allem vom münsterschen Generalvikar Johannes Hartmann betrieben. Hartmann hatte im Auftrag des Bischofs Ferdinand von Bayern eine „Visitation der Kirchen, Kleriker, Benefizien und Schulen des Niederstifts“ (S. 140) vorzunehmen. Er hielt daraufhin Pastoralversammlungen in Cloppenburg, Vechta und Meppen ab, auf denen z.B. die Pastoren zur Konversion aufgefordert wurden, wobei ihnen Schutz sowie die Versorgung ihrer Frauen und Kinder zugesagt wurden. Die Bereitschaft der Pastoren, zur römisch-katholischen Kirche zu konvertieren, war gering. So wurden noch 1613 die Pastoren in Bokeloh, Haselünne, Lönigen, Krapendorf und Vechta abgesetzt und bei Wei-

gerung angedroht, sie des Landes zu verweisen. Bischof „Ferdinand machte unmißverständlich klar, daß er das Emigrationsrecht des Augsburger Religionsfriedens als obrigkeitliches Druckmittel zu nutzen gedachte“ (S. 145). 1614 mußten sich alle öffentlich Bediensteten zur römischen Kirche bekennen oder ansonsten den Dienst aufgeben. Widerstände in der Bevölkerung, die sich in Form von Steinwürfen gegen Prozessionen und Priester zeigten, waren in den ersten Jahren zu verzeichnen. Weit verbreiteter passiver Widerstand wurde geleistet, indem Kinder nicht zur Taufe gebracht wurden, an Beichte und Kommunion nicht teilgenommen wurde. So erging z.B. 1618 ein scharfer Befehl des Bischofs an die Beamten im Emsland, daß alle Eingesessenen mitsamt den Beamten und Magistratsangehörigen zu Haselünne zu Ostern zu beichten und zu kommunizieren hätten.

Die Gegenreformation hatte mit starker Unterstützung der Jesuiten Erfolg, doch es hat noch viele Jahre gedauert bis der „neue“ Glaube des Einzelnen nicht nur angeordnet sondern verinnerlicht war.

Tim Unger hat dem Leser mit den Ergebnissen seines intensiven Quellenstudiums das Zeitalter der Reformation im Niederstift Münster und die damit verbundenen Veränderungen nachvollziehbar gemacht. Er hat klar herausgearbeitet, daß die Einführung der Reformation sowie die Gegenreformation „von oben“ erst dann wirksam wurden, wenn diese Ideen in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz stießen. Dieses Buch ist ein wichtiges Werkzeug für die Kirchengeschichte des Niederstiftes sowie für die Orts- und Landesgeschichte. Das 280 Personen umfassende Verzeichnis der „Pastoren und Benefiziaten im Niederstift Münster 1543-1613“ (S. 263-312) wird zukünftig viel Sucharbeit einsparen. Wissenschaftlicher Anmerkungsapparat, Glossar, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Personen- und Ortsregister runden dieses gelungene Werk ab.

Wolfgang Schwarz

Abbildungsnachweis

Bischöfliches Generalvikariat, Kirchl. Denkmalpflege: S. 154, 155, 159, 163, 165, 171, 177, 189

Bistumsarchiv Hildesheim: S. 259, 275, 332, 333

Landesbildstelle Bremen: S. 51 Abb. 3; S. 52 Abb. 7; S. 53 Abb. 9, 11; S. 54 Abb. 13

Privatbesitz Jutta Finke: S. 282

Privatbesitz Dipl. Ing. Kurd Fleige: S. 51 Abb. 1, 2, 4; S. 52 Abb. 5, 6, 8; S. 53 Abb. 10; S. 54 Abb. 12, 14; S. 55 Abb. 15, 16; S. 56 Abb. 17, 18, 19

Mitarbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Historisches Seminar der Universität Hannover,
Im Moore 21, 30167 Hannover

Stefan Bringer, Mühlenberger Markt 5, 30457 Hannover

Dr. Martin Fimpel, Mindener Str. 3, 31675 Bückeburg

Jutta Finke, Bergstr. 17, 31137 Hildesheim

Kurd Fleige, Hostmannstr. 10, 31134 Hildesheim

Jürgen Huck, Schopenhauerstraße 4, 51147 Köln

Dr. Maria Kapp M. A., Dorothea-Borchers-Straße 4, 38640 Goslar

Prof. DDr. Walter Krumwiede, Calsowstr. 19, 37085 Göttingen

Renate Oldermann-Maier, Schaffenrathstr. 13, 28213 Bremen

Dr. Monika Tontsch, Bauabteilung/ Kirchliche Denkmalpflege des Bischöflichen
Generalvikariats Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Dr. Thomas Scharf-Wrede, Bistumsarchiv Hildesheim, Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim

Dr. Elisabeth Scholz, Dommuseum Hildesheim, Domhof 4, 31134 Hildesheim

Prof. Dr. Brigide Schwarz, Hildesheimer Str. 120, 30173 Hannover

Wolfgang Schwarz, Immengarten 9, 31134 Hildesheim

Julius Seiters, Goffauxstraße 15, 31141 Hildesheim

